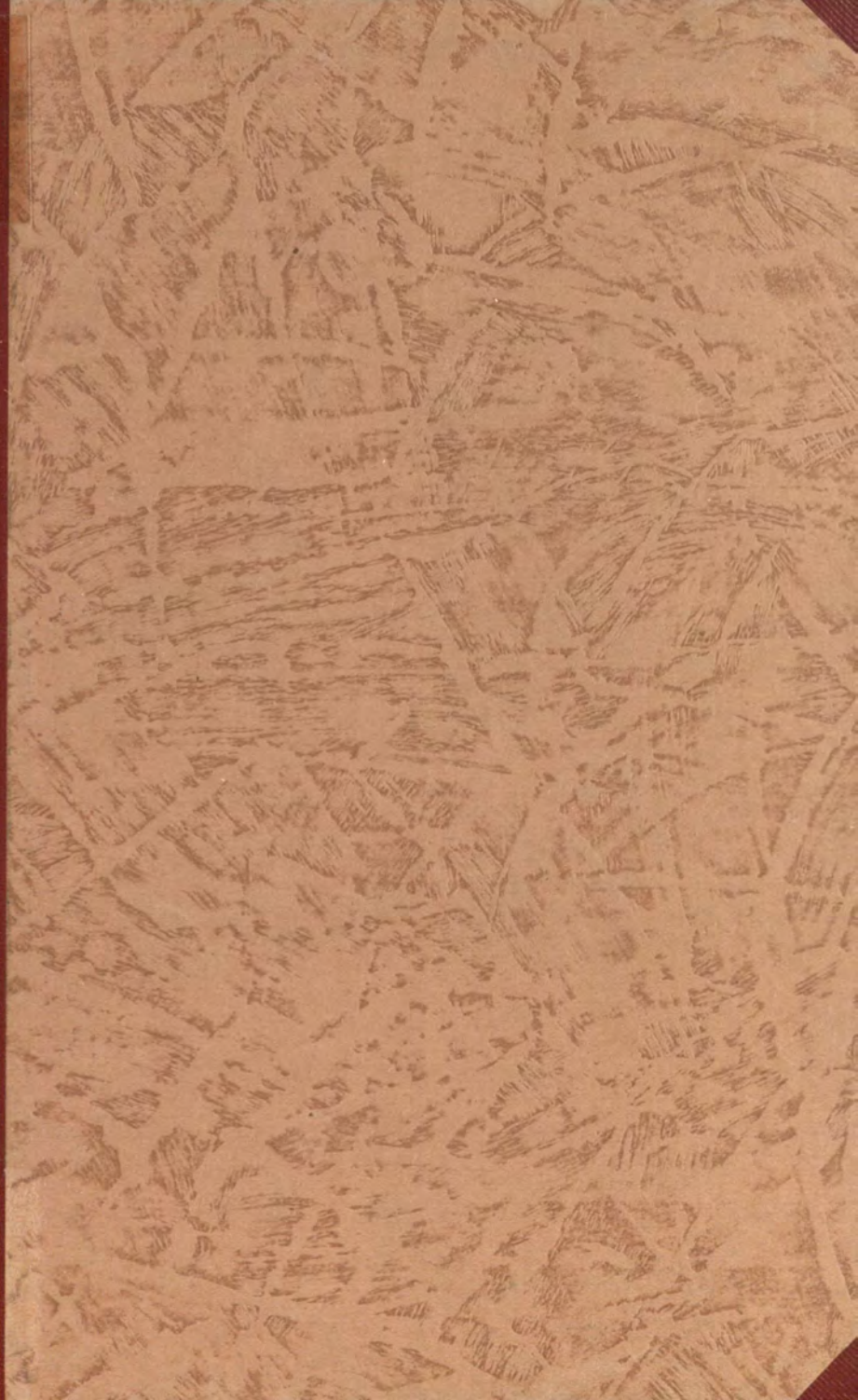
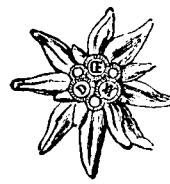


20
19

ick
een
of
40

...





Bereinsnachrichten

des Hauptauschusses des Deutschen Alpenvereins

Nachrichtenblatt für die Sektionen.

Heft 1

Stuttgart, 15. März 1938

18. Jahr

~~8 2 2 5 (1 0~~

54 149

Der erste Vorsitzende des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins, Prof. Dr. R. v. Klebelsberg-Innsbruck, und der Verwaltungsausschuß Stuttgart geben bekannt:

Vor bald 70 Jahren schon haben sich die Bergsteiger des Deutschen Reiches und Oesterreichs zum „Deutschen und Oesterreichischen Alpenverein“ zusammengeschlossen. Nachdem nunmehr auch aus den Staaten ein einiges Deutsches Reich geworden ist, sind wir der

„Deutsche Alpenverein“.

Innsbruck-Stuttgart, am 14. März 1938.

Wichtiges

AUS DEM INHALT:

Devisenvorschriften für 1938.
Rahmensätzen für
Hüttengebühren.

Frifftafel.

bis haben zu erfolgen:

31. **März 1938:** Schillingabrechnung mit der Devisenstelle.
31. **März 1938:** Stellungnahme zu den Rahmensätzen.
31. **März 1938:** Ablieferung der Beiträge an den B. V.
1. **April 1938:** Anträge an die H. V.
1. **April 1938:** Bekanntgabe der Bergführertage vor der Sommerreisezeit an den B. V.
1. **April 1938:** Anmeldungen zum Jugendführerkurs.
30. **April 1938:** Gültigkeitsablauf der blauen Nüchtingungsgutscheine.
30. **April 1938:** Bericht der Sektionen über die Betriebsführung der im Winter 1937/38 zum Schutheim errichteten Hütten.

Dieses Heft wurde schon vor dem 12. März 1938 fertiggestellt; technisch hat sich bisher an den durchzuführenden Obliegenheiten noch nichts geändert.

Verwaltung.

Bezug der Mitteilungen. Wir verweisen auf Heft 11/12 — 1937, Seite 91. Der Verein verliert alljährlich einige 1000 Schillinge dadurch, daß Mitglieder, die bisher im Bezuge der „Mitteilungen“ standen, ihren Verzicht auf den Weiterbezug (und damit Beitragsermäßigung) zu spät geltend machten oder sich zu spät um die Begünstigung als B-Mitglied bewarben.

Die bis zur Verzichtserklärung oder der Zuerkennung der B-Begünstigung schon bezogenen Hefte der Mitteilungen bleiben unbezahlt. Das geht nicht.

Die Vereinskasse hat daher Auftrag:

1. Nach dem 15. Februar eingehende Verzichtserklärungen von A-Mitgliedern nicht mehr anzuerkennen.
2. Anträge auf begünstigte Zuerkennung der B-Mitgliedschaft (für Wehrmachtangehörige oder Arbeitslose) nur dann anzuerkennen, wenn für die Antragsteller der Bezug der Mitteilungen entweder bereits ab 1. Januar 1938 abgemeldet und eingestrichelt war oder für das ganze Jahr weiterhin aufrecht bleibt.

bis haben zu erfolgen:

1. **Mai 1938:** Gesuche um Beihilfen für hochwertige Sommerbergfahrten.
1. **Mai 1938:** Gesuche um Beihilfen für Einführungs-Sommerbergfahrten.
1. **Mai 1938:** Gesuche für Jugendgruppen-Sommerbeihilfen.
1. **Mai 1938:** Gesuche um Beihilfen für Jungmannschaften.
1. **Mai 1938:** Lebensbestätigungen der Führerrentner und -Witwen an den B. V.
6. u. 7. **Mai 1938:** Hauptauschuh-Sitzung.
15. **Mai 1938:** Anträge auf Beihilfe zur Winterbewachung 1937/38.
31. **Mai 1938:** Stichtag für Stimmvollmachten zur Hauptversammlung.
1. **Juni 1938:** Gesuche um Vortragsbeihilfen für 1938/39.
11. **Juni 1938:** Meldungen zu den Lehrgangsausbildungen im Sommerbergsteigen 18.—24. 7. und 26. 7. bis 6. 8. 1938.
1. **Juli 1938:** Meldungen zum Sommerbergführerkurs.
2. **Juli 1938:** Meldungen zu den Lehrgangsausbildungen im Sommerbergsteigen 8.—19. 8. und 21.—27. 8. 1938.
16. u. 17. **Juli 1938:** Hauptversammlung Friedrichshafen.

Wer bisher die Mitteilungen bezogen hat, muß sie für das ganze Jahr weiter beziehen (und auch bezahlen) und kann nicht während des Jahres vom Bezuge (ohne Bezahlung der bisherigen Lieferungen!) austreten.

Die Frist für die Einsendung der Jahresberichtsbogen **Jahresberichtsbogen 1937** 1937 ist abgelaufen. Es fehlen aber noch eine ganze Anzahl von Sektionen. Das Bestandsverzeichnis wird unter allen Umständen im März erscheinen. Bei Sektionen, die mit ihrem Jahresbericht bis dahin im Rückstand sind, werden die Angaben des Vorjahres eingelezt. Die daraus entstehenden Folgen haben sich die Sektionen selbst zuzuschreiben.

- a) Wir bitten die Sektionen, das letztjährige Bestandsverzeichnis auf Mängel und Unrichtigkeiten, insbesondere bei den Bemerkungen über Hüttenbesitz, Arbeitsgebiete usw. durchzusehen und uns raschestens zu berichten. Für jeden Bericht und jede Anregung sind wir dankbar.
- b) Das Bestandsverzeichnis erscheint im März und ist schon im Druck. Seine Grundlage ist der Jahresberichtsbogen. Erfüllen Sie daher, sehr geehrte Herren Sektionsamtswoalter, die Pflicht des § 7 der Satzung und überzeugen Sie sich, daß der Jahresbericht Ihrer Sektion abgeliefert ist und Ihre Sektion daher mit richtigen Angaben im Bestandsverzeichnis erscheint.

Diesem Heft liegt das Inhaltsverzeichnis des Jahrganges 1937 bei.

Vereinsnachrichten.

Die Hauptauschuhkasselle bittet, eintretende Änderungen **Anschriftenänderungen**, der Anschriften von Vorsitzenden und Schatzmeistern der Sektionen jeweils sofort und genau bekanntzugeben, damit die Schriftstücke richtig zugeleitet werden können.

Die Vereinsnachrichten werden, wenn nichts weiter **Bezug der Vereinsnachrichten**, angeordnet, an jede Sektion, und zwar an den Vorsitzenden und den Rechner geliefert.

Es ist aber erwünscht, daß möglichst viele Vorstandsmitglieder sie beziehen und lesen. Der Bezugspreis für jedes weitere Stück beträgt RM. 1.25 (Sch. 2.50, Kc. 12.50) jährlich. Es wird gebeten, die entsprechenden Stellen im Jahresberichts-Vordruck mit den Bestellungen auszufüllen.

Ehrenzeichen für langjährige Mitgliedschaft.

Entsprechend zahlreichen Anregungen hat der B. V. nach Genehmigung durch den H. V. **einheitliche Abzeichen für 25-, 40- und 50-jährige Mitgliedschaft** aufgelegt. Diese Abzeichen entsprechen den Bestimmungen des Gesetzes über Ehrenzeichen im Reich. Sie kosten je Stück RM. 2.— bzw. Sch. 4.— und werden von den Sektionen beim B. V. bestellt.

Aus diesem Anlaß verweisen wir erneut auf die Bestimmungen über Verleihung solcher Ehrenzeichen, wie sie sich aus dem Handbuch „Verleihung und Verwaltung“, 1928, S. 56, ergeben.

1. Das Verleihungsrecht hat nur die Sektion. Eine Pflicht hierzu besteht, wenn nicht in der Satzung ausdrücklich festgelegt, nicht — also auch kein Anrecht des Mitgliedes.
2. Es steht daher im Belieben der Sektion, ob sie nur die Zugehörigkeit zur eigenen, oder auch zu anderen Sektionen berücksichtigen will.
3. Im allgemeinen wird ununterbrochene mindestens 25-, 40- oder 50-jährige Mitgliedschaft gefordert. Ausnahmen sind aber nach Gutdünken der Sektion zulässig, wenn es sich um Unterbrechung der Mitgliedschaft infolge des Weltkrieges (Gefangenschaft, Kriegsdienstleistung) handelt und die tatsächliche, wenn auch unterbrochene Dauer der Mitgliedschaft gegeben ist. (Beschluss des H. V. vom 8. Mai 1937).

Die Ausnahme erstreckt sich aber nicht auf die Zuerkennung der Begünstigung nach § 6, Abs. 2, der Satzung für alle Mitglieder.

Werbung für Museum und Bücherei.

Werbeanträge für den Besuch und die Benützung unserer wertvollen Sammlungen — A.B.-Bücherei, Lichtbildstellen, Alpines Museum — wurden neu aufgelegt. Die Sektionen erhalten dieser Tage hinreichende Sendungen mit der Bitte, sie in ihren Geschäftsräumen und besonders auch auf den Hütten anzubringen.

Unser Tochterverein „Verein zum Schutz der Alpenpflanzen und -Tiere“ hat nunmehr die Anschrift: München 13, Neureuterstraße 36/IV, links.

Er bittet alle Sektionen um sofortige Lieferung der Sektionsnachrichten, Fachschriften, Spezialführer ihres Arbeitsgebietes u. dgl. m., die von den Sektionen herausgebracht werden.

Wir bekräftigen diese Bitte auf das wärmste.

Pressedienst.

Bekanntlich hat der D. u. De. A.B. schon vor längerer Zeit gut arbeitende Pressedienststellen im Reich und in Oesterreich eingerichtet, die die Tagespresse laufend mit Nachrichten aus allen Vereinsgebieten versorgen. Diese Pressedienststellen empfinden es als Mangel, daß sie von den Sektionen weder mit deren Veröffentlichungen noch mit kurzen Nachrichten aus dem Sektionsbetrieb in hinreichender Form beliefert werden. Es liegt im Vereinsinteresse, daß die weiteste Öffentlichkeit ständig über die Tätigkeit und das gemeinnützige Wirken des D. u. De. A.B. unterrichtet und auf dem Laufenden gehalten werde.

Aus diesen Gründen laden wir alle Sektionen ein, diese Pressedienststellen nicht nur laufend mit den Sektionsveröffentlichungen zu beliefern, sondern ihnen auch alle wichtigeren Vorkommnisse aus dem Sektionsleben (Feiern, Jubiläen, wichtige Beschlüsse, Veränderungen in den Aemterführungen usw., Angelegenheiten des Hüttenbetriebes usw.) möglichst zeitgerecht vorher anzuzeigen und nachher auch kurze Berichte zur Verfügung zu stellen.

Die Pressedienststellen des D. u. De. A.B. sind darauf eingerichtet, auch Angelegenheiten, die nur einen beschränkten Kreis von Lesern angehen können, in die hierfür geeignete Presse zu bringen.

Anschriften: Julius Trumpp, München, Adalbertstraße 70 0; Heinrich B. Diezel, Wien IV., Favoritenstraße 48.

Verkäufe. **Schloßheim Schloßalpe**, 1900 m., bei Solgatheim zu verkaufen. Günstige Bedingungen. Devienschwierigkeiten können weitgehendst berücksichtigt werden. Nähere Auskünfte durch Dr. V. Obersteiner, Graz, Elisabethergasse 4.

Zeitschriften des D. u. De. A.B. ab 1896. Prof. Demeter, Freising, Ganssmüllerstraße 20.

Rassensachen.

Jungmannenbeiträge. Nichtigstellung zu Heft 11 12, Seite 90: Der Mindestbeitrag für Jungmannen in österreichischen Sektionen beträgt jährlich Sch. 3.— (nicht Sch. 4.—, wie irrtümlich angegeben).

Beitragsablieferung. Nach § 8 der Satzung sind die Beiträge bis spätestens 31. März 1938 an die Vereinskasse abzuliefern.

Der Geldbedarf ist gerade zu Jahresbeginn besonders groß, gleichzeitig fehlen Eingänge, weshalb die Sektionen dringend erlucht werden, möglichst bald wenigstens Teilbeträge an die Vereinskasse abzuliefern.

Beitragshöhe. An den Gesamtverein sind für 1938 abzuliefern:

für:

A-Mitglieder:	RM. 4.20	Sch. 7.—	Kc. 32.—
B-Mitglieder:	„ 2.—	„ 2.50	„ 12.—
Cheffrauen:	„ —	„ —	„ —

Kinder von Mitgliedern (Mindestbeitrag einschließlich Unfallfürsorge RM. 1.—, Sch. 2.—, Kc. 10.—)

ohne Unfallfürsorge mit Unfallfürsorge	RM. —	Sch. —	Kc. —
„	— 50	„ 1.—	„ 5.—

Für Jungmannen- und Jugendgruppen-Marken erfolgt die Verrechnung mit der Landesstelle für alpines Jugendwandern.

Die Zeitschrift 1938, der die Karte der Benedigergruppe beiliegen **Zeitschrift 1938.** wird, kostet RM. 3.50, Sch. 7.20, Kc. 35.—. Bestellkarten werden rechtzeitig wieder ausgegeben werden.

Schillingzahlungen auf Hütten im Grenzbereich.

Wir verweisen auf den Abschnitt „Hütten und Wege“.

Devisenverkehr.

(nur für reichsdeutsche Sektionen).

Die Durchführung der nachstehend veröffentlichten Devisenbestimmungen bleibt bis auf weiteres unverändert. Bei Durchführung der Abrechnung usw. ist also so zu verfahren, wie im folgenden angegeben:

Hüttenabrechnung 1937:

Mit 31. Januar 1938 waren die Abrechnungen über die Schillingeinnahmen und Ausgaben reichsdeutscher Sektionen für das Hüttenbetriebsjahr 1937 fällig. Mit diesem Zeitpunkt mußten diese Abrechnungen zweifach dem B.A. vorgelegt werden, der sie an die Devisenstelle, sowie an die Reichsbankhauptstelle Stuttgart weiterleitete.

Es sind noch immer eine Anzahl Sektionen mit diesen Hüttenabrechnungen im Rückstand.

Form der Abrechnung.

Zuständig ist ausschließlich die Devisenstelle Stuttgart in allen Devisenangelegenheiten des D. u. De. A.B. und der Sektionen. Es genügt Aufzählung der hauptsächlichsten Einnahme- und Ausgabengruppen mit den Endbeträgen. Belege hierzu sind nicht erforderlich. Anträge auf Belastung eines allfälligen Schilling-Ueberschusses zur Weiterverwendung sind diesen Abrechnungen zunächst noch nicht beizuschließen.

Die Abrechnungen sind an die Devisenstelle Stuttgart zu richten, zweifach auszufertigen, von der Sektion zu unterschreiben und dem B.A. einzuleiden, der alles übrige veranlaßt. Diese Form der Jahresabrechnung, auf die wir in Heft 1 1937 der Ver.-Nachr. ausführlich hingewiesen haben, bedeutet für den Alpenverein und seine Sektionen eine ganz ungewöhnliche und weitgehende Erleichterung gegenüber den sonst gültigen Devisenvorschriften. Es ist daher dringend nötig, daß die Sektionen diese Erleichterungen nicht mißbrauchen, sondern fristgerecht abrechnen. Wir müssen ganz dringend darum ersuchen, die noch rückständigen Abrechnungen ehestens zweifach auszufertigt dem B.A. einzureichen.

Weitere Behandlung.

Der B.A. reicht die Abrechnungen mit entsprechenden Anträgen bei der Devisenstelle ein.

Die Devisenstelle überprüft, nimmt Kenntnis und erteilt zugleich (in der Regel) Verwendungsgenehmigung für 1938.

Abrechnung mit der Reichsbank.

Sobald die Verwendungsgenehmigung der Devisenstelle Stuttgart in Händen der Sektion ist, muß eine Zweitschrift der der Devisenstelle vorgelegten Abrechnung jener

Reichsbankanstalt eingereicht werden, die für den Sitz der Sektion zuständig ist (also nicht Stuttgart und nicht durch den B.A.).

Sofern die Abrechnung einen Schillingüberschuß oder Schillingguthaben auf Bank- oder Postcheckkonto ausweist, darf über diese Beträge nur mit Zustimmung der Reichsbank verfügt werden. Zu diesem Zweck ist bei der Reichsbank Freigabeantrag für den zunächst benötigten Schillingbetrag oder den gesamten Schillingüberschuß zu stellen und diesem Antrag der Verwendungsbescheid beizuschließen, den der B.A. für jede Sektion, die ordnungsgemäß abgerechnet hat, besorgt.

Schillinggebarung reichsdeutscher Sektionen im Jahre 1938

Für den D. u. Oe. A. V. und seine Sektionen ist die Devisenstelle Stuttgart ausschließlich zuständig (nicht aber für einzelne Sektionsmitglieder und deren Angelegenheiten, auch wenn es sich um W.B.-Dinge handelt). Der Verkehr mit der Devisenstelle erfolgt ausschließlich über den B.A.

Für die Schillinggebarung im Jahre 1938 hat die Devisenstelle Stuttgart nachstehenden Bescheid erlassen:

Der Oberfinanzpräsident Württemberg,
Devisenstelle.

Stuttgart, 20. Dez. 1937.

Gesch. Z. Dev. K 152 066 Schg Th.
Allgem. Verwendungsgenehmigung.

In den Verwaltungsausschuß des Deutschen und
Oesterreichischen Alpenvereins

Stuttgart-N.,
Kriegsbergstraße 30 II.

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß § 9/2 des Dev.-Ges. vom 4. 2. 35. allgemein die Genehmigung, die Ihnen aus Verwaltungseinnahmen und Mitgliederbeiträgen in Oesterreich anfallenden Devisen verwenden zu dürfen zu Zahlungen in Oesterreich, die sich aus den regelmäßig und lohnungsmäßig vorzunehmenden Verwaltungsgeschäften ergeben.

Diese Genehmigung gilt gleichzeitig für alle Sektionen und als Sektionen angeschlossenen Vereine des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins im Rahmen der ihnen sachungsgemäß und regelmäßig obliegenden Ausgaben.

Schillingzahlungen dürfen daher in diesem Rahmen sowohl seitens des Gesamtvereins zu Gunsten der einzelnen Sektionen und angeschlossenen Vereine, wie auch durch die Sektionen und angeschlossenen Vereine selbst durchgeführt werden.

Die inländischen Sektionen des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins können auf Grund dieser Genehmigung nur über die ihnen im Ausland anfallenden Hüttenereinnahmen verfügen.

Diese Genehmigung gilt nur in Verbindung mit der Freigabeerklärung der Reichsbank.

Die Einholung der Freigabebescheinigung der Reichsbank hat im Einverständnis mit der Reichsbankhauptstelle Stuttgart wie nachstehend zu erfolgen:

Am 10. jeden Monats ist eine Meldung einzureichen über:

1. Bestand der Konten am Beginn des Vormonats, ohne Rücksicht darauf, ob Anbieterspflicht besteht oder nicht.
2. Einnahmen im abgelaufenen Monat (die vereinnahmten Vitalerbeiträge können in einem Betrage angegeben werden).
Die Schillingeinnahmen wären zu unterteilen in:
a) aus dem Inlande transferierte (erworbene) Schillinge,
b) mithin im Ausland angefallene Schillinge.
3. Ausgaben im abgelaufenen Monat (Einzahlungen bis zu 100 Sch. in einem Betrage, größere Zahlungen sind zu belegen).
4. Bestand am Beginn des Berichtsmonats.

Für die inländischen Sektionen ordne ich an, daß die Einzelanbietung und Freigabe der im Hüttenbetrieb selbst angefallenen und verbrauchten Beträge durch Vorlage der Jahresabrechnung über Einnahmen und Ausgaben erlegt wird. Von dieser Abrechnung ist mir sowohl wie der zuständigen Reichsbankanstalt eine Abschrift bis 30. 1. 39. vorzulegen.

Dieses vereinfachte Verfahren bezieht sich nicht auf Verfügungen über Bank- und Postcheck-Guthaben der Sektionen, über diese Guthaben kann nur nach vorher eingeholter Genehmigung bei mir und Freigabe der zuständigen Reichsbankanstalt verfügt werden.

Diese Genehmigung gilt nur für den vorstehend bezeichneten Verwendungszweck und wird am 31. Dezember 1938 unwirksam.

Im Auftrag:
Unterschrift unleserlich.

L. S.
Der Oberfinanzpräsident Württemberg in Stuttgart
Devisenstelle.

Hieraus ergibt sich:

1. Die reichsdeutschen Sektionen dürfen im Jahre 1938 über ihre Schillingeinnahmen in Oesterreich für obige Zwecke frei verfügen und haben keine Sondergenehmigung für jeden Einzelfall bei der Devisenstelle einzuholen, solange diese Einnahmen nicht auf einem Bank- oder Postcheckkonto der Sektion erliegen.
2. Sie dürfen über die Erübrigung aus dem Jahre 1937 nur dann verfügen, wenn eine entsprechende Freigabegenehmigung der für sie zuständigen Reichsbankanstalt eingeholt und erteilt wurde (vgl. Hüttenabrechnung 1937). Dies ist erst der Fall, wenn die Devisenstelle Stuttgart die Jahresabrechnung genehmigt hat.
3. Die reichsdeutschen Sektionen sind von der monatlichen Anbieterspflicht und Einholung der Freigabegenehmigung der laufenden Hüttenereinnahmen befreit, wenn diese durch die ordnungsgemäß abgeschlossene, von der Sektion gefertigte Einnahmen- und Ausgaben-Jahresabrechnung ersetzt wird. (Die Punkte 1—4 des Bescheides betreffen die Sektionen nicht.)
4. Diese Begünstigungen beziehen sich nur auf Gelder, die nicht auf einem Bank- oder Postcheckkonto der Sektion liegen.
Ueber Guthaben reichsdeutscher Sektionen bei österr. Bank- oder Postcheckkonten dieser Sektionen dürfen die reichsdeutschen Sektionen nur nach fallweise vorher eingeholter Genehmigung und Freigabe durch die für sie zuständige Reichsbank verfügen. Für diese Konten trifft also die Begünstigung der Jahresabrechnung nicht zu, sondern für diese muß in jedem Einzelfall Freigabegenehmigung und Verwendungserlaubnis eingeholt werden.

Schillingfordernis reichsdeutscher Sektionen im Jahre 1938.

Für reichsdeutsche Sektionen, die 1938 Schillingaufwendungen in Oesterreich vorhaben, gilt:

1. Zunächst sind die eigenen Schillingeinnahmen (aus dem Hüttenbetrieb) zu verwenden.
2. Danach diese nicht aus, so ist auf das gemessenhafteste zu prüfen,
a) welche Aufwendungen unerlässlich und vordringlich sind und welche ohne Schädigung vorhandener Werte aufgeschoben oder überhaupt zurückgestellt werden können.
b) Was von diesen vordringlichen Aufwendungen in Schilling und was in Reichsmark bezahlt werden kann.
Es ist der Wunsch und Auftrag der Devisenstelle, zur Devisenersparnis Anschaffungen (z. B. Einrichtungsstücke, Decken, Wäsche usw., Maschinen und Maschinenteile) die im Deutschen Reich möglich sind, auch tatsächlich dort durchzuführen und in Reichsmark zu bezahlen. Die Kosten der Einfuhr (Zoll, WSt.) müssen in Kauf genommen werden.
3. Der sonach noch erforderliche, in der Sektion nicht vorhandene Schillingbetrag kann nur aus den Schillingmitteln des Gesamtvereins beschafft werden. Anträge auf Sonderzuteilung, Transfergenehmigung usw. unmittelbar bei der Devisenstelle sind völlig zwecklos und münden stets wieder beim B.A.

Solche Bedarfsanmeldungen sind daher unbedingt und zeitgerecht, d. i. wenigstens 1—2 Monate vor der beabsichtigten Verwendung, dem B.A. vorzulegen. Dieser prüft sie und entscheidet darüber, ob es die Schillingmittel des Gesamtvereins erlauben, dem Wunsche der Sektion zu entsprechen. Wie weit dies möglich ist, richtet sich hauptsächlich nach dem Schillingbestand im Vermögen des D. u. Oe. A. V.

4. Es dürfen durch keine Sektion irgendwelche Schillingverpflichtungen eingegangen werden, für die nicht von vornherein entsprechende Deckung (in Schilling) gewährleistet ist.

Ein derartiges Vorgehen würde nicht nur gegen die Devisengesetze verstoßen, sondern könnte darüber hinaus die Sektion in die allergrößten Schwierigkeiten bringen. Der B.A. kann nur für jene Beträge aufkommen, die er im Voraus zugesagt hat.

5. Der B.A. ist bemüht, den begründeten Anforderungen aller Sektionen gerecht zu werden. Da die Schillingdecke sehr angespannt ist, kann dies aber leider — so, wie die Dinge derzeit liegen — nur in bescheidenem Rahmen und nur etwa in den Grenzen der Aufwendungen, die im Vorjahre zugestanden werden konnten, der Fall sein.
6. Neubauten oder Neuerwerbungen mit Schillingen aus Gesamtvereinsmitteln zu bestreiten ist unmöglich.
7. Für die vom Gesamtverein beigegebenen Schillinge hat die Sektion den Gegenwert vorher in Reichsmark zum Umrechnungskurs des D. u. De. A.B. (1 : 2) beim B.A. zu erlegen.

Reisezahlungsmittel.

Auf eben fernmündlich eingelangter Mitteilung werden etwa in den Grenzen des Januar-Kontingents noch zusätzlich Reisezahlungsmittel im März zur Verfügung gestellt werden können. Besondere Nachricht über eine nachträgliche Zuteilung im März wird noch ausgegeben. Vorher sind Ueberschreitungen des März-Kontingents unzulässig.

Mit dem März-Kontingent werden erstmalig wieder neue Drucksachen ausgegeben (grün), die während des ganzen Sommers gültig sind. Hierbei bitten wir, folgendes zu beachten:

- a) **Blau** Empfehlungen dürfen ab 1. März 1938 nicht mehr ausgestellt werden.
- b) **Die restlichen blauen Empfehlungen und Nächtigungsgutscheine müssen an den B.A. spätestens mit der März-Abrechnung zurückgegeben werden.** Erst nach Rückgabe der Gutscheine kann das Gutscheinkonto der Sektion entlastet werden.

Die Reisezahlungsmittel wurden allgemein um 2% gekürzt — damit auch das Kontingent des D. u. De. A.B. An der Kürzung sind weder die Vereinsleitung noch die Sektionen schuld — dies wäre den Mitgliedern zu sagen. Erhöhungen des Kontingents sind derzeit völlig unmöglich.

Jeder Zuteilung liegen die neuen Mitgliederzahlen einschließlich Jugendgruppe und Jungmänner zugrunde. Diese müssen daher bei Aufteilung auch berücksichtigt werden.

Ferner machen wir auf folgendes aufmerksam:

Die Empfehlungen müssen so zeitig bei der Bank oder Reisebüro eingegeben werden, daß sie innerhalb ihrer Geltungsdauer (einen Monat ab Ausstellungstag) der Zuteilungsstelle in Berlin vorliegen.

Die Ausstellung einer Empfehlung für mehrere Mitglieder zugleich ist verboten und wurde bereits von den Grenzbehörden devisenstrafrechtlich verfolgt.

Hütten und Wege.

Hüttengebühren (vgl. Antwortkarte)

Auf der Frühjahrs-Hauptauschussitzung wird sich der Hauptauschuss mit der Beschlußfassung der Rahmensätze für Hüttengebühren und der Vorschriften über Einheits-Hüttenverpflegung, wie alljährlich, befassen müssen.

Der B.A. beabsichtigt folgende Anträge:

1. Die **Rahmensätze für Hüttengebühren** (Nächtigungs- und Heizungsgebühren) bleiben wie bisher. Lediglich für Hütten im Grenzgebiet soll eine Erläuterung der Vorschriften in dem Sinne eintreten, daß entweder in Reichsmarkwährung oder in Schilling- oder Frankennwährung bezahlt werden darf, jedoch dann jeweils jener Betrag, der auf dem Anschlag auf der Hütte ersichtlich ist. Eine Währungs-umrechnung durch den Hüttenbesucher ist nicht zulässig. Hiedurch soll vermieden werden, daß der Hüttenbesucher durch Zahlung in einer anderen Währung und durch Anwendung eines anderen Umrechnungskurses, als den von der Sektion vorgeschriebenen, die Sektion schädigt.

2. Hüttenverpflegung:

Der B.A. beantragt folgende Erläuterung:

- a) 1 Liter Teewasser versteht sich abgegeben in einer Kanne samt 1 Tasse und 1 Löffel; für jedes weitere Gedeck (Tasse und Löffel) 10 Groschen (5 Pfennig) Beih- bzw. Reinigungsgebühr. **Begründung:** Es kommt häufig vor, daß an 1 Liter Teewasser mehrere (6, 8 und noch mehr) Besucher teilnehmen und entsprechendes Geschirr unentgeltlich verlangen. Dies ist unbillig und erfordert wesentlich mehr Geschirrabnutzung und Reinigungskosten als ursprünglich vorgesehen. Wer sparen will, kann eine gemeinsame Tasse benutzen oder den Trinkbecher selbst mitbringen.
- b) Der **Höchstpreis für das Tagesgericht mit Fleisch** beträgt S. 1.60 (90 Pfennig). (Druckfehlerberichtigung.)

Wir bitten die Sektionen um Stellungnahme zu diesen Vorschlägen auf beiliegender Karte bis 31. März 1938.

Die Einheitsvorschriften sind letztmalig abgedruckt in Heft 3 der „Mitteilungen“ 1938, Seite 69.

Schillingzahlungen auf Hütten im österreichischen Grenzgebiet!

Einzelne im Grenzgebiet hüttenbesitzende reichsdeutsche Sektionen beschwerten sich darüber, daß sie auf ihren Hütten hauptsächlich reichsdeutsches Silbergeld — aus der Freigrenze stammend — einnehmen und daher Mangel an Schilling-Einnahmen hätten. Dies letztere zumindest ist unzutreffend und daher alle hieran geknüpften Folgerungen.

Wir bitten zu beachten:

1. Die **Rahmensätze für Hüttengebühren** (an diesen sind die Hütten Eigentümer hauptsächlich beteiligt und um diese handelt es sich zur Hauptsache) sind in 3 Währungen, jene für Beräufertungsverpflegung in 2 Währungen (Reichsmark, österr. Schillinge) vom H.A. festgesetzt und zwar bewußt unter Außerachtlassung des börsenmäßigen Geldwechselfurses, sondern nur unter Bedachtnahme auf die innere Kaufkraft der angewendeten Währung.

Es darf z. B. ein Bett mit Wäsche kosten: RM. 1.— bis 1.50 oder Sch. 1.30 bis 2.50 oder Fr. 1.— bis 1.50.

2. Es ist daher nicht anständig, daß dem Besucher freigestellt wird, welchen der 3 oder 2 Richtsätze er anzuwenden wünscht. Vielmehr ist ganz selbstverständlich, daß für Oesterreich der Schillingatz und für das Deutsche Reich der Reichsmarkatz gilt und daß daher grundsätzlich in jener Währung zu zahlen ist, in deren Bereich die Hütte liegt.

3. Kann der Besucher in dieser Währung nicht bezahlen, so darf er Zahlung in fremder (Reichsmark) Währung anbieten und diese darf — wenigstens in Oesterreich und in der Schweiz — angenommen werden, jedoch kann diese zu keinem andern als dem amtlichen Geldwechselfurs des Inlandes in Zahlung genommen und umgerechnet werden.

Dieser Kurs liegt in Oesterreich für die Reichsmark derzeit zwischen Sch. 1.30 und Sch. 1.40.

Inländern ist die Zahlung nur in Inlandswährung erlaubt.

4. Hierdurch ist die Sektion und natürlich auch der Hüttenwirtshafter vor Schaden bewahrt, denn jede Geldwechselstelle im Tale tauscht die Silbermarkbeträge (die ja anders nicht mehr über die Grenze zurückgebracht werden können) zu diesem Kurse gegen österreichische Schillinge um.
5. Dasselbe gilt natürlich auch für die Zahlung von Verpflegung und Getränken an den Hüttenwirtshafter.
6. Aufgabe der Sektion ist es daher, nunmehr alle Gebühren nur in jener Währung festzulegen und durch Anschlag bekannt zu machen, in deren Bereich die Hütte liegt.

Die oben erwähnten Beschwerden sind nämlich hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß entweder die Gebühren und Preise in zwei Währungen angeschlagen waren und der Besucher die Wahl hatte, in welcher Währung er zahlen wollte; oder daß reichsdeutsche Besucher glaubten, den ihnen geläufigen Berliner Kurs, der vom Wiener Kurs sehr verschieden ist, bei Umrechnung von Schilling in Reichsmark zu Grunde legen zu können. Beides ist unzutreffend und muß, da die Hütten nun einmal in einem bestimmten Währungsbereich liegen, durch einheitliche und bindende Vorschriften hintangehalten werden.

Hüttenöffnung. Den letzten Vereinsnachrichten Heft 9/10 vom November 1937 lag ein Verzeichnis über die Bewirtschaftungsdauer der Schuhhütten bei. Ebenso erscheinen Angaben über diese Bewirtschaftungsdauer fallweise in den „Mitteilungen“.

Im Vertrauen auf diese Veröffentlichungen haben Bergsteiger im Laufe des Monats Februar verschiedene Hütten in den Dehtaler Alpen besucht und angenommen, die Bewirtschaftung würde mit dem veröffentlichten Tage einsetzen. Dies war aber nicht der Fall. Die Hüttenwirte hielten sich nicht an die kundgemachten Tage, sondern die Hütten waren versperrt und die Bergsteiger mußten, da sie sich für den Besuch einer nichtbewirtschafteten Hütte nicht eingerichtet hatten, ins Tal abfahren, was in den uns bekanntgemordenen Fällen ohne Nachteil gelang.

Es bedarf keines besonderen Hinweises darauf, daß solche Vorfälle nicht geduldet werden können und äußerst abträglich sind.

Der B.A. hat die ihm gemeldeten Sektionen dringend ersucht, ihre Hüttenwirte zu warnen. Er muß darauf hinweisen, daß die bekannt gegebenen Betriebszeiten unter allen Umständen eingehalten werden müssen und daß die Sektionen oder ihre Hüttenwirte für alle Folgen haftbar sind, die aus der Nichterhaltung dieser Veröffentlichungen entstehen.

Tölzer Richtlinien.

Dieser Tage gehen allen Sektionen Sonderdrucke in Heftform zu. Die Sektionen werden gebeten, sie auf den Schuhhütten zum Aushang zu bringen.

Die Ausgabe von Plakaten ist zunächst nicht beabsichtigt.

Hüttenpacht suchen (ohne Gewähr):

Orellenbauer, Ludwig, Gasthof „Zum Brietbauer“, Hinterfoder, Post Kirchdorf a. d. R./Ob. Deht.

Hötter, Maria, Wirtin des Turerjochhauzes, für Winterbetrieb; dft. Hochlegg 167 b. Manrhofen/Zillertal.

Moser, Hansjörg, St. Johann i. T.

Jugendwandern.

Jugendwandern. Fahrtenbeihilfen. Bis 1. Mai sind im Wege der zuständigen Landesstellen die Gesuche um Beihilfen zu Jungmannschafts- und Jugendgruppen-Fahrten beim B.A. einzubringen. Einzelne Landesstellen haben hierfür Formblätter aufgelegt. Solche können dort angefordert werden.

Kinderausweise. Wir verweisen auf die Veröffentlichungen in Heft 11/12 Seite 96 der Vereinsnachrichten 1937.

Die Inhaber von Kinderausweisen haben auf den Schuhhütten des D. u. De. A.B. in Begleitung ihrer Eltern oder eines erwachsenen Mitgliedes die gleichen Ermäßigungen wie die Vollmitglieder und bei Lösung einer Verbandsmarke auch die gleichen Ermäßigungen wie die erwachsenen Mitglieder auf den Bahnen.

Rettungswesen — Unfallfürsorge.

Nach den bisherigen Weisungen fielen unter die Bestimmungen der **Unfallfürsorge** auch Unfälle bei sportlichen Wettkämpfen insoweit, als hierbei Rettungseinrichtungen des D. u. De. A.B. beteiligt waren.

Dies führte zu Unzuträglichkeiten.

Es bedurfte nur der bescheidensten Mitwirkung einer örtlichen Alpenvereinsrettungsstelle, um alle startenden Alpenvereinsmitglieder selbst bei den größten und gefährlichsten Wettkampfanstaltungen als in die Unfallfürsorge des D. u. De. A.B. eingeschlossen zu betrachten.

Da dies nicht der Sinn der Unfallfürsorge sein kann, wurde diese Bestimmung, wie folgt, geändert:

Unfälle bei sportlichen Wettkämpfen oder Übungen hiezu fallen nur dann unter die Bestimmungen der Unfallfürsorge, wenn es sich hiebei um Veranstaltungen des D. u. De. A.B. oder seiner Untergliederungen oder um solche Veranstaltungen, bei denen der D. u. De. A.B. maßgeblich beteiligt ist, handelt.

Rettungswesen.

Neuabgrenzung der Landesstelle Bayern für alpines Rettungswesen.

Mit 1. Januar 1938 wurde das Arbeitsgebiet der Landesstelle Bayern für alpines Rettungswesen neu abgegrenzt. Die Grenze verläuft nunmehr in Übereinstimmung mit der Reichsgrenze, ausgenommen das Gebiet des kleinen Wassertales.

Die bisher von Bayern aus betreuten Teile von Nordtirol wurden der Landesstelle Nordtirol zugewiesen (Außerfern, Lechtal, Ruffstein, Kitzbühel), jene von Salzburg (Lofer) der Landesstelle Salzburg.

Die Sektionen werden gebeten, von dieser Aenderung Kenntnis zu nehmen und besonders Unfallmeldungen an die neu zuständigen Landesstellen zu leiten.

Lehrgänge.

Lehrwartausbildung im Sommerbergsteigen.

Die in den beiden letzten Jahren mit Erfolg durchgeführten Lehrwartausbildungen im Sommerbergsteigen werden auch 1938 wieder veranstaltet. Folgende Lehrgänge sind vorgesehen:

- B 3: Felsklettern:** 18.—24. Juli 1938; Standort: Strippenjochhaus; Leiter: P. Aischenbrenner. Meldungen bis 11. Juni 1938.
- B 4: Bergsteigen in Eis und Urgestein:** 26. Juli bis 6. August 1938; Standort: voraussichtlich Ruffingerhütte und Neue Prager Hütte; Leiter: Walter Flaig. Meldungen bis 11. Juni 1938.
- B 4: Bergsteigen in Eis und Urgestein:** 8.—19. August 1938; Standort: voraussichtlich Amberger Hütte und Karlsruher Hütte; Leiter: Walter Flaig. Meldungen bis 2. Juli 1938.
- B 3: Felsklettern:** 21.—27. August 1938; Standort: Strippenjochhaus; Leiter: P. Aischenbrenner. Meldungen bis 2. Juli 1938.

Die Lehrgänge sind so eingeteilt, daß die Teilnehmer anschließend an einen Felskurs einen Lehrgang für Bergsteigen in Eis und Urgestein besuchen können, und umgekehrt.

Für diese Lehrwartausbildungen gelten folgende Richtlinien:

1. **Zweck:** Solche Bergsteiger, deren bisherige Tätigkeit innerhalb einer Sektion die Gewähr dafür bietet, daß sie das dort Gelernte weitergeben und daß sie ihre Kenntnisse zur Anleitung, Ausbildung und Führung anderer Sektionsmitglieder und Jungmannen zur Verfügung stellen, sollen in Sonderlehrgängen zu guten und zuverlässigen Felskletterern und Eisgehern herangebildet werden. Die Teilnehmer erhalten nach erfolgreichem Besuch und bei Eignung eine entsprechende Bestätigung. Hieraus ergibt sich, daß nur bereits völlig bergverfahrene Teilnehmer zugelassen werden. Diese sollen durch den Lehrgang nicht im Bergsteigen geschult, sondern dazu ausgebildet werden, daß sie in ihrer Sektion als Lehrwarte tätig sein können. Der Kursleiter ist daher berechtigt, Teilnehmer, die den Anforderungen nicht entsprechen, jederzeit aus dem Kurs auszuschließen.

2. Anmeldung: Teilnahmeberechtigt sind nur Männer im Alter von wenigstens 21 Jahren die den zu 1. genannten Voraussetzungen entsprechen. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich im Wege der Sektion, welche die vorgeschriebenen Formblätter beim Verwaltungsausschuß anfordert und die Meldungen gegenüber dem B. A. begutachtet. Ueber die endgültige Zulassung entscheidet der Verwaltungsausschuß. Es ist die Teilnahme nur an einem Lehrgang B 3 oder einem Lehrgang B 4 oder an beiden ohne weiteres möglich.

3. Unterrichtsstoff: Hauptsächlich Übungen im Felsklettern und Eisgehen, leichtere bis schwierige Fahrten, Seilgebrauch, Kletter- und Eistechnik — alles unter dem Gesichtspunkt zur selbständigen Führung von Bergfahrten. Theoretischer Unterricht während und nach den Übungen über alle Gebiete des Bergsteigens.

4. Kosten: Die Kosten der Durchführung trägt der D. u. De. A. B. Die Kosten für die Reise sowie für Unterkunft und Verpflegung, die möglichst niedrig gehalten werden, hat der Teilnehmer selbst zu tragen. Ueber die Beschaffung der Reisezahlungsmittel wird rechtzeitig Nachricht gegeben.

Versicherung von Lehrgängen:

Wir machen unsere Sektionen erneut darauf aufmerksam, daß wir für Lehrgänge, die von Sektionen veranstaltet sind, zu günstigen Bedingungen eine Unfallversicherung vermitteln, unter der Voraussetzung, daß die Lehrgänge unter geeigneter Führung stehen. Geeignete Lehrgangsleiter sind:

1. Berg- und Schiführer, Bergführeranwärter, Träger;
2. Lehrwarte des D. u. De. A. B.;
3. Jugendführer des D. u. De. A. B.;
4. Berufsschullehrer, jedoch nicht für Turenkurse oder Schibergfahrten;
5. Von den Sektionen bestellte Leiter gemäß den Bestimmungen in Heft 4/1937 der Vereinsnachrichten, Seite 25/26.

Die Versicherung wird fallweise bei der Mannheimer Versicherungsgesellschaft durch unsere Vermittlung abgeschlossen. Die Leistungen betragen:

a) Todesfall	RM. 5 000.—
b) Invalidität bis zu	„ 10 000.—
c) Tagegeld (vom 8. Tage ab)	„ 5.—

Die Kopfpämie beträgt bei einer Lehrgangsdauer von einer Woche RM. 2.—, von 2 Wochen RM. 3.—, von 3 Wochen RM. 4.—. Für den Lehrgangsleiter ist die doppelte Pämie zu entrichten. Auf alle Pämien wird eine Versicherungssteuer von 5% berechnet.

Die Sektionen richten Anträge auf diesen Versicherungsschutz beim B. A. ein mit einem namentlichen Verzeichnis der Teilnehmer, mit Anschrift, Beruf und Geburtsdatum, wobei der Schulungsleiter besonders zu kennzeichnen ist.

Auszug aus den B. A.-Sitzungsberichten.

122.—131. Sitzung.

Nachrufe auf den verstorbenen Leiter des Reichsdeutschen Sektionentages, F. Rigele, erscheinen in den „Mitteilungen“ und im „Bergsteiger“. — Dem Reichsleiterführer wurden zum 50. Geburtstag die Glückwünsche des D. u. De. A. B. übermittelt und ein Geschenk überreicht. — Rettungsschreizeichen werden im Reich auf Grund des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen in Form von Plaketten ausgegeben. — Rettungsschreizeichen erhält Bergführer Franz Spescha, Stubenz. — Zwei Zahlungen aus dem Hüttenfürsorgefonds zum Ausgleich von Einbruchschäden werden genehmigt. — Eine Tagung der österreichischen Landesstellenleiter für alpines Jugendwandern fand in Innsbruck statt. — Zur Nöchtigung reichsdeutscher A. B.-Jugend werden wegen der niedrigen Nöchtigungsgebühren für A. B.-Jugend besondere Nöchtigungsgutscheine ausgegeben im Werte von zweimal S.—50.—. — Verhandlungen auf Verpfichtung eines neuen Schriftleiters werden eingeleitet. — Nichteinbringliche Rettungskosten werden in zwei Fällen erlegt. — Die Verteilung der Franz Senn-Winterpende in Oesterreich wird vorbereitet.

Zur Neubestellung des Leiters des Reichsdeutschen Sektionentages fand eine Besprechung bei dem Reichsminister des Innern statt. — Für bringende Zahlungen in Oesterreich werden reichsdeutschen Sektionen in 20 Fällen Schillingbeträge zur Verfügung gestellt. — Das Winterhilfswerk im Reich erhält aus dem Franz Senn-Stod den gleichen Betrag wie im Vorjahre. — Alpine Anstaltsstelle Innsbruck erhält wie im Vorjahre eine Beihilfe. — Die Sommerberaführerkurse 1937 wurden von den Sektionen Innsbruck und Salzburg abgehalten. — Richtlinien der Jungmannschaft der S. Noris werden genehmigt. — Die Hütten der S. Alpine Gesellschaft Prentaler sind im Winter 1937/38 vollständig gesperrt. — Die unentgeltliche Lieferung von „Mitteilungen“ an B.-Mitglieder der Altd. Sektionen wird ab 1. 1. 1938 eingestellt. — Zur Vollendung des 75. Lebensjahres wird H. A.-Mitglied Dr. Hauptner der Glückwünsche des D. u. De. A. B. ausgesprochen. — Bei der 60-Jahrfeier der S. Rufftein ist der B. A. vertreten. — Die 5. A.-Sitzung zur Festlegung der Stuttgarter Fassung der Tölzer Richtlinien beginnt am 13. 11. 1937, 15 Uhr.

Der B. A. beglückwünscht den 1. Vorsitzenden und H. A.-Mitglied Bichl zur Verleihung des Olympiar-Ehrenzeichens. — Die Geschäfte des Alpinen Museums werden ab 1. 1. 1938 durch den Buchereiteiler

verwaltet. Die grundsätzlichen Fragen des Alpinen Museums werden durch einen viergliedrigen Museums-ausschuß behandelt. — Die Zahl der Schirmeitteilungen für den Winter 1937/38 wird verjuchweise wesentlich gegen die Vorjahre erhöht. — Die von den Sektionen in den „Mitteilungen“ angezeigten Lehrgänge und Gemeinshaftsfahrten werden in einer ständigen Uebersicht in den „Mitteilungen“ zusammengefaßt. — Richtlinien der Jungmannschaft der S. Neuntirchen werden genehmigt. — Der Bau eines Weges von der Friedrichshafener Hütte zur Darmstädter Hütte durch S. Friedrichshafen wird grundsätzlich genehmigt. — Uneinbringliche Rettungskosten werden in zwei Fällen erlegt. — Führerrenten und einmalige Unterfertigungen an Bergführer werden genehmigt. — An Stelle der Personenjehbahn auf den Fuchertartopf will die Grabag zunächst eine Studien-Materialseilbahn errichten. Eine Enteignungs-verhandlung gegen den D. u. De. A. B. ist hierfür angelegt. — Die Jahresmarken 1937 gelten für Hütten-begünstigungen bis 31. 1. 1938; nicht aber für Ansprüche aus der Unfallfürsorge. — Im Winter 1937/38 sind vollständig gesperrt die Meminger Hütte und das Hohenzollernhaus.

Zu Ehren des verstorbenen B. A.-Mitgliedes Adolf Wigenmann hält der B. A. eine Trauerfeier ab. Vorträge über das deutsche und österreichische Naturgüebgebiet in den hohen Tauern werden von den Lichtbildstellen angefertigt. — Bund Naturschutz in Bayern erhält die gleiche Beihilfe wie im Vorjahre. — Der B. A. ist vertreten beim Salzburg-Chiemgäuischen Sektionentag, bei der Trauerfeier der S. Pforzheim für B. A.-Mitglied Wigenmann, bei der Ausreise der Teilnehmer an der Rumenzori-Rundfahrt des D. u. De. A. B. — Für die H. B. 1938 werden die Tage vom 15. bis 17. Juli in Aussicht genommen. — Für bringende Zahlungen in Oesterreich erhalten reichsdeutsche Sektionen Schillingbeträge in 34 Fällen. — Trotz Kürzung des Reisezahlungsmittel-Gesamtkontingentes konnte das November- und Dezember-Kontingent ungeföhrt ausgegeben werden. — Richtlinien der Jugendgruppen der Sektionen Geisingen, Linz und Willach werden genehmigt. — Zwei nachträgliche Vortragsbeiträge werden genehmigt. — Im Winter 1937/38 sind die Brunntoppshäuser der S. Bergland vollständig gesperrt. — Kauf des Hüttengrundes der Mandlinghütte wird durch eine Beihilfe unterföhrt. — An einer Ausstellung „Spitzenleistungen deutscher Kartographie“ in Leipzig hat sich der D. u. De. A. B. mit gutem Erfolge beteiligt. — Dem Topographen Ing. F. Ebfert wird für die Vollendung des Südblatte des neuen Stubaier Karte die Anerkennung des B. A. ausgesprochen.

Als Sachwalter für das Gebiet „Hütten und Wege“ wird der H. B. 1938 Vermessungsingenieur E. Koller vorgeschlagen. — Die Gebietswirtschaft VII des Unterausschusses für Hütten- und Wegebau wird an Dr. B. Wessely-Linz übertragen. — Die Zusammenfassung auslandsdeutscher Mitglieder in ausländischen Sektionen wird vorbereitet. — Auf dem Salzburg-Chiemgäuischen Sektionentag waren 15 österreichische und 14 reichsdeutsche Sektionen vertreten. — Behandelt wurden insbesondere das alpine Rettungswesen des D. u. De. A. B. und die Frage der Grenzübergänge Reich-Oesterreich. — Die Franz Senn-Winterpende in Oesterreich zur Auspeilung und Bekleidung von Schulfindern in Berggemeinden wird erteilt. — Alpine Anstaltsstelle Bregenz erhält eine Beihilfe. — Sektionsgeschäftsstellen können gemäß Stellungnahme der H. B. 1937 eine Beihilfe nicht erhalten. — Uneinbringliche Rettungskosten werden in 2 Fällen erlegt. — Rettungsschreizeichen erhält Bergführer Raphael Haug, Berchtesgaden. — Landesstelle Salzburg für alpines Rettungswesen richtet mit Beihilfe des B. A. einen Wintersonderdienst ein. — Führerrenten und einmalige Zuwendungen an Bergführer werden genehmigt. — Ueber den Bergführertag in Rißbübel wird berichtet. — Ein verstorbenes Mitglied der S. Mart Brandenburg hat dem D. u. De. A. B. für Auslandsbergfahrten RM. 2000.— vermacht. — Pachtbütten können, mit Ausnahme der sektions-eigenen Einrichtung, gemäß den Hüttenfürsorgebestimmungen nicht in die Hüttenfürsorge aufgenommen werden. Leitungen des Hüttenfürsorgefonds können nur für Wiedergutmachung des Schadens an der betreffenden Hütte verwendet werden. — Zwei Einbruchschäden werden erlegt. — Im Winter 1937/38 sind völlig gesperrt Oberhütte, Bettelmurshütte, Dachsteinwarte hütte. — Satzungsänderungen der Sektionen Bruck/W. und Wien werden genehmigt. — Einseitliche Abzehen für 25-, 40- und 50-jährige Mitgliedschaft werden aufgelegt. — Beihilfen für Winterfahrten von 45 Jugendgruppen werden genehmigt. — Kinder von Mitgliedern bis zum vollendeten 17. Lebensjahre, die einer Jugendgruppe des D. u. De. A. B. nicht angehören können, stehen bei Benützung des Kinderausweises im gleichen Ausmaß wie Mitglieder unter dem Schutz der Unfallfürsorge. Die Sektionen fordern hierfür eine Mindestgebühr von RM. 1.—, bzw. S. 2.—. — Hieron ist die Hälfte als Beitrag zur Unfallfürsorge an den H. A. abzuführen. Die Sektionen müssen Namen und Alter der Inhaber dieser Ausweise dem B. A. sofort bei Ausstellung mitteilen. — Die Hebergabe der Geschäfte des Alpinen Museums an den neuen Leiter findet im Dezember statt. — Der bisherige Schriftleiter Barth scheidet mit 30. 6. 1938 aus dem Dienst. — Die Frühjahrssitzung findet am 6. und 7. Mai 1938 statt. — Der B. A. ist vertreten bei Verhandlungen über Wildschußgebiete in Bayern. —

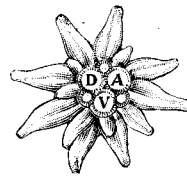
Ein Abrundungsgrundstück für den Besitz des D. u. De. A. B. am Großglöckner wird erworben. — Für nachweisliche Wiederschäden im Mattental werden S. 30.— erlegt. — Der steirischen B. B. wird eine Gründungsbeihilfe in Aussicht gestellt. Tiroler B. B. erhält die gleiche Beihilfe wie im Vorjahre. — An einer Naturgüeb-Ausstellung in Berlin 1939 wird sich der D. u. De. A. B. beteiligen. — Satzungs-änderung der S. Ennstal-Admont wird genehmigt. — Im Beirat des Zentralverbandes für Rettungswesen im Reich ist der D. u. De. A. B. vertreten. — Vertretung des alpinen Rettungswesens auf dem 5. Internationalen Kongreß für Rettungswesen und erste Hilfe in Zürich 1939 wird in Aussicht genommen. — Ehrenurkunde für Verdienste im alpinen Rettungswesen erhält Altbürgerführer Johann Erhardt, Partentirchen. — Beihilfen für hochwertige Bergfahrten und Einführungsbergfahrten im Winter 1937/38 werden bewilligt. — Zwei Druckkostenzuschüsse werden genehmigt. — Reichsdeutschen Sektionen werden für bringende Zahlungen in Oesterreich Schillinge in 11 Fällen zur Verfügung gestellt. — Richtlinien der Jungmannschaft werden genehmigt für die Sektionen Amstetten, Auerbach, Frankfurt/Main, ebenso für Jugendgruppen der Sektionen Auerbach und Ried i. S. — Die Deutsche Himalaja-Stiftung kann unter Quellenangabe Aufnahmen des Ranga Parbat-Reliefs in den Film der Rundfahrt verwenden.

Zum kommissarischen Leiter des Reichsdeutschen Sektionentages wurde Graf von der Schulenburg, Berlin, bestellt, zu seinem Stellvertreter Dr. F. Weiß. — Dem Ehrenvorliegenden Erzellenz v. Sadow wurden die Glückwünsche des B. A. zum Eintritt in das 88. Lebensjahr ausgesprochen. — Die Schaffung von Wildschußgebieten in den bayerischen Alpen wird unter Mitwirkung des D. u. De. A. B. fortgesetzt. — Für die Studien-Materialseilbahn auf den Fuchertartopf wurde dem D. u. De. A. B. das Benützungsrecht für

die vorübergehend benötigten Grundstücke enteignet. — Bei der Tagung des Deutschen Zentralverbandes für Rettungswejen ist der B. A. vertreten. — Rettungssehrenzeichen erhält Max Kofler, Hüttenwirt der Falkenhütte. — Jugendtag der Landesstelle Tirol fand in Innsbruck statt. — Jugendgruppen-Richtlinien der S. Graz-St. G. B. werden genehmigt; ebenso der Jungmannschaft der S. Gmunden. — Die Verhandlungen über Erleichterung von Grenzübergängen Reich-Österreich werden fortgesetzt. Nicht zugelassene Grenzübergänge werden durch Schilder gekennzeichnet. — Der Kauf von Hüttengrund ist grundsätzlich sehr erwünscht und wird vom B. A. gefördert. — Die Schriftleitung derjenigen Zeitungen, die den A. B. Nachrichtendienst regelmäßig übernehmen, erhalten Beprechungsküde der Zeitschrift. — Eintrittsgelder des Alpinen Museums werden zur Erhöhung der Vollständigkeit auf die Hälfte herabgesetzt. — Werbeanschläge für die Vereins-sammlungen werden für alle Sektionen und Hütten angefertigt. — Im Alpinen Museum wird ein Zimmer zur Darstellung alpiner Gefahren und alpinen Rettungswejen eingerichtet. — Bergführerrenten werden genehmigt. — H. A. Mitglied Pichl berichtet über Vorarbeiten zur Verlegung des Vereinsbüros. — Der Postverkauf der H. A. Kanäle ist von 1936 auf 1937 um 50% gestiegen.

Im Gebiet des Benestocks zwischen Bigtal und Kaunertal ist ein Abschuhverbot für Gemsen und Murmeltiere bis Ende 1941 erlassen worden. — Zum erstenmal seit Jahren ist ein namhafter Mitglieder-zuwachs, insbesondere im Reich, zu verzeichnen. — Reichsdeutsche Sektionen erhalten für dringende Zahlungen in Österreich Schillingbeträge in 25 Fällen. — S. Ratze/D. erhält für Begebau ein Dar-lehen. — Die Mitglieder der S. De. L. K. werden infolge Kündigung des Unfallversicherungsvertrages der Sektion schon ab 20. Februar 1938 in die Unfallfürsorge ausgenommen, statt vertraglich ab 1. Januar 1939. — Die photogrammetrische Bearbeitung der neuen A. B. Karte der Stubai- und Ötztal-Älpen wird ab 1. 4. 1938 an Prof. Vacmann-Berlin und Prof. Fritsch-Stuttgart übertragen. — Für Auswertung der Ergebnisse der Peru-Rundfahrt 1936 erhält Prof. Ringl-Innsbruck eine Beihilfe. — Jugendgruppen-Richtlinien der S. Schwäbisch-Gmünd werden genehmigt. — Für Einrichtung einer allgemein zugänglichen Jugendherberge im Tschenglahaus der S. Schwaben wird eine Beihilfe genehmigt. — Sektionsänderung der S. Leoben wird genehmigt. — Die Vorbereitungen zur H. A. 1938 wurden in Friedrichshafen auf-genommen. — Der Museumsausschuß tritt zu seiner ersten Sitzung am 4. 2. 1938 in München zusammen. — Bei der Gedenkfeier der S. Pforzheim für das verstorbene B. A. Mitglied A. Wigenmann ist der B. A. vertreten. —

Die Anträge des Museumsausschusses werden genehmigt und Instandsetzungen des Museums vorge-nommen. — Dem Aufruf der österreichischen Sektionen an die Mitglieder des steirischen Landtages zum Schutz des Gesäßes (Kraftwerkbau) wird zugestimmt. — Deutscher Sprachverein erhält die gleiche Bei-hilfe wie im Vorjahre. — Jugendgruppen-Richtlinien der S. Aibling werden genehmigt. — Für Aus-stattung der Jugendherberge Mondsee wird eine zweite Beihilfe genehmigt.



Vereinsnachrichten

des Hauptauschusses des Deutschen Alpenvereins

Nachrichtenblatt für die Sektionen.

Heft 2

Stuttgart, 5. Mai 1938

18. Jahr

Frifftafel.

bis	haben zu erfolgen:	bis	haben zu erfolgen:
30. April 1938:	Gültigkeitsablauf der blauen Nüchtigungsgutscheine.	1. Juni 1938:	Gefuche um Vortragsbeihilfen für 1938/39.
30. April 1938:	Bericht der Sektionen über die Betriebsführung der im Winter 1937/38 zum Schiheim eröffneten Hütten.	1. Juni 1938:	Anträge auf Erklärung von Hütten zu Ferienheimen.
1. Mai 1938:	Gefuche um Beihilfen für hochwertige Sommerbergfahrten.	11. Juni 1938:	Meldungen zu den Lehrtarntausbildungen im Sommerbergsteigen 18.—24. 7. und 26. 7. bis 6. 8. 1938.
1. Mai 1938:	Gefuche um Beihilfen für Einführungs-Sommerbergfahrten.	1. Juli 1938:	Meldungen zum Sommerbergführerkurs.
1. Mai 1938:	Gefuche um Beihilfen für Jungmannschaften.	1. Juli 1938:	Bestellung der Zeitschrift 1938 beim B.V.
1. Mai 1938:	Lebensbestätigungen der Führerrentner und -Witwen an den B.V.	1. Juli 1938:	Bestellung von Schiwegtafeln, Markierungsscheib., Pfeilen.
6. u. 7. Mai 1938:	Hauptauschuß-Sitzung.	2. Juli 1938:	Meldungen zu den Lehrtarntausbildungen im Sommerbergsteigen 8.—19. 8. und 21.—27. 8. 1938.
12.—26. Mai 1938:	2. Schiführerkurs.	16. u. 17. Juli 1938:	Hauptversammlung Friedrichshafen.
15. Mai 1938:	Anträge auf Beihilfe zur Winterbewachung 1937/38.		
31. Mai 1938:	Stichtag für Stimmvollmachten zur Hauptversammlung.		

Sagungen.

1. Die Heimkehr Oesterreichs in das Deutsche Reich bringt für den bisher D. u. De Alpenverein, nunmehr Deutschen Alpenverein, ebenfalls gewaltige Umstellungen und neue Aufgaben mit sich. Es ist nicht nur die Satzung des Gesamtvereins zu ändern, sondern auch in diesem Zusammenhang die Satzung der Sektionen. Hierüber ergeht Bericht nach der H.V.-Sitzung.

2. Sektionsagungen.

Wir bitten, von Satzungsänderungen jeder Art Abstand zu nehmen. Die Neufassung der Mustersagungen für alle Zweigvereine ist in Vorbereitung. Diese Mustersatzung wird auch die zur Zeit bearbeitete neue Satzung des Gesamtvereins und alle sonstigen organisatorischen Änderungen, Namensänderungen usw. berücksichtigen.

Einige Beschlüsse der Zweigvereine auf Satzungsänderungen betrachten wir als vorerst gegenstandslos. Anträgen auf Genehmigung solcher Änderungen wird nicht entsprochen werden.

Gegen die Führung der Bezeichnung „Deutscher Alpenverein“ werden selbstverständlich Einwendungen von keiner Seite erhoben.

Mitglieds-Ausweise.

Viele Sektionen begehren neue Mitgliedsausweise mit dem neuen Vereinsnamen. Wir können diesem Begehren noch nicht nachkommen, da der neue Vereinsname noch nicht eindeutig festliegt und die Genehmigung der Satzungsänderung abgewartet werden muß. Inzwischen sind die alten Druckfachen aufzubrauchen; Umtausch gegen neue kann in Aussicht gestellt werden.

Juden im D.A.V.

In wenigen österreichischen Sektionen befinden sich — größtenteils ohne Wissen der Sektionen — noch Juden. Wir verweisen auf die Kundmachung in Heft 4, Seite 93, der „Mitteilungen“. Juden sind unverzüglich aus dem Verein auszuschneiden. Eine Rückgabe des bereits bezahlten Mitgliedsbeitrages kommt nicht in Frage. Die Mitgliedskarte ist abzunehmen. Bei Weigerung wäre Anzeige an den kommissarischen Leiter der Gruppe Alpinistik der Deutsch-Österreichischen Turn- und Sportfront zu erstatten. Es soll verhindert werden, daß Juden die Mitgliederbegünstigungen auf den Schutzhütten weiterhin in Anspruch nehmen.

Hüttenbetrieb.

1. Hüttenbenützung durch AdF. und ähnliche Einrichtungen.

Mit der NS.-Gemeinschaft Kraft durch Freude finden seitens des B.A. Verhandlungen wegen der Benützung der Schutzhütten des Deutschen Alpenvereins im Sommer 1938 statt. Zu diesen Abmachungen hat der H.A. am 7. Mai Stellung zu nehmen. Die Haltung des Alpenvereins in dieser wichtigen Frage muß unbedingt einheitlich sein. Daher müssen wir allen Sektionen auftragen, zunächst keinerlei Sonderabmachungen mit AdF. oder ähnlichen Einrichtungen zu treffen und auch keine wie immer gearteten Zusagen zu geben, sondern weitere Weisungen des H.A. abzuwarten. Diese Weisungen dürften spätestens in den letzten Wai Tagen an alle hüttenbesitzenden Sektionen hinausgehen.

2. Ferienheime.

Die Betriebsordnung für Ferienheime wird der H.A. am 7. Mai beschließen. Anträge auf Erklärung zu Ferienheimen sind bis 1. Juni beim B.A. einzubringen.

Hüttenpacht suchen (ohne Gewähr):

Frabe, Karl, Nürnberg, Humboldtstraße 13.
Ladurner, Sepp, Berchtesgaden/Obb., Dürred.
Pannenkiesel, Hans, Landsberg/Lech.
Widmann, Max, Gasthof Heiterwand, Ramsos, Post Berwang/Tirol.
Fankhauser, Marianne, Wehrn b. Brizlegg/Tirol.

Hüttenbau.

Für Hüttenbauten empfiehlt sich bestens Adolf Simante, Zimmereigenschaft, St. Johann i. Pongau. Erfahrung im Bau von Alpenvereinshütten ist vorhanden (Lappentarschhütte, Franz Fischer-Hütte).

Zu verpachten:

* Für Kurse und dergl. verpachtet Gyriat Steiner, Innerferner, Radstadt/Salzburg, zwei Hütten am Oberauern (Fesseraim) für Selbstverfoger im Sommer und Winter.

1. Hütte: 25 Plätze, Tagespauschalpreis Sch. 21.-

2. Hütte: 45 Plätze, Tagespauschalpreis Sch. 35.-

Kleine Gruppen je Tag und Person Sch. 1.—. Licht und Holz in allen Preisen einbegriffen. Nachtlager: Strohladbetten mit Wäsche und Wollbeden.

Reisenzahlungsmittel — Nüchtigungsgutscheine.

Für den Reiseverkehr Altreich-Deutschösterreich sind alle Beschränkungen des Reiseverkehrs aufgehoben; lediglich die Zollgrenze besteht noch.

Damit ist für uns Bergsteiger auch praktisch das seit 1933 so heiß wieder ersehnte Ziel erreicht: die freie Bewegungsmöglichkeit in unserem ganzen alpinen Arbeitsgebiet.

Ohne Trauer, mit wirklicher Erleichterung nehmen der B.A. und mit ihm alle Sektionen Abschied von der Reisedevisenbewirtschaftung. Der B.A. dankt allen Sektionen und besonders den mit dieser Sonderaufgabe betrauten Amtswaltern in diesen herzlichst für ihre bisherige Tätigkeit. Er weiß aus eigener Erfahrung am besten zu würdigen, wie viel Arbeit, Mühe, Geduld, Verdrießlichkeit in dieser Arbeit steckte — aber auch wie viel Freude, Dank und Anhänglichkeit an unseren Verein und seine Ziele sie im Gefolge hatte.

Wir geben nachstehenden Ueberblick über die Gebarung mit Reisenzahlungsmitteln in der Zeit vom 1. September 1936 bis 31. März 1938.

Verbraucht wurden:

Schilling 7 060 400.—; je Kopf Sch. 156.— durchschnittlich;

Empfehlungen 45 495 Stück;

Gutscheine 169 281; je Kopf 4 Stück durchschnittlich.

Der völligen, auch rechnungsmäßigen Beendigung des Zuteilungsverfahrens innerhalb des D.A.V. steht nun nichts mehr im Wege. Wir bitten, dies so gleich durchzuführen.

Hiezu ergeht folgende Weisung:

1. Für den Monat März 1938 ist sowohl über das Regel- sowie über das nachträgliche Zusatzkontingent, falls noch nicht geschehen, sofort auf dem schon zuteilten Formblatt abzurechnen. Die Abrechnung für beide Kontingente kann gemeinsam erfolgen.
2. Alle ausgegebenen Druckfachen für Empfehlungen und Gutscheine sind wie bisher zu verrechnen, der Rest sofort zurückzuschicken.
3. Für nicht ausgegebene, an uns zurückgesandte Gutscheine wird die Sektion nach Abrechnung auf Gutscheinkonto entlastet.
4. Bereits ausgestellte Gutscheine der grünen Serie können auf Verlangen von den Inhabern zurückgenommen und an uns zurückgeliefert werden. Auch hiesfür erhalten die Sektionen Gutschrift. Jedoch muß in diesen Fällen die nicht ausgenügte Empfehlung beige geschlossen werden.
5. Die ausgegebenen Gutscheine behalten weiterhin die aufgedruckte Gültigkeitsdauer; blau bis 30. April, grün bis 15. Oktober. Für die Weiterverwendung gilt folgendes:

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Oesterreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 hat der Führer und Reichskanzler am 17. März 1938 u. a. verordnet:

„Gesetzliches Zahlungsmittel im Lande Oesterreich ist neben dem Schilling die Reichsmark. Eine Reichsmark ist gleich 1 Schilling 50 Groschen.“

1. Hieraus ergibt sich, daß auch der **Wert der Nöchtigungsgutscheine sich geändert hat.** Bis zum 16. März 1938 betrug für den Nöchtigungsgutschein über RM. 1.— der Gegenwert S. 2.—, ab 17. März 1938 dagegen nur mehr S. 1.50. Hierdurch würde entweder das Mitglied oder die hüttenbesitzende Sektion zu Schaden kommen können. Beides soll möglichst vermieden werden. Der B.V. hat daher verfügt:
 - a) Der Doppelgutschein kostet nach wie vor RM. 1.—. Er muß aber auf den Hütten nur mehr mit S. 1.50, der halbe Gutschein also mit S. 0.75 angerechnet werden. Dies gilt für alle Gutscheine, die ein **Ausstellungsdatum** nach dem 16. März 1938 tragen.
 - b) Gutscheine der **blauen Reihe** mit Gültigkeitsdauer 30. April werden, da diese nur bis 28. Februar erworben werden konnten, noch mit dem Wert von 1 RM. = 2 Schilling auf den Schutzhütten angerechnet.
 - c) **Grüne Gutscheine** mit einem Ausstellungsdatum ab 17. März 1938 gelten nur mehr mit S. 1.50, grüne Gutscheine mit einem Ausstellungsdatum vor dem 17. März 1938 dagegen noch S. 2.—.
 - d) **Die Wertangaben** auf der Rückseite der Gutscheine unter Pkt. 1 der Bestimmungen gilt demgemäß nicht mehr; sie ist **bei Ausgabe der Gutscheine abzuändern.**
2. Wir bitten, die Sektionen, auf deren Hütten Gutscheine in Zahlung genommen werden dürfen, um dringende Anweisung an die Hüttenwirtschaftler entsprechend den Bestimmungen 1a—c.

Winterhilfswerk in Oesterreich.

Der Verwaltungsausschuß des Deutschen Alpenvereins hat an alle Sektionen einen Aufruf gerichtet, die Verbundenheit mit der Tat des Führers opferwillig zu bekunden und — um der ersten Not der Brüder aus Oesterreich zu steuern — sich an der **Sonderspende** für Oesterreich zu beteiligen.

Die Vereinsleitung hat für diesen Zweck RM. 1000. — zur Verfügung gestellt.

Von Sektionen sind bereits Stiftungen gemacht worden: Zweig Austria-Wien RM. 500.—; Sektion Frankfurt a. M. 5 Freiplätze für Tiroler Parteigenossen für drei Wochen auf dem Heim im Taunus; Sektion Hamburg RM. 400.—; Sektion Klagenfurt je 5 Freiplätze für H.S. und B.D.M. in Großglockner und 30 Freiplätze für H.S. und B.D.M. im Bärenital, alle Plätze für zwei Wochen, außerdem 1000 Sch. für M.S.B.; Sektion Schwaben 8 Freiplätze für Ferienkinder für sechs Wochen auf dem Harpprechtshaus; Sektion Chemnitz RM. 500.—; Sektion Erfurt RM. 205.—; Sektion Erlangen RM. 30.—; Afad. Sektion Graz Sch. 1000.—; Sektion Koblenz RM. 50.—; Sektion München RM. 300.—; Sektion Garmisch-Partenkirchen einmalig RM. 500.— und sechs Monate je RM. 100.—; Sektion Saarbrücken RM. 50.—; Sektion Konstanz RM. 100.—; Sektion Salzburg RM. 250.—; Sektion Halberstadt RM. 300.—; Sektion Landshut RM. 100.—; Sektion Coburg RM. 60.—; Afad. Sektion Berlin 2 Freiplätze für 10 Tage auf der Gaudeamshütte für arbeitslose Wiener Bergsteiger; Sektion Tuttlingen RM. 100.—.

Rettungswesen.

1. Rettungsmittel auf Schutzhütten.

Im kommenden Sommer ist mit einem verstärkten Reiseverkehr auf unseren Schutzhütten zu rechnen. Es ist daher dringende Aufgabe der hüttenbesitzenden Sektionen, die

Rettungseinrichtungen auf den Schutzhütten zu überprüfen und auf den vollständigen für die Hütte erforderlichen Stand zu bringen. Für Mängel in der Ausrüstung müssen wir die Sektionen verantwortlich machen. Die Landesstellen für alpines Rettungswesen übernehmen gerne die Beratung der hüttenbesitzenden Sektionen.

2. Falsche Angaben.

Bei den Landesstellen für das alpine Rettungswesen mehren sich die Klagen über die zunächst ungläublichen Feststellungen, monach in den Bergen Verunglückte absichtlich falsche Namen angeben, wohl, um gegebenenfalls sich der Zahlungsverpflichtung leichter zu entziehen. Es ergeht die dringende Mahnung, die Hilfsbereitschaft nicht dergestalt durch schnöden Undank zu lohnen, zumal in den Fällen, die Wiedererstattung der gemachten Aufwendungen angezeigt erscheinen lassen, Härten immer vermieden werden. Um dem unerhörten Mißbrauch der wohlthätigen und kostspieligen Einrichtung des alpinen Rettungswesens steuern zu können, soll in Zukunft neben der sorgfältigen Prüfung der gemachten Angaben den Betreuten der Ausweis abverlangt werden.

Bestandsverzeichnis.

Die Ausgabe des neuen Bestandsverzeichnisses für 1938 unterbleibt wegen der Umbildung des Vereins.

Zu verkaufen:

Zeitschrift des D. u. De. A.B. 1909, 1910, 1911, 1913—1915, 1917, 1918, durch Rechtsanwalt Georg Egluther, Beuthen/O.S., Tornowiger Straße 24.

Zeitschrift des D. u. De. A.B. 1890—1933, durch Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Lustig, Gleiwitz, Ring 25.

Zeitschrift des D. u. De. A.B. 1907—1913, 1915, 1916, 1926, 1927, durch Alois Roll, München, Bagmannstraße 10/0.

Auszug aus den B.-A.-Sitzungsberichten.

132.—140. Sitzung.

Die von Prof. Schwarzgruber (Mt. S. Wien) vorbereitete Rundfahrt in den Garhwal-Himalaja wird als „Garhwal-Himalaja-Rundfahrt des Deutschen Alpenvereins“ durchgeführt. — Der A.B.-Grundbesitz an der Pasterze wird durch Grundkauf auf der Südwestseite des Großglockners vervollständigt. — Oesterreichische Arbeitsgemeinschaft erhält den gleichen Beitrag wie im Vorjahre. — Als Beilage zur „Zeitschrift“ 1938 wird die neue Karte der Benediger Gruppe 1: 25 000 herausgegeben werden. — Der 1. Schutzhüttenrat im Winter 1937/38 findet vom 4.—24. Februar auf der hüttenbesitzenden Sektionen zur Aufzucht der Stuttgarter Fassung der Tölzer Nöchtlinien werden den hüttenbesitzenden Sektionen zur Auflage auf den Hütten zur Verfügung gestellt. — Genehmigungen zur Führung von Hütten als Ferien- oder Schibehime werden nur dann gegeben, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Hütte mit Verbandzeug, Rettungsgeräten, Schlitten und Lawinensonden genügend ausgerüstet ist. — Die Gamschütte der S. Kurmark ist im Winter 1937/38 vollständig gesperrt. — S. Murtal erhält für Winterherrichtung der Murauer Hütte eine Beihilfe. — Unter Bezugnahme auf Punkt V Absatz 1 der Stuttgarter Fassung der Tölzer Nöchtlinien wird den Sektionen dringend abgeraten, fließend Warmwasser in den einzelnen Zimmern der Schutzhütten einzurichten, da dies erfahrungsgemäß Mehrkosten der Betriebsführung ergibt, zu deren Deckung Erhöhung der Nöchtigungsgebühren nicht genehmigt werden kann. — Für den Sommer 1938 werden je zwei Lehrwartausbildungen im Felsklettern (Leitung Peter Aschenbrenner) und für Bergsteigen in Eis und Urgelein (Leitung Walter Flaig) vorgesehen. — Rettungsschrenzken erhalten Raphael Hang in Ramjau, Helmuth Schuster, Franz Brandner, beide in Berchtesgaden. — Rettungsschrenzken erhalten Niels Fendt, Max Fuchs, beide in Berchtesgaden, Franz Imhofer, Ebensee. — Die einheitlich hergestellten Grenzzeichen für 25-, 40- und 50-jährige Mitgliedschaft kosten je Stück RM. 2.—. — Nöchtlinien für Jungmannschaften der S. Hallstatt, Bockbrunn und Wels werden genehmigt.

Nöchtlinien für Jugendgruppen der S. Karlsruhe und Neumarkt werden genehmigt. — Instandsetzungen der Räume des Alpinen Museums werden genehmigt. — Auftrag zum Druck der neuen Benediger-Karte 1: 25 000 wird erteilt. — Der Mitgliederpreis der Schobertkarte wird auf RM. 1.75 herabgesetzt. — Auftrag zum Reindruck der Brentalarte 1: 25 000 wird erteilt. — Unfälle bei sportlichen Wettkämpfen fallen nur dann unter den Schutz der Unfallfürsorge, wenn es sich um Veranstaltungen, bei dem der D.A.V. maßgeblich beteiligt ist, handelt. — Landes- und Rettungsstellen können Bergungskosten nur dann aus ihren Mitteln vorstehend bezahlen, wenn es sich um Mitglieder handelt. — Die von der S.B. 1936 beschlossene Beitragsbegünstigung für Mitglieder im Wehrdienst wird auf die Dauer der Dienstpflicht

erfreut bis zur Höchstbauer von 4 Jahren. — Der Kaiser Bergführerverein beabsichtigt, das ihm gehörende Kaiser Tauernhaus zu verkaufen. — Richtlinien der Jungmannschaft der S. Hochwacht werden genehmigt. — Der Sonnblatverein erhält die gleiche Beihilfe wie im Vorjahre.

Der 1. Vorsitzende und der B.V. geben bekannt: „Vor bald 70 Jahren schon haben sich die Bergsteiger des Deutschen Reiches und Oesterreichs zum „Deutschen und Oesterreichischen Alpenverein“ zusammengeschlossen. Nachdem nunmehr aus den Staaten ein einziges Deutsches Reich geworden ist, sind wir der „Deutsche Alpenverein“. — Entsprechende Meldungen gehen an den Reichs- und Preussischen Minister des Innern, den Reichsportführer, Staatssekretär Pfundtner, den Reichsstatthalter in Oesterreich.

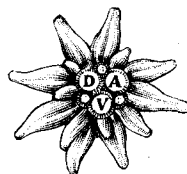
Antrag auf Nichtigerklärung der Zwangsentziehung in der Gamsgrube für den Gamsgrubenweg und für den Seilbahnbau wird vorbereitet. — Ausbau der Bergtamerabahn Budapest als Zusammenschluß aller deutschen Bergsteiger in Ungarn wird vorbereitet. — Inhalt der „Zeitschrift“ 1938 wird festgestellt. — Die Bauhütte der Stadtgartenverwaltung im Garten des Alpinen Museums wird verlegt und Errichtung eines Zaunes mit Gefräuchbepflanzung gestattet. — Sturmshaden auf der Innsbrucker Hütte wird mit 60% aus dem Hüttenfürsorgefond ersetzt. — Anträge auf Satzungsänderungen österreichischer Sektionen werden bis auf weiteres zurückgestellt. — Richtlinien werden genehmigt: für Jugendgruppe der S. Hamburg, für Jungmannschaften der Sektionen Allgäu-Kaufbeuren und Grünburg. — B.V. übermittelt H.A.-Mitglied Sotier seine Glückwünsche zum 65. Geburtstag.

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern und Staatssekretär Pfundtner, der Reichsstatthalter in Oesterreich und der Reichsportführer sandten zustimmende Danktelegramme zur Umbenennung des Alpenvereins. — H.A.-Mitglied Bichl wird ermächtigt, die aus den geänderten staatsrechtlichen Verhältnissen sich ergebenden Verhandlungen mit den Organen der Sportführung, sowie mit den Bergsteigerverbänden Oesterreichs zu führen. — Die österreichischen Sektionen werden aufgefordert, ihre Mitgliederlisten hinsichtlich der Ariereigenschaft ihrer Mitglieder zu überprüfen. — Das Aprilheft der „Mitteilungen“ enthält einen Aufruf zur Volksabstimmung am 10. April. — Sitzung des Wissenschaftlichen Unterausschusses findet am 31. März in Innsbruck statt. — Ein Darlehen und zwei Darlehensstundungen werden genehmigt.

Das Mitglied der S. Austria, J. Gallian, wurde von der Deutschösterreichischen Turn- und Sportfront mit der kommissarischen Leitung der Gruppe Alpinistik in Deutschösterreich betraut. — Organisatorische Maßnahmen innerhalb der Vereine ruhen bis zur Volksabstimmung, ausgenommen jene zur Entfernung von Nichtariern aus österreichischen Sektionen. — Die Auflösung der Kartenauswertestelle Hannover des D.M.W. und die Uebergabe des Materials an Prof. Lacmann, Berlin, wurde planmäßig durchgeführt; die neue Auswertestelle hat ihre Tätigkeit am 1. April aufgenommen. — Vorhandene Drucksachen und Abzeichen mit der Bezeichnung „D. u. O. A.B.“ werden aufgebraucht.

Die Lage in Oesterreich wird mit H.A.-Mitglied Bichl und J. Gallian besprochen. — Zahlreiche Sektionen haben sich an der Sonderspende für das W.H.W. in Oesterreich beteiligt. Hiefür stellte der B.V. RM. 1000.— zur Verfügung. — Zeitpunkt der H.B. 1938 wird beibehalten. — Die sich aus der Währungsanaleichung Reichsmark-Schilling ergebenden Maßnahmen werden beschlossen. Ein entsprechendes Rundschreiben ergeht an die österreichischen Sektionen. — B.V. nimmt mit Befriedigung und Dank an den Reichsportführer zur Kenntnis, daß dieser Innsbruck zur „Stadt der deutschen Bergsteiger“ und zum dauernden Sitz des D.M.W. erklärte. Aus diesem Anlaß wurden Drahtgrüße mit der Stadt Innsbruck gewechselt. — Die in Innsbruck bestehenden freien Bergsteigervereine haben sich an den D.M.W. angeschlossen. — Dem B.V. gingen aus Anlaß der Umbenennung des Alpenvereins zahlreiche Glückwünsche zu, für die der B.V. auf diesem Wege dankt. — Der 2. Schiführerkurs im Winter 1937/38 findet vom 12.—26. Mai auf der Franz Senn-Hütte statt. — Bergführer können sämtliche A.B.-Karten zum Einheitspreis von RM. 1.— erwerben. — Ein verunglückter Bergführer erhält eine einmalige Unterstützung. — Rettungsehrenurkunde erhalten Rettungsmänner im Bereich der Landesstelle Wien und Niederösterreich: Josef Benda, Alfred Honzaret, Alfred Huber, Alexander Göhl, Franz Schüller, Johann Jenz d. J. — Richtlinien werden genehmigt für Jugendgruppen der Sektionen Essen und Plauen, für Jungmannschaften der Sektionen Karlsruhe und Plauen.

S. Pforsheim gibt ein Gedekheit für ihren verstorbenen Vorsitzenden und Mitglied des B.V., Adolf Wikenmann, heraus. Der B.V. wird den Sektionen anlässlich der H.B. Friedrichshafen Freiwüde ausshändigen. — Die hüttenbesitzenden Sektionen erhalten ein Rundschreiben über vorläufige Berechnung der Hüttengebühren. — An die kommissarische Leitung der Grohag wird eine Eingabe wegen Entfernung der Bezeichnung „Kanzler Schulschneid-Weg“ gerichtet. — Gemeinsam mit dem Verein Naturschutzpark wird an den Reichsjägermeister eine Eingabe wegen des gemeinsamen Naturschutzgebietes am Großglockner gerichtet. — Eine Werbepostkartereihe der Reichsstelle für Naturschutz wird zur Verteilung an die Sektionen erworben. — Originalzeichnungen, Platten und Berechnungen der älteren Alpenvereinskarten werden in die A.B.-Bücherei überführt. — Weitere W.H.W.-Spenden für Oesterreich seitens reichsdeutscher Sektionen werden bekanntgegeben. — Am Weibabend der Wiener Sektionen, am 12. April, nahmen der 1. und 2. Vorsitzende teil.



Bereinsnachrichten

des Hauptauschusses des Deutschen Alpenvereins

Nachrichtenblatt für die Sektionen.

Heft 3

Stuttgart, 27. Mai 1938

18. Jahr

Frifttafel.

bis	haben zu erfolgen:	bis	haben zu erfolgen:
31. Mai 1938:	Stichtag für Stimmvollmachten zur Hauptversammlung.	1. Juli 1938:	Bestellung der Zeitschrift 1938 beim B.V.
1. Juni 1938:	Gesuche um Vortragsbeihilfen für 1938/39.	1. Juli 1938:	Bestellung von Schutwegtafeln, Markierungsscheib., Pfeilen.
1. Juni 1938:	Anträge auf Erklärung von Hütten zu Ferienheimen.	2. Juli 1938:	Meldungen zu den Lehrtarntausbildungen im Sommerbergsteigen 8.—19. 8. und 21.—27. 8. 1938.
11. Juni 1938:	Meldungen zu den Lehrtarntausbildungen im Sommerbergsteigen 18.—24. 7. und 26. 7. bis 6. 8. 1938.	16. u. 17. Juli 1938:	Hauptversammlung Friedrichshafen.
15. Juni 1938:	Frist für Vorlage blauer Mächtigungsgutscheine an den B.V.	15. September 1938:	Bekanntgabe der Bergführertage vor der Winterreisezeit.
1. Juli 1938:	Meldungen zum Sommer-Bergführerkurs.		

Bericht über die 60. Sitzung des Hauptauschusses

am 6. Mai 1938.

Jahresbericht, Kassenbericht, Vermögensrechnung und Verteilung der Erübrigung des Jahres 1937 werden genehmigt. — Der Voranschlag 1939, der sich infolge der Umstellung des Rechnungsjahres auf die Zeit vom 1. Januar 1939 bis 31. März 1940 erstreckt, wird genehmigt. — Der Reichssportführer hat die Verlegung des Vereinsbüros nach Innsbruck angeordnet. Sie soll im unmittelbaren Anschluß an die H.B. Friedrichshafen erfolgen. — Der Entwurf der neuen, auf das Führerprinzip aufgebauten Satzung des D.A.V. wird durchberaten. — Vorschläge für die neue Vereinsführung werden zur Kenntnis gebracht. — Als neue Sektionen werden aufgenommen: Ad. Alpenverein-Berlin, Oesterreichische Bergsteigervereinigung-Wien, Alpine Gesellschaft Herrgottschneider, Alpine Gesellschaft Alpenfreunde, Alpine Gesellschaft Waldfreunde, Alpine Gesellschaft Krummholz, Alpine Gesellschaft Alpenfreunde, Alpine Gesellschaft Die Haller, Grazer Alpenklub. — Die Folgen, die sich aus den Bestimmungen der Reichsdruckkammer für das Erscheinen von Vereinsveröffentlichungen ergeben, werden beraten. — Grundsätzliche Genehmigungen zur Anlage neuer Wege und zur Erklärung von Hütten zu allgemein zugänglichen A.V.-Hütten werden ausgesprochen. — Der Verteilungsvorschlag an die H.B. für die Beihilfen 1938 wird aufgestellt. — Rahmenjäge für Hüttengebühren und Bergsteigerverpflegung werden einheitlich in Reichsmark aufgestellt. — Die Besondere Hüttenordnung für Ferienheime wird genehmigt. — Als letzte Rate für die Garwhal-Himalaja-Kundfahrt des D.A.V. unter Leitung von Prof. Schwarzgruber-Wien werden RM. 4000.— bereitgestellt. — Prof. Kinzl-Innsbruck hat eine dritte Kundfahrt in die Hochgebirge Perus für 1939 angemeldet. Für eine Hindufsch-Kundfahrt von Seybrock (S. Hamburg) und Kameraden wird eine Beihilfe von

RM. 4000.— bereitgestellt. — Die Geschäftsordnung des Unterausschusses für Naturschutz wird aufgestellt. — Eine Vereinbarung mit dem Verein zum Schutze der Alpenpflanzen und -Tiere zur engeren Zusammenarbeit wird genehmigt. — Berichte über die Bücherei im abgelaufenen Jahre, über die Fortsetzung des Büchereiverzeichnisses und über die Instandsetzung des Alpinen Museums werden genehmigt. — Die kartographischen Arbeiten des D.A.B. werden planmäßig fortgesetzt. — Auf Vorschlag des Wissenschaftlichen Unterausschusses werden Beihilfen für wissenschaftliche Arbeiten verteilt. — Der Inhalt der Zeitschrift 1938 wird bekanntgegeben. — Ueber den Verlauf der Unfallfürsorge im Jahre 1937 wird berichtet. — Als Ort der H.V. 1939 wird Graz in Aussicht genommen. — Die Frage der Grenzübergänge Reich-Italien für Bergsteiger wird erneut geprüft. — Der Kinderausweis kann bis zum 18. Lebensjahr des Inhabers benutzt werden.

Steuerrecht.

Durch die Einführung des reichsdeutschen Umsatzsteuergesetzes im Lande Oesterreich ist für die bisherigen österr. Sektionen und jene Zweigverein aus dem Altreich, die in Oesterreich Hüttenbesitz haben, die vom D.A.B. mit dem Finanzamt Stuttgart-Amt getroffene, für alle Finanzämter als Richtschnur (nicht als Vorschrift!) dienende Regelung von besonderer Bedeutung. Wir geben nachstehend den Wortlaut dieser Abmachung wieder:

Betr.: Steuerpflicht des Alpenvereins.

Der Verwaltungsausschuß hat nach langwierigen Verhandlungen mit dem zuständigen Finanzamt Stuttgart-Amt, das vom Reichsfinanzministerium ermächtigt wurde, die Steuerfragen des Alpenvereins und seiner Sektionen für das ganze Reich zu regeln, ein für Sektionen und Verwaltungsausschuß recht günstiges Ergebnis erzielt.

Der D. u. O. Alpenverein und seine reichsdeutschen Sektionen werden als gemeinnützig anerkannt. Es wird aber zudem noch festgestellt, daß auch keine sonstigen wirtschaftlichen Nebengeschäfte vorliegen, die der Körperschafts- und Vermögenssteuer unterliegen würden. Der Gesamtverein und die einzelnen reichsdeutschen Sektionen sind deshalb im Deutschen Reich von Körperschafts- und Vermögenssteuer völlig frei.

Für die Umsatzsteuer besteht eine solche generelle Befreiungsmöglichkeit nicht. Es wurde hierüber jedoch einverständlich erzielt, daß der Kreis der umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen nur ganz beschränkt ist.

Das Finanzamt Stuttgart hat seinen Standpunkt und das Ergebnis unserer Besprechungen den für die einzelnen Sektionen zuständigen Finanzämtern mitgeteilt. Damit ist eine einheitliche Behandlung aller Sektionen gegeben. Wir wiederholen im Folgenden den Wortlaut des Rundschreibens an die einzelnen Finanzämter, dem die Sektionen alles entnehmen können.

„Finanzamt Stuttgart-Amt.

Nr. 26 934 p.

Betr.: Körperschaftsteuer, Vermögenssteuer und Umsatzsteuerpflicht des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins und seiner Sektionen.

An den Stuttgart, den 6. August 1935.

Hauptauschuß des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins
Stuttgart N
Kriegsbergstraße 30 III

Unter Bezugnahme auf die am 29. Juli 1935 mit Ihren Herren Dr. Weiß und Dr. Schmidt gehabte Unterredung teile ich Ihnen meine Stellungnahme wie folgt mit:

1. Der Verwaltungsausschuß des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins und die einzelnen Sektionen sind je für sich als selbständige Steuersubjekte zu behandeln.

II. Steuerpflicht des Verwaltungsausschusses.

a) Körperschaftssteuerpflicht:

Der Verein dient der körperlichen Erhaltung des Volkes. Er ist daher nach § 4 Ziffer 6 A.St.G. 1934 von der Körperschaftsteuer befreit. Die Herausgabe des Jahrbuches dürfte kaum als eine „wirtschaftliche Tätigkeit“ im Sinne des § 11 A.St.G. angesehen werden können, denn sie dient ebenso wie die Herausgabe der Mitteilungsblätter lediglich der Förderung des Vereinszweckes, ohne dabei in das allgemeine Wirtschaftsleben einzugreifen.

b) Vermögenssteuerpflicht.

Die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Vermögenssteuer sind dieselben wie bei der Körperschaftsteuer. Es ist daher nach § 3 Ziffer 6 V.St.G. 1934 Steuerfreiheit gegeben.

c) Umsatzsteuerpflicht.

Nach § 2 UStG. 1934 ist steuerpflichtig jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch dann, wenn eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren eigenen Mitgliedern tätig wird. Als steuerpflichtige Entgelte für Lieferungen und sonstige Leistungen kommen in Betracht:

1. die von den Sektionen für ihre Mitglieder abgeführten Entgelte für die Lieferung des Jahrbuches;
2. die Einnahmen aus der Verpachtung der Anzeigen in den Mitteilungsblättern;
3. die Eintrittsgelder des Alpinen Museums;
4. Verkauf von gemeinsam eingekauften Ausrüstungsgegenständen an Bergführer usw.;
5. Verkauf von alten Zeitschriften und Büchern aus Lagerbeständen;
6. Verkauf von Vereinsabzeichen;
7. Eintrittsgelder bei Vorträgen usw.;
8. Einnahmen aus geselligen Veranstaltungen.

Umsatzsteuerpflicht kommt dagegen nicht in Frage für die Herausgabe der Mitteilungsblätter, da hierfür kein besonderes Entgelt entrichtet wird. Soweit für die Benützung der Bücherei eine Gebühr erhoben wird, wäre diese umsatzsteuerpflichtig.

Steuerpflichtig sind nur die Lieferungen und Leistungen im Inlande. Ausführungen sind nach § 4 Ziff. 3 UStG. 1934 frei, wenn der buchmäßige Nachweis hierüber geführt wird. Für Lieferungen in das Ausland kann gegebenenfalls Ausfuhrergütung gewährt werden (§ 16 Abs. 2 UStG.).

III. Steuerpflicht der einzelnen Sektionen.

a) Für die Körperschaftssteuer- und Vermögenssteuerpflicht gilt das unter IIa und b Gesagte entsprechend. Soweit die Sektionen ihre Hütten verpachten, liegt lediglich eine Vermögensverwaltung vor. Auch soweit die Hütten ganz oder teilweise in eigener Regie geführt werden, dürfte es sich um keinen „wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb“ im Sinne des Gesetzes handeln, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht. In den Gegenden, in denen die Hütten zumit liegen, kann ihr Vorhandensein nicht als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr angesehen werden, da der Zweck der Hütten nicht in erster Linie darauf gerichtet ist, Einnahmen zu erzielen, sondern darauf, den Touristen das Begehen dieser Gebiete überhaupt zu ermöglichen.

b) Umsatzsteuerpflichtig sind:

1. Einnahmen aus den Hütten auf deutschem Gebiet:

- a) Die ganze Hütte einschließlich Betten und Wirtschaft ist verpachtet. Die Pachteinnahmen sind pflichtig, soweit sie auf das mitverpachtete Inventar entfallen. Die Gesamtpacht ist gegebenenfalls im Wege der Schätzung zu zerlegen. Wesentliche Bestandteile des Gebäudes sind nicht zum Inventar zu zählen.
- b) Nur der Wirtschaftsbetrieb ist verpachtet, die Uebernachtungsgebühr wird von der Sektion erhoben: Pflichtig ist die Pachteinnahme, soweit sie auf das Inventar entfällt. Wird keine Pacht bezahlt, so ist der Wert der Arbeitsleistung des

Pächters für die Wartung der Hütte im Verhältnis des verpackten Inventars zu den verpackten Räumen umsatzsteuerpflichtig.

Die von der Sektion erhobene Uebernachtungsgebühr ist steuerpflichtig, wenn den Gästen ein gemeinschaftlicher Aufenthaltsraum zur Verfügung steht (§ 28 UStDB.). Das Letztere dürfte in der Regel der Fall sein.

- c) Die Bewirtschaftung und Uebernachtung wird in eigener Regie betrieben: Umsatzsteuerpflichtig sind sämtliche Einnahmen.
- Die Einnahmen aus den Anzeigen in den Sektionsblättern.
 - Verkauf von Vereinsabzeichen, Ansichtskarten usw.
 - Eintrittsgelder bei Vorträgen.
 - Einnahmen aus gefelligen Veranstaltungen, Trachtenfesten u. dergl.
 - Eintrittsgelder in Klammern u. dergl.
 - Sonstige Lieferungen oder Leistungen der Sektionen, für die ein besonderes Entgelt entrichtet wird.

Nicht steuerpflichtig ist die Herausgabe der Mitteilungsblätter. Die Einnahmen aus dem Jahrbuch dürfen bei den Sektionen nur durchlaufende Posten sein. Soweit für die Vermittlung des Jahrbuches vom Hauptauschuß eine Vergütung gewährt werden sollte, wäre diese umsatzsteuerpflichtig.

Steuerpflicht kommt nur in Frage, wenn die Umsätze RM. 1000.— übersteigen und soweit die Lieferungen und Leistungen im Inland ausgeführt werden.

Abschrift dieses Schreibens habe ich wunschgemäß den für die Sektionen zuständigen Finanzämtern überandt.“
Unterschrift.

Anmerkungen des Verwaltungsausschusses:

- Unter Mitteilungsblättern sind die Sektionsblätter zu verstehen.
- Ebenfalls wäre umsatzsteuerpflichtig ein allfälliger Zuschlag für den Bezug eines Buches durch die Sektion.
- Die Summe der jährlichen Umsätze.

Wenn trotz dieses Rundschreibens noch Unklarheiten bestehen oder im Verkehr mit den Finanzämtern Meinungsverschiedenheiten auftreten, so werden die geehrten Sektionen ersucht, sich an den Verwaltungsausschuß zu wenden, damit er mit dem Stuttgarter Finanzamt entsprechende Verhandlungen führen kann.

Jahresbericht 1937.

Eine Reihe von Sektionen hat trotz mehrfacher Mahnung immer noch nicht den Jahresberichtsfragebogen für das Jahr 1937 dem V.A. eingefandt. Dies sind folgende Sektionen:

Mud. München, Nchaffenburg, Defereggan, Elbing, Innsbruck, Landau/Saar, Lienz, Mindelheim, Rahegan, Shtmart, Schmaltalben, Sillian, Stolp, Sulzbach, Wangen, Weserland.

Die genannten Sektionen werden daher erneut zur umgehenden Einsendung aufgefordert.

Reisezahlungsmittel.

Die im Winter 1937/38 ausgegebenen Nächtigungsgutscheine der blauen Reihe haben am 30. April ihre Gültigkeit verloren. Es ergeht daher die Aufforderung an alle Sektionen, alle **blauen Gutscheine bis zum 15. Juni 1938** dem V.A. einzuliefern. Rascheste Ablieferung der auf den Hütten vereinnahmten blauen Gutscheine durch die Hüttenwirtschaftler ist daher erforderlich.

Nach dem 15. Juni 1938 können blaue Gutscheine nicht mehr vom V.A. angenommen werden, da dann die Schlußabrechnung der blauen Gutscheinreihe erfolgt.

Für die bis 15. Oktober geltenden grünen Nächtigungsgutscheine gelten die Bestimmungen aus Heft 2/1938 der V.A., Seite 17/18, unverändert.

Rahmenätze für Hüttengebühren.

Gemäß Beschluß des H.A. vom 7. Mai 1938 gelten für das Jahr 1938 für alle allgemein zugänglichen Hütten des D.A.B. für Mitglieder des D.A.B. und Gleichgestellte nachstehende

Rahmenätze 1938

	Im ganzen Reichsgebiet RM.	in Liechtenstein u. Schweiz Sfr.
Bett mit Wäsche	1.— bis 1.60	1.— bis 1.50
Matrazenlager	— .40 „ — .70	— .40 „ — .80
Wäsche für Matrazenlager (vollständige Wäschebeistellung)	„ bis — .50	„ bis — .60
je Leintuch	„ — .25	„ — .30
Notlager	— .25 „ — .40	— .30
Eintritt	„ — .10	— .10

Heizgebühren

- im Gastraum keine keine
- i. d. Schlafräumen bei Zentralheizung höchstens — .30 — .35
- Schlafräume mit Ofenheizung werden nur auf Bestellung geheizt. Die Selbstkosten des Brennstoffes sind von den Benützern zu gleichen Teilen zu tragen.

Ferner gilt:

- Betten ohne Wäsche sind unzulässig. Sondergebühr für Wäsche in Betten ist nicht gestattet. Zur Wäsche für 1 Bett gehören: 2 Leintücher oder 1 Schlaffack aus Wäschestoff, 1 Kissenbezug, 1 Handtuch. Die Wäsche ist bei jedem Personenwechsel zu erneuern.

Zu jedem Matrazenlager gehören (ihre Beistellung ist in der Rahmengebühr inbegriffen): mindestens 2 Decken, 1 Kissen mit wachbarem Wechselbezug. Wenn zu Matrazenlagern Wäsche verlangt wird, so darf die Wäschegebühr bei mehrmaliger aufeinanderfolgender Nächtigung nur einmal berechnet werden.

- Doppelbelag von Lagern als Notlager ist nur mit Erlaubnis der Hüttenverwaltung gestattet.
- Brennstoff für Koch- und Heizzwecke muß zum Selbstkostenpreis abgegeben werden.
- Eintrittsgebühr kann, muß aber nicht erhoben werden. Sie darf nur bei Tagesbenutzung erhoben werden, nicht aber wenn genächtigt wird.
- Öffentliche Abgaben dürfen auf die Lagergebühr zugeschlagen werden. Zuschläge für andere (auch Vereinszwecke), insbesondere Beleuchtung, sind unstatthaft.

Der Beschluß des Hauptauschusses ist gemäß früherer Beschlüsse der Hauptversammlung für die Sektionen bindend.

Hüttenverpflegung:

Mitglieder, Jugendliche und solche Besucher, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Hüttenordnung Mitgliederrechte auf den Hütten genießen, haben Anspruch auf das Bergsteigergessen, das zu folgenden Rahmenlägen verabsolgt werden muß:

Es wird abgegeben:

	Am ganzen Reichsgebiet: RM.
1. den ganzen Tag über:	
1 Schale Kaffee mit Milch und Zucker	—20 bis —30
1 Liter Teewasser (heißes Trinkwasser)*)	—15 „ —25
1 Teller Erbswurst- (oder gleichwertiger) Suppe	—20 „ —30
2. ab 12 Uhr mittags:	
ein Tellergericht (Fertiggewicht der Portion 500 Gramm), z. B. Nudeln mit Käse, Linsen, Erbsen, Tiroler Gröstl, Speckknödel mit Kraut	—40 „ —60
ein Tagesgericht mit Fleisch oder eine Fleischspeise mit Beilage im Gesamtgewicht von 600 Gramm (Tagesplatte)	—70 „ 1.—

Nur das Mitglied hat Anspruch auf diese Preise für die genannte Verpflegung. Das Nichtmitglied kann zwar diese Speisen ebenfalls verlangen, doch darf ihm dafür ein — von der Sektion genehmigter — höherer Preis berechnet werden.

Daneben können selbstverständlich ungehindert alle anderen sonst üblichen Speisen und Getränke zu den von der Sektion genehmigten Preisen verabsolgt werden, doch soll in Zukunft dieses einfache Bergsteigergessen die Grundlage der gesamten Hüttenbewirtschaftung sein.

Besondere Hüttenordnung für Ferienheime.

1. Ferienheime sind Unterkunftshäuser von Zweigvereinen des D.A.V., denen zufolge ihrer Lage, Größe, Beschaffenheit, Zugangs- und Fahrtenmöglichkeiten, sowie auf Grund erfahrungsgemäß geringen Besuches durch Bergsteiger und geringer bergsteigerischer Eignung diese Bezeichnung auf Antrag des Hüttenbesizers jeweils für die Dauer eines Jahres vom V.A. verliehen wird.

Bei solchen Ferienheimen treten auf Ansuchen für die Zeit vom 1. Juni bis 30. November Erleichterungen und Ausnahmen von der Hüttenordnung und den sonstigen, für den Betrieb von Schutzhütten geltenden Bestimmungen ein und zwar:

- a) Vorausbestellungen von Schlafplätzen sind sowohl für Mitglieder wie auch für Nichtmitglieder zulässig. Vor der Erklärung zum Ferienheim legt der V.A. die Mindestzahl an Lagern (Betten und Matratzen) fest, die auf jeden Fall für nicht vorausgemeldete Besucher freigehalten werden muß.
- b) Lehrgänge mit bergsteigerischen oder sonstigen volkserzieherischen Zwecken sind im Rahmen des Punktes a) zulässig, wenn der hüttenbesitzende Zweigverein zustimmt und sie unter geeigneter Leitung stehen. Nichtmitgliedern kann die Teilnahme gestattet werden. Das gleiche gilt für längeren Aufenthalt geschlossener größerer Gruppen.
- c) Der Aufenthalt unterliegt zeitlich keiner Beschränkung, sofern der hüttenbesitzende Zweigverein nicht eine solche anordnet. Bei Platzmangel gelten die Bestimmungen des Punktes XI der Tölzer Richtlinien (Stuttgarter Fassung) uneingeschränkt.

*) Samt Gedeck (Kanne, 1 Tasse, 1 Löffel) für 1 Person; für jede weitere Tasse 5 Pfennig mehr.

- d) Die Aufnahme von Pensionsgästen (Einheitsverpflegung, Einheitspreise für Verpflegung) ist zulässig. Hiedurch dürfen anders geartete Ansprüche anderer Besucher in gar keiner Weise benachteiligt werden. Die Nächtigungsgebühren sind im Pensionspreis voll zu berücksichtigen, infolgedessen muß der Pensionspreis für Nichtmitglieder um jenen Betrag höher sein, der dem Unterschied in der Nächtigungsgebühr bei einmaliger Nächtigung entspricht.
 - e) Nichtmitglieder haben wenigstens die eineinhalbfache, in der Regel die zwei- oder dreifache Nächtigungsgebühr der Mitglieder zu entrichten.
 - f) Der längere Aufenthalt oder die Einräumung der Einheitsberechnung (Pension) gibt keinerlei Vorrechte oder Ansprüche auf gesonderte oder begünstigte Behandlung, Bedienung oder auf bestimmte Plätze im Gastraum oder hinsichtlich der Nächtigung.
 - g) Die auf der Hütte anwesenden Leiter von Lehrgängen und ihre Helfer sind verpflichtet, sich bei Bedarf zu Rettungsunternehmungen im Hüttenbereich jederzeit ohne Verzug zur Verfügung zu stellen.
2. Für alle Hüttenbesucher gelten im übrigen jederzeit und ausnahmslos die Bestimmungen der Hüttenordnung und der Tölzer Richtlinien betreffend Meldepflicht und Ausweisleistung, Hüttenaufsicht, Gebühren, Selbstversorgung, Rauch- und Lärmverbot, Hüttenruhe und Hüttenverpflegung.
 3. Die Vorrechte der Mitglieder vor den Nichtmitgliedern bleiben sowohl hinsichtlich der Einzelunterbringung wie auch der Unterbringung von Gruppen und Lehrgängen im vollen Umfange gewahrt.
 4. Jede Art von Werbung, die gegen Punkt XII der Tölzer Richtlinien verstößt, ist auch für Ferienheime unzulässig.
 5. Nach dem 30. November ist dem V.A. ein Bericht über die Wahrnehmungen in der abgelaufenen Betriebszeit vorzulegen.

Grenzüberwachungsbeamte auf Schutzhütten.

Die Verlegung der Reichsgrenze und damit der Zoll- und Devisen-Grenze auf den Alpen-Hauptkamm macht eine völlige Neuorganisierung im Zoll- und Grenzüberwachungsdienst des Deutschen Reiches nötig. Wer die Schwierigkeiten kennt, die in der letzten Zeit einem Besuch der Berggebiete im Oesterreichisch-Deutschen Grenz-kamm entgegenstanden, vermag zu ermessen, welche Gefahren für den Verkehr in den Vorarlbergischen, Tirolischen und Salzburgerischen, im neuen Grenzgebiete gelegenen, Hochalpengebieten drohten. Die neue Reichsgrenze muß schon aus Gründen der Devisen-Bewirtschaftung stark überwacht werden. Unterkünfte für Ueberwachungsorgane bestehen bloß in den Talgebieten. Solange solche in den Höhenlagen fehlen, besteht die Gefahr, daß dieser Grenzüberwachungsdienst schon im Tale unten durchgeführt werden muß; dies würde bedeuten, daß auf den Schutzhütten, die außerhalb dieses Ueberwachungskreises liegen, nur Geldbeträge innerhalb der Freigrenze (RM. 10.—) mitgenommen werden dürfen. Der Besuch der meisten Schutzhütten in den Zillertaler, Stubai- und Ötztaler Alpen, in der Siloretta und im Rätikon wäre hiedurch auf das Schwerste bedroht, wenn nicht gar unmöglich gemacht.

Der V.A. hat daher bei den zuständigen Zollbehörden angeregt, den Ueberwachungsdienst sofort auf die Höhen einzurichten und solange, bis eigene Dienstunterkünfte geschaffen sind (was noch in diesem Sommer geschieht), hiefür die Schutzhütten des A.V. zu benutzen. Die zuständigen Zollbehörden haben diesem Vorschlage zugestimmt und auf jenen Schutzhütten, die für die Grenzüberwachung wichtig sind, Beamte zur dauernden Dienstleistung untergebracht.

Hiedurch ist der ungehinderte Bergsteigerverkehr auch in den Grenzgebieten schon jetzt völlig gewährleistet. Wir müssen diese verständnisvolle Haltung der zuständigen Stelle (des Beauftragten des Reichsministers der Finanzen beim Landesministerium für Finanzen in Wien) hoch einschätzen und dankbar anerkennen.

Wir bitten daher jene hüttenbesitzenden Sektionen, an die von amtlicher Stelle aus das Ersuchen um Unterbringung von Grenzüberwachungsorganen gestellt wird, diesem Ersuchen Folge zu leisten. In dem amtlichen Schreiben heißt es „Ich wäre besonders dankbar für Ihre Einwirkung, daß für die in den hohen Regionen schweren Dienst verrichtenden Grenzbeamten freundliche Räume bereitgestellt werden und bei Abgabe von Speisen und Getränken (Teewasser) besonderes Entgegenkommen gezeigt wird“.

Wir kommen dieser Bitte gerne nach, da wir wissen, welche Erleichterung durch diese Verfügungen für den Bergsteigerverkehr eintreten und welche Folgen es mit sich gebracht hätte, wenn wir unsere Unterkünfte nicht würden zur Verfügung stellen können. Ein gutes Einvernehmen mit den Beamten ist für die Bergsteigerschaft und für den Verein nicht unwichtig und wir rechnen damit, daß alle Sektionen sich dessen bewußt sind und im Sinne dieser Bitte handeln.

Hinsichtlich der Gebühren wurde unsererseits vorgeschlagen, je Bett und Tag bei 14-tägigem Wäschewechsel RM. 1.— zu berechnen, wenn die Wäsche selbst beigeestellt wird RM. 0.80. Das Amt hat diesem Vorschlag zugestimmt und seine Außenstellen angewiesen, auf dieser Grundlage die benötigten Unterkünfte zu beschaffen.

Hüttenabrechnungen 1937.

Die Abrechnungen über den Hüttenbetrieb im Jahre 1937 fehlen immer noch von folgenden Sektionen:

Anhalt, Augsburg, Baverland, Bergfried, Bielefeld, Braunschweig, Bremen, Duisburg, Erfurt, Frankfurt/D., Greiz, Hamburg, Oberland, Pforzheim, Ravensburg, Reutlingen, Thüringen-Saalfeld, Traunstein, Tübingen.

Die Betriebsführung der in Deutsch-Oesterreich liegenden Hütten obiger Sektionen untersteht nach wie vor den Devisen-Bestimmungen. Daher muß die Hütten-Abrechnung umgehend dem B.V. vorgelegt werden, damit diese die Genehmigung der Devisenstelle einholen kann.

Winterhilfswerk in Oesterreich.

Nach der Aufforderung des B.V. haben weitere Zweigvereine Spenden für das W.H.W. in Deutsch-Oesterreich bekannt gegeben:

S. Markt Brandenburg RM. 300.—, S. Neustadt/Weinstraße RM. 50.—, S. Eberswalde RM. 370.— und 7 Freiplätze, S. Kiel RM. 50.—, S. Magdeburg RM. 1200.—, S. Mannheim RM. 200.—, S. Leipzig RM. 500.—, S. Rostock RM. 100.—, Zweig De.T.R. RM. 506.94, S. Plauen RM. 2300.— und 8 Freiplätze, S. Falkenstein RM. 177.— und 2 Freiplätze, S. Klingental RM. 250.— und 4 Freiplätze, S. Reichenbach RM. 180.— und 5 Freiplätze, S. Delsnitz RM. 472.—, S. Chemnitz 2. Rate RM. 940.—.

Der B.V. dankt allen Spendern für ihre Mitarbeit an den Aufgaben, die sich aus den Ereignissen des 13. März 1938 ergaben. Insgesamt erreichen die Spenden des D.V.B. jetzt eine Höhe von RM. 13 974.— und 73 Freiplätze.

Zeitschriftbestellung 1938.

Diesem Heft liegt die Bestellkarte für die Zeitschrift (Jahrbuch) 1938 bei, welche bis spätestens 1. Juli 1938 an den B.V. ausgefüllt einzulenden ist. Der Betrag für die bestellten Stücke ist umgehend zu überweisen. Die Belieferung erfolgt in der Reihenfolge der eingegangenen Ueberweisungen (Zahlungen).

Auszug aus den B.-V.-Sitzungsberichten.

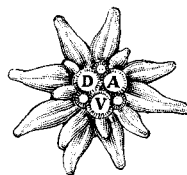
141.—144. Sitzung.

Gewinn- und Verlustrechnung, Vermögensrechnung und Verteilung der Erübrigung 1937 werden genehmigt und dem H.V. vorgelegt. — Der Voranschlag 1939 berücksichtigt die Umstellung des Rechnungsjahres, das jeweils mit dem 1. April beginnt, ferner die Veränderung des Umrechnungswertverhältnisses Schilling-Reichsmark. — Der Jahresbericht 1937 wird genehmigt. — Die sich aus der Rückgliederung Oesterreichs ins Reich und der endgültiger Eingliederung des D.V.B. in den D.V.B. ergebende Satzungsänderung wird beraten. — Fünf alpine Gesellschaften in Wien stellen Antrag um Aufnahme als Sektion. An bestehende Sektionen haben sich angeschlossen: Alpine Gesellschaften D'Espargacher und Rientaler an Zweig Austria; Gmundner Turistentklub an S. Gmunden, S. Holzgau an S. Stuttgart. — Der Garmpal-Himalaja-Rundfahrt des D.V.B. unter Leitung von Prof. Schwarzgruber-Wien wird eine weitere Beihilferate in Aussicht gestellt. — Den ausreißenden Teilnehmern der Kanga Parbat-Rundfahrt 1938 wünscht der B.V. drahllich Glück und Erfolg. — Geschäftsordnung des Unterausschusses für Naturschutz wird aufgestellt. Der Unterausschuß wird anlässlich der H.V. Friedrichshafen einberufen. — Die Beihilfe 1938 an den Verein zum Schutze der Alpenpflanzen und -Tiere wird gegen das Vorjahr erhöht. Ein besonderer Betrag für den Ertrag nachweislicher Adlerschäden wird hiebei bereitgestellt. — Zur Förderung des Naturschutzgebietes in den Hohen Tauern wird eine Eingabe an den Reichsstatthalter in Oesterreich und an den Sachwalter für Naturschutz beim Reichsforstmeister gerichtet. — Eine Reihe von Sektionen hat weiterhin Spenden für das W.H.W. in Oesterreich aufgebracht. — Aus der Währungsangleichung Reichsmark-Schilling entstehende Mehrkosten für Hüttenbauten können vom Gesamtverein nicht getragen werden. — Richtlinien für neu gegründete Jugendgruppen und Jungmannschaften werden genehmigt. — Zu einem Brandschaden in Innerfragant wird eine Franz Senn-Spende von S. 300.— gegeben. — Die Raftogehütte in den Tuger Alpen ist in Alleinbesitz der S. Werda übergegangen.

Der Entwurf der neuen Satzung des D.V.B. wurde mit den zuständigen Stellen in Berlin beraten. — An der H.V.-Sitzung nehmen teil der Sachberater des Reichsministeriums des Innern und der kommissarische Leiter des Reichsdeutschen Sektionentages. — Entwurf für einheitlichen Anschließungsvertrag neuer Sektionen wird genehmigt. — Verhandlungen über den Erwerb von Hütten der ehemaligen Naturfreunde und des A.B. Donauquand werden eingeleitet. — Die Besondere Hüttenordnung für Ferienheime wird aufgestellt. — Kauf der Dachsteinwarte durch den Zweig Austria wird unterstützt. — Zur Anlage von Schiabfahrten können zur Zeit Mittel des D.V.B. nicht bereitgestellt werden. — Rettungsehrenzeichen erhält Fritz Stadler-Wien.

Drei weitere Bergsteigervereine haben Antrag um Aufnahme als Sektion gestellt. — An die Gruppe Innsbruck des Zweiges De.T.R. haben sich der Bergsteigerverein Hochland und der Klub Alpine Verein Innsbruck angeschlossen. — Vorschlag zur Verteilung der Beihilfen und Darlehen wird aufgestellt.

Anlässlich der Frühjahrsh.V.-Sitzung findet eine erweiterte B.V.-Sitzung statt. — Verhandlungen mit R.d.F. werden einheitlich in Berlin geführt. — Der Plan des Seilbahnbaues auf den Fischerkopf wurde fallen gelassen. — Durch die Rückgliederung Oesterreichs ins Reich ändern sich die Bestimmungen über Berufschickungen von Vereinschriften; die sich hieraus ergebenden Folgen für den D.V.B. werden beraten. — Vorschlag für einheitliche Festsetzung der Hüttengebühren wird aufgestellt. — Teilnehmer der Kuenzori-Rundfahrt der S. Stuttgart sind nach Lösung ihrer Aufgaben auf der Heimreise.



Bereinsnachrichten

des Hauptauschusses des Deutschen Alpenvereins

Nachrichtenblatt für die Sektionen.

Heft 4

Stuttgart, 28. Juni 1938

18. Jahr

Frifftafel.

bis	haben zu erfolgen:	bis	haben zu erfolgen:
1. Juli 1938:	Bestellung von Schwegertafeln, Markierungsscheib., Pfeilen.	16. u. 17. Juli 1938:	Hauptversammlung Friedrichshafen.
1. Juli 1938:	Meldungen zum Sommer-Bergführerkurs.	15. September 1938:	Bekanntgabe der Bergführertage vor der Winterreisezeit.
1. Juli 1938:	Bestellung der Zeitschrift 1938 beim B.V.	1. Oktober 1938:	Anträge auf Erklärung von A.B.-Hütten zu „Schuheimen“ im Winter 1938/39.
2. Juli 1938:	Meldungen zu den Lehrtarntausbildungen im Sommerbergsteigen 8.—19. 8. und 21.—27. 8. 1938.	1. Oktober 1938:	Einsendung des Hüttenberichtes an die Schriftleitung der „Mitteilungen“ für Verzeichnis „Hütten im Winter“.
15. Juli 1938:	Sigung des S.V. in Friedrichshafen.		

Sizberlegung.

Durch Anordnung des Reichsportführers wurde Innsbruck zum dauernden Siz des D.A.V. bestimmt.

Die Überstiedlung der Vereinstanzlei erfolgt sofort und zwar zum größten Teil anfangs Juli, der Rest nach der Hauptversammlung Ende Juli 1938.

Am 1. August wird der Kanzleibetrieb in Innsbruck in den früheren Räumen: **Erlerstraße 9/III** im vollen Umfange aufgenommen.

Störungen sollen durch die Überstiedlung nicht erfolgen. Immerhin sind solche — zumal gleichzeitig die Hauptversammlung abzwickeln ist, — unvermeidbar und wir bitten deshalb, den Schriftverkehr im Monat Juli auf das Dringendste und unumgänglich Notwendige zu beschränken.

Bertretung des Vereins.

In verstärktem Maße müssen wir wahrnehmen, daß Einzelpersonen oder Zweige ohne Auftrag im Namen des Gesamtvereins auftreten, Verhandlungen führen oder Wünsche und Ansuchen bei Behörden, Aemtern und Dienststellen vorbringen.

Dies ist dem Vereinsansehen höchst abträglich und muß unbedingt unterbleiben.

Zur Bertretung von Gesamtvereinsinteressen ist nur die Vereinsleitung befugt und wir müssen bitten, Einzelschritte, die sich irgendwie auf den Gesamtverein auswirken können oder sollen, unbedingt zu unterlassen.

64. Hauptversammlung 1938.

Stimmrecht: nur nach Maßgabe der bis 31. Mai 1938 an den A.H. gezahlten Mitgliedsbeiträge (§ 21 der Satzung).

Tagungsfolge:

Samstag, 16. Juli 1938

14.30 Uhr Vorbefprechung im Saalbau

20.00 Uhr Begrüßungsabend in der Ringbauhalle

Sonntag, 17. Juli 1938

10.00 Uhr Hauptversammlung im Saalbau

(Der Beginn mußte etwas später gelegt werden)

Näheres siehe Einladung des Zweiges Friedrichshafen.

Tagesordnung

Die mit * bezeichneten Punkte sind auf die Tagesordnung der Vorbefprechung gestellt.

1. Wahl der Bevollmächtigten zur Beglaubigung der Verhandlungsschrift.
- *2. Jahresbericht 1937 (abgedruckt in Heft 6 der „Mitteilungen“).
- *3. Kassenbericht (abgedruckt in Heft 6 der „Mitteilungen“).
- *4. Beihilfen für Hütten und Wege 1938.
5. Satzungsänderung.
6. Neue Vereinsleitung.

Sämtliche bisherigen Vereinsehrenämter erlöschen auf Grund der neuen Satzung und des darin zur Geltung gelangenden Führergrundgesetzes im Augenblick der Annahme und Genehmigung der neuen Satzung. Es sind daher alle Stellen in der Vereinsleitung mit 17. Juli durch den künftigen Vereinsführer neu zu besetzen.

*7. Haushaltsplan 1939/40.

Der Hauptversammlung obliegt die Genehmigung des Haushaltsplanes.

Der Boranschlag für 1939 ist gegenüber dem bisherigen in dreierlei Hinsicht grundlegend verschieden:

1. An Stelle des Kalenderjahres tritt künftig die Zeit vom 1. April bis 31. März als Rechnungsjahr, entsprechend dem Rechnungsjahr des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen. Als Ubergangsregelung werden wir im Einvernehmen mit dem Reichsbund das Rechnungsjahr 1939 vom 1. Januar 1939 bis 31. März 1940 nehmen und dann vom 1. April 1940 ab mit dem Reichsbund übereinstimmend abschließen.

Diese Ubergangsregelung macht es notwendig, die Ausgaben für das erste Quartal 1940 in dem Boranschlag mitdorzulehen. Dadurch erhöhen sich zwangsweise sehr viele Ausgabenposten regelmäßig um ein Viertel, jedoch nicht in allen Fällen, da vielfach gerade im ersten Quartal mehr Ausgaben anfallen.

Dieses Mehr an Ausgaben macht es notwendig, auf der anderen Seite auch den Beitrag für das Jahr 1939 entsprechend um ein Viertel zu erhöhen. Das einzelne Mitglied hat dafür ja auch den Vorteil, ein Vierteljahr länger ohne weitere Beitragszahlung Mitgliedsrechte zu genießen.

2. Die anderweitige Umrechnung des Schillings zur Mark bringt es mit sich, daß ein großer Teil unserer Verpflichtungen, die bisher in Schillingen angefallen waren und die wir aus unseren Mark-einnahmen im Verhältnis 1:2 umrechnen konnten, nunmehr bei der Umrechnung 3:2 eine Erhöhung erfahren. Diese Auswirkung wird bei verschiedenen Ausgabenposten zu berücksichtigen sein.

Auf der Einnahmenseite wirkt sich andererseits der Eingang der Beiträge unserer österreichischen Sektionen zu unseren Gunsten aus. Während diese bisher bei einem A-Beitrag von Sch. 7.— für uns wertmäßig mit nur RM. 3.50 gutgebracht werden konnten, wären diese nunmehr RM. 4.66. Sie wären also sogar höher als die Beiträge der reichsdeutschen Sektionen mit RM. 4.20.

Die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich läßt es jedoch keinesfalls mehr zu, hinsichtlich der Beitragsleistung der bisherigen reichsdeutschen und österreichischen Sektionen einen Unterschied zu machen, sondern erfordert die Anpassung an den bisherigen reichsdeutschen Beitrag. Dies würde bei den A-Mitgliedern RM. 4.20 ergeben.

Praktisch bedeutet dies für die österreichischen A-Mitglieder, wenn man von dem heutigen Wertverhältnis des Schillings ausgeht, eine Ermäßigung des Beitrages von RM. 4.66 auf RM. 4.20, für unsere

Gesamtgebarung jedoch trotzdem eine Verbesserung, da wir die bisherigen Sch. 7.— nur mit RM. 3.50 bewerten konnten und dafür nunmehr RM. 4.20 erhalten.

Entsprechend ist auch der B-Beitrag dem der reichsdeutschen Mitglieder anzupassen, der bisher RM. 2.— betrug, während der bisherige Schillingbeitrag Sch. 2.50 war. Dies ergab früher für uns einen Reichsmarkbetrag von RM. 1.25, nach dem neuen Umrechnungsschlüssel RM. 1.66.

3. Eine weitere grundlegende Änderung bringt die Tatsache mit sich, daß der grundsätzliche Zwangsbezug der „Mitteilungen“ auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen nicht mehr möglich ist.

Infolgedessen müssen wir unseren Beitrag bei unseren A-Mitgliedern um den Betrag kürzen, den uns die „Mitteilungen“ bisher gekostet haben, das sind, unter Berücksichtigung der Einnahmen aus dem Anzeigengeschäft, rund 50 Pfennig je A-Mitglied. Dadurch ergibt sich nicht der eben aufgezeigte jährliche A-Beitrag für sämtliche reichsdeutsche und österreichische Mitglieder von RM. 4.20, sondern RM. 3.70 für vier Quartale und für das 5. Quartal um ein Viertel hiervon, rund 95 Pfennig, somit für fünf Quartale RM. 4.65

Zusammenfassend sind es also drei Dinge, die den nächstjährigen Boranschlag beeinflussen:

- a) die fünf Quartale des Rechnungsjahres 1939,
- b) die Änderung des Umrechnungsverhältnisses zwischen Schilling und Mark auf der Einnahmen- und Ausgabenseite und
- c) der Wegfall der „Mitteilungen“ und die durch den Wegfall der „Mitteilungen“ als Zwangsbezug für A-Mitglieder bedingte Ermäßigung des Beitrages.

8. Wahl von zwei Rechnungsprüfern.

*9. Hauptversammlung 1939.

Hütten

Hüttenerwerb.

Im Zuge der Auflösung und Umbildung verschiedener bergsteigerischer Vereine im Gau Deutschösterreich sind Veränderungen auch in den Besitzverhältnissen der Hütten dieser Vereine möglich.

Das Eigentum der bisherigen Bergfreunde (Naturfreunde) wurde dem Reichsverband für Deutsche Jugendherbergen übergeben. Dieser ist bereit, einzelne alpine Unterkünfte aus dem Besitz der Bergfreunde an den D.W. abzugeben. Dagegen muß der D.W. sowohl Barertrag für diese Ueberlassungen leisten, wie auch einzelne seiner eigenen Hütten (insbesondere Jugend- und Talherbergen) abtreten.

Es findet also eine Uebereignung gegenseitigen Eigentums unter Berücksichtigung rein kaufmännischer Ueberlegungen statt. Diese soll nicht für alle Hütten auf einmal erfolgen, sondern nur nach und nach. Zunächst wurden dem D.W. das Traunsteinhaus bei Gmunden, das Happischhaus bei Golling, die Badasterjochhütte und die Tribulaunhütte in den Stubai Alpen angeboten; ferner aus dem Besitz des A.W. Donauland die Glorerrhütte und die Skihütte Hinteralm, sowie die gepachtete Lejachhütte.

Der D.W. beabsichtigt, diesen Angeboten näherzutreten, diese Hütten gegebenenfalls zu erwerben und an solche Zweige weiterzugeben, die

- a) die erforderlichen Mittel aufzubringen in der Lage sind, um dem Gesamtverein die Uebernahmestkosten zu ersetzen,
- b) die Gewähr für eine kluglose Betreuung dieser Hütte auch für die Zukunft zu bieten vermögen,
- c) noch kein entsprechendes Arbeitsgebiet und keinen entsprechenden Hüttenbesitz haben oder durch den Friedensschluß um ihren Hüttenbesitz gekommen sind.

Zweige, die sich nach diesen Gesichtspunkten in der Lage glauben, das eine oder andere der genannten Häuser zu erwerben, oder die für eine andere Liegenschaft Interesse hätten, werden gebeten, dies ehestens, bis längstens 15. Juli, unter genauester

Darlegung ihrer Geldverhältnisse und sonstiger Begründung ihres Anspruches dem BZ. mitzuteilen.

Unmittelbare Verhandlungen mit dem Reichsverband müssen wir als schädlich für das Gesamtinteresse bezeichnen und daher unterlagen.

Hüttengebühren.

Alle Begünstigungen auf Schutzhütten des Deutschen Alpenvereins können nur von Mitgliedern oder von Inhabern entsprechender Ausweise (Ehefrauen-, Kinder-, Jungmänner- und Jugendgruppen-Ausweise) beansprucht werden. Wer keinen solchen Ausweis hat, gilt als Nichtmitglied und hat die Nichtmitgliedsgebühren zu bezahlen gleichgültig, ob er zum Inhaber eines Begünstigungsausweises in einem verwandtschaftlichen oder sonstigen Verhältnis steht oder nicht.

Bei Nichtmitgliedern gibt es keinen Unterschied, ob es sich um Kinder oder um Erwachsene handelt. Die Mächtigungsgebühr ist dieselbe.

Mitglieder, die für ihre Ehefrau oder ihre Kinder Begünstigungen beanspruchen wollen, müssen sich die entsprechenden Ausweise (B-Mitgliedsausweis oder Ehefrauenkarte für die Ehefrau, Kinderausweis für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) bei ihrem Zweig beschaffen.

Die Mitglieder werden dringend gebeten, diese Hüttengebühren-Vorschriften zu beachten, da die Hüttenwirtschafter strenge Anweisungen haben, Begünstigungen nur den Inhabern von Ausweisen zuzugestehen.

Bemerkt wird, daß wohl der Ehefrauen-Ausweis für sich allein gilt, daß Kinder-Ausweise aber nur dann Gültigkeit haben, wenn das Kind mit einem Elternteil die Hütte besucht.

Kinder, die nicht mit den Eltern reisen, können keine Begünstigungen beanspruchen.

Grenzüberwachungsbeamte auf Schutzhütten.

Wir verweisen auf unsere Ausführungen in Heft 3 Seite 27 vom 27. Mai.

1. Holzbeistellung.

Auf unbewirtschafteten Hütten empfehlen wir Berechnung der Selbstkosten einschließlich der Zufuhr oder, wie sonst üblich, der verbrauchten Menge.

2. Verpflegung.

Der Sonderbeauftragte bat uns, den Aufsichtsbeamten die gleichen Preisbegünstigungen für Speisen einzuräumen, wie sie Alpenvereinsmitgliedern gewährt werden. Dies halten wir für selbstverständlich. Wir glauben, daß darüber hinausgegangen werden könnte und daß der Hüttenwirtschafter diesen Zollbeamten in die Tischgemeinschaft aufnimmt und ihm die gleiche Kost, die er und seine Angehörigen für sich zubereiten, verabsolgt. Hiefür könnte am einfachsten ein Tagespreis festgesetzt werden.

Wir bitten die Zweige, ihren Hüttenwirtschaftern diese Empfehlung weiterzugeben.

Schutzhüttenbenützung durch alpenvereinsfremde Gruppen.

1. **AdF.** Verhandlungen wegen Hüttenbenützung durch AdF-Gruppen sind mit der Reichsleitung von AdF. im Zuge. Der Zeitpunkt ihres Abschlusses ist noch unbestimmt. Zweige, auf deren Hütten AdF-Gruppen untergebracht werden sollen, werden gebeten, sich sofort mit dem BZ. in Verbindung zu setzen, der ihnen mit entsprechenden Richtlinien an die Hand geht. Diese Richtlinien gelten nur bis zur einheitlichen Regelung mit dem Reichsamt.

2. **Jugendgruppen.** In weiten Kreisen, insbesondere in Deutschösterreich hat die Meinung Platz gegriffen, als ob nunmehr die Schutzhütten des Alpenvereins allen Arten von Jugendgruppen, insbesondere Gruppen von HJ. und BdM. usw. ohne weiteres zugänglich sein müßten und daß diesen die gleichen Begünstigungen eingeräumt werden müssen wie unseren eigenen Jugendgruppen. Diese Auffassung trifft nicht zu. Es haben sich daher schon verschiedentlich Ueberfüllungen und andere Unzuträglichkeiten dadurch ergeben, daß fremde Jugendgruppen unsere Schutzhütten belegten und diese dadurch nicht mehr in der Lage waren, Mitgliedern Unterkünfte zu gewähren. Wir sind daher genötigt, folgendes in Erinnerung zu rufen:

- Die bisherige Hüttenordnung bleibt vollinhaltlich in Kraft. Sie regelt die Ansprüche und Rechte auf Lagerzuweisung.
- Die Tölzer Richtlinien (Stuttgarter Fassung) lassen Vorausbestellungen von Schlafplätzen nur für Mitglieder zu und auch für diese nur für eine beschränkte Lageranzahl (IX, 5 der Tölzer Richtlinien).
- Kurse, Schulungslehrgänge usw., die nicht vom DAV. veranstaltet werden oder der dauernde Aufenthalt von sonstigen geschlossenen Gruppen auf unseren Schutzhütten sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verwaltungsausschusses und der hüttenbesitzenden Zweige zulässig (XI, 4 der Tölzer Richtlinien).

Es ist daher den Zweigen nicht erlaubt, irgendwelche Zusagen auf Unterbringung von alpenvereinsfremden Gruppen oder gar auf verbilligte Unterbringung zu geben.

Maßgebend ist hiebei der oberste Grundsatz, daß die Alpenvereinshütten mit den Geldern unserer Mitglieder gebaut worden sind und daher diesen in erster Linie bereitzustellen und dienen müssen.

Erst dann und soweit die Unterbringung der Mitglieder völlig klaglos gewährleistet ist, können Nichtmitglieder auf den Hütten aufgenommen werden.

Für Gruppen von Jugendlichen gilt folgendes:

- Alpenvereinsjugendgruppen müssen gemäß der Hüttenordnung an jenen Tagen unbedingt aufgenommen werden, die der Zweig in der Hüttenordnung für Jugendliche freigegeben hat.
- Alpenvereinsfremde Gruppen müssen sich durch einen Gastführerausweis ausweisen. Der Gastführerausweis wird von der Landesstelle des Deutschen Alpenvereins für alpines Jugendwandern ausgestellt und lautet auf ganz bestimmte Hütten, für eine ganz bestimmte Zeit und für eine ganz bestimmte Zahl von Jugendlichen. Erst wenn dieser Gastführerausweis vorliegt, darf der hüttenbesitzende Zweig eine Zusage hinsichtlich der Unterbringung erteilen. Eine Verpflichtung zu dieser Zusage besteht keinesfalls, insbesondere dann nicht, wenn die Hütte zu gleicher Zeit durch Mitglieder oder erwachsene Gäste voll besetzt ist.

Inhaber von Gastführerausweisen und die von ihnen geführten Jugendlichen haben Mitgliedergebühren zu bezahlen, während die vereinseigenen Jugendgruppen

und Jungmannen höchstens halbe Mitgliedsgebühren zu entrichten haben. Dies gilt nur für Matrazenlager.

Jugendgruppen ohne Gastsführerausweis haben in allen Fällen Nichtmitgliedsgebühren zu bezahlen.

Der Gastsführerausweis wird nur an Mitglieder des DAV. ausgegeben.

Wir bitten alle hüttenbesitzenden Zweige dringend, diese Vorschriften zu beachten und dies den Jugendgruppen, die nicht dem Verein angehören und unsere Schutzhütten benutzen wollen, zur Kenntnis zu bringen. Nur dadurch kann vermieden werden, daß auf den Schutzhütten bei der zu erwartenden Ueberfüllung ein unregelmäßiger Betrieb einreißt und unsere eigenen Mitglieder benachteiligt und in ihren Ansprüchen geschmälert werden.

Rassenfachen

Reichsbundbeiträge.

Wir machen sowohl die Zweigvereine im Altreich wie auch jene in Oesterreich darauf aufmerksam, daß die Beiträge an den Reichsbund für Leibesübungen durch den Gesamtverein pauschal bezahlt werden und daher die Zweigvereine nicht belasten. Dies gilt für jenen Beitrag, der fällig wird aus der Zugehörigkeit zum DAV. als dem Fachverband der Gruppe B.

Wenn Zweigvereine außer dem Bergsteigen noch eine besondere Art der Leibesübungen gruppenweise pflegen (Schilauf, Leichtathletik usw.), so müssen diese Gruppen der Zweigvereine dem für diese Art der Leibesübungen zuständigen Fachamt angehören und hiefür den Beitrag von RM. 2.— jährlich für jedes Mitglied gesondert bezahlen. Dieser Beitragsteil wird nicht vom Gesamtverein bezahlt. Er betrifft aber nur die besonderen Sportgruppen innerhalb eines Zweigvereins, die eine Sportart wettkampfmäßig betreiben.

Devisen.

Laut Mitteilung der Devisenstelle Stuttgart vom 21. Juni 1938 Dev. B. 3314/Ki./Ve. unterliegt für Alpenvereinszweige der Geldverkehr zwischen dem Altreich und Oesterreich keinen einschränkenden Bestimmungen mehr.

Die Zweigvereine können daher unbehindert die erforderlichen Ueberweisungen nach Oesterreich vornehmen und bedürfen der Vermittlung der Hauptvereinskasse nicht mehr.

Die noch unerledigten Hüttenabrechnungen für 1937 werden von der Dev.-Stelle nicht mehr erledigt, Einreichungen sind daher nicht mehr nötig.

Bergfreunde als Mitglieder des DAV.

Der VA. hat beschlossen:

1. Im Jahre 1938 können Mitglieder des ehemaligen österreichischen Vereins „Bergfreunde“, die den Anschluß zum DAV. ehrlich suchen und gegen deren Aufnahme aus politischen oder sonstigen Gründen keine Bedenken bestehen, dann, wenn sie unvornommen oder arbeitslos sind, als B-Mitglieder aufgenommen werden.
2. Auf diesen B-Beitrag kann der Mitgliedsbeitrag, den der Aufzunehmende bei Verein „Bergfreunde“ für das Jahr 1938 schon entrichtet hat, angerechnet werden.

Stimmrecht für die Hauptversammlung 1938.

Nach § 21 der Hauptvereinsatzung werden jedem Zweig nur so viele Mitglieder bei Feststellung der Stimmzahl angerechnet, als sie Vereinsbeiträge bis zum 31. Mai dieses Jahres an die Vereinskasse abgeliefert hat. Zweige, die bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Beiträge abgeliefert haben, können unter keinen Umständen Stimmrecht erhalten.

Zahlstellen des Vereins sind:

1. Die Deutsche Bank, Filiale Stuttgart (Friedrichstraße), F. 253 36—38, Bankkonto Nr. 11 500 des Hauptauschusses des Deutschen Alpenvereins (Postcheckkonto der Bank: Stuttgart Nr. 777).
2. Die Salzburger Kredit- und Wechselbank in Salzburg, Bank-Konto Nr. A 3634 (Postspark.-Konto der Bank: Nr. 638 07) „Dr. Friedrich Mader-Vereinskonto“.

Alle Ueberweisungen sind von den Sektionen dem Verwaltungsausschuß mittels Postkarte unter Angabe der Verwendung anzuzeigen.

Empfangsbefestigungen über Geldeingänge (Gutschriftskarten)

gehen seit März 1937 von der Vereinskasse den Zweigen nicht mehr zu. Dafür müssen wir aber die Zweige dringend ersuchen, bei Ueberweisungen ganz genau anzugeben:

1. Die Zweiganschrift (deutlich);
2. ob für Zeitschrift (Jahrbuch);
3. ob für A- und B-Beiträge (genaue Anzahl);
4. ob für B-Mitteilungen, Vereinsnachrichten, Wegtafeln, Aufnahmeformblätter (Rechnung Nr. . . .);
5. ob für Hüttenfürsorge;
6. ob für Darlehen.

Diese Angaben sind unumgänglich notwendig, um Fehlbuchungen und Verwechslungen zu vermeiden.

Bergnütungssteuer für Veranstaltungen der Zweige.

Zufolge der Neuregelung der Steuergesetze im Deutschen Reich ist die bisher bestandene Befreiung von der Bergnütungssteuer für Veranstaltungen von Zweigen im alten Reich erloschen.

Der Verwaltungsausschuß hat Antrag gestellt, die Vortragsveranstaltungen der Zweige weiterhin von der Bergnütungssteuer befreit zu halten.

Diesem Antrag ist mit Bescheid vom 5. April 1938 vom Reichs- und Preussischen Minister des Innern durch folgenden Wortlaut stattgegeben worden:

Anerkennung.

Antragsgemäß werden im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen und dem Herrn Reichs- und Preussischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung die von dem Deutschen Alpenverein und seinen Sektionen veranstalteten Vorträge unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs

für die Zeit vom 1. März 1938 bis 28. Februar 1941 für das gesamte Reichsgebiet im Interesse der Volksbildung und Kunstpflege als gemeinnützig im Sinne des Art. 11, § 2, Ziffer 7, der Bestimmungen über die Vermögenssteuer vom 7. Juni 1933 (RGBl. I, S. 35) und 22. Dezember 1933 (RGBl. I, 1934, S. 35) anerkannt, sofern die Vereinsstatuten dahin ergänzt wird, daß etwaige Uebereschüsse aus Veranstaltungen dieser Art ausschließlich für die gleichen gemeinnützigen Zwecke der Volksbildung oder Kunstpflege zu verwenden sind. Die Anerkennung bezieht sich auch auf Vorträge, in denen Lichtbilder (Stehtbilder) und Schmalfilme vorgeführt werden.

Ausgeschlossen von der Anerkennung sind alle Veranstaltungen gefelliger Art oder solche, bei denen geraucht oder getanzt wird oder gleichzeitig Getränke oder Speisen gegen Entgelt verabfolgt werden.

Berlin, den 5. April 1938.

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern.

B.-St. De 51/37/5650 D.

Im Auftrag
gez. Surén.

Im Begleit Schreiben zu diesem Bescheide wird uns eröffnet, daß auf die im Bescheide geforderte Satzungsänderung nach den gesetzlichen Vorschriften nicht verzichtet werden kann, da immerhin die Möglichkeit besteht, daß einzelne Veranstaltungen Uebereschüsse abwerfen.

Im neuen Entwurf für die Satzung des Gesamtvereins ist auf dieses Erfordernis bereits Rücksicht genommen.

Es wird sich ohnedies die Notwendigkeit ergeben, Verschiedenes an den bisherigen Satzungen sowohl der Zweige im alten Reich wie auch derjenigen in Deutschösterreich zu ändern. Hiefür ergehen vom Verwaltungsausschusse noch einheitliche Richtlinien. Es wird sodann auf dieses Erfordernis der Steuerbefreiung Rücksicht genommen werden müssen.

Zunächst bitten wir die Zweige, weitere Weisungen des Verwaltungsausschusses abzumarten und Satzungsänderungen nicht vorzunehmen.

Jugendwandern.

Hüttenbenützung durch Jugendgruppen: vgl. eig. Absatz in diesem Heft.

Jugendgruppen des DVV.

Das Rundschreiben Herrn Gallians vom April 1938 rief an vielen Stellen den Eindruck hervor, als ob die Jugendgruppen des DVV. nunmehr nicht mehr dafelnsberechtigt wären. Diese Auffassung ist unzutreffend. Im Gegenteil sollen die Jugendgruppen alle Förderung und allen Ausbau erfahren und wir bitten die Zweige, sich um die Jugendgruppen nach wie vor anzunehmen.

Jugendwandern.

Die Landesstelle Südwest-Deutschland ist in der Zeit vom 23. 7. bis 6. 8. 1938 gesperrt.

Führerwesen.

1. Die meisten Führerschaften haben sich dazu entschlossen, der Anregung des Hauptauschusses Folge zu leisten und die bisherigen Schillingtarife noch mit dem alten Umrechnungsschlüssel 2 S. = 1 RM. umzurechnen, um dadurch ihrerseits bei der Preislenkung in Oesterreich mitzuwirken und den deutschen Bergsteigern die Aufnahme von Bergführern zu erleichtern.

Wir bitten alle Aufsichtszweige dringend, uns sofort jene Führerschaften schriftlich bekanntzugeben, die dieser Aufforderung zur Tariffenkung Folge geleistet haben.

- Der Hauptauschuß hat beschlossen, zu den Bergführerkursen künftighin nur solche Führeranwärter zuzulassen, die ihrer Militärdienstpflicht bereits nachgekommen sind. Da die Militärdienstpflicht auch in Oesterreich allgemein eingeführt wird, wird hiedurch verhindert, daß Leute auf Kosten des Alpenvereins ausgebildet werden, die erfahrungsgemäß häufig nach der Militärdienstzeit nicht mehr in ihren früheren Beruf zurückkehren.
- für jeden zugelassenen Anwärter oder neu autorisierten Führer muß dem VA. ein Lichtbild (Paßbild) vorgelegt werden.

Naturschutz

Die zunehmende Bedeutung des Naturschutzes in den Alpen und die durch die Eingliederung Oesterreichs erhöhte Bedeutung des Vereins zum Schutze der Alpenpflanzen und -Tiere bedarf auch erhöhten Zuschusses für Naturschutzzwecke und fordert deshalb eine enge Angliederung des aus dem Alpenverein hervorgegangenen Vereins zum Schutze der Alpenpflanzen und -Tiere. Der Verwaltungsausschuß hat deshalb an den Verein zum Schutze der Alpenpflanzen und -Tiere folgende Forderungen gestellt:

- Der Vorsitzende und mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder des Vereins zum Schutze der Alpenpflanzen und -Tiere müssen Mitglieder des D. A. V. sein und bedürfen vor der Ernennung der Zustimmung des D. A. V..
- Der Walter für Naturschutz des D. A. V. gehört dem Beirat an.
- Der Vorsitzende des Vereins zum Schutze der Alpenpflanzen und -Tiere wird in den Unterausschuß für Naturschutz im D. A. V. berufen.
- Der Unterausschuß für Naturschutz im D. A. V. soll anderen Unterausschüssen gleichgestellt werden und eine Geschäftsordnung erhalten.

Diese Forderungen wurden vom Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses in der Ausschuß-Sitzung des Vereins zum Schutze der Alpenpflanzen und -Tiere in München vorgetragen und fanden einstimmige Genehmigung. D i n k e l a d e r.

Reiseverkehr

Aus dem Gesetzblatt für das Land Oesterreich, 40. Stück, vom 9. Mai 1938.

§ 1. Die Verbringung von Zahlungsmitteln aus dem Lande Oesterreich bedarf in folgenden Grenzen keiner Bewilligung der Devisenstelle Wien:

- im Reiseverkehr die Verbringung inländischer Scheidemünzen ins Ausland bis zum Höchstbetrag von RM. 10.— oder Sch. 15.— und von ausländischen Zahlungsmitteln im Gegenwert bis zu RM. 20.— oder Sch. 30.— innerhalb eines Kalendermonats;
- im Verkehr der Grenzbewohner die Verbringung inländischer Scheidemünzen ins Ausland bis zum Höchstbetrag von RM. 10.— oder Sch. 15.— bei jedem Grenzübertritt;
- die Verbringung von Zahlungsmitteln aller Art aus dem Lande Oesterreich in die übrigen Teile des Deutschen Reiches über die bisherige Deutsch-Oesterreichische Grenze.

§ 2. Die Einbringung von auf Reichsmark, Rentenmark, Schillinge oder österreichische Kronen lautenden Banknoten und Scheidemünzen bedarf in folgenden Grenzen keiner Bewilligung der Devisenstelle Wien:

- die Einbringung inländischer Scheidemünzen aus dem Ausland durch Ausländer bis zum Höchstbetrag von RM. 30.— oder Sch. 45.— bei jedem Grenzübertritt zur Verwendung für Reisezwecke oder — bei Einbringung durch ausländische Grenzbewohner — für Zahlungen im kleinen Grenzverkehr;
- die Einbringung inländischer Scheidemünzen aus dem Ausland durch Personen, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Deutschen Reich einschließen des Landes Oesterreich haben, bis zum Höchstbetrag von RM. 10.— oder Sch. 15.— bei jedem Grenzübertritt, darüber hinaus, soweit die höheren Beträge nachweislich im Rahmen der Devisenbestimmungen des Deutschen Reiches einschließend des Landes Oesterreich ins Ausland verbracht worden sind;
- die Einbringung inländischer Banknoten und Scheidemünzen in das Land Oesterreich aus den übrigen Teilen des Deutschen Reiches über die bisherige Deutsch-Oesterreichische Grenze.

Vorträge.

Anlässlich der Rückkehr der Ostmark ins Reich hat der B.A. einen Lichtbildervortrag mit Text anfertigen lassen, der bei der Lichtbildstelle München des D.A.V., München, Knöbelstr. 16, Seitenbau, ausliegt. Verfasser der Begleitworte ist Alt-Generalsekretär a. D. Dr. Moriggl. Der Vortrag schildert zusammenfassend die ganze Ostmark und berührt auch die Leistungen des D.A.V.; für Vortragsabende der Sektionen, auch für Werbezwecke, wird die Inanspruchnahme des Vortrages den Zweigen bestens empfohlen. Anfragen an die Lichtbildstelle.

Winterhilfswerk in Oesterreich

Folgende weitere Zweigvereine haben für das W.H.W. in der Ostmark gespendet:

S. Breslau RM. 100.—, S. Kassel RM. 320.—, S. Weisensfels RM. 230.—, S. Werdau RM. 225.50, S. Niedereifel RM. 50.—, S. Elberfeld RM. 50.—, S. Do. tm. and RM. 100.—, S. Heilbronn RM. 2300.—, S. Hochwacht RM. 10.—, S. Leipzig 2 Käte RM. 100.— und 6 Freiplätze, S. Meißner Hochland RM. 250.— und 2 Freiplätze, S. D. S. B. RM. 200.—, S. St. in. n. e. RM. 30.—, S. Warburg RM. 100.—, S. Aue RM. 113.—, S. Wettin RM. 225.—.

Der B.A. dankt hiermit öffentlich den Spendern für ihre Mitarbeit am Aufbau der Ostmark. Die Spenden des D.A.V. erreichen nunmehr RM. 18 380.— und 81 Freiplätze.

Warnung!

Das Alpenflugunternehmen Oskar Hummel, Innsbruck (3. Zt. Darmstadt), vor dem schon früher gewarnt wurde, wirt wieder zur Zeichnung von Anteilsscheinen für ein Flugunternehmen zur Schughüttenversorgung und für alpines Rettungswesen, ohne die technischen Grundlagen bekannt zu geben. Der B.A. empfiehlt daher den Sektionen, die eine derartige Werbung erhielten, allergrößte Zurückhaltung.

Alte Zeitschriften.

„Zeitschrift“ 1896—1905 (ohne Karten) nur gegen Ertrag der Porto-Auslagen abzugeben durch Julius Simon, Stuttgart-R., Friedrichsbau.

Hüttenpacht suchen:

Eduard Filz, Sepp Dollinger, beide per Anfahr. Oesterr. Region, Sturm 1/3. 10, Wien XIII, Linzer Str. 232.
Marianne Fankhauer, Briglegg/Mebrn 16, Tirol.

Auszug aus den B.A.-Sitzungsberichten

145. bis 147. Sitzung.

B.A. dankt dem Oberbürgermeister der Stadt der Auslandsdeutschen für die gewährte Gastfreundschaft in Stuttgart. — Verhandlungen über Sicherstellung der B.A.-Kanzlei in Innsbruck werden eingeleitet. Die gleichen Räume wie in den Jahren 1929 bis 1933 werden mit einer Erweiterung in Aussicht genommen. — Einladung zur H. B. Friedrichshafen wird verhandelt. — Instandsetzung des Alpinen Museums wurde abgeschlossen. Sie wurde von der Presse zustimmend und erfreulich beachtet. B.A. hat dem Museumsleiter seine Anerkennung ausgesprochen. — Mitgliedsarten, die die Umbenennung des D. A. V. dem Museumsleiter werden in Druckauftrag gegeben. — Eindruckschaden auf der Grazer Hütte wird zur Hälfte aus Fürsorgekost ersetzt. — Die diesjährige Tagung des A. V. für alpines Rettungswesen wird für den 2. und 3. Juli in Aussicht genommen. — Sommerdienstzeit der Kanzlei: 7 1/2 bis 16 Uhr, Samstag bis 12 Uhr.

Die Möglichkeiten zum Erwerb von ehemaligen Bergfreundehtütten und von Hütten des A. V.-Donauland werden erörtert. — Vorläufige Richtlinien für Unterbringung von H. B. und B. M. auf A. V.-Jugendherbergen werden festgelegt. — Weibehaltung und Ausbau der Jugendgruppen im ganzen Reich ist erwünscht. — Anschlussbedingungen für D. S. B. werden festgelegt. — Der Entwurf der neuen Satzung des D. A. V. hat die Zustimmung des Reichsportführers gefunden. — Der Leiter der Nanga Sabak-Rundfahrt 1938, Notar Bauer, dankt aus Simla für drahlliche Glückwünsche des D. A. V. anlässlich der Ausreise der Teilnehmer. — S. Salzburg erhält eine Beihilfe zum Erwerb der Schlenkenhütte. — Nach dem Beschluss der H. B. Garmisch-Partenkirchen brauchen A. V.-Beihilfe nur den halben B.-Beitrag zu bezahlen, wenn sie bereits 3 Jahre Mitglied sind. Auf letztere Bedingung kann auf Antrag für das Jahr 1938 verzichtet werden. — Führeranwärter werden zu den Berg- und Schiführerkursen für das Jahr 1938 verzichtet werden. — Träger-Dienstzeit kann nur noch dann zugestanden werden, wenn sie ihrer Militärpflicht nachgekommen sind. Die Träger-Dienstzeit kann vor dem Wehrdienst abgeleistet werden. — Zusammenfassung aller in Ungarn lebenden A. V.-Mitglieder

wird versucht. — Mehrere Sektionen werden bei der Betriebsführung ihrer Schughütten beraten. — Richtlinien für 2 Jungmannschaften und für eine Jugendgruppe werden genehmigt. — Die Witwe des ersten Generalsekretärs Dr. Emmer ist verstorben.

Der Reichsportführer hat eine Sitzung in Innsbruck mit den in Aussicht genommenen neuen Mitgliedern der Vereinsleitung abgehalten. — Bedingungen für Miete der Kanzleiräume in Innsbruck werden genehmigt. Umzugsvertrag für die Kanzlei und die Kanzleiangestellten wird abgeschlossen. Ein Teil der Kanzlei wird schon zu Anfang Juli nach Innsbruck übersiedeln. — Ehrengäste der H. B. Friedrichshafen werden vom Gesamtverein eingeladen. — Im Juli-Heft der „Mitteilungen“ wird des Deutschen Turn- und Sportfestes in Breslau gedacht. — Der D. A. R. hat seinen Anschluss zum D. A. V. erklärt. — An S. D. G. B. haben sich angeschlossen: Die Alpinen Vereine „Stoanwandler“, „D'Wurzbachtaler“, „Oesterreichischer Alpenbund“, „Lugauer“, „Hochwandler“, „Ennssegger“, „Gloggnitzer“ mit insgesamt 980 Mitgliedern; an S. Wien „Die Peißteiner“ mit 32 Mitgliedern und einer Sektionshütte; an S. Wiener Lehrer „Wiener Bergsteiger-Klub“ mit 14 Mitgliedern. — Sturmshaden am Karl-Ludwig-Haus des Zweiges Turistenklub wird aus Hüttenfürsorgekost ersetzt. — Mit dem kommissarischen Beauftragten für Naturschutz in der Ostmark wird ein Abkommen getroffen, wonach die vereinsmäßige Arbeit für Naturschutz in der Ostmark ausschließlich durch den D. A. V. erfolgt. Mit dem Schutz der Pflanzen- und Tierwelt betraut der D. A. V. bis auf weiteres den Verein zum Schutze der Alpenpflanzen und -tiere gemeinsam mit dem Wäfler für Naturschutz im D. A. V. — Der Landeshauptmann von Kärnten hat Vertretern des D. A. V. seine Befriedigung über das Dankschreiben des B.A. für sein Eintreten um das Glocknergebiet zum Ausdruck gebracht. — Zur Beseitigung des Sturmshadens am Benedigerhaus in Innergöchlitz wird eine Beihilfe aus Franz Senn-Stad gegeben. — Vertrag für Durchführung der Luftbildaufnahme 1938 der neuen A. V.-Karte von Raiton-Ferwall-Silvretta-Sannaun wird abgeschlossen. — Verteilungsplan für die Vortragsbeihilfen 1938/39 wird aufgestellt. — Verteilungsplan für die Sommerfahrten-Beihilfen für Jugendgruppen wird aufgestellt.

Ferienheime Sommer 1938.

Nach Punkt XVI3 der Stuttgarter Fassung der Tölzer Richtlinien hat der B.A. gemäß Beschluss vom 20. Juni 1938 die unten aufgeführten Hütten für die Zeit vom 1. Juni bis 30. November 1938 zum Ferienheim erklärt. Diese Erklärung gilt nur für den Sommer 1938.

Die Zahl der zu Ferienheimen erklärten A. V.-Hütten wurde verhältnismäßig groß gewählt, um Erfahrungen über die in diesem Sommer erstmals durchzuführende Betriebsform des Ferienheimes zu gewinnen. Die Zweigvereine werden daher ersucht, für die unbedingte Einhaltung der „Besonderen Hüttenordnung für Ferienheime“ besorgt zu sein und auch die Hüttenwirtschafter entsprechend zu überwachen.

Die „Besondere Hüttenordnung für Ferienheime“ wurde bereits in Heft 3/1938 der Vereinsnachrichten bekanntgegeben. Sie ist auf der Hütte neben der „Allgemeinen Hüttenordnung“ anzubringen, wobei zu beachten ist, daß die Bestimmungen der „Allgemeinen Hüttenordnung“, soweit sie nicht durch die „Besondere Hüttenordnung für Ferienheime“ abgeändert werden, **unverändert in Kraft bleiben**, auch in der Zeit, in der die Hütte als Ferienheim geführt wird.

Insbesondere ist darauf zu achten, daß

- die Rahmensätze für Hüttengebühren laut Vereinsnachrichten Nr. 3/1938 unbedingt eingehalten werden,
 - die Bergsteiger-Verpflegung zu dem vorgeschriebenen Preis laut Vereinsnachrichten Nr. 3/1938 stets vorrätig ist,
 - die durch die Belegung der Hütte mit Dauergästen und Lehrgängen die Rechte der Bergsteiger, die Fahrten ausführen, nicht beeinträchtigt werden,
 - den Bedürfnissen der Alpenvereinsjugend hinreichend Sorge getragen wird.
- Wir bitten um Beachtung folgender Fristen:

10. Juli 1938:

- Bestätigung der Sektion an den B.A., daß die „Besondere Hüttenordnung für Ferienheime“ neben der „Allgemeinen Hüttenordnung“ angebracht wurde.
- Mitteilung an den B.A., wieviele Betten und Matratzen entsprechend Punkt 1a der „Besonderen Hüttenordnung“ vorausbestellt werden können. Laut Beschluss des B.A. vom 20. Juni 1938 können bis zu je zwei Drittel jeder Art von Schlaf-

plätzen vorausbestellt werden. Wir bitten, entsprechend die Zahl der für Vorausbestellung frei gehaltenen Plätze festzusetzen und uns für die Veröffentlichung in den „Mitteilungen“ und „Bereinsnachrichten“ bekanntzugeben.

30. November 1938:

Bericht an den B.V. über die Betriebsführung des Ferienheimes im abgelaufenen Sommer (Zahl der Vorausbestellungen, der Besucher, der Nächtigungen, der Lehrgänge, Klagen).

Zweig	Hütte	Zweig	Hütte
Allgäu-Immenstadt	Edmund Probst-Haus	De. G. B.	Salztiegelhaus Schneealpenhaus Weißschalmhütten Millstätter Hütte Zandlacherhütte Baumgartnerhaus Damböckhaus Eisernes Tor-Schutzhäuser
Austria	Brünner Hütte Guttenberghaus Hochweißsteinhaus Rudolf Schober-Hütte Karl Lechner-Haus E. T. Compton-Hütte	De. I. R.	Fischerhütte Lafabodenhaus Kranichberger-Haus Detscherhaus Reisalpenhaus Unterberghaus Kaiserkogelhaus Kaspar Geitner-Haus Franz Krebs-Haus Wilhelm Eichert-Hütte
Dortmund Graz-St. G. B.	Seetarhaus Hollhaus Wildvogelhaus Dortmunder Hütte Stubenberghaus Weizer Hütte		Dümlerhütte Bindobonahaus Gleinalpenhaus Grebzenhütte Hochreicharthütte Hochthausinghaus J. Hans Prossl-Haus Karl Ludwig-Haus Graf Meran-Haus Bergsteigerheim Mühlbach
Hochwacht	Dortmunder Hütte Stubenberghaus Weizer Hütte Ybbstaler Hütte Hochgründelhaus Fraganter Hütte Stubalmhaus „Gaberl“		Bohemiahütte Erzherzog Otto-Haus Plannerhütte Söldenhütte Dr. Josef Mehrl-Hütte
Klagenfurt Röflach	Krummholz Linz Männer-Turnverein Reißner Hochland Oberland		Dr. Josef Mehrl-Hütte
	Krummholzhütte Linzer Haus Blecksteinhaus Tappenkarseehütte Vorderkaiserfeldenhütte Oberlandhütte Annaberggerhaus Berndorfer Hütte Habsburghaus Hubertushaus Jul. Seitner-Hütte Lilienfelderhütte Reißsteinhaus Terzerhaus Wetterkoglerhaus Südm Wiener Hütte Gössenberghaus Hahnshofhütte Klosterneuburger Hütte	D.V.B. Prag Reichenau Reichenstein Salzburg Wien Wiener Lehrer	Sadnighütte



Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband
im Deutschen Reichsbund für Leibesübungen (D. R. V.)
Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Heft 5

Innsbruck, 11. August 1938

18. Jahr

Bereinsleitung des D. A. V.

Stand: 17. 7. 1938.

Bereinsführer:

Dr. Arthur Seyß-Inquart, Reichsstatthalter, Wien.

Gleichberechtigte Stellvertreter des Bereinsführers

Paul Bauer, Notar, München, für Förderung des Bergsteigens, Auslandsbergfahrten, Jugendwandern, Jungmannen, Bergführerwesen.

Dr. Friedrich Weiß, Bankdirektor, Ratscherr, Stuttgart, Kanzleistraße 34, für Geld- und Kanzleiangelegenheiten, Hütten und Wege mit Hüttenfürsorge, Rettungswesen mit Unfallfürsorge, Rechts- und Organisationsfragen, Naturschutz, Wissenschaft mit Veröffentlichungen, Karten und Vortragswesen, Sammlungen des Vereins (Museum, Bücherei, Lichtbildstellen).

Hauptauschuß

a) Ehrenmitglieder des Deutschen Alpenvereins.

Staatsminister a. D. Dr. Reinhold von Sydow, Berlin W 15, Kantener Straße 15.

Oberbaudirektor Robert Rehlen, München, Renatastr. 50.

Univ.-Professor Dr. Raimund von Klebelsberg, Innsbruck, Schillerstr. 13.

Paul Dinkelscher, Stuttgart, Neue Weinsteige 19.

Hofrat Ing. Eduard Pichl, Wien I, Babenbergerstr. 5.

b) Verwaltungsausschuß.

Sachwalter.

Dipl.-Ing. Franz Angerer, Innsbruck, Schidlachstr. 9. — Sachwalter für Hütten und Wege, Hüttenfürsorge.

Heinz Außerböck, Direktor, München, Blütenburgstr. 26. — Sachwalter für Auslandsbergfahrten.

Willi Holzknacht, stud. jur., Innsbruck, Straße der Sudetendeutschen, HZ.-Bannführung. — Sachwalter für Jugendwandern.

Dr. Richard Knöpfler, Landesstatthalter, Innsbruck, Landhaus. — Sachwalter für Rechts- und Organisationsfragen des Vereins.

Dr. med. Walter Koban, Innsbruck, Erlersstr. 9/III. — Sachwalter für Jungmannen.

Gustav Linert, Landesrat, Innsbruck, Stafflerstr. 23. — Sachwalter für Geld- und Kanzleiangelegenheiten.

Dr. Josef Dfner, Magistratsdirektor, Innsbruck, Stadtmagistrat. — Sachwalter für Bergführerwesen.

Dr. Ing. Luz Bistor, Hochschulprofessor, München, Ganghoferstr. 52. — Sachwalter für „Förderung des Bergsteigens“.
 Karl Zeuner, Großkaufmann, Innsbruck, Bruncker-Str. 2. — Sachwalter für Rettungswesen, Unfallfürsorge.

c) Gau- und Kreiswarte.

Gau I	Ostpreußen	Dr. Hans Fuchs, Danzig, Breitegasse 90/94.
Gau II	Pommern	
Gau III	Brandenburg	Dr. Wildberger, Landesgerichtsrat, Berlin.
Gau IV	Schlesien	
Gau V	Sachsen	Dr. Otto Reichel, Landgerichtspräsident, Plauen, Landgericht.
Gau VI	Mitte	Dr. Rud. Fehrmann, Rechtsanwalt, Dresden, A 1, Marschallstr. 39.
Gau VII	Nordmark	Dr. med. Hans Beißner, Hannover, Altenbeckener Damm 91.
Gau VIII	Niedersachsen	
Gau IX	Westfalen	Karl Buntrock, Kaufmann, Aachen, Theaterplatz 7.
Gau X	Niederrhein	
Gau XI	Mittelrhein	
Gau XII	Hessen	Dr. Rudolf Seng, Chemiker, Frankfurt/Main, Gustav Adolf-Platz 49.
Gau XIII	Südwest	
Gau XIV	Baden	Urban Schurhammer, Kaufmann, Karlsruhe-Durlach, Blumenstr. 6.
Gau XV	Württemberg	Dr. Eugen Schäußelen, Landgerichtsrat, Ulm, Adolf Hitlerring 89. Alfons Zeller, Gauamtsleiter, Stuttgart, Romingerweg 4.
Gau XVI	Bayern	Gauwart: Dr. Walter Hartmann, Rechtsanwalt, München, Elisenstr. 7. Dr. med. Georg Leuchs, München-Laim, Fürstenriederstraße 26/2. Fritz Bechtold, Trostberg. Karl Wolfrum, Fabrikdirektor, Augsburg, Böhleimstraße 3.
Gau XVII	Deutschösterreich	Gauwart: Dr. Richard Knöpfler, Landesstatthalter, Innsbruck.

Kreis Wien:

Kreiswart:
 Dr. Otto Schultovits, Senatsrat, Wien 19, Billrothstr. 11.
 Hauptausschuß-Mitglieder:
 Dr. Alfred Haberl, Rechtsanwalt, Wien 6, Mariahilferstr. 107.
 Ing. Viktor Hinterberger, Oberbaurat, Wien 18, Vinzenzgasse 18.
 Rudolf Schwarzgruber, Professor, Wien 19, Armbrustergasse 2.

Kreis Niederdonau:

Dr. Ernst Hanausek, Sektionsrat, Baden bei Wien, Braitnerstr. 22.

Oberdonau:

Dr. Oskar v. Kaltenecker, Ob.-Reg.-Rat, Bezirkshauptmann, Gmunden.

Steiermark:

Dr. Ludwig Obersteiner, Graz, Elisabethinerstraße 4.

Salzburg:

Dr. Walter Frauenberger, Richter, Zell am See.

Kärnten:

Dr. Max Abuja, Rechtsanwalt, Klagenfurt, Heuplatz 2.

Tirol:

Karl Zeuner, Großkaufmann, Innsbruck, Brunckerstraße 2.

Borarlberg:

Ernst Koch, Bludenz.

d) Vertreter der befreundeten Vereine.

Prof. Dr. Ing. August Geßner, Hochschulprofessor Prag I, Husova 5, Vertreter der befreundeten Sudeten-deutschen Vereine und Verbände.

Sonderbeauftragte (§ 10 Abs. 1c).

Dr. Philipp Borchers, Hauptmann im Generalstabe des Heeres, Berlin-Grünwald, Taunusstr. 10. — Sonderbeauftragter für Kartenwesen.

Paul Dinkelaeker, Kaufmann, Stuttgart, Neue Weinsteige 19. — Sonderbeauftragter für Naturschutz.

Dr. R. v. Klebelsberg: Universitätsprofessor, Innsbruck, Schillerstraße 13. — Sonderbeauftragter für Wissenschaft, Veröffentlichungen, Vortragswesen.

Adolf Sotier, Generalstaatsanwalt a. D., München, Agnesstr. 55. — Sonderbeauftragter für Sammlungen des D. A. V.

Vertrauensmänner des Hauptausschusses:

Dr. Karl Blodig, Augenarzt, Bregenz; Direktor F. E. Matras, Wien 4, Schönburgstraße 28.

Sonderausschüsse (§ 11/4 der Satzung).

1. Sonderausschuß für Hütten- und Wegebau:

- I. Allgäuer und Lechtaler Schäußelen, Dr. E., Landgerichtsrat, Ulm, Adolf Hitler-Ring 89.
- II. Wetterstein, Mieminger Leuchs, Dr. Georg, München-Laim, Fürstenriederstr. 26/2.
Bayr. Voralpen zwischen Loisach und Inn
- III. Kaisergebirge, Chiemgauer Alpen, Salzburg-Kalkalpen Sotier, Adolf, Generalstaatsanwalt a. D., München, Agnesstraße 55.
- IV. Nördliche Kalkalpen östlich der Salzach Schutovits, Dr. Otto, Senatsrat, Wien 19, Billrothstraße 11.

- V. Rätikon, Fernwall, Sil- Schurhammer, Urban, Weingroß-
vreta, Samnaun händler, Durlach b. Karlsruhe, Blumen-
straße 6.
- VI. Stätaler und Stubai- Seng, Dr. Rudolf, Chemiker, Frank-
Alpen furt a. M., Gustav Adolf-Platz 49.
- VII. Tuger, Zillertaler, Riß- Hartmann, Dr. Walter, Rechtsan-
büheler, Benediger, walt, München, Eisenstraße 7.
Rieserferner und Will-
grattner Berge
- VIII. Granatspitz-, Glockner-, Hinterberger, Viktor, Ing., Ober-
Schober- und Goldberg- baurat, Wien 18, Vinzenzgasse 18.
gruppe
- IX. Antogel, Niedere Tauern, Haberl, Dr. Alfred, Rechtsanwalt,
Kreuzedgruppe, Nori- Wien 6, Mariabilderstraße 107.
sche Alpen
- X. Südöstliche Kalkalpen Abuja, Dr. Mag., Rechtsanwalt, Kla-
genfurt, Heuplatz 2.

2. Museumsauschuß:

- Vorsitzender: Sotier, Adolf, Generalstaatsanwalt a. D., München, Agnes-
straße 55.
- Mitglieder: Gragl, Dr., Staatsbibliothekar, München.
Hartmann, Dr., Walter, Rechtsanwalt, München, Eisenstr. 7.
Jennewein, Alfred, Büchereidirektor, Stuttgart-Bad Cannstatt,
Moltkestr. 44.
Krieg, Prof. Dr., Hans, München, Neuhäuserstraße, Alte Akademie.
Schmidt, Franz, Oberlandesgerichtsrat, München, Blutenburg-
straße 12/3.

3. Sonderauschuß für Naturschutz:

- Vorsitzender: Dinkelacker, Paul, Stuttgart, Neue Weinsteige 19. — Sonder-
beauftragter für Naturschutz.
- Mitglieder: Schlesinger, Günther, Hofrat Dr., Wien.
Klose, Oberregierungsrat, Berlin.
Eppner, Karl, Oberforstmeister, Marquartstein, Obb.
Hackel, Heinrich, Hofrat Dr., Gymnasialdirektor, Salzburg,
Fürstenbrunnstr. 3.
Winter, Frank, Hofrat Ing., Wien 14, Benedikt Schellingstr. 5.
Keller, Hofrat, Stuttgart, Pfizerstraße. (Verein Naturschutzpark.)

4. Wissenschaftlicher Sonderauschuß:

- Vorsitzender: Klebelsberg, Dr., Raimund von, Univ.-Prof., Innsbruck, Schiller-
straße 13. — Sonderbeauftragter für Wissenschaft.
- Mitglieder: Ficker, Prof. Dr., Heinz von, Wien, Universität.
Finsterwalder, Dr. Sebastian, Geheimrat, Univ.-Prof.,
München 19, Flüggenstraße 15.
Kaup, Prof. Dr., Ignaz, München, Großhesseloherstr. 3 c/o.
Knoll, Prof. Dr., Fritz, Wien 3, Rennweg 14.
Penck, Geheimrat, Univ.-Prof. Dr., A., Berlin W 15, Kneesebeckstr. 48.

Steinböck, Prof. Dr., Innsbruck.
Wopfner, Dr., H., Innsbruck-Plumes.
Troll, Dr., W., Prof., Bonn.

5. Unterauschuß für alpines Rettungswesen:

Vorsitzender: Karl Zeuner, Kaufmann, Innsbruck.

Mitglieder: Die Leiter der

- Landesstelle Borarlberg: Sollgruber, Dr. med., Karl, Dornbirn, Moß-
mahdstraße 18.
- Nordtirol: Brozek, Erich, Kaufmann, Innsbruck, Ulrich-
straße 16.
- Salzburg: Veithner, Alois, Salzburg, Wolf Dietrich-
straße 14.
- Osttirol: Markoller, Dr., Otto, Oberlandesgerichtsrat
i. R., Lienz, Villa Edeltraute.
- Kärnten: Benedikt, Moritz, B. B. Oberinspektor, Villach,
Perausträße 24.
- Steiermark: Obersteiner, Dr., Ludwig, Graz, Elisabe-
thinerstraße 4.
- Oberdonau: Tegl, Karl, Linz, Landstraße 62.
- Niederdonau: Noßberger, Adolf, Direktor, Wien 4, Radeck-
gasse 7.
- Bayern: derzeit unbefetzt.

Geschäftsordnung für die Vereinsführung

Der Vereinsführer hat am 17. 7. nachstehende Geschäftsordnung für den Haupt-
auschuß in Kraft gesetzt.

Geschäftsordnung für die Vereinsführung.

- A. Verwaltungsausschuß — Sonderbeauftragte.
B. Kanzlei — Schriftverkehr.
C. Hauptauschuß.
D. Sonderauschüsse.

A. Verwaltungsausschuß — Sonderbeauftragte.

§ 1.

Der Verwaltungsausschuß besteht aus

- a) den Stellvertretern des Vereinsführers,
b) den Sachwaltern.

Gegenwärtig sind zwei Stellvertreter des Vereinsführers und 9 Sachwalter bestellt.

§ 2.

Der Verwaltungsausschuß berät den Vereinsführer in den laufenden Geschäften.
Die dem V.V. angehörenden Sachwalter sind die zur ständigen Bearbeitung be-
stimmter größerer Aufgabengebiete erforderlichen Mitarbeiter des Vereinsführers.
Die daneben bestellten Sonderbeauftragten sind zur Bearbeitung besonderer Auf-
gaben bestimmt.

§ 3.

Die Stellvertreter des Vereinsführers sind gleichberechtigt. Sie vertreten sich
gegenseitig.

Ihre Aufgabengebiete sind wie folgt abgegrenzt:

- a) Förderung des Bergsteigens (Einrichtung und Abhaltung von bergsteigerischen Lehrgängen im Sommer und Winter), Auslandsbergfahrten, Jugendwandern, Bergführerwesen.
- b) Geld- und Kanzleiangelegenheiten, Hütten- und Wegeangelegenheiten nebst Hüttenfürsorge, Rettungswesen mit Unfallfürsorge, Rechts- und Organisationsfragen, Naturschutz, Wissenschaft, Veröffentlichungen, Karten- und Vortragswesen, Sammlungen des Vereins (Museum, Bücherei, Lichtbildstellen).

§ 4.

Im Verwaltungsausschuß bestehen zurzeit folgende **Sachwalter**:

- a) Förderung des Bergsteigens, Lehrgänge,
- b) Auslandsbergfahrten,
- c) Jugendwandern,
- d) Jungmannschaft,
- e) Bergführerwesen,
- f) Geld- und Kanzleiangelegenheiten,
- g) Vereinsrecht, Satzung, Organisation,
- h) Hütten, Wege, Hüttenfürsorge,
- i) Rettungswesen, Unfallfürsorge, Bergwacht.

§ 5.

Neben den Sachwaltern sind zur Zeit folgende **Sonderbeauftragte** bestimmt:

- a) für Naturschutz,
- b) für Wissenschaft, Veröffentlichungen, Vortragswesen,
- c) für Sammlungen des Vereins (Museum, Bücherei, Lichtbildstellen),
- d) für Kartenwesen.

§ 6.

Der Verwaltungsausschuß tritt nach Bedarf zu gemeinsamen **Besprechungen** zusammen. Ihre **Einberufung und Leitung** erfolgt durch den Vereinsführer oder bei dessen Behinderung durch einen seiner Stellvertreter, und zwar jeweils für deren Aufgabengebiete.

Ueber **Anträge zur Einberufung** von Besprechungen entscheidet der Vereinsführer oder sein für das Sachgebiet zuständiger Stellvertreter.

An den Sitzungen nehmen alle Sachwalter teil. Die Sonderbeauftragten nehmen an den Sitzungen teil, wenn Angelegenheiten ihres Sachgebietes behandelt werden sollen.

Die **Einberufung** zu Besprechungen erfolgt in der Regel schriftlich und tunlichst so zeitgerecht, daß allen Mitgliedern die Teilnahme noch möglich ist.

Ueber die Besprechungen ist durch den Kanzleileiter oder seinen Stellvertreter eine **Mitschrift** zu führen, die vom Leiter der Besprechung gegengezeichnet wird.

Die Mitschrift geht allen Hauptauschußmitgliedern binnen 8 Tagen schriftlich zu.

§ 7.

Der **Kanzleileiter** und sein Stellvertreter sind verpflichtet, an den Besprechungen teilzunehmen.

B. Kanzlei und Schriftverkehr.

1. Der **Geschäftsverkehr der Vereinsführung** wird grundsätzlich und in allen Fragen über die Vereinskanzlei abgewickelt.

Dem Kanzleileiter obliegt die **Verteilung und Weiterleitung** der anfallenden Geschäftsstücke, sowie ihre Aufteilung nach Sachgebieten.

2. Schriftstücke, die in Ausnahmefällen durch einen Sachwalter unmittelbar ausfertigt werden, müssen wenigstens im Durchschlag unverzüglich zur Einordnung und Unterrichtung der Kanzlei zugeleitet werden.
3. Die Sachwalter bearbeiten ihr Sachgebiet nach den ihnen vom Vereinsführer zugehenden Richtlinien selbständig und unter eigener Verantwortung in steter Fühlungnahme mit dem zuständigen Stellvertreter. In grundsätzlichen Fragen ist die Entscheidung des Vereinsführers, zunächst des zuständigen Stellvertreters einzuholen, gegebenenfalls Besprechung im V.V. notwendig.
4. Zur **Verfügung über Geldmittel** (Bankkonten und Bargeld) ist lediglich der für Geldangelegenheiten zuständige Sachwalter (Schatzmeister) berechtigt. Dies enthebt die Sachwalter nicht von der Verpflichtung, von ihnen beabsichtigte oder verfügte Zuweisungen für Zwecke ihres Sachgebietes im Rahmen der ihnen zustehenden Haushaltsmittel zu halten, sowie den Stand ihrer Haushaltsmittel selbst zu überwachen.
Der Kanzleileiter ist berechtigt, Barzahlungen bis zum Betrage von RM. 100.— anzuweisen.
5. Die Sachwalter und der Verwaltungsausschuß geben ihre Ausfertigungen aus mit dem Beisatz ihres Namens und der zufälligen Bezeichnung „Sachwalter für . . .“. Hierfür ist einheitliches Briefpapier mit dem Aufdruck „Verwaltungsausschuß“ zu verwenden. Der Vereinsführer und seine Stellvertreter fertigen auf Briefpapier mit dem Aufdruck „Vereinsführung“ unter Beisatz des Namens und der Bezeichnung „Vereinsführer“ oder „Stellvertreter des Vereinsführer“.
Die Kanzlei verwendet Briefpapier mit dem Aufdruck „Verwaltungsausschuß“ dann, wenn es sich um Ausfertigungen im Auftrage eines Sachwalters handelt, ohne Aufdruck dann, wenn Vereinsangelegenheiten untergeordneter Art oder solche der Buchhaltung ausfertigt werden.
Der Kanzleileiter ist zu Ausfertigungen dann berechtigt, wenn ihm hierzu vom Vereinsführer, seinen Stellvertretern oder den Sachbearbeitern ausdrücklicher Auftrag erteilt wird oder wenn es sich um Verwaltungsangelegenheiten nicht grundsätzlicher Art handelt. Er kann diese Vollmacht an seinen Stellvertreter und an den Leiter der Buchhaltung im Verhinderungsfalle weitergeben.
6. Zur besseren Einarbeitung und zur leichteren Unterrichtung über alle Vereinsangelegenheiten ist der Kanzleileiter beauftragt, zunächst allwöchentlich Kurzberichte über die Ereignisse jeweils einer Woche auf allen Sachgebieten einschließlich der den Sonderbeauftragten zugewiesenen Gebiete dem Vereinsführer, seinen Stellvertretern und den Sachwaltern schriftlich zuzuleiten.

C. Hauptauschuß.

1. Den **Hauptauschuß** bilden folgende Mitarbeiter des Vereinsführers:
 - a) die Ehrenmitglieder.
 - b) die Mitglieder des Verwaltungsausschusses,
 - c) besondere Vertrauensmänner aus den Gauen (Gauwarte, nach Bedarf Kreiswarte),
 - d) Vertreter der angeschlossenen Vereine und Verbände.
2. Die **Ehrenmitglieder** nehmen an den Sitzungen des Hauptauschusses teil. Derzeit sind 5 Ehrenmitglieder bestellt.
3. Die **Mitglieder des Verwaltungsausschusses** handeln nach dem Arbeitsplan Abschnitt A.
4. **Besondere Vertrauensmänner aus den Gauen**: Sie haben den Vereinsführer in grundsätzlichen Vereinsangelegenheiten gemeinsam mit den übrigen Mitgliedern des Hauptauschusses, ferner in Angelegenheiten ihres Gebietes zu beraten. Sofern sie Gau- oder Kreiswarte des D.R.V. sind, stellen sie die Verbindung her zwischen den Zweigen in ihrem Gau oder Kreis und den örtlichen Einrichtungen

des D.R.L. einerseits, zwischen diesen und der Führung des D.A.B. andererseits. Die Gau- oder Kreiswarte führen etwaige Zusammenschlüsse von Zweigen in ihrem Gau- oder Kreisgebiete für Vortrags- und andere gemeinschaftliche Zwecke nach den Weisungen des Vereinsführers durch.

Die Vertrauensmänner in den Gauen handeln in Gesamtvereinsangelegenheiten und in den Angelegenheiten ihres Gebietes nach den Weisungen des Vereinsführers und sind diesem verantwortlich.

Die Vertretung des Gesamtvereins obliegt ihnen nur bei ausdrücklichem Auftrage des Vereinsführers.

Die aus diesen Obliegenheiten für den D.A.B. entstehenden Unkosten werden durch den D.A.B. ersetzt.

5. Die im Auslande bestehenden mit dem D.A.B. befreundeten Vereine und Verbände bestellen einen **Vertrauensmann** in den Hauptauschuß.
6. Der Hauptauschuß tritt nach Bedarf zu gemeinsamen **Besprechungen** zusammen. Ihre Einberufung und Leitung erfolgt durch den Vereinsführer oder bei dessen Behinderung durch einen seiner Stellvertreter, und zwar jeweils für deren Aufgabengebiete.

Ueber Anträge zur **Einberufung** von Besprechungen entscheidet der Vereinsführer oder sein für das Sachgebiet zuständiger Stellvertreter.

Die Einberufung zu Besprechungen oder Sitzungen erfolgt in der Regel schriftlich und tunlichst so zeitgerecht, daß allen Mitgliedern die Teilnahme noch möglich ist.

Die Meinungsäußerung kann auch auf schriftlichem oder sonstigem Wege herbeigeführt werden.

Ueber die Sitzungen des H.A. ist durch den Kanzleileiter oder seinen Stellvertreter eine **Mitschrift** zu führen, die vom Leiter der Besprechung gegengezeichnet wird. Sie geht allen Mitgliedern des H.A. zu.

7. Die Mitglieder des Hauptauschusses verwenden Briefpapier mit dem Aufdruck „Gau des D.R.L.“ unter Beisatz ihres Namens mit der Bezeichnung „Hauptauschußmitglied“ oder „Gau-“ oder „Kreiswart“. Von allen Ausfertigungen ist der Kanzlei unverzüglich Durchschlag zuzuleiten.

D. Sonderauschüsse.

(§ 11/4 der Satzungen.)

1. Der Vereinsführer kann zur Beratung der Vereinsleitung in besonderen Angelegenheiten Sonderauschüsse einsetzen.
2. Solche Sonderauschüsse werden eingesetzt für
 - a) Hütten- und Wegebau,
 - b) Wissenschaft,
 - c) Rettungswesen,
 - d) Jugendwandern,
 - e) Naturschutz,
 - f) Museum,
 - g) bergsteigerische Angelegenheiten (Turistit).
3. Die Sonderauschüsse sind ständige Einrichtungen. Die Ausschußmitglieder werden vom Vereinsführer aus der Zahl der Vereinsmitglieder bestellt. Sie müssen nicht dem Hauptauschuß angehören.
4. Sie haben folgende Geschäftsordnung:

§ 1. Zur besonderen Beratung des Vereinsführers in allen Aufgaben des D.A.B. auf dem Gebiete der/des wird ein ständiger Sonderauschuß für gebildet.

§ 2. Seine Aufgaben sind:

- § 3. Der Sonderauschuß besteht aus Mitgliedern, die vom Vereinsführer auf die Dauer von 3 Jahren bestellt werden. Hierbei ist vorzusehen, daß in diesem Sonderauschuß vertreten ist.
- § 4. Den Vorsitz im Sonderauschuß führt der Vereinsführer, in seinem Auftrage der nach A. § 3 zuständige Stellvertreter oder der Sachwalter des B.A. oder der fachlich zuständige Sonderbeauftragte.
- § 5. Gemeinsame Sitzungen erfolgen wenigstens einmal jährlich. Sie werden vom Vereinsführer oder seinem Stellvertreter einberufen. Die Meinungsäußerung kann auch schriftlich herbeigeführt werden. Ueber die Verhandlungen ist eine Mitschrift zu führen.
- § 6. Die Beschlüsse des Sonderauschusses gehen als Meinungsäußerung an den Vereinsführer. Die letzte Entscheidung obliegt dem Vereinsführer.
- § 7. Die Tätigkeit im Sonderauschuß ist ehrenamtlich.

Satzung

des

Deutschen Alpenvereins (Deutscher Bergsteigerverband)

Genehmigt vom Reichssportführer am 17. 7. 1938.

§ 1.

(1) Der Verein führt den Namen: Deutscher Alpenverein (Deutscher Bergsteigerverband (D.A.B.)). Er hat seinen Sitz in Innsbruck.

(2) Zweck des Vereins ist die leibliche und seelische Erziehung der in den Zweigvereinen zusammengefassten Deutschen durch planvoll betriebene Leibesübungen und Pflege des Volksbewußtseins im Geiste des nationalsozialistischen Staates.

Insbesondere ist Zweck des Vereins, die Kenntnis der Hochgebirge zu erweitern und zu verbreiten, das Bergsteigen zu fördern, das Wandern jeder Art in den Ostalpen zu pflegen, ihre Schönheit und Ursprünglichkeit zu erhalten und dadurch die Liebe zur deutschen Heimat zu pflegen und zu stärken.

(3) Sein Betätigungsfeld sind die Gebirge der Erde, sein Arbeitsgebiet die Ostalpen.

(4) Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke. Ueberschüsse aus Veranstaltungen, die der Volksbildung, Volkserziehung und Kunstpflege dienen, müssen wieder ausschließlich für die gleichen gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.

(5) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen. Er ist von diesem als einziger Fachverband für Bergsteigen im Deutschen Reich und somit als allein zuständig und allein verantwortlich für Bergsteigen anerkannt.

(6) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2.

(1) Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind insbesondere: Herausgabe und Förderung von schriftstellerischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten und von Karten, Anlage von Sammlungen solcher Art, Pflege des Naturschutzes in den Ostalpen, Erwerb und Unterhaltung von Naturschutzgebieten, Pflege des Bergsteigens, des alpinen Schilafs, des alpinen Jugendwanderns und des alpinen Rettungswesens, Förderung des Verkehrs-, Unterkunfts- und Bergführer-

wesens, Veranstaltung von gemeinschaftlichen Bergfahrten und Wanderungen von Auslandsbergfahrten, von geselligen Zusammenkünften und von Vorträgen sowie Unterstützung von anderen Unternehmungen, die dem Vereinszweck dienen.

§ 3.

- (1) Der D. A. B. besteht aus:
- Zweigvereinen (Zweige) als Mitgliedern;
 - Einzelpersonen als Ehrenmitgliedern.
- (2) Ueber das Ansuchen um Aufnahme als Zweigverein entscheidet der Vereinsführer des D. A. B. nach Anhörung des Hauptausschusses.
- (3) Die Aufnahme von Vereinen, die nach ihrer Satzung für sich oder ihre Mitglieder gleichzeitig einem außerhalb des D. A. B. stehenden Verband angehören müssen, ist unzulässig.
- (4) Vereine mit Bindungen oder Bestrebungen klassentrennender oder konfessioneller Art dürfen nicht aufgenommen werden.
- (5) Jeder Zweigverein ist ein selbständiger Verein im Rahmen dieser Satzung.

§ 4.

- (1) Zweigvereine des D. A. B. können nur deutsche Bergsteigervereine sein, die den § 1, Abs. 2 dieser Satzung auch in ihrer Satzung anerkennen.
- (2) Die Zweigvereine sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen.

§ 5.

- (1) Ehrenmitglieder ernannt der Vereinsführer auf Vorschlag des Hauptausschusses. Ihnen kommt in der Hauptversammlung Stimmrecht zu. Sie gehören dem Hauptauschuß an.

§ 6.

- (1) Das Ausscheiden aus dem D. A. B. erfolgt:
- durch Auflösung,
 - durch Austrittserklärung,
 - durch Ausschluß.
- (2) Die Austrittserklärung muß spätestens bis zum 1. Oktober auf Ende des Vereinsjahres mit eingeschriebenem Brief erfolgen.
- (3) Zweigvereine und Ehrenmitglieder können nach Anhörung des Hauptausschusses durch den Vereinsführer ausgeschlossen werden:
- wegen gröblichen Verstoßes gegen die Zwecke des D. A. B. oder des D. R. L. sowie gegen die Anordnungen des Vereinsführers oder des Führers des D. R. L.;
 - wegen schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des D. A. B. oder des D. R. L.;
 - Zweigvereine auch wegen Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem D. A. B. trotz vorheriger Mahnung.
- (4) Der ausgeschiedene Verein hat keinen Anspruch auf das Vermögen des D. A. B.

§ 7.

- (1) Die Zweigvereine haben für sich und ihre Mitglieder die Rechte, welche sich aus der Zugehörigkeit zum D. A. B. ergeben.
- (2) Der Vereinsführer kann diese Rechte einschränken oder aufheben, wenn das Vereinswohl oder das Wohl des Zweigvereins dies erfordern.
- (3) Die Mitglieder der Zweigvereine sind mittelbare Mitglieder des D. A. B. und damit berechtigt, gemäß dieser Satzung an den Veranstaltungen des D. A. B. teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen zu benützen.
- (4) Die Zweigvereine und ihre Mitglieder haben alle Rechte, welche sich aus der mittelbaren Zugehörigkeit zum D. R. L. ergeben.

- (5) Die Zweigvereine haben die Verpflichtungen, die sich ergeben:
- aus dieser Satzung,
 - Aus den im Rahmen dieser Satzung liegenden Anordnungen des Vereinsführers und seiner Beauftragten.
- (6) Hierzu gehören auch:
- sofortige Meldung des Eintrittes oder Austrittes ihrer Mitglieder;
 - Vorlage des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, wie sie von ihrer Mitgliederversammlung genehmigt wurden;
 - sofortige Mitteilung von Führerbestellungen oder Abberufungen;
 - Einholung der Genehmigung von Satzungsänderungen.
- (7) Den Zweigvereinen obliegen außerdem die Verpflichtungen, die sich aus der mittelbaren Zugehörigkeit zum D. R. L. ergeben.

§ 8.

- (1) Rechnungsjahr ist die Zeit vom 1. April bis 31. März.
- (2) Im Laufe der ersten drei Monate des Rechnungsjahres ist von den Zweigvereinen für jedes ihrer Mitglieder der vom Vereinsführer des D. A. B. festgesetzte Beitrag an den D. A. B. zu bezahlen.
- (3) Der Vereinsführer kann nach Anhörung des Hauptausschusses für Gruppen von Mitgliedern der Zweigvereine Beitragsbegünstigungen (B-Beiträge) festsetzen und bestimmt, ob und inwieweit sich hiedurch die Rechte dieser Mitglieder ändern.
- (4) Für Mitglieder des D. A. B., die mehreren Zweigvereinen zugleich angehören, muß nur einmal der Betrag an den D. A. B. abgeführt werden.
- (5) Der Vereinsführer kann nach Anhörung des Hauptausschusses für die Zweigvereine Mindestbeiträge, die sie von ihren Mitgliedern einzubeheben haben, festsetzen.
- (6) Der Haushaltsplan und die Jahresrechnung bedürfen der Genehmigung der Hauptversammlung und des Führers des D. R. L. Dieser hat das Recht, die Kassenführung des D. A. B. zu übermachen.
- (7) Die von der Hauptversammlung des D. A. B. auf fünf Jahre bestellten Rechnungsprüfer haben die Kassenführung des Vereins zu prüfen und der Hauptversammlung jährlich Bericht zu erstatten.

§ 9.

- (1) Die Leitung und Vertretung des Vereins liegt in der Hand des Vereinsführers (1. Vorsitzender). Er ist Vorstand im Sinne des Vereinsrechtes.
- (2) Der Vereinsführer wird vom Reichsportführer auf regelmäßig fünf Jahre bestellt und kann von diesem abberufen werden.
- (3) Der Vereinsführer ernannt einen oder mehrere Stellvertreter, die ihn im Falle der Behinderung vertreten. Der Fall der Behinderung braucht nicht dargelegt zu werden.
- (4) Die Geschäftsverteilung und Vertretungsbefugnis der Stellvertreter bestimmt der Vereinsführer.

§ 10.

- (1) Der Vereinsführer beruft als Mitarbeiter auf je fünf Jahre, unbeschadet seines Abberufungsrechtes:
- die zur ständigen Bearbeitung bestimmter größerer Aufgabengebiete erforderlichen Mitarbeiter (Sachwalter);
 - besondere Vertrauensmänner aus den Gauen (Gauwarte, nach Bedarf Kreiswarte);

- c) nach Bedarf sonstige Einzelmitglieder zur Bearbeitung besonderer Aufgaben.
- (2) Die Berufenen führen ihre Geschäfte nach den Weisungen des Vereinsführers und sind ihm verantwortlich.
- (3) Der Vereinsführer und seine Mitarbeiter brauchen nicht am Vereinsitz zu wohnen.
- (4) Der Vereinsführer und seine Stellvertreter dürfen nicht zugleich Führer eines Zweigvereins sein.
- (5) Der Vereinsführer kann Geschäftsordnungen erlassen.

§ 11.

- (1) Der Vereinsführer wird in den laufenden Geschäften durch den Verwaltungsausschuß, in grundsätzlichen Vereinsangelegenheiten durch den Hauptausschuß beraten.
- (2) Der Verwaltungsausschuß besteht aus:
- den Stellvertretern des Vereinsführers,
 - den Sachwaltern.
- (3) Der Hauptausschuß besteht aus:
- den Ehrenmitgliedern,
 - den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses,
 - den Gau- und Kreiswarten,
 - gegebenenfalls Vertretern der angeschlossenen Vereine und Verbände (vgl. § 21).
- (4) Der Vereinsführer kann auch Sonderausschüsse einsetzen.
- (5) Sitzungen der Ausschüsse finden nach Bedarf statt. Sie werden vom Vereinsführer oder in seinem Auftrag von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. In dringenden Fällen kann auf Anordnung des Vereinsführers schriftliche oder sonstige Meinungsäußerung herbeigeführt werden.

§ 12.

- (1) Der Vereinsführer und seine Mitarbeiter werden in ihrer ehrenamtlichen Geschäftsführung durch die Geschäftsstelle und die sonstigen Dienststellen der Vereinsverwaltung unterstützt.
- (2) Der Leiter und die übrigen Angestellten der Geschäftsstelle müssen am Sitz des Vereins wohnen. Sie werden durch den Vereinsführer angestellt, der über Dauer und Bedingungen ihrer Anstellung entscheidet.
- (3) Die Anstellung weiterer besoldeter Mitarbeiter ist Sache des Vereinsführers.

§ 13.

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im Laufe des dritten Kalendervierteljahres am Sitz eines Zweigvereines des D.A.B. statt. Sie wird vom Vereinsführer einberufen.
- (2) Die Tagesordnung ist spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung in den „Mitteilungen“ des D.A.B. bekanntzumachen.
- (3) Anträge zur Hauptversammlung, die auf die Tagesordnung gestellt werden sollen, sind spätestens bis zum 15. Mai dem Vereinsführer schriftlich vorzulegen.
- (4) Zur Antragstellung sind nur die Zweigvereine berechtigt.
- (5) Der Vereinsführer entscheidet über die Zulassung eines nicht rechtzeitig gestellten Antrages.
- (6) Die Hauptversammlung ist jedem Mitglied der Zweigvereine des D.A.B. zugänglich.

§ 14.

- (1) Am Tage vor der ordentlichen Hauptversammlung findet eine vertrauliche Vorbesprechung des Vereinsführers und seiner Mitarbeiter mit den Stimmführern statt.
- (2) In dieser Vorbesprechung können außer den Gegenständen der Tagesordnung auch andere Vereinsangelegenheiten behandelt werden.

§ 15.

- (1) Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung wird vom Hauptausschuß vorberaten.
- (2) Die Hauptversammlung ist zuständig:
- zur Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes des Vereinsführers und seiner Mitarbeiter,
 - zur Entlastung des Vereinsführers und seiner Mitarbeiter,
 - zur Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - zur Bestellung der Rechnungsprüfer,
 - zur Beschlußfassung einer Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins,
 - zu Vorschlägen für die Bestellung des Vereinsführers,
 - zu Vorschlägen über den Ort der Hauptversammlung.
- (3) Alle der Hauptversammlung nach den Gesetzen zustehenden Befugnisse kommen im übrigen dem Vereinsführer zu, soweit sich nicht aus dem Gesetze selbst oder der Satzung des D.A.B. etwas anderes ergibt.

§ 16.

- (1) Zur Abstimmung bei der Hauptversammlung sind nur die Ehrenmitglieder und die als Stimmführer namentlich bevollmächtigten Mitglieder der Zweigvereine berechtigt.
- (2) Ein Zweigverein kann das Stimmrecht nur durch eine Person ausüben lassen.
- (3) Vertretung und Stimmführung kann auch auf ein Mitglied eines anderen Zweigvereins schriftlich übertragen werden. Kein Stimmführer darf jedoch mehr als 50 Stimmen führen.
- (4) Die Mitarbeiter des Vereinsführers dürfen nicht Stimmführer sein.
- (5) Jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme.
- (6) Das Stimmrecht der Zweigvereine richtet sich nach der Zahl der bis 30. Juni an die Vereinskasse abgelieferten Vereinsbeiträge.
- (7) Es entfallen auf:
- | | | |
|-----|---|-----------|
| von | 1—2000 Mitglieder auf je angefangene 100 Mitglieder | 1 Stimme |
| " | 2001—4000 " " " " | 200 " 1 " |
| " | 4001—8000 " " " " | 400 " 1 " |
| " | 8001 Mitglieder ab " " " " | 800 " 1 " |
- insgesamt jedoch nicht mehr als 50 Stimmen je Zweigverein.
- (8) Zur Beschlußfassung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig, es sei denn, daß gesetzliche oder satzungsmäßige Vorschriften eine größere Mehrheit erfordern.

§ 17.

- (1) Der Vereinsführer kann mit einer Frist von vier Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.
- (2) Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Aufgaben wie die ordentliche Hauptversammlung.
- (3) Eine Vorbesprechung (§ 14) braucht ihr nicht voranzugehen.
- (4) Der Vereinsführer muß eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn der Reichssportführer dies anordnet oder wenn ein Viertel der Zweigvereine mit einem Viertel der Gesamtstimmen des D.A.B. oder die Mehrheit des Hauptausschusses schriftlich unter Angabe des Grundes dies beantragen.

§ 18.

- (1) Änderungen der Vereinsatzung werden von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen beschlossen.
- (2) Änderungen bedürfen der Genehmigung des Reichssportführers.

(3) Der Vereinsführer ist berechtigt, die Fassung dieser Satzung zu ändern, soweit gesetzliche Bestimmungen oder allgemein verbindliche behördliche Anordnungen dies erfordern.

(4) Satzungsänderungen sind in den „Mitteilungen des D.A.B.“ bekanntzugeben.

§ 19.

Dem Führer des D.A.B. steht in Vereinsangelegenheiten die oberste Disziplinargewalt gegenüber dem D.A.B., seinen Zweigvereinen und deren Mitgliedern zu.

§ 20.

(1) Der Antrag auf freiwillige Auflösung des D.A.B. muß von mindestens der Hälfte aller Zweigvereine unterstützt sein und schriftlich mit Begründung dem Vereinsführer eingereicht werden.

(2) Ueber die Auflösung des D.A.B. entscheidet die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(3) Die letzte Hauptversammlung entscheidet über die Verwendung des nach der Abwicklung der Vereinsgeschäfte verbleibenden Vermögens.

(4) Der Beschluß kann nur dahin lauten, daß das Vermögen im Sinne der Vereinsaufgaben zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken verwendet wird. Dieser Beschluß bedarf der Zustimmung des Reichsportführers.

(5) Kommt kein solcher Beschluß zustande, so fällt das Vermögen an den D.A.B. zur Verwendung für Zwecke des Bergsteigens.

§ 21.

(1) Bergsteigervereine oder Verbände, die ihren Sitz nicht im Inland haben, können dem D.A.B. als Zweig- oder befreundete Vereine angehören.

(2) Auf sie findet diese Satzung nur insoweit Anwendung, als dies nach den Vorschriften des Landes, in dem sie ihren Sitz haben, zulässig ist.

(3) Rechte und Pflichten dieser angeschlossenen Vereine und Verbände werden durch Vereinbarung zwischen ihnen und dem Führer des D.A.B. geregelt. Ihr Anschluß erfolgt nach Anhörung des Hauptausschusses und bedarf der Zustimmung des Reichsportführers.

Uebergangsbestimmungen

für die Satzung des D.A.B. vom 17. Juli 1938.

(1) Der Vereinsführer ist berechtigt, die bisherigen Verwaltungsvorschriften des D.A.B. der neuen Satzung anzupassen.

(2) Diese Satzung tritt mit der Bestätigung des Reichsportführers in Kraft.

Die Bestimmungen der Satzung über den Rechnungsabluß treten am 1. Januar 1939, die Bestimmungen über das Rechnungsjahr am 1. April 1940 in Kraft.

Das Rechnungsjahr 1938 endet mit dem 31. Dezember 1938. Das Rechnungsjahr 1939 dauert vom 1. Januar 1939 bis 1. April 1940.

(3) Solange die Eintragung in das Vereinsregister Innsbruck nicht möglich ist, verbleibt es bezüglich der Rechtsfähigkeit bei der bisherigen Rechtslage.

Anhang zur Vereinsatzung

B-Mitgliedschaft.

In der neuen Satzung fehlen Bestimmungen über die B-Mitgliedschaft entsprechend dem bisherigen § 6/2.

Der Stellvertreter des Vereinsführers hat daher auf Vorschlag des H.A. hierüber wie folgt verfügt:

Gemäß § 8 Absatz 3 der Satzung können einen begünstigten Beitrag (B-Beitrag) entrichten:

1. Die Ehefrau eines Vereinsmitgliedes, sowie seine in gemeinsamem Haushalte lebenden noch nicht 20 Jahre alten Söhne und Töchter. Unter den gleichen Voraussetzungen die Witwe und die Waisen nach einem solchen Mitgliede, sofern ihre Mitgliedschaft schon vor dem Tode des Haushaltsvorstandes bestanden hat.
2. Mitglieder, die das 60. Lebensjahr überschritten haben und bereits 20 Jahre dem D.A.B. angehören oder deren Witwen.
3. Männer und Frauen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr dann, wenn sie nicht über eigene Einkünfte verfügen und noch in Berufsausbildung begriffen sind.
4. Berufssoldaten und hauptberuflich tätige Führer des Arbeitsdienstes aller Dienstgrade bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

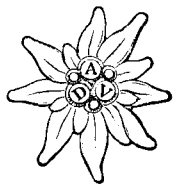
Der begünstigte Beitrag (B-Beitrag) kann auf Antrag auf die Hälfte herabgesetzt werden in folgenden Fällen:

- a) Für die unter 3. Genannten dann, wenn sie der Erfüllung ihrer Heeres- oder Arbeitsdienstpflicht ununterbrochen durch wenigstens 6 Monate während eines Kalenderjahres nachkommen. Diese Begünstigung gilt höchstens für die Dauer dieser Dienstpflicht.
- b) Der Zweigverein hat seinen Beitragsanteil ebenfalls auf mindestens die Hälfte zu verkürzen und
- c) den Antrag zeitgerecht beim Verwaltungsausschuß des D.A.B. einzu- bringen.



Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband
im Deutschen Reichsbund für Leibesübungen (D. R. V.)
Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Heft 6/7

Innsbruck, 12. August 1938

18. Jahr

Die Hauptversammlung Friedrichshafen 1938 hat für den DAV. eine neue, der Eingliederung in den DRL. Rechnung tragende Satzung gebracht.

Dies bedingt eine entsprechende Aenderung auch der Satzung der Zweigvereine des DAV. Wir drucken sie nachstehend ab.

Diese Einheitsatzung der Zweigvereine muß in den **fett gedruckten** Teilen von allen Zweigen des DAV. unverändert übernommen werden.

Die mager gedruckten Teile sind Vorschläge der Vereinsleitung und können Aenderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen erhalten.

Die *schräg* gedruckten Teile sind Erläuterungen und müssen natürlich in die Satzung der Zweige nicht übernommen werden.

Was in der Satzung nicht untergebracht werden kann, kann in der Geschäftsordnung festgelegt werden, die sich jeder Zweigverein außerdem geben kann.

Es ergibt sich daher sowohl für die Zweige im Altreich wie für die Zweige in der Ostmark das Erfordernis zur Satzungsänderung in Anpassung an die neue Satzung des DAV.

Die Vereinsführung bittet, diese Satzungsänderung baldmöglichst bis längstens 1. XI. 1938 vorzunehmen und empfiehlt hiebei allen Zweigen die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht.

Gleichzeitig hat der Reichsminister der Justiz die Gebührenbefreiung laut nachstehender Weisung ausgesprochen.

Die Satzung des Zweigvereins bedarf der Genehmigung durch den Vereinsführer des DAV. Erst nach Erteilung dieser Genehmigung darf sie beim örtlich zuständigen Beauftragten des Reichssportführers und in weiterer Folge nach dessen Genehmigung beim Registergericht (Bezirkshauptmannschaft) eingereicht werden.

Wir bringen nachstehend zum Abdruck:

1. die **Einheitsatzung für Zweigvereine des DAV**;
2. die **Einheitsatzung für Gruppen von Zweigvereinen**, denen gemäß § 4, Absatz 4 der Zweigvereinsatzung eigene Rechtspersönlichkeit zukommt;
3. die **Verfügung des Reichsministers der Justiz über die Gebühren-Befreiung** und geben den Zweigvereinen des Altreiches anheim, unter Bezug auf diesen Erlaß die Gebührenfreiheit zu beantragen.

Die fett gedruckten Teile

müssen als zwingende Vorschrift unverändert angenommen werden, Zusätze oder Streichungen nicht zulässig.

Die mager gedruckten Teile

sind Vorschläge des S.V. in Anpassung an die besonderen Vereinsaufgaben und Gepflogenheiten und sind im Rahmen der Satzung des Gesamtvereins änderungsfähig.

Die schräg gedruckten Teile

sind Erläuterungen.

Einheitsatzung

für Zweigvereine des DAV.

§ 1.

Der Verein führt den Namen: Deutscher Alpenverein, Zweig (Sektion):

und hat seinen Sitz in

Für eingetragene Vereine:

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes

eingetragen. Er ist durch die Bezirkshauptmannschaft nicht unterfragt.

(Eintragung ist bei allen Zweigvereinen empfehlenswert).

§ 2.

Zweck des Vereins ist die leibliche und seelische Erziehung der Mitglieder durch planvoll betriebene Leibesübungen und Pflege des Volksbewußtseins im Geiste des nationalsozialistischen Staates.

Insbesondere ist es Zweck des Vereins, die Kenntnis der Hochgebirge zu erweitern und zu verbreiten, das Bergsteigen zu fördern, das Wandern jeder Art in den Ostalpen zu pflegen, ihre Schönheit und Ursprünglichkeit zu erhalten und dadurch die Liebe zur Deutschen Heimat zu pflegen und zu stärken.

Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke. Ueberschüsse aus Veranstaltungen, die der Volksbildung, Volkserkündigung und Kunstpflege dienen, müssen wieder ausschließlich für die gleichen gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind insbesondere:

Herausgabe und Förderung von schriftstellerischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten und von Karten, Anlage von Sammlungen solcher Art, Pflege des Naturschutzes in den Ostalpen, Erwerb und Unterhaltung von Naturschutzgebieten, Pflege des Bergsteigens, des alpinen Schilaufs, des alpinen Jugendwanderns, Förderung des Verkehrs-, Unterkunfts-, Bergführer- und Rettungswesens, Veranstaltung von geselligen Zusammenkünften und von Vorträgen, von gemeinschaftlichen Bergfahrten und Wanderungen, von Auslandsbergfahrten, sowie anderen Unternehmungen, die dem Vereinszwecke dienen.

Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen klassentrennender und konfessioneller Art ab.

Der Verein unterliegt als Zweigverein des DAV. den Bestimmungen der Satzung des DAV. und hat alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung ergeben. Zu diesen Pflichten gehören auch:

- a) sofortige Meldung des Eintrittes oder Austrittes seiner Mitglieder;
- b) Vorlage des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, wie sie von seiner Mitgliederversammlung genehmigt wurden;
- c) sofortige Mitteilung von Vereinsführerbestellungen oder Abberufungen;
- d) Einholung der Genehmigung von Satzungsänderungen.

§ 3.

Der Verein ist durch seine Zugehörigkeit zum DAB. Mitglied des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen.

§ 4.

Bestimmungen über die Mitgliedschaft:*1. a) Für neuzugründende Vereine:*

Wer in den Verein aufgenommen werden will, muß von mindestens zwei Mitgliedern des DAB. als Paten oder Bürgen zur Aufnahme vorgeschlagen sein. Bei Aufnahmen nach einjährigem Bestand des Vereins können Paten oder Bürgen nur aus den Mitgliedern des eigenen Vereins gewählt werden.

b) Für bereits über ein Jahr bestehende Vereine:

Wer in den Verein aufgenommen werden will, muß von mindestens zwei Personen, die bereits ein Jahr dem Verein als Mitglied angehören, als Paten oder Bürgen zur Aufnahme vorgeschlagen sein.

2. Die Vorschlagenden haben für den einwandfreien Leumund des Neuzuzunehmenden zu bürgen und haften für dessen geldliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein (z. B. Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge) im ersten Jahre der Mitgliedschaft persönlich.

3. Die Mitglieder des Vereins müssen die Voraussetzungen erfüllen, die für den Erwerb des Reichsbürgerrechtes durch einen deutschen Staatsangehörigen reichsgesetzlich bestimmt sind. Neueintretende haben dies im Aufnahmegesuch nachzuweisen.

Jede Neuanmeldung ist unter Angabe von Namen und Stand des Bewerbers den Mitgliedern ist geeigneter Weise bekanntzugeben. Zwischen der Anmeldung und der Aufnahme muß eine Frist von Tagen liegen.

Jedes Mitglied des Vereins ist zugleich Mitglied des DAB. und ist berechtigt, an den Hauptversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des DAB. teilzunehmen, sowie dessen Einrichtungen und Begünstigungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen zu benützen.

Jedes Mitglied des Vereins kann wählen und gewählt werden, hat Sitz und Stimme in den Versammlungen, Anspruch auf Benützung des Vereins-eigentums und auf alle den Mitgliedern zustehenden Begünstigungen.

(Gegen eine Einschränkung der Rechte [insbesondere des Wahlrechtes] der Familienangehörigen und Jugendlichen [Hauptvereinsatzung § 8, Absatz 3] besteht kein Bedenken.)

4. Die Mitglieder des Vereins können sich mit Zustimmung des Vereinsführers zu Abteilungen innerhalb des Vereins zusammenschließen.

Die Geschäftsordnung der Abteilung darf weder mit dieser Satzung noch mit der Gesamtvereinsatzung in Widerspruch stehen und ist vom Vereinsführer zu genehmigen. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt der Abteilung nicht zu.

5. Gruppen mit eigener Rechtspersönlichkeit dürfen nicht neugebildet oder angegliedert werden.

Am 1. Oktober 1938 bestehende oder angegliederte Gruppen des Zweigvereins, die mit Zustimmung des Vereinsführers des DAB. ihre bisherige eigene Rechtspersönlichkeit beibehalten, müssen die Einheitsatzung für Gruppen von Zweigvereinen annehmen (Beilage).

5. a) (Nur für Vereine mit Gruppen, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzen):

Die am 1. Oktober 1938 bestehenden oder angegliederten Gruppen, die ihre eigene Rechtspersönlichkeit nach Abs. 4 beibehalten, bleiben im Besitze des Vermögens und tragen die ihnen zukommenden Rechte und Pflichten.

Die Mitglieder dieser Gruppen bezahlen den vollen Zweigvereinsbeitrag. Hiervon kann die Gruppe einen Anteil zurückvergütet erhalten, dessen Höhe der Vereinsführer nach Anhörung des Gruppenführers festsetzt.

Die Gruppe kann einen Zuschlag zum Vereinsbeitrag einheben.

§ 5.

Ueber die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vereinsführer. Er kann diese Befugnis einem anderen Vereinsorgan übertragen.

§ 6.

Austritt, Streichung, Ausschluß.

1. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vereinsführer, er wirkt auf das Ende des Zeitraumes, für den der Beitrag satzungsgemäß zu zahlen ist.

2. Mit dem Zugehen der Austrittserklärung erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.

3. Der Austritt ist bis spätestens zu erklären.

4. Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweimaliger Aufforderung bis zum 30. Juni nicht bezahlt hat, kann durch den Vereinsführer gestrichen werden, wenn nicht nach § 7 d der Ausschluß veranlaßt ist. Das gestrichene Mitglied gilt als ausgeschiedenen, bleibt aber dem Verein zur Entrichtung des Beitrages für das laufende Jahr verpflichtet.

§ 7.

Auf Antrag des Vereinsführers kann ein Mitglied [oder eine Gruppe (§ 4)] durch den Aeltestenrat (§ 12) ausgeschlossen werden.

Ausschließgründe sind:

- a) gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen die Anordnung des Vereinsführers und gegen die Vereinszucht;
- b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins;
- c) gröblicher Verstoß gegen die Vereinskameradschaft;
- d) Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger Mahnung.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied [oder der Gruppe] ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu gewähren.

Die Befugnis zur Ausschließung eines Mitgliedes steht auch dem Vereinsführer des Deutschen Alpenvereins zu. Er kann diese Befugnis übertragen.

Die im Ausschließungsverfahren ergehenden Entscheidungen sind gemäß den Bestimmungen der Rechts- und Strafordnung des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen berufungsfähig. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.

§ 8.

Jedes Mitglied hat im ersten Viertel des Vereinsjahres des Vereins den Mitglieder-Jahresbeitrag an die Vereinstasse zu entrichten, dessen Höhe von der Versammlung des Vereins festgestellt wird. Jedes Mitglied hat Aenderrungen seiner Anschrift ehestens dem Verein bekanntzugeben.

(Der Zweigverein kann für auswärts wohnende Mitglieder andere Mitgliedsbeiträge ansetzen als für ortsansässige. Er kann auch Aufnahmegebühren verlangen).

Während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder zahlen den vollen Beitrag für das laufende Jahr.

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. April.

(Die ziffernmäßige Bestimmung des Beitrags empfiehlt sich nicht, da eine möglicherweise als notwendig erkannte Abänderung in der Höhe des Beitrages eine Satzungsänderung bedingen würde, was immerhin umständlich ist. In den Beitrag ist auch der an die Hauptkasse des Vereins abzuführende Betrag einzurechnen. Da auch dieser geändert werden kann, so ist um so mehr die allgemeine Fassung ohne jegliche ziffernmäßige Bestimmung angezeigt.)

Die Höhe des Beitrages kann von der H.V. auch „bis auf Widerruf“ festgesetzt werden, um die jährliche Beschlußfassung über diesen Punkt zu vermeiden).

Die aus der Beitragszahlung entstehenden Begünstigungen des Mitgliedes beginnen frühestens mit dem Bezug und erlöschen spätestens mit Gültigkeit der Jahresmarke unbeschadet der Bestimmungen des § 6.

§ 9.

Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins liegt in der Hand des Vereinsführers oder seines Stellvertreters. Der Vereinsführer oder sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des Vereinsrechtes.

Der Vereinsführer wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 bis 5 Jahren gewählt. Er bedarf der Bestätigung durch den Reichsportführer und kann von diesem jederzeit abberufen werden. Der Reichsportführer kann diese Befugnisse übertragen.

§ 10.

Der Vereinsführer ernennt seinen Stellvertreter und die zur Durchführung der Verwaltungsarbeit des Vereins erforderlichen Mitarbeiter (Beirat) und bestimmt ihre Aufgaben. Die Mitarbeiter führen die Geschäfte nach den allgemeinen und besonderen Weisungen des Vereinsführers und sind ihm verantwortlich.

(Bei Vereinen, die Gruppen gemäß § 4/4 besitzen, muß ein Beiratsmitglied einer Gruppe angehören.)

§ 11.

1. Der Vereinsführer, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, beruft den Beirat, den Ältestenrat und die Mitgliederversammlung ein. Er setzt die Tagesordnung fest und führt den Vorsitz in den Beratungen.

2. Er besorgt die Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dabei kann er sich der Mitglieder des Beirats (und der Geschäftsstelle) bedienen, denen er gewisse Geschäfte zur Durchführung überweisen kann.

3. Der Vereinsführer bestreitet die laufenden Ausgaben, die im Voranschlag vorgesehen sind. Er ist ermächtigt, Ausgaben bis zur Höhe von Mark zu bewilligen, hat aber davon der nächsten Versammlung Mitteilung zu machen. Ueber alle anderen Ausgaben haben die Versammlungen zu entscheiden.

4. Bei der Vorbereitung von Entscheidungen, insbesondere bei der Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Festsetzung der Tagesordnung, soll er den Beirat hören.

5. Alle Beschlüsse und Wahlen bedürfen der Zustimmung des Vereinsführers, es sei denn, daß sie die Wahl und die Abberufung des Vereinsführers selbst zum Gegenstand hätten.

6. Die Ämter des Vereinsführers und der Beiratsmitglieder sind Ehrenämter. Der Verein kann jedoch besoldete Geschäftsführer einstellen.

7. und folgende:

(Bestimmungen über die einzelnen Ämter, falls nicht in der Geschäftsordnung geregelt).

§ 12.

Persönliche Streitigkeiten, Ehrenverfahren und Ernennung von Ehrenmitgliedern werden von einem Ältestenrat entschieden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern kann nur auf Antrag des Vereinsführers beschlossen werden. Die Beschlüsse des Ältestenrates sind endgiltig.

Dem Ältestenrat gehören an:

(Keine Namen, nur Zahl, Bestellung durch den Verein. Wenn der Zweigverein Gruppen besitzt, muß ein Mitglied des Ältestenrates einer Gruppe entnommen werden.)

Vorsitzender des Ältestenrates ist der Vereinsführer.

§ 13.

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 3 bis 5 Jahren gewählt, welche die Pflicht und das Recht haben, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14.

Der Vereinsführer beruft alljährlich (im Herbst) eine ordentliche Versammlung der Mitglieder, zu der die Mitglieder spätestens 2 Wochen vorher schriftlich oder durch das für die Veröffentlichung des Vereins bestimmte Blatt unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden müssen. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:

- a) Geschäftsberichte des Vereinsführers und seiner Mitarbeiter;
- b) Entlastung des Vereinsführers und seiner Mitarbeiter;
- c) Wahl des Vereinsführers und der Kassenprüfer (§ 9 Abs. 2 und § 13);
- d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages;
- e) Satzungsänderungen;
- f) Verschiedenes.

Der Vereinsführer leitet die Versammlung. Ueber die Verhandlungen der Vereinsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Verhandlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

Zur Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, es sei denn, daß die Beschlussfassung eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstande hat.

§ 15.

Der Vereinsführer kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder mit einer Frist von, im übrigen nach den Vorschriften, die für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten, einberufen. Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Versammlung. Der Vereinsführer muß eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn dies der Aeltestenrat oder ein Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

§ 16.

Ueber Aenderungen der Vereinsfassung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Aenderungen sind jedoch nur mit Zustimmung des Reichssportführers zulässig, es sei denn, daß es sich um eine Aenderung der Bestimmungen des § 4, 8 und 11 dieser Fassung handelt.

§ 17.

Ueber die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18.

Das nach Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an die von der Mitgliederversammlung bestimmte Person. Der Beschluß kann nur dahin lauten, daß das Vereinsvermögen im Sinne der Vereinsaufgaben zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken verwendet wird. Dieser Beschluß bedarf der Zustimmung des Reichssportführers; er kann diese Befugnis übertragen. Trifft die Mitgliederversammlung keinen Beschluß über die Verwendung des Vereinsvermögens, oder wird der Verein zwangsweise aufgelöst, so fällt das Vermögen an den Deutschen Alpenverein.

Die vorliegende Musterfassung wird hiemit genehmigt.

Friedrichshafen, 17. Juli 1938.

Der Reichssportführer: i. A. Schulenburg.

Die fett gedruckten Teile

müssen als zwingende Vorschrift unverändert angenommen werden, Zusätze oder Streichungen nicht zulässig.

Die mager gedruckten Teile

sind Vorschläge des S.V. in Anpassung an die besonderen Vereinsaufgaben und Gepflogenheiten und sind im Rahmen der Satzung des Gesamtvereins änderungsfähig.

Die schräg gedruckten Teile

sind Erläuterungen.

Einheitsatzung

für Gruppen von Zweigvereinen des DAV, denen gemäß § 4 Abs. 4 der Zweigvereinsatzung eigene Rechtspersönlichkeit zukommt.

§ 1.

Die Gruppe führt den Namen:

Deutscher Alpenverein, Zweig

Gruppe

und hat ihren Sitz in

Sie ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen.

Sie ist durch die Bezirkshauptmannschaft nicht untersagt.

Sie ist ein Bestandteil des DAV. Zweig

(Die Eintragung ist nur mit Zustimmung der Zweigvereinsführung
angängig.)

§ 2.

Zweck der Gruppe ist die leibliche und seelische Erziehung der Mitglieder durch planvoll betriebene Leibesübungen und Pflege des Volksbewußtseins im Geiste des nationalsozialistischen Staates.

Insbesondere ist es Zweck der Gruppe, im Rahmen des Zweigvereins die Kenntnis der Hochgebirge zu erweitern und zu verbreiten, das Bergsteigen zu fördern, das Wandern jeder Art in den Ostalpen zu pflegen, ihre Schönheit und Ursprünglichkeit zu erhalten und dadurch die Liebe zur Deutschen Heimat zu pflegen und zu stärken.

Die Gruppe verfolgt gemeinnützige Zwecke. Ueberschüsse aus Veranstaltungen, die der Volksbildung, Volkserziehung und Kunstpflege dienen, müssen wieder ausschließlich für die gleichen gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind insbesondere:

Herausgabe und Förderung von schriftstellerischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten und Karten, Anlage von Sammlungen solcher Art, Pflege des Naturschutzes in den Ostalpen, Erwerb und Unterhaltung von Naturschutzgebieten, Pflege des Bergsteigens, des alpinen Schilaufs, des alpinen Jugendwanderns, Förderung des Verkehrs-, Unterkunfts-, Bergführer- und Rettungswesens, Veranstaltung von geselligen Zusammenkünften und von Vorträgen, von gemeinschaftlichen Bergfahrten und Wanderungen, von Auslandsbergfahrten, sowie anderen Unternehmungen, die dem Vereinszweck dienen.

Die Gruppe des Zweiges
lehnt Bestrebungen und Bindungen klassentrennender und konfessioneller Art ab.

§ 3.

Die Gruppe ist durch ihre Zugehörigkeit zum
Zweig Mitglied des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen.

§ 4.

Bestimmungen über die Mitgliedschaft.

(Die Bestimmungen über die Aufnahme in die Gruppe werden von der Gruppe im Einvernehmen mit dem Zweigvereinsführer festgesetzt. Sie müssen aber mit den Bestimmungen der Satzung des Zweigvereins in Einklang stehen — es ist also nur deren Einschränkung möglich.

Zwingend ist:)

Die Mitglieder der Gruppe müssen die Voraussetzungen erfüllen, die für den Erwerb des Reichsbürgerrechtes durch einen deutschen Staatsangehörigen reichsgekehlich bestimmt sind. Neueintretende haben dies im Aufnahmefesuch nachzuweisen.

Jedes Mitglied der Gruppe ist zugleich Mitglied des Zweiges und dadurch auch Mitglied des D. Alpenvereins. Es ist berechtigt, an den Hauptversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Zweiges und des DAV. teilzunehmen, sowie deren Einrichtungen und Begünstigungen zu den hiefür vorgesehenen Bedingungen zu benützen.

Jedes Mitglied der Gruppe kann wählen und gewählt werden, hat Sitz und Stimme in den Versammlungen, Anspruch auf Benützung des Gruppeneigentums und auf alle den Mitgliedern zustehenden Begünstigungen.

(Gegen eine Einschränkung der Rechte [insbesondere des Wahlrechtes] der Familienangehörigen und Jugendlichen [Hauptvereinsatzung § 8, Absatz 3] besteht kein Bedenken.) Hier ist auf die Zweigvereinsatzung bedacht zu nehmen!

§ 5.

Ueber die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Gruppenführer. Er kann diese Befugnis einem anderen Vereinsorgan übertragen.

§ 6.

Austritt, Streichung, Ausschluß.

1. Der Austritt eines Mitgliedes aus der Gruppe erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Gruppenführer, er wirkt auf das Ende des Zeitraumes, für den der Beitrag satzungsgemäß zu zahlen ist.

2. Mit dem Zugehen der Austrittserklärung erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.

Weitere Bestimmungen richten sich nach der Satzung des Zweiges, dessen Bestandteil die Gruppe ist.

§ 7.

Auf Antrag des Vereinsführers (Führer des Zweigvereins) kann ein Mitglied (§ 4) durch den Ältestenrat des Vereins (§ 12) ausgeschlossen werden. Ausschließgründe sind:

- a) gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen die Anordnung des Vereinsführers und gegen die Vereinszucht;
- b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins;
- c) gröblicher Verstoß gegen die Vereinskameradschaft;
- d) Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger Mahnung.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu gewähren.

Die Befugnis zur Ausschließung eines Mitgliedes steht auch dem Vereinsführer des Deutschen Alpenvereins zu. Er kann diese Befugnis übertragen.

Die im Ausschließungsverfahren ergehenden Entscheidungen sind gemäß den Bestimmungen der Rechts- und Strafordnung des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen berufungsfähig. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.

§ 8.

(richtet sich nach der Satzung des Zweigvereins, der sich die Gruppen-satzung wie folgt anpassen muß.)

Jedes Mitglied hat im ersten Viertel des Vereinsjahres einen Jahresbeitrag an die Kasse der Gruppe zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung der Gruppe festgestellt wird und der Zustimmung des Führers des Zweiges bedarf. Jedes Mitglied hat Änderungen seiner Anschrift ehestens der Gruppe und diese wieder dem Zweigverein bekanntzugeben.

(Der Zweigverein kann für auswärts wohnende Mitglieder andere Mitgliedsbeiträge ansetzen als für ortsansässige. Er kann auch Aufnahmegebühren verlangen.)

Während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder zahlen den vollen Beitrag für das laufende Jahr.

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. April.

(Die ziffernmäßige Bestimmung des Beitrags empfiehlt sich nicht, da eine möglicherweise als notwendig erkannte Abänderung in der Höhe des Beitrages eine Satzungsänderung bedingen würde, was immerhin umständlich ist. In den Beitrag ist auch der an die Hauptkasse des Vereins abzuführende Betrag einzurechnen. Da auch dieser geändert werden kann, so ist um so mehr die allgemeine Fassung ohne jegliche ziffernmäßige Bestimmung angezeigt.)

Die Höhe des Beitrages kann von der H.V. auch „bis auf Widerruf“ festgesetzt werden, um die jährliche Beschlufassung über diesen Punkt zu vermeiden.)

§ 9.

Die Geschäftsführung und Vertretung der Gruppe liegt in der Hand des Gruppenführers oder seines Stellvertreters. Der Gruppenführer oder sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des Vereinsrechtes.

Der Gruppenführer wird auf Vorschlag der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 bis 5 Jahren durch den Vereinsführer bestellt. Dieser kann ihn jederzeit abberufen. Die Bestellung und Abberufung bedarf der Zustimmung des Reichssportführers, der diese Befugnis übertragen kann. Der Gruppenführer ist dem Vereinsführer verantwortlich.

§ 10.

Der Gruppenführer ernannt seinen Stellvertreter und die zur Durchführung der Verwaltungsarbeit der Gruppe erforderlichen Mitarbeiter (Beirat) und bestimmt ihre Aufgaben. Die Mitarbeiter führen die Geschäfte nach den allgemeinen und besonderen Weisungen des Gruppenführers und sind ihm verantwortlich.

§ 11.

1. Der Gruppenführer, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, beruft den Beirat und die Mitgliederversammlung ein. Er setzt die Tagesordnung fest und führt den Vorsitz in den Beratungen.

2. Er besorgt nach den Weisungen des Vereinsführers die Angelegenheiten der Gruppe, soweit diese nicht dem Zweigverein oder der Mitgliederversammlung der Gruppe vorbehalten sind. Dabei kann er sich der Mitglieder des Beirats (und der Geschäftsstelle) bedienen, denen er gewisse Geschäfte zur Durchführung überweisen kann.

3. Dem Gruppenführer obliegen die Verpflichtungen gegenüber dem Zweigverein, die sich aus § 7 der Satzung des DMB. oder den im Rahmen der Satzung des DMB. liegenden Anordnungen des Vereinsführers des DMB. und seiner Beauftragten oder den Satzungen des Zweigvereins und den Anordnungen des Vereinsführers ergeben.

Hierzu gehören auch

- a) sofortige Meldung des Eintrittes oder Austrittes von Mitgliedern an den Zweig;
- b) Vorlage des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, wie sie von ihrer Mitgliederversammlung genehmigt wurden, an den Zweig;
- c) sofortige Mitteilung von Bestellungen oder Abberufungen in den Beirat;
- d) Einholung der Genehmigung von Satzungsänderungen beim Vereinsführer.

4. Der Gruppenführer bestreitet die laufenden Ausgaben, die in dem vom Vereinsführer genehmigten Gruppen-Voranschlag vorgesehen sind. Er ist

ermächtigt, Ausgaben bis zur Höhe von RM. zu bewilligen, hat aber davon sofort dem Vereinsführer und der nächsten Versammlung Mitteilung zu machen. Ueber alle anderen Ausgaben hat der Zweigvereinsführer zu entscheiden.

5. Bei der Vorbereitung von Entscheidungen, insbesondere bei der Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Festsetzung der Tagesordnung soll er den Beirat der Gruppe hören.

6. Alle Beschlüsse und Wahlen bedürfen der Zustimmung des Vereinsführers, es sei denn, daß sie die Wahl und die Abberufung des Vereinsführers selbst zum Gegenstand hätten.

7. Die Ämter des Gruppenführers und der Beiratsmitglieder sind Ehrenämter. Die Gruppe kann jedoch besoldete Geschäftsführer einstellen.

8. Der Verkehr mit der Führung des DMB. sowie mit den übrigen, sachlich übergeordneten Stellen erfolgt durch den Gruppenführer ausschließlich über den Vereinsführer. Dies gilt insbesondere hinsichtlich jener Gebarung, die sich aus der Zugehörigkeit zum DMB. und DMV. ergibt.

9. und folgende:

Bestimmungen über die einzelnen Ämter, falls nicht in der Satzung oder Geschäftsordnung des Zweigvereins geregelt.

§ 12.

Persönliche Streitigkeiten, Ehrenerfahren und Ernennung von Ehrenmitgliedern werden vom Ältestenrat des Vereins entschieden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern kann nur auf Antrag des Gruppenführers und mit Zustimmung des Vereinsführers beschlossen werden. Die Beschlüsse des Ältestenrates sind endgiltig.

§ 13.

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 3 bis 5 Jahren gewählt, welche die Pflicht und das Recht haben, die Kassengeschäfte der Gruppe laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung der Gruppe sowie dem Vereinsführer Bericht zu erstatten.

§ 14.

Der Gruppenführer beruft alljährlich (im Frühjahr oder Herbst) eine ordentliche Versammlung der Mitglieder, zu der die Mitglieder spätestens 2 Wochen vorher schriftlich oder durch das für die Veröffentlichung des Vereins bestimmte Blatt unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden müssen.

In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:

- a) Geschäftsberichte des Gruppenführers und seiner Mitarbeiter;
- b) Entlastung des Gruppenführers und seiner Mitarbeiter;
- c) Genehmigung des Haushaltsplanes;
- d) Bestellung der Kassenprüfer;
- e) Vorschlag einer Satzungsänderung und der Auflösung der Gruppe an den Vereinsführer;
- f) Vorschläge für die Bestellung des Gruppenführers an den Vereinsführer.

Der Gruppenführer leitet die Versammlung. Ueber die Verhandlungen der Gruppenversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Verhandlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

Zur Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, es sei denn, daß die Beschlussfassung eine Satzungsänderung oder die Auflösung der Gruppe zum Gegenstande hat. Alle Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Vereinsführers.

§ 15.

Der Vereinsführer oder Gruppenführer kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder mit einer Frist von, im übrigen nach den Vorschriften, die für die Einberufung einer ordentlichen

Mitgliederversammlung gelten, einberufen. Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Versammlung. Der Gruppenführer muß eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn dies ein Viertel der Gruppenmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

§ 16.

Ueber den Antrag an den Vereinsführer auf Aenderung der Gruppenfassung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Aenderungen sind jedoch nur im Rahmen der Vereinsfassung zulässig.

§ 17.

Ueber den Antrag an den Vereinsführer auf Auflösung der Gruppe beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18.

Das nach Auflösung der Gruppe und nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen der Gruppe fällt an den Zweigverein. Hat sich auch dieser aufgelöst, an den DAV.

Die vorliegende Musterfassung wird hiemit genehmigt.

Friedrichshafen, 17. Juli 1938.

Der Reichssportführer: i. A. Schulenburg.

„Der Reichsminister der Justiz“.

Berlin, den 17. Januar 1935.

Vld 15/35
An die

Preußischen Herren Oberlandesgerichtspräsidenten.

Auf Anordnung des Reichssportführers haben die dem Deutschen Reichsbund für Leibesübungen angeschlossenen Vereine ihre Satzung nach Maßgabe einer vom Reichssportführer vorgefertigten Musterfassung zu ändern und, soweit sie noch nicht in das Vereinsregister eingetragen sind, ihre Eintragung herbeizuführen.

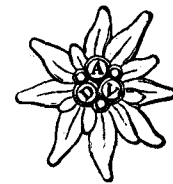
Auf Grund des § 140 Abs. 2 PrGG. ermächtige ich die Landesgerichtspräsidenten (Amtsgerichtspräsidenten in Berlin), die aus diesem Anlaß fällig werdenden Gerichtsgebühren insoweit niederzuschlagen, als nicht im Falle gesetzlicher Gebührenfreiheit Auslagen, insbesondere auch Schreibgebühren gemäß § 109 Abs. 1 Nr. 1a PrGG. zu erheben sein würden. Von dieser Befugnis ist nur Gebrauch zu machen, wenn die Satzung von dem zuständigen Beauftragten des Reichssportführers mit einer Bescheinigung darüber versehen ist, daß Satzung und Vorstand des Vereins von ihm geprüft worden sind.



Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband
im Deutschen Reichsbund für Leibesübungen (D. R. V.)

Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Heft 8

Innsbruck, 10. Oktober 1938

18. Jahr

Wichtiges

AUS DEM INHALT:

Einheits-Satzung
Nachrichtenblätter
Hütten-Angelegenheiten

Stifttafel.

bis haben zu erfolgen:

- 15. Oktober 1938: Gültigkeitsablauf der grünen Nüchtingungsgutscheine.
- 30. Oktober 1938: Einsendung des Hüttenberichtes an Schriftleitung der „Mitteilungen“ für Verzeichnis „Hütten im Winter“.
- 1. November 1938: Anträge auf Erklärung von Hütten als Schiheim.
- 15. November 1938: Abrechnung der Beiträge für Jugendgruppen mit den Landesstellen.
- 15. November 1938: Abrechnung der Beiträge für Jungmannschaften mit den Landesstellen.
- 15. November 1938: Gesuche um Beihilfen für hochwertige Winterbergfahrten.
- 15. November 1938: Gesuche um Beihilfen für Wintereinführungsbergfahrten.

bis haben zu erfolgen:

- 15. November 1938: Gesuche um Beihilfen für Winterfahrten der Jugendgruppen.
- 1. Dezember 1938: Einsendung der Befestigungen über den Empfang der Jahresmarken 1938.
- 1. Dezember 1938: Einsendung der Berichte über die Tätigkeit der Jugendgruppen und Jungmannschaften an die zuständigen Landesstellen für alpines Jugendwandern.
- 15. Dezember 1938: Bestellung der Jahresmarken für Jugendgruppen und Jungmannschaften bei der zuständigen Landesstelle für alp. Jugendwandern.
- 15. Dezember 1938: Abrechnung der Landesstellen für alp. Jugendwandern und für alp. Rettungsweesen mit dem D. A.
- 31. Dezember 1938: Ablauf der Frist für Rückgabe unverbrauchter Jahresmarken 1938 an den D. A.
- 31. Dezember 1938: Einzahlung der Saldoschuld der Zweige und der fällig gewordenen Darlehensraten.
- 31. Dezember 1938: Einsendung der Saldo-Befestigungskarten an den D. A.
- 1. Januar 1939: Bestellung von Sommerwegtafeln und Hütten tafeln.

Kassen-Sachen

Abrechnung 1938.

- 1. Die Zweigvereine werden gebeten, die nicht verbrauchten Jahresmarken 1938 ehestens an die Vereinskasse zu senden.

Die Markenabrechnung erfolgt zweckmäßig nach folgendem Beispiel:

Insgesamt erhalten	A-Marken	B-Marken
	500	120
hier von ab: ausgegeben	468	56
unverbraucht (anbei)	26	63
verschrieben (anbei *)	6	1
Summe	500	120

*) Verschriebene Marken sind ebenfalls einzufenden. Für gelieferte Ersatzmarken (z. B. bei Verlust der Mitgliedskarte) müssen seitens der Empfänger Bestätigungen ausgestellt (mit Anschrift und Mitgliedsnummer des Mitglieds) und an die Vereinskasse gefendet werden.

2. Auf Grund der eingesandten erübrigten Jahresmarken stellt die Vereinskasse das Zweigvereinskonto richtig und läßt dem Zweigverein eine Kontoabschrift zur Anerkennung zugehen. Der Kontoabschrift liegt die Saldokarte bei, auf der der Zweigverein die Richtigkeit des Kontos zu bestätigen hat.

Wird diese Bestätigung nicht bis längstens 31. Dezember 1938 geleistet, so kann die Vereinskasse Bemängelungen des Kontos nicht mehr berücksichtigen und es gilt für den Zweigverein die von der Vereinskasse aufgestellte Kontoabschrift unter allen Umständen als verpflichtend.

3. Nach Erhalt der Kontoabschrift hat der Zweigverein seine restlichen geldlichen Verpflichtungen gegenüber der Vereinskasse zu erfüllen und den zu seinen Ungunsten sich ergebenden Saldo einzubezahlen.

Es ist dringend nötig, daß die Zweigvereine, die der Vereinskasse noch größere Beträge (für Beiträge, Zeitschriften, Darlehen u. a.) schulden, schon vorher die von ihnen errechnete Schuld in runden Beträgen einzahlen, da die Vereinskasse auf den Eingang dieser Zahlungen unbedingt angewiesen ist.

4. Die Jugendgruppenmarkenabrechnung hat mit den Landesstellen für alpines Jugendwandern längstens bis 15. November zu erfolgen, ebenso die Jungmannenmarkenabrechnung.
5. Die Zweigvereine, welche Zeitschriften 1938 bestellt haben, können diese erst erhalten wenn sämtliche Bezugsgebühren bei der Vereinskasse einbezahlt sind.

Zahlstellen des Vereins.

1. Die Deutsche Bank, Filiale Stuttgart (Friedrichstraße), S. 25336-38, Bankkonto Nr. 11500 des Deutschen Alpenvereins (Postcheckkonto der Bank: Stuttgart Nr. 777)
2. Die Salzburger Kredit- und Wechselbank in Salzburg, Bankkonto Nr. A 3634 des Deutschen Alpenvereins (Postsparkassenkonto der Bank Nr. 63807, Wien).
Barsendungen (Postanweisungen) direkt an die Vereinskasse nach Innsbruck sind zu unterlassen.
Alle Ueberweisungen sind von den Zweigvereinen mittels Postkarte unter Angabe des Verwendungszweckes der Vereinskasse anzuzeigen.

Empfangsbestätigungen über Geldeingänge (Gutschriftskarten)

gehen von der Vereinskasse den Zweigen nicht mehr zu. Dafür müssen wir aber die Zweige dringend ersuchen, bei Ueberweisung ganz genau anzugeben:

1. Die Zweiganhschrift (deutlich);
2. ob für Zeitschrift (Jahrbuch);
3. ob für A- und B-Beiträge (genaue Anzahl);
4. ob für B-Mitteilungen, Vereinsnachrichten, Wegtaseln, Aufnahmeformblätter (Rechnung Nr.);
5. ob für Hüttenfürsorge;
6. ob für Darlehen.

Diese Angaben sind unumgänglich notwendig, um Sehlbuchungen und Verwechslungen zu vermeiden.

Dereinsbeiträge 1939.

Der Vereinsbeitrag wird im Jahre 1939 für $\frac{5}{4}$ Jahre eingehoben und beträgt für die Zeit vom 1. Jänner 1939 bis einschließlich 31. März 1940 (also für $\frac{5}{4}$ Jahre)

RM 5.25 für A-Mitglieder
RM 2.50 für B-Mitglieder

von Zweigvereinen im Deutschen Reich, von Zweigvereinen und befreundeten Vereinen im Ausland (ausgenommen die Tschechoslowakei).

Der Beitrag ist nicht teilbar und muß voll an die Vereinskasse abgeführt werden.

Ab 1. April 1940 beginnt ein neues Rechnungsjahr, das jeweils vom 1. April bis 30. März läuft. Die Zweige müssen sich dem anpassen.

Die Jahresmarken für Jugendgruppen-Mitglieder und Jungmannen gibt nur die zuständige Landesstelle für alpines Jugendwandern aus. Die Beitragshöhe bestimmt die Landesstelle und liefert an die Vereinsführung (Gesamtverein) ab:

für jedes Jugendgruppen-Mitglied jährlich RM —.50, für $\frac{5}{4}$ Jahre —.65
für jeden Jungmannen " RM —.35, " " " —.45
Jahresmarke für Kinder " RM —.50, " " " —.65

Die Zeitschrift 1939 kostet RM 3.50.

Die weißen Ehefrauen-Ausweiskarten und Marken sind vom Gesamtverein kostenlos erhältlich.

Kinder von Mitgliedern.

Kindern von Mitgliedern können bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Kinderausweise ausgestellt werden. Diese berechtigten bisher nur zur Beanspruchung der Mitgliedsbegünstigungen auf den Schutzhütten.

Gemäß Beschluß des D. A. vom 17. Dezember 1937 stehen die Inhaber der Kinderausweise bei Benützung dieser Ausweise und in Begleitung eines Elternteiles oder eines erwachsenen Mitgliedes unter demselben Schutze der Unfallfürsorge des D. A. V. wie Vollmitglieder.

Der Kinderausweis ist mit Jahresmarke zu versehen. Für die Kinder-Jahresmarke sind im Jahre 1939 RM —.65 an die Vereinsführung abzuliefern.

Die Zweigvereine müssen im Jahre 1939 hierfür mindestens RM 1.30 einheben.

Diese Regelung ist neu und bedeutet für jene Kinder von Mitgliedern, die einer Jugendgruppe des D. A. V. nicht angehören, einen wesentlichen Vorteil bei Alpenwanderungen. **Ein Verzicht auf die Unfallfürsorge ist ausgeschlossen.**

Die Kinderausweiskarten sind bei der Vereinsführung erhältlich, ebenso die Kinder-Jahresmarken.

Kindermarken werden ohne Berechnung nicht mehr ausgegeben.

Aussehen:

Gültig für 1939 Kinder-Marke

Ehefrauenmarken dürfen hierfür nicht mehr verwendet werden.

Reichsbundpässe.

Die Mitglieder des D. A. V. können auf Wunsch Reichsbundpässe erhalten (für Fahrpreisermäßigungen u. dgl.). Die Pässe und Jahresmarken werden den Zweigvereinen vom D. A. ausgeliefert.

Preis des PASSES RM —.17, der Jahresmarke RM 1.—.

Diese Pässe dürfen nur von Angehörigen der Verbände der Gruppe B (Sachverbände) benutzt werden, nicht aber von Angehörigen der Vereine der Gruppe A (Sachämter).

Der Besitz des DRK-Passes berechtigt zum Tragen des Reichsbund-Abzeichens, das in den Sportgeschäften erhältlich ist.

Nächtigungsgutscheine.

Die im Frühjahr 1938 ausgegebenen grünen Nächtigungsgutscheine verlieren am 15. Oktober 1938 ihre Gültigkeit. Wir bitten die hüttenbesitzenden Zweigvereine, die auf den Hütten in Zahlung gegebenen Nächtigungsgutscheine dem D.A. bis zum

30. Oktober 1938

einzusenden, damit die Schlussabrechnung für diese Gutscheine vorgenommen und damit das ganze Kapitel der Reisezahlungsmittel endgültig abgeschlossen werden kann.

Satzungen für Zweigvereine.

Das Nachrichtenblatt Heft 6/7 enthielt die Einheitsatzung für Zweigvereine und für rechtlich selbstständige Gruppen von Zweigvereinen, leider mit einigen Druckfehlern, die wir nachstehend berichtigen:

In § 4, Absatz 5 a, 2. Zeile hat es zu heißen: „nach Absatz 5“.

In den §§ 9 und 13 sind die Worte: „3—5 Jahren“ schräg zu drucken, gelten also als Erläuterung.

In § 8 ist der Absatz 3: „Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. April“ als fett gedruckt anzusehen, mithin zwingende Vorschrift.

In § 10 muß es in der Erläuterung heißen: „gemäß § 4/5“.

In § 14, 1. Zeile gelten die Worte (im Herbst) als schräg gedruckt, mithin nur als Erläuterung.

Die entsprechenden Fehler wiederholen sich teilweise in dem Nachdruck der Gruppenatzung.

Die Zweigvereine werden gebeten, bei ihren Beratungen der Satzungsänderung dies zu berücksichtigen.

Beim DA. liegen Sonderdrucke für die Einheitsatzung auf. Ihre Verwendung ist empfehlenswert, weil nur die Ergänzungen hand- oder maschinenschriftlich eingesetzt zu werden brauchen und erfahrungsgemäß die Genehmigung dieser auf den Einheitsformblättern ausgefüllten Satzungen seitens der Sportbeauftragten rascher und reibungsloser vor sich geht.

Erläuterungen zur Zweigvereinsatzung:

Zu § 1:

Die Bezeichnung „Zweig“ oder „Sektion“ ist nach der Gesamtvereinsatzung freigestellt; beide zugleich können nicht geführt werden. Es wird empfohlen und gewünscht, die deutsche Bezeichnung „Zweig“ anzuwenden.

Der Name hat indessen einheitlich so zu lauten, daß jeder anderen Bezeichnung vorangestellt wird: „Deutscher Alpenverein“*) Erst nach dieser Vorbezeichnung ist die zufällige Bezeichnung „Zweig“, „Sektion“, „Gruppe des Zweiges“ u. dgl. zulässig.

Zu § 2:

Der Fettdruck ist zwingende Vorschrift des DRK.

Der übrige Teil dieses Paragraphen wird von der Vereinsführung der DAD. ver-

*) (Ohne Zusatz: Deutscher Bergsteigerverband.)

langt und muß übernommen werden. Satzungen, die diese Bestimmungen nicht enthalten, werden vom Vereinsführer des DAD. nicht genehmigt.

Zu § 4, Abs. 5 und 5 a:

Diese Bestimmung ist wörtlich zu verstehen. Sie besagt aber nicht, daß schon bestehende Gruppen unbedingt bis 1. Oktober ihre Satzungen genehmigt haben müssen, wenn dies technisch nicht oder nur sehr schwer durchführbar ist. Durch diese Bestimmung soll lediglich vermieden werden, daß nach dem 1. Oktober noch neue selbstständige Gruppen gegründet werden.

Zu § 8:

Zufolge der Bestimmungen des DRK. müssen alle Zweige ausnahmslos auf das Vereinsjahr vom 1. April bis 31. März übergeben. Dies ist zwingend. Es empfiehlt sich in Anlehnung an die für den Gesamtverein getroffene Regelung (vgl. Nachrichtenblatt für Zweige, Heft 5, Seite 56, Uebergangsbestimmungen) den Uebergang auf das neue Vereinsjahr spätestens mit 1. April 1940 zu vollziehen.

Zu § 9, Abs. 2 und § 13:

Die Amtswalter der Zweigvereine sollen auf längere Dauer, also auf 3—5 Jahre gewählt werden. Eine kürzere oder längere Amtsdauer wird vom DRK. nicht zugelassen.

Zu § 12:

Der Ältestenrat kann entweder durch die Mitgliederversammlung gewählt oder vom Zweigvereinsführer bestellt werden. Eine dieser Möglichkeiten muß hier vorgesehen werden, wobei wir nach dem Führergrundsatz die Bestellung durch den Vereinsführer empfehlen.

Wir empfehlen folgende Fassung:

a) der Vereinsführer und sein Stellvertreter,

b) erfahrene Vereinsmitglieder, die der Vereinsführer hiezu berufen hat und zwar von der jederzeit zulässigen Berufung an bis zum Ablauf der Amtszeit des Vereinsführers.

Die Entscheidungen des Ältestenrates ergehen mit . . . Stimmenmehrheit.

Zu § 14:

Die Jahresversammlung muß lediglich vor Ende des Vereinsjahres stattfinden. Ob dies im Herbst oder zu Beginn des Frühjahres der Fall ist, bleibt den Zweigen überlassen. Der Fettdruck im Nachrichtenblatt Heft 6/7 (im Herbst) ist ein Druckfehler. Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung hat selbstverständlich nur jene Punkte aus den hier aufgezählten Vorschriften zu enthalten, die in dem betreffenden Jahre fällig sind. Wahlen sind daher nur dann auszusprechen, wenn sie satzungsmäßig fällig werden. Für die jetzt vorzunehmenden Mitgliederversammlungen sind Wahlen nicht unbedingt erforderlich; die Versammlungen dienen zur Hauptsache der Durchführung der Satzungsänderung, soweit hierfür nicht Vollmachten für den bisherigen Ausschuß von früheren Hauptversammlungen her vorliegen.

Allgemein:

Viele Zweigvereine versuchen, in die Einheitsatzungen Bestimmungen einzubauen, die nicht hineingehören. Es ist zu sagen: möglichst wenig ändern oder ergänzen! Fettdruck darf keinesfalls geändert werden. Die §§ 3, 5, 7, 9, 10, 12 teilweise, 13, 14—18 dürfen weder durch Zusätze noch Weglassungen verändert werden.

Es empfiehlt sich daher die Verwendung der beim DA. aufliegenden Vordrucke.

Was nicht in der Einheitsatzung untergebracht werden kann, gehört in die Geschäftsordnung, die der Vereinsführer gemäß § 10 der Einheitsatzung erlassen kann und die keiner Genehmigung durch den DAD. oder DRK. bedarf.

Die Satzung bedarf zunächst der Genehmigung durch den Vereinsführer des DAD. Sie ist in so viel Stücken dem DA. vorzulegen, als für die behördliche Einreichung benötigt werden zusätzlich ein Mehrstück; dies verbleibt bei der Vereinsführung.

Damit die Zweigvereine möglichst bald einheitlich ausgerichtet sind, hat die Vereinsleitung gebeten, diese Satzungsänderung möglichst bald, längstens bis 1. November 1938 vorzunehmen.

Einheitliche Briefbogen der Zweigvereine.

Die Zweigvereine lassen, sofern sie neue Briefbogen benötigen, sie zweckmäßig nach dem Muster der Briefbogen der Vereinsführung herstellen, mithin etwa in folgender Anordnung (Gotische Schrift):



Deutscher Alpenverein

Zweig



Der Druckstock für das Reichsbundabzeichen kann vom DA. beigelegt werden.

Den Druckstock für das AD.-Edelweiß liefert auf Bestellung der Verwaltungsausschuß und zwar zum Preise von RM 2.— für die größere, RM 1.50 für die kleinere Ausführung.

Veröffentlichungen

im DAV.

1. Mitteilungen des DAV.:

Wir verweisen auf Mitteilungen 1938, Heft 9, die auf den beiden äußeren Umschlagseiten wie auch im ersten Aufsatz des Textteiles die grundsätzlichen Bestimmungen über die Neuregelung enthalten. Ab 1. Jänner 1939 erhält also das A-Mitglied:

- jährlich 2 Hefte der „Mitteilungen“ (eines vor, eines nach der Hauptversammlung) unentgeltlich geliefert. Dieser Bezug ist durch den Jahresbeitrag gedeckt.
- gegen ausdrückliche Bestellung und Bezahlung vom RM —.30 plus RM —.50 (Postgebühr) jährlich: 12 Hefte der „Mitteilungen“ des DAV, Umfang 32 Seiten, Format wie „Der Bergsteiger“; Inhalt: Vereinsverlautbarungen, Aufsätze im sachlichen Zusammenhang mit den Vereinsaufgaben, Zweigvereinsnachrichten.
- gegen ausdrückliche Bestellung und Bezahlung von RM 4.80 jährlich (Halbjahreszahlung möglich): 12 Hefte „Der Bergsteiger“ einschließlich 12 Hefte der „Mitteilungen“ des DAV.

Die Zweige werden dringend gebeten, für den Bezug zu werben bzw. die Werber des Verlages zuzulassen und zu unterstützen.

2. Schriftleitung: Die Schriftleitung der „Mitteilungen“ ist mit 1. Oktober 1938 an den Schriftleiter des „Der Bergsteiger“, Herrn J. J. Schäb, München 2, Nymphenburgerstraße 86 übergegangen.

Die Schriftleitung der Zeitschrift 1938 besorgt noch Herr Hanns Barth, Wien.

3. Bestimmungen über die Herausgabe von Nachrichtenblättern unserer Zweigvereine (giltig für das gesamte Gebiet des Deutschen Reiches).

Die Reichsführung des DRL bringt folgendes zur Kenntnis:

Unterm 27. Mai 1938 hat der Präsident des Werberats der Deutschen Wirtschaft folgende Verfügung erlassen:

„Die Verleger von Nachrichtenblättern der der Aufsicht des Reichsportführers unterstehenden Vereine befreie ich hiermit von der Einhaltung meiner zur Regelung des Anzeigenwesens erlassenen dritten Bekanntmachung vom 21. November 1933 — Reichsanzeiger Nr. 274 — soweit diese Nachrichtenblätter

- nicht mehr als einmal monatlich erscheinen
- die Einnahmen aus Anzeigen monatlich RM 50.— nicht übersteigen.

Liegen diese Voraussetzungen vor, so gestatte ich außerdem, daß die nach meiner zweiten Bekanntmachung vom 1. November 1933 — Reichsanzeiger Nr. 236 — aus allen Einnahmen für Anzeigen zu entrichtende Werbeabgabe in Höhe von 2 v. H. gesammelt am Ende eines jeden Kalenderjahres für das abgelaufene Jahr gemeldet und auf mein Postcheckkonto Berlin 21.080 überwiesen wird.

Für Nachrichtenblätter der Turn- und Sportvereine, die häufiger als einmal monatlich erscheinen und bei denen aus Anzeigen höhere Einnahmen als RM 50.— je Ausgabe erzielt werden, mache ich die Genehmigung zur Wirtschaftswerbung durch Anzeigen allgemein von der Bedingung abhängig, daß sie, soweit das noch nicht geschehen ist, in gewerbliche Verlage, d. h. in die Hände von Berufsverlegern, die die Verantwortung für die Einhaltung aller Bestimmungen dann zu tragen haben, überführt werden.

Die in Ziff. 9 a) meiner zweiten Bekanntmachung vorgesehene Genehmigungspflicht wird durch die vorstehenden Bedingungen nicht berührt.

gez. Reichard.“

Im Anschluß daran erließ der Präsident der Reichspressekammer unterm 31. Mai 1938 die folgende Verfügung:

„Nachrichtenblätter von Sportvereinen werden unter den nachstehend genannten Voraussetzungen von der Mitgliedschaft zur Reichspressekammer befreit, wenn

- die in dem Schreiben des Herrn Präsidenten des Werberats der Deutschen Wirtschaft vom 27. Mai 1938 festgelegten Bedingungen erfüllt sind,
- sie nur an Mitglieder des Vereins geliefert werden,
- kein allgemeiner redaktioneller Text enthalten ist, sondern nur Mitteilungen in Erfüllung der Vereinsaufgaben veröffentlicht werden.

Nachrichtenblätter, die diese Voraussetzungen erfüllen und nicht eingliederungspflichtig sind, können daher auch weiterhin im Pflichtbezug an die Vereinsmitglieder geliefert werden.

gez. Dr. Richter.“

Mit diesen beiden Verfügungen des Präsidenten des Werberates der Deutschen Wirtschaft und des Präsidenten der Reichspressekammer sind alle früheren Verfügungen aufgehoben, u. a. auch die Bekanntmachung des Reichsportführers über Vereinszeitungen vom 13. April 1935. Es gelten also von nun an nur die hier wiedergegebenen Verfügungen des Präsidenten des Werberates der Deutschen Wirtschaft und des Präsidenten der Reichspressekammer.

Dazu sind folgende Bestimmungen zu beachten:

Ausführungsbestimmungen.

- Eine Beschränkung der Auflagenhöhe für die Genehmigung zur Herausgabe von Vereinszeitschriften bzw. für die Befreiung von der Eingliederungspflicht ist nicht mehr vorgesehen. Es können also auch Vereinszeitschriften von der Eingliederungspflicht befreit werden, die mehr als 500 Stück Auflage haben.

- 2. Vereinszeitschriften, die die Voraussetzungen der Verfügungen erfüllen, können weiterhin im Pflichtbezug an die Vereinsmitglieder geliefert werden.
- 3. Mit der Verfügung vom 27. Mai 1938 des Präsidenten des Werberates der Deutschen Wirtschaft (siehe oben) sind also Verleger von Vereinszeitschriften der der Aufsicht des Reichsportführers unterstehenden Vereine — ganz gleich, ob es sich um Berufsverleger oder die Vereine selbst handelt — von der Einhaltung der Bestimmungen des Präsidenten des Werberates der Deutschen Wirtschaft unter der Voraussetzung allgemein befreit, daß sie sich mit dem Anzeigenwesen nicht geschäftsmäßig, sondern nur in untergeordnetem Maße befassen. Gelegenheits- und Gefälligkeitsanzeigen von Mitgliedern können also im bescheidenen Maße aufgenommen werden, ohne daß die Pflicht besteht, die Bestimmungen der dritten Bekanntmachung des Präsidenten des Werberates der Deutschen Wirtschaft vom 21. November 1933 (Reichsanzeiger Nr. 274) zu beachten. Die Bedingungen für diese Ausnahme sind in der oben wiedergegebenen Verfügung des Präsidenten des Werberates der Deutschen Wirtschaft genau gekennzeichnet.

4. Besteht ein größerer Anzeigenteil, so daß schon von einem Anzeigengeschäft im eigentlichen Sinne gesprochen werden muß, dann müssen die Nachrichtenblätter (Vereinszeitschriften) ausnahmslos in die Hände von Berufsverlegern überführt werden (hierbei kann es sich auch um geeignete, mit dem Anzeigenwesen vertraute Drucker handeln). Diese Verleger sind dem Präsidenten des Werberates der Deutschen Wirtschaft für genaue Einhaltung aller Bestimmungen der vorhin gekennzeichneten dritten Bekanntmachung und für pünktliche monatliche Entrichtung der Werbeangabe verantwortlich.

Wir weisen unsere Vereine ausdrücklich darauf hin, daß sie in diesem Falle mit dem Verleger nicht nur einen Übergangsvertrag, sondern auch einen Organvertrag abschließen (siehe Bekanntmachung Nr. V 1/r 14 vom 2. Februar 1938).

- 5. In keinem Falle, also auch dann nicht, wenn nach obiger Verfügung des Präsidenten des Werberates der Deutschen Wirtschaft infolge der Geringfügigkeit des Anzeigenteiles eine Befreiung von der dritten Bekanntmachung eintritt, darf Wirtschaftswerbung durch Anzeigen ohne vorherige Genehmigung des Präsidenten des Werberates der Deutschen Wirtschaft (Berlin, W 8, Unter den Linden 37) durchgeführt werden. Diese Genehmigung ist deshalb in jedem Falle (natürlich beim Werberat der Deutschen Wirtschaft) gleichzeitig mit der Einholung der Genehmigung zur Herausgabe der Vereinszeitschrift bei der Reichsführung des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen, Presse- und Propaganda-Abteilung, einzuholen.
- 6. Mit dem Antrag auf Genehmigung der Vereinszeitschrift ist der Presse- und Propaganda-Abteilung des DRK der Durchschlag des Antrages an den Werberat der Deutschen Wirtschaft vorzulegen. Ohne diesen Nachweis kann die Befreiung von der Eingliederungspflicht nicht ausgesprochen werden.
- 7. Soweit die Genehmigung zur Anzeigenwerbung einzeln oder insgesamt für Vereinszeitschriften schon erteilt ist, bleibt sie selbstverständlich bestehen.
- 8. Der Präsident der Reichspressekammer hat sich vorbehalten, den Deutschen Reichsbund für Leibesübungen von weiteren Richtlinien, die die Neugründung von Nachrichtenblättern (Vereinszeitschriften) betreffen, in Kenntnis zu setzen. Sofort nach Eingang dieser Richtlinien werden sie in den Gauverordnungsblättern veröffentlicht werden.
- 9. Formulare für die Anträge auf Befreiung von der Eingliederungspflicht sind auf Anfordern von der Presse- und Propaganda-Abteilung des DRK., Berlin-Charlottenburg 9, Haus des Deutschen Sports, erhältlich.

J. A.: Gärtner.

Wir drucken das Antragsformblatt nachstehend ab:

An den
 Herrn Reichsportführer
 Berlin-Charlottenburg 9
 Haus des Deutschen Sports

Gemäß der Bekanntmachung des Reichsportführers über Vereinszeitungen vom 14. Juni 1938 wird die Zulassung folgender Vereinszeitung beantragt:

(Name der Zeitschrift)

hierzu werden folgende Angaben gemacht:

- 1. Name und Anschrift des Vereins:
- 2. Name und Anschrift des Verlegers:
- 3. Name und Anschrift des derzeitigen verantwortlichen Schriftleiters:
- 4. Höhe der Auflage:
- 5. Erscheinungsweise der Zeitschrift:
- 6. Werden Anzeigen aufgenommen?

(Bezüglich Anzeigen sind die Bestimmungen des Werberates der Deutschen Wirtschaft maßgebend.)

Der Verein verpflichtet sich, im Falle der Genehmigung der Zeitschrift die Bedingungen der Bekanntmachung des Reichsportführers über Vereinszeitungen vom 14. Juni 1938 genau einzuhalten. Von Änderungen des Namens der Zeitschrift, des Verlegers oder des Schriftleiters wird sofort Mitteilung gemacht werden. Die letzten drei Nummern der Zeitschrift sind bereits übersandt — in der Anlage beigelegt. Der Durchschlag unseres Antrages auf Genehmigung der Anzeigenwerbung an den Präsidenten des Werberates der Deutschen Wirtschaft ist in der Anlage beigelegt.

....., den 193.....

Platz für Rückporto

.....
 (rechtsverbindliche Unterschrift)

Hüttenerwerb.

Naturfreundehöfthen.

1. Aus dem Besitz der ehem. öst. Bergfreunde (Naturfreunde) kommen für eine Uebernahme durch den DAV, möglicherweise in Betracht folgende Eigenhöfthen:

- Feldkircher Hütte an den Drei Schwestern
- Fohnsdorfer Hütte
- Gaaler Höhe — Schutzhaus
- Kaisertalhäfthen im Wilden Kaiser
- Kickerlochhäfthen
- Sattelberghaus (Brenner)
- Tribulaunhäfthen
- Wöllaner Rock-Hütte
- Buchsteinhaus
- Happischhaus
- Koschuttahaus
- Dadafterjochhaus
- Haus am Gelände
- Knofeleben-Schutzhaus
- Weichtalhaus.

Möglicherweise könnten außerdem noch folgende Hütten übernommen werden:
Steinplanhütte, Winterleitenhütte, Waxriegelhaus, Wiesberghaus, Traunsteinhaus, Griesenkaralm.

Ob und unter welchen Umständen es gelingt, alle oder einzelne dieser Hütten (käuflich) zu erwerben, ist noch Gegenstand der Verhandlungen und zur Zeit völlig unsicher und ungeklärt. Der DA. beabsichtigt, die Erwerbshandlungen weiterzuführen und die Hütten dann an solche Zweige weiterzugeben, die

- die erforderlichen Mittel aufzubringen in der Lage sind, um dem Gesamtverein die Uebernahmungskosten zu ersetzen,
- die Gewähr für eine klaglose Betreuung dieser Hütte auch für die Zukunft zu bieten vermögen,
- noch kein entsprechendes Arbeitsgebiet und keinen entsprechenden Hüttenbesitz haben oder durch den Friedensschluß um ihren Hüttenbesitz gekommen sind.

Zweige, die sich nach diesen Gesichtspunkten in der Lage glauben, das eine oder andere der genannten Häuser zu erwerben, oder die für eine andere Liegenschaft Interesse hätten, werden gebeten, dies ehestens unter genauester Darlegung ihrer Geldverhältnisse und sonstiger Begründung ihres Anspruches dem DA. mitzuteilen.

Unmittelbare Verhandlungen mit dem derzeitigen Treuhänder dieser Hütten müssen wir als schädlich für das Gesamtinteresse bezeichnen und daher unterlagen.

2. Folgende, bisher von den Naturfreunden bzw. Bergfreunden nur gepachteten Unterkünfte werden frei und können daher von unseren Zweigen (unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen über Arbeitsgebiete) durch Verhandlungen mit den bisherigen Verpächtern ev. gepachtet werden:

Ganzalpe, Ardnigalm, Au-Alm, Brandner Alm, Bürgeralm b. Mariazell, Ellmauer Hütte, Ferdinandhütte, Sophienberghütte, Ladenberghütte, Stürmeralm, Kreuzalm.

Auch das Inventar dieser gepachteten Hütten könnte vom DAV. übernommen werden.

Zollhütten.

Der Oberfinanzpräsident München beabsichtigt, folgende, im alpinen Gebiet der früheren Deutsch-Oesterr. Grenze gelegenen, meist neuerbauten Zollhütten abzugeben.

Hütte am Zugspitzgrat, am Zugspitzgatterl, am Eckerjattel, am Correnerjoch, am Suntensee, am Untersberg, auf der Reiteralm.

Besitzer des Grund und Bodens ist die Forstverwaltung. Für die meisten Hütten sind andere Interessenten (Forstverwaltung usw.) vorhanden. Die Gesehungskosten sind bekannt. — Anbote durch den DA.

Verhandlungen nur über den Verwaltungsausschuß.

Kattowitzer Hütte.

Der D. A. D. Kattowitz ist nicht in der Lage, seine schöne neue Hütte am Hafner (Ankogelgruppe) weiterhin selbst zu versorgen und zu betreuen.

Es wird ein A. D. -Zweig gesucht, der bereit ist, die Hütte (unter Einräumung eines Verkaufsrechtes) auf eine Reihe von Jahren zu übernehmen.

Schiheime.

Bis 1. November 1938 müssen die Anträge auf Erklärung von Schutzhütten zu Schiheimen für den Winter 1938/39 beim D. A. vorliegen. Die Erklärungen gelten jeweils nur für einen Winter — die bisherigen sind also für den kommenden Winter unwirksam.

Den Anträgen ist eine Begründung und — falls nicht schon geschehen — ein Bericht über die bisherigen Wahrnehmung auf dem Schiheim beizuschließen.

Hütten im Gletschergebiet werden grundsätzlich nicht zu Schiheimen erklärt.

Nachstehend die Bestimmungen über Schiheime:

Besondere Hüttenordnung für Schiheime.

- Schiheime sind Unterkunftshäuser von Zweigvereinen des DAV., denen zufolge ihrer Lage, Größe, Beschaffenheit, Zugangs- oder Turenmöglichkeit diese Bezeichnung bis auf Widerruf vom Verwaltungsausschuß verliehen wird.

Bei solchen Schiheimen treten auf Ansuchen für die Zeit vom 1. Dezember bis 31. Mai einige Erleichterungen und Ausnahmen von der Allgemeinen Hüttenordnung und den sonstigen, für den Betrieb von Schutzhütten geltenden Bestimmungen wie folgt ein:

- Vorausbestellungen von Schlafplätzen sind für Mitglieder des DAV. und für Nichtmitglieder dann, wenn sie an einem Kurse teilnehmen, zulässig, solange hievon nicht mehr als die Hälfte der verfügbaren Betten und Matrazenlager erfaßt wird. Die andere Hälfte der vorhandenen Betten und Matrazenlager muß unbedingt für nichtgemeldete Besucher freibleiben.
- Der Aufenthalt kann auf längstens 14 Tage ausgedehnt werden, sofern der hüttenbesitzende Zweigverein nicht eine kürzere Frist bestimmt.
- Die Annahme von Pensionsgästen (Einheitsverpflegung, Einheitspreise) ist zulässig, ohne daß hiedurch anders geartete Ansprüche anderer Besucher benachteiligt werden dürfen. Der Pensionspreis muß hinsichtlich der Nächtigungsgebühren die Rahmensätze des H. A. und den Unterschied zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern einhalten.
- Die Verrechnung des Aufenthaltes nach Pensionsart oder überhaupt der längere Aufenthalt auf der Hütte gibt keinerlei Anspruch auf gesonderte oder begünstigte Behandlung oder auf bestimmte Plätze im Saalraum oder hinsichtlich der Nächtigung.
- Nichtmitglieder haben wenigstens die eineinhalbfache, sonst die zwei- oder dreifache Nächtigungsgebühr der Mitglieder zu entrichten.
- Kurse, d. i. Lehrveranstaltungen unter berufener einheitlicher Leitung und Aufsicht, sind zugelassen, sofern die Leitung sachlich geeignet ist und der hüttenbesitzende Zweigverein vorher seine Zustimmung erteilt hat. Um diese Zustimmung ist daher zeitgerecht anzufuchen.

Durch den Kursbesuch darf weder die Hüttenordnung verletzt, noch der Hüttenbetrieb irgendwie gestört werden.

Den Anweisungen des Hüttenwirtes, bzw. den zur Aufsicht berufenen Beauftragten des Zweigvereins ist in jedem Falle unbedingt Folge zu leisten; Widerstrebende können unverzüglich aus der Hütte verwiesen werden.

- Die Leiter von Kursen und ihre Helfer sind verpflichtet, sich bei Bedarf an Rettungsunternehmungen, welche im Hüttenbereiche erforderlich werden, jederzeit zur Verfügung zu stellen.

- Für alle Hüttenbesucher gelten jederzeit und ausnahmslos die Bestimmungen der Hüttenordnung betreffend Meldepflicht und Ausweisleistung, Hüttengebühren, Selbstversorgung, Rauch- und Lärmverbot, Einhaltung der Hüttenruhe.

Für jene Besucher, die nicht auf Grund der Voranmeldungen Unterkunft zugewiesen erhalten, und insbesondere für Nichtmitglieder, gelten auch die Bestimmungen hinsichtlich der Lagerzuweisungen gemäß der Hüttenordnung.

- Jede Art von Werbung für Schiheime ist außerhalb des DAV. unterfagt.

Anmerkungen.

1. Die Hütten sind von Bergsteigern und für Bergsteiger erbaut — dieser Grundsatz darf auch bei den Schiheimen nie außer acht gelassen werden.
2. Es muß daher betont werden, daß die einem Schiheim gewährten Zugeständnisse durchwegs Ausnahmen vom Normalen sind und nicht umgekehrt, daß um die Bewilligung dieser Ausnahmen anzufuchen ist und sie jederzeit widerrufen werden kann.
3. Soll die angestrebte erzieherische Werbewirkung auf das junge Schiwoik erzielt werden, so ist diesem mit einer solchen Hüttenordnung vom ersten Augenblick des Betretens einer Alpenvereinshütte an der Unterschied zwischen Hotel und bergsteigerischer Unterkunft des DAV. in aller Eindeutigkeit klar zu machen. Nur so kann verhindert werden, daß aus einer ordentlichen Alpenvereinshütte in kurzer Zeit ein im Ruhe auf Jahre hinaus geschädigtes, von unerwünschten Elementen heimgesuchtes Unternehmen wird, das von jedem ernstern Mitglied gemieden wird. Es erscheint aus diesen Gründen gänzlich unangebracht, irgendwelche Ausnahmen im Hüttenbetrieb zuzugestehen.

Die Lockerung der Betriebsvorschriften würde für alle Hütten als Beispiel und unerwünschte Vorlage gelten.

4. Kursbetrieb: Weihnachten, Ostern, Pfingsten und andere Doppelfeiertage sind für Kurse in der Regel zu sperren. Zur regelten Betriebsführung sind die Hüttenwirte strengstens anzuweisen, andere als vom Zweigverein genehmigte und mit entsprechendem Ausweis versehene Kurse nicht zuzulassen.

Kurse, die nicht vom DAV., von anderen befreundeten Körperschaften, von Schulen oder behördlich befugten Schilchren veranstaltet werden, sind grundsätzlich nicht zuzulassen. Die Schiheimen und die dort allenfalls veranstalteten Kurse sind in erster Linie für Alpenvereinskreise und für Zwecke des DAV. bestimmt.

Schilchrer dürfen auf Hütten nicht angestellt werden — es wäre denn, daß der Hüttenwirt selbst oder ein anderer Angestellter gleichzeitig Schilchrer ist; in diesem Falle kann gelegentlich Unterricht erteilt werden.

Bei gleichzeitigen Anmeldungen von Kursen von Zweigvereinen des DAV. und von solchen anderer Körperschaften oder Personen haben die Zweigvereine des DAV. unbedingt den Vorzug.

Bei Bergfahrten der Kursteilnehmer unter Leitung des Kurslehrers sind Alpenvereinsbergführer, im Erfassfalle geprüfte Anwärter beizuziehen.

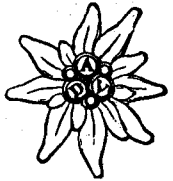
Die Verpflichtung der Kursleiter und ihrer Helfer zu Rettungsdiensten ist notwendig und ergibt sich aus dem Entgegenkommen und der Bevorzugung, die ihnen der DAV. durch die Zulassung auf der Hütte zuteil werden läßt.



Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband
im Deutschen Reichsbund für Leibesübungen (D. R. V.)

Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Heft 9

Innsbruck, 19. Oktober 1938

18. Jahr

Gruß unseren jüdetendutschen Brüdern.

Im Jahre 1919 wurde es den Alpenvereinssektionen Aisch, Auffig, Eger, Sablonz, Haida, Karlsbad, Moravia, Nordmähren, Prag, Reichenberg, Saaz, Silesia, Teplitz, Warnsdorf verboten, ihre Bindungen an den Deutschen und Oesterreichischen Alpenverein, zu dessen wertvollen Gliedern, ja teilweise Gründern, sie bis dahin zählten, weiterhin aufrecht zu erhalten.

Durch die Tat des Führers durften am 10. Oktober 1938 die Sektionen Aisch, Auffig, Eger, Sablonz, Haida, Karlsbad, Reichenberg, Saaz, Silesia (Troppau), Teplitz (Nordböhmen), Warnsdorf als Zweige in den inzwischen zum Deutschen Alpenverein gewordenen Deutschen und Oesterreichischen Alpenverein zurückkehren.

Außerdem haben die Deutschen Alpenvereine Leitmeritz, gegründet 1922, Böhmisches-Krumau, gegründet 1933 und Bodenbach-Tetschen, gegründet 1936, am gleichen Tage erstmalig sich dem Deutschen Alpenverein eingliedern dürfen.

Der Deutsche Alpenverein freut sich von ganzem Herzen über die Rückkehr und die Neueingliederung seiner alten Bergfreunde und begrüßt sie aus vollem Herzen!

Wichtiges

AUS DEM INHALT:

Hütten-
Angelegenheiten

Stiftafel.

bis haben zu erfolgen:

30. Oktober 1938: Einfindung des Hüttenberichtes an Schriftleitung der „Mitteilungen“ für Verzeichnis „Hütten im Winter“.

bis haben zu erfolgen:

31. Oktober 1938: Frist für Satzungsänderung.
1. November 1938: Anträge auf Erklärung von Hütten als Schiheim.
15. November 1938: Abrechnung der Beiträge für Jugendgruppen mit den Landesstellen.
15. November 1938: Abrechnung der Beiträge für Jungmannschaften mit den Landesstellen.
15. November 1938: Gesuche um Beihilfen für hochwertige Winterbergfahrten.
15. November 1938: Gesuche um Beihilfen für Wintereinführungsbergfahrten.

bis haben zu erfolgen:

bis haben zu erfolgen:

15. **November 1938:** Gesuche um Beihilfen für Winterfahrten der Jugendgruppen.
1. **Dezember 1938:** Einsendung der Bestätigungen über den Empfang der Jahresmarken 1938.
1. **Dezember 1938:** Einsendung der Berichte über die Tätigkeit der Jugendgruppen und Jungmannschaften an die zuständigen Landesstellen für alpines Jugendwandern.
15. **Dezember 1938:** Bestellung der Jahresmarken für Jugendgruppen u. Jungmannschaften bei der zuständigen Landesstelle für alpines Jugendwandern.

15. **Dezember 1938:** Abrechnung der Landesstellen für alpines Jugendwandern und für alpines Rettungswesen mit dem D. A.
31. **Dezember 1938:** Ablauf der Frist für Rückgabe unverbrauchter Jahresmarken 1938 an den D. A.
31. **Dezember 1938:** Einzahlung der Saldoschuld der Zweige und der fällig gewordenen Darlehensraten.
31. **Dezember 1938:** Einsendung der Saldo-Bestätigungskarten an den D. A.
1. **Jänner 1939:** Bestellung von Sommerwegtafeln und Hüttentafeln.

Raffen-Sachen.

Mindestbeiträge 1939. Gemäß § 8, Abs. 5 der Vereinsatzung hat der Vereinsführer am 15. Oktober verfügt:

In den Zweigvereinen des DAV. sind für das Kalenderjahr folgende **Mindestbeiträge** von den Mitgliedern einzuheben:

A-Mitglieder: RM 7.—
B-Mitglieder: RM 3.50
Jungmannen: RM 2.—

Für das **Rechnungsjahr 1938/39**, das sich bekanntlich über $\frac{5}{4}$ Jahre erstreckt, ergibt dies:

A-Mitglieder: RM 8.75
B-Mitglieder: RM 4.40
Jungmannen: RM 2.50

Unter diesen Beitrag dürfen die Zweigvereine nicht heruntergehen. Die Genehmigung der Preisüberwachungsstelle ist eingeholt. Ueber diesen Beitrag dagegen darf unter Bedachtnahme auf die Vorschriften der Preisoppperordnung (bis zur bisherigen Höhe des Beitrages) hinaufgegangen werden.

Unverändert bleiben die Beschlüsse der Hauptversammlung 1932 betreffend die Beiträge auswärtiger Mitglieder. Diese müssen bekanntlich jenen Beitrag entrichten, den sie am Orte ihres Wohnsitzes zu bezahlen hätten.

Mindestbeiträge für Jugendgruppen-Teilnehmer werden später gesondert bekanntgegeben.

Steuerrecht. Im Nachrichtenblatt Heft 3 haben wir den Zweigvereinen die bisherigen Vorschriften bekanntgegeben, wie sie sich insbesondere durch Uebernahme des Umsatzsteuerrechtes in der Ostmark für die ostmärkischen Zweigvereine ergeben.

Der Oberfinanzpräsident Innsbruck ist diesen Abmachungen beigetreten.

Für die tirolischen und vorarlbergischen Zweigvereine ergibt sich daher, daß die von uns veröffentlichten Richtlinien unverändert weitergelten.

Winterhilfswerk.

Es ist selbstverständliche Pflicht aller Zweige des DAV., sich in den Dienst des Winterhilfswerkes zu stellen. Hierbei bitten wir folgendes zu beachten:

1. Jeder Zweigverein hat im Laufe dieses Winters den Reinertrag aus wenigstens einer Veranstaltung (Vortragsabend, Geselligkeitsabend, Kränzchen, Ball oder dgl.) dem W.H.W. zur Verfügung zu stellen. Die Ablieferung dieses Erträgnisses erfolgt an den örtlich Beauftragten des W.H.W. Das Ergebnis selbst ist uns zur Weiterleitung an den Reichssportführer bis 15. März 1939 zu berichten.

Die Abhaltung einer derartigen, dem W.H.W. gewidmeten Veranstaltung wird den Zweigvereinen gemäß Beschluß des Verwaltungsausschusses vom 15. Oktober zur Pflicht gemacht.

2. Weihnachtspenden-Aktion:

Die bisher bei vielen Zweigvereinen üblich gewesene Weihnachtsbescherung in ihren alpinen Arbeitsgebieten kann mit Zustimmung des Herrn Reichssportführers und des Beauftragten für das W.H.W. weiterhin beibehalten werden. Zulässig sind auch Sammlungen zu diesem Zwecke innerhalb der Zweigvereine, doch dürfen diese Sammlungen nicht in zu großem Umfange aufgezogen und in ihrer Wirkung eine Beeinträchtigung des W.H.W. ergeben.

Art und Umfang dieser Winterhilfsunternehmungen (Weihnachtsbescherungen) in den Arbeitsgebieten soll sich nach den größeren Vorhaben der NSD. richten. Die Zweigvereine müssen sich daher vor ihrer Durchführung mit den zuständigen NSD.-Stellen des zu unterstützenden Gebietes ins Einvernehmen setzen.

Bericht über derartige Spenden jedes Zweiges bis 15. März 1939 an den Verwaltungsausschuß.

3. Der Gesamtverein hat seinen bisherigen Beitrag an das W.H.W. für den Winter 1938/39 mit Rücksicht auf die Rückkehr der Ostmark verdoppelt.

Satzungen.

Im Nachrichtenblatt Heft 6/7 vom 12. August 1938 wurden **Satzungsänderungen**. die Zweigvereine gebeten, die erforderliche Satzungsänderung baldmöglichst, bis längstens 1. November, vorzunehmen. Die Zweigvereine werden daran erinnert, diese Frist einzuhalten.

Auf Grund des Beschlusses des DA. vom 15. Oktober wird allen Zweigvereinen empfohlen, die deutsche Bezeichnung „Zweig“ zu verwenden und das Wort „Sektion“ abzulegen. **Name.**

Anlässlich der Satzungsänderung sind verschiedene Zweige im Unklaren darüber, ob die Satzungsänderung nun auch Neuwahlen bedingt. Hier ist zu unterscheiden: **Wahlen.**

a) **Zweige im Altreich:** Die Satzung dieser Zweige erfährt nur wenig Änderung, insbesondere nicht in den Bestimmungen über die Neubestellung des Zweigvereinsführers. Die Zweige des Altreichs haben ausnahmslos ihre Vereinsführer durch die zuständigen Stellen genehmigt. Neuwahlen sind daher hier nur dann vorzunehmen, wenn die satzungsmäßige Amtsdauer des bisherigen Zweigvereinsführers ohnedies abgelaufen ist oder bald ablaufen würde und sich damit die Einberufung einer neuen Versammlung erübrigen würde.

b) **In der Ostmark:** Hier sind bei allen Zweigvereinen ausnahmslos Neuwahlen vorzunehmen. Das Wahlergebnis ist zugleich mit der neuen, vom DA. genehmigten

Satzung dem Kreisbeauftragten des Reichsportführers zur Genehmigung vorzulegen, der:

1. die Satzung genehmigt und die Anerkennung des Zweigvereins namens des DRK. ausspricht,
2. der Bestellung zum Zweigvereinsführer im Einvernehmen mit der NSDAP. seine Zustimmung erteilt.

Erst wenn diese Genehmigungen vorliegen, kann die Geschäftsführung des Zweigvereins als genehmigt angesehen werden und es erfolgt sodann die Hinterlegung der Satzung bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft durch den Zweig.

Selbstverständlich sind alle Wahlen und Amterbestellungen auch dem DA. anzuzeigen.

Hauptversammlung 1939.

In Übereinstimmung mit dem Reichsportführer hat der Vereinsführer verfügt: Die Hauptversammlung 1939 findet am 29. und 30. Juli 1939 in Graz statt.

Hüttenbau.

Bauberatungsstelle des DAD. Nachdem nunmehr durch den Wegfall der Grenzen innerhalb der deutschen Alpen der Bergsteigerverkehr erheblich zunimmt und in manchen Fällen Verbesserungen und Erweiterungen der bestehenden Hütten und Wege notwendig werden, hat der Verwaltungsausschuß wiederholten Anregungen entsprochen und eine Bauberatungsstelle im Rahmen der DA.-Kanzlei errichtet. Als Bauberater für Hütten- und Wegeangelegenheiten wurde Ing. Jakob Albert, Oberbaurat i. R. bestellt.

Die Vereinsführung hat an der sachgemäßen Betreuung der Hütten besonderes Interesse, sowohl mit Rücksicht auf die Durchführung der Tölzer Richtlinien als auch auf die Forderungen, die im Interesse der Hüttenfürsorge an Hüttenbauten gestellt werden müssen. Diesen Gesichtspunkten müssen Neu- und Umbauten von Schutzhütten völlig entsprechen. Unter Hinweis auf die Hütten- und Wege-Bauordnung (Artikel XIII–XVII) und auf die Tölzer Richtlinien (Stuttgarter Fassung, Abschnitt III und XVII) werden daher alle Zweige aufgefordert, künftighin alle ihre Bauvorhaben zur grundsätzlichen Genehmigung beim Verwaltungsausschuß anzumelden. Hierbei müssen die Pläne im Maßstab 1:100 samt Baubeschreibung und Kostenvoranschlag vorgelegt werden.

Die Beratung der Zweigvereine erfolgt kostenlos. Sofern Zweigvereine Besichtigungen durch den Bauberater wünschen, sind die Reisekosten des Bauberaters dem Verwaltungsausschuß zu vergüten. Zur Vereinfachung der Tätigkeit empfiehlt es sich, vor Anfertigung der endgültigen Pläne, Planskizzen zur Prüfung durch den Bauberater einzusenden.

Die Aufgaben der Bauberatungsstelle zerfallen in zwei Gruppen; die Stelle dient einerseits den ein Arbeitsgebiet betreuenden Zweigvereinen durch:

1. Begutachtung von Bauvorhaben hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit und Sicherheit gegen Brandgefahr, Gefährdung durch Lawinen, Muren usw.;
2. der Beratung der Zweigvereine in bautechnischen Belangen, wie Baugestaltung, Kraft- und Lichtversorgung, Wasserversorgung, Heizung usw.;
3. Schutz und Beseitigung von Schäden an Hütten und Wegen.

Außerdem überwacht die Bauberatungsstelle im Interesse der Vereinsführung den gesamten Hüttenbesitz des DAD. durch:

4. Ständige Verzeichnung aller Hütten auf einer Uebersichtskarte;
5. Führung einer Kartei über alle Hütten mit den wichtigsten technischen Angaben wie Größenverhältnis, verbaute Fläche, umbauter Raum usw.

6. Anlage einer Planammlung sämtlicher Hütten;
6. Verzeichnis aller einlangenden Ansuchen um Beihilfen und Darlehen für Hütten- und Wegebauten;
8. Begutachtung der einlangenden Beihilfe- und Darlehensgesuche in bautechnischer Beziehung.

Die Vereinsführung fordert die Zweigvereine auf, von dieser neuen Einrichtung regen Gebrauch zu machen.

Die Frist für die Einreichung von Gesuchen um Beihilfen für Hütten- und **Beihilfen.** Wegebauten läuft am 31. Januar 1939 ab.

Wie solche Gesuche aussehen müssen, bestimmt die Hütten- und Wegbauordnung.

Jedes Beihilfegesuch wird nicht nur vom Sachbearbeiter im DA. und **Begutachtung.** HA. bearbeitet, sondern zudem noch von einem der 10 Gebietswarte des HA.

Zweigvereinen, die ein Beihilfegesuch einreichen wollen, wird daher zur Arbeitserleichterung empfohlen, den für ihr Arbeitsgebiet zuständigen Gebietswart des HA. (vgl. Bestandsverzeichnis) schon jetzt von ihrem Vorhaben zu unterrichten und ihm Pläne, Kostenanschläge usw. vorzulegen.

Der Zweig Spital am Pnyrn errichtet am Nordwestfuß des Bosruck eine **Bosruckhütte.** Unterkunftshütte, die hauptsächlich dem Schilauß dient, aber auch im Sommer schöne Bergbesteigungen und Uebergänge im Gebiete des Bosrucks ermöglicht.

Der Zweig Spital am Pnyrn allein ist nicht imstande, den sehr zweckmäßigen und billigen Bau, der bereits unter Dach steht, fertig zu führen. Ein Zweig, der sich an dem Bau mitbeteiligen oder die bisherigen Aufwendungen übernehmen und ihn allein zu Ende führen würde, wird daher gesucht; Näheres beim DA. oder beim Zweig Spital am Pnyrn unmittelbar.

Ein tirolischer Zweig wünscht sein Arbeitsgebiet in den nördlichen **Hüttenübergabe.** Kühltaler Bergen abzugeben und die Hütte (kein Schigebiet) an einen anderen Zweig zu verkaufen. Näheres beim DA.

Der Zweigverein Landeck-Tirol ist bereit, Hüttenplatz und Arbeits- **Hüttenbauplatz.** gebiet im Urgtal (Samnaun) einem anderen Zweige zu Errichtung einer Schihütte in diesem schönen und stark besuchten Schigebiet zu überlassen. Die unbewirtschaftete Landecker Schihütte (S. C. Landeck) ist nicht geeignet, die jährlich steigende Besucherzahl aufzunehmen.

Hüttenfürsorge.

Die Zweigvereine werden ausdrücklich daran erinnert, **Unbewirtschaftete Hütte.** daß gemäß Punkt III/4 der Fürsorgebestimmungen Einbruchschäden, die außerhalb der Zeit der Bewirtschaftung oder ständigen Beaufsichtigung vorkommen, nur dann vergütet werden, wenn außer dem Notmundvorrat keinerlei Lebensmittel oder alkoholische Getränke auf der Hütte waren.

Kann ein Zweig diese Voraussetzung nicht erfüllen, so muß er beim AD. mit entsprechender Begründung um Befreiung von dieser Bestimmung ansuchen.

Es empfiehlt sich, die Pächter, Wirtschaftsführer oder Winter- **Pächter-Eigentum.** wächter oder sonstigen Beauftragten des Zweiges ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß weder ihr, noch das Eigentum ihrer Angestellten, das sich auf einer Hütte befindet, unter dem Schutz der Fürsorgeeinrichtung steht.

Hüttenbetrieb.

Schikurse auf den Schutzhütten des DAV.

Der DA. gibt bekannt: Jedem Schifahrer sind die Zustände noch lebhaft in Erinnerung, die auf unseren Schutzhütten ganz besonders im Winter vor der Verhängung der Ausreiseperrre, also etwa bis zum Frühjahr 1933, herrschten.

Auf vielen Hütten war es schon so, daß ein Bergsteiger, der nicht zu einer geschlossenen Gruppe oder zu einem Kurse gehörte, nur schwer Unterkunft finden konnte. Kurse aller Art, insbesondere von Schilchren, privaten Erwerbsunternehmungen usw. machten sich dort breit und drohten den Bergsteiger zu verdrängen. Die hiemit zusammenhängenden Fragen waren eines der Hauptprobleme der Hüttenbewirtschaftung in der Zeit vor der Ausreiseperrre.

Zur Abwendung der Gefahr einer Ueberbevölkerung unserer Schutzhütten mit Besuchern, die eigentlich nicht auf die Schutzhütten gehören, wurden folgende Maßnahmen getroffen:

1. Die **Nürnbergger Richtlinien** des Jahres 1932 verbieten alle Arten von Schikursen, die nicht von Zweigen des DAV. veranstaltet werden. Sie empfehlen zugleich die Einhebung der dreifachen Hüttengebühr von Nichtmitgliedern.
2. Eine Erleichterung dieser strengen Vorschriften trat ein durch die seit 1933 erfolgte **Erklärung von solchen Hütten zu Schiheimen**, die durch Lage, Größe und Beschaffenheit sich besonders zur Abhaltung von Kursen eignen. Auf den Schiheimen dürfen neben den Kursen der Zweigvereine auch solche von anderen berufenen Stellen stattfinden, wenn sie hiezu die Genehmigung des hüttenbesitzenden Zweiges haben und noch hinreichend Platz für den einzelnen Bergsteiger gewährleistet ist.
3. Die Hauptversammlung 1934 beschloß eine **neue Hüttenordnung** die am 1. Juli 1935 in Kraft trat und im Abschnitt II, Punkt 10, bestimmt:

„Kurse aller Art sind auf den Schutzhütten nur dann gestattet, wenn sie von der Sektion veranstaltet sind und außerdem für Bergsteiger noch genügend Schlafplätze zur Verfügung stehen. Besondere, über diese Hüttenordnung hinausgehende Vorrechte irgendwelcher Art genießen Kursteilnehmer nicht.“

Im Punkt 8 ist bestimmt:

„**Mehrtägiger Aufenthalt auf der Hütte ist nur zu Bergbesteigungen oder wissenschaftlichen Zwecken gestattet. Ausnahmen sind bei genügendem Platz zulässig.**“

4. Die Kuffsteiner Hauptversammlung beschloß die Neufassung der **Tölzer Richtlinien** als künftige Grundlage für den ganzen Hüttenbetrieb. Dort wird in Punkt XI, Absatz 4, bestimmt:

„Es ist verboten, für Kurse, die nicht vom DAV. oder von dessen Zweigen veranstaltet werden, oder für sonstige geschlossene Gruppen, die Hütten als Standort zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen darf der DA. nur genehmigen, wenn der hüttenbesitzende Zweig sein Einverständnis erklärt und

- a) der Kursleiter Mitglied des DAV. ist und sein Zweig für seine Eignung als Kursleiter bürgt oder der Kursleiter ein Berg- bzw. Schiführer des DAV. ist,
- b) höchstens die Hälfte jeder Art von Schlafplätzen in Anspruch genommen wird.“

Weiter heißt es in Punkt XI, Absatz 5:

„**Vorausbestellung von Schlafplätzen darf der Hüttenwirtschafter nur für Alpenvereinsmitglieder entgegennehmen, jedoch für nicht mehr als die Hälfte**

jeder Art von Lagern, die sich insgesamt auf der Hütte befinden. Vorausbestellung für Nichtmitglieder ist unzulässig.“

Die Bestimmungen XVI und XVII regeln sodann für die Vereinsführung die Möglichkeiten, Ausnahmen und Erleichterungen von diesen Vorschriften zuzulassen.

Die überaus zahlreichen schon heute bei der Vereinsführung und den einzelnen Zweigen einkommenden Anfragen und Anmeldungen für die Unterbringung von Schikursen auf Hütten im kommenden Winter zwingen dazu, diese bindenden Vorschriften über die Zulassung von Kursen auf Schutzhütten allen hüttenbesitzenden Zweigen, Hüttenwirtschaftern und auch Mitgliedern wieder in Erinnerung zu rufen.

So verständlich es einerseits ist, daß viele Gruppen, Vereinigungen, Unternehmungen nach längerer Zeit wieder in die Alpen der Ostmark kommen möchten, so zwingend ist es aber auch für den DAV., daß er seine Hütten in erster Linie seinen Mitgliedern und den ausübenden Bergsteigern, die durch lange Jahre der Sperre von ihren Arbeitsgebieten abgehalten waren und dennoch unter Opfern dem Verein die Treue gehalten haben, bereithält.

Die hüttenbesitzenden Zweige werden daher nochmals aufgefordert, zu vorderst auf die Bedürfnisse der Mitglieder und ausübenden Bergsteiger Rücksicht zu nehmen und keinerlei Zusagen hinsichtlich der Unterbringung von Kursen ohne vorherige Genehmigung durch den DA. zu erteilen.

Der DA. wird versuchen, den zu erwartenden großen Zustrom zu regeln und Ueberfüllungen auf der einen Seite durch Hinlenkung des Verkehrs auf schwächer besuchte Gebiete auszugleichen.

Verschiedene Fremdenverkehrsverbände der Ostmark sind an die hüttenbesitzenden Zweige herangetreten mit dem Auftrage, ihnen genaue Angaben über die Schutzhütten zum Zwecke der Aufnahme dieser Hütten in Winterprospekte zu liefern. Hierbei sind in der Regel gewissenhafte Angaben über Nächtigungspreise und Pensionspreise sowie für Pauschalunterhalte gefordert.

Soweit sich diese Prospekte auf sachliche Angaben über Schutzhütten beschränken, besteht kein Einwand dagegen, daß die Zweige die erbetenen Angaben machen. Bei der Veröffentlichung der Hüttengebühren dagegen können nur dann Unzukömmlichkeiten vermieden werden, wenn der Unterschied zwischen den Mitglieder- und Nichtmitgliedergebühren entsprechend klar zum Ausdruck gebracht würde. Diese Gewähr haben wir bei derartigen Prospekten nie. Wir müssen daher den Zweigen unterlagen, Angaben über Gebühren zu machen. Die entsprechenden Spalten in den Fragebögen sind auszufüllen, wie folgt:

„Nach den für Alpenvereinschutzhütten gültigen Vorschriften.“

Die Spalte für Pensionspreis darf überhaupt nicht ausgefüllt werden, da Pensionspreise auf den Schutzhütten des Alpenvereins überhaupt nur in gewissen Ausnahmefällen gestattet sind, nicht die Regel bilden und als solche Ausnahme nicht eigens in Prospekten aufgezählt gehören. Erwünscht ist jedoch in allen Fällen, daß im allgemeinen Teil dieser Prospekte die einschlägigen Bestimmungen des Alpenvereins (Hüttenordnung, Tölzer Richtlinien auszugsweise) abgedruckt werden.

Von diesen unseren Anordnungen haben wir die erwähnten Verkehrsverbände verständig.

Die Tölzer Richtlinien (Stuttg. Fassung) bestimmen: **Prospekte für Schutzhütten.**

XII.

1. Jede Werbung für Hütten durch Anzeigen in nicht vereinseigenen Veröffentlichungen ist verboten.
2. Erlaubt sind Anschläge oder Tafeln, sowie Anzeigen in den Vereinsveröffentlichungen, die in allen Fällen nur die wichtigsten Angaben über Größe, Bemittlungsdauer, Zugänge und Gebirge einer Hütte in nicht antreibender Form enthalten dürfen. Bilder müssen sich auf naturwahre Wiedergabe beschränken. Das Landschaftsbild darf durch derartige Tafeln und Anschläge nicht beeinträchtigt werden.

3. Anschläge, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, sind auf Verlangen des DA. zu entfernen; vorhandene Druckfachen dürfen nicht mehr ausgegeben werden.

XIII.

b) Jede Art von Werbung durch den Hüttenwirtschafter unterliegt ebenfalls den Vorschriften des Punktes XII und bedarf der Genehmigung des Zweiges.

Wir wissen, daß manche Zweige die Herausgabe von Werbeprospekten beabsichtigen oder solchen Absichten des Hüttenbewirtschafters fördernd oder dulgend gegenüberstehen.

Die Vereinsführung wird daher gerade dies sehr gewissenhaft überwachen und nicht zögern, bei Verstößen die Möglichkeiten des XVII der Tölzer R. L. anzuwenden.

Es empfiehlt sich deshalb dringend, vor Ausgabe oder Drucklegung von Werbeschriften usw. unbedingt die Zustimmung des DA. einzuholen. Von jeder derartigen Druckschrift (vorhandene und erst auszugebende) sind dem DA. 2 Stücke vorzulegen.

Wir wollen keine Hotels, Gasthöfe und Kursheime aus unseren Unterkünften werden lassen, sondern in ihnen, den Alpenvereins-Schutzhäusern, muß immer der Bergsteiger, das Mitglied, der Hausherr sein und bleiben.

Hütten tafeln. Durch den Anschluß bisher selbständiger Zweigvereine an den DAD. sind größere Anforderungen auf Lieferung von Hütten tafeln an den DA. herangetreten. Der DA. wird versuchen, diese Lieferungswünsche möglichst noch in diesem Jahre zu befriedigen, weist aber darauf hin, daß die Hütten tafeln nur in der für alle Zweigvereine einheitlichen Form angefertigt werden. Die Einheitslichkeit der Hütten tafeln ist ein äußeres Zeichen für das gemeinsame Band, das alle AD.-Hütten verbindet.

Falls Zweigvereine ihr Zweigvereins-Abzeichen an die Hütte anzubringen wünschen, muß dieses Abzeichen gesondert angefertigt werden.

Fremdenverkehrs-Förderungsbeiträge und Ortstaxen in Tirol.

Veranlaßt durch den DA. hat das Landesverkehrsamt Innsbruck am 2. September 1938 die Verkehrsvereine des Landes wie folgt angewiesen:

Verschiedene Verkehrsvereine haben den in ihrem Gebiet gelegenen Alpenvereins-hütten nicht nur Fremdenverkehrs-Förderungsbeiträge vorgeschrieben, sondern sie auch zur Einhebung von Ortstaxen verpflichtet. Diesbezüglich wird für die Zukunft folgendes angeordnet:

Die Alpenvereins-hütten und Berggasthöfe zahlen selbstverständlich auch weiterhin Fremdenverkehrs-Förderungsbeiträge, da ja deren Besuch wesentlich durch die Werbung der Talorte beeinflusst wird.

Was aber die Ortstaxe betrifft, so muß darauf hingewiesen werden, daß diese nur für die Beistellung der vorhandenen oder in Schaffung begriffenen Einrichtungen (Weg- und Parkanlagen, Bänke, Musikveranstaltungen usw.) eingehoben werden können. Wenn also jemand weit entfernt vom Tätigkeitsgebiet eines Verkehrsvereines, bzw. einer Fremdenverkehrsgemeinde, in einer Höhen-Unterkunft nächtigt, so ist in den meisten Fällen keine Berechtigung zur Einhebung der Ortstaxe gegeben, es sei denn, daß von dem betreffenden Verkehrsverein bzw. der Gemeinde geschaffene Anlagen zu dieser Höhen-Unterkunft führen. Die Einhebung von Ortstaxen hat daher in Zukunft bei Alpenvereins-hütten grundsätzlich zu unterbleiben, im Zweifelsfalle haben die Verkehrsvereine beim Landesverkehrsamt rückzufragen. Die bis zum 1. September eingehobenen Taxen sind selbstverständlich von den Unterstandsgebern ordnungsgemäß an die Verkehrsvereine abzuführen und haften diese für die ordnungsgemäße Abführung dieser Gelder. Zugleich sind sie aber auch zu verständigen, daß in Zukunft die Einhebung der Ortstaxen unterbleibt.

Grundsteuer für Alpenvereins-hütten

(dzt. nur im Altreich gültig).

Mit Wirkung vom 1. April 1938 ist das Deutsche Grundsteuerrecht neu geregelt. Es sieht für Unterkunfts- und Schutz-

häuser für Bergsteiger, Schi- und Wandervereine, die unmittelbare Mitglieder des DRL.

sind, Befreiung von der Grundsteuer vor. Diese Befreiung trifft daher auf alle Alpenvereinszweige zu.

Das Reichsportamt bestätigt uns dies unter Zl. I/B 6353/38-77 vom 26. Juli 1938 mit folgendem Wortlaut:

„Die Grundsteuer und die Befreiung sportlicher Anlagen von der Grundsteuer ist durch das Gesetz vom 1. Dezember 1936 nebst Durchführungsverordnung und Richtlinien eingehend geregelt.

Sollten einzelne Finanzämter bei der Befreiung Schwierigkeiten machen, so bitte ich, mir über diese Fälle unter ausführlicher Darstellung des Sachverhaltes zu berichten. Es ist insbesondere anzugeben, aus welchen Gründen das Finanzamt die Befreiung ablehnt. Gegebenenfalls sind die Unterlagen beizufügen.“

Diese Regelung betrifft vorderhand nur Schutzhütten im Altreich. Für die Ostmark gelten noch die österreichischen Grundsteuervorschriften.

An alle hüttenbesitzenden Zweige!

An alle Hüttenwirtschafter!

Das Ende der Sommerreisezeit gestattet einen Überblick über die Wahrnehmungen der Bergsteiger im heurigen Sommer auf den Schutzhütten.

Wenn auch im allgemeinen festzustellen ist, daß ein großer Teil der Hüttenbewirtschafter den ihnen obliegenden Aufgaben und den Vorschriften des Alpenvereins hinsichtlich der Hüttenbewirtschaftung nachgekommen ist, so muß doch immer eine Reihe von Dingen herausgestellt werden, die geändert werden müssen.

Wir beschränken uns darauf, die wichtigsten uns zu Ohren gekommenen Mängel aufzuzeigen:

1. Bergsteigereffen:

In vielen Fällen wird das Bergsteigereffen nur widerwillig verabfolgt. Auf vielen Speisekarten ist es überhaupt nicht enthalten. Häufig wird erklärt, das Bergsteigereffen sei eben ausgegangen, der Besucher müsse eine andere Speise wählen. Diese Ausflüchte sind insbesondere dann, wenn es sich um größere, stärker besuchte Hütten handelt, völlig unglaubwürdig. **Das Bergsteigereffen hat da zu sein!** Sein Preis kann und soll für Mitglieder und Nichtmitglieder verschieden sein. Ein Gast, der das Bergsteigereffen beriecht, darf in gar keiner Weise zurückgesetzt werden.

2. Preisaushänge:

Uns werden noch immer Hütten gemeldet, in denen weder die Tölzer Richtlinien noch die Preistafeln für Bergsteigerverpflegung ausgehängt sind. Viele Hütten haben eigene Speisekarten, in denen alles mögliche verzeichnet ist, nicht aber oder kaum auffindbar die Preise für die Bergsteigerverpflegung.

Auch das muß völlig geändert werden.

Die Aushänge über die Hüttenordnung, die Tölzer Richtlinien und die Hüttenverpflegung müssen auf allen Hütten so angebracht sein, daß sie der Besucher sofort und jederzeit leicht finden kann. Wenn eigene Speisekarten aufgelegt werden, so ist zu oberst und an sofort sichtbarer Stelle ständig die Art und der Preis (für Mitglieder und Nichtmitglieder) der Bergsteigerverpflegung anzugeben. Erst daran anschließend sollen andere noch verfügbare Speisen aufgezählt werden.

3. Speisenauswahl:

Die Auswahl der Speisen ist im allgemeinen unwirtschaftlich und unnötig groß. Auch dies kann unschwer geändert werden, wenn in entsprechender Form auf das Vorhandensein des Bergsteigereffens hingewiesen wird. Die Getränke sind in vielen Fällen

unverhältnismäßig teurer als im Tal, was besonders von den Gästen aus dem Altreiche in diesem Sommer häufig bemängelt wurde.

Es ist nötig, daß jeder Hüttenbesitzende Zweigverein Gesehungs- und Lieferungskosten für seinen Hüttenwirtschafter nachrechnet und dann den Preis festsetzt und sich nicht auf irgendwelche nicht näher begründeten Berechnungsangaben seines Hüttenwirtschasters verläßt. Nur dann können wir zu vernünftigen und gerechtfertigten Preisen kommen.

Unterschiede in der Preisberechnung zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern sind in allen Fällen erwünscht. Jedenfalls muß der Zweigverein alle Gebühren und Tarife genehmigen.

4. Nächtigung:

In vielen Fällen ist das Hüttenpersonal nicht mit der erforderlichen Gewissenhaftigkeit darauf bedacht, die Rechte der Mitglieder vor diejenigen der Nichtmitglieder zu stellen. Mitgliedsausweise werden nicht immer zur persönlichen Vorlage verlangt. Schlafplätze werden häufig zugewiesen in Unkenntnis darüber, ob es sich um ein Mitglied oder ein Nichtmitglied handelt. Auch dies muß unbedingt geändert werden. Den Angestellten und dem Hüttenwirtschafter ist mit aller Eindeutigkeit einzuschärfen, daß jeder Hüttenbesucher, der irgend eine Begünstigung oder die Zuteilung eines Schlafplatzes begehrt, unbedingt vorher seinen gültigen Mitgliedsausweis vorlegen muß. Erst wenn dies der Fall ist, können die in der Hüttenordnung vorgesehenen Begünstigungen zugestanden werden.

Ansprüche auf Zuteilung von Wäsche usw. sind im Rahmen des möglichen zu berücksichtigen, zumal für sie ja auch bezahlt wird.

5. Benehmen der Hüttenwirtschafter gegenüber den Hüttenbesuchern:

In manchen Fällen wird über Unfreundlichkeit geklagt, besonders dann, wenn es sich um Mitglieder handelt, die nicht gewillt waren, viel Geld auszugeben oder auf ihre Rechte zugunsten von Nichtmitgliedern zurückzutreten.

Wir müssen festhalten: Kein Gast erwartet oder hat Anspruch auf übertriebene Höflichkeit und Freundlichkeit. Umgekehrt aber ist niemand verpflichtet, sich Unfreundlichkeit gefallen zu lassen. Das Mitglied ist nicht nur Gast, sondern es ist im gewissen Sinne auch Hausherr und hat die hieraus entspringenden Rechte. Der Hüttenwirtschafter ist nicht nur Verdienner, sondern auch Beauftragter der großen Gemeinschaft Deutscher Alpenvereine.

Die früheren Vereinsleitungen haben sich mit großer Gewissenhaftigkeit und Sachkunde bemüht, Ordnung in die Hüttenbetriebsführungen zu bringen derart, daß auch der anspruchslose Bergsteiger ebenso wie der Hüttenwirtschafter auf ihre Rechnung kommen.

Die neue Vereinsführung ist nicht gesonnen, von diesen Gesichtspunkten abzuweichen, sie muß aber mehr als je darauf bedacht sein, die Schutzhütten des Alpenvereins zu Stätten wirklicher Erholung für jeden Volksgenossen und insbesondere für jedes Mitglied zu machen. Dies verpflichtet sie, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln auf die Einhaltung der bestehenden Vorschriften bedacht zu sein und in Fällen nachweislicher Außerachtlassung dieser Vorschriften einzuschreiten.

Unfallfürsorge.

Richtige Mitgliedschaft. In einem Sonderfall haben wir festgestellt:

Für einen tödlich verunglückten Bergsteiger wurde die Unfallfürsorge in Anspruch genommen. Vorgelegt konnte nur ein C-Mitgliedsausweis werden. Der Verunglückte hatte nachweisbar seinen Vollbeitrag bei einem Stammzweige nicht bezahlt. Aus der Unfallfürsorge stand den Hinterbliebenen daher keine

Leistung zu, so daß sie die großen Kosten dieses tödlichen Unfalles selbst bezahlen mußten. Der Zweig, der den C-Ausweis ausgestellt hatte, hat es unterlassen, sich davon zu überzeugen, ob der Aufnahmemerberber auch Vollmitglied eines Zweiges sei. Er haftet nun den Hinterbliebenen für die Coafallkosten.

Wir bringen diesen Vorfall allen Zweigvereinen zur Kenntnis, damit sie darauf achten können, C-Mitgliedsausweise nur dann auszustellen, wenn ein Mitgliedsausweis mit gültiger Jahresmarke vorgeziesen wird, aus dem ersichtlich ist, daß das C-Mitglied Vollmitglied bei einem anderen Zweige ist.

In den „Mitteilungen“ erscheint folgende Merke der **Rechtzeitige Erneuerung der Mitgliedschaft.** Die in den Zweigvereinen den Mitgliedern möglichst oft bekanntgemacht werden sollte:

Mitglieder, bedenkt die Folgen von Unfällen!

Die Unfallfürsorge des Alpenvereins erweist sich immer mehr als eine ausgezeichnete, fürsorgliche Einrichtung, die schon in tausenden von Fällen verunglückte oder in Bergnot geratene Mitglieder vor großen Kosten bewahrt hat. Sie ist eine segensreiche Einrichtung des Alpenvereins.

Die Unfallfürsorge tritt bei einem Fall von Bergnot jedoch nur dann ein, wenn der Jahresbeitrag im Zeitpunkt des Unfalles bezahlt ist.

Die Mitgliedrechte an die Unfallfürsorge erlöschen daher unbedingt mit dem Ablauf der Gültigkeit der Jahresmarke, mithin mit dem 31. Dezember 1938. Es liegt daher im Interesse aller Mitglieder, sich unbedingt rechtzeitig vor dem 31. Dezember 1938 die neue Jahresmarke zu besorgen.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß nur der Besitz einer gültigen Jahresmarke für die Leistung der Unfallfürsorge maßgebend ist, ganz gleichgültig, ob der Verunglückte nach der Satzung seines Zweiges noch als Mitglied zu betrachten ist oder nicht.

Alpines Rettungswesen.

Der Verlag C. Doggenreiter, Potsdam, Wörtherstraße 18, hat im Einvernehmen mit dem Reichskriegsministerium eine Reihe von Ausbildungstafeln herausgebracht, unter denen die Tafel 21a die alpinen Gefahren behandelt. Verfasser ist Oberst Lagger. Die Tafel ist zur theoretischen Einführung in die Hauptgefahren der Berge gut geeignet und teilt die Gefahren ein nach a) Fels, b) Schnee, c) Stürme und Eis, d) Witterungsverhältnisse, Nacht. Einzelpreis 20 Reichspfennig.

Bergführer.

In Gegenden mit starker Beanspruchung der Bergführer auch im Winter, ist die Abhaltung eines Führertages vor der Winterreisezeit erforderlich. **1. Führertage.**

Die mit der Führeraufsicht betrauten Zweige werden ersucht, dem DA. rechtzeitig diese Führertage bekannt zu geben und hiezu auch die zuständige Landesstelle für Rettungswesen einzuladen.

Beim einstreitigen Übergang auf die Reichsmark-Währung wurde **2. Führertarife.** für die endgültige Neuregelung der Tarife der Herbst 1938 in Aussicht genommen.

Der DA. beabsichtigt, auf einer demnächst stattfindenden Zusammenkunft aller Führerwarte die grundsätzlichen Richtlinien für die Neuaufstellung von Führertarifen festzustellen. Die Aufsichtszweige und Führerwarte werden gebeten, sich mit diesen Fragen zu befassen und geeignetes Beratungsmaterial vorzubereiten.

Der DA. legt eine Lichtbilderammlung aller Bergführer, Anwärter und Träger an. Zugleich mit dem roten oder weißen Standblatt ist daher dem DA. ein Lichtbild für diese Sammlung vorzulegen. **3. Lichtbilder.**

Alpenvereinshütten im Winter 1938/39.

Hütten Sperre im Winter 1938/39. Auch in diesem Winter werden die „Mitteilungen“ ständig eine Tafel der im Winter mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses gesperrten und daher nicht zugänglichen Alpenvereinshütten enthalten. Solange AD-Hütten in dieser Tafel nicht aufgezählt sind, muß ein heizbarer Raum, dessen Ausstattung im übrigen den auf Seite 106 wiedergegebenen Bestimmungen entspricht, dauernd mit Alpenvereinschlüssel zugänglich sein. Sollten sich daraus Anstände ergeben, daß ein Mitglied auf Grund der in den Mitteilungen veröffentlichten Tafel damit rechnet, daß die Hütte zugänglich ist, so muß der DA. den betreffenden Zweig zur Verantwortung ziehen, weil die Hütte ohne seine Genehmigung gesperrt wurde. Außerdem aber muß der DA. jede Erschließung für Schäden ablehnen, die dadurch entstanden, daß eine derartige Hütte gewaltsam erbrochen wird durch Mitglieder, die berechtigterweise auf Nöchtigungsmöglichkeit rechnen.

Hütten Schlüssel. Die Hinterlegung von Einheits-Hütten Schlüsseln für den Leihverkehr in den Talorten ist **unzulässig**. Die Besucher müssen ihren Schlüssel vom heimischen Zweig, dem sie angehören, mitbringen.

Winterausstattung der Alpenvereinshütten. Bei der heutigen Entwicklung des alpinen Schilaufer hat jede Hütte mit Winterbesuch, d. h. mit Besuch außerhalb der Zeit der Bewirtschaftung, zu rechnen, wenn auch der hüttenbesitzende Zweig glaubt, daß der Zugang zu seiner Hütte lawinengefährlich, das ganze Hüttengebiet für Schifahrten nicht geeignet sei. Es handelt sich nicht allein darum, daß nur Schifahrer auf die Hütten kommen, sondern die Hütten werden von Bergsteigern auch im Herbst und nach Schluß der Hüttenbewirtschaftung und im Frühjahr vor Wiedereröffnung der Wirtschaft, in welchen Zeiten sich bei günstigen Verhältnissen viele Hochturen ausführen lassen, besucht. Auch diese Besucher haben Anspruch, in den Alpenvereinshütten entsprechendes Unterkommen zu finden.

Wir wollen im folgenden die hüttenbesitzenden Zweige auf die wichtigsten Dinge, die für den Winterbetrieb ihrer Hütten zu beachten sind, aufmerksam machen. Zweige, welche glauben, der einen oder anderen Verpflichtung nicht nachkommen zu können, haben ein **begründetes Ansuchen** um Enthebung von dieser Verpflichtung an den Verwaltungsausschuß zu richten, der entscheiden wird, ob die Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen oder nicht. Die Zweige dürfen nicht später mit der Ausrede kommen, sie hätten nicht gewußt, was alles für den Winter in den Hütten vorzukehren sei, oder damit, daß nicht mehr Zeit gewesen wäre, diese Vorkehrungen zu treffen. Bei Erscheinen dieses Nachrichtenblattes sind noch alle Vereinshütten zugänglich und ist noch Zeit, das Nötige vorzukehren.

Die wichtigsten Vorkehrungen wären darnach folgende:

- Es ist zu untersuchen, ob das am Winterraum angebrachte **Alpenvereinschloß** in Ordnung und leicht aufschließbar ist. Der **Wintereingang** ist als solcher zu bezeichnen, damit ihn die Besucher auch rasch finden und nicht vielleicht an anderen Eingängen unnötigerweise herumprobieren. Neben dem Wintereingang ist in erreichbarer Höhe außen an der Hüttenwand eine **Schaukel** aufzuhängen, um den Wintereingang gegebenenfalls vom Schnee freimachen zu können. Auch Fenster und Fensterläden müssen auf ihre Dichtigkeit untersucht werden.
- Ist kein eigener **Winterraum** vorhanden, so wird zweckmäßig die **Nähe** der Hütte als solcher eingerichtet, nötigenfalls auch noch das heizbare Gastzimmer und je nach Bedarf noch einzelne Schlafräume. Die übrigen Räume der Hütte können verperrt werden.
- Der **Herd** oder **Kochofen** muß in brauchbarem Zustande sein, auch der Kamin wäre zu untersuchen, ob er verlässlich feuerfester ist. Neben dem Herd wäre zweckmäßig eine **Gebrauchsanweisung** anzuschlagen (z. B. daß das Wasserschiff während der Ventilation des Herdes Wasser zu enthalten hat, dieses aber beim Verlassen der Hütte zu entleeren ist usw., dann eine **Angabe**, wo das Brennmaterial hinterlegt ist).
- Brennholz** soll in einer bei sparsamem Gebrauch bis zur Wiedereröffnung der Hütte **ausreichenden Menge** in **Bündeln** vorhanden sein. Jedes Bündel soll auch einiges Anfeuerholz, nicht lauter die Knüppel, enthalten. Das Holz soll trocken gelagert sein, am besten in der Hütte selbst. **Sack** und **Sackhaufe** sind bereit zu stellen. Der Preis für ein Holzbündel ist deutlich bekanntzumachen; er soll nicht über die Selbstkosten hinausgehen.

- Im Winterraum muß auch einiges **Kochgeschirr** vorhanden sein, insbesondere größere **Töpfe** zum Schmelzen von Schnee, auch **Eimer** zum Wasser- und Schneeholen.
- Zweckmäßig ist es, **Kerzen** und **Laternen** vorrätig zu haben. Sollen die Petroleumlampe benötigt werden, dann sollen auch **Ersatzlampe** (Zylinder und Docht) und **Petroleum** vorhanden sein.
- Bei Einrichtung von **Lagerstätte** ist zu bedenken, daß auch der Winterbergsteiger ein **erträgliches Lager** braucht. Dieses soll rein und mit mindestens zwei, besser drei warmen Decken ausgestattet sein. Ueber den Lagern wird zweckmäßig ein **Strich** gespannt, damit die Decken außer Gebrauch aufgehängt werden können.
- Der Winterraum muß auch die nötigen **Rettungsmittel** enthalten (vgl. Satzungen des alpinen Rettungswesens des D. u. O. V. B. 1935, Ver. Nachr. Nr. 7/1935, Seite 31). Der B. V. wird die Hütten auch weiterhin auf Innehaltung dieser Vorschriften kontrollieren lassen und warnt die hüttenbesitzenden Sektionen, ihre Pflicht zur Ausstattung der Hütten mit Rettungsmitteln zu vernachlässigen.
- Der Winterraum hat auch **Notproviant** zu enthalten. Als solcher eignet sich **Reis**, **Schiffszwieback**, **Tee** u. a.
- Einiges **Schireparaturwerkzeug** soll ebenfalls vorhanden sein.
- Zur Ausstattung des Winterraumes gehört auch eine **Feuerlöschvorrichtung**.
- Für die **Hüttenkasse** sollen **Geldsäcken** in mindestens Postkartengröße zur Aufnahme der Hüttengebühren und Gutscheine bereitgestellt werden. Daneben wäre die Anschrift des Zweiges anzuschlagen, damit Hüttenbesucher, welche ihre Schuldigkeit nicht bar in die Kasse legen, sie beim Zweig begleichen können.
- Endlich soll das **Hüttenbuch** aufliegen und eine eigene **Winterrhüttenordnung** angehängt werden, in welcher die Sektion alle ihre Wünsche und Forderungen bezüglich der Benutzung der Hütte und Einrichtung bekanntgibt. Ist in der Nähe fließendes Wasser, so soll auch bekanntgegeben werden, wo dieses zu finden ist.
- Es ist Pflicht der hüttenbesitzenden Zweige, der **Schriftleitung** der „Mitteilungen“ rechtzeitig mitzuteilen, daß und wie die Hütte für Winterbesucher eingerichtet ist, bzw. ob die Hütte (mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses) etwa nicht oder nur zum Teil benutzbar ist.
- Den Zweigen wird empfohlen, die **Hütten** während der Zeit der Nichtbewirtschaftung wiederholt zu **beaufsichtigen** oder **beaufsichtigen** zu lassen. Sind die Zweige selbst dazu nicht in der Lage, so wird es nicht schwer fallen, in den Gebirgssektionen Winterbergsteiger zu finden, die sich bereit erklären, gegen eine angemessene Entschädigung die Hütten zu überwachen. Bei solchen Aufsichtsgängen kann oft mit geringer Mühe (z. B. durch Verschließen offengebliebener Fensterläden usw.) größerer Schaden abgewendet werden. Auch ist es leichter möglich, Hüttenfrevern auf die Spur zu kommen und sie der gerechten Strafe zuzuführen.
Je besser ein Zweig den berechtigten Forderungen der Winterbergsteiger entspricht, desto mehr Gewähr hat er, daß die Beschädigungen der Hütte und Einrichtung vermieden werden. Wenn auch leider noch nicht alle Winterbergsteiger die Bemühungen der Zweige um ihre Hütten im Winter entsprechend würdigen und immer noch Ungehörigkeiten von jener Seite vorkommen, so darf sich ein Zweig dadurch nicht abhalten lassen, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Das Bergsteigen wird nur einmal auch außer der Zeit der Hüttenbewirtschaftung betrieben, und mit der Errichtung einer Hütte übernimmt der Zweig auch die Verpflichtung, die Hütte **ganzjährig** den Bergsteigern zur Verfügung zu stellen.

Lehrgänge.

Die Schriftleitung der „Mitteilungen“ des DAV. hat den Auftrag, **Lehrgänge der Ankündigungen** von Lehrgängen, auch von solchen die, von Zweigen **Zweigvereine** veranstaltet werden, nicht in den „Mitteilungen“ aufzunehmen.

Dies war notwendig, um eine **Flut** von Ankündigungen einzudämmen, die sehr häufig nur einen ganz beschränkten Leserkreis, nämlich die Mitglieder eines bestimmten Zweiges, interessierte und in keinem Verhältnis zu den Kosten einer solchen Veröffentlichung stand. Dennoch begehrten die Zweige nicht nur die bloße Ankündigung eines Kurses, sondern vielfach dazu noch Anpreisungen und Werbungen für ihre Veranstaltungen. Schließlich waren die Kurse häufig in einer Art eingerichtet, daß von vornherein Verstöße gegen die Bestimmungen über den Hüttenbetrieb, über das Führerwesen, die Unfallfürsorge usw. ohne weiteres ersichtlich waren.

Dies alles bestimmte die Vereinsleitung schon vor Jahren dazu, derartige Ankündigungen nach Möglichkeit einzuschränken oder überhaupt zu unterbinden.

Dem steht die Wahrnehmung gegenüber, daß Zweige mit der Veranstaltung solcher Kurse ihren Mitgliedern eine wertvolle Einrichtung zu bieten vermögen und darüber hinaus neue Mitglieder gewinnen können. Auch das Einzelmitglied, das z. B. einem

Zweig angehört, der keinen Lehrgang veranstaltet, sucht häufig Ausbildungsmöglichkeit bei anderen Zweigen.

Schließlich ist in vielen Fällen der Hüttenbesuch ein derartiger, daß eine gewisse Belegung durch Einrichtung von Kurfen des Vereins durchaus vereinbar ist mit der Rücksicht auf den bergsteigerischen Verkehr auf einer Schutzhütte.

Der Verwaltungsausschuß wird daher künftighin in jedem Heft der „Mitteilungen“ ein zeitlich geordnetes Verzeichnis der von den Zweigen beabsichtigten Lehrgänge bekanntgeben. Dieses Verzeichnis erscheint im Dezember-Heft 12 der „Mitteilungen“ 1938 in folgender Form. Andere Hinweise auf Lehrgänge werden nicht mehr in den „Mitteilungen“ aufgenommen.

Lehrgänge,

die mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses von den Zweigen des D. A. V. veranstaltet werden:

Zeit	Standort	veranstaltender Zweig	Leiter	Art des Lehrganges	Teilnehmer-Gebühr	Anmerkungen
						Sußnote

Sußnote 1) Nur für Mitglieder des veranstaltenden Zweiges.

2) Für alle Alpenvereinsmitglieder.

3) Für Mitglieder und Nichtmitglieder.

Zweige, die Wert darauf legen, ihre Lehrgänge in den „Mitteilungen“ veröffentlicht zu sehen, müssen künftighin den Entwurf dieser Veröffentlichung beim DA. einreichen und hierzu für jeden Lehrgang die in obigem Vordruck vorgesehenen Angaben machen.

In der Spalte: Anmerkung ist anzugeben, an wen Anfragen zu richten sind und wie es mit den Preisen dann steht, wenn der Lehrgang auf einer Schutzhütte stattfinden soll und Nichtmitglieder teilnehmen können. Bekanntlich dürfen für Nichtmitglieder bei Nächtigungen auf keinen Fall Mitgliederpreise berechnet werden.

Aufgenommen können nur solche Einsendungen werden, die jeweils bis längstens 15. des der Veröffentlichung vorangehenden Monats beim Verwaltungsausschuß eingegangen sind.

Aufgenommen werden nur solche Kurse, die von den Zweigen veranstaltet und unter verantwortlicher Leitung eines Mitgliedes des DAV. stehen, wobei die Beschäftigung von Berg- und Schiführern oder Schülern in Unterordnung unter diesen dem Zweige verantwortlichen Leiter ohne weiteres möglich ist.

Gemeinschaftswanderungen von kürzerer Dauer, also Einrichtungen, die keinen Lehrgangskarakter haben, werden hier nicht aufgenommen.

Verschiedenes.

Hüttenpacht.

Hüttenpacht suchen (ohne Gewähr):

Eckhard Dillioo, Tölzer Hütte, Lenggries Obb.

Frau Ida Schweiniker, Linz a. D., Lustnauerstraße 7/II.

Bargum Kurt, Graz, Haydnstraße 9

Prantl Sepp, Reith bei Kitzbühel Nr. 67 (Oberau)

Schneider Heinz, Innsbruck-Hungerburg, Gasthaus „Waldheim“

Mayer Franz, Lackenhof Nr. 7, Gem. Gamsing, Niederdonau

Maurer Josef, Barwies

Bär Ludwig, Innsbruck, Wurnigstraße 12
Winkler Luise, Gasthaus „Angelo“, Klausen, Italien
Pfister Max, Sinkenberg, Zillertal.

Verkäuflich:

Dieselmotor mit Dynamo und Batterie 5 PS, gebraucht. — Firma Wolfbauer, Jfen, Oberbayern.
Karl Zambra-Innsbruck, wird für Lieferung von Haus- und Küchengeräten empfohlen.

Veröffentlichungen des DAV.

Anschriftenmeldung: Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Allgemeinbezug der „Mitteilungen“ erst mit 31. Dezember 1938 endet. Die bei der Versandstelle geführte Mitgliederkartei wird darüber hinaus beibehalten. **Es sind daher weiterhin alle Mitgliederänderungen (Zu- und Abgänge, Anschriftsänderungen usw.) so wie bisher der Versandstelle sofort mit den üblichen Vordrucken zu melden.**

Alte Zeitschriften des D. u. Ö. A. V., 1890, 1895—1921, 1923—1926, 1928—1936. Anfragen an P. Naunius O. III. Cap., Bibliothekar, Eichstätt/Bayern, Kapuzinerkloster.

Zu verkaufen:

Deutsche Alpenzeitung, Jahrgang IV—XI, XII 1. Halbjahr. Anfragen an Dr. Heinrich Kirchner, Bad Oldesloe, Rümzeler Weg 29.

Alte Zeitschriften des D. u. Ö. A. V., 1894—1933. Ohne Karten. Anfragen an Min.-Rat i. R. Hugo Sabert, Wien II., Czerningasse 13.

Abzugeben geschlossene Reihe der „Zeitschrift“, Jahrgang 1887/1937, gebunden, gut erhalten, mit allen Beilagen; außerdem 1885 in Heften. Anfragen an Dr. Wenzel, Innsbruck, Maximilianstraße 11.

Preisliste:

	Einheitlicher Verkaufspreis Reichsmark
Ehrenzeichen für 25-jährige Mitgliedschaft	2.—
„ „ 40- „ „	2.—
„ „ 50- „ „	2.—
Edelweiß-Abzeichen	—50
Jungmannen-Abzeichen	—75
Jugendgruppen-Abzeichen	—60
Jugendführer-Abzeichen (Ersatz)	5.—
Bergführer-Abzeichen (Ersatz)	5.—
Lehrwart B 1 (Ersatz)	5.—
„ B 2 (Ersatz)	5.—
Rettungs-Ehrenzeichen (Ersatz)	5.—
„ Plakette (Ersatz)	6.—
Anwärter-Abzeichen (Ersatz)	5.—
Träger-Abzeichen (Ersatz)	5.—
Edelweiß-Klischee, groß	2.—
„ klein	1.50
Hüttenschloß	30.—
Hütten Schlüssel	4.—
Hütten Schlüssel-Gastbeitrag	5.—
Winterwegtaseln	1.—
Wegtaseln-Verstärkung	1.—
Aufnahme-Formblätter, 100 Stück	1.—
Merkblätter, 100 Stück	2.—
Vereinsnachrichten, Jahrgang	1.25
„Mitteilungen“, Jahrgang	1.70
„Mitteilungen“, Einzelnummer	—15



SPORTHAUS WITTING

Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 39 - Erlenstraße 18 Fernruf 204

empfehlte sich den Alpenvereinszweigen als Bezugsquelle für Ski-Ausrüstung und -Bekleidung

Eigene Spezial-Skiwerkstätte

Verlangen Sie Kataloge!

Alles für die Schutzhütte!

Wolldecken
Matratzengradl
Strohsackstoffe

Teppiche
Vorhänge
Linoleum

Teppichhaus Fohringer - Innsbruck

Meranerstraße Nr. 5

Klebe-Spann
Fell

Patent in allen
Kulturstaaten

„Exzelsior“ Schnall-Fell

verstellbarer
Innsbrucker Skibacken

mit auswechselbaren
Seitengurten
P.A.G. - DRGM.

SPORT-HUMMEL - Innsbruck - Tirol

Für Alpenvereins-Hütten:

Hüttenbücher in Leinen und Leder gebunden
Gebühren- und Lagerzuweisungsbücher
Alle Arten Anschlagplakate
Sämtl. Drucksorten für Alpenvereins-Zweige

**Buchdruckerei
Roman Scheran**

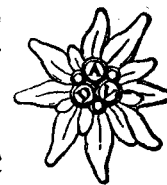
Innsbruck, Wurnigstraße 4-6, Fernruf 126



Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband
im Deutschen Reichsbund für Leibesübungen (D. R. V.)

Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Heft 10/11

Innsbruck, 17. Dezember 1938

18. Jahr

Wichtiges

AUS DEM INHALT:

KdF.
Begünstigungsanträge
Satzungen

Stiftstafel.

bis haben zu erfolgen:

- 15. Dezember 1938: Abrechnung der Landesstellen für alpines Jugendwandern und für alpines Rettungswesen mit dem D.A.
- 15. Dezember 1938: Bestellung der Jahresmarken für Jugendgruppen u. Jungmannschaften bei der zuständigen Landesstelle für alpines Jugendwandern.
- 15. Dezember 1938: Meldung der in Schutzhütten für Vorausbestellung freigehaltenen Schlafplätze.

bis haben zu erfolgen:

- 31. Dezember 1938: Ablauf der Stift für Rückgabe unverbrauchter Jahresmarken 1938 an den D. A.
- 31. Dezember 1938: Einzahlung der Saldoschuld der Zweige und der fällig gewordenen Darlehensraten.
- 31. Dezember 1938: Einfindung der Saldo-Bestätigungskarten an den D. A.
- 1. Januar 1939: Bestellung von Sommerwegtafeln und Hütten- und Wegtafeln.
- 15. Januar 1939: Anmeldung zum Schiführerkurs.
- 31. Januar 1939: Gültigkeitsablauf der Jahresmarken 1938 für Hüttenbegünstigungen.
- 31. Januar 1939: Einfindung der Jahresberichts- Fragebogen.
- 1. Februar 1939: Besuche um Beihilfen und Darlehen für Hütten- und Wegebau 1939.
- 15. März 1939: Bericht der Zweigvereine über WfW.-Veranstaltungen.

Hüttenbetrieb.

KdF. auf Alpenvereins-Hütten. Mit der NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ hat die Vereinsführung in Berlin am 20. Oktober 1938 eine Vereinbarung über die Benützung von Alpenvereins-Hütten durch Wandergruppen von KdF. getroffen. Entsprechend nachstehend abgedruckten Vereinbarungen werden die in Frage kommenden Zweigvereine in der nächsten Zeit einen Fragebogen erhalten über die Aufnahme von KdF.- und auch von HJ.-Gruppen auf den Hütten. Die von den Zweigvereinen in den Fragebögen einzutragenden Angaben sind dann für die Aufnahme solcher Wandergruppen bindend, da auf Grund dieser Angaben das in Punkt III erwähnte Verzeichnis der für KdF. zugänglichen Schutzhütten hergestellt wird. Das Abkommen lautet:
Der Deutsche Alpenverein ist grundsätzlich bereit, der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ die Benützung der Schutzhütten des DAD. für Wandergruppen einzuräumen.

Er geht dabei davon aus, daß auch bei den Teilnehmern der Wandergruppen die Grundsätze, die der DAV. für das Bergsteigen allgemein aufgestellt hat, zur Geltung gebracht werden und daß in diesen Gruppen Verständnis und Schätzung für die Arbeit des DAV. geweckt und gefördert wird. Die Zusammenarbeit zwischen dem DAV. und der NSG. „Kraft durch Freude“ soll insbesondere zum Ziel haben, die bisherigen Bestrebungen des DAV., das Wandern in den Alpen zu fördern und zu erleichtern, ohne Beeinträchtigung des Wirkungsbereiches des DAV. weiteren Kreisen zugänglich zu machen.

I.

Soweit die bergsteigerische Ausbildung von KdF. betrieben wird, bedient sich die NS.-Gemeinschaft des DAV. Die fachliche Ausrichtung von Bergsteiger-Lehrgängen wird durch den DAV. vorgenommen.

II.

1. Alle Abmachungen, Begünstigungen u. dgl. beziehen sich nur auf geführte, geschlossene und vorher gemäß Ziffer IV, 1 gemeldete KdF.-Wandergruppen, Einzelteilnehmer oder außerhalb des DAV. durchgeführte Schulungslehrgänge sind ausgeschlossen.
2. Die KdF.-Wandergruppen müssen unter Leitung eines bestätigten Wanderführers der NSG. „Kraft durch Freude“ stehen. Soweit möglich, wird KdF. für Wanderungen im Gebirge die Berufs-Bergführer des DAV. heranziehen.

III.

Das Sportamt „KdF.“ legt alljährlich vor Beginn der Reisezeiten im Einvernehmen und unter Mitwirkung des DAV. (Vereinsführung) ein gedrucktes Verzeichnis aller Schutzhütten auf, die für die Zulassung von KdF.-Gruppen in Betracht kommen und in dem enthalten ist:

1. die Zahl der Lager, die für KdF. freigestellt werden können,
2. die Zeit der Benützungsmöglichkeit durch KdF.,
3. die KdF.-Preise für Bergsteigerverpflegung und Unterbringung.

IV.

1. Die Aufnahme auf einer Schutzhütte ist von der rechtzeitigen Anmeldung abhängig. Die Anmeldung muß mindestens 14 Tage vorher durch das zuständige Gauamt der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ dem hüttenbesitzenden Zweigverein unter genauer Angabe der Teilnehmerzahl und der Zeit des Besuches vorgelegt werden.
2. Die Zweigvereine des DAV. sind nach vorher eingeholter Zustimmung der Führung des DAV. berechtigt, dauernd oder vorübergehend auf den ihnen gehörigen Schutzhäusern die Aufnahme von KdF.-Gruppen abzulehnen.

Diese Sperre für KdF.-Gruppen ist dem Sportamt KdF. und dem Verwaltungsausschuß des DAV. zeitgerecht, also jeweils vor Beginn der Sommer- oder Winterreisezeit, bekanntzumachen.

V.

1. Im allgemeinen ist nur eine einmalige Übernachtung einer Wandergruppe zugelassen. Über Ausnahmen entscheidet der Zweigverein des DAV.
2. Der gleichzeitige Besuch mehrerer Gruppen auf derselben Hütte ist möglichst zu vermeiden.
3. Die Höchstzahl der Gruppenteilnehmer soll in der Regel 10–15 insgesamt nicht übersteigen.

VI.

1. Für Übernachtungen der KdF.-Gruppen können nur Matratzenlager in Anspruch genommen werden. Preisvergünstigungen werden nur für Matratzenlager zugestanden. Die Gebühr für die Übernachtung auf Matratzenlagern beträgt auf allen Hütten das Mittel zwischen der Mitgliedergebühr und der Nichtmitgliedergebühr. Soweit in Ausnahmefällen für Übernachtung Betten in Anspruch genommen werden, sind die Nicht-Mitgliedergebühren zu zahlen.

2. Nur bei Tagesaufenthalt ist Eintritts-Gebühr (wie für Mitglieder) zu zahlen.
3. Die KdF.-Wandergruppen können die Bergsteigerverpflegung zu Mitgliederpreisen in Anspruch nehmen. Unter Bergsteigerverpflegung wird jene Verpflegung verstanden, auf die nur das Mitglied und zwar zu alljährlich festgesetzten Rahmensätzen Anspruch hat. Für alle anderen Arten von Verpflegung und Getränken werden die üblichen Sätze der Speisekarte erhoben. Alle Gebühren werden vom Wanderführer der betreffenden KdF.-Wandergruppe sofort mit dem Hüttenbewirtschafter verrechnet.

VII.

Für die Benutzung von unbewirtschafteten Hütten kann der KdF.-Wanderführer den Hütten Schlüssel zu den gleichen Bedingungen wie das Mitglied ausleihen, Gebühren wie unter VI, 1 und 2.

Die Verrechnung erfolgt mit dem Zweigverein. Auch bei unbewirtschafteten Hütten hat die Anmeldung beim hüttenbesitzenden Zweigverein wie unter IV, 1 zu erfolgen.

VIII.

Die genaue Einhaltung der Hüttenordnung, der Tölzer Richtlinien und aller sonst vom DAV. oder dem hüttenbesitzenden Zweigverein ergangenen Vorschriften hinsichtlich der Hüttenbenutzung ist Pflicht der Wanderführer und der Teilnehmer. Die Wanderführer haften für ihre Einhaltung und sind dem Zweigverein hiefür verantwortlich,

IX.

Für Hütten im Gletscher- und Klettergebiet, von denen aus Bergfahrten in größeren Gruppen überhaupt nicht und Bergfahrten von kleineren Gruppen nur dann vorgenommen werden sollen, wenn die Teilnehmer nach bergsteigerischen Grundsätzen die erforderliche Erfahrung nicht haben, sind Begünstigungen an Wandergruppen von KdF. nicht vorzusehen. Ihre Benützung durch Einzelgruppen von KdF. ist im Sonderfalle durch die Vereinsführung im Einvernehmen mit dem hüttenbesitzenden Zweigverein zu regeln.

Der Vereinsführer hat angeordnet:

Hüttenbegünstigungen.

Zur Gewährung von Hüttenbegünstigungen gelten die Jahresmarken 1938 bis zum **31. Januar 1939**. Diese Fristverlängerung gilt nicht für Ansprüche an die Unfallfürsorge.

Auf Grund der Erfahrungen des Winters 1937/38 hat die **Schiheime 1938/39**. Vereinsführung die Zahl der Schiheime im Winter 1938/39 gegenüber dem Vorjahre um die Hälfte erhöht. Die Vereinsführung erwartet aber, daß die „**Besondere Hütten-Ordnung für Schiheime**“, ebenso wie die „**Allgemeine Hütten-Ordnung**“ restlos eingehalten werden, unter entsprechender Überwachung der Hüttenwirtschafter.

Die Zweige, deren Hütten zu Schiheimen für den Winter 1938/39 erklärt wurden, wurden bereits verständigt und erhielten für jedes Schiheim 2 Stücke der „**Besonderen Hütten-Ordnung**“. Diese muß auf der Hütte neben der „**Allgemeinen Hütten-Ordnung**“ angebracht werden, da die Bestimmungen der „**Allgemeinen Hütten-Ordnung**“ in Kraft bleiben, soweit sie nicht durch die „**Besondere Hütten-Ordnung für Schiheime**“ abgeändert werden.

Insbesondere bitten wir folgendes zu beachten:

1. Die Rahmensätze für Hüttengebühren müssen unbedingt eingehalten werden.
2. Die Bergsteigerverpflegung muß zu den vorgeschlagenen Preisen stets vorrätig sein.
3. Die Rechte der Winter-Bergsteiger dürfen durch die Belegung der Hütte mit Lehrgängen und Dauergästen nicht beeinträchtigt werden.

4. Den Bedürfnissen der Bergsteiger-Jugend muß hinreichend Sorge getragen werden.

Bis zum **15. Dezember 1938** bestätigen die Zweige dem DA., daß die „Besondere Hütten-Ordnung“ für Schiheimen weisungsgemäß angebracht wurde und teilen gleichzeitig mit, wie viele Betten und Matratzen entsprechend der „Besonderen Hütten-Ordnung“ vorausbestellt werden können.

Bis zum **30. April 1939** berichten die Zweige dem DA. über die Erfahrungen bei der Betriebsführung des Schiheimen im Winter 1938/39.

Su Schiheimen wurden folgende Hütten erklärt:

Akad. 3. Wien	Akademiker-Hütte	Ostf. Gebirgs-Verein	Terzer-Haus
Allg.-Immenstadt	Edmund Probst-Haus		Fahnhof-Hütte
Alpenklub München	Bodenschneid-Haus	Potsdam	Potsdamer Hütte
Alp. Gef. Krummholz	Krummholz-Hütte	Reichenau	Erzh. Otto-Schuhhaus
Austria	Austria-Hütte	Reichenstein	Plannerhütten
	Holl-Haus	Rheinland-Köln	Kölnler Haus
	Wildkogel-Haus		Komperdel-Schlöhütte
	Brünner Hütte	Schladming	Schladminger Hütte
	Seekar-Haus	Schwaben	Schwarzwasser-Hütte
Bergst.-Vereinigung	Semmering-Schuhhaus	Straubing	Straubinger Haus
Dortmund	Dortmunder Hütte	Traunstein	Traunsteiner Hütte
Edelraute	Edelraute-Hütte	Touristenklub	Baumgartner-Haus
Famsvoelgerl	Hermann Rudolf-Hütte		Damböck-Haus
Ötaz	Stubenberg-Haus		Kranichberger-Schwaig
	Brendel-Hütte		Krenser Hütte
	A. v. Schmid-Haus		Reisalpen-Haus
herrgottschneider	herrgottschneider-Hütte		Dämmler-Hütte
hochwacht	Hbbstaler Hütte		Schl- und Bergsteigerheim
	Radkätter Hütte		Mahlbach
	Haller-Haus		hochmöbling-Hütte
	Haller-Haus		Gleinalpen-Haus
Ingolstadt	Ingolstädter Haus		Graf Meran-Haus
Köflach	Schuhhaus Gaberl		hochthausing-Haus
Linj	Linzer Haus		Karl Ludwig-Haus
Männer-Turnverein	Blechstein-Haus		Hans Prosl-Haus
Meißner hochland	Tappenkarsee-Hütte		Rainer-Schuhhaus
Möding	Möding-Hütte		Patscherkofel-Haus
Murtal	Murauer Hütte		hochreichart-Hütte
Oberland	Oberland-Hütte		Sonnshien-Hütte
	Dorderkaiserfelden-Haus	Doisthaler	Rasberg-Hütte
Östf. Geb.-Verein	Gebirgsvereins-Haus hinter-alpe	Wels	Pühlinger-Hütte
		Werdau	Rastkogel-Hütte
	Annaberger Haus	Wien	Dr. Josef Mehl-Hütte
	Klosterneuburger Hütte		Reiter-Alpe
	Habsburg-Haus	Wiener Lehrer	Sadnig-Hütte
	Schnealpen-Haus		Wiener Lehrer-Hütte
	Gebirgsvereins-Haus hennar-alpe	Zwickau	Lehnerjoch-Hütte
		D. A. D. Prag	Bohemlahütte
	Wetterkogel-Haus		Mörsbach-Hütte
	Südmüner-Hütte		
	Saisfiegel-Haus		

Hüttenpacht suchen: Frau Anny Krüger, Belgrad, Postfach 140. Fräulein Hilde Kürmeier, Berghotel „Höfatsblick“, Nebelhorn, Post Oberstdorf. Frau Maria Wechselberger, Kitzbühel, Kirchgasse 1. Anton Berchtold, Zwickau/Sa., K. Keil-Strasse 11/II.

Hüttenfürsorge-Beitrag 1939/40. Die Beitragsbemessung für das Vereinsjahr 1939/40 ist im Gange. Für die Eintragung in die Fürsorgeliste 1939/40 werden im allgemeinen dieselben Werte wie 1938 zu Grunde gelegt. **Die Beitrags-errechnung erfolgt für 5/4 Jahre**, ebenso die Gutschriften für bestehende Versicherungsverträge. Wertveränderungen wie An- oder Umbauten, Veränderung der Zahl der Schlafplätze, Erhöhung des Wertes der Fahrhabe, Einrichtung von Kraftwerken oder deren Verbesserung, Veränderungen an den Versicherungsleistungen usw. sind bis längstens 15. Januar 1939 dem DA. bekanntzugeben, um die Änderung des durch die Fürsorge gedeckten Wertes durchzuführen.

Kassen-Sachen.

Da immer noch eine große Anzahl von Zweigvereinen **Jahresmarken-Abrechnung** mit der Jahresmarken-Abrechnung im Rückstande ist, müssen wir die betreffenden Zweige **dringend** ersuchen, ihre unverbrauchten Jahresmarken 1938 **umgehend** zurückzusenden, damit sich nicht gegen Ende Dezember die Abrechnungen anhäufen.

Wir machen hiebei nochmals ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die Frist zur Rückgabe der unverbrauchten Jahresmarken am 31. Dezember 1938 abläuft. Nach diesem Termin können die Zweige nicht mehr mit Gutschrift von verspätet zurückgegebenen Jahresmarken rechnen.

Gleichzeitig ersuchen wir die Zweigvereine, die Jahresmarken ordentlich verpackt zurückzugeben, da sehr viele Sendungen beschädigt bei uns einlangen. Auf diese Weise können Marken verloren gehen; den entstehenden Schaden müßten die Zweige tragen.

Alle jene Zweigvereine, die laut den ihnen von der Vereinskasse **Geldablieferung.** zugelandten Jahresabrechnung 1938 noch Beträge (Saldo) schuldig sind, werden dringend ersucht, ihre Schuldsaldi umgehend zu überweisen.

Gleichzeitig ergeht an die Zweigvereine, die mit der Rückzahlung der im Jahre 1938 fällig gewordenen Darlehens-Raten und Zinsen noch im Rückstande sind, das Ersuchen, ihren Verpflichtungen umgehend nachzukommen. Desgleichen sind die noch rückständigen Zeitschriftenbeträge 1938 abzuliefern, ebenso die rückständigen Beiträge.

Die Zweigvereine, die noch unverkaufte Jahresmarken für **Jahresmarken für die** das **1. Halbjahr 1938** (d. i. April mit Oktober 1938) in **Reichsbundpässe.** Händen haben, werden ersucht, diese Marken umgehend zurückzugeben, weil die Vereinskasse mit dem Reichsbund abrechnen muß.

Das kommende Rechnungsjahr läuft vom 1. Jänner 1939 **Gültigkeit der Jahres-** bis 31. März 1940. Somit gelten auch die Jahresmarken **Marken 1939/40.** für den gleichen Zeitraum, also für 5/4 Jahre. Der von den Zweigvereinen im Deutschen Reich, von Zweigvereinen und befreundeten Vereinen im Ausland (ausgenommen die Tschechoslowakei) abzuliefernde Vereinsbeitrag beträgt

für A-Mitglieder *R.M.* 5.25
für B-Mitglieder *R.M.* 2.50

Der Vereinsbeitrag, der ebenfalls für 5/4 Jahre von den Deutschen Alpenvereinen in der Tschechoslowakei abzuführen ist, beträgt

für A-Mitglieder *öK.* 40.—
für B-Mitglieder *öK.* 15.—
für Kindermarken *öK.* 5.20

Der Beitrag ist nicht teilbar und muß voll an die Vereinskasse abgeführt werden.

Ab 1. April 1940 läuft das Rechnungsjahr des Gesamtvereins und seiner Zweige vom 1. April bis 31. März.

Die Jahresmarken tragen den Aufdruck „1939“, gelten aber vom 1. Jänner 1939 bis 31. März 1940. Zur Unterrichtung der Mitglieder hat der DA. **Handzettel** aufgelegt, die den Zweigen auf Anfordern übersandt werden.

Der Vereinsführer hat auf Vorschlag des HA., wie folgt, **Begünstigungsanträge** verfügt:

Gemäß § 8, Absatz 3, der Satzung können **einen begünstigten Beitrag (B-Beitrag)** entrichten:

1. Die **Ehefrau** eines Vereinsmitgliedes, sowie seine im gemeinsamen Hausstande lebenden noch nicht 20 Jahre alten **Söhne und Töchter**. Unter den gleichen Voraus-

setzungen die **Witwe** und die **Waisen** nach einem solchen Mitgliede, sofern ihre Mitgliedschaft schon vor dem Code des Haushaltsvorstandes bestanden hat.

2. **Mitglieder**, die das **60. Lebensjahr** überschritten haben und bereits 20 Jahre dem DAV. angehören oder deren Witwen.
3. **Männer und Frauen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr** dann, wenn sie nicht über eigene Einkünfte verfügen und noch in Berufsausbildung begriffen sind.
4. **Berufssoldaten** und hauptberuflich tätige Führer des Arbeitsdienstes aller Dienstgrade bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

Der begünstigte Beitrag (B-Beitrag) kann auf Antrag **auf die Hälfte** herabgesetzt werden in den folgenden Fällen:

- a) Für die unter 3. Genannten dann, wenn sie der Erfüllung ihrer Heeres- oder Arbeitsdienstpflicht ununterbrochen durch wenigstens 6 Monate während eines Kalenderjahres nachkommen. Diese Begünstigung gilt höchstens für die Dauer dieser Dienstpflicht.
- b) Der Zweigverein hat seinen Beitragsanteil ebenfalls auf mindestens die Hälfte zu verkürzen und
- c) den Antrag zeitgerecht beim Verwaltungsausschuß des DAV. einzubringen.

Die **blauen** Begünstigungsanträge für Arbeits- und Heeresdienstpflichtige sind im Neu- druck und können demnächst beim DA. angefordert werden.

Die **gelben** Begünstigungsanträge **haben ihre Gültigkeit verloren** und dürfen von den Zweigvereinen **nicht mehr ausgestellt werden**.

Sammlungen. Dem Reichsportamt wird darauf hingewiesen, daß Sammlungen von Geld- oder Sachwerten außerhalb des Mitgliederkreises gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstoßen (z. B. anlässlich eines Stif- tungsfestes).

Hinsichtlich von Sammlungen für das WSM. verweisen wir auf Heft 9 des Nachrichten- blattes vom 19. Oktober 1938, S. 97.

Winterhilfswerk. Im Anschluß an unsere Bekanntgabe über das Winterhilfswerk des DAV. in Heft 9 des Nachrichtenblattes für die Zweigvereine vom 19. Oktober 1938, geben wir folgende Weisung des DRK.

bekannt, um deren Befolgung wir ersuchen:

Bei der Ankündigung von Veranstaltungen zu Gunsten des Winterhilfswerkes ist sowohl auf Plakaten, Eintrittskarten und Programmheften, als auch in der Presse stets die Bezeichnung

„Winterhilfswerk des Deutschen Volkes“
oder

„WSM. des Deutschen Volkes“

zu verwenden. Die Bezeichnung „zu Gunsten der Winterhilfe“ ist für die Veranstaltungen der jüdischen WSM.-Organisation vorgeschrieben, also für unsere Veranstaltungen unstatthaft.

Druckfehlerberichtigung. In Heft 9 des Nachrichtenblattes, Seite 96, unter „Mindest- beiträge“, muß es heißen **Rechnungsjahr 1939/40**, nicht 1938/39.

Satzungen.

Satzungsgenehmigung und Bestellung von Zweigvereinsführern in der Ost- mark (Gau XVII)

Im Anschluß an Heft 9 des Nachrichten- blattes vom 19. Oktober 1938 hat der DA. für alle Alpenvereinszweige in der **Ostmark** mit der **Gau-Sportführung XVII** eine Vereinbarung getroffen, die den Zweigen der Ostmark bereits durch Rund- schreiben vom 13. Dezember 1938 bekanntgegeben wurde. Dieses Rundschreiben gibt

für die Genehmigung von Satzungen der Zweige im Gau XVII und für die Be- stellung ihrer Führer folgendes bekannt:

1. Die Zweigvereine verwenden zweckmäßig die vom DA. herausgegebenen Vordrucke der Einheitsatzung für Zweige und Gruppen. Die von den Zweigvereinen gewünschten Ergänzungen werden hiebei an den vorgesehenen Stellen eingetragen unter Beachtung der Erläuterungen im Nachrichtenblatt für die Zweigvereine, Heft 8/1938, S. 86 ff. Die Verwendung der Vordrucke erleichtert und beschleunigt Dank der Anordnung des Satzes sowohl der Vereinsführung, als auch dem Gaurechtswart und den Vereinsbehörden die Prüfung und Genehmigung der Satzungen. Die Vordrucke können bei der AD.- Kanzlei angefordert werden.
2. Die von der Mitgliederversammlung genehmigte und vom Zweigverein gefertigte Satzung ist im vollen Wortlaut in 8 (acht) Stücken zuerst dem DA. einzusenden. Dieser prüft die Satzung und gibt bei einwandfreiem Inhalt dem Zweigverein 7 (sieben) Stücke mit dem Genehmigungsvermerk der Vereinsführung zurück.
3. Die Zweigvereine reichen nunmehr diese sieben von der Vereinsführung genehmigten Satzungsstücke dem DRK., Gau XVII-Ostmark, Gaurechtswart, Wien 4, Prinz-Eugen- Straße 12, ein. Dieser leitet die Satzungen als Unterbevollmächtigter des Stillhalte- kommissars an die Vereinsbehörde weiter. Diese erteilt sodann dem Zweigverein die amtliche Genehmigung der Satzung unter Beifügung eines Satzungsstückes.
4. Für den von der Mitgliederversammlung neu zu wählenden Zweigvereinsführer ist ebenfalls eine Bestätigung notwendig. Zu diesem Zweck erhalten die Zweigvereine vom DA. gleichzeitig mit der nach P. 2 vom DA. genehmigten Satzung den Vor- druck einer Unbedenklichkeitserklärung. Diese ist von dem Zweigverein der zustän- digen Parteistelle zur Weiterleitung zu übergeben, sofern die Vereinsführung des DAV. gegen die Wahl des Zweigvereinsführers keinen Einspruch erhebt.
5. Als letzte Frist für die Vornahme von Satzungsänderungen der B-Verbände hat der Gaurechtswart den 31. Dezember 1938 festgesetzt. Wenn bis zu diesem Zeitpunkt die neue Satzung nicht vorliegt, so ist mit der Auflösung des betreffenden Zweiges zu rechnen.

Zweigvereine, deren Satzungen vom DA. schon vor Ausgabe dieses Rundschreibens ge- nehmigt wurden, unternehmen raschestens die auf Grund der Punkte 1—5 notwendigen Ergänzungsmaßnahmen.

Hiesür gelten die Weisungen in Heft 9 des „Nachrichten- **Satzungsänderungen im Altreichsgebiet.** blattes“ vom 19. Oktober 1938.

Hierüber werden noch Weisungen er- **Satzungsänderungen im Sudetenland (Gau XVIII).** ergeben.

Über die Gebührenbefreiung bei Satzungsänderungen hat **Gebührenbefreiung bei Satzungsänderung.** der Reichsminister der Justiz am 17. Januar 1935 den Preussischen Herren Oberlandesgerichts-Präsidenten fol- gendes bekanntgegeben:

„Auf Anordnung des Reichsportführers haben die dem Deutschen Reichsbund für Leibes- übungen angeschlossenen Vereine ihre Satzung nach Maßgabe einer vom Reichsport- führer vorgeschriebenen Mustersatzung zu ändern und, soweit sie noch nicht in das Vereinsregister eingetragen sind, ihre Eintragung herbeizuführen.

Auf Grund des § 140, Abs. 2 PrOKG. ermächtigte ich die Landesgerichtspräsidenten (Amtsgerichtspräsidenten in Berlin), die aus diesem Anlaß fällig werdenden Gerichts- gebühren insoweit niederzuschlagen, als nicht im Falle gesetzlicher Gebührenfreiheit Auslagen, insbesondere auch Schreibgebühren gemäß § 109, Abs. 1 Nr. 1 a PrOKG zu erheben sein würden. Von dieser Befugnis ist nur Gebrauch zu machen, wenn die Satzung von dem zuständigen Beauftragten des Reichsportführers mit einer Beschei- nigung darüber versehen ist, daß Satzung und Vorstand des Vereins von ihm geprüft worden sind.“

Zu den jetzt im ganzen Reichsgebiet notwendigen Satzungsänderungen hat das Reichssportamt am 27. Oktober 1938 folgendes mitgeteilt:

„Die Rundverfügung des Herrn Reichsministers der Justiz vom 17. Januar 1935 ist allerdings nur an die Preussischen Oberlandesgerichtspräsidenten gerichtet gewesen. Dieser Runderlaß ist jedoch durch entsprechende Erlasse der damaligen Länderbeauftragten des Herrn Reichsministers der Justiz auf das gesamte Altreichsgebiet erweitert worden.

Nach meiner Auffassung fällt auch die Annahme der restlichen Bestandteile der Einheitsatzungen durch die Zweigvereine des Alpenvereins unter diese Gebührenbefreiung, weil erst damit die restlose Annahme der vom Reichssportführer vorgeschriebenen Musteratzung erfolgt ist. Zurzeit besteht daher noch kein Anlaß, an den Herrn Reichsminister der Justiz heranzutreten.

Sollten jedoch die Gerichte Schwierigkeiten machen, so bitte ich, mir über diese Fälle sofort zu berichten.“

Unfallfürsorge.

Gültigkeit der Jahresmarken. Der Vereinsführer hat angeordnet:

Zur Gewährung von Hüttenbegünstigungen gelten die Jahresmarken 1938 bis zum 31. Januar 1939.

Diese Fristverlängerung gilt nicht für Ansprüche an die Unfallfürsorge.

Die Mitgliederrechte an die Unfallfürsorge erlöschen daher unbedingt mit dem Ablauf der Gültigkeit der Jahresmarke, mithin mit dem 31. Dezember 1938. Es liegt daher im Interesse aller Mitglieder, sich unbedingt rechtzeitig, vor dem 31. Dezember 1938, die neue Jahresmarke zu besorgen.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß nur der Besitz einer gültigen Jahresmarke für die Leistung der Unfallfürsorge maßgebend ist, ganz gleichgültig, ob der Verunglückte nach der Satzung seines Zweiges noch als Mitglied zu betrachten ist oder nicht.

Unfälle im Winter. Mitglieder, die an Lehr- oder Tourenkursen teilnehmen, sind durch die Unfallfürsorge des DAV, nur dann gedeckt, wenn der Kurs unter geeigneter Leitung steht. Als „geeignete Leitung“

kann der DAV, nur ansehen:

Berg- und Schiführer, Anwärter und Träger, die mit Abzeichen und Ausweis versehen und somit behördlich befugt sind;

Lehrwarte des DAV, für alpinen Schilau und Winterbergsteigen;

Jugendführer des DAV, für Jugendgruppen;

Berufsschullehrer, jedoch nur für die Erteilung von Unterricht, **nicht zur Führung von Touren,** ausgenommen, der Berufsschullehrer ist zugleich Bergführer oder Anwärter oder es wird den Führungen die erforderliche Anzahl von Berufsführern oder Anwärtern beigezogen.

Unfälle bei sportlichen Wettkämpfen oder Übungen hiezu fallen nur dann unter die Bestimmungen der Unfallfürsorge, wenn es sich hierbei um Veranstaltungen des DAV, oder seiner Untergliederungen oder um solche Veranstaltungen, bei denen der DAV, maßgeblich beteiligt ist, handelt.

Veröffentlichungen.

Verband des „Bergsteiger“. Die Bestellungen auf den „Bergsteiger“ in seiner neuen Form sind in derart großer Zahl eingegangen, daß die Auflagen der ersten Hefte so rasch vergriffen waren, daß zweimal Neudrucke hergestellt werden mußten. Die Vereinsführung begrüßt diesen großen Erfolg bei der Neuordnung der Vereinschriften und bittet die Zweigvereine, auch weiterhin so erfolgreich sich in den Dienst der Werbung für die Vereinschriften zu stellen und den Alpenverlag nach besten Kräften zu unterstützen.

Infolge der notwendigen Nachdrucke und des Neuaufbaues des Verbandes des „Bergsteiger“ waren einige Verzögerungen in der Auslieferung vom Oktober- und Novemberheft unvermeidlich. Diese sind mittlerweile behoben, sodaß nunmehr alle Besteller rechtzeitig den „Bergsteiger“ erhalten.

Nach der großen Herabsetzung des Bezugspreises für den „Bergsteiger“ ist es leider nicht mehr möglich, allen Zweigvereinen — so wie bisher — je ein Heftstück des „Bergsteiger“ zu liefern. Jedoch werden die kleinen Zweigvereine, denen auch die Entrichtung des neuen Bezugspreises Schwierigkeiten machen würde, mit einem Heftstück des „Bergsteiger“ bis auf Widerruf beliefert. Diese in Betracht kommenden kleinen Zweigvereine wurden bereits verständigt; daher sind weitere Anfragen an die Vereinsführung überflüssig. Von den größeren Zweigvereinen wird erwartet, daß sie den geringen Bezugspreis des „Bergsteiger“ aus eigenen Mitteln aufbringen.

Freistücke des „Bergsteigers“.

Im Anschluß an Heft 8 des Nachrichtenblattes für die Zweigvereine, S. 88—91, bringen wir den ostmärkischen Zweigvereinen zur Kenntnis, daß der Präsident des Werberates der Deutschen Wirtschaft mitgeteilt hat, daß die Genehmigungspflicht, sowie die zur

Regelung des Anzeigenwesens erlassenen sonstigen Bestimmungen in der Ostmark noch nicht gelten. Die für das Altreich und damit auch für die altreichsdeutschen Zweigvereine in dem oben erwähnten Heft des Nachrichtenblattes geltende Regelung wird voraussichtlich mit 1. Januar 1939 für die Ostmark in Kraft gesetzt werden. Alle Verleger von Druckschriften werden rechtzeitig durch Veröffentlichungen in der Fachpresse verständigt werden. Auskünfte durch die Auskunftsstelle Wien, Stubenring 12 des Präsidenten des Werberates der Deutschen Wirtschaft.

In der Werbung für Sportgeräte, Ausrüstung oder für bestimmte Nahrungsmittel sind in vielen Fällen die Äußerungen bekannter Sportler, mitunter auch von Bergsteigern, in der Presse verbreitet worden.

Hierzu hat der Reichssportführer am 29. November 1938 folgendes Verbot ausgesprochen:

„Ich verbiete hierdurch mit sofortiger Wirkung allen Angehörigen des DRL, ihre Zustimmung zu erteilen, daß ihr Name oder ihr Lichtbild in irgendeiner Verbindung mit einer Wirtschaftswerbung, z. B. für Sportgeräte, gebraucht wird.“

Es ist dabei gleichgültig, ob für die Benutzungserlaubnis direkt oder indirekt Vorteile gewährt werden oder nicht.

Jeder Angehörige des DRL ist verpflichtet, sobald er von der Verwendung seines Namens oder Lichtbildes in der Wirtschaftswerbung Kenntnis erhält, unverzüglich auf dem Dienstwege der Reichsführung des DRL, Mitteilung zu machen.

Wir ersuchen die Zweigvereine, bei ihren Mitgliedern für Beachtung dieses Verbotes zu sorgen, da in manchen Fällen Mitglieder, die bergsteigerische Spitzenleistungen erzielt oder Auslandsbergfahrten durchgeführt haben, sich in den Dienst derartiger Werbung stellen.

Die Bücherei des DRL, bittet um Bekanntgabe folgender Ausfen- **DRL.-Bücherei.**

Die DRL-Bücherei hat die Aufgabe, nicht nur das gesamte Sport-Schrifttum möglichst lückenlos zu sammeln, um es allen Interessenten jederzeit zugänglich zu machen, sondern auch das Ziel, alles Schrifttum zusammenzubringen, das für die Geschichte des deutschen Sports und der Leibesübungen, des DRL, und seiner Gliederungen wertvoll ist. Aus diesem Grunde bitten wir alle Vereine, die anlässlich ihrer Jubiläumsfeier eine Festschrift herausgeben, uns diese in zwei Stücken (ohne besondere Anforderung) zugeben zu lassen. Auch ältere Festschriften dieser Art sind erwünscht, ebenso ganze Jahrgänge von Vereinszeitschriften, soweit sie gebunden und vollständig sind. Zusendungen erbeten an die DRL-Bücherei, Berlin-Charlottenburg 9, Haus des Deutschen Sports.

Alte Veröffentlichungen.

„Mitteilungen“ 1896 bis 1908, in Leinen gebunden, tadellos erhalten, verkauft Karl Flaschentraeger, Frankfurt a. M., Liebigstraße 9.

„Zeitschrift“ 1903 bis 1926, mit Kartenbeilagen, verkauft Dipl. Kaufmann Dr. Albert Döck, Berlin W 35, Elßholzstraße 23.

Fahrkarten-Vertriebsstelle.

Erkennungsmarken. Mit 31. Dezember 1938 läuft die Abrechnungsperiode für Touristenfahrkarten, sowie für Erkennungsmarken A und B ab. Wir bitten um baldmögliche Vorlage dieser Abrechnungen auf den bereits im Besitz der Verkaufsstellen befindlichen Abrechnungsvorlagen.

Die Ausgabe der Erkennungsmarken entfällt für 1939. In diesem Jahre berechtigt der Alpenvereins-Ausweis ohne Begünstigungsmarke zur Lösung von Touristenkarten. Mitglieder des Sachamtes Schilauß erhalten im Winter die Karten gegen Vorlage des Reichsbundpasses mit gültiger Halbjahresmarke.

Sitzung des Hauptauschusses.

61. Sitzung, Friedrichshafen, 15. und 17. Juli 1938: Der HA. trat in Anwesenheit des Ehrenvorsitzenden, Exzellenz Staatsminister Dr. Reinhold von Sydow und des Alt-Vorsitzenden Robert Rehlen zur letzten Sitzung unter dem Vorsitz Prof. Dr. R. von Klebelsbergs zusammen. Als Gast nahm der Vertreter des Reichsportamtes, Oberregierungsrat Graf von der Schulenburg, an der Sitzung teil. — An Hütten- und Wegeangelegenheiten wurden behandelt: Hüttenbauten der Zweige Linz, Traunstein, Alpiner Ski-Klub, Köfisch, weite Gebietsangelegenheiten der Zweige Eisenaz und Nürnberg, Wegbauangelegenheiten des Zweiges Heilbronn. — Die Neuordnung im Bezug der Vereinschriften als Folge des Verbotes des Zwangsbezuges wurde besprochen und entsprechender Antrag an die HD. gestellt. — Eine Neufestsetzung aller Führer-Carife wird in Aussicht genommen. — Dem zukünftigen Vereinsführer wird ein Antrag über Bestimmungen zur Erlangung der B-Mitgliedschaft und der begünstigten B-Mitgliedschaft vorgelegt. — Musterjahrgänge für Zweigvereine und für Gruppen von Zweigvereinen mit eigener Rechtspersönlichkeit werden mit den Vertretern des Reichsportamtes vereinbart. — Seit der Rückkehr der Ostmark ins Reich sind bisher 11 selbständige Bergsteiger-Vereine mit 14 Hütten als selbständige Zweige zugelassen worden. An bestehende Zweigvereine haben sich 56 bisher selbständige Vereine angegliedert. Aufgelöst wurde der Alpenverein Donauland, der Christliche Arbeiter-Curistenverein, der Verband zur Wahrung allgemeiner turistikcher Interessen. — Auslandszweige wurden gegründet in Peru und Bolivien, ferner ein befreundeter Verein in Rio de Janeiro. — Die Verlegung der Vereins-Kanzlei von Stuttgart nach Innsbruck erfolgt in 2 Abschnitten vor und nach der Hauptversammlung. — Am 2. Juni 1938 fand eine Sitzung des Unterausschusses für alpines Rettungswesen zur Behandlung der laufenden Angelegenheiten statt. — Der Grundbesitz des DAD. in den Hohen Tauern konnte wesentlich vergrößert werden. Zu den von Albert Wirth 1918 dem DAD. geschenkten Grundstücken an der Pasterze und im Suttal von 41 km², kamen im Winter 1937/38 durch Kauf 30 km² auf der Südwestseite des Großglockners und nunmehr ebenfalls durch Kauf weitere 217 km² an der Südseite der Hohen Tauern über den Groß-Venediger bis zur Dreiherrnspitze und zum Löffelring. — Einem Ausbau des Gamsgrubenweges zur Straße oder durch Parkplätze stehen der Reichsstatthalter und die zuständigen Landesbauhäuptleute ablehnend gegenüber. — Der HA. empfiehlt dem zukünftigen Vereinsführer Beihilfen zur Durchführung von Auslandsbergfahrten an W. Henrybrock (Hindukusch), Prof. Kinzi (Cordillera Blanca), G. Pichler (Sierra Nevada de Santa Marta). Der HA. schlägt dem zukünftigen Vereinsführer verdiente

Mitglieder des HA. als Ehrenmitglieder vor. — Die Zusammensetzung der zukünftigen Vereinsführung wird bekanntgegeben. — Über den Stand der Hüttenfürsorge und die Weiterführung der Mitglieder-Kartei wird berichtet. — Der Vorsitzende spricht allen Mitgliedern des HA., insbesondere den Mitgliedern des VA. und seinem Vorsitzenden, ferner der Kanzlei-Gesellschaft den Dank für die geleistete Arbeit aus, während der 2. Vorsitzende dem 1. Vorsitzenden für die angenehme und erfolgreiche Zusammenarbeit dankt.

Nach der HD. am 17. Juli 1938 trat der vom Vereinsführer Dr. Seyß-Inquart berufene neue HA. in Anwesenheit des Reichsportführers zur ersten Sitzung zusammen. — Die Geschäftsordnung für die zukünftige Tätigkeit der Vereinsführung wird bekanntgegeben. — Pläne für die Errichtung des „Hauses der Bergsteiger“ werden geprüft. — Über den großen Grundbesitz des DAD. in den Hohen Tauern und die Schaffung eines großen Naturschutz-Gebietes wird berichtet.

Sitzungen des Verwaltungsausschusses.**Auszug aus den Sitzungsberichten.**

Mit dem österreichischen Alpenklub wird der Anschlussvertrag abgeschlossen. Der Verband zur Wahrung allgemeiner turistikcher Interessen löst sich auf; die Touristenfahrkarten-Verkaufsstelle geht mit 1. August 1938 an den DAD. über. Der AD. Donauland wurde aufgelöst. Zu Gunsten des DAD. wurden eingezogen die Glorshütte, die Hinteralpe und die Lesachhütte. Der Christliche Arbeitercuristenverein wird liquidiert. S. Wienerland löst sich auf. Die Liquidierung erfolgt durch HA.-Mitglied Haberl. S. Ostmark hat sich aufgelöst. Die Übernahme von Hütten der ehemaligen Bergfreunde wird geprüft. Als selbständige Zweige werden zugelassen: Alp. Ges. Sparbacher und Grazer Alpenklub. Es haben sichgeschlossen: an S. Hall i. T. „Alpensöhne“, „Halltaler“, „Edelweiß“ und „Reiterknappen“; an S. Berghelmat „Wanderfreunde“; an S. ÖSD. „Falkensteiner“; an S. Waldfreunde „Johannesbacher“. VA.-Beihilfen erhalten S. Bludenz für Wasserleitung zur Sarolahütte; S. ÖCK für Wegwiederherstellung zur Hochreitcharhütte; Elementarschäden an der Tölzer Hütte werden aus dem Hüttenfürsorgestock ersetzt. Im Sommer 1938 wurden 71 Hütten zu Ferienheimen erklärt. Zwei Drittel der Schlafplätze können vorausbestellt werden. Für hochwertige Bergfahrten, Jungmannenfahrten und sonstige Einführungsbergfahrten im Sommer 1938 werden genehmigt RM 12.600. Anlässlich des Deutschen Turn- und Sportfestes in Breslau wird das Nanga Parbat-Relief ausgestellt. Die Weiterführung der Vereinsveröffentlichungen nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen wird geprüft. Das Taschenbuch der AD.-Mitglieder wird im Verlage Diezel käuflich durch den DAD. ausgegeben. Eine Gedektschrift des S. Pforzheim für das verstorbene VA.-Mitglied A. Witzmann wird an alle Zweigvereine ausgegeben. Für den Sudetendeutschen Arbeitsdienst wird eine Sonderzeitschrift bewilligt.

148. bis 150. Sitzung (VA. Stuttgart):

Ein Zweig des DAD. hat sich in Peru gebildet; desgleichen eine Deutsche Bergsteiger-Gesellschaft in Brasilien. Die Deutschen Alpenvereine in der Tschechoslowakei erlassen eine begeisterte Anschlusskundgebung an den Sudetendeutschen Volksverband. Als Zweigverein wird aufgenommen Alpenkränzchen Berggeist-München. Es haben sichgeschlossen: an S. ÖSD. „Schi- und Wanderklub Wien“ und „Triefingtaler“. An S. Ischl „Ischler Bergsteigerbund“. Die Einheitsjahrgänge für die Zweigvereine ist fertiggestellt; eine Einheitsjahrgänge für Gruppen von Zweigvereinen wird vorbereitet. Aus den anlässlich der HD. neu zu erlassenden Bestimmungen über B-Mitgliedschaft entfallen die Begünstigungen für Arbeitslose. Die Möglichkeit der Errichtung eines „Hauses der Bergsteiger“ in Innsbruck wird geprüft. Der Abschluss des Dorfertales wurde von der Gemeinde Kals zur Abrundung des AD.-Besitzes erworben. Eine Tagung des Unterausschusses für alp. Rettungswesen fand am 2. Juli statt. Die Landesstellen für alp. Rettungswesen erhalten aus den Mitteln der Unfallfürsorge Beihilfen für zusätzliche Verwaltungskosten. Die ursprünglich vom AD.-Donauland gepachtete Lesachhütte wird dem S. Wiener Lehrer zugewiesen. Trotz der Angleichung des Schillingwertes werden die ostmärkischen Sührerrentner nicht schlechter gestellt als bisher. Den Landesstellen für alp. Rettungswesen Salzburg und Linz werden uneinbringliche Rettungskosten ersetzt. W. Gortler-S. Beyerland erhält eine Beihilfe für eine Hindukusch-Kundfahrt. S. Coburg erhält für die Kraftwerksanlage der Coburger Hütte eine Nachtragsbeihilfe. Eine Darlehensstundung wird genehmigt. Einbruchschäden auf der Ravensburger Hütte wird zur Hälfte aus Hüttenfürsorgestock ersetzt. Richtlinien für Jugendgruppen und Jungmannschaften werden genehmigt. Die durch die dringende Instandsetzung des Alpinen Museums entstandenen Kosten können aus dem laufenden Haushalt des Alpinen Museums nicht gedeckt werden. Die Mehrkosten werden vom VA. übernommen. Die Vereinskanzlei übersiedelt zum größeren Teile vor der HD. mit dem Rest nach der HD. nach Innsbruck.

Der Reichsportführer hat die Teilnahme an der HD. zugesagt. Für die Überleitungszeit der Vereinsführung werden Sonderkonten eingerichtet. Vorschlag zur Neuordnung der Vereinsveröffentlichungen ergoht an den HA. Für die Auswertung der Ruenzorzi-Karte, die anlässlich der Ruenzorzi-Kundfahrt des S. Stuttgart aufgenommen wurde, wird eine Beihilfe bereitgestellt. Bau der Riffelshütte der S. Cottbus und höchst wird genehmigt. Zwischen den Zweigen Mittl. Unterinntal und Neuland wurde Einvernehmen über die Tätigkeit im Alpbachtal hergestellt. Für Arbeiten an Wegen erhalten VA.-Beihilfen die Zweige Sillian und Osnabrück. Für Hüttenzwecke VA.-Beihilfen die Zweige Weifen, Bludenz, Bergfried und Sa. Altenburg. Zwei Dar-

Lebensraten werden gestundet. Vorstehender dankt den Mitgliedern des VA. Stuttgart und der Kanzleifolgschaft für die während der Amtszeit des VA. Stuttgart geleistete Arbeit.

1. bis 3. Sitzung (VA. Innsbruck):

Vorstehender eröffnet die 1. Sitzung der VA. Innsbruck und wünscht den Sachwaltern kameradschaftliche Zusammenarbeit. Nach der neuen Satzung und der Geschäftsordnung für die Vereinsführung faßt der VA. keine Beschlüsse; er dient vielmehr der Beratung des Vereinsführers. Für die einzelnen Sachgebiete sind die Sachwalter voll verantwortlich. Die Kanzlei ist voll nach Innsbruck überfiedelt. Die in Frage kommenden Plätze für Errichtung des „Hauses der Bergsteiger“ in Innsbruck werden geprüft. Die Mitarbeiter der Unterausschüsse für Hütten- und Wegebau, für Vereinsammlungen, für Naturschutz und für alp. Rettungsweisen werden festgestellt. Die Eingliederung der Deutschen Bergwacht in den DAV. wird beraten. Sachwalter Souner tritt in den Beirat des Zentralverbandes für Rettungsweisen ein. Der mit dem Alpenverlag über die neue Erscheinungsform der Vereinschriften abzuschließende Vertrag wird geprüft. Ausgabe und Verrechnung der Turistenrückfahrkarten erfolgt durch die AV.-Kanzlei. Als selbständige Zweige werden aufgenommen: Alp. Gef. Reithaler und Bergsteigerbund Ebensee. An 3. Alpenfreunde hat sich die Vereinigung „Bergfreunde-Wien“ angeschlossen. Das Nanga Parbat-Relief konnte rechtzeitig für die Ausstellung beim Deutschen Turn- und Sportfest in Breslau aufgestellt werden. Mehrere Führerrenten werden gewährt. Die Öffnung von Übergängen für Bergsteiger an der deutsch-italienischen Grenze wird geprüft. AV.-Hütten sind von Entrichtung der Grundsteuer befreit. Jugendgruppen-Richtlinien werden genehmigt. Die Vereinsführung ist vertreten bei den 50-Jahrefeiern der Zweige Mannheim und Gmund i. K.

Zur Übernahme von Hütten der ehemaligen Bergfreunde fand am 11. August eine Besprechung mit dem Reichsjugendbergsverband in Salzburg statt. Die Himalaja-Kundfahrt des DAV. unter Prof. Schwarzgruber ist ausgereiht; ebenso die Kundfahrt des S. Klagenfurt in den Kilikischen Taurus. Die Lehrwartausbildungen im Sommerbergsteigen wurden ohne Unfälle abgehalten. Die im Jahre 1939 genehmigten Beihilfen und Darlehen werden nacheinander ausbezahlt. Drei Darlehensstundungen wurden genehmigt. 3. Cauriskia erhält für den Laminenschaden Franz Fischer-Hütte eine Schlüsselschädigung. Der Landesstelle Steiermark für alp. Rettungsweisen werden unentgeltliche Kosten erstet. In den neuen Auflagen von Griebens- und Baedeker's Reiseführer werden die Abchnitte über den DAV. auf den neuesten Stand gebracht. Für hochwertige Bergfahrten in den Süd- und Westalpen wurden Reiseablungsmittel bevorzugt. Die Berichte über Unfall- und Hüttenfürsorge im ersten Halbjahr 1938 ergeben günstigen Verlauf.

Es haben sich angeschlossen: an 3. Alpenfreunde „Wiener alp. Gef. Bergfreunde“; an 3. Waldfreunde „Alpiner Klub Kirchbach“; an 3. Bergsteigervereine „Gatterböckler“ und „Duchenstubner“; an 5. ÖGD. „Donauflutler Bergfreunde“, „Sparfelder“ und „Bergler“! Satzung des 3. Bolivien wird genehmigt. Die Weiterführung der Mitgliederkartei wird zwecks Vereinfachung geprüft. Druckauftrag für die Zeitschrift 1938 wird erteilt. Eine Bauberatungsstelle für Vereinsführung und Zweige wird eingerichtet und mit ihrer Führung Oberbaurat i. R. Ing. Albert betraut. Für Erwerb des Grundes der Tauriskiahütte wird eine Beihilfe bereitgestellt. Bericht über die Sitzung des VA. für Naturschutz wird zur Kenntnis genommen. Die Aufsicht von Wäldern für Naturschutz bei Bezirksämtern und Bezirkshauptmannschaften wird eingeleitet. Der DAV. ist vertreten beim Deutschen Wandertag in Stuttgart, bei den 30-Jahrefeiern der Tübinger und der Karlsbader Hütte. Die AV.-Hütten weisen im Jahre 1937 einen wesentlich größeren Besuch auf als 1936. Für die Errichtung des Hauses der Bergsteiger wird ein Baugrund am Bismarkplatz in Aussicht genommen.

Ein Vorentwurf zum Hause der Bergsteiger liegt vor. Die Bergführerkurse in Innsbruck und Salzburg wurden ohne Unfall durchgeführt. Eine Neuregelung der Bergführertarife wird in Aussicht genommen. Reichsbundpässe und DRK-Jahresmarken werden von der VA.-Kanzlei an die Zweigvereine abgegeben. Die Schriftleitung der Vereinsveröffentlichungen besorgt ab 1. Oktober 1938 J. J. Schäß-München. Es haben sich angeschlossen an 3. St. Gilgen „Bergfreunde St. Gilgen“. Teilnehmer von Lehrwartkursen erhalten in Zukunft die Fahrpreisermäßigung für anerkannte Lehrgänge des DRK. Bericht über den erfolgreichen Beginn der Garbwal-Himalaja-Kundfahrt liegt vor. Seit Verlegung der Kartenwertestelle für die Stubai-Gitler-Karte nach Berlin konnte das Tempo der Auswertung wesentlich gesteigert werden. Die Triangulation für die neue AV.-Karte von Rätikon-Sernpall-Siloretta-Sannaun ist beendet. Für Briefpapier der Zweigvereine wird ein Musterbriefkopf aufgestellt.

Ein Abkommen mit AdS. über Benützung von AV.-Hütten durch AdS.-Wanderguppen wird vorbereitet. Eine Deutbarung über Abhaltung von Kursen auf AV.-Hütten wird ausgegeben. Auch an neu eintretende Zweige kann nur die Einheitshüttenliste des DAV. ausgegeben werden. 3. Spital a. P. sucht zur Dollenung der Bosruhütte Baugemeinschaft mit einem anderen Zweig. Zolhütten an der ehemaligen Reichsgrenze werden zum Verkauf angeboten. 3. Hochwacht erhält eine Beihilfe zum Erwerb des Grundes des hochgründehauses. Für Sturmschaden an der Innsbrucker Hütte erhält 3. Turistenklub eine Teilentschädigung aus dem Hüttenfürsorgefond. Eine Darlehensstundung wird genehmigt. Der Vertrag mit dem Alpenverlag für die neue Erscheinungsform der Vereinschriften wurde vollzogen. Verbindung mit den Wehrerjahninspektionen wegen Erfassung der Rettungsmänner für den Seeresdienst ist hergestellt. Die zukünftige Gestaltung des WfW. der Vereinsführung und der Zweige wird geprüft. Die neue Venedigerkarte 1:25.000 wird zu Anfang November fertiggestellt. Die Luftbildaufnahmen für die neue AV.-Karte von Rätikon, Sernpall, Siloretta und Sannaun wurden erfolgreich beendet. Die Ausschaltung der Vortragsbeihilfen 1938/39 wurde begonnen. Die Einführung von Mindestbeiträgen wird vorbereitet. Der Altbüchereileiter Dr. Dreger ist verstorben.

Die Verhandlungen zur Übergabe von Hütten der ehemaligen Bergfreunde sind noch nicht beendet. Mit der Rückkehr des Sudetenlandes ins Reich fallen von 18 sudetendeutschen Alpenvereinen 14 ins Reichsgebiet und werden damit wieder Zweige des DAV. wie vor dem Jahre 1920. Richtlinien für die Gestaltung des WfW. werden vom Vereinsführer festgelegt. Baugrund und Baukosten des Bergsteigerhauses sind durch die Mithilfe des Landes Österreich, des Gaues Tirol und der Stadt Innsbruck gesichert. Ein Wettbewerb wird vorgegeben. Neudruck der Brentakarte mit Nachträgen erscheint zum Mitglieder-Stückpreis von RM 1.50.

Neudruck der Glocknerkarte mit Nachträgen wird vorbereitet. Für die Satzungsänderung aller Zweigvereine wird die Schrift 1. November 1938 beigegeben. Als selbständige Zweigvereine werden zugelassen: Bergport-Edelweiß-München und Alpenklub-München. Ihren Anschließ haben vollzogen: an 3. Neuland, Verein „Hochempor“; an 3. Wels, „Gilde Schernbergler“; an 3. Dr. Neustadt, „Alp. Gef. Ostler“; an 3. Waldfreunde, benannt in Ostmärkischer Gebirgsverein. Die Bezeichnung Akad. Zweigverein kann beibehalten werden; mats eingeladen, die Bezeichnung „Sektion“ zu Gunsten der Bezeichnung „Zweig“ aufzugeben. Ständige Mittel und Vermögenslage des Vereins sind befriedigend. Mindestbeiträge für alle Zweige werden einheitlich festgesetzt. Die mit AdS. vorgegebene Regelung der Hüttenbenützung soll auch für Wehrmachtsgruppen im dienstlichen Auftrag gelten. 3. ÖGD. hat das Appelhaus erworben. Für Altschiffleiter Hans Barth wird gebietet in den hohen Tauern wird geprüft. Für das Naturschutzgebiet am Neufiedlersee wird eine Beihilfe endgültig mit 1. Jänner 1939 in den Schutz der Unfallfürsorge. Die vom Alpenverlag vertraglich zu liefernde Holzhaufen weiter geführt. Die HfD. 1939 in Graz wird am 29. und 30. Juli stattfinden. Die Verkaufsfür Jugendgruppen und Jungmannschaften werden genehmigt. Zwei Führerrenten werden genehmigt. Richtlinien einheitliche Bergführerordnung für das gesamte deutsche Alpengebiet wird vorbereitet.

Berichtigungen

zu dem im Taschenbuch für Alpenvereins-Mitglieder 1938, S. 147, erschienenen Bestandsverzeichnis des Deutschen Alpenvereins.

Vereinsführer:

Gleichberechtigte Stellvertreter des Vereinsführers: Paul Bauer, Notar, München, Weinstraße 4/2, F 12179.

Hauptauschuß:

a) Ehrenmitglieder des DAV.: Hofrat Ing. Eduard Pichl, Wien 6., Linke Wienzeile 4.

b) Verwaltungsauschuß:

Heinz Außerbauer, Direktor, München. Nymphenburgerstr. 39/0.
Dr. Lutz Pijtor, Rektor der Technischen Hochschule, München, 2 NW, Wather v. Dyckplatz 1, F 5201.

c) Gau- und Kreiswarte:

Kreis Kärnten: Dr. Max Abuja, Klagenfurt, Otto Planetta-Platz, 2.
Gau 3 } Dr. Ernst Wildberger, Landgerichtsdirektor am Volksgerichtshof, Berlin-Schlachtensee, Wannseerstraße 62, F 850467 privat, 256341 Amt.
Gau 4 }

Sonderauschüsse:

2. Museumsauschuß:
Dr. Emil Gratzl, Staatsbibliotheksdirektor, Geiselgasse 6, München, Muffatstraße 8.
Oberlandesgerichtsrat Franz Schmidt, München, Rolandstr. 12.

3. Naturschutz-Auschuß:

Oberregierungsrat Dr. Klose, Berlin W 8, Leipzigerplatz 11. Reichsforstamt.

Zweigvereine im Deutschen Reich:

Aachen

Karl Mölle, Bankprokurist, Wüllnerstr. 4.

Akad. Z. Dresden

V. Rudolf Hemle b, Dresden A 24, Münchnerstraße 5/3.

Alpenfreunde (Sitz Wien)

Neuananschluß: Gruppe Bergfreunde 1918.

Alpenclub München 1889

V Hans Stiglauer, Ravennastraße 28.
K Josef Achenbrenner, München 9, Schwalbenstr. 2/2.

Ashaffenburg

V vorl. unbezetzt.

Auftria

Geschäftsstelle und alle Zuschriften: Wien 6., Linke Wienzeile 4.
Neuananschluß: Gruppe Ennstaler.

Baden b. Wien

Alle Zuschriften: R. Zahnbudner, Baden b. Wien, Walfergasse 13.

Berlin

K Carl Schmidt, Berlin-Lankwitz, Langkofelweg 22.

Breslau

V Univ. Prof. Dr. Robert Winkler, Breslau 16, Uferzeile 34.

Burghausen

K Walter Specht, Adolf Hitlerplatz 44.

Chemnitz

H Chemnitzer Hütte (nicht „Neue“ Chemnitzer Hütte).

Dillingen

K Hauptmann a. D. Ludwig Dagn, Christoph v. Schmidstr. 15.

Erfurt

Geschäftsstelle und alle Zuschriften: Lilienstr. 14, Reilource.

Gießen-Oberhessen

K Amtmann Ibe, Verforgungsamt.

- St. Gilgen**
Neuanhluß: Gruppe Bleckwandhütte, Gruppe München.
- Göfingen**
K Amsrat Nagatz, Franz Seidtestraße 7.
- Grazer Alpenklub**
V Hans Seewann, Herrngasse 5,
K Josef Hausleitner, Kaufmann, Paulustorgasse 3.
- Haller**
V Otto Warfa, Wien 8., Schönborngasse 12.
- Herrgottschnitzer**
Neuanhlüsse: Donaufstadt, Wiener-Neustadt, Feisritzstaler.
- Hildburghausen**
K Studienrat Dr. Frido Engelhardt, Häselriether Straße.
- Ingolstadt**
Alle Zuschriften: Justizrat Eisenberger, Beethovenstr. 9
V Paul Weinzierl, Kies- und Schotterwerkbesitzer, Parkstr.
- Kassel**
V Dr. med. Karl Wegner, Kassel-Bräufelsberg, Schwengebergstr. 21.
K Georg Wids, Hafenstr. 39.
- Kitzbühel**
V Hansjörg Schlechter, Hinterstadt 19.
K Baumeister Georg Hüfer.
- Krems a. D.**
K Heinrich Gregori, Postamtsdirektor i. R., Adolf Hitler-Str. 35.
- Liefing-Perchtoldsdorf**
Neuanhluß: Gruppe 1. Kaltenleutgebener Turiſtenverein.
- Lungau**
K Wilhelm Schaufler, Beamter.
- Magdeburg**
V Rechtsanwalt Dr. Binger, Otto v. Quericke-Straße 86.
- Mölltal**
K Dr. Franz Hawlitjsek, Obervellach, Mölltal.
- München**
Neuanhluß: Gruppe Alpine Vereinigung Bergkameraden.
- Paderborn**
K Friedrich Kriwet, Straße der SA 34

- Pfalz**
V Viktor Böhe, Apotheker, Ludwigshafen a. Rh., Obstmarktplat. 9.
- Reichenau**
V Eduard Lemerhofer,
K Dr. Otto Franfl.
- Reiſtaler**
Neuanhluß: Gruppe Kap.
- Reutte**
V Rudolf Baſer, Beamter des Metallwerkes Plansee, Reutte.
- Sächſiſcher Bergsteigerbund (Stz Dresden)**
Geſchäftsſtelle: Dresden A 1, Seefraße 6, Sportberger.
V Martin Wächter, Dresden A 19, Glasbüttenſtr. 19.
K Artur Schmidt, Dresden N 23, Großenhainer Str. 179.
- Steinanelke**
K Hans Doleſel, Wien 16, Neulerchenfeldſtr. 2, II. Stiege, 1. Stock, Tür 19.
- Steyr**
V Fritz Saibl, Berggaſſe 50,
K vorl. unbesetzt.
- Straubing**
V Dr. Hans Brand, Heerſtraße 7a.
- Villach**
V Otto Enkelmann, Tapezierermeiſter, Adolf Hitler-Platz 24.
- Waldfreunde**
Neuanhlüsse: Schneeroſe, Gumpoldſtirchner, Lagſtein.
- Wiesbaden**
K Rudolf Gutmann, Kaufmann, Loreleyring 16.
Geſchäftsſtelle: Webergaffe 10.
- Wolfſratshauſen**
V Franz Lüttich, Oberſteuerinſpektor, Wolfſratshauſen Nr. 105.
- Wolfsberg**
V Stefan Maurer.
- Würmgau**
K Arthur Strobl, München 5, Deſaloſſyſtr. 17/1 r.
- Alpenvereine im Ausland**
a) in der Tſchechoſlowakei
Preßburg
Alle Zuſchriften: Rudolf Schwarz, Donauſgaſſe 1.

Deröffentlichungen des DAV.

Für die Auslieferung der Vereinsſchriften des DAV. gelten nunmehr auch die geſetzlichen Beſtimmungen über Mitgliederpreiſe, Rabatte an Buchhändler uſw. — Die Verkaufspreiſe der Deröffentlichungen des DAV. müſſen daher neu mit dem Alpen-Verlag vereinbart werden, derart, daß die Mitgliederpreiſe annähernd unverändert bleiben.

Die Beſtellungen der Mitglieder können erfolgen gegen Vorzeigen des gültigen Ausweises, Angabe der Mitgliedsnummer und des Zweiges

1. durch den Buchhandel,
2. durch den Alpenverlag,
3. über die Zweigvereine.

1. Teil der Preiſliſte.

Der Bergsteiger, Monatsſchrift

Jahresabonnement einſchl. Bezugsgebühr RM. 4,80, für Nichtmitglieder RM. 7,20
Einzelheft RM. —,60, „ RM. —,80

Mitteilungen ab 1. Januar 1939

Jährlich 12 Heſte einſchl. Bezugsgebühr RM. —,80,
Einzelhefte (plus 10 Pf. Bezugsgebühr) RM. —,10, „ RM. —,15

Mitteilungen (bis einſchl. Jahrgang 1938)

Einzelnummer RM. —,15, „ RM. —,20
Jahrgang RM. 1,80, „ RM. 2,25

Zeitschrift des DAV. (Jahrbuch)

1916, kart. RM. 1,20, „ RM. 1,50
1918, kart. RM. 2,60, „ RM. 3,25
1919, kart. RM. —,80, „ RM. 1,—
1920, kart. RM. 2,60, „ RM. 3,25
1921, 1922, 1923, kart. je RM. —,80, „ RM. 1,—
1924, gebunden RM. —,80, „ RM. 1,—
1925, gebunden RM. 1,80, „ RM. 2,25
1926, gebunden RM. 1,80, „ RM. 2,25
1927, gebunden RM. 2,60, „ RM. 3,25
1929, gebunden RM. 1,80, „ RM. 2,25
1931, gebunden RM. 2,60, „ RM. 3,25
1935, 1936, gebunden RM. 3,60, „ RM. 4,50
1937, gebunden RM. 4,40, „ RM. 5,50
1938, gebunden RM. —, „ RM. —

(Die übrigen Jahrgänge ſind vergriffen.)

Sonderabdrucke aus der Zeitschrift:

Das Kaiſergebirge, broſch. RM. —,40, „ RM. —,50
Die Geſäuleberge, broſch. RM. —,40, „ RM. —,50
Die Dachſteingruppe, broſch. RM. —,40, „ RM. —,50

Karten:

Blatt Nr.		für Mit- glieder RM.	für Nicht- mitglieder RM.
1.	Übersichtskarte der Ostalpen, 1:500 000, westl. Blatt	1,80	2,25
2.	Übersichtskarte der Ostalpen, 1:500 000, östl. Blatt	1,80	2,25
3.	Adamello- und Presanellagruppe 1:50 000	vergriffen	
4.	Allgäuer Alpen 1:25 000, westliches Blatt	1,80	2,25
5.	Allgäuer Alpen 1:25 000, östliches Blatt	1,80	2,25
6.	Ankogel-Hochalmipitzgruppe 1:50 000	1,80	2,25
7.	Brennergebiet 1:50 000	1,80	2,25
8.	Brentagruppe 1:25 000, Neudruck 1938	1,80	2,25
9.	Dachsteingruppe 1:25 000	1,80	2,25
10.	Touristenwanderkarte der Dolomiten 1:100 000, westliches Blatt	1,80	2,25
11.	Touristenwanderkarte der Dolomiten 1:100 000, östliches Blatt	1,80	2,25
12.	Sermollgruppe 1:50 000	1,20	1,50
13.	Gesäuseberge 1:25 000	1,80	2,25
14.	Großglocknergruppe 1:25 000, Neudruck 1938	2,60	3,25
15.	Kaisergebirge 1:25 000	1,80	2,25
16.	Karwendelgebirge 1:50 000	0,80	1,-
	Karwendelgebirge 1:25 000:		
17.	I. Westliches Blatt	2,60	3,25
18.	II. Mittleres Blatt	2,60	3,25
19.	III. Östliches Blatt	2,60	3,25
20.	Langkofel-Sella 1:25 000	1,80	2,25
	Lechtaler Alpen 1:25 000:		
21.	I. Parfeiserpitze	1,80	2,25
22.	II. Heiterwand	1,80	2,25
23.	III. Arlberggebiet (mit Schirouten)	1,80	2,25
24.	IV. Klostertaler Berge	1,80	2,25
25.	Leoganger Steinberge 1:25 000	1,20	1,50
26.	Loferer Steinberge 1:25 000	1,20	1,50
27.	Marmolatagruppe 1:25 000	1,80	2,25
28.	Nanga-Parbat-Gruppe 1:50 000	2,60	3,25
29.	Ortlergruppe 1:50 000	vergriffen	
30.	Palagruppe 1:25 000	1,80	2,25
31.	Rieserfernergruppe 1:50 000	0,80	1,-
32.	Schikarte der Kitzbühler Alpen 1:50 000, westl. Blatt	1,80	2,25
33.	Schikarte der Kitzbühler Alpen 1:50 000, östl. Blatt	1,80	2,25
34.	Schladminger Tauern (mit oder ohne Schirouten) 1:50 000	1,80	2,25
35.	Schlern und Rofengartengruppe 1:25 000	1,20	1,50
36.	Schobergruppe 1:25 000	1,80	2,25
37.	Sonnblick und Umgebung 1:50 000	-80	1,-
	Stubai und Ötztal 1:50 000:		
38.	I. Distal	1,20	1,50
39.	II. Sölden-Ranalt	1,20	1,50
40.	III. Gurgl	vergriffen	
41.	IV. Weißkugel	1,20	1,50
42.	Stubai und Ötztal Alpen 1:25 000:		
	I. Stubai Süd (Hochstubai)	2,60	3,25
43.	Venedigergruppe 1:25 000, Ausgabe 1938	2,60	3,25
44.	Zillertaler Alpen 1:50 000	-80	1,-
45.	I. Zillertaler Alpen 1:25 000, westl. Blatt	2,60	3,25
46.	II. Zillertaler Alpen 1:25 000, mittl. Blatt	2,60	3,25
47.	III. Zillertaler Alpen 1:25 000, östl. Blatt	2,60	3,25

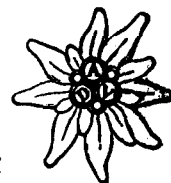


Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband

im Deutschen Reichsbund für Leibesübungen (D. R. V.)

Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Heft 12.

Innsbruck, 27. Dezember 1938

18. Jahr

Wichtiges

AUS DEM INHALT:

Mitgliedsbeiträge
Bezug der „Mitteilungen“
Bestandserhebung

Stiftstafel.

bis haben zu erfolgen:

31. Dezember 1938: Ablauf der Stift für Rückgabe unverbrauchter Jahresmarken 1938 an den DA.
31. Dezember 1938: Einzahlung der Saldoschuld der Zweige und der fällig gewordenen Darlehensraten.
31. Dezember 1938: Einfindung der Saldo-Bestätigungskarten an den DA.
1. Januar 1939: Bestellung von Sommerwegtafeln und Hüttentafeln.

bis haben zu erfolgen:

10. Januar 1939: Ablieferung der Bestandkarten an den Gau-Sportführer.
15. Januar 1939: Anmeldung zum Schiführerkurs.
31. Januar 1939: Gültigkeitsablauf der Jahresmarken 1938 für Hüttenbegünstigungen.
31. Januar 1939: Einfindung der Jahresberichts-Fragebogen.
1. Februar 1939: Gesuche um Beihilfen und Darlehen für Hütten- und Wegebau 1939.
15. März 1939: Bericht der Zweigvereine über WfdW.-Veranstaltungen.
31. März 1939: Einzahlung der Mitgliedsbeiträge 1939/40.
1. April 1939: Bekanntgabe der Bergföhrtstage vor der Sommerreisezeit an den DA.
30. April 1939: Bericht der Zweigvereine über die Betriebsführung der im vergangenen Winter zu Schiheimen erklärten Hütten.

Kassen-Sachen.

Abrechnung 1938. Nachdem eine große Anzahl von Zweigvereinen ihre Jahresmarken-Abrechnung trotz wiederholter Mahnungen erst am Jahresende erstellte, ist es der Buchhaltung nicht mehr möglich, diese Abrechnungen fristgerecht zu erledigen. Wir müssen daher die Zweigvereine dringendst ersuchen, ihre Abrechnungen künftig früher vorzunehmen.

Jene Zweigvereine, die noch mit der Zahlung ihrer Schuldsaldi aus 1938 oder mit anderen Geldleistungen im Rückstande sind, werden dringend gebeten, ihre Rückstände möglichst umgehend völlig auszugleichen.

Nach Jahresluß eingehende Rücksendungen nicht verbrauchter Jahresmarken 1938 können nicht mehr angenommen und gutgeschrieben werden.

Zeitschrift-Nachbestellungen 1938.

konto München 58801).

Bestellungen auf alle anderen Veröffentlichungen des Deutschen Alpenvereins sind zu richten und zu bezahlen:

an den Alpenverlag München 2, Nymphenburgerstr. Nr. 86 (Postcheckkonto München 58801) oder

an den Alpenverlag Wien 7, Kandelgasse Nr. 19/21 (Postcheckamt Wien 197 123).

Jahresberichtsbogen.

Diesem Heft liegt der Fragebogen für den Jahresbericht 1938 bei. Wir bitten, ihn in allen Teilen ausgefüllt bis längstens 31. Januar 1939 der Vereinsführung Innsbruck, Erlertstraße Nr. 9/III einzusenden. 1 Stück bleibt beim Zweigverein.

Dereinsbeiträge 1939/40.

Mindestbeiträge. Der Reichskommissär für die Preisbildung hat mit Rf. Pr. IV-358-10397 vom 23. Dezember 1938 dem DAV. genehmigt, daß auch der Beitrag, den die österreichischen Zweigvereine des DAV. von ihren Mitgliedern einzuheben haben, wie folgt, festgestellt wird:

A-Mitglieder	RM 7.—
B-Mitglieder	RM 3,50
Jungmänner	RM 2.—

Jene ostmärkischen Zweigvereine, die also bisher unter diesem Beitrag waren, dürfen bis zu dieser Höhe hinaufgehen. Jene Zweigvereine, die bisher schon den höheren Beitrag hatten, dürfen den bisherigen Beitrag beibehalten.

Mitgliedsbeiträge 1939/40.

Der Vereinsbeitrag wird im Jahre 1939 für $\frac{5}{4}$ Jahre, das ist für die Zeit vom 1. Januar 1939 bis 31. März 1940 einschließlich eingehoben.

An den Gesamtverein sind abzuführen:**Die Zweigvereine müssen folgenden Mindestbeitrag einheben:**

	a) von Inländern und Auslandsdeutschen	b) von neuereintretenden Ausländern mindestens
A-Mitglieder	RM 5.25 (Kö 40.—)	RM 8.75
B-Mitglieder	RM 2.50 (Kö 15.—)	RM 4.40
Kinder-Ausweis	RM —.65 (Kö 5.20)	RM 1.30
Jungmänner (ohne Landesstellenzuschlag)	RM —.45	RM 2.50
Jugendgruppen (ohne Landesstellenzuschlag)	RM —.65	RM —.75
Ehrez.-Ausweis	RM —.—	
„Zeitschrift 1939“ (mit Karte Stubai-Nord-Sellrain)	RM 3.50 (Kö 35.—)	RM 3.50
Aufnahmegebühr: A-Mitglieder		RM 3.—
„ B-Mitglieder		RM 1.50

Der Beitrag ist nicht teilbar und muß voll an die Vereinskasse abgeführt werden. Begünstigte Mitglieder (§ 8, 3); vergl. Nachrichtenblatt, Heft 10/11, S. 115.

Diese Mindestbeiträge müssen von allen Zweigvereinen im Deutschen Reich, einschließlich Ostmark und Sudetengau und von den Zweigvereinen und befreundeten Vereinen im Ausland eingehoben werden.

Für dauernd verdienstlose Mitglieder konnte bisher mit **Arbeitslose Mitglieder**, gelbem Formblatt Begünstigungsantrag gestellt werden.

Diese Begünstigungen sind mit 31. Dezember 1938 abgelaufen und aufgehoben. **Neue Begünstigungsanträge für 1939 können nicht mehr gestellt werden.** Der DAV. kennt die in Notzeiten geschaffenen Begünstigungen für Arbeitslose, da unnötig geworden, nicht mehr.

Der Vorrat an gelben Vordrucken ist an den DA. einzusenden.

Die Begünstigungen für Wehr- und Arbeitsdienstpflichtige bleiben weiterhin, müssen aber alljährlich neu beantragt werden.

Gerade zum Jahresluß und Jahresbeginn ist der Geld- **Beitragsablieferung**, bedarf besonders groß, da neue Geldeingänge noch fehlen. Wir ersuchen daher die Zweigvereine dringend, möglichst bald wenigstens Teilbeträge der von ihnen eingenommenen Mitgliederbeiträge an die Vereinskasse abzuliefern.

Zahlstellen des Vereins.

1. Die Deutsche Bank, Filiale Stuttgart (Friedrichstraße), S. 25336-38, Bankkonto Nr. 11500 des Deutschen Alpenvereins (Postcheckkonto der Bank: Stuttgart Nr. 777)

2. Die Salzburger Kredit- und Wechselbank in Salzburg, Bankkonto Nr. A 3634 des Deutschen Alpenvereins (Postcheckkonto der Bank Nr. 63807, Wien.)

Barfendungen (Postanweisungen) direkt an die Vereinskasse nach Innsbruck sind zu unterlassen.

Alle Ueberweisungen sind von den Zweigvereinen mittels Postkarte unter Angabe des Verwendungszweckes der Vereinskasse anzuzeigen.

Empfangsbestätigungen über Geldeingänge (Gutschriftskarten)

gehen von der Vereinskasse den Zweigen nicht mehr zu. Dafür müssen wir aber die Zweige dringend ersuchen, bei Ueberweisung ganz genau anzugeben:

1. Die Zweiganfschrift (deutsch);
2. ob für Zeitschrift (Jahrbuch);
3. ob für A- und B-Beiträge (genaue Anzahl);
4. ob für B-Mitteilungen, Vereinsnachrichten, Wegtaseln, Aufnahmeformblätter (Rechnung Nr.);
5. ob für Hüttenfürsorge;
6. ob für Darlehen.

Diese Angaben sind unumgänglich notwendig, um Fehlbuchungen und Verwechslungen zu vermeiden.

Mitgliedschaft.

Jedes neuaufgenommene A-Mitglied ist auch künftig **Meldung von Neuaufnahmen**, hin, genau so wie bisher, mit dem **weißen Anmeldechein** bei der Versandstelle der „Mitteilungen“ anzumelden. Ebenso sind dort Anschriftenänderungen mit dem grünen Anmeldechein und Austritte, Abmeldungen (Streichungen) mit dem roten Schein zu melden. Dies deshalb, weil wir hierdurch unsere Mitgliederkartei auf dem Laufenden halten wollen und nur durch die jederzeitige Bereitschaft der Anschriften aller Mitglieder diesen die zweimal im Jahr an alle Mitglieder zum Versand kommenden „Mitteilungen“ liefern können.

Um eine Verwechslung dieser Meldungen, die also bloß zum Zwecke für die Mitgliederkartei erfolgen müssen, mit der Bestellung des freiwilligen Bezuges der „Mitteilungen“

zu vermeiden, sind diese Meldungen **kreuzweise rot zu durchstreichen**, wenn das neue Mitglied den Bezug der „Mitteilungen“ nicht wünscht und die Bezugsgebühr zu RM 1.— für das Rechnungsjahr 1939/40 nicht bezahlt. Alle diese Meldungen gehen an die Verbandsstelle der „Mitteilungen“ (Alpenverlag) Wien VII, Kandlgasse 19/21, nicht an den H.A. oder an die Schriftleitung.

Ausländer in den Vereinen des DRL. 1. Volksdeutsche können die Mitgliedschaft in einem Verein des DRL erwerben.

2. Ausländer, die den durch die Satzung des Zweigvereines gegebenen Forderungen entsprechen, können die Mitgliedschaft in einem Verein des DRL erwerben.

3. DRL-Pässe für Volksdeutsche bzw. Ausländer stellt ausschließlich der Gau „Ausland“ des DRL aus. Antragsvordrucke bei den Gauämtern.

4. Jugendliche ausländische Staatsangehörige, die den Zweigen des DAV, aber nicht der HJ, angehören dürfen, können, wie bisher, ihren Leistungssport in den Jugendgruppen betreiben. Bei den amtlichen sportlichen Veranstaltungen der HJ sind sie nicht startberechtigt. Für die Aufnahme von jugendlichen Ausländern gelten die obigen Bestimmungen gemäß Punkt 2.

Mitgliederaufnahme.

Von einer zuständigen Stelle ist bei der Vereinsführung angeregt worden, die Mitgliederlisten aus staatspolizeilichen Gründen zu überprüfen, um unsaubere Elemente aus dem Verein fernzubalten. Hierzu hat uns der Reichssportführer folgendes mitgeteilt:

„Eine grundsätzliche Überprüfung aller Mitglieder des DAV wird praktisch nicht durchführbar sein. Sollte die Geheimen Staatspolizei Personen, die politisch verdächtig sind, mit Alpenvereins-Legitimationen antreffen, so ist meiner Meinung nach sofort Innsbruck (gemeint ist die Vereinsführung des DAV) zu benachrichtigen und von hier aus die Sache im einzelnen weiter zu verfolgen und zwar sind die Vorsitzenden der Zweigvereine dem Verwaltungsausschuß für die politische Zuverlässigkeit ihrer Mitglieder verantwortlich. Meiner Meinung nach wird es sich hier im wesentlichen um Zweige der Ostmark handeln.“

Jedoch haben wir auch hier im Altreich die Erfahrung gemacht, daß der Begriff der politischen Zuverlässigkeit nicht immer feststehend ist. Man kann aber wohl gerade vom Alpenverein behaupten, daß er in der vorwiegenden Mehrzahl seiner Mitglieder den Anforderungen in dieser Hinsicht in jeder Beziehung entspricht. Bei Neuaufnahmen bestehen keine Bedenken, wenn es örtlich gewünscht wird, die polizeilichen Stellen einzuschalten.“

Hierzu hat der Vereinsführer am 17. Dezember 1938 Stellung dahin genommen, daß in jedem Falle der Führer des Zweigvereins für die Aufnahme von Mitgliedern voll verantwortlich ist und daß er bei etwaigen Bedenken hinsichtlich der politischen Zuverlässigkeit mit der Kreisleitung bzw. Ortsgruppenleitung der NSDAP. Einvernehmen herzustellen habe.

Bestanderhebung des DRL. Im Monat Januar ist im Auftrage des DRL die Bestanderhebung bei allen Reichsbund-Vereinen durchzuführen. Durch die Gauämter erhalten alle Zweigvereine die entsprechenden

Vordrucke. Diese Vordrucke müssen von den Zweigvereinen entsprechend den im Begleitschreiben angegebenen Weisungen gewissenhaft ausgefüllt werden.

Für die Beitragsleistung unserer Zweigvereine an den DRL ist diese Bestanderhebung im allgemeinen deshalb ohne Bedeutung, weil der Reichsbund-Beitrag vom Gesamtverein für die Zweigvereine pauschal bezahlt wird.

Dies trifft für die normale Tätigkeit des Zweigvereins als Bergsteigerverein mit allen mit dem Bergsteigen im engeren oder weiteren Zusammenhang stehenden Betätigungen zu.

Wenn aber innerhalb eines Zweigvereins geschlossene Gruppen bestehen (nach der neuen Satzung „Abteilung“ gemäß § 4, Punkt 4), die neben dem Bergsteigen einen Sport der Gruppe A (vgl. Rückseite der Bestandskarte, Text zwischen den beiden Spalten) regelmäßig in Übungsstunden betreiben, oder deren Mitglieder sich an Wettkämpfen beteiligen, so werden diese Mitglieder von dem für diese Sportart zuständigen Sachamt erfasst und dort ebenfalls eingegliedert. Dies hat zur Folge, daß sie bei diesem

Sachamt den vollen Reichsbund-Beitrag von RM 2.— bezahlen müssen. Der Ton liegt hierbei auf der **regelmäßigen** oder der **wettkampfmäßigen** Beteiligung.

Die bloße Zugehörigkeit zu einer Schiabteilung beispielsweise bedingt noch nicht die Zugehörigkeit zum Sachamt Schilauflauf, wenn diese Schiabteilung nichts anderes ist, als die Zusammenfassung derjenigen Zweigvereinsmitglieder, die innerhalb des Zweigvereins das Schibergsteigen pflegen.

Wenn diese Schiabteilung aber beispielsweise regelmäßige Übungen aller Mitglieder oder Wettkämpfe einzelner Mitglieder abhält, so sind diejenigen, die hieran teilnehmen, zweifellos beim Sachamt Schilauflauf eingliederungs- und beitragspflichtig.

Unrichtig wäre es, etwa alle Mitglieder, die schilaulen, schwimmen können oder dgl., nur deshalb, weil sie diesen Sport gelegentlich ausüben, in der Bestandskarte aufzuzählen.

Die Bestandskarte geht, wenn sie von den Zweigvereinen in allen Teilen gewissenhaft ausgefüllt ist, an den für diese zuständigen Gauportführer des DRL zurück, der dem DA. dann eine Ausfertigung des Kartenblattes überläßt.

Hütten — Hüttenbetrieb.

Aus Anlaß eines Sonderfalles hat der Vereinsführer verfügt: **Benennung von Alpenvereinsgehütten.**

Gegen die Benennung von Alpenvereins-Schuhhütten nach der Örtlichkeit des Hüttenplatzes oder auch nach dem hüttenbesitzenden Zweig bestehen keine Bedenken. Hinsichtlich der Benennung von Hütten nach Persönlichkeiten des Alpenvereins oder der (politischen) Öffentlichkeit behält sich der Vereinsführer die Entscheidung vor.

Die Genehmigung des Vereinsführers des DAV zu derartigen Namengebungen muß eingeholt werden, bevor ein entsprechender Schritt bei der in Aussicht genommenen Persönlichkeit erfolgt ist.

Ab 1. Februar 1939 gelten zur Erlangung von Begünstigungen, Vorrechten und für Zulassung von Vorausbestellungen auf Schuhhütten des DAV, nur mehr die Jahresmarken 1939. Wir bitten, dies allen Hüttenwirtschaftern einzuschärfen.

Wir stellen immer noch an einer Reihe von Fällen fest, daß Schuhhütten **Werbung.** bzw. die Bewirtschafter von solchen in völlig unerwünschter Weise für den Besuch dieser Häuser werben und sich dabei hinsichtlich der Gewährung von Pensionspreisen, Unterkunftspreisen usw. in garnichts von privaten Gasthäusern, erst recht nicht zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern, unterscheiden.

Wir hoffen, daß die hüttenbesitzenden Zweigvereine dem fernstehen oder nichts von diesen Maßnahmen ihrer Hüttenwirtschafter wissen. Trotzdem müssen wir ein solches Verhalten als schweren Verstoß gegen die zwingenden Vorschriften der Tölzer Richtlinien ansehen. Nicht selten sind es örtliche Stellen (Verkehrsvereine, Verkehrsämter u. dgl.), die unter einem gewissen Druck die Hüttenbesitzer veranlassen wollen, sich in die Gesamtwerbung einschalten zu lassen.

Der Vereinsführer hat einen solchen Vorgang ganz unzweideutig abgelehnt. Wir verweisen dazu auf unsere Veröffentlichungen in Heft 9, Seite 101 des „Nachrichtenblattes“. Die Vereinsleitung muß sich vorbehalten, Hütten, von denen sie derartige Verstöße feststellt, Begünstigungen, wie Erklärungen zu Schi- oder Ferienheimen u. dgl., zu entziehen.

Verschiedene Landesstellen für Rettungswesen melden uns, daß **Rettungsmittel auf Schuhhütten.** die Rettungsmittel auf den Schuhhütten sich in mangelhaftem oder ergänzungsbedürftigem Zustand befinden. Der heurige Winter bringt auf allen Hütten verstärkten Besuch. Mit einer stärkeren Beanspruchung der Rettungs-Einrichtungen auf den Hütten muß gerechnet werden.

Wir bitten alle hüttenbesitzenden Zweigvereine dringend, ihrer Verpflichtung zur Verforgung der Hütten mit Rettungsgeräten raschestens und in vollem Umfange nachzukommen. Dies gilt auch für nichtbewirtschaftete Hütten.

Pächter gesucht. Die Akademische Sektion Graz verpachtet im nächsten Sommer, vorerst nur für einen Sommer, die Bewirtschaftung der Raunergrathütte. Als Pächter wird ein Bergführerehepaar bevorzugt. Der Pacht beträgt 10% der Übernachtungsgebühren. Den Verkauf der Ansichtskarten behält sich die Sektion vor. Außerdem ist eine Kaution RM 500.— bei einem Notar zu hinterlegen, die nach Ablauf der Pacht zurückertattet wird. Anwärter wenden sich nur schriftlich unter Angabe ihres Lebenslaufes, ihrer bisherigen Beschäftigung und Bestätigung über allfällige Mitgliedschaft bei der Partei oder deren Gliederung an die Akademische Sektion Graz des Deutschen Alpenvereins, Graz, Technische Hochschule. Dort sind auch die weiteren Einzelheiten zu erfragen.

Hüttenpacht suchen: Anni und Hans Wöcle, Wien XXVI., Klosterneuburg, Rathausplatz Nr. 8.

Zu verkaufen: Berggasthof und Schloß „Adlerspoint“ bei St. Johann in Tirol, 1425 Meter hoch, Schloßgebiet, 45 Personen Fassungsvermögen.
Näheres Hans Viktor v. Dallwitz, Hof Schmiedsreit, Post Eppendorf, Tirol.

Deröffentlichungen.

Inhaltsverzeichnis. Das Inhaltsverzeichnis des Jahrganges 1938 des Nachrichtenblattes erscheint mit dem 1. Heft des Jahres 1939.

Werbung für den Bezug der „Mitteilungen“. Die „Mitteilungen“ des DAV. hatten zuletzt einen Leserkreis von etwa 170.000 Mitgliedern. Dadurch, daß es unmöglich ist, den Zwangsbezug weiterhin aufrecht zu erhalten und da die „Mitteilungen“ nur mehr an freiwillige Bezieher geliefert werden können, ist die Zahl dieser Bezieher mit 1. Jänner 1939 auf etwa $\frac{1}{3}$ der bisherigen Leserszahl gesunken.

Viele Mitglieder wissen nicht, daß die „Mitteilungen“ nunmehr eigens bestellt werden müssen und haben offenbar deshalb die Bestellung unterlassen. Die „Mitteilungen“ bestehen weiter, werden aber nur an freiwillige Bezieher geliefert und zwar:

- zugleich mit dem „Bergsteiger“:
Jahresgebühr RM 4.80 einschließlich Postgebühr;
- „Mitteilungen“ allein:
Jahresgebühr für 12 Hefte RM —.30 + RM —.50 (Postgebühr), mithin also RM —.80.

Die „Mitteilungen“ waren in den verfloßenen 10 Jahren das ständige und wirksamste Bindeglied zwischen den Mitgliedern untereinander und zwischen ihnen und der Vereinsleitung. Es ist von allergrößter Bedeutung, daß diese Verbindung weiterhin erhalten bleibt und so auch in Zukunft möglichst viele Mitglieder von den Ereignissen und Leistungen im Alpenverein in Kenntnis gesetzt und laufend unterrichtet werden können. Wir müssen daher wünschen, daß möglichst alle Mitglieder die „Mitteilungen“ weiterhin beziehen.

Die Bezieher des „Bergsteiger“ erhalten die „Mitteilungen“ ohnehin, wer aber wirklich nicht in der Lage ist, den außerordentlich billigen Preis für den Bezug des „Bergsteiger“ aufzuwenden, der sollte doch wenigstens die „Mitteilungen“ für sich allein beziehen.

Vermutlich haben sehr viele Mitglieder übersehen, daß mit 1. Januar 1939 der bisherige Bezug aufhört und es bisher nur deshalb unterlassen, den Bezug freiwillig weiter fortzusetzen.

Aus diesen Gründen müssen wir die Zweige bitten, zugleich mit der Einhebung des Beitrages 1939/40 alle Mitglieder aufzufordern, wenigstens die „Mitteilungen“ weiter zu beziehen.

Es ist ausdrücklich erlaubt, daß die Zweigvereine diese Bestellungen entgegennehmen. Ebenso darf beim Zweigverein die Bezugsgebühr eingehoben werden. Diese beträgt für 12 Hefte des Kalenderjahres 1939 RM —.80, für 15 Hefte des Rechnungsjahres 1939/40, das ist also für jene Zeit, für die der Beitrag bezahlt wird, RM 1.—. Zur Vermeidung von Mehrarbeit und zweimaligem Gebühreneinzug empfehlen wir dringend, daß die Bezugsgebühr für den gleichen Zeitraum bezahlt wird wie der Jahresbeitrag.

Wir bitten die Zweigvereine, diese Bezugsanmeldung und Bezugsgebühreneinzahlung zu übernehmen.

Hierzu können sich die Zweigvereine für alle Bezieher der weißen Anmelde Scheine bedienen, die sie schon bisher für die Anmeldung von Neubeziehern der „Mitteilungen“ verwendet haben. Für jeden neu gemeldeten Bezieher schuldet der Zweigverein dem Alpenverlag Bruckmann-Holzhausen RM 1.—. Die Beträge sind, möglichst gesammelt, an diesen Verlag, Postcheck-Konto München 58801 oder Wien 197123 zu überweisen. Die Anmeldungen zum Bezuge sind gesammelt oder einzeln möglichst rasch jeweils ebenfalls dem Alpenverlag zu übermitteln.

Neuaufnahmen sind ebenfalls wie bisher mit diesen weißen Anmelde Scheinen bei der Versandstelle der „Mitteilungen“ zu melden. Wünscht der Neuaufgenommene den Bezug der „Mitteilungen“ nicht, so ist der weiße Anmelde Schein mit Rotstift quer zu durchstreichen. Für nicht durchgestrichene Scheine schuldet der Zweigverein dem Alpenverlag Bruckmann-Holzhausen je RM 1.—.

Abänderungen und Streichungen erfolgen mit den roten und grünen Drucksorten wie bisher.

Die angeführten Bezugsmöglichkeiten gelten für alle A-, B-, C-Mitglieder und Jungmannen in gleicher Weise.

Wir hoffen, daß sich die Zweigvereine dieser Mehrarbeit im Hinblick auf die Wichtigkeit und den Dienst, den wir unseren Mitgliedern erweisen, gerne unterziehen werden, zumal gerade jetzt bei Einhebung der Beiträge die günstigste Gelegenheit dazu besteht, alle Mitglieder zu erfassen.

Der Verlag gibt unentgeltlich einen kurzen Handzettel aus, der das Mitglied von diesem Sachverhalt unterrichtet; diese Handzettel können beim Alpenverlag bestellt werden.

Für ostmärkische Zweigvereine.

Wir empfehlen allen ostmärkischen Zweigvereinen dringend den Bezug der Zeitschrift „Der Turner“ als Blatt **„Der Turner“ Gau-Verordnungsblatt.** des Gauportführers in der Ostmark (Gau 17). Ihm liegt ab 1. Januar 1939 bei das „Gau-Verordnungsblatt“ des Gau 17 des DRL. Es ist dies das offizielle Verordnungsblatt, das alle amtlichen Verlautbarungen des Gauportführers enthält. Erscheint wöchentlich.

Bezugspreis RM 1.80 vierteljährlich. Bestellung bei der für die Zweige zuständigen Kreisführung des DRL.

Ferner besteht das amtliche Organ des Reichsportführers, das **„Reichsportblatt“**, reichsbebilderte „Reichsportblatt“, das wöchentlich erscheint.

Der Bezugspreis beträgt monatlich 87 Pfennig zuzüglich 6 Pfennig Zustellgeld.

Die Bestellung erfolgt im Verlag des „Reichsportblattes“, Berlin SW 68, Charlottenstr. 6.

Rettungswesen — Unfallfürsorge.

Unfallfürsorge. Wir machen alle Zweigvereine und Mitglieder erneut darauf aufmerksam, daß der Unfallfürsorge nur jene Mitglieder teilhaftig werden können, die im Besitze des Mitgliedsausweises für das Jahr 1939 sind. Ansprüche für Unfälle im Jahre 1939 können von solchen Mitgliedern nicht gestellt werden, die im Zeitpunkt des Unfalles die neue Jahresmarke noch nicht gelöst hatten.

Sportunfallversicherung des DRK. Gau XVII (Ostmark). Im Gau XVII gibt es eine eigene Sportunfallversicherung gegen eine zusätzliche Prämie von RM 1.— jährlich.

Diese kommt normalerweise für Mitglieder des DAV. nicht in Betracht, da sie nur solche Unfälle umfaßt, die sich bei Ausübung eines vom DRK. in der A-Gruppe erfaßten Sportes ereignen.

Rettungswesen — Bergwacht. Die „Deutsche Bergwacht“, München, wurde mit allen ihren Abteilungen dem DAV. eingegliedert und der Sachwalter für Rettungswesen, Karl Seuner, zum Führer der Bergwacht im DAV.

bestellt.

Die „Deutsche Bergwacht“ ist mithin ein Organ des DAV. mit dem Auftrage, das Rettungswesen und den Naturschutz im reichsdeutschen Vereinsgebiete wahrzunehmen und zu betreuen. Das Rettungswesen des Alpenvereins wird unter Berücksichtigung der bisherigen Organisationsform der „Deutschen Bergwacht“ auch in den österreichischen Alpenländern umgestaltet.

In den österreichischen Alpenländern werden die Alpenvereins-Rettungsmänner zum überwiegenden Teil zugleich auch Bergwacht-Organen werden dort, wo durch österreichische Landesgesetze Bergwachten bestehen. Vorerst ist dies nur in Tirol und Kärnten der Fall. Landesgesetze sind in Bildung in Steiermark, Salzburg und Vorarlberg.

Diese Rettungsmänner, die zugleich Bergwächter sind, haben in diesen ostnördlichen Gebietsteilen den Charakter und die Rechte von Hilfspolizeimännern. Leider ist unter Umständen die Betonung dieser amtlichen Eigenschaft bei Wahrnehmung der Aufgaben des Naturschutzes oder bei Auswüchsen, die sich bei dem Massenschliff ergeben, mitunter notwendig.

Erfreulicherweise hat der Reichsführer der H. und Chef der Polizei sich auch für Bayern mit der Bestellung einzelner geeigneter Bergwachtmänner zu Hilfspolizei-Beamten einverstanden erklärt, und zwar für die Dauer und im Rahmen ihrer Ueberwachungstätigkeit in den bayerischen Schigebieten. Wenn im Laufe des Winters mit diesen Bergwachtmännern gute Erfahrungen gemacht werden, können sie auch im Sommer zur Ueberwachung der Naturschutzbestimmungen im Gebirge eingesetzt werden.

Diese Hebung des Charakters der freiwillig tätigen Rettungsmänner im DAV. ist sehr erfreulich und wir bitten die Zweigvereine, die Mitglieder davon in Kenntnis zu setzen, daß den Alpenvereinsrichtungen, soweit sie sich mit dem Rettungswesen und mit dem Naturschutz befassen, dieser amtliche Charakter zuerkannt worden ist.

Naturschutz.

Ständige Überwachung. Bei der Tagung des Salzburg-Chiemgauer Sektionentags wurde angeregt, daß alle Zweigvereine, die ein Arbeitsgebiet besitzen, in diesem Arbeitsgebiet nicht nur die eigenen Hütten, sondern alle Unterkünfte übermachen, ob dort geschützte Alpenpflanzen etwa als Tischschmuck verwandt werden. Zutreffendfalls mögen dann die Zweigvereine Abstellung des Mißbrauchs zu erreichen suchen und — wenn dies nicht möglich sein sollte — Anzeige an die Gendarmerie erstatten.

Walter für Naturschutz.

Dem Deutschen Alpenverein ist der vereinsmäßige Naturschutz in den ganzen Deutschen Alpen anvertraut worden. Zur Durchführung der damit verbundenen Aufgaben hat der Vereinsführer für die Bezirksämter und Bezirkshauptmannschaften des Alpengebiets Walter für Naturschutz ernannt. Um den behördlichen Naturschutz zu vertiefen, werden die Walter für Naturschutz auch von den Landesstellen für Naturschutz bei den Bezirksbehörden eingesetzt.

Wir bitten unsere Zweigvereine, bei Vorschlägen, Wünschen und etwaigen Anständen in Naturschutzangelegenheiten sich an denjenigen Walter für Naturschutz zu wenden, dessen Zuständigkeit sich aus folgendem Verzeichnis ergibt:

Walter für Naturschutz.

A) Gau Bayern:

- | | |
|------------------------|--|
| 1. BA. Lindau: | Serdinand Sändermann, Lindau-Aeschach, Aeschacher Ufer 46 (Alpengarten). |
| 2. BA. Sonthofen: | Bergführer Willi Wechs, Luitpoldhaus, Hindelang-Allgäu Nr. 105. |
| 3. BA. Süssen: | Bezirksamtsoffiziant Fritz Keller, Süssen. |
| 4. BA. Weilheim: | Hauptlehrer Hans Bata, Weilheim, Hindenburgstr. 2. |
| 5. BA. Garmisch: | Oberinspektor August Haas, Ga.-Pa., Bezirksamt. |
| 6. BA. Tölz: | Verwalter Erhard Bock, Bad Tölz, Königsdorferstraße. |
| 7. BA. Miesbach: | Dr. med. Alwin Heldt, Miesbach. |
| 8. BA. Aibling: | Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Pelkoser, Bad Aibling. |
| 9. BA. Rosenheim: | Josef Hellet sen., Rosenheim, Hindenburgstr. 24/1. |
| 10. BA. Traunstein: | Reg. Baumeister Adolf Stamm, Traunstein, Wasserburgstraße. |
| 11. BA. Berchtesgaden: | Major a. D. Cranz, Berchtesgaden. |
| 12. BA. Laufen: | Hauptlehrer Franz Radecker, Laufen/Obb. |

B) Gau Tirol:

- | | |
|-------------------|-------------------------------------|
| 1. Bf. Dornbirn: | Siegfried Fuhenegger, Dornbirn. |
| 2. Bf. Feldkirch: | |
| 3. Bf. Imst: | Josef Moite, Imst. |
| 4. Bf. Landeck: | Rud. Stadlwieser, Landeck. |
| 5. Bf. Innsbruck: | |
| 6. Bf. Kitzbühel: | Direktor Michael Wieser, Kitzbühel. |
| 7. Bf. Kufstein: | Fritz Prenn, Kufstein. |
| 8. Bf. Reutte: | Beamter Willi Pöhler, Reutte. |
| 9. Bf. Schwaz: | Oberförster Hans Fleckl, Schwaz. |

C) Gau Salzburg:

- | | |
|-----------------------|---|
| 1. Bf. Bischofshofen: | Bezirksförster Hubert Buchsteiner, St. Johann i. P. |
| 2. Bf. Hallein: | Sachlehrer Karl Binna, Hallein. |
| 3. Bf. Salzburg: | Alfons Goeppferd, Stabsjägermeister, Kaiserstraße 13. Wohnung Schloß Freisau. |
| 4. Bf. Tamsweg: | Sachlehrer Eduard Haas, Hauptschule Camsweg. |
| 5. Bf. Zell a. S.: | Sachlehrer Josef Eder, Zell a. S. |

D) Gau Oberdonau:

- | | |
|-----------------------|---|
| 1. Bf. Gmunden: | Dr. Hans Jelenka, Bad Aussee. |
| 2. Bf. Kirchdorf/Kr.: | Ing. Walter Springer, Kirchdorf/Kr. |
| 3. Bf. Steyr: | Prof. Dr. Heinrich Seidl, Steyr, Neuföhönan. |
| 4. Bf. Döcklabruck: | Gen.-Insp. Heinrich Dorfinger, Weypregg/Attersee. |
| 5. Bf. Wels: | a) Sepp Huber, Wels, Bäckerstraße.
b) Franz Blumentritt, Prokurist Wels, (für Steyringer Kasberg). |

E) Gau Niederdonau:

- | | |
|----------------------|--|
| 1. Bf. Amstetten: | Schuldirektor i. R. Georg Daniser, Amstetten, Artaggerstr. 60. |
| 2. Bf. Baden: | Lehrer Anton Ludwig Hubl, Baden, Prinz Solms-Str. 22. |
| 3. Bf. Lilienfeld: | Schuldirektor i. R. Karl Himmer, Hohenberg. |
| 4. Bf. Melk: | Schuldirektor Franz Langer, Pöchlarn. |
| 5. Bf. Neunkirchen: | Franz Köppel, Cernitz, Umpannwerk, Steyregg. |
| 6. Bf. Pölsen: | Direktor der Lehrerbildungsanstalt Dr. Johann Krawang, St. Pölten, Gasner-gasse 9. |
| 7. Bf. Scheibbs: | Leopold Kallmus, Scheibbs, Steghof, Finanzbeamter. |
| 8. Bf. Wr. Neustadt: | Prof. Dr. Karl Kröpfel, Wr. Neustadt, Pöckgasse 10. |

5) Gau Steiermark:

1. Bf. Stadt Graz: Alexander Adam, Graz, Steyergasse 56.
2. Bf. Bruck/M.: Dr. Ing. Alois Hufnagel, Bruck/M., Direktor der höheren Fortlehranstalt.
Dr. Walter Mayer, Bruck/M., Prof. der Staatsrealschule.
3. Bf. Deutsch-Landsberg: Hauptlehrer Josef Krois, Osterwitz, Post Deutsch-Landsberg.
4. Landkreis Graz: Alexander Adam, Graz, Steyergasse 56.
5. Bf. Hartberg: Richard Wieser, Bezirksfortschrittmacher, Hartberg, Reffarstraße 49.
6. Bf. Judenburg: Waffenhändler Stroinigg, Judenburg.
7. Bf. Leibnitz: Rechtsanwalt Dr. Karl Vogl, Leibnitz.
8. Bf. Leoben: Bezirkshauptmann Dr. Wilhelm Kadletz, Leoben, Timmersdorfergasse 14.
9. Bf. Liezen: Forstmeister i. R. Ing. Wilhelm Liska, Liezen.
10. Bf. Murau: Sachlehrer Karl Rauch, Murau.
11. Bf. Mureck: Dr. med. Herbert Lehmanz, Mureck.
12. Bf. Mürzzuschlag: a) Reichsbahn-Angest. Alois Halmer, Mürzzuschlag.
b) Reichsbahn-Angest. Johann Algelsreiter, Mürzzuschlag.
Otto Kropatsch, Beamter der Elin, Weis, Klammstraße 203.
Glafabriksbeamter Franz Gaidofchik, Voitsberg.
13. Bf. Weiz:
14. Bf. Voitsberg:

6) Gau Kärnten:

1. Bf. Klagenfurt: Prof. Dr. Heinrich Wolfsegger, Klagenfurt, Kinkstraße 18.
2. Bf. St. Veit/Öl.: Lehrer Franz Stonner, St. Veit/Öl.
3. Bf. Spittal/D.: a) Steuerdirektor i. R. Wilhelm Eder, Spittal/D. (ohne Gerichtsbezirk Winklern I).
b) Für Gerichtsbezirk Winklern: Prof. Dr. Helmut Friedel, Klagenfurt, Staatsgymnasium.
4. Bf. Villach: a) Hauptschuldirektor Hans Hofer, Villach, Moritzgasse 1.
b) Stellvertreter: Hauptschuldirektor hugo Prießnitz, Villach, Karl Thonstr. 25.
Schullehrer Otto Klein, Dölkermarkt.
5. Bf. Dölkermarkt: Zahnarzt Dr. Josef Koller, Wolfsberg.
6. Bf. Wolfsberg: Arzt Dr. Julius Lengsfeld, Lienz, Schweizergasse.
7. Bf. Lienz: b) Stellvertreter: Gartenbauinspektor Franz Lerch, Lienz, Landw. Schule.

Sitzung des Verwaltungsausschusses.**4. Sitzung.**

Die Deutsche Bergwacht, München, wurde dem DAV. eingegliedert. Führer der Bergwacht ist der Sachwalter für alpines Rettungswesen des DAV., Karl Zeuner. — Mit der Reichsführung des Deutschen Roten Kreuzes wurde Abgrenzung der Aufgabengebiete vorbereitet. — Mit der NSG. „Kraft durch Freude“ wurde ein Abkommen über Hüttenbenützung getroffen. — Der „Sächsischer Bergsteigerbund“ hat sich dem DAV. angeschlossen. — Bis Ende November 1938 haben 170 Zweige die Satzungsänderungen durchgeführt. — Antrag auf Genehmigung der Mindestbeiträge wurde bei der Preisüberwachungsstelle Berlin eingebracht. — Beim Reichssportamt wurde beantragt, die Stillhalterverfügung für die federndeutschen Alpenvereine aufzuheben. — Die dem Zweig Kuffstein aufgenötigte Errichtung eines kleinen Stützpunktes am Ellmauer Tor im Kaisergebirge ist unmöglich, da aus Jagdgründen ein Bauverbot ausgesprochen wurde. Die dem Gesamtverein gehörende Hütte des ehemaligen Vereines „Donauland“ auf der Hinteralm wird dem Zweig Bergsteigervereinigung pachtweise auf 1 Jahr überlassen. — Zweig Bremen hat den geplanten Ausbau der Naunder Hütte zurückgestellt. — Einige Darlehensforderungen wurden genehmigt, außerdem VA-Beihilfen für dringliche Arbeiten zugeteilt an die Zweige Hochwacht, Memmingen, Bergfried, Werdau, Meißner Hochland, Matrie i. O. — Beschwerden über Hüttenbetriebe wurden behandelt. — Anträge auf Erklärung zum Schieheim liegen vor für 81 Hütten. — Mehrere Hütten sind im Winter 1938/39 vollständig geipert. — Aus dem Hüttenführerstock wurden erst der Einbruchschaden auf der Kellerjochhütte und die Kosten für die Verlegung des Murgangs bei der Haindlkarhütte. Der Ersatzwert der Hüttenfürsorge für die Einrichtung der abgebrannten Steinberghütte des S. Neuland wird mit RM 5000.— festgelegt. — Vortragsbeihilfen für den Winter 1938/39 erhielten 115 Zweige. — Die Teilnehmer an den vom DAV. veranstalteten Lehrwart-Ausbildungen erhalten jene Fahrpreismäßigkeit, die den Teilnehmern der vom DRL. anerkannten Lehrgänge zusteht. — Für den Winter 1938/39 werden je 2 Lehrwartausbildungen für alpinen Schilaufer und für Winterbergsteigen ausgeschrieben. — Der Tauchverkehr der Alpenvereinsbücherei mit in- und ausländischen Amtsstellen und Vereinen wird ausgebaut; der Tauch erfolgt mit „Zeitschrift“, „Bergsteiger“ und „Mitteilungen“. — Die dem DAV. zustehenden Freistücke des „Bergsteigers“ wurden verteilt. — Mit dem Alpenverlag wurde ein Vertrag über die Auslieferung der Vereinschriften abgeschlossen, der den neuen gesetzlichen Bestimmungen entspricht. — Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erscheint der Alpenvereins-Nachrichtendienst ab 1. Januar 1939 als „Informations-Unterlagen“. — Neudruck der Glocknerkarte wird vorbereitet. — Die Luftbildaufnahmen für die Alpenvereinskarte von Rätikon, Zernell, Silvretta und Samnau sind gut ausgefallen. — Kartograph Ing. Ebster hat für das Alpine Museum ein Ortler-Relief angefertigt. — Bergführertage wurden in Bludenz, Heiligenblut und Galtür besucht. — Die Vereinsführung war vertreten bei den 25- und 50-Jahrefeiern der S. Bergfried, Ravensburg, Dortmund, Osnabrück, Bayreuth. — VA-Mitglied Prof. Pittor wurde zum Rektor der Technischen Hochschule in München bestellt. — Die Deutsche Akademie verlieh dem Vereinsführer, Reichsstatthalter Dr. Seyß-Inquart, Ehrenmitgliedschaft und Großes Ehrenzeichen, dem stellvertretenden Vereinsführer Notar Bauer das Ehrenzeichen. — Die von

dem aufgelösten S. „Ostmark“ übernommene Radtkäder Hütte wird um RM 15.000.— zum Verkauf ausboten. — Zur Unterrichtung der Mitglieder über die Beitragsberechnung 1939/40 können die Zweige Handzettel erhalten. —

Der Vereinsführer hat das Kreisgericht für das „Haus der Bergsteiger“ bestellt und 10 Architekten in Stuttgart, München, Wien und Innsbruck zur Vorlage von Entwürfen eingeladen. — Das Mitglied des SA, Ernst Koch, Kreiswart für Dorarberg, legt mit 31. Dezember 1938 sein Amt nieder infolge dienstlicher Veretzung. Zu seinem Nachfolger wird bestellt W. Glai, Bludenz. — Als selbständiger Zweig wurde zugelassen der Bergsportverein „Edelweiß, München, unter dem Namen „S. Kampenwand“. An bestehende Zweigvereine schlossen sich an: „Bergkameraden“ und „Waxenteiner“ an S. München; Alpine Gesellschaft „Wildegger“ an O. S. V., Alpine Gesellschaft „Aggstein“ an S. „Waldfreunde“, „Bergsteigerhilfe Bergland“ an S. „Bergsteigervereinigung“. — In rechtlich selbständigen Gruppen von Zweigvereinen können sich nicht weitere Untergruppen mit eigener Rechtspersönlichkeit bilden. — Bis 17. Dezember 1938 liegen neue Satzungen von 234 Zweigen vor, hiervon sind endgültig genehmigt 101 Satzungen. — Für die Aufnahme von Mitgliedern, auch in politischer Hinsicht, sind die Führer der Zweige verantwortlich. — Die Curisten-Fahrkarten gelten zunächst bis 30. September 1939 und werden ausgegeben an Mitglieder des DAV. und Angehörige des Sachamtes Schilaufer. Besondere Erkennungszeichen sind nicht mehr vorgegeben. Entsprechend der Angleichung der Reichsbahnartefice in der Ostmark werden ab 1. Jänner 1939 neue Curisten-Fahrkarten ausgegeben. Die alten Karten können bis 8. Jänner 1939 verkauft werden, jedoch muß die Reise spätestens am 8. Jänner 1939 angetreten werden. — Den Zweigen wird empfohlen, die Betriebsführung mehrerer Hütten nicht einem einzigen Dächter zu übergeben. Dachung und Bewirtschaftung einer Hütte sollen in der gleichen Hand liegen. — Gegen die Benennung von Alpenvereinsstütten nach dem hüttenbesitzenden Zweig oder dem Standort bestehen keine Bedenken. Bei Benennung nach Persönlichkeiten des DAV. oder des öffentlichen Lebens ist vorher die Zustimmung des Vereinsführers einzuholen. — Für die Benützung von Alpenvereinsstütten durch Angehörige der Wehrmacht bei dienstlichem Auftrag können allgemein verbindliche Richtlinien nicht erlassen werden. Den Zweigvereinen wird empfohlen, nach dem Vorbild des Abkommens mit KfS. vorzugehen unter der Voraussetzung, daß durch die Besetzung der Hütte mit Angehörigen der Wehrmacht der Hüttenbetrieb nicht leidet. — Der Verkauf der Lizumerbütte des S. Hall i. T. an die Deutsche Anstaltsgesellschaft Allentsteig, N. D., wird genehmigt, da das Lizumertal für Zwecke der Wehrmacht benötigt wird. — Mit der treuhänderischen Verwaltung der Kattowitzer Hütte wird der S. Graz betraut. — Dem Verkauf der Kesselfallstraße des S. Sell am See an die Alpen-Elektrowerke wird zugestimmt. — Der neue Präsident der Gebirg, Dr. J. Buchleitner, teilt mit, daß der Plan einer Seilseilbahn auf den Süßerkarkopf endgültig fallengelassen wurde und daß die Grohgutes Einvernehmen und Zusammenarbeit mit dem DAV. gewünscht. — Der DAV. wurde mit der alleinigen vereinsmäßigen Naturschutzarbeit im ganzen Deutschen Alpengebiet betraut. — Bei den im Alpengebiet liegenden Bezirksämtern in Bayern und Bezirkshauptmannschaften in der Ostmark werden Walter für Naturschutz bestellt. — Der DAV. hat gegen die Erbauung von Schiliffen keine Bedenken, sofern sie nicht in hochalpinem Gelände errichtet werden. — Gegen den Bau einer Seilbahn auf den Stubnerkogel bei Bad Gastein erhebt der DAV. keinen Einspruch. — Neue Pflanzenschutzplakate für das deutsche Alpengebiet werden vorbereitet. — Lehrgänge zur Ausbildung von HJ-Sachwarten für alpinen Schilaufer werden durch den DAV. eingerichtet und die Eignung der Leiter, die nach Möglichkeit Lehrwarte des DAV. sein sollen, vom DAV. festgestellt. — Der Sachwalter für Jugendwandern wird darauf hinwirken, daß die Schläger der HJ. in laminierteren Gegenden und unter geeigneter Leitung abgehalten werden. — HJ-Gruppen werden bei der Durchführung von Winterlagern und bei Fahrten in hochalpinem Gebiet dazu verbalten, einen den Gefahren des winterlichen Bergsteigens gemächlichen Führer mitzunehmen. — Richtlinien für die weitere Ausgestaltung des alpinen Jugendwanderns werden aufgestellt. — Die Jahresmarken 1939 für Jugendgruppenteilnehmer werden ausgegeben. — Die Auslandsbergfahrten des S. Klagenfurt in den Kilikischen Taurus und von Prof. Schwarzgruber in den Garmpal-Himalaya wurden erfolgreich beendet. — Prof. Kitzl wird mit der Leitung einer Alpenvereins-Kundfahrt in die Cordilleren von Peru 1939 beauftragt. — Die geplante Auslandsrundfahrt in den Hindukusch durch W. Heybrock kam 1938 nicht zustande; sie kann 1939 durchgeführt werden. — Bei der Führertagung des DRL. in Berlin ist der DAV. durch den Vereinsführer vertreten. — Die Kartei aller A- und B-Mitglieder wird im Jahre 1939 probenweise in Wien bei der Verbandsstelle der „Mitteilungen“ weitergeführt.

Veröffentlichungen des DAV.

Für die Auslieferung der Vereinschriften des DAV. gelten nunmehr auch die gesetzlichen Bestimmungen über Mitgliederpreise, Rabatte an Buchhändler usw. — Die Verkaufspreise der Veröffentlichungen des DAV. mußten daher neu mit dem Alpen-Verlag vereinbart werden, derart, daß die Mitgliederpreise annähernd unverändert bleiben.

Die Bestellungen der Mitglieder können erfolgen gegen Vorzeigen des gültigen Ausweises, Angabe der Mitgliedsnummer und des Zweiges

1. durch den Buchhandel,
2. durch den Alpenverlag,
3. über die Zweigvereine.

1. Teil der Preisliste.

Tirol, Herausgegeben vom DAV.

- | | | |
|-------------------------------------|----------|----------|
| Bilderband | RM. 8.— | RM. 10.— |
| Band I und II (Text und Bilderband) | RM. 20.— | RM. 25.— |
- (Textband ist einzeln nicht mehr käuflich)

Die Schutzhütten des DAV., vergriffen**hellmich, Tiere der Alpen** (Ein Wegweiser für Bergsteiger)

Leinen	RM. 2,80, für Nichtmitglieder	RM. 3,50
kartoniert	RM. 2,25, „	RM. 2,80

Anleitung zum Kartenlesen im Hochgebirge

2. Aufl., 1925, gebunden	RM. —,80	RM. 1,—
----------------------------------	----------	---------

Bergführerlehrbuch, gebunden RM. 10,—**Bücherverzeichnis der A.-D.-Bücherei 1927, gebunden** RM. 4,80**Technik des Bergsteigens, kartoniert .** RM. 1,80**Verfassung und Verwaltung des DAV.**
Ausgabe 1928, gebunden RM. —,80**Wissenschaftliche Veröffentlichungen des DAV.**

- | | | |
|--|----------|----------|
| 1. Der Vernagtferner, brosch. | RM. 0,80 | RM. 1,— |
| 2. mit 4. vergriffen | | |
| 5. O. Stolz, Die Schwaighöfe in Tirol, 1929, brosch. | RM. 1,20 | RM. 1,50 |
| 6. A. Reisinger, Untersuchungen über den Niederjonthofer See, 1930, brosch. | RM. —,80 | RM. 1,— |
| 7. S. Trusheim, Die Mittenwalder Karwendelmulde (mit geolog. Karte) 1930) brosch. | RM. —,80 | RM. 1,— |
| 8. W. Schmitt, Föhnerscheinungen und Föhnggebiete 1930, brosch. | RM. 1,20 | RM. 1,50 |
| 9. Welzenbach, Untersuchungen über die Stratigraphie der Schneeablagerungen und die Mechanik der Schneebewegungen 1930 | RM. 1,80 | RM. 2,25 |
| 10. C. W. Kockel, Max Richter und G. Steinmann, Geologie der bayrischen Berge zwischen Lech und Loisach, 1931 | RM. 3,60 | RM. 4,50 |
| 11. Walter Erhardt, Der Stauffen (geologische Aufnahme der Berge zwischen Reichenhall und Inzell (1931) | RM. —,80 | RM. 1,— |

Lieferungsbedingungen: Die Lieferung erfolgt unter Portoberechnung gegen Voreinsendung oder Nachnahme des Betrages.

Gegen Bezahlung der Versandkosten im **voraus** von RM. —,50, erhalten Mitglieder des Alpenvereins:

Die Almen und die Almwirtschaft im Pinzgau, von G. Keidel.

Geschichte des D. u. Ö. A. V. 1869—1884 und 1895—1909. (Die Fortsetzung enthält die Zeitschrift 1919 und 1929.)

Ratgeber für Alpenwanderer, 2. Auflage, 1928.

Register der Vereinschriften II. Teil (1906—1925), I. Teil ist vergriffen.

Erschließter der Berge:

Band I, Hermann von Barth	Band II, Ludwig Purtscheller
Band III, Emil Szigmondy	Band IV, Paul Grohmann

8 D 25 (19)

**Deutscher Alpenverein**

Deutscher Bergsteigerverband

im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (DAU.)

Nachrichtenblatt für die Zweigvereine

Geleitet von

Dr. W. v. Schmidt-Wellenburg

Generalsekretär

19. Jahrgang

1939/40

Verleger und Herausgeber:

Deutscher Alpenverein, Vereinsführung Innsbruck

Inhalt

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen)

Abrechnung 97	Einheitsfahung 110
Anschriften von Mitgliedern 74	Enteignung für Fremdenverkehr 69
" " Zweigen 110	
Ausländer, Mindestbeiträge 2, 82	Sachgruppe-Hütten 112
AD.-Bergwacht vgl. Bergwacht	Fahrpreismäßigungen für Lehrgänge 10, 58, 80
Beihilfen für Hütten und Wege, Neu- regelung 20	Fahrradversicherung 29
Beitragsbegünstigungen im Kriege 103, 109	Feldpostanschriften 100
Beiträge zum NSRL 74	Feuerlöcher für Hütten 113
Bergfahrten-Beihilfen-Gesuche 10	Fremdenverkehr und DAV. 68, 69
Bergfreunde-Hüttenwerb 20	
" Mitgliedschaft 8	Gaststättenverzeichnis 112
Bergsteigerabkommen Deutschland- Italien 3	Gebietsfachwarte für Jugendbergsteigen 45, 74
Bergsteigereffen auf Hütten 66	Gebirgstruppen-Wehrdienst 12
Bergwacht des DAV. Dienstamweisung 33	Gemeinnützigkeit 97
" Geschäftsordnung 33	Gesellige Veranstaltungen, Körperschafts- steuer 28
" Satzung 31	Gewerbesteuer 90
Bestandsverzeichnis I. Nachtrag 106	Grenzübergänge nach Italien 24
Bewertung von Hütten 113	Grunderwerb für Hütten 7, 70
Bücherei-Stiftung 116	Grundsteuer " " 71, 117
" Verzeichnis, Nachtrag 83	
Büsch'sche Büchereistiftung 116	Hauptversammlung 1939 18, 20, 111
	" " 1940, 103, 110
CAJ.-Bergsteigerabkommen 3	
Darlehen für Hütten und Wege 21	Haushaltsplan 1940 11
" Zinsen 83	Heeresbergführer 116
Deutsch-Ital. Bergsteigerabkommen 3	HJ.-Jugendbergsteigen 24, 41
DRK.-Rettungswesen 59	Hütten-Beihilfen, Neuregelung 20

Hütten-Bewertung 113	KdF.-Hüttenbenützung 54, 113
" -Bücherei 98	Kriegsaufruf des DAV. 49
" -Buch 79, 114	Kurfe auf Hütten 5
" -Deutsch-Ital. Bergsteiger- Abkommen 3	Kurtaxe auf Hütten 68
" -Erwerb von den Bergfreunden 20	
" -Feuerlöcher 113	Lehrgänge-Fahrpreismäßigungen 10
" -Fremdenverkehrs-Beiträge 69	Lehrwarte 9, 26
" -Fürsorge 70, 85, 86, 113	" -Abzeichen 58
" für Wehrmacht 5	" -Ausbildung 58, 80, 98
" -Gebühren, Rahmensätze 22	
" -Grund, Erwerb 7, 70	Mitgliedschaft-Anrechnung 8
" -Grundsteuern 71, 117	" Anschriften 74, 84
" im Gaststättenverzeichnis 112	" Auswärtige 8
" -Kurtaxe auf 5	" der Wehrmacht 57
" -Kurtaxe 68	" Neuaufnahmen 85
" -Rettungsgeräte 113	Mitgliedsbeiträge 1, 2, 81, 82, 103, 109
" -Rundfunkgeräte 55	" von Ausländern 2, 82
" -Schlüssel 66	" Mindestbeiträge 81, 82
" -Sperr 66, 79	" " " Sonderhefte 28
" -Trinkgeld auf 54	
" und Wegtaseln 21	Nachrichtenblätter der Zweige 100
" -Verdunkelung 98	Naturfreunde, Anrechnung der Mitglied- schaft 8
" -Verpachtung 66, 112	" Hüttenwerb 20
" -Verpflegung im Krieg 66, 85	NSRL-Beiträge 74
" " -Rahmensätze 22, 65, 78, 98, 112	" Bestandshebung 85
" -Winterausrüstung 67	" -Jahresmarken 2
	" -Sportgroßchen 2, 27
Italien.-deutsch. Bergsteigerabkommen 3	" -Sporthilfe 2
" Grenzübergänge 24	" -Steuermerkheft 2
	Neuaufnahme von Mitgliedern 85
Jahrbuch siehe Zeitschrift	
Jahresmarke 1939 104	Opfertag des Deutschen Sports 53, 83
Jugendbergsteigen-Ausweise 48, 114	
" " Fachwarte 45, 74	Pflanzenschutzplakate 11, 29
" " HJ. 24, 41	Pioniere-Wegbauten 6
" " Sonderauschuß 47	Pressarbeit im DAV. 74
" " Unfallfürsorge 47	
Jungmannen 2	Rahmensätze für Gebühren 22, 65, 78, 98, 112
Kinder v. Mitgliedern, Unfallfürsorge 20	Reisezahlungsmittel 10
Körperschaftsteuer 27, 90	Rettungsgeräte auf Hütten 113

Rundfunk auf Hütten 55
 „ -Warnungen 83

Satzung der Zweige 110
 Skiheime 1939/40 77, 99
 Sportgroßden 2, 27, 52, 105
 „ Hilfe 2, 27
 „ ordnung der HJ. für Bergsteigen 42
 „ schube, Bezug 117
 Südtirol-Umsiedlung 111

Schneeberichte 98
 Schrottsammelaktion 55

Steuermerkblatt 90
 Studenten auf Hütten 5

Tafeln für Hütten und Wege 21
 Trinkgeld auf Hütten 54
 Tariftenfahrkarten 3, 58

Umsatzsteuer 90
 Umsiedlung Südtirol 111
 Unfallfürsorge Alleingänger 114 .
 „ für Jugendgruppen 47
 „ Kinder von Mitgliedern 20

Verdunkelung von Hütten 98
 Vereinsbeiträge 1939/40 1
 „ führerwechsel 52
 „ schriften 3

Vermögenssteuer 90
 Veröffentlichungen des DAV. 38, 62, 86,
 118
 Verpachtung von Hütten 66, 112
 Versicherung von Fahrrädern 29
 Verwaltungsausschuß-Berichte:
 5.— 6. Sitzung 11
 7.— 8. „ 30
 9.—11. „ 75
 12. „ 86
 13. „ 117

Vortragswesen 84

Wanderführer der Zweige 9
 Wegbau durch Pioniere 6
 Wegtafeln 21
 Wehrdienst bei Gebirgstruppen 12, 29, 56
 Wehrmacht-Hüttenbenützung 5
 „ -Mitgliedschaft 57
 Winterausrüstung von Hütten 67
 WJW. 1939/40 79
 Winterwegtafeln 21, 54

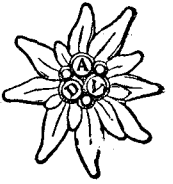
Zahlstellen des DAV. 82
 Zeitschrift 1939 19, 53, 83, 100
 „ 1940 83, 115
 Zinsen für Darlehen 83
 Zweig-Anschriften 110
 „ -Hauptversammlung 111
 „ -Satzungen 110

Druck: Roman Scheran, Innsbruck



Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband
 im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (DAV.)
 Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Heft 1/2

Innsbruck, 25. April 1939

19. Jahr

Wichtiges

AUS DEM INHALT:

Deutsch-ital. Bergsteiger-
 Abkommen.
 Fahrtenführer der Zweig-
 vereine.

Schrifttafel.

bis haben zu erfolgen:

30. April 1939: Bericht der Zweigvereine über die Betriebsführung der im vergangenen Winter zu Schilheimen erklärten Hütten.
1. Mai 1939: Gesuche um Beihilfen für hochwertige Sommerbergfahrten von Mitgliedern.
1. Mai 1939: Gesuche um Beihilfen für Sommereinführungsbergfahrten von Mitgliedern.

bis haben zu erfolgen:

1. Mai 1939: Gesuche um Beihilfen für Sommerbergfahrten v. Jungmannen.
1. Mai 1939: Gesuche um Beihilfen für Sommer-Einführungsbergfahrten v. Jungmannen.
1. Mai 1939: Gesuche um Beihilfen für Sommerfahrten der Jugendgruppen.
1. Mai 1939: Lebensbestätigungen der Führerrentner an den DA.
- 5./6. Mai 1939: Frühjahrssitzung des SA.
6. Mai 1939: Beginn des Schiführerlehrganges II.
15. Mai 1939: Anträge zur HD. durch die Zweigvereine an den Vereinsführer nach § 13, Abs. 3 und 4, der Satzung des Gesamtvereins.
15. Mai 1939: Anträge auf Beihilfe zur Winterbewachung 1938/39.
31. Mai 1939: Stichtag für Stimmvollmachten zur Hauptversammlung.
1. Juni 1939: Gesuche um Vortragsbeihilfen für den Winter 1939/40.

Kassen-Sachen.

Abrechnungs- und sonstige Schulden aus 1938. Einzelne Zweigvereine haben aus der Rechnungsgebarung 1938 Teile ihrer Schuldigkeiten noch nicht abgedeckt. Wir ersuchen dringend die Zweigvereine, die noch mit irgendwelchen Geldleistungen im Rückstande sind, diese Rückstände möglichst umgehend völlig auszugleichen.

Vereinsbeiträge Nach § 8 der Satzung sind die Beiträge in den ersten drei Monaten an die Vereinskasse des DAV. zu bezahlen.

Wir richten hiermit an die Zweigvereine das dringende Ersuchen, die Vereinsbeiträge möglichst umgehend abzuliefern.

Mitgliedsbeiträge Nach den neuen Satzungen der Zweigvereine haben Mitglieder, die im Laufe des Vereinsjahres eintreten, den vollen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Mithin zahlen Mit-

glieder, die zwischen dem 1. Jänner 1939 und 31. März 1940 eintreten, den vollen Beitrag für das 15 Monate dauernde Vereinsjahr 1939/40.

Mindestbeiträge für Ausländer. Richtigstellung zu Heft 12/1938 des „Nachrichtenblattes“, Seite 128. Der Mindestbeitrag beträgt für Ausländer im Rechnungsjahr 1939/40 (15 Monate) mindestens RM 13.75 für A-Mitglieder, RM 7.— für B-Mitglieder. Die Aufnahmegebühr mit mindestens RM 3.— (A) bzw. RM 1.50 (B) bleibt unverändert.

Jahresmarken für den NS. Reichsbund für Leibesübungen. Der NSRL macht darauf aufmerksam, daß bei der Ausgabe der Marken die 1. Halbjahrsmarke nur in Verbindung mit der 2. Halbjahrsmarke ausgegeben werden darf. Also für ein volles Jahr. Das Rechnungsjahr des NSRL läuft vom 1. April bis 31. März jedes Jahres.

Beim DA können für A- und B-Mitglieder der Zweige bezogen werden: Ausweise Preis RM —.17, Jahresmarken Preis RM 1.—.

Steuermerkheft. Dieser Ausgabe liegt (für die Zweigvereinsführer) ein Steuermerkheft bei. Hiefür wird jeder Zweigverein mit RM —.20 belastet.

Jungmannen-Marken 1939/40. Alle jene Zweigvereine, die für 1939 Jungmannen-Marken erhielten, ganz gleich ob ihnen diese Marken vom Verwaltungsausschuß Innsbruck unmittelbar oder von einer Landesstelle zugehen, haben auf diese Marken nur mit dem Verwaltungsausschuß Innsbruck abzurechnen und die hiefür eingenommenen Gelder an den Gesamtverein und nicht an die Landesstelle abzuliefern.

Jungmannen. Marken, Abzeichen und Ausweise für Jungmannen sind nicht bei den Gaujugendfachwarten (früher Landesstellen für alp. Jugendwandern) sondern unmittelbar beim Verwaltungsausschuß anzufordern und mit diesem zu verrechnen.

Zeitschrift (Jahrbuch) 1939. Die Zeitschrift 1939, der das Blatt der Karte Stubai-Nord (Sellrain) beiliegen wird, kostet RM 3.50, K 35.—. Bestellkarte liegt diesem Heft (für die Zweigvereinsführer) bei.

Einzahlungen an die Hauptkasse des DAD. müssen geleistet werden:

- bei der Deutschen Bank, Filiale Stuttgart in Stuttgart, Friedrichstraße, auf das Bankkonto Nr. 11500 des „Deutschen Alpenvereins“ (Deutscher Bergsteigerverband) (Postcheck-Konto dieser Bank Nr. 777);
- bei der Salzburger Kredit- und Wechselbank in Salzburg auf das Bankkonto Nr. A 3634 des „Deutschen Alpenvereins“ (Deutscher Bergsteigerverband) (Postcheck-Konto dieser Bank Wien Nr. 63807).

Die Sportgroßchen-Erhebung ab 1. April 1939. Mit Wirkung vom 1. April 1939 übernimmt der NSRL treuhänderisch den Einzug der Sportgroßchen und die Bearbeitung der damit verbundenen An-

gelegenhheiten der Deutschen Sporthilfe. Für die Bearbeitung dieser Angelegenheiten sind die Ringführer aufgestellt, die die Vereine in den allgemeinen Fragen der Deutschen Sporthilfe, insbesondere des Sportgroßchens und auch in anderen wirtschaftlichen Fragen beraten.

- Der Sportgroßchen wird erhoben bei allen Veranstaltungen sportlicher, kameradschaftlicher und werbender Art.
- Bei einem Eintrittsgeld bis zu RM —.50 sind als Sportgroßchen RM —.05 zu erheben und abzuführen.

3. Bei einem Eintrittsgeld von über RM —.50 beträgt der Sportgroßchensatz ab 1. April 1939 10% des Eintrittsgeldes. Diese 10% sind auf das Eintrittsgeld aufzuschlagen und zwecks Vermeidung von Pfennigrechnungen auf volle 5 oder 10 Pfennig je Eintrittskarte nach oben abzurunden. Als Sportgroßchensatz sind jedoch nur 10% des Eintrittsgeldes abzuführen. Etwasige Überschüsse verbleiben dem Veranstalter.

4. Für jede Frei- oder Ehrenkarte sind als Sportgroßchen 5 Reichspfennig zu erheben, ebenfalls für jeden Zuschauer oder Besucher eintrittsfreier Veranstaltungen gleich welcher Art.

5. Werden zu besonderen Veranstaltungen Karten mit aufgedruckten Eintrittspreisen ausgegeben, so ist der jeweilige Sportgroßchensatz kenntlich zu machen.

6. Eintrittskarten dürfen nur bei den vom NSRL zugelassenen Druckereien bestellt werden.

7. Alle Eingänge des Sportgroßchens usw. sind ab 1. April 1939 ausschließlich auf das Postcheck-Konto Berlin 86000 zu überweisen.

Alle näheren Anweisungen und Auskünfte beim zuständigen Ringführer.

1. **Curistenfahrkarten.** Curistenfahrkarten werden nicht mehr durch die Verkaufsstellen des DAD ausgegeben, sondern sind nur mehr in den Ausgangsbahnhöfen der Reichsbahn, an den Schaltern, gegen Vorweis der gültigen Mitgliedskarte zu beziehen.

2. Die Rückgabefrist für Curistenfahrkarten der alten Ausgabe, deren Gültigkeit mit 8. Jänner 1939 abgelaufen ist, endete mit 10. März 1939.

Aus seinen Beständen gibt der DAD lediglich gegen Bezahlung der Versandkosten im voraus folgende Veröffentlichungen **unentgeltlich** ab, wobei dieses Vorzugsangebot bis zum 1. Oktober 1939 gilt;

Die „Zeitschrift“ der Jahrgänge 1921, 1922, 1924, 1926, 1927 und 1929.

Die Almen und die Almwirtschaft im Pinzgau, von F. Keidel.

Geschichte des D. u. Ö. A. V. 1869—1884 und 1895—1909. (Die Fortsetzung enthält die „Zeitschrift“ 1919 und 1929.)

Ratgeber für Alpenwanderer, 2. Auflage 1928.

Register der Vereinschriften II. Teil (1906—1925), I. Teil ist vergriffen.

Erstherausgeber der Berge: Band I, Hermann von Barth; Band II, Ludwig Purtscheller; Band III, Emil Szigmondy; Band IV, Paul Grohmann.

Bestellungen und Zahlungen an Alpenverlag Bruckmann-Holzhausen, München, Nymphenburgerstraße 86, Postcheck-Konto München 58.801.

Hüttenbetrieb.

Wie schon in den „Mitteilungen“ und in der **Deutsch-italienisches Bergsteiger-Abkommen.** Tagespresse veröffentlicht, haben der Führer des Deutschen Alpenvereins und der Präsident des Centro Alpinistico Italiano, Exzellenz Manaresi, in Garmisch-Partenkirchen am 27. Januar nachstehendes Übereinkommen getroffen.

In Gegenwart des Grafen Bonacossa, als dem Vertreter des Italienischen Nationalen Olympischen Comittees und des Reichsportführers von Tschammer und Osten haben sich in Garmisch-Partenkirchen Exz. Manaresi, der Präsident des Centro Alpinistico Italiano und Reichsstatthalter Dr. Seyß-Inquart, der Führer des Deutschen Alpenvereins, getroffen und übereinstimmend festgestellt:

Die Schicksalsverbundenheit des italienischen und deutschen Volkes ist feierlich erklärt und durch die geschichtlichen Ereignisse der letzten Jahre bekräftigt worden.

In diesem Geiste werden der CAJ. und der DAV. als die Verbände, die allein berufen sind, das Bergsteigen in ihren Ländern zu betreuen und die Bergsteiger ihrer Länder zu führen, in Zukunft die Bestrebungen des anderen Verbandes mit allen Kräften und in enger Kameradschaft unterstützen, diese Kameradschaft und Unterstützung auch allen Mitgliedern der beiden Verbände tatkräftig ange-deihen lassen und die gemeinsame Betätigung der Bergsteiger in die Wege leiten und fördern.

Beide Verbände stellen fest, daß irgendwelche strittigen Fragen zwischen ihnen weder bestehen, noch jemals bestehen werden.

In Anwendung dieser grundsätzlichen Erklärung haben der CAJ. und der DAV. vereinbart, gegenseitig den Mitgliedern des anderen Verbandes die vollen Mitgliedsrechte einzuräumen und sagen überdies einander zu, alle Bemühungen zur weiteren Förderung der bergsteigerischen Betätigung der Mitglieder des anderen Verbandes bei den eigenen Behörden bestens zu unterstützen.

Garmisch-Partenkirchen, den 27. Januar 1939.

gez. Dr. Seyß-Inquart,
Vereinsführer des DAV.

gez. Ang. Manaresi,
Präs. CAJ.

Hieraus ergibt sich für alle hüttenbesitzenden Zweigvereine folgendes:

1. Die Hüttenbewirtschafter sind sofort von diesem Abkommen zu verständigen und anzuweisen, daß sie Mitgliedern des CAJ., die sich entsprechend ausweisen, die gleichen Begünstigungen wie unseren eigenen Mitgliedern einzuräumen haben. Der Ausweis des CAJ. ist genau so wie der Alpenvereinsausweis mit dem Lichtbild des Inhabers und mit der Jahresmarke versehen. Die im Jahre 1939 gültige Jahresmarke ist rot und trägt die lateinische Zahl XVII.
2. Das Abkommen bezieht sich auf Einräumung der Mitgliederrechte bei
 - a) Hütteintritt,
 - b) Anspruch auf Lager,
 - c) Hüttengebühren,
 - d) Beanspruchung der Bergsteigerverpflegung.
3. Die hüttenbesitzenden Zweigvereine erhalten nach Fertigstellung der Druckischen Anschläge, aus denen die Form und der Inhalt der für die Begünstigung maßgeblichen Ausweise ersichtlich ist zwecks Weitergabe an ihre Hüttenwirtschafter.
4. Die Hütten des CAJ. sind bereits durch Rundschreiben vom 9. Februar 1939 angewiesen, dieses Übereinkommen in gleicher Weise zu handhaben und unseren Mitgliedern die dort vorgesehenen Begünstigungen einzuräumen.
5. Das Übereinkommen tritt mit 27. Januar, also sofort, in Kraft.

Für unsere Mitglieder ergeben sich auf den **ital. Hütten** folgende Begünstigungen, wie sie die Mitglieder des CAJ. genießen:

1. Vorrecht beim Anspruch auf Lager gemäß der Hüttenordnung.
2. 50%ige Ermäßigung auf die Nächtigungsgebühren.
3. Befreiung von der Hütten-Eintrittsgebühr.
4. Ermäßigung von ca. 15% auf die Verpflegungspreise.
5. Ermäßigung von 50% auf die „Cassa di coperto“ (Gedeck-Gebühr).
6. Ermäßigung von 50% auf die Hütten Schlüssel-Leihgebühr.

Diese Begünstigungen gelten nur für Mitglieder im Besitze eines gültigen Jahresausweises und nur auf Hütten einer Sektion des CAJ. In jeder Schutzhütte sind die Tarife deutlich sichtbar aneschlagen und aus ihnen in klarer Weise die den Mitgliedern und den Gegenrechts-Inhabern zustehenden Begünstigungen ersichtlich.

Zur Förderung der bergsteigerischen Schulung der Truppenteile **Hütten-Benützung** des Alpenkorps ist der Deutsche Alpenverein bereit, die den **durch Wehrmacht.** Zweigvereinen des DAV. gehörenden AD.-Hütten unter bestimmten Voraussetzungen zur Benützung durch die Wehrmacht zur Verfügung zu stellen.

Hierbei unterliegen die Angehörigen der Wehrmacht den Bestimmungen der „Allgemeinen Hüttenordnung des DAV.“ bzw. der „Besonderen Hütten-Ordnung für Schiheimen“, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

1. **Kurzfristige Benützung** der Hütten bei in der Regel einmaliger Nächtigung ist durch die „Allgemeine Hütten-Ordnung“, Abschn. III, 2, D, bereits geregelt.
 - a) Gruppen von Angehörigen der Wehrmacht, die in dienstlichem Auftrag und unter Führung eine Hütte besuchen (z. B. bei Patrouillen), bezahlen Mitgliedergebühren (Mannschaften nur auf Matratzen oder Notlagern).
 - b) Zur Sicherung des Platzes ist in jedem Falle spätestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Hüttenbesuch die Zustimmung des hüttenbesitzenden Zweigvereins einzuholen.
 - c) Ausgeschlossen ist Nächtigung an Doppelfeiertagen; sie soll möglichst nicht in den Hauptreisezeiten erfolgen (Weihnachten, Neujahr, Februar, März, 1.—15. April, Juli, August).
2. **Langfristige Benützung** der Hütten auf mehrere Wochen oder bis zu drei Monaten ist grundsätzlich nur außerhalb der üblichen Öffnungszeiten der Hütte möglich.
 - a) Anfragen der Wehrmachts-Einheiten sind spätestens 21 Tage vor dem beabsichtigten Hüttenbesuch an die hüttenbesitzenden Zweigvereine zu richten. Diese müssen in jedem Fall die Zustimmung der Vereinsführung (Verwaltungsausschuß) einholen, da durch die langfristige Benützung die allgemeine Zugänglichkeit der Hütte eingeschränkt wird. Der VA. sorgt für entsprechende Verlautbarungen in der Presse.
 - b) Die Benützungsgebühren (Nächtigung, Benützung des Geschirrs) werden in der Regel als Pauschalsumme entrichtet. Grundlage für ihre Berechnung ist je Lager und Nacht die Mitgliedergebühr für Matratzen. Wäschebeistellung ist gesondert zu vergüten.
 - c) Während der Benützungszeit durch den Truppenteil müssen Aufenthaltsmöglichkeit, Schlafplätze und Kochgelegenheit für etwaige andere Hüttenbesucher (Bergsteiger) freigehalten werden, in der Regel 15% der verfügbaren, jedoch mindestens 4 Schlafplätze.
 - d) Brennholz wird in der Regel gegen gesonderte Vergütung von dem hüttenbesitzenden Zweigverein sicherzustellen sein. Das Verarbeiten des Holzes kann dem Truppenteil übertragen werden.
 - e) Für Beschädigungen der Hütte oder ihrer Einrichtung haftet die Wehrmachts-Einheit dem hüttenbesitzenden Zweigverein im Rahmen der „Allgemeinen Hütten-Ordnung des DAV.“, Abschnitt VI. Der VA. kann von dem hüttenbesitzenden Zweigverein jedoch einen Anteil der Hüttenbenützungsgebühr nach Abs. b) dieser Vereinbarung als Beitrag für das erhöhte Risiko zum Hüttenfürsorgetock einziehen.
3. Die Verhandlungen, betr. Ueberlassung von Unterkünften, werden geführt von den hüttenbesitzenden Zweigen und den Wehrmachts-Einheiten — der VA. stellt seine Vermittlung zur Verfügung.

Die Anfragen von Hochschulinstituten für Leibesübungen über **Kurse auf Hütten.** Unterbringung von Studenten-Lehrgängen auf Alpenvereins-hütten mehrten sich.

Die Unterbringung derartiger Lehrgänge kann auf Schiheimen nur im Rahmen der „Besonderen Hüttenordnung für Schiheimen“ erfolgen. Für die übrigen Hütten gelten

die Bestimmungen der „Allgemeinen Hüttenordnung“ und die Stuttgarter Fassung der Tölzer Richtlinien. Hiernach ist die Aufnahme derartiger Lehrgänge auf nicht zu Scheitern erklärten Hütten an die Genehmigung des DA. gebunden.

In Ergänzung hierzu hat der DA. folgende weitere Bedingungen für Aufnahme derartiger Lehrgänge festgestellt.

1. Nichtmitglieder des DAV. zahlen die doppelten Mitgliedergebühren.
2. Bei Aufnahme des Lehrganges muß die Unterbringungsmöglichkeit für andere Bergsteiger in vollem Umfange gewährleistet sein.
3. Zur Kursleitung wird mindestens ein autorisierter Vollbergführer (Sommer und Winter) des DAV. beigezogen.

Bei etwaigen Anfragen an die Zweigvereine ist den Kursteilnehmern die Erwerbung der B-Mitgliedschaft oder der Eintritt in die Jungmannschaft zu empfehlen, da an fast sämtlichen Hochschulstädten des Reiches auch Zweige des DAV., zum Teil sogar Akademische Zweigvereine bestehen.

Hütten und Wegbau.

Wegebauten durch Pioniere. Die Vereinsführung macht alle Zweige, die in diesem oder den kommenden Jahren Wegebauten in ihrem alpinen Arbeitsgebiet planen, darauf aufmerksam, daß unter gewissen Voraussetzungen die Gebirgs-

Pionier-Bataillone, die im Alpenraum ihren Standort haben, bei derartigen Bauten in Form von militärischen Übungen mitwirken können. Hierbei kommen in Frage Arbeiten, die infolge ihrer technischen Schwierigkeiten einerseits für die Ausbildung der Truppe von Wert sind, andererseits höhere geldliche Anwendungen der Zweigvereine verlangen. Insbesondere handelt es sich um Neu- oder Ausbau von Felssteigen mit Hilfe von Sprengungen, Seilsicherungen, Bau von Brücken oder Stegen, Errichtung von Materialseilbahnen zur Hüttenversorgung. Bevorzugt sind Arbeiten, die von einer ganzen Truppeneinheit (Kompanie) in verhältnismäßig kurzer Zeit ausgeführt werden können. Lang dauernde kleine Abteilungen können im allgemeinen nicht gestellt werden.

Die Truppe führt derartige Arbeiten im Rahmen ihrer sommerlichen Ausbildung durch. Daher sind im Falle der Zusammenarbeit zwischen Truppe und Zweigverein im allgemeinen nur die Mehrkosten zu ersetzen, die aus dem Einsatz der Truppe gerade an dem von dem Zweigverein gewünschten Ort, entstehen. Insbesondere die Kosten für Spreng- und Zündmittel, Betriebsstoff der Maschinen, Baustoffe (vor allem Kleinteile, Eisenzeug, Zement usw., Abnutzung der Geräte). Die Höhe der entstehenden Kosten kann nach örtlicher Erkundung durch die Truppe annähernd festgelegt werden. Ferner ist die Mithilfe des Zweigvereins bei der Unterbringung der Truppe notwendig. Der Sachwalter des DAV. für Hütten- und Wegbau hat mit dem Kommandeur der Pioniere XVIII Salzburg, folgenden Vorgang vereinbart:

1. Die Zweigvereine melden dem DA. sofort ihre Wegebauvorhaben für den Sommer 1939, für die nach obigen Richtlinien ein Einsatz der Pioniere gewünscht wird. Hierbei kommen sowohl Wegneubauten wie Wegverlegungen in Frage. Wird eine Beihilfe des Gesamtvereins zu diesem Bauvorhaben beantragt, so mußte der Antrag schon zum 1. Februar 1939 beim DA. vorliegen.
2. Die Vereinsführung prüft unter Berücksichtigung von Abschnitt XV der Stuttgarter Fassung der Tölzer Richtlinien die eingehenden Gesuche und leitet sie bei Zutreffen aller Voraussetzungen an den Kommandeur der Pioniere XVIII weiter.
3. Der Kommandeur der Pioniere XVIII prüft die Wünsche der Zweigvereine des DAV. auf ihre Durchführbarkeit im Rahmen des Ausbildungsplanes der Truppe, setzt sich zunächst selbst mit dem Zweigverein in Verbindung oder gibt hierzu von vorneherein einem bestimmten Truppenteil Anweisung.

4. Hierauf erkundet die Truppe und ermittelt im Benehmen mit dem Zweigverein Umfang der von der Truppe zu leistenden Arbeit, Dauer, Zeitpunkt, Unterbringungsfragen, ungefähre Kosten, besondere Vereinbarungen usw.

Der Vereinsführer des DAV. hat es sich angelegen sein **Erwerb von Hüttengrund.** lassen, sich tatkräftig für den Erwerb von solchen Hüttengründen, die im Besitze des ehemaligen österreichischen Staates stehen, einzusetzen. Die hierüber im Zuge befindlichen Verhandlungen stehen sehr günstig und es kann damit gerechnet werden, daß in absehbarer Zeit der Kauf dieser Hüttengründe möglich sein wird.

Hüttenbesitzende Zweigvereine, deren Hütten auf vom ehemaligen österreichischen Staat gepachteten Grund stehen, werden daher dringend aufgefordert, dieser Angelegenheit ihr Augenmerk zuzuwenden, die erforderlichen Unterlagen bereitzubehalten und dem DA. kurz mitzuteilen, ob und in welchem Umfange sie den Erwerb von Hüttengrund wünschen. Zu berücksichtigen ist hierbei, daß nicht nur der überbaute Grund, sondern, wenn möglich, dazu noch entsprechender Auslauf miterworben werden sollte, ebenso jene Rechte und Möglichkeiten, die den Bezug von Wasser, den Zu- und Abgang usw. sichern. Der DA. hat bei den maßgebenden Stellen an Hand der vor einiger Zeit vorgenommenen Erhebungen eine Liste der in Betracht kommenden Gründe eingereicht, muß jedoch befürchten, daß nicht alle in Betracht kommenden Hütten erfasst werden konnten, weil viele Zweige Meldungen unterlassen haben. Aus diesen Gründen ist es wichtig, daß der DA. sofort von allen jenen Zweigvereinen ganz kurz unterrichtet wird, deren Hütten auf Pachtgrund stehen. Der Erwerb ist in allen Fällen anzustreben.

Die Zweigvereine müssen weitere Weisungen der Vereinsführung abwarten. Irgendwelche unmittelbare Einschreiten, Kaufangebote u. dgl. ohne Zustimmung der Vereinsführung sind unbedingt zu unterlassen.

Der Zweig Spital am Pyhrn hat am Nordwestfuß des Bostuck eine Unterkunftshütte im Rohbau fertiggestellt, die in erster Linie dem Schilau dient, aber auch im Sommer schöne Bergfahrten im Bostuckgebiet ermöglicht. Zur Vollendung des Ausbaues, der etwa noch RM 10.000.— bis 12.000.— kosten wird, sucht der Zweig Spital a. P. die Mithilfe eines anderen Zweigvereines.

Bosruckhütte.

Wir weisen insbesondere auch jene Zweigvereine auf diese Möglichkeit hin, die über ein gewisses Vermögen verfügen, das jedoch nicht groß genug ist, um die Errichtung einer Hütte aus den eigenen Mitteln zu gestatten. Anfragen an den DA. oder an den Zweig Spital a. P.

Im Doldertal, in der Nähe von Innsbruck, ist ein in 1650 Meter Höhe gelegenes neu- **Blockhaus zu vermieten.** gebautes Blockhaus zu vermieten. Auch kurzfristig für 8 bis 14 Tage. Wohnfläche, drei Schlafzimmer mit sechs Betten, zwei Notbetten. Es ist mit der nötigen Einrichtung einschließlich Bettwäsche, sowie Es- und Kochgeschirr versehen. Brennholz und Wasser sind vorhanden.

Das Blockhaus ist von Innsbruck oder Hall mittels Postautobus und Fußmarsch in 2 1/2 bzw. 2 Stunden bequem zu erreichen. Die Miete beträgt 80 Rpfr für das Bett und den Tag bei einer Besetzung von 6 Betten. Das Brennholz wird zum Eigenkostenpreis beigelegt. Anfragen an Dr. Erich Kneußl in Hall in Tirol.

Betrieb im Zweigverein. — Mitgliedschaft.

Nachstehende Zweige sind die säumigsten im DAV.! Sie **Jahresberichtsbogen** haben bisher — trotz Mahnung — ihre Jahresberichte für **1938** nicht eingefendet.

Wir hoffen, daß dieser letzte Hinweis sie veranlaßt, ihre Pflicht gleich den anderen Zweigen zu erfüllen. Es sind dies:

Akad. 3. Berlin, Berndorf-Stadt, Deferegggen, Gaisern, Grünburg, Kitzingen, Lambach, Landau-Isar, Melk, Mindelheim, Pfalz, Villach, Warnsdorf, Weiler, Wipptal, Nordmähren.

Satzungsänderungen. Über 400 alte und neue Zweige haben ihre neue Satzung der Vereinsführung vorgelegt und von dieser bereits genehmigt erhalten. Nicht vorgelegt haben die nachstehende Zweige — trotz Mahnung! Den Säumigen ist offenbar nicht bewußt, daß die Gefahr der behördlichen Auflösung droht und daß nur die schützende Hand der Vereinsführung sie bisher hievon bewahrt hat — nun aber ist es Zeit, die neue Satzung zum Ausdruck zu bringen — bis 15. Mai muß unwiderrüchlich die letzte Satzungsänderung durchgeführt sein. Dies betrifft die Zweigvereine: Aibling, Akad. Berlin, Allgäu-Kempten, Annaberg, Beckum, Danzig, Döbeln, Ebersberg-Graßing, Flensburg, Frankenthal, Fulda, Kitzingen, Kronach, Kulmbach, Lenggries, Lübeck, Marburg, Memmingen, Moosburg, Prignitz, Rothenburg, Schmalkalden, Sigmaringen, Stolp, Traunstein, Weiler, Weinheim, Wolfshausen, Defereggen, Imst.

Anrechnung der Mitgliedschaft. Der DA. hat entschieden: Die Anrechnung der Mitgliedschaft bei den früheren Vereinen „Die Naturfreunde“ oder „Bergfreunde“ hat nicht zu erfolgen. Die Mitgliedschaft im DAD. zählt erst vom Tage des tatsächlichen Erwerbes der Mitgliedschaft in einem Zweigverein des DAD.

Beiträge 1939/40. Nach den neuen Satzungen der Zweigvereine haben Mitglieder, die im Laufe des Vereinsjahres eintreten, den vollen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Mithin zahlen Mitglieder, die zwischen dem 1. Jänner 1939 und 31. März 1940 eintreten, den vollen Beitrag für das 15 Monate dauernde Vereinsjahr 1939/40.

Begünstigungen für Alpenvereinsmitglieder im Wiener Stadion Badezeit 1939. Mit Zustimmung der Vereinsführung hat der Kreisfachwart für Bergsteigen in Wien, Dr. O. Schutovits, mit der Wiener Stadion-Betriebsgesellschaft m. b. H. Sonderermäßigungen für den Besuch des Stadionbades für die Badezeit 1939 für die Mitglieder des DAD. vereinbart.

1. Zum ermäßigten Preise von RM 6.65 je Karte und Badezeit kann eine beschränkte Anzahl von Begünstigungskarten von Mitgliedern des DAD. bezogen werden.
2. Mitgliedern des DAD., die sich mit einer solchen mit Lichtbild versehenen Saisonkarte ausweisen, steht die Benützung des Bades ganzjährig einschließlic der Sonn- und Feiertage frei.
3. Wenn binnen 4 Wochen nach Badebeginn mindestens 500 Karten abgesetzt werden, wird für die Inhaber dieser Karten ein Sondertau mit dem Stadion bestellter Garderobeausficht zur Verfügung gestellt. Solange der Kartenverkauf unter dieser Grenze bleibt, haben die Inhaber dieser Karten so wie jeder andere Badegast Anrecht auf ein Kästchen oder bei Ausverkauf der Kästchen auf eine Auskleidemöglichkeit in den Wechselkabinen.
4. Die Karten werden nur in der Kanzlei des Berstelger-Kreiswartes Wien VIII., Lerchenfelderstraße 28 (Geschäftsstelle des ÖWB.), gegen sofortige Barzahlung und Nachweis der Mitgliedschaft beim DAD. ausgegeben. Ein Lichtbild ist mitzubringen.

Auswärtige Mitglieder. Infolge beruflicher Veränderungen wechseln Mitglieder vielfach ihren Wohnsitz, bleiben aber Mitglied ihres Stammzweigvereins. Um diese auswärtigen Mitglieder möglichst am Leben des DAD. teilnehmen zu lassen, regen wir an, daß die Stamm-Zweigvereine den für den Wohnsitz ihrer auswärtigen Mitglieder zuständigen Zweigen die Anschriften dieser Mitglieder bekanntgeben. Dadurch können die ortsanfässigen Mitglieder auswärtiger Alpenvereinszweige zu den Veranstaltungen der örtlichen Zweigvereine eingeladen werden, wodurch das Zusammengehörigkeitsgefühl der Mitglieder und der einzelnen Zweige gestärkt und das Leben der Zweige belebt werden würde.

Beilagen. Diesem Heft liegen bei (nur für Zweigvereinsführer):

1. Seitschriftbestellkarte 1939.
 2. Steuermerkblatt.
- jedem Heft:
3. Inhaltsverzeichnis des Nachrichtenblattes 1938.

Förderung des Bergsteigens, Lehrgänge, Jungmannen.

Im Heft 4/1937 des Nachrichtenblattes wurde ein Beschluß **Wanderführer der Zweigvereine.** des HA. bekanntgegeben, durch den die Bestimmungen über geeignete Leitung von Lehrgängen, Führungsbergfahrten, Gemeinschaftswanderungen oder -Übungen festgesetzt werden. Dieser Beschluß war notwendig zur Feststellung der Voraussetzungen, unter denen der Schutz der Unfallfürsorge bei Teilnahme an solchen Gemeinschaftsunternehmungen wirksam ist. Hierbei wurden als geeignete Leiter anerkannt:

„Berg- und Schiführer, Anwärter und Träger, Lehrwarte des D. u. Ö. A.=D.; Jugendführer des D. u. Ö. A.=D., Berufsschullehrer, (diese jedoch nur für Schilauferunterricht, nicht für Bergfahrten).

Der HA. hat durch Beschluß vom 8. Mai 1937 den Kreis der geeigneten Leiter erweitert, wie folgt:

Da die Zahl der vom D. u. Ö. A.=D. ausgebildeten und geprüften Lehrwarte bei vielen Sektionen noch nicht den Bedarf deckt, andererseits in vielen Sektionen Mitglieder bereit und geeignet sind, die Leitung von Sektionswanderungen, -Eis- und Kletterfahrten, Lehrgängen und Gemeinschaftsreisen zu übernehmen, sollen auch diese als geeignete Leiter im Sinne der Bestimmungen der S. E. anerkannt werden.

Dies unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Auswahl der zur Leitung bestellten Männer und damit die alleinige, ausschließliche Verantwortung trifft jene Sektion, die eines ihrer Mitglieder zum Führer von Sektionsbergfahrten (d. i. Bergfahrten im Fels- und Gletschergebiet), Wanderführer von Sektionswanderungen (d. i. Fahrten mit Ausschluß von Gletscher und Kletterwegen), Schifahrtführer für Sektionsschifahrten (d. i. Bergfahrten im Winter in allen Alpengebieten), Lehrgangsleiter für Sektionslehrgänge im Klettern im Fels, Bergsteigen im Eis und Urgestein, Alpinen Schilaufer, Winterbergsteigen

heranzieht oder zuläßt.

Die Sektion haftet gegenüber den Mitgliedern und dem HA. für Eignung und richtige Auslese der mit diesen Ehrenämtern Betrauten.“

Die von den Zweigvereinen nach diesen Bestimmungen zugelassenen Leiter mußten bis zum 20. Juli 1937 gemeldet werden unter Angabe von Name und Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift, Art des Auftrages des Zweigvereins, Dauer des Auftrages. Diese gemeldeten Fahrtenführer wurden bisher als geeignete Leiter im Sinne der Unfallfürsorge anerkannt.

Die Vereinsführung hat in der Sitzung des DA. vom 15. April 1939 beschlossen, für die Zukunft nur noch vom DAD. ausgebildete Lehrwarte als geeignete Fahrtenleiter anzuerkennen.

Als Übergangsregelung wird den Zweigvereinen freigestellt, bis zum 30. Juni 1939 die von ihnen benötigten und verwendeten Fahrtenführer erneut beim DA. vormerken zu lassen. Für bereits ausgebildete und bei den Zweigvereinen tätige Lehrwarte braucht dieser Antrag nicht eingebracht werden. Die Anträge müssen die oben erwähnten Angaben enthalten, außerdem aber einen Leistungs- und Fahrtenbericht unter besonderer Berücksichtigung der bisher für den Zweigverein geleiteten gemeinsamen Fahrten und Lehrgänge.

Wenn der DA. die Eignung der so gemeldeten Fahrtenführer festgestellt hat, werden diese Mitglieder ohne weitere Prüfung den Lehrwarten dauernd gleichgestellt, erhalten

jedoch nicht das Lehrwartabzeichen. Ungeprüfte Fahrtenführer, die bis 30. Juni 1939 beim DA. nicht gemeldet waren, werden künftighin nicht mehr anerkannt, sondern nur noch solche, die eine Lehrwartausbildung genossen haben.

Gesuche um Bergfahrten- Bei allen Gesuchen um eine Beihilfe für hochwertige oder Einführungsbergfahrten ist anzugeben, ob der Besuchsteller A- oder B-Mitglied, Jungmann oder

Jugendgruppenteilnehmer ist. Gesuche um Unterstützung von Bergfahrten für Jungmannen sind unmittelbar dem Verwaltungsausschuß vorzulegen, also nicht wie bisher im Wege über die Landesstelle für alpines Jugendwandern. Die Landesstellen betreuen nur mehr die Jugendgruppen.

Ausschreibung. Gesucht wird der Lehrwart Hermann Wabersich (Wawersich) bisher DAD. Teplice-Nordböhmen. Es wird vermutet, daß er sich einem ostmärkischen Zweigverein anschließen wird, weshalb die Vereinsführung bittet, bei Anmeldung und vor Aufnahme des Genannten sich mit ihr in Verbindung zu setzen.

Reisezahlungsmittel. Der Verwaltungsausschuß kann in besonderen Fällen die bevorzugte Zuteilung von Reisezahlungsmitteln zur Durchführung hochwertiger Bergfahrten in den italienischen und Schweizer Alpen vermitteln.

Diese Möglichkeit besteht für kleine, leistungsfähige Bergsteigergruppen, die für hochwertige Bergfahrten befähigt sind. Nicht berücksichtigt werden Erholungsaufenthalte im Sommer und Winter, Einführungsbergfahrten, Gemeinschaftsfahrten. Ihre Teilnehmer müssen auf das Reiseverkehrsabkommen verwiesen werden. Sondern sollen Einführungsbergfahrten im Reichsgebiet durchgeführt werden.

Anträge auf bevorzugte Zuteilung an leistungsfähige Bergsteiger müssen rechtzeitig, spätestens 4 Wochen vor Beginn der Fahrt, über den Zweigverein an den DA. gerichtet werden. Die Anträge müssen enthalten: Name und Anschrift, Alter, A-B-Mitglied, Jungmann, Fahrtenplan, Reisezeit und -Dauer, Begleiter, bisherige Fahrten.

Hierbei haben sich die Zweige über die persönliche und bergsteigerische Eignung des Bewerbers zu äußern. Der DA. vermittelt dann nach Prüfung der Anträge die Ausfertigung der Befürwortungen durch das Reichssportamt. Unmittelbare Anträge der Bewerber oder der Zweige an das Reichssportamt sind unzulässig und verzögern die Befürwortung, da das Reichssportamt nur bei Befürwortung durch den DA. Empfehlungen ausstellt.

Fahrpreisermäßigung für Lehrgangsteilnehmer. Der Verwaltungsausschuß ist in der Lage, für Teilnehmer an Lehrgängen zur bergsteigerischen Schulung der Mitglieder Einberufungsscheine des NSRL. auszugeben, die zu einer 50%igen Fahrpreisermäßigung berechtigen.

Zur Inanspruchnahme dieser Bahnermäßigung hat der NSRL. folgendes u. a. bestimmt:

1. Die Lehrgänge dürfen nicht der beruflichen sportlichen Aus- oder Weiterbildung dienen.
2. Für Lehrgangsleiter, Lehrpersonen oder Führer der Schulungslehrgänge kommt die Vergünstigung nicht in Betracht.
3. Deutsche Lehrgangsteilnehmer, die im Ausland wohnen, haben Anspruch auf die Fahrpreisermäßigung. Sie wird gewährt für die Strecke der Deutschen Reichsbahn vom Grenzbahnhof ab.
4. Lehrgänge im Ausland fallen nicht unter die Vergünstigung, auch wenn der NSRL. an ihrer Durchführung beteiligt ist.
5. Zur Teilnahme an Wettkämpfen dürfen die Bestätigungen nicht ausgegeben werden.

* * *

Diese Vergünstigungen gelten nicht nur für die von der Vereinsführung veranstalteten Lehrwart-Ausbildungen, sondern auch dann, wenn Zweigvereine Lehrgänge zur bergsteigerischen Ausbildung (Sommer- und Winterbergsteigen) durchführen.

Anträge auf Ausstellung der Einberufungen sind von den Zweigvereinen an den DA. zu richten. Hierbei ist zu beachten:

- a) Die Anträge sollen mindestens 4 Wochen vorher beim DA. eingehen.
- b) Sie müssen einen vollständigen Plan des Lehrganges (Zeit, Standort, Lehrplan) enthalten.
- c) Der Nachweis geeigneter Leitung ist zu erbringen.
- d) Dem Antrag muß das vollständige Verzeichnis der Lehrgangsteilnehmer einschließlich Anschriften beigelegt sein, da die Bestätigungen vom Verwaltungsausschuß ausgefüllt werden müssen.
- e) Nicht in Anspruch genommene Einberufungen sind an den DA. zurückzugeben.

Naturschutz.

Die Deutsche Bergwacht München (jetzt AD.-Bergwacht, Pflanzenschutz-Plakate. Landesführung Bayern) hat noch einen bedeutenden Vorrat der allgem. bekannten, künstlerisch sehr schönen Pflanzenschutz-Plakate.

Diese Plakate wurden bisher zum Preise von RM 1.— abgegeben. Durch die geänderte Gesetzgebung ist das Plakat überholt und nicht mehr den Vorschriften entsprechend, verfehlt aber dennoch seine Wirkung — zum Pflanzenschutz und Naturschutz aufzurufen — keineswegs. Die Vereinsführung hat einen Teil des Restbestandes erworben und kann ihn — nur gegen Ersatz der Versandkosten — abgeben.

Alle Schutzhütten erhalten dieses Plakat — die Zweige sollen dafür sorgen, daß es überall angebracht wird. Zweigvereine, die darüber hinaus den sehr schönen Anschlag wünschen, bestellen ihm beim DA. oder bei der Deutschen Bergwacht, München 2, Hauptbahnhof Südbau.

Das Plakat ist auch verkleinert in Postkartenform zu haben.

Sitzung des DA.

5. und 6. Sitzung.

Der Vereinsführer berichtet über die festliche Tagung des NSRL. am 7. und 8. Jänner 1939. Aus dieser Umbildung des Reichsbundes ergibt sich, daß alle Angehörigen des NSRL. in Erfüllung ihrer sachlichen Aufgaben anerkannte Arbeit im Dienste der NSDAP. leisten. — Als Kreisport für Dorarlberg wurde vom Vereinsführer Walter Flaig, Bludenz, bestellt. — Der Akademische Alpenverein München wird als selbständiger Zweig des DAD. zugelassen. — Zweig Mattighofen hat sich aufgelöst. — Die Wiederaufnahme der Tätigkeit der 14 Zweigvereine im Sudetengau wurde vom Stillhaltekommissar genehmigt. — Der Verband der Deutschen Alpenvereine im tschechoslowakischen Staat hat sich aufgelöst. — Die in der Tschechoslowakei verbleibenden 4 deutschen Alpenvereine gelten als befreundete Vereine des DAD. und verkehren unmittelbar mit der Vereinsführung. Sie gehören dem Deutschen Bund für Leibesübungen Brünn an. — Gegenrecht bei Benützung der Schutzhütten wird mit dem Siebenbürgischen Karpathenverein vereinbart. — Im Zusammenhang mit der Errichtung des „Hauses der Bergsteiger“ wird die Neugestaltung des Geländes zwischen diesem und dem Erweiterungsbau des Landhauses geprüft. — Zu den Plänen staatlicher Stellen auf Schaffung einer Verordnung über Lawinenwarndienst und Betretungsverbot lawinengefährdeter Gebiete wird festgestellt, daß nur auf dem Wege der Aufklärung Lawinenunfälle herabgesetzt werden können und daß auf dem Verwaltungswege erlassene Verbote den Grundsätzen des DAD. widersprechen. — Eine Vereinbarung mit dem Kommandeur der Pioniere des Alpenkorps über Zusammenarbeit bei Wegbauten des DAD. wird genehmigt. — Die bevorzugte Zuteilung von Reisezahlungsmitteln zur Durchführung hochwertiger Bergfahrten in der Schweiz und in Italien wird durch die Vereinsführung nur dann befürwortet, wenn rein bergsteigerische Unternehmungen kleiner und schlagkräftiger Gruppen geplant sind. — Eine Bepflanzung der neubestellten Gau- und Kreisjugendfachwarte findet am 22. Jänner 1939 zur Feststellung der weiteren Arbeit im alpinen Jugendwandern statt. Die Gau- und Kreisjugendfachwarte werden in Zukunft nur noch die Jugendgruppen betreuen. Die Betreuung der Jungmannschaften erfolgt unmittelbar durch den DA. Abrechnung über Jahresmarken für Jungmannschaften, Abzeichen usw. erfolgt dabei künftig unmittelbar zwischen DA. und Zweigvereinen. — Das Alter der Jungmannen wird mit 18—25 Jahren beibehalten. —

Die Deutsche Bergwacht wurde in das alpine Rettungswesen des DAD. eingegliedert. Das alpine Rettungswesen des DAD. wird künftig als Alpenvereins-Bergwacht geführt mit den Aufgaben des Rettungsdienstes, des praktischen Naturschutzes und gegebenenfalls des Ordnungsdienstes im Gelände. — Zum Vorstand der Deutschen Bergwacht wurde vom Reichsportführer der Sachwalter des DA., Karl Zeuner, bestellt. — An dem Internationalen Kongreß für Rettungswesen in Zürich 1939 hat der DAD. das Hauptreferat über das alpine Rettungswesen übernommen. — In den bairischen Müllschuttsgebieten können Mitglieder Bergfahrten ausführen gegen Ausweise, die nach Befürwortung durch den Bergsteigergaumar durch den Gaubeauftragten des Reichsportführers ausgestellt werden. — Mit dem Beauftragten des Reichsportmeisters und Leiter der Obersten Naturschutzbehörde wird Zusammenarbeit im Gebiete des alpinen Naturschutzes vereinbart. — Die Frühjahrssitzung des SA. findet am 5. und 6. Mai 1939 statt. — Im Alpinen Museum wird die Stelle des Hausmeisters neu besetzt. Durch die Verkleinerung der Hausmeisterwohnung wird ein Raum frei, der für Wechselausstellungen verwendet werden wird. — Die Geschäftsordnung des Sonderausschusses für das Alpine Museum wird festgelegt. — Die Gründung eines Zweiges Teilsingen (Wtbg.) wird nicht genehmigt. — Die Zweigvereine werden aufgefordert, die zum Teil auf Grund der Annahme neuer Satzungen notwendig gewordenen Wahlen der Zweigvereinsführer ehestens vorzunehmen. — Jugendgruppenteilnehmer stehen unter dem Schutz der Unfallfürsorge auch bei Fahrten in Begleitung eines Elternteiles, sofern dieser Mitglied des DAD. ist. — Die Radstädter Hütte, die dem aufgelösten Zweig „Ostmark“ gehörte, wird vom Zweig Eger übernommen. — Zur Aufstellung einheitlicher Richtlinien für Benützung der Alpenvereinshöhlen durch Angehörige der Wehrmacht wird Föhlung mit der Wehrmacht aufgenommen. — Zur Sicherung des Nachwuchses für das Alpenkorps der Wehrmacht wird ein Aufruf zur Meldung von Freiwilligen erlassen. — Die Landesregierung von Tirol hat ein Modell angefertigt zum Studium der Platzgestaltung zwischen Landhaus-Neubau und „Haus der Bergsteiger“. — Das verlorene Mitglied der Zweige Hamburg und Wiesbaden, Prof. Dr. E. Weygand, hat dem DAD. RM 10.000.— vermacht zur Verwendung beim Ausbau einer Tiroler Alpenvereinshütte unter Berücksichtigung des Namens des Erbläufers. — Das Gegenrechtsverhältnis für Hüttenbenützung DAD.—CAJ. hat mit dem 15. Februar 1939 begonnen. — Mehrere ältere Jahrgänge der „Zeitschrift“ sind in größerer Zahl vorhanden und werden gegen Erfaß der Portokosten abgegeben. — Zur Erfassung des Rettungswesens im Alpenraum für Zwecke der Wehrmacht fand eine Besprechung mit dem Korpsarzt XVIII statt. — Geschäftsordnung und Aufbauplan für die Alpenvereins-Bergwacht wird genehmigt. — Die Landesstelle Osttirol für alpines Rettungswesen wird mit Rücksicht auf die politische Umgestaltung aufgelassen und ihr Arbeitsgebiet der Landesstelle Kärnten angegliedert. — Ein Abkommen mit dem Reichsverband deutscher Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer, Fachgruppe Schullehrer, zur Abgrenzung der Tätigkeit von Berufsschullehrern und Winterbergführern wird genehmigt. — Die neu aufgestellten „Allgemeinen Bestimmungen für den Bergführertarif“ werden genehmigt. — Am 1. Schiführerlehrgang im Februar 1939 unter Leitung von Dr. A. Schön beendeten alle 18 Teilnehmer die Schlussprüfung. — Jungmannschaft des Zweiges Wetzlar wird genehmigt. — Tagung der Gau- und Kreisjugendfachwarte für alpines Jugendwandern zur Vorbereitung der neuen Arbeit fand in Innsbruck statt. — Die zur Durchführung der Alpenvereins-Kundfahrt in die Peruanischen Anden unter Leitung von Prof. Dr. Kinsl notwendigen Devisen wurden vom Reichswirtschaftsminister beigelegt. — Die vom DAD. im Einvernehmen mit dem Gauabschnitt 17. Schilau herausgegebenen Merkblätter über Gletscherfahrten und Wetterregeln erscheinen mit den März-Mitteilungen.

Mehrdienst bei den Gebirgstruppen.

Im Einvernehmen mit dem XVIII. Armeekorps veröffentlicht die Vereinsführung folgenden **Aufruf zum Eintritt in das Alpenkorps.**

Bergsteiger — Skiläufer — Alpinisten! Mitglieder des Deutschen Alpenvereins!

Im neuen Volksheer Großdeutschlands ist im Bereich der Alpen das deutsche Alpenkorps entstanden. Es umfaßt Gebirgs-Jäger und Gebirgs-Artillerie, außerdem alle Truppeneinheiten eines modernen Heeres, darunter viele motorisierte und technische Verbände wie: Nachrichtentruppen, Pioniere, Panzer-Abwehr- und Panzer-Späh-Verbände, Kraftfahr- u. Sahrabteilungen, Sanitätstruppen, Fliegerabwehr-Einheiten.

Der Dienst im XVIII. A. K. (Alpenkorps) ist bei allen Einheiten auf die Ausbildung hervorragender Gebirgsoldaten eingestellt. Dementsprechend vollzieht sich der Dienst des einzelnen Gebirgs-Soldaten in erster Linie inmitten der Bergwelt unserer herrlichen deutschen Alpen.

Der Dienst in der Gebirgs-Truppe erfordert waffenfrohe Männer, die Freude an Kampf und Härte haben. Das Ringen um den Berg in allen Formen des Kletterns, Steigens und Skifahrens vermittelt die großen Erlebnisse, die nur die Bergwelt und der soldatische Dienst in ihr geben können.

In der dienstfreien Zeit und im Urlaub ist die Möglichkeit gegeben, von truppeneigenen Hütten große Bergfahrten durchzuführen und Erholung zu finden. Diese sport-

liche Betätigung im Gebirge wird dienstlich in jeder Beziehung gefördert. Bei Unfällen tritt volle dienstliche Fürsorge ein.

Die Standorte der Gebirgstruppen sind zugleich die schönsten Gebirgsorte unserer Alpen, z. B. Berchtesgaden — Admont — Bludenz — Bregenz — Garmisch-Partenkirchen — Graz — Innsbruck — Klagenfurt — Kuffstein — Landeck — Leoben — Lienz — Reichenhall — Salzburg — Sonthofen — Spittal — Villach — u. a.

Dor allem die bergfreudige und bergtätige Jugend des Alpenraumes und seines Vorlandes hat die Ehrenpflicht, den Waffendienst bei den Gebirgstruppen des Alpenkorps abzuleisten.

Darüber hinaus ist aber auch allen Angehörigen des Deutschen Alpenvereins im gesamten Reichsgebiet der Eintritt in die Gebirgstruppe: (1., 2., 3. Geb.-Div.) auf dem Wege **freiwilliger Meldung** durch bindende Bestimmungen des Oberkommandos der Wehrmacht offengehalten.

Diesen Weg sollten alle zum Waffendienst heranstehenden Mitglieder des Deutschen Alpenvereins beschreiten.

Jeder echte Bergsteiger, Skiläufer und Alpinist wird sein Können gerne in den Dienst einer höheren Sache, des deutschen Vaterlandes und seiner Wehrmacht stellen.

Hierzu gibt das Alpenkorps folgendes Merkblatt heraus, von dessen Inhalt wir die sich meldenden Mitglieder zu unterrichten bitten.

Merkblatt über den Eintritt als Freiwilliger.

A) Allgemeines.

Die Einstellung als Freiwilliger in das Heer erfolgt im Oktober jeden Jahres. Die Meldung als Freiwilliger ist jederzeit möglich und zwar jeweils für Einstellung im darauffolgenden Kalenderjahr. Ableistung von 1/2 Jahr Reichsarbeitsdienst hat der Einstellung jedoch vorauszugehen.

Angehörige landwirtschaftlicher Berufe sind für Meldung als Freiwillige und für die Zeit der Ableistung des Reichsarbeitsdienstes an besondere Zeiten gebunden; diese können bei den zuständigen Wehrmeldeämtern erfahren werden.

Es wird unterschieden zwischen längerdienenden und vorzeitig dienenden Freiwilligen:

Längerdienende Freiwillige, d. s. Bewerber, die sich von vornehetein auf eine 12jährige Dienstzeit verpflichten wollen.

Vorzeitig dienende Freiwillige, d. s. Bewerber noch nicht erfaßter Geburtsjahrgänge, die vor dem Zeitpunkt der Aushebung ihres Geburtsjahrgangs vorzeitig ihre 2-jährige aktive Dienstpflicht zu einem Zeitpunkt erfüllen wollen, der ihnen für ihre spätere berufliche Aus- oder Weiterbildung erwünscht ist (z. B. Abiturienten).

B) Wer kann sich melden:

Längerdienende
jeder mit Vollendung des 17. Lebensjahres
bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

Vorzeitig Dienende
jeder vom vollendeten 17. Lebensjahr ab,
jedoch nur so lange, als er noch keinem
erfaßten Geburtsjahrgang angehört.

Gehört er einem erfaßten Geburtsjahrgang
an, ist Freiwilligen-Meldung nur
noch als Längerdienender möglich.

Für Bewerber für die Offizierslaufbahnen, für die Laufbahn der Wehrmachtbeamten und für Sonderlaufbahnen im Heere gelten besondere Bestimmungen.

C) Wo ist Einstellung möglich?

Einstellung als Freiwilliger ist bei sämtlichen Waffengattungen des Alpenkorps möglich:

Gebirgsjäger: (Jägerkompagnie, schwere Kompagnien [Gebirgsjägerschütze und Granatwerfer], Stabskompagnie [schwere Maschinengewehre, Jägerpioniere, Nachrichtenzüge], Panzerabwehr-Kompagnien [motorisiert]).

Gebirgsartillerie (leichte Gebirgsartillerie [auf Tragtieren verlastet], schwere Gebirgsartillerie [motorisiert], Artillerie-Beobachtungsabteilung [motorisiert]).

Pionierbataillon (auf Tragtieren verlastet und motorisierte Kompagnien), **Panzerabwehrabteilungen** (motorisiert), **Nachrichtenabteilungen** Fernsprecher und Funker, (auf Tragtieren verlastet und motorisierte Kompagnien), **Kraftfahrabteilung**, **Sanitätsabteilung**.

Inhaber von Reiter Scheinen, von Bescheinigungen des NSKK, Bewerber mit Nachweis über Morseausbildung werden bevorzugt eingestellt bei berittenen, motorisierten und Nachrichteneinheiten.

Es empfiehlt sich, die Angabe mehrerer Truppenteile für den Fall, daß bei dem in erster Linie erwünschten Truppenteil Einstellung nicht möglich ist.

D) Wie bewirbt man sich?

Längerdienende

Vor Anmeldung ist Erwerb des Freiwilligen Scheines bei der polizeilichen Meldebehörde des dauernden Aufenthaltsortes erforderlich.

Bewerbungsgesuch mit Freiwilligen Schein und selbstgeschriebenen Lebenslauf an einen der oben angeführten Truppenteile richten.

(Beilage von 2 Paßbildern.)

Dorzeitig Dienende

Bewerbungsgesuch mit Freiwilligen Schein und selbstgeschriebenen Lebenslauf an das zuständige Wehrbezirkskommando richten.

(Beilage von 2 Paßbildern.)

Weitere Einzelheiten siehe Merkblatt für den Eintritt als Freiwilliger in das Heer — bei allen Wehrbezirkskommandos und Wehrmeldeämtern erhältlich —.

E) Was erhält der Freiwillige?

Im allgemeinen neben freier Bekleidung, Verpflegung, Unterkunft und Heilfürsorge als Schütze eine Löhnung von täglich 50 Pfennig, als Gefreiter täglich 75 Pfennig.

Längerdienende

Beförderung zum Unteroffizier nach 2 Dienstjahren, nach weiteren Dienstjahren zum Unterfeldwebel, Feldwebel, Hauptfeldwebel und Stabsfeldwebel möglich.

Uebertritt in Sonderlaufbahnen (z. B. Waffenmeister- Personal, Schirmmeister, Festungswerk- Personal usw.) während der Dienstzeit ist möglich.

Vorbildung für den bürgerlichen Beruf in Wehrmachtsfachschulen.

Nach beendeter Dienstzeit Ueberführung in das Militäranwärterverhältnis für Ergreifung von Beamtenlaufbahnen, oder Ueberführung in das freie Erwerbsleben als Wehrmachtsfriedler.

Er erhält bei seiner Entlassung nach 12 Jahren RM 750.—, bei einer Dienstzeit von 10 Jahren RM 1800.— Uebergangsbeihilfe.

Bei Uebertritt in das freie Erwerbsleben eine Dienstbelohnung von RM 1200.— und eine einmalige Abfindung von RM 8000.—.

Als Wehrmachtsfriedler wird neben der Dienstbelohnung eine Abfindung von 10 bis 15.000 RM gewährt.

Bei Bewährung ist mit der Entlassung Ernennung zum Reserve-Offizier möglich.

Dorzeitig Dienende

können bei besonderer Eignung nach 1 Dienstjahr zum Gefreiten befördert und zum Reserve-Offizier-Anwärter ernannt werden. Im 2. Dienstjahr ist Beförderung zum Unteroffizier, mit Ablauf der 2jährigen Dienstzeit zum Feldwebel der Reserve möglich.

Ernennung zum Reserve-Offizier ist nach Ableistung weiterer Uebungen im Beurlobenstande möglich.



SPORTHAUS WITTING

Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 39 · Erlerstraße 18 Fernruf 204

empfehlte sich den Alpenvereinszweigen als Bezugsquelle für Touristik und -Bekleidung

Tiroler
Reise-Andenken
Wiener
Lederwaren

Für Schutzhütten:

Woll- und Flanell-Decken, Feder-Betten und -Polster,
sämtliche Bettwäsche, Matratzen usw. liefert die Firma

Rosa Dragl, Innsbruck

Andreas-Hofer-Straße Nr. 8a



BECK - LODENMÄNTEL

sind unerreichbar für Straße und Touristik. Verlangen
Sie unverbindlich Muster, Katalog u. Maß-Anleitung

EUGEN BECK

Spezial-Erzeugung für Lodenmäntel
Innsbruck, Andreas-Hofer-Straße 19

ORTNER & STANGER

Innsbruck, Herzog-Friedrich-Straße 24

Gegründet im Jahre 1778 · Fernsprecher Nr. 488

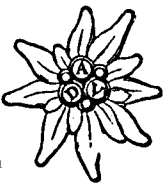
Sämtliche Küchenartikel für Schutzhütten
Eisen- und Metallwaren, Baubeschläge, Werkzeuge, Sportartikel



Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband
im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (D.A.V.)

Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Heft 3/4

Innsbruck, 8. Juni 1939

19. Jahr

Wichtiges

AUS DEM INHALT:

Hauptversammlung 1939
Grenzübertritt gegen Italien
Sportgroschen | Jugend-
AV.-Bergwacht | wandern
Rahmensätze für Hütten-
Gebühren

Stiftstafel.

bis haben zu erfolgen:

1. Juni 1939: Gesuche um Vortragsbeihilfen für den Winter 1939/40.
15. Juni 1939: Anträge auf Erklärung von AV.-Hütten zu Ferienheimen.
20. Juni 1939: Meldungen zur Lehrwart-Ausbildung im Felsklettern 10. bis 16. Juli 1939.
30. Juni 1939: Stichtag für Stimmvollmachten zur Hauptversammlung.

bis haben zu erfolgen:

30. Juni 1939: Meldungen zur Lehrwart-Ausbildung für Bergsteigen im Eis und Urgestein, 18. bis 29. Juli 1939.
1. Juli 1939: Bestellungen der „Zeitschrift“ 1939 beim DA.
1. Juli 1939: Bestellung von Schirwetafeln, Markierungs-Scheiben und -Pfeilen.
1. Juli 1939: Anmeldungen zum Sommerbergführerkurs.
5. Juli 1939: Meldungen zur Lehrwart-Ausbildung im Felsklettern, 31. Juli bis 6. August 1939.
5. Juli 1939: Meldung zur Teilnahme an der SD. Graz 1939.
17. Juli 1939: Meldungen zur Lehrwart-Ausbildung für Bergsteigen im Eis und Urgestein, 8. bis 19. August 1939.
28. Juli 1939: Sitzung des HA. in Graz.
29. Juli 1939: Vertrauliche Vorbesprechung zur SD. in Graz.
30. Juli 1939: Hauptversammlung in Graz.
15. September 1939: Bekanntgabe der Bergführertage vor der Winterreisezeit.

Hauptversammlung des Deutschen Alpenvereins in Graz
29.—30. Juli 1939.

Tagessordnung:

1. Jahresbericht 1938 (abgedruckt in Heft 10 der „Mitteilungen“) und Entlastung des Vereinsführers.
2. Kassenberichte 1938.
3. Bericht über Gewährung von Beihilfen für Hütten und Wege.
4. Haushaltsplan 1940/41.
5. Bestellung eines Rechnungsprüfers und zweier Ersatzmänner.
6. Sonderberichte.
7. Hauptversammlung 1940.

Tagungsfolge:

- Freitag, 28. Juli:** Vormittag: Sitzung des Verwaltungsausschusses (im Hotel Wiesler)
- 15 Uhr: Sitzung des Hauptauschusses im Gemeinderatsaal im Rathaus (Adolf Hitlerplatz)
- 20 Uhr: Zwangloses Treffen der Festteilnehmer auf dem Schloßberg (Gastwirtschaft, Autoauffahrt von der Wickenburggasse, Auffahrt mit der Schloßbergbahn ab Schloßbergkai, Aufstieg von allen Seiten.

Führungen und Besichtigungen:

- 9 Uhr: Führung durch die Ausstellung „Der Freiheitskampf der Steiermark“ (Industriehalle)
- 9 Uhr: Stadtbefichtigung: Treffpunkt Landhaushof.
- 10 Uhr: Führungen in den Museen.
- 11 Uhr: Führung in der Kunstaussstellung „Steiermark — Land und Leute“, Neutorgasse Nr. 45.
- 14 Uhr: Ausflug 1 A) Riegersburg, Abfahrt 14 Uhr (Jakominiplatz).

Samstag, 29. Juli:

- 9 Uhr: Tagung des Vereines zum Schutze der Alpenpflanzen und -Tiere im Kammermusiksaal (Landhausgasse)
- 13.30 Uhr: Stimmkartenausgabe im Kammermusiksaal, anschließend
- 14.30 Uhr: Vertrauliche Vorbesprechung im Kammermusiksaal (Landhausgasse). Im Anschluß an die Vorbesprechung: Versammlung des Vereines der Freunde des alpinen Museums im blauen Saal nebenan.
- 20 Uhr: Begrüßungsabend in den Räumen der Brauerei-Gastwirtschaft in Puntigam (Stadtbahn und Autobusverbindung, verstärkter Autobusdienst ab Jakominiplatz-Sonnenapotheke.

Führungen und Besichtigungen:

- 9 Uhr: Führung durch die Ausstellung „Der Freiheitskampf der Steiermark“ (Industriehalle).
- 9 Uhr: Stadtbefichtigung: Treffpunkt Landhaushof.
- 10 Uhr: Führungen in den Museen.
- 11 Uhr: Führung in der Kunstaussstellung „Steiermark — Land und Leute“, Neutorgasse Nr. 45.
- 13.30 Uhr: Ausflug 2 A) Lurgrotte, Abfahrt 13.30 Uhr mit Autobus nach Semtsch über Kesselfall.

Sonntag, 30. Juli:

- 7.30 Uhr: Besprechung der Teilnehmer an den Führungsteifen und Fahrten mit den Führern im Alpenvereinsheim Neutorgasse Nr. 57
- 9.30 Uhr: Hauptversammlung im Stephaniensaal
- 12 Uhr: Versammlung der Freunde der Alpenvereinsbücherei im blauen Saal neben dem Stephaniensaal
- 20.30 Uhr: Freilichtaufführung auf dem Schloßberg „Der steirische Hammerherr.“ Bei Schlechtwetter im Schauspielhaus am Freiheitsplatz.

Besichtigungen:

- Ausstellung „Der Freiheitskampf der Steiermark“.
- Stadtbefichtigungen: Treffpunkt Landhaushof.

Museen.

Kunstaussstellung: „Steiermark — Land und Leute“.

Ausflüge (3 A bis 6 A).

- 8 Uhr: Damen-Ausflug: Treffpunkt Jakominiplatz, Wanderung zur Ruine GÖsting.
- 15 Uhr: Mit Autobus nach Deutsch-Landsberg—Stains, Treffpunkt Jakominiplatz.

15 Uhr: Gemeinschaftsausflug:

- Sürtenstand—Plabutsch, Treffpunkt Jakominiplatz (Sonnenapotheke)
- 16.45 Uhr: Wanderung auf den Schöckel (1446 Meter) Nächtigung im Stubenberghaus. Treffpunkt: Haltestelle der Autobuslinie Raadegund in der Nelkengasse.

Montag, den 31. Juli beginnen die Führungsfahrten, Bergfahrten und Autorundfahrten, u. zw.: Steirisches Oberland (Hochschwab, Gefäuse, Dachstein, Schladminger Tauern und Hafnergruppe). Steirisches Grenzland im Süden, Roseggerts Waldheimat, Wanderungen im Almengebiet der Weststeiermark.

Es wurden die schönsten Gebiete und die genußreichsten Fahrten ausgewählt.

Das genaue Programm der Führungs-Bergfahrten sowie das ausführliche Verzeichnis der Ausstellungen, Besichtigungen und Autorundfahrten wird die an die Zweigvereine ergehende Einladung und die Festschrift enthalten.

Teilnahme: Die Teilnehmerkarte kostet RM 2.— und berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen. An der Hauptversammlung können alle A- und B-Mitglieder des DAV teilnehmen. (Für die Teilnahme an Beratungen gelten die besonderen Satzungsbestimmungen des Alpenvereins). Die Teilnehmerkarte ist nicht übertragbar und ist mit Unterschrift zu versehen.

Anmeldung: Die Anmeldung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Bestellung der Wohnung muß bei den einzelnen Zweigen derart rechtzeitig vorgenommen werden, daß die Zweige die erforderlichen Druckformen bis 25. Juni beim Festausschuß der Grazer Alpenvereinszweige, Graz, Neutorgasse Nr. 57 rechtzeitig anfordern können. Unmittelbare Anmeldung jedes Teilnehmers ist ebenfalls möglich. Nach Eingang der Anmeldungen und Einzahlung der Gebühr von RM 2.— (Postcheckkonto Wien 7520 „Sparkasse des Bezirkes Umgebung Graz“ mit dem Vermerke Alpenverein S.V.) erfolgt die Zusendung der Teilnehmerkarte unmittelbar an jeden Teilnehmer, ebenso die Karte mit der Wohnungszuweisung.

Wohnung: Die Unterbringung erfolgt in 3 Gruppen:

Gruppe 1: Hotels, Preis RM 4.20 bis 5.20 mit Frühstück und Bedienung.

Gruppe 2: Gasthöfe, Preis RM 3.20 mit Frühstück und Bedienung.

Gruppe 3: Privatzimmer, Preis RM 2.60 mit Frühstück und Bedienung.

Die Unterbringung in Einzelzimmern kann nur beschränkt erfolgen.

Reiseermäßigung: Eine Sonderermäßigung für die Tagung wurde nicht gewährt; den Teilnehmern stehen jedoch alle tarifmäßigen Fahrtbegünstigungen der Reichsbahn wie z. B. Urlaubskarten zur Verfügung.

Festkanzlei und Auskunft: Ein Auskunftstaum (Quartieramt) befindet sich am Hauptbahnhofe, Bahnsteig 1 im Wartesaal II. Klasse.

Die Festkanzlei selbst befindet sich im Landhause, Herrengasse, wo auch die Anmeldung zu Ausflügen und Bergfahrten erfolgt.

Raffen=Sachen.

Die Bestellungen auf die „Zeitschrift 1939“ sind von vielen Zweigvereinen noch nicht eingereicht worden. Die Bestellschrift läuft am 1. Juli 1939 ab. Die Zeitschriftgebühren sind gleich bei Bestellung zu bezahlen. In der Reihenfolge der Zahlungseingänge er-

folgt die Auslieferung der bestellten Zeitschriften. Die Zeitschrift kostet RM 3.50 bei Bestellung bis 1. Juli 1939.

Unfallfürsorge für Kinder von Mitgliedern. Wir machen wiederholt darauf aufmerksam, daß Kinderausweise und die hierzu erforderlichen Marken beim Verwaltungsausschuß anzufordern sind. Wir verweisen dieserhalb auf unsere Vereinsnachricht Nr. 8 (1938) Seite 85.

Stimmrecht für die Hauptversammlung 1939. Nach § 16, Abs. 6 der Satzung (Fassung 1938) richtet sich das Stimmrecht der Zweigvereine nach der Zahl der bis 30. Juni jeden Jahres an die Vereinskasse abgelieferten Vereinsbeiträge. Zweigvereine, die bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Beiträge abgeliefert haben, können unter keinen Umständen Stimmrecht erhalten.

Hütten und Wege.

Hüttenerwerb aus dem Besitze der ehem. Naturfreunde hat der DAV. lastenfrei erworben und gibt an seine Zweigvereine ab:

Hütte:	Erwerbspreis:	Zahlungsbedingungen:
Sohnsdorfer Hütte bei Sohnsdorf, Steiermark	RM 4000.—	ev. Darlehen
Gaalerhöhe-Schutzhaus	RM 4500.—	teilweise Darlehen
Buchsteinhaus	RM 29.000.—	
Sattelberghaus am Brenner	RM 3600.—	
Traunkirchnerkogel-Schutzhaus bei Gmunden	RM 22.000 bis RM 24.000	
Wöllanernockhütte	RM 5000.—	

Nähere Unterlagen sind beim DA. erhältlich. Zweigvereine, die eine der vorgenannten Hütten erwerben wollen, erhalten weitgehende Förderung durch den Gesamtverein.

Weiter sind folgende Hüttenverkäufe beabsichtigt:

Der Zweig Ostmärkischer Gebirgsverein ist bereit, die ihm gehörenden **Zandlacher Hütten** zu sehr günstigen Bedingungen zu verkaufen. Die Hütten liegen auf der Südseite der Reißbeckgruppe im Rickengraben auf 1514 Meter Höhe; Talort ist Kolbnitz (Station der Tauernbahn), von hier 2½ Stunden Aufstieg zur Hütte. Zum Fahrtengebiet gehören alle Gipfel der zentralen Reißbeckgruppe; Übergänge bestehen zur Reißbeckhütte und zum A. v. Schmidt-Haus. Die Hütten stehen auf Eigengrund und sind lastenfrei; die Gast- und Schankgewerbe-Konzession lautet auf den Zweig Östm. Gebirgsverein; Zahl der Schlafplätze: 20 Betten, 20 Matratzen.

Der Zweig Wolfsberg beabsichtigt, die **Wolfsberger Hütte** auf der Saualpe (Kärnten) einem anderen Alpenvereinszweig zu verkaufen oder langjährig zu verpachten. Die Hütte liegt auf 1850 Meter Höhe, hat 10 Betten und 16 Matratzen. Skigebiet. Anfragen an den Zweig Wolfsberg.

Beihilfen und Darlehen für Hütten und Wege. Es hat sich gezeigt, daß Arbeiten an Hütten und Wegen, für die der Gesamtverein Mittel bereitstellt, in manchen Fällen von den Zweigvereinen entweder nicht durchgeführt oder auf unbestimmte Zeit zurückgestellt wurden. Um nicht diese Mittel durch un-

grenzte Zurückstellung einer Verwendung im Gesamtverein vorzuenthalten, hat der Vereinsführer angeordnet:

- 1. Beihilfen** für Hütten und Wege müssen nach ihrer Zusage **bis zum drittfolgenden 31. Dezember** unter Verwendungsnachweis abgerufen werden. (Beispiel: Im Jahre 1939 zugelegte Beihilfen bis 31. Dezember 1941.) Kommt der geplante Bau in dieser Zeit nicht zur Ausführung, so verfällt die Beihilfe.
 - 2. Darlehen** müssen **bis zum Ablauf des Rechnungsjahres**, in dem sie zugelegt wurden, unter den gleichen Voraussetzungen wie bei 1. abgerufen werden. Sonst Verfall wie bei 1.
- Dies gilt auch für bereits gewährte Beihilfen und Darlehen.

Die Auslieferung der von den Zweigvereinen zum **Hütten- und Wege-Tafeln**.

1. Jänner 1939 beim DA. bestellten Tafeln für Hütten und Wege verzögert sich. Die Anfertigung der Tafeln aus dem bisher verwendeten Eisenblech ist aus Gründen des Dierjahresplanes unmöglich. Daher hat die Vereinsführung zunächst die jetzt zur Verfügung stehenden Materialien prüfen und Kostenvoranschläge einholen müssen.

Die Tafeln werden in diesem Jahre aus Aluminiumblech hergestellt, behalten aber ihre bewährte Form und Ausstattung. Dieser Rohstoff ist teurer als Eisenblech, es steht aber größere Haltbarkeit der Tafeln zu erwarten. Die Anbringung wird erleichtert, da das Gewicht der Tafeln sich wesentlich verringert.

Die von den Zweigvereinen mit „Verstärkung“ bestellten Tafeln erhalten nicht mehr eine Einlage aus Eisen, sondern aus einem wetter- und wasserbeständigen Werkstoff. Dieser Werkstoff erlaubt das Anbringen der Tafeln mit Nägeln.

Die Vereinsführung betreibt möglichst frühzeitige Auslieferung der Tafeln und bittet die Zweigvereine, über die Erfahrungen bei der Verwendung dieser Tafeln dem DA. zu berichten.

Die Anforderungen an Skiwegtafeln (mit Text), Markierungsscheiben und Pfeilen müssen dem DA. bis zum 1. Juli bekanntgegeben werden. **Bestellung der Winterwegbezeichnungen.**

In den letzten Jahren wurde beobachtet, daß die Bestellungen an Markierungsscheiben und Pfeilen über das erforderliche Maß erheblich hinausgingen. Der DA. hat daher zur besseren Uebersicht und Abstimmlung der Anforderungen ein **Formblatt für Bestellung der Markierungsscheiben und Pfeile** aufgelegt.

Sämtliche Bestellungen müssen unter Verwendung dieser Formblätter eingebracht werden. Sie sind entsprechend dem Vordruck vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen.

Der Landesfremdenverkehrs-Verband Tirol hat **Besuch der Tiroler Schutzhütten im Winter 1938/39.**

Die Vereinsführung um Bericht über die Betriebszeit im Winter 1938/39 gebeten, insbesondere über Besucherzahl in den Monaten Dezember, Januar, Februar, März und April, über den Anteil der Ausländer, des Wochenendverkehrs, Verteilung auf Betten und Matratzen, Aufenthaltsdauer.

Wir bitten die Zweigvereine, die Hütten in Tirol haben, ihre Erfahrungen in entsprechender kurzer Zusammenstellung dem DA. bekanntzugeben.

Frau Johanna Ernet, Neutötting a. Inn/Obb., Ludwigstr. 11.

Georg Schmid, Peiting (Obb.), Schöngauerstr. 241/1/3.

Josef P. Ladurner, Königsee-Berchtesgaden, Weindlerleben.

Johann Strauß, München, Klenzstraße 89/4, früher Pächter der Norisshütte.

Hüttenpacht suchen:

Zu verkaufen. 1 stat. Akkumulatorenbatterie, System Tudor, 68 Elemente, Typo BJ 14, Kapazität 378, bzw. 508 Amp./St. inkl. kompl. Schalttafel mit Sellenchalter und Leitungen, Instrumente etc.

2 Gleichstrom-Nebenschlußdynamos, je 32 Kw Leistung, N-500 u. p. M., 110/135/160 Volt, 290/240/200 Amp. offen, für direkte Kupplung eingerichtet, einchl. kompl. Schalttafel, Nebenschlußregler und sonstigem Zubehör. Angebot erbeten an die Elektr. Gen. Süds am Arlberg.

Rahmenätze für Hüttengebühren 1939.

	Im Reichsgebiet RM.	in Liechtenstein u. Schweiz Sfr.
Bett mit Wäsche	1.— bis 1.60	1.— bis 1.50
Matratzenlager	— .40 „ — .70	— .40 „ — .80
Wäsche für Matratzenlager (vollständige Wäschebeistellung)	bis — .50	bis — .60
je Leintuch	„ — .25	„ — .30
Notlager	— .25 „ — .40	„ — .30
Eintritt	„ — .10	„ — .10

Heizgebühren:

- a) im Gastraum keine keine
- b) i. d. Schlafräumen bei Zentralheizung höchstens — .30 — .35

c) Schlafräume mit Ofenheizung werden nur auf Bestellung geheizt. Die Selbstkosten des Brennstoffes sind von den Benutzern zu gleichen Teilen zu tragen.

Serner gilt:

1. Betten ohne Wäsche sind unzulässig. Sondergebühr für Wäsche in Betten ist nicht gestattet. Zur Wäsche für 1 Bett gehören: 2 Leintücher oder 1 Schlaffack aus Wäschestoff, 1 Kissenbezug, 1 Handtuch. Die Wäschestücke sind bei jedem Personenwechsel zu erneuern.

Zu jedem Matratzenlager gehören (ihre Beistellung ist in der Rahmengebühr inbegriffen): mindestens 2 Decken, 1 Kissen mit waschbarem Wechselbezug. Wenn zu Matratzenlagern Wäsche verlangt wird, so darf die Wäschegebühr bei mehrmaliger aufeinanderfolgender Nächtigung nur einmal berechnet werden.

2. Doppelbelag von Lagern als Notlager ist nur mit Erlaubnis der Hüttenverwaltung gestattet.
3. Brennstoff für Koch- und Heizzwecke muß zum Selbstkostenpreis abgegeben werden.
4. Eintrittsgebühr kann, muß aber nicht erhoben werden. Sie darf nur bei Tagesbenutzung erhoben werden, nicht aber wenn genächtigt wird.
5. Oeffentliche Abgaben dürfen auf die Lagergebühr zugeschlagen werden. Zuschläge für andere (auch Vereinszwecke), insbesondere Beleuchtung, sind unstatthaft.

Hüttenverpflegung:

Mitglieder, Jugendliche und solche Besucher, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Hüttenordnung Mitgliederrechte auf den Hütten genießen, haben Anspruch auf das Bergsteigergessen, das zu folgenden Rahmenätzen verabsolgt werden muß:

Es wird abgegeben:

	Im ganzen Reichsgebiet RM.
1. den ganzen Tag über:	
1 Schale Kaffee mit Milch und Zucker	— .20 bis — .30
1 Liter Teewasser (heißes Trinkwasser) *)	— .15 „ — .25
1 Teller Erbswurst- (oder gleichwertiger) Suppe	— .20 „ — .30
2. ab 12 Uhr mittags:	
ein Tellergericht (Fertiggewicht der Portion 500 Gramm), z. B. Nudeln mit Käse, Linsen, Erbsen, Tiroler Gröstl, Speckknödel mit Kraut	— .40 „ — .60
ein Tagesgericht mit Fleisch oder eine Fleischspeise mit Beilage im Gesamtgewicht von 600 Gramm Tagesplatte	— .70 „ 1.—

Nur das Mitglied hat Anspruch auf diese Preise für die genannte Verpflegung; das Nichtmitglied kann zwar diese Speisen ebenfalls verlangen, doch darf ihm dafür ein — von dem Zweig genehmigter — höherer Preis berechnet werden.

Daneben können selbstverständlich ungehindert alle anderen sonst üblichen Speisen und Getränke zu den von dem Zweig genehmigten Preisen verabsolgt werden, doch soll in Zukunft dieses einfache Bergsteigergessen die Grundlage der gesamten Hüttenbewirtschaftung sein.

*) Samt Gedeck (Kanne, 1 Tasse, 1 Löffel) für 1 Person; für jede weitere Tasse 5 Pfennig mehr.

Zahlreiche bei der Vereinsführung eingelaufene Beschwerden geben Veranlassung **Hüttengebühren.** auf folgendes hinzuweisen:

Auf den Zahlungsbestätigungen für Nächtigungsgebühren müssen die Zuschläge für Heizung des Schlafraumes und für Wäschebeistellung beim Matratzenlager besonders aufgeführt werden. Es ist nicht zulässig, diese Einzelbeträge in einer Summe zusammenzufassen und nur diese Summe auf den Zahlungsbestätigungen anzugeben. Hierdurch ist wiederholt die Heizungsgebühr für Matratzenlager berechnet worden, ohne daß der Schlafraum wirklich geheizt wird. Außerdem entsteht bei den Hüttenbesuchern die Vermutung, daß die Rahmenätze überschritten werden. Beispiele:

Richtig:	Gebühr für Matratzenlager	RM 0.70
	Gebühr für Heizung des Schlafraumes	„ 0.30
	zusammen	RM 1.—
Falsch:	Gebühr für ein Matratzenlager	RM 1.—

Die Buchdruckerei Julius Krampe, Braunschweig, hat Hüttenbücher hergestellt, die in ihrer Einteilung den Bedürfnissen der Alpenvereinshütten entsprechen. Die Buchdruckerei, deren Inhaber A.-V.-Mitglied ist, hat Probeblätter der Hüttenbücher hergestellt und übersendet auf Anfordern diese Probeblätter unverbindlich den hüttenbesitzenden Zweigvereinen. Der Preis des Hüttenbuches beträgt RM 26.50.

Anfragen an: Buchdruckerei Julius Krampe, Braunschweig, Südstr. 30/31.

Grenzübertritt nach Italien im Alpengebiet.

Bergsteiger = Grenzübertritt im Alpengebiet zwischen dem Deutschen Reich und Italien.

Das ehemalige österreichisch-italienische Curistenabkommen vom 3. September 1932 wird auch für den Sommer 1939 übernommen und es gelten somit für alle Angehörigen des Deutschen Reiches, die Mitglieder des Deutschen Alpenvereins sind, folgende

Grenzübergänge:

Ötztaler Alpen: Hochjoch, Niederjoch, Hochwilde und Timmeljoch.

Stubai Alpen: Sonnklarscharte, Pfaffenieder, Wilder Freiger und Freigercharte.

Zillertaler Alpen: Pfiftscherjoch (jedoch nicht Weg zur Landshuter Hütte)

Hohe Tauern: Krimmler Tauern, Klammeljoch, Lenksteinjoch und Stallerjattel.

Karnischer Kamm: Tilliacherjoch, Hochalpljoch, Öfnerjoch, Wolayerpaß und Plöckenpaß, Naßfeld.

Als Ausweispapiere sind nötig:

- a) Reisepaß,
- b) Turistenkarte,
- c) gültige Mitgliedskarte des Deutschen Alpenvereins.

Ausstellung der Turistenkarte mit Lichtbild: Gebühr RM 1.—; gültig vom 1. Juni bis 30. September 1939. Nur die staatlichen Polizeiverwaltungen und Landräte, die an der deutsch-italienischen Grenze liegen, werden mit der Ausstellung dieser Karten betraut und zwar:

Gau Tirol: 1. Polizeidirektion Innsbruck; 2. Landrat Imst; 3. Landrat Innsbruck-Land; 4. Kitzbühel; 5. Kuffstein; 6. Landeck; 7. Reutte; 8. Schwaz.

Gau Kärnten: 1. Polizeidirektor in Klagenfurt, mit Polizeiamt Villach; 2. Landrat Hermagor; 3. Landrat Klagenfurt; 4. Landrat Lienz; 5. Landrat St. Veit an der Glan; 6. Villach.

Um diese Turistenkarte kann bei den angeführten Stellen unter Beilage des Reisepasses, der Alpenvereins-Mitgliedskarte, eines Lichtbildes, der Gebühr von RM 1.— und der Freimachung für die Rücksendung auch schriftlich angefordert werden.

Devisenrechtliche Erleichterungen kommen für diese Art Grenzverkehr nicht in Frage.

Bei Mißbrauch oder Verstoß gegen die Paßvorschriften wird die Turistenkarte entzogen.

Zwischen dem Deutschen Reich und Jugoslawien wurde für den turistischen Grenzübertritt kein Abkommen getroffen.

* * *

Die Zweigvereine werden gebeten, Grenzübertritte ihrer Mitglieder möglichst genau hinsichtlich Zeit, Ort und Zahl festzustellen und nach dem Sommer dem DA. zu melden. Von der Stärke der Inanspruchnahme obiger Grenzübertrittsmöglichkeiten hängt es ab, ob sie in Zukunft aufrecht erhalten bleiben können.

Eine besondere propagandistische Auswertung dieses Übereinkommens ist nicht erwünscht, die Veröffentlichung ist zulässig.

Neuordnung des Bergsteigens in der Hitlerjugend — Zusammenarbeit mit dem Deutschen Alpenverein.

In Auswirkung des Vertrages des Jugendführers des Deutschen Reichs mit dem Reichssportführer vom 1. August 1936, sowie des Gesetzes des Führers und Reichskanzlers vom 1. Dezember 1936 wurde bezüglich der Ausbildung der HJ im Bergsteigen zwischen der Reichsjugendführung und dem Führer des DAV. folgendes vereinbart:

1. Die Ausbildung der Jugend im Bergsteigen obliegt der Aufsicht und Führung der Reichsjugendführung, Amt für Leibesübungen und den nachgeordneten Dienststellen der HJ und erfolgt in Zusammenarbeit mit dem DAV. nach den nachfolgenden Grundsätzen. Der DAV. stellt sich im Rahmen seiner Zielsetzungen mit seinen Einrichtungen, Ausbildern, Geräten und soweit möglich mit finanziellen Mitteln für die Ausbildung zur Verfügung.

2. Die Jugendgruppen der Vereine des DAV. bleiben in der bisherigen Form für Hitlerjungen von 14—18 Jahren erhalten. Die Bildung von Sonderformationen für Bergsteigen, ähnlich der Motor- oder Flieger-HJ usw. ist verboten. Die Jugendgruppen stehen unter Leitung eines vom Zweigvereinsführer nach Zustimmung des örtlichen HJ-Führers eingesetzten HJ-Führers (Zweigjugendwart), der vom zuständigen Bannführer bestätigt sein muß. Die bereits vorhandenen Leiter der Jugendgruppen des DAV. können in die HJ übernommen werden, sofern sie nicht bereits Mitglieder der HJ sind.

3. Zur Durchführung der mit der Übernahme der bergsteigerischen Ausbildung durch die Hitlerjugend anwachsenden Aufgaben wird im Einvernehmen mit dem Führer des DAV. ein Reichsjugendfachwart für Bergsteigen in die Reichsjugendführung berufen und dem Amt für Leibesübungen, Hauptabteilung Leistungssport, zugeteilt. Dieser ist gleichzeitig der Beauftragte der Reichsjugendführung beim Führer des DAV. und Sachwalter des DAV. für den Einsatz seiner Mittel gemäß Punkt 1. Entsprechend werden für die Gebiete und Banne der Hitlerjugend neben den Gebiets- und Bannfachwarten in den übrigen Sportarten auch Gebiets- und Bannfachwarte für Bergsteigen im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen des DAV. eingesetzt. Diese unterstehen dem Abteilungsleiter bzw. Stellenleiter für Leibesziehung und sind gleichzeitig die Beauftragten des Gebietsführers bzw. Bannführers beim zuständigen Gau- bzw. Kreisfachwart des DAV. und dessen Sachwalter für den Einsatz der Mittel des DAV. gemäß Punkt 1.

4. Sämtliche Anordnungen bezüglich der Durchführung der Jugendarbeit und Ausbildung im Bergsteigen werden von der Reichsjugendführung bzw. den nachgeordneten Dienststellen der HJ erlassen und der entsprechenden Stelle des DAV. bekanntgegeben; grundsätzliche Anweisungen bedürfen der Mitzeichnung des Führers des DAV. bzw. der Fachwarte für Bergsteigen in den Gauen und Kreisen. — Eigene Jugendveranstaltungen führt der DAV. nicht mehr durch.

5. Die Hitlerjugend übernimmt die Verantwortung für die Förderung des Nachwuchses in Zusammenarbeit mit dem DAV., indem sie den besonders bergsteigerisch interessierten und befähigten Teil der Jugendlichen aus den Einheiten der HJ. ausliest und den Jugendabteilungen des DAV. zuführt.

6. Die vorgenannten Bestimmungen gelten für die Gebiete Kärnten, Steiermark, Salzburg, Tirol-Vorarlberg und Hochland, sowie für die Gebirgsbänne der Gebiete Niederdonau, Oberdonau, Württemberg, Baden, Schlesien, Thüringen, Sachsen und Sudetenland.

7. Zur Aufstellung von Bergsteigergruppen der HJ, die eine leistungssportliche Ausbildung im Bergsteigen erhalten sollen, können für das gesamte Reichsgebiet erweiternde Ausnahmen von vorstehender Anordnung von der Reichsjugendführung im Einvernehmen mit dem Führer des DAV. genehmigt werden. Nach der Genehmigung gelten dafür dieselben Bestimmungen wie für die vorgenannten Gebiete.

8. Für die Durchführung dieser Anordnungen ist eine Uebergangszeit von 6 Monaten vorgesehen. Am 1. Dezember 1939 muß die Neuregelung beendet sein.

9. Weitere Bestimmungen über die Durchführung der bergsteigerischen Ausbildung werden von der Reichsjugendführung, Amt für Leibesübungen, im Einvernehmen mit dem Führer des DAV. erlassen.

30. Mai 1939.

Der Führer des DAV.:
Dr. Seyß-Inquart

Der Stabsführer der HJ:
Lauterbacher

Erläuterungen und nähere Weisungen zu dieser grundsätzlichen Neuordnung erfolgen noch.

Lehrgänge — Lehrwarte.

Lehrwartausbildung im Sommer 1939. Der Deutsche Alpenverein ist seit der Hauptversammlung in Friedrichshafen der alleinige Träger des bergsteigerischen Gedankens in Deutschland. Hieraus ergibt sich für ihn die **Verpflichtung, die jungen Bergsteiger in die Welt des Hochgebirges einzuführen** und zu schulen. Die Schulung der einzelnen Mitglieder, Jungmannen und Jugendgruppen-Teilnehmer, erfolgt durch die örtlich zuständigen Zweigvereine.

Für die Leiter dieser Lehrgänge bei den einzelnen Zweigvereinen bildet die Vereinsführung seit Jahren Lehrwarte für Sommer- und Winterbergsteigen aus. Diese sind nach Abschluß ihrer Ausbildung berufen und verpflichtet, die bergsteigerische Schulung der Mitglieder ihres Zweigvereines vorzunehmen. Die einheitliche Schulung macht es notwendig, daß möglichst viele geeignete Mitglieder an den Lehrwartausbildungen der Vereinsführung teilnehmen.

Mitglieder stehen bei Teilnahme an Lehrgängen und Gemeinschaftsfahrten der Zweigvereine nur unter gewissen Voraussetzungen unter dem Schutz der Unfallfürsorge. Als geeignete Leiter derartiger Gemeinschaftsunternehmungen gelten, sofern nicht Berg- und Schiführer, Anwärter und Träger, verwendet werden, künftighin nur die von der Vereinsführung ausgebildeten Lehrwarte. Daher ist auch aus diesem Grunde eine möglichst große Zahl von Lehrwarten anzustreben.

Aus diesen Gründen veranstaltet die Vereinsführung auch im kommenden Sommer wieder Lehrwartausbildungen im Sommerbergsteigen und lädt die Zweigvereine ein, **geeignete Mitglieder recht zahlreich zu den Lehrgängen zu melden.** Dargelegen sind:

1. **Felsklettern:** 10. bis 16. Juli 1939. Standort: Stripsenjochhaus. Leiter: P. Aschenbrenner. Meldungen bis 20. Juni 1939.

2. **Bergsteigen im Eis und Urgestein:** 18. bis 29. Juli 1939. Standort: Öztaler Alpen. Leiter: wird noch bestimmt. Meldungen bis 30. Juni 1939.

3. **Felsklettern:** 31. Juli bis 6. August 1939. Standort: Dachsteingruppe. Leiter: Dr. K. Prusik. Meldungen bis 5. Juli 1939.

4. **Bergsteigen im Eis und Urgestein:** 8. bis 19. August 1939. Standort: Denediger Gruppe. Leiter: G. Brunner. Meldungen bis 17. Juli 1939.

Die Lehrgänge sind so eingeteilt, daß die Teilnehmer sowohl einen Felskurs wie einen Lehrgang für Bergsteigen im Eis und Urgestein in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang besuchen können.

Für diese Lehrwartausbildungen gelten folgende Richtlinien:

1. **Zweck:** Diejenigen Bergsteiger, deren bisherige Tätigkeit innerhalb des Zweigvereines die Ausbildung zum Lehrwart rechtfertigt und die genügend bergsteigerische Erfahrung haben, werden soweit ausgebildet, daß sie die übrigen Mitglieder und besonders den Nachwuchs der Zweigvereine anleiten, ausbilden und führen können. Hieraus ergibt sich, daß nur solche Mitglieder zugelassen werden können, die nicht nur völlig bergerfahren sind, sondern die auch geistig zur Führung von Bergsteigergruppen geeignet sind. Die Lehrgangsleiter sind berechtigt, Teilnehmer, die den Anforderungen nicht entsprechen, jederzeit aus dem Lehrgang auszuschließen.

Die Zweigvereine der Lehrgangsteilnehmer erhalten nach erfolgreichem Besuch und bei erwiesener Eignung eine Bestätigung.

2. **Anmeldung:** Teilnahmeberechtigt sind nur Männer von wenigstens 21 Jahren, die den obigen Voraussetzungen entsprechen. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich im Wege der Zweigvereine, die die vorgeschriebenen Formblätter beim DA. anfordern und die Meldung gegenüber dem DA. begutachten. Über die endgültige Zulassung entscheidet der DA.

3. **Unterrichtsstoff:** Übung im Felsklettern und Eisgehen, leichte bis schwierige Fahrten, Seilgebrauch, technische Fragen, Überblick über alle Gebiete des Bergsteigens — alles unter dem Gesichtspunkt der Ausbildung zur selbständigen Führung von Bergfahrten.

4. **Kosten:** Die Kosten der Lehrgänge trägt die Vereinsführung des DA. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung, die besonders nieder gehalten werden, müssen die Teilnehmer aufbringen. Zur Erlangung einer 50%igen Bahnermäßigung wird bei Zulassung zum Lehrgang eine entsprechende Einberufung ausgestellt.

Steuerbegünstigungen.

Sportgroßchen.

Viele Zweigvereine fragten bei der Vereinsführung an, ob sie den **Sportgroßchen.** Sportgroßchen auch bei ihren regelmäßigen kameradschaftl. Zusammenkünften (Wochenabende, Lichtbildervorträge usw.) einheben müßten, auch wenn keine Eintrittsgebühr verlangt werde.

Die Vereinsführung erbat einheitl. Weisungen vom NSRL-Reichsführung und bekam am 3. Juni folgenden Bescheid:

B e t r . : Anfrage vom 23. Mai. — Sportgroßchen-Erhebung

„Nach einer grundsätzlichen Entscheidung der Reichsführung ist bei den monatlichen Besprechungen der Gemeinschaften der Sportgroßchen nicht zu erheben, sondern besonderer Wert auf die Benützung der Sammelglocke zu legen. Findet jedoch im Anschluß an diese monatlichen Besprechungen ein kameradschaftlicher Teil im Beisein Fremder mit Tanz statt, so ist der Sportgroßchen von RM 0.05 einzuziehen. Wird bei irgendeiner Veranstaltung ein Entgelt erhoben, so ist selbstverständlich der Sportgroßchen gemäß beiliegendem Merkblatt Nr. 2 zu erheben.“

Jede dem NSRL angeschlossene Gemeinschaft ist für sich und alle ihre Unterabteilungen verpflichtet, je eine Sparglocke aufzustellen und bei allen sich bietenden Gelegenheiten gemäß Merkblatt 2 zu benutzen. Die Entleerung der Sparglocken erfolgt einheitlich für das gesamte Reichsgebiet an den noch von der Reichsführung näher festzulegenden Terminen durch den zuständigen Ringführer im Beisein aller zum Ring gehörenden Gemeinschaften in würdiger Form.“

Daraus ergibt sich für unsere Zweigvereine:

1. Von den regelmäßigen Veranstaltungen ohne Eintrittsgebühr (Vorträge, Stammtische usw.) ist kein Sportgroßchen zu erheben.
2. Die Sparglocke ist beim zuständigen Ringführer zu bestellen.
3. Das Merkblatt Nr. 2 für Sportgemeinschaften ist beim zuständigen Ringführer anzufordern.

Im Uebrigen wird auf Nachrichtenblatt, Heft Nr. 1/2, Seite 2, verwiesen.

Gesellige Veranstaltungen.

In der Körperschaftsteuerfache 1935 des Turnvereins Nürnberg 1846 e. V. in Nürnberg-W., obere Turnstr. 8/10, hat auf seine Rechtsbeschwerde gegen das Urteil der III. Kammer des Finanzgerichts bei dem Oberfinanzpräsidenten Nürnberg vom 27. April 1937 der Senat VI_a des Reichsfinanzhofes in der Sitzung vom 29. November 1938 für Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Entscheidung an das Finanzgericht zurückverwiesen. Diesem wird die Entscheidung über die Kosten der Rechtsbeschwerde und die Feststellung des Wertes des Streitgegenstandes übertragen.

Gründe. Der Beschwerdeführer dient unentgeltlich nach seiner Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 4, Abs. 1, Ziff. 6 des Körperschaftsteuergesetzes (RSStG) 1934 und der §§ 9 und 10 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes

Auszug aus einer Entscheidung des Reichsfinanzhofes.

(Ersten RStDDG). Streittig ist, ob die geselligen Veranstaltungen des Beschwerdeführers, die Unterhaltung einer Kleiderablage und die Verpachtung der bei der Turnhalle gelegenen Gastwirtschaft sowie der bei dem Waldspielplatz Erlentegen eingerichteten Kantine einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Sinne des § 4, Abs. 1, Ziff. 6, Satz 2, RStG. darstellt, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht.

Gesellige Veranstaltungen. Der Beschwerdeführer hält jährlich eine Reihe geselliger Veranstaltungen ab zu denen auch Nichtmitglieder Zutritt haben. Im Jahre 1935 waren es insgesamt 14 Veranstaltungen, und zwar ein bunter Abend, 2 Walfeste in Erlentegen, eine Gründungsfeier, 2 Weihnachtsfeiern, 6 Faschingsveranstaltungen, ein Gartenfest und ein Weinfest. Der Einnahmehüberschuß aus diesen Veranstaltungen betrug im ganzen RM 139,44. Dieser geringe Einnahmehüberschuß ist nach der Angabe des Beschwerdeführers daraus zu erklären, daß bei der Größe des Vereins Nichtmitglieder nur in geringem Umfang, und zwar in der Regel durch Einführung seitens der Mitglieder an den Veranstaltungen teilnehmen und mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage eines großen Teiles der Mitglieder die Eintrittsgelder ganz niedrig gehalten werden müssen. Das Finanzgericht hat angenommen, daß bei dieser Tätigkeit des Beschwerdeführers die Begriffsmerkmale eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs im Sinne des § 11, Abs. 1 der Ersten RStDDG gegeben seien und die Abhaltung derartiger Veranstaltungen auch über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgehe. Es hat aber die ersten 6 Veranstaltungen nicht zur Versteuerung herangezogen, weil bei ihnen der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb unmittelbar der Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins, nämlich der Sportwerbung und der Pflege deutschen Volkstums, diene. Bei den übrigen Veranstaltungen handelt es sich dagegen nach der Auffassung des Finanzgerichts um überwiegend der Unterhaltung dienende Veranstaltungen, mit denen der Beschwerdeführer nicht unmittelbar seine gemeinnützigen Zwecke erfüllt habe. Die Rechtsbeschwerde ist insoweit begründet.

Ein Sportverein, der sich die Pflege und Förderung der Leibesübungen zur Aufgabe gemacht hat, muß, wenn er lebensfähig bleiben will, darauf bedacht sein, daß nicht bloß der Sportgedanke unter seinen Mitgliedern wachgehalten, sondern das Interesse an der körperlichen Erhaltung des Volkes auch bei den dem Verein noch fernstehenden geweckt wird. Festlichkeiten, wie sie derartige Vereine veranstalten, dienen in erster Linie der Festigung der Kameradschaft; sie bieten aber auch dritten Personen Gelegenheit, die Bestrebungen des Vereins kennenzulernen und Anschluß an den Verein zu finden. Den Sportvereinen wird es in der Regel weniger darum zu tun sein, bei den Festlichkeiten Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile für den Verein oder seine Mitglieder zu erzielen, als darum, seine Ziele und Zwecke zu fördern. Unter diesen Umständen dienen derartige Veranstaltungen nicht einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Sinne des § 4, Abs. 1, Ziff. 6, Satz 2, RStG. Wendet man diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall an, so erscheint es gerechtfertigt, auch bei den Faschingsveranstaltungen, dem Gartenfest und dem Weinfest keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anzunehmen. Denn auch diese Veranstaltungen haben, wie sich aus dem geringen Einnahmehüberschuß ergibt, weniger der Erzielung von Einnahmen gedient, als der Festigung der Kameradschaft und der Sportwerbung, zumal auch bei einem Teil der Faschingsveranstaltungen turnerische Darbietungen in Gestalt von Reigenaufführungen mitbeobachtet waren.

Veröffentlichungen.

„Mitteilungen“ — Von den „Mitteilungen“ des DAV. gehen die unmittelbar vor und nach der Hauptversammlung erscheinenden Hefte allen A-Mitgliedern des DAV. unmittelbar zu. Es sind dies die Hefte

vom 1. Juli und 1. September.

Alle Zweigvereine, insbesondere die neu zugewachsenen werden hierauf aufmerksam gemacht und gebeten, im Sinne der früheren Veröffentlichungen die Anschriften der A-Mitglieder rechtzeitig der Versandstelle der „Mitteilungen“ — Hauptkartei des DAV., Wien 7, Kandlergasse 19/21 sofort bekanntzugeben und insbesondere die neu beigetretenen Mitglieder, soweit dies nicht schon geschehen ist, mit den weißen Anmeldekarten zu melden.

Zeitschrift 1939. Auf die Bestellfrist ist unter „Kassen-Sachen“ ausdrücklich hingewiesen.

Alte Zeitschriften zu verkaufen: Jahrgang 1863—1939 vollständig, guter Zustand. Anfragen an Lehrerin Friederike Wenger, Wien, XVIII, Martinsstr. 94.

Jahrgänge 1895—98, 1901—03, 1905, 1906, 1922. Anfragen an Jng. Emil Rumpf, Innsbruck, Gumpfstr. 34.

Jahrgänge 1895—1920. Anfragen an Dir. R. Wünsche, Bauen, Vor dem Schäertor Nr. 17.

Jahrgänge 1902—1919. Anfragen an G. A. Chümmler, Zwickau, Spiegelstr. 55.

Jahrgänge 1907, 1910, 1911, 1913—15, 1917, 1918, 1922, 1924—26. Anfragen an Dr. S. Pessert, Graz, Hamerlinggasse 6.

Jahrgänge 1919, 1924. Anfragen an Ernst Aigner, Kellern, Post Gaisbach b./Tölz.

Zeitschrift 1893—1917, außerdem Mitteilungen 1875—1879, 1882, 1884, durch Frau A. Hundegger, Innsbruck, Leopoldstr. 9/1.

Jahrgänge 1920—1932. Anfragen an Dr. S. Pessert, Graz, **Alte Mitteilungen zu verkaufen:** Hamerlinggasse 6.

Mitteilungen 1900—1914, durch Zw. Bodenbach-Tetschen, Anschrift E. Steinert, ebendort, in Sa. Renker-Steinert, Brauhausgasse.

Durch die Neuordnung im Vertriebe der Veröffentlichungen des DAV. mußten auch die dem DAV. zukommenden Freistücke der „Mitteilungen“ neu verteilt werden. Mit Wirkung vom 1. Jänner 1939 erhält jeder Zweig und jeder befreundete Verein des DAV. laufend ein Freistück der Mitteilungen.

Freistücke der Mitteilungen.

Mitgliedschaft.

Im Anschluß an die Verlautbarung des Aufrufes und Wehrdienst im Alpenkorps. des Merkblattes über den Eintritt als Freiwilliger im Alpenkorps (vergl. Heft 1/2 1939, S. 12—15) empfehlen wir den Zweigvereinen diese Verlautbarung erneut zur Beachtung.

Gleichzeitig geben wir ergänzend bekannt — wie im Abschnitt D. des Merkblattes gesagt —, daß die Bewerber an das zuständige Wehrbezirkskommando zu verweisen sind. Dort erfahren die Freiwilligen Einzelheiten über die Standorte der Einheiten, soweit sie nicht schon im allgemeinen Aufruf bisher bekanntgegeben worden sind.

Durch ein Abkommen des NSRL. mit dem Oberkommando des Heeres ist es möglich gemacht worden, daß Heeresangehörige unter bestimmten Voraussetzungen auch Zivilvereinen angehören können.

Dienstgrad und Truppenteil nennen.

Das Oberkommando des Heeres hat den Wunsch, daß bei allen Heeresangehörigen — gleichgültig ob es sich um langdienende Berufssoldaten oder ihrer Wehrpflicht genügende Männer handelt — Dienstgrad und Truppenteil in Programmen, Preßmeldungen, Ergebnislisten, Bestenlisten, usw. genannt wird. Es heißt also in Zukunft: Schütze, Oberfeldwebel, Leutnant (Wfl. ABC/J.R.9). Diesem Wunsch kann nur entsprochen werden, wenn Aktive und Vereine von sich aus dafür sorgen, daß bei jeder Meldung eines Heeresangehörigen Dienstgrad und Truppenteil mit dem Namen des Aktiven und Vereines genannt werden.

Für die in der Ostmark ansässigen Mitglieder unserer Zweigvereine bietet sich die Möglichkeit, durch Vermittlung des Kaufschwartes XVII für Radfahren eine Versicherung gegen Fahrraddiebstahl abzuschließen. Wir bitten, die Mitglieder auf dieses Angebot aufmerksam zu machen und die eingehenden Meldungen gesammelt und vereinsweise dem Kaufschwart für Radfahren, Herrn Josef Aischenbrenner, Wien V, Mittersteig 4, bekanntzugeben.

Versicherung gegen Raddiebstahl.

Die Jahresprämie beträgt RM 2.— für das Rechnungsjahr 1. Jänner 1939 — 31. März 1940 RM 2.50. Für Mitglieder, die nicht einem Radfahrverein angehören, wird ein Unkostenbeitrag von RM —.50 zusätzlich berechnet.

Geboten wird im Schadensfall: Bezug eines fabrikkneuen Alpha- oder Steyr-Duch-Spezial-Fahrrades mit Reifen, Glocke, Pumpe, Werkzeug mit Tasche, Rücklicht. Wünscht das Mitglied ein teureres Rad, so muß es die Mehrkosten selber tragen. Die Wahl des Verkäufers steht dem Mitgliede frei.

Naturschutz.

In Heft 1/2 verwiesen wir auf die Möglichkeit der Verwertung des Restbestandes an Pflanzenschutzplakaten der Deutschen Bergwacht. Irrtümlich wurde dort angegeben, daß das Plakat auch in Postkartenform zu erhalten sei. Dies trifft in dieser Form nicht zu. Es sind dagegen von den einzelnen geschützten, auf dem Plakate abgebildeten Pflanzen, Postkarten erhältlich. Die Serie dieser Postkarten umfaßt 13 Stück. Diese Postkarten können von der Deutschen Bergwacht, München 2, Hauptbahnhof, Südbau, bezogen werden.

Sitzungen des DA.

7. und 8. Sitzung.

Der DA. stimmt dem Kassenbericht 1938, dem Vorschlag zur Verteilung der Erübrigung und der Vermögensrechnung 1938 zu. Der Rechnungsabluß 1939 wurde von den für dieses Jahr noch zuständigen Stuttgarter Rechnungsprüfern geprüft. — Anlässlich des Abchlusses der Vermögensrechnung hat der Vereinsführer angeordnet, daß Beihilfen für Hütten und Wege nach ihrer Zufolge bis zum drittfolgenden 31. Dezember, zugesagte Darlehen im Laufe des Rechnungsjahres in Anspruch genommen werden müßten, da sonst diese Beträge verfallen. — Der Vorschlag 1940/41 wird aufgestellt. — Die von den Zweigvereinen erbetenen grundsätzlichen Genehmigungen für Hütten und Wege werden dem Sonderauschuß für Hütten- und Wegebau vorgelegt. — Der Verteilungsvorschlag des DA. für Beihilfen und Darlehen 1939/40 geht an den Sonderauschuß für Hütten- und Wegebau. Es liegen vor: 36 Gesuche (Vorjahr 121), beantragt werden Beihilfen mit RM 235.661. — und Darlehen mit RM 46.000. — (Vorjahr RM 337.565. — bezw. RM 50.516. —). — Das Preisgericht für das „Haus der Bergsteiger“ tritt im Anschluß an die Frühjahrssitzung zusammen. — Mit der Wehrmacht werden die Bedingungen vereinbart, unter denen die Wehrmacht und ihre Angehörigen Schutzhütten des DAV. benutzen kann. — Die Zweige Feldkirchen und Landau/Jar haben sich aufgelöst. — Der Herausgabe einer offiziellen Gründerplakette des DAV. mit Bildnissen der 4 Gründer des DAV. 1869 kann nicht zugestimmt werden. — Führerrenten und Unterstützungen an Bergführer werden genehmigt. — Die vom DAV. aufgestellten Walter für Naturschutz werden den Landesregierungen und Landräten als behördliche Vertreter für Naturschutz vorgeschlagen. Diese werden gleichzeitig die Naturschutzangelegenheiten der Alpenvereins-Bergwacht bearbeiten. Infolge Erkrankung wird als Walter für Naturschutz im Landkreis Judenburg neu bestellt Hauptschullehrer Bertold Schnellau. — Es hat sich gezeigt, daß der Gamsgrubenweg laufend unterhalten werden muß. Ein einfaches Verfalllassen hätte schwere Schädigungen des Landschaftsbildes zur Folge. — Die Erklärung des Dolderer Cales in Tirol zum Naturschutzgebiet wird betrieben. — Der Stifter des ersten Alpenvereins-Bestes in der Pasterze, Herr Wirth-Villach, wird zur HD. Graz eingeladen. — Eine Unterstützung der für den kommenden Winter geplanten Feuerlandsfahrt des Sw. Nürnberg wird grundsätzlich in Aussicht genommen. — Die bei den „Naturfreunden“ oder „Bergfreunden“ verbrachten Mitgliedsjahre können bei Verteilung der Ehrenzeichen für langjährige Mitgliedschaft nicht angerechnet werden. — Auf Grund der neu eingeräumten Gegenrechtsbegünstigungen wird ein Musterblatt für die Hüttenwirtschaftler hergestellt, das alle Ausweise enthält, die zur Inanspruchnahme von Hüttenbegünstigungen berechtigt. — Die Wegtafeln 1939 werden trotz höherer Kosten aus Aluminiumblech hergestellt. Sie sind haltbarer als die Tafeln aus Eisenblech, die infolge der Bestimmungen des Vierjahresplanes nicht mehr hergestellt werden dürfen.

Die Tagesordnung für die HA.-Sitzung wird aufgestellt. — Inhalt der „Zeitschrift“ 1939 steht fest. — Für die HD. 1940 wird — wie alljährlich vor der Grenzsperrung — die Wende August/September in Aussicht genommen. — Der vom Sonderauschuß für Rettungswesen vorgelegte Antrag auf Einhebung eines Rettungsgroschens von Hüttenbesuchern wird geprüft. — Die Grazer Zweigvereine haben mit der Vorbereitung der HD. 1939 begonnen. — Der Sonderauschuß für Hütten- und Wegebau hat Herabsetzung des Zinsfußes des Darlehensstockes beantragt, ferner Schaffung eines besonderen Beihilfetiels zur Unterstützung schon früher vollendeter Hüttenbauten oder von Darlehensumwandlungen. Hierdurch sollen die eigentlichen Beihilfemittel nur für laufende Arbeiten freigestellt werden. — Eine Umfrage bei den hüttenbesitzenden Zweigvereinen ergab, daß die Beibehaltung der bisherigen Rahmensätze für Hüttengebühren und Bergsteigerwerbung gewünscht wird. — Aus dem Besitz der ehem. Bergfreunde übernimmt der DAV. vom Reichsverband deutscher Jugendherbergen als Rechtsnachfolger der Bergfreunde 10 im alpinen Gebiet gelegene Hütten.

Alpenvereins-Bergwacht.

A u f r u f

zur Mitarbeit in der Alpenvereins-Bergwacht.]

An alle naturliebenden Bergsteiger!

An alle hilfsbereiten Rettungsmänner in den Bergen!

Seit mehr als 40 Jahren betreut der Deutsche Alpenverein das alpine Rettungswesen in den Ostalpen. Ihm verdanken Tausende von Bergsteigern Leben und Gesundheit, Rettung aus Bergnot.

Der vereinsmäßige Naturschutz im gesamten deutschen Alpengebiet ist seit Eingliederung der Ostmark dem Deutschen Alpenverein übertragen.

Das Reichsnaturschutzgesetz gilt künftighin auch in der Ostmark.

Die bestehenden Bergwachten sind dem Deutschen Alpenverein (DAV.) unterstellt.

Der Deutsche Alpenverein führt Naturschutz und alpines Rettungswesen durch seine Organisation unter dem Namen

„Alpenvereins-Bergwacht“

durch.

Diese Tatsachen und weittragenden Verfügungen stellen den Deutschen Alpenverein vor ebenso große wie dankbare Aufgaben. Ganz besonders die Handhabung des tatsächlichen Naturschutzes im Hochgebirge erhält eine derart erhöhte Bedeutung, daß es gilt, die umfassende Neuorganisation aller dieser Aufgaben unter der Flagge der Alpenvereins-Bergwacht ohne Säumen noch vor Sommer-Beginn durchzuführen.

Alle Bergsteiger, die hier mitmachen wollen, werden daher aufgerufen, sich bei ihren Zweigen des DAV. oder bei den Ortsstellen der Alpenvereins-Bergwacht zu melden.

Die Ortsführer der Alpenvereins-Bergwacht sind größtenteils bereits bestellt. Wo dies noch nicht erfolgt ist, wird diese Bestellung auf Vorschlag der Zweigvereine durch den Alpenvereins-Bergwacht-Landesführer ehestens folgen können.

Den Ortsführern stehen die Walter für Naturschutz zur Seite. Ihnen obliegt die Wahrnehmung aller naturschützerischen Aufgaben des DAV. im Rahmen der Ortsstellen. Diese Naturschutzwalter sind vom Vereinsführer bei allen in Betracht kommenden Landräten bereits bestellt.

Unsere Unfall-Meldestellen führen künftig die Bezeichnung und Aufgabe: „Meldestelle für Bergunfälle und Naturschutz“.

Die Ortsstellen können sowohl auf dem Gebiete des Naturschutzes, wie demjenigen des Rettungswesens nur dann arbeiten, wenn sie ihren kräftigsten Rückhalt bei den Zweigvereinen des DAV. und in den Herzen der Bergsteiger selbst finden.

Die Bergwachts-Landesführer und die Ortsstellen werden daher angewiesen, sich mit den Zweigvereinen ehestens ins Einvernehmen zu setzen und die Bildung und den Ausbau der Bergwachts-Ortsstellen in engster Fühlung mit dem Zweigverein in die Hand zu nehmen.

Die Zweigvereinsführer erhalten den Auftrag, auch ihrerseits die Bergwachts-Ortsstellen zu unterstützen und in ihren Aufgaben in jeder Hinsicht zu fördern.

Ehrenaufgabe jedes im Gebirge tätigen Zweigvereines ist die Förderung der Bergwacht-Ortsstellen mit Rat und Tat.

Es gilt der Lebensrettung des Mitmenschen!

Es gilt der Erhaltung des Naturbildes in den Alpen!

Paul Dinkelacker
Sonderbeauftragter für Naturschutz.

Karl Seuner
Alpenvereins-Bergwachtführer.

Innsbruck, am 6. Mai 1939.

Bergwacht des Deutschen Alpenvereins

(Deutscher Bergsteigerverband im NSRL.)

Satzung

(Satzung 1939)

A) A l l g e m e i n e s:

1. Die vom Deutschen Alpenverein freiwillig übernommenen Aufgaben
 - a) Einrichtung aller Vorkehrungen zur Sicherung, Rettung und Bergung in Bergnot geratener oder verunglückter Bergsteiger ohne Rücksicht auf die Person, Vereinzugehörigkeit, Zeit und Kostendeckung.

- b) Erhaltung und Schutz gefährdeter Naturgüter in den Alpen werden von der Bergwacht des DAV. wahrgenommen und durchgeführt.
2. Sie handelt dabei nach den Weisungen des Führers des DAV., als gemeinnütziges, freiwilliges Organ des Alpenvereins zum allgemeinen Wohle.

B) Gliederung:

1. Leitung:

Die oberste Leitung hat der Vereinsführer des DAV. Er kann diese Befugnisse übertragen.

2. Landesführung:

Zur Erleichterung und Durchführung dieser Aufgaben wird der Bereich der Ostalpen, über den sich das Aufgabengebiet der Bergwacht des DAV. erstreckt, durch den Vereinsführer in Landesgebiete eingeteilt. Ihre Abgrenzung erfolgt durch den Vereinsführer nach Anhörung der Landesführer.

Die Landesgebiete werden vom Landesführer verantwortlich geleitet. Sie führen die Bezeichnung jenes Gebietes, in dem der Landesführer seinen Wohnsitz hat, und zwar

„Bergwacht des DAV., Landesführung . . .“.

Der Landesführer und sein Stellvertreter werden vom Vereinsführer des DAV. auf die Dauer von 3 Jahren bestellt; die Zweigvereine des Gebietes können hierfür Vorschläge machen.

Der Vereinsführer des DAV. kann den Landesführer jederzeit abberufen.

Der Landesführer beruft aus dem Kreise der Alpenvereinsmitglieder seine Mitarbeiter, denen er gewisse Aufgaben übertragen kann.

Der Landesführer erläßt eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Vereinsführung des DAV. bedarf.

3. Aufgaben des Landesführers:

Dem Landesführer obliegen als dem Beauftragten des Vereinsführers des DAV. die Durchführung und Überwachung der in A) 1, a) und b) aufgezählten Aufgaben für seinen Gebietsbereich. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

4. Ortsstellen:

Der Landesführer errichtet an Orten im Gebirge, an denen ein Bedarf hierfür vorhanden und eine Mindestanzahl von Mitarbeitern sichergestellt ist, Ortsstellen.

Die Ortsstelle führt den Namen des Ortes, an dem sie ihren Sitz hat.

Die Ortsstelle wird geführt von dem Ortsführer, der vom Landesführer bestellt wird. Die Zweigvereine am Sitz dieser Ortsstelle können hierfür Vorschläge erstatten. Der Landesführer hat das Recht der jederzeitigen Abberufung. Der Ortsführer ist dem Landesführer verantwortlich und handelt nach dessen Weisung.

Er bestimmt seine Mitarbeiter, den Aufgabenkreis der Ortsstelle regelt die Geschäftsordnung.

5. Meldestellen für Bergunfälle und Naturschutz:

Der möglichst raschen Berichterstattung über Vorfälle im Gebirge an die Ortsstelle dienen die Meldestellen für Bergunfälle und für Übertretungen der Naturschutzvorschriften. Sie werden durch die Ortsstelle im Benehmen mit dem Landesführer errichtet und betreut. Ihre Aufgaben regelt die Geschäftsordnung.

Geschäftsordnung und Dienstanweisung für die Alpenvereinsbergwacht.

I. Der Vereinsführer des DAV.

1. Der Vereinsführer des DAV. hat die oberste Leitung des gesamten Bergwachtdienstes des DAV. Er kann diese Befugnis einem Sachwalter im Verwaltungsausschuß des DAV. übertragen.

2. Ihm obliegt ausschließlich:

- a) die Errichtung und Auflassung von Landesführungen,
- b) Bestellung und Abberufung der Landesführer,
- c) Überwachung der gesamten Verwaltung und Tätigkeit der Landesführer,
- d) Genehmigung und der Errichtung von Ortsstellen oder ihre Auflassung,
- e) Unfallfürsorge der BIV.-Männer,
- f) Verleihung von Urkunden oder sonstigen Ehrungen für hervorragende Leistungen im Bergwachtdienst,
- g) Einberufung der Landesführer zu gemeinsamen Besprechungen,
- h) Bereitstellung der erforderlichen Betriebsmittel.

II. Die Landesführung.

1. Die Landesführungen sind Beauftragte des Vereinsführers des DAV. für den Bergwachtdienst in dem ihnen zugewiesenen Bereich.

Der Landesführer und sein Stellvertreter werden vom Vereinsführer des DAV. auf 3 Jahre bestellt.

Der Landesführer beruft seine Mitarbeiter aus dem Kreise der Alpenvereinsmitglieder, denen er gewisse Aufgaben übertragen kann. Zu diesen Mitarbeitern gehören ein Arzt und der Wälter für Naturschutz des DAV.

2. Die Landesführung handelt nach den Weisungen des Vereinsführers des DAV. Zu ihren besonderen Aufgaben gehören:

- a) Errichtung, Auflassung oder Verlegung von Ortsstellen; Einholung der Zustimmung des Vereinsführers des DAV. hierzu.
- b) Bestellung des Ortsführers nach Anhörung der ortszuständigen DAV.-Zweige.
- c) Aufsicht über Einrichtung und Tätigkeit der Orts- und Meldestellen.
- d) Aufsicht über die Rettungseinrichtungen und über die Einhaltung der Naturschutzvorschriften auf Alpenvereinshöhlen. Einflußnahme auf alle anderen Bergunterkünfte im gleichen Sinne.
- e) Behebung von Mängeln im Einvernehmen mit dem Besitzer der Unterkünfte.
- f) Aufstellung von Anordnungen für die Ortsstellen und Meldestellen über die praktische Durchführung des Bergwachtdienstes.
- g) Abgrenzung der Arbeitsgebiete der Ortsstellen.
- h) Beschaffung und Beistellung der erforderlichen Hilfsmittel und deren Überwachung.
- i) Aufstellung von Richtlinien für die Vergütung bei Rettungstätigkeit.
- j) Prüfung und Begutachtung der bei der Unfallfürsorge des DAV. angemeldeten Schadensfälle.
- k) Einbringung der im Rettungsdienst entstandenen Kosten von dem zur Zahlung Verpflichteten.
- l) Anmeldung uneinbringlicher Kosten beim Vereinsführer des DAV.
- m) Anmeldung der dienstlichen Schadensfälle von Bergwachtmännern.

- n) Anträge für Auszeichnungen von Bergwachtmännern an den Vereinsführer.
- o) Ausgabe von Ausweisen und Abzeichen an die Ortsstellen.
- p) Anordnungen für die Schulung und Überwachung der Ausbildung der BW.-Männer.
- q) Führung einer namentlichen Mannschaftskartei der BW.-Männer des gesamten Bereiches der Landesführung.
- r) Zeitgerechte Vorlage des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Haushalts-Voranschlages.

III. Ortsstellen.

1. Aufgabe der Ortsstelle ist die Durchführung aller in dem ihr zugewiesenen Gebiete erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung des Rettungs- und Naturschutzdienstes. Außerhalb ihres Ortsstellengebietes ist die Ortsstelle nur auf ausdrückliches Verlangen der zuständigen Ortsstelle tätig.

Wenn zur Erfüllung der Obliegenheiten das Zusammenwirken mehrerer Ortsstellen erforderlich ist, regeln dies die Ortsstellen unter sich im Benehmen mit der Landesführung. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet der Landesführer.

Die Ortsstelle ist durch eine deutlich sichtbar anzubringende Tafel:

Deutscher Alpenverein — Bergwacht
Ortsstelle
für Bergunfälle und Naturschutz

bezeichnet.

Die Ortsstellen versehen ihre Obliegenheiten durch

- a) ständige Einsatzbereitschaft,
- b) Abstellen von Streifen.

Die Bergung von Personen, deren Tod vor Beginn eines Rettungsunternehmens unzweifelhaft feststeht, ist nicht unbedingt Aufgabe des Rettungsdienstes des DAV. Sie kann durchgeführt werden, wenn sich Freiwillige dafür zur Verfügung stellen und die Deckung der für Suche und Bergung auflaufenden Kosten sichergestellt und die behördliche Zustimmung hierzu vorhanden ist. Sie gelten für Mitglieder des DAV., Jungmänner und Bergführer nach Maßgabe der „Grundsätze für die Kostenregelung“ als durch den DAV. sichergestellt.

Der vom Landesführer bestellte Ortsführer bestellt seinen Stellvertreter und die erforderliche Zahl von Mitarbeitern in der Leitung der Ortsstelle möglichst aus dem Kreise der Alpenvereinsmitglieder.

Neben dem Ortsführer und seinem Stellvertreter gehören der Führung der Ortsstelle ein mit dem Naturschutzdienst besonders vertrautes Mitglied und ein Arzt an. Ist dies unmöglich, sind deren Obliegenheiten vom Ortsführer oder seinem Stellvertreter selbst wahrzunehmen. Bei der Bestellung der Mitarbeiter ist der Zweigverein am Sitze der Ortsstelle zu hören.

Die Mitarbeiter sind dem Ortsführer verantwortlich.

2. Zu den besonderen Aufgaben der Ortsstelle gehören:

- a) Gewinnung geeigneter Männer für den BW.-Dienst.
- b) Ausbildung zu BW.-Männern und ihre Fortbildung nach den Richtlinien der Landesführung.
- c) Einsatz der BW.-Männer im Ernstfalle; bei Bedarf sind benachbarte Ortsstellen, Ortspolizei, Gendarmerie und Wehrmacht, sowie sonstige einsatzbereite Dienststellen zur Mithilfe aufzubieten.

- d) Sofortige Meldung jedes Bergunfalles bei den zuständigen Sicherheitsbehörden.
- e) Sofortige Meldung jedes größeren Bergunfalles an die Landesführung.
- f) Anforderung der nötigen Hilfsmittel bei der Landesführung, sowie deren sichere Verwahrung und ordnungsgemäße Instandhaltung. Sie müssen als Eigentum des DAV. gekennzeichnet werden.
- g) Führung des Bestandsverzeichnisses über Geräte und sonstige Hilfsmittel der Ortsstellen und Meldestellen. Ob Sorge für richtige Rückgabe ausgegebener Rettungsmittel; Meldung über Abgänge und Verbrauch an die Landesführung.
- h) Errichtung oder Auflassung von Meldestellen im Gebiete der Ortsstelle im Einvernehmen mit der Landesführung und Bericht hierüber an die Landesführung.
- i) Überprüfung der Meldestellen und Unterstützung der Landesführung bei Überwachung der Rettungseinrichtungen und der Naturschutzvorschriften auf den im Ortsstellenbereich gelegenen Bergunterkünften des DAV. und anderer.
- k) Führung der Kartei über die BW.-Männer; Beschaffung der Ausweise, Abzeichen u. dgl. bei der Landesführung; deren Ausgabe an jeden BW.-Mann und Meldung von Änderungen an die Landesführung.
- l) Sofortige Meldung von Dienstunfällen eines BW.-Mannes an die Landesführung.
- m) Führung eines Tagebuches, das jederzeit folgende Feststellungen ermöglicht:
 1. Zahl und Art der Ausrückungen,
 2. Zahl und Art der Streifen im Rettungsdienst,
 3. Zahl und Art der Streifen im Naturschutz,
 4. Zahl und Art der Dienstleistung jedes BW.-Mannes.
- n) Führung des Bestandsverzeichnisses der Meldestellen.
- o) Für die Bezahlung aufgelaufener Kosten nach den Grundsätzen über die Kostenregelung seitens der hierzu Verpflichteten zu sorgen.
- p) Erhebungen und Meldungen für die Unfallfürsorge des DAV.
- q) Führung eines Geldbuches mit getrennten genauen Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben.
- r) Vorlage des Jahresberichtes und der Jahresrechnung an die Landesführung auf deren Anforderung.
- s) Berichterstattung an die Presse bei gleichzeitiger Verständigung oder auf dem Wege über die Landesführung.

Die gesamte Gebarung der Ortsstelle hat unabhängig und getrennt von derjenigen eines Zweigvereins des DAV. oder überhaupt einer anderen Einrichtung zu erfolgen.

IV. Meldestellen für Bergunfälle.

In jedem Ortsstellenbereich ist die dem Erfordernis einer raschesten Berichterstattung entsprechende Zahl von Meldestellen durch die Ortsstelle einzurichten. Hierüber ist mit der Landesführung vorher das Einvernehmen herzustellen.

Die Meldestelle ist durch eine deutlich sichtbar anzubringende Tafel

„Deutscher Alpenverein — Bergwacht
Meldestelle
für Bergunfälle und Naturschutz“

bezeichnet.

Die Schutzhütten des DAV. sind während der Zeit ihrer Bewirtschaftung ausnahmslos Meldestellen und sind ganzjährig durch den besitzenden Zweigverein mit den erforderlichen Rettungs- und Verbandsmitteln versorgt zu halten. Alle anderen Meldestellen sind in der Regel nicht mit Rettungsmitteln auszurüsten.

Jede Meldestelle ist mit den erforderlichen Meldezetteln zu versorgen.

Zu den besonderen Aufgaben der Meldestellen gehören:

1. Entgegennahme und Weiterleitung von Meldungen über tatsächliche oder vermutete Bergunfälle, sowie über Verletzung oder Gefährdung der Naturschutzvorschriften in der raschesten Form auf kürzestem Wege an die Ortsstelle.

Die Meldung ist auch schriftlich durch den genau ausgefüllten Meldezettel weiterzugeben. Falls die nächste Ortsstelle nicht erreichbar ist, ist die Meldung an die Gendarmerie, Ortsbehörde oder an die zuständige Landesführung zu richten.

2. Nach Möglichkeit Hilfe zu leisten, Verletzungen der Naturschutzbestimmungen hintanzuhalten oder zu verhindern, bis zum Eintreffen der BW.-Männer weitere Erhebungen zu pflegen und alle Vorkehrungen zur Erleichterung des BW.-Dienstes zu treffen. Augenzeugen oder Beteiligte sind aufzufordern, bis zum Eintreffen der BW.-Männer bei der Meldestelle zu verbleiben.
3. Die Betreuer der Meldestellen sind gehalten, den Anordnungen der Ortsstelle unverzüglich und gewissenhaft nachzukommen. Ihre übergeordnete Stelle ist die zuständige Ortsstelle der BW.

V. Der Bergwacht-Mann.

Der DAV. ist als ausschließlicher Träger des Bergsteigens im Deutschen Reich ein Glied des NS. Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen.

Nach dem Erlaß des Führers vom 21. Dezember 1938 und der amtlichen Erklärung des Stellvertreters des Führers und des Reichsministers des Inneren zu diesem Erlaß ist **„der Einsatz im NSRL. und die Arbeit der Organe dieses Bundes politisches Wirken im Sinne und im Rahmen der NSDAP.“**

Hierzu gehört auch jede Mitarbeit im Deutschen Alpenverein, insbesondere diejenige in der Bergwacht des Deutschen Alpenvereins.

Der Bergwacht-Mann ist das ausübende Organ im BW.-Dienst. Er ist Träger der gesamten BW.-Tätigkeit.

Als BW.-Mann gilt:

- a) Der Bergsteiger im Alter von über 18 Jahren, der sich freiwillig für den ehrenamtlichen BW.-Dienst zur Verfügung stellt und die Obliegenheiten eines BW.-Mannes durch schriftliche Verpflichtungserklärung (Formblatt) übernimmt.
- b) Die auf Grund ihrer Berufsverpflichtung zum Hilfsdienst verpflichteten Bergführer, -Anwärter und Träger.
- c) Die auf Grund ihrer Berufsverpflichtung zum Hilfsdienst verpflichteten Berufsschüler.
- d) In Ländern, in denen BW.-Gesetze bestehen, die behördlich vereidigten Bergwächter.

Um BW.-Mann gemäß V a) und d) werden zu können sind erforderlich:

1. vollendetes 18. Lebensjahr (vor Erreichung dieses Alters, bei einem Mindestalter von 17 Jahren, nur Anwärter);
2. Eignung zum Erwerb des Reichsbürgerrechtes;
3. Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses und einer politischen Unbedenklichkeitsbescheinigung;
4. bergsteigerische und schiläuserische Eignung;
5. Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages und einer Verpflichtungserklärung;
6. Abgabe eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes kann gefordert werden.

Die BW.-Männer werden für ihre Dienstaufgaben in eigenen Lehrgängen geschult und ausgebildet. Für Bergführer, -Anwärter und Träger, sowie für Schiläuser erfolgt

dies im Zuge ihrer Berufsausbildung, für die unter a) und d) bezeichneten BW.-Männer in eigenen Lehrgängen, die von der Ortsstelle im Einvernehmen mit der Landesführung eingerichtet werden. Wer als BW.-Mann aufgenommen wird, verpflichtet sich, sich dieser Ausbildung zu unterziehen. Hierzu ist erforderlich:

- a) Vorlage eines ärztlichen Eignungszeugnisses, mindestens für denjenigen, der den Rettungsdienst zu versehen bereit ist;
- b) Erwerb der erforderlichen Lehrbehelfe;
- c) Teilnahme an je einer Sommer- und Winterbewährungsfahrt kann gefordert werden.
- d) Besuch des Lehrganges und erfolgreiche Ablegung der Schlußprüfung.

Nach der mit Erfolg bestandenen Prüfung erfolgt die Aufnahme als BW.-Mann, sobald die Verpflichtungserklärung unterfertigt ist. Abzeichen und Armbinde werden gegen Einsatz ausgefolgt; für den Ausweis sind zwei Paßbilder aus der jüngsten Zeit beizubringen.

B) Ausbildung.

Die Ausbildung eines BW.-Mannes umfaßt:

1. Schulung in den Fähigkeiten des Sommer- und Winterbergsteigens, die jeder BW.-Mann beherrschen muß.

Hierzu gehören:

- a) Ausrüstung,
- b) Bergesfahren,
- c) Wetterkunde,
- d) Gebrauch von Karte und Kompaß,
- e) Schiläuf,
- f) Klettern in Fels und Eis,
- g) Nachrichtenwesen.

2. Erste Hilfeleistung nach den Richtlinien des DRK.

3. Durchführung der Rettung und Bergung:

- a) Anwendung der Geräte,
- b) Behelfsgerätebau,
- c) Verbringung ins Tal:
 - aa) Sommer: (Fels, Eis, Steilhänge, Schnee und alle anderen Geländeformen und -beschaffenheiten)
 - bb) Winter: ebenso.

4. Verfahren bei Lawinenunfall.

5. Ausbildung im Naturschutz:

- a) Pflanzen- und Tierkunde,
- b) Pflanzenschutz-Vorschriften,
- c) Wildschon- und Wildschutz-Vorschriften,
- d) Schutzgesetze und Schutzgebiete.

6. Feuerschutz.

7. Aufbau des DAV. und der BW.

8. Unfallhilfe und Unfallfürsorge des DAV:

- a) für BW.-Männer,
- b) für Mitglieder,
- c) für Nichtmitglieder.

C) **BW.-Dienst.**

Dem BW.-Mann steht es frei, sich für folgende Dienstarten zu verpflichten:

- a) **Dienst I:**
umfaßt den gesamten BW.-Dienst im Sommer und im Winter in allen seinen Erscheinungsformen.
- b) **Dienst II:**
umfaßt den gesamten Bereitschafts- und Streifendienst im Winter.
- c) **Dienst III:**
umfaßt den gesamten Bereitschafts- und Streifendienst im Sommer.
- d) **Dienst IV:**
umfaßt nur den Naturschutzdienst.
- e) **Dienst V:**
umfaßt den Sicherheits- und Ordnungsdienst.
- f) **Dienst VI:**
umfaßt die Bereitschaft derjenigen Bergsteiger, die nur zu schwierigsten Unternehmungen herangezogen werden.

Der BW.-Mann ist stets zur Hilfeleistung verpflichtet, auch dann, wenn er keinen Auftrag hiezu hat.

Der BW.-Mann steht für die Dauer seiner Tätigkeit als BW.-Mann unter dem Schutz der Unfallfürsorge des DAV. für BW.-Männer.

VI. Hilfskräfte.

Die für den BW.-Dienst außer den eingeteilten BW.-Männern benötigten und von diesen oder von einer sonstigen Dienststelle der Bergmacht des DAV. aufgegebenen Hilfskräfte gelten nicht als BW.-Männer. Sie stehen jedoch für die Dauer ihrer Tätigkeit unter dem Schutze der Unfallfürsorge des DAV., soweit nicht eine Versicherung zu ihren Gunsten besteht.

VII. Einteilung der BW.-Männer.

- a) **Der Trupp:** Ortsstellen mit entsprechender Mindestzahl von BW.-Männern können diese in Trupps einteilen. Ein Trupp hat mindestens 5 Mann und einen Truppführer. Der Truppführer wird vom Ortsführer bestellt.
- b) **Der Zug:** Der Zug umfaßt mindestens 20 BW.-Männer (4 Trupps). Der Ortsführer bestellt den Zugführer.
- c) **Der Ortsführer** nimmt die Einteilung des BW.-Mannes vor und legt den Dienstplan fest. Hierbei ist auf die Versorgung der Innen- und Außenaufgaben des BW.-Dienstes Bedacht zu nehmen.

Gemeinsame Dienstleistungen mehrerer Ortsstellen regeln diese im Bereinbarungswege gegebenenfalls gemäß III, 1., 2. Absf.

- d) **Der Schriftwechsel** erfolgt im Dienstwege über den Ortsführer, Landesführer zum Vereinsführer des DAV.

Veröffentlichungen des DAV.

Für die Auslieferung der Vereinschriften des DAV. gelten nunmehr auch die gesetzlichen Bestimmungen über Mitgliederpreise, Rabatte an Buchhändler usw. — Die Verkaufspreise der Veröffentlichungen des DAV. mußten daher neu mit dem Alpen-Verlag vereinbart werden, derart, daß die Mitgliederpreise annähernd unverändert bleiben.

Die Bestellungen der Mitglieder können erfolgen gegen Vorzeigen des gültigen Ausweises, Angabe der Mitgliedsnummer und des Zweiges

1. durch den Buchhandel,
2. durch den Alpenverlag,
3. über die Zweigvereine.

1. Teil der Preisliste.

Tirol, Herausgegeben vom DAV.

Bilderband	RM. 8.—	"	RM. 10.—
Band I und II (Text und Bilderband)	RM. 20.—	"	RM. 25.—
(Textband ist einzeln nicht mehr käuflich)			

Die Schutzhütten des DAV., vergriffen

Hellmich, Tiere der Alpen (Ein Wegweiser für Bergsteiger)

Leinen	RM. 2.80	für Nichtmitglieder	RM. 3.50
kartoniert	RM. 2.25	"	RM. 2.80

Anleitung zum Kartenlesen im Hochgebirge

2. Aufl., 1925, gebunden	RM. —.80	"	RM. 1.—
--------------------------	----------	---	---------

Bergführerlehrbuch, gebunden . . . RM. 10.— " RM. 12.50

Bücherverzeichnis der A.-D.-Bücherei
1927, gebunden . . . RM. 4.80 " RM. 6.—

Technik des Bergsteigens, kartoniert . RM. 1.80 " RM. 2.25

Verfassung und Verwaltung des DAV.
Ausgabe 1928, gebunden . . . RM. —.80 " RM. 1.—

Wissenschaftliche Veröffentlichungen des DAV.

1. Der Vernagtferner, brosch.	RM. 0.80	"	RM. 1.—
2. mit 4. vergriffen			
5. O. Stolz, Die Schwaighöfe in Tirol, 1929, brosch.	RM. 1.20	"	RM. 1.50
6. A. Reißinger, Untersuchungen über den Niedersonthofener See, 1930, brosch.	RM. —.80	"	RM. 1.—
7. S. Crusheim, Die Mittenwalder Karwendelmulde (mit geolog. Karte) 1930 brosch.	RM. —.80	"	RM., 1.—
8. W. Schmitt, Söhnererscheinungen und Söhngebiete 1930, brosch.	RM. 1.20	"	RM. 1.50
9. Welzenbach, Untersuchungen über die Stratigraphie der Schneeeablagerungen und die Mechanik der Schneebewegungen 1930	RM. 1.80	"	RM. 2.25
10. C. W. Kockel, Max Richter und H. G. Steinmann, Geologie der bayrischen Berge zwischen Lech und Loisach, 1931	RM. 3.60	"	RM. 4.50
11. Walter Erhardt, Der Stauffen (geologische Aufnahme der Berge zwischen Reichenhall und Inzell) (1931)	RM. —.80	"	RM. 1.—

Lieferungsbedingungen: Die Lieferung erfolgt unter Portoberechnung gegen Voreinsendung oder Nachnahme des Betrages.

Karten:

Blatt Nr.		für Mit- glieder RM.	für Nicht- mitglieder RM.
1.	Übersichtskarte der Ostalpen, 1:500 000, westl. Blatt	1.80	2.25
2.	Übersichtskarte der Ostalpen, 1:500 000, östl. Blatt	1.80	2.25
3.	Adamello- und Prejanellagruppe 1:50 000		vergriffen
4.	Allgäuer Alpen 1:25 000, westliches Blatt	1.80	2.25
5.	Allgäuer Alpen 1:25 000, östliches Blatt	1.80	2.25
6.	Ankogel-Hochalmspitzengruppe 1:50 000	1.80	2.25
7.	Brennergebiet 1:50 000	1.80	2.25
8.	Brenta-Gruppe 1:25 000, Neudruck 1938	1.80	2.25
9.	Dachsteingruppe 1:25 000	1.80	2.25
10.	Touristenwanderkarte der Dolomiten 1:100 000, westliches Blatt	1.80	2.25
11.	Touristenwanderkarte der Dolomiten 1:100 000, östliches Blatt	1.80	2.25
12.	Sernwallergruppe 1:50 000	1.20	1.50
13.	Gefäuseberge 1:25 000	1.80	2.25
14.	Großglocknergruppe 1:25 000, Neudruck 1938	2.60	3.25
15.	Kaisergebirge 1:25 000	1.80	2.25
16.	Karwendelgebirge 1:50 000	0.80	1.—
	Karwendelgebirge 1:25 000:		
17.	I. Westliches Blatt	2.60	3.25
18.	II. Mittleres Blatt	2.60	3.25
19.	III. Östliches Blatt	2.60	3.25
20.	Langkofel-Sella 1:25 000	1.80	2.25
	Lechtaler Alpen 1:25 000:		
21.	I. Parfischer Spitze	1.80	2.25
22.	II. Heiterwand	1.80	2.25
23.	III. Arlberggebiet (mit Schirouten)	1.80	2.25
24.	IV. Klostertaler Berge	1.80	2.25
25.	Leoganger Steinberge 1:25 000	1.20	1.50
26.	Loferer Steinberge 1:25 000	1.20	1.50
27.	Marmolatagruppe 1:25 000	1.80	2.25
28.	Nanga-Parbat-Gruppe 1:50 000	2.60	3.25
29.	Ortlergruppe 1:50 000		vergriffen
30.	Palagruppe 1:25 000	1.80	2.25
31.	Rieserfernergruppe 1:50 000	0.80	1.—
32.	Schikarte der Kitzbühler Alpen 1:50 000, westl. Blatt	1.80	2.25
33.	Schikarte der Kitzbühler Alpen 1:50 000, östl. Blatt	1.80	2.25
34.	Schladminger Tauern (mit oder ohne Schirouten) 1:50 000	1.80	2.25
35.	Schlern und Rosengartengruppe 1:25 000	1.20	1.50
36.	Schobergruppe 1:25 000	1.80	2.25
37.	Somblick und Umgebung 1:50 000	—80	1.—
	Stubai und Ötztal 1:50 000:		
38.	I. Pitztal	1.20	1.50
39.	II. Sölden-Ranalt	1.20	1.50
40.	III. Gurgl		vergriffen
41.	IV. Weißkugel	1.20	1.50
42.	Stubai und Ötztal Alpen 1:25 000, I. Stubai Süd (Hochstubai)	2.60	3.25
43.	Venedigergruppe 1:25 000, Ausgabe 1938	2.60	3.25
44.	Zillertaler Alpen 1:50 000	—80	1.—
45.	I. Zillertaler Alpen 1:25 000, westl. Blatt	2.60	3.25
46.	II. Zillertaler Alpen 1:25 000, mittl. Blatt	2.60	3.25
47.	III. Zillertaler Alpen 1:25 000, östl. Blatt	2.60	3.25



Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband
im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (DAV.)

Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Heft 5

Innsbruck, 21. September 1939

19. Jahr

Sonderheft „Jugendbergsteigen“.

Aufruf an die Führer der Alpenvereinszweige und an alle Mitglieder!

Ich habe mit der Reichsjugendführung eine Vereinbarung über die künftige Form der bergsteigerischen Erziehung der deutschen Jugend getroffen. Damit ist die Grundlage für die Verwirklichung einer unserer vornehmsten Zielsetzungen geschaffen.

Diese Erfüllung unserer schönsten Aufgabe erfordert den Einsatz der besten Kräfte, den ich erwarte, wenn ich hiermit die Zusammenarbeit des DAV. mit der HJ. als den Mittelpunkt unserer ganzen Arbeit herausstelle.

Insbesondere erwarte ich den vollen Einsatz der Zweigvereinsführer und das verpflichtende Bewußtsein, daß es sich hier um die entscheidende Aufgabe im Rahmen der dem Deutschen Alpenverein aufgetragenen politischen Erziehung des deutschen Volkes durch das Bergsteigen handelt.

Wien, 1. Juni, 1939.

Gez.: Dr. Arthur Seyß-Inquart.

Neuordnung des Bergsteigens in der Hitler-Jugend. — Zusammenarbeit mit dem Deutschen Alpenverein.

In Auswirkung des Vertrages des Jugendführers des Deutschen Reiches mit dem Reichsjugendführer vom 1. August 1936 sowie des Gesetzes des Führers und Reichskanzlers vom 1. Dezember 1936 wurde bezüglich der Ausbildung der HJ. im Bergsteigen zwischen der Reichsjugendführung und dem Führer des DAV. folgendes vereinbart:

1. Die Ausbildung der Jugend im Bergsteigen obliegt der Aufsicht und Führung der Reichsjugendführung, Amt für Leibesübungen, und den nachgeordneten Dienststellen der HJ. und erfolgt in Zusammenarbeit mit dem DAV. nach den nachfolgenden Grundsätzen. Der DAV. stellt sich im Rahmen seiner Zielsetzungen mit seinen Einrichtungen, Ausbildern, Geräten und, soweit möglich, mit finanziellen Mitteln für die Ausbildung zur Verfügung.

2. Die Jugendgruppen der Zweigvereine des DAV. bleiben in der bisherigen Form für Hitler-Jungen von 14 bis 18 Jahren erhalten. Die Bildung von Sonderformationen für Bergsteigen, ähnlich der Motor- oder Flieger-HJ. usw., ist verboten. Die Jugendgruppen stehen unter der Leitung eines vom Zweigvereinsführer nach Zustimmung des örtlichen HJ.-Führers eingesetzten HJ.-Führers (Zweigjugendwart), der vom zuständigen Bannführer beauftragt

sein muß. Die bereits vorhandenen Leiter der Jugendgruppen des DAV. können in die HJ. übernommen werden, sofern sie nicht bereits Mitglieder der HJ. sind.

3. Zur Durchführung der mit der Uebernahme der bergsteigerischen Ausbildung durch die HJ. anwachsenden Aufgaben wird im Einvernehmen mit dem Führer des DAV. ein Reichsjugendfachwart für Bergsteigen in die Reichsjugendführung berufen und dem Amt für Leibesübungen, Hauptabteilung Leistungsport, zugeteilt. Dieser ist gleichzeitig der Beauftragte der Reichsjugendführung beim Führer des DAV. und Sachwalter des DAV. für den Einsatz seiner Mittel gemäß Punkt 1. Entsprechend werden für die Gebiete und Banne der HJ. neben den Gebiets- und Bannfachwarten in den übrigen Sportarten auch Gebiets- und Bannfachwarte für Bergsteigen im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen des DAV. eingesetzt. Diese unterstehen dem Abteilungsleiter, bzw. Stellenleiter für Leibeserziehung und sind gleichzeitig die Beauftragten des Gebietsführers, bzw. Bannführers beim zuständigen Gau-, bzw. Kreisfachwart des DAV. und dessen Sachwalter für den Einsatz der Mittel des DAV. gemäß Punkt 1.

4. Sämtliche Anordnungen bezüglich der Durchführung der Jugendarbeit und Ausbildung im Bergsteigen werden von der Reichsjugendführung, bzw. den nachgeordneten Dienststellen der HJ. erlassen und der entsprechenden Stelle des DAV. bekanntgegeben; grundsätzliche Anweisungen bedürfen der Mitzeichnung des Führers des DAV., bzw. der Fachwarte für Bergsteigen in den Gauen und Kreisen. Eigene Jugendveranstaltungen führt der DAV. nicht mehr durch.

5. Die Hitlerjugend übernimmt die Verantwortung für die Förderung des Nachwuchses in Zusammenarbeit mit dem DAV., indem sie den besonders bergsteigerisch interessierten und befähigten Teil der Jugendlichen aus den Einheiten der HJ. ausliest und den Jugendabteilungen des DAV. zuführt.

6. Die vorgenannten Bestimmungen gelten für die Gebiete Kärnten, Steiermark, Salzburg, Tirol-Vorarlberg und Hochland sowie für die Gebirgsbanne der Gebiete Niederdonau, Oberdonau, Württemberg, Baden, Schleisien, Thüringen, Sachsen und Sudetenland.

7. Zur Aufstellung von Bergsteigergruppen der HJ., die eine leistungssportliche Ausbildung im Bergsteigen erhalten sollen, können für das gesamte Reichsgebiet erweiternde Ausnahmen von vorstehender Anordnung von der Reichsjugendführung im Einvernehmen mit dem Führer des DAV. genehmigt werden. Nach der Genehmigung gelten dafür dieselben Bestimmungen wie für die vorgenannten Gebiete.

8. Für die Durchführung dieser Anordnungen ist eine Uebergangszeit von sechs Monaten vorgesehen. Am 1. Dezember 1939 muß die Neuregelung beendet sein.

9. Weitere Bestimmungen über die Durchführung der bergsteigerischen Ausbildung werden von der Reichsjugendführung, Amt für Leibesübungen, im Einvernehmen mit dem Führer des DAV. erlassen.

30. Mai 1939.

Der Führer des DAV.:
gez.: Dr. Seyß-Inquart.

Der Stabsführer der HJ.
gez.: Lauterbacher.

Z. K. g.:
Der Stabsleiter des NSRL.
gez.: v. Mengden.

Sportordnung der HJ. für Bergsteigen.

Zur Vorbereitung und Ausbildung der Hitlerjugend und des deutschen Jungvolkes im Bergsteigen werden für die Hochgebirgsgebiete Kärnten, Steiermark, Salzburg, Tirol-

Vorarlberg und Hochland, sowie für die Gebirgsbanne der Gebiete Niederdonau, Oberdonau, Württemberg, Baden, Schleisien, Sachsen, Thüringen, Sudetenland nachstehende Bestimmungen erlassen, deren Geltung fallweise vom Reichsjugendfachwart für Bergsteigen nach Anhören der zuständigen HJ.-Dienststelle im gesamten Reichsgebiet ausgebeht werden kann.

A) Allgemeines.

Das Bergsteigen gliedert sich

1. in die Grundschule des Bergsteigens (Berggewöhnen),
2. in das Bergsteigen als Leistungsport (Bergfahrten).

Unter dem Begriff Grundschule des Bergsteigens versteht die HJ. das Berggewöhnen, während (das Bergsteigen als Leistungsport) die Bergfahrten das Klettern umfassen. In die Grundschule des Bergsteigens (Berggewöhnen) fallen alle Bergbesteigungen und Wanderungen im Gebirge oberhalb der Baumgrenze, bei denen im Sommer nicht die Hände zur Hilfe genommen werden müssen, im Winter nicht lawinengefährlich sind und nicht im Gletschergebiet liegen. Mit dem Bergwandern sollen die Hitlerjungen an das Gehen und Verhalten im Berggebiet gewöhnt werden.

Das Bergsteigen als Leistungsport (Bergfahrten) geht über das Bergwandern weit hinaus und umfaßt alle Fahrten, die in das Gelände oberhalb der Baumgrenze führen, und die auf Grund der Schwierigkeit des Geländes sowie der Wetter- und Schneelage als gefährlich anzusehen sind. Die leistungssportliche Ausbildung im Bergsteigen umfaßt alle schwierigen Bergfahrten im Sommer und im Winter.

B) Grundschule des Bergsteigens (Berggewöhnen).

Die Hitlerjugend führt in den oben genannten Berggebieten und Bannen die Grundschule des Bergsteigens (Berggewöhnen) im Rahmen der pflichtmäßigen Grundschule der Leibesübungen durch, d. h. alle Einheiten des deutschen Jungvolks und der Hitlerjugend führen einmal monatlich an einem Sonnabend/Sonntag einen Dienst im Gebirge zwecks Ausbildung in der Grundschule des Bergsteigens durch. Für diese Bergwanderung (Berggewöhnen) sind die ausgebildeten Bergwarte der HJ. einzusetzen. Die Ausbildung ist auf die theoretische und praktische Vermittlung der Kenntnisse des Bergsteigens zu richten.

Die Grundschule im Bergsteigen ist von einem ausgebildeten Bergwart der HJ. zu leiten bzw. von dem Führer der betreffenden Einheit selbst, soweit er als Bergwart bestätigt ist. Die Grundausbildung im Bergsteigen für das deutsche Jungvolk und die Hitlerjugend ist theoretisch und praktisch die gleiche. Sie unterscheidet sich nur dadurch, daß die HJ. größere und längere Bergwanderungen (Berggewöhnen) ausführt.

C) Leistungssportliches Bergsteigen (Bergfahrten).

a) Deutsches Jungvolk.

Eine leistungssportliche Ausbildung des DJ. über den Rahmen der Grundschule (Berggewöhnen) hinaus ist verboten.

b) Hitlerjugend.

Diejenigen Hitlerjungen, die sich über den Rahmen der Grundschule hinaus für eine zusätzliche freiwillige Ausbildung in Bergfahrten (Bergklettern) interessieren, werden gefolgschaftsweise (in kleineren Orten scharweise) zu Bergfahrtengruppen der HJ. zusammengefaßt, die einmal monatlich wochentags zur theoretischen und ein bis zwei Sonnabende/Sonntage (2. und 4. Sonntag im Monat) zur praktischen Ausbildung im Bergsteigen zusammengezogen werden.

Wer sich freiwillig zur Teilnahme am freiwilligen Leistungssport meldet, ist verpflichtet, regelmäßig daran teilzunehmen. Die Bergfahrtengruppen der Gefolgschaften (bzw. Scharen) werden den örtlichen Zweigen des Deutschen Alpenvereins als Jugendgruppe angeschlossen. Einem Zweig können ein oder mehrere Bergfahrtengruppen der HJ. angeschlossen sein.

Die Ausbildung dieser Bergsteigergruppen obliegt geeigneten Bergfahrtenführern, die vom DAV. ausgebildet werden und Mitglieder der HJ. sein müssen. Sie sind in ihrer Arbeit dem Zweigjugendwart unterstellt.

c) Zweigjugendwarte (Vereinsjugendwarte).

Die Zweigjugendwarte (Vereinsjugendwarte) sind die Beauftragten des zuständigen Gefolgschaftsführers im Zweig des DAV. Sie unterstehen disziplinar dem Gefolgschaftsführer und sind ihm für die Erziehung der Jugend nach den Grundsätzen der HJ. verantwortlich. Dem Zweigführer gegenüber tragen sie die Verantwortung für die fachliche Ausbildung der Jugendgruppe. Der Zweigjugendwart (Vereinsjugendwart) muß der Hitlerjugend angehören bzw. in die Hitlerjugend übernommen werden können. Er bedarf der Zustimmung des zuständigen Gefolgschaftsführers und muß vom Bannführer schriftlich bestätigt sein. Bei Neueinsetzungen schlägt der Zweigführer den Jugendwart dem Gefolgschaftsführer vor. Nach Bestätigung durch den Bann wird er vom Zweigführer eingesetzt. Die Zweigjugendwarte (Vereinsjugendwarte) erhalten ihre Arbeitsanweisung von der nächsthöheren Dienststelle der HJ. Grundsätzliche Anweisungen werden im Einvernehmen mit der zuständigen Dienststelle des DAV. erlassen.

d) Ausbildung von Bergwarten und Bergfahrtführern.

Die Ausbildung von Bergwarten erfolgt auf Lehrgängen der Hitlerjugend, zu denen vom DAV. die fachlichen Ausbildungskräfte gestellt werden. Die Ausbildung hat so zu erfolgen, daß der Bergwart abzuschätzen weiß, unter welchen Umständen, mit wieviel Jungen, mit welcher Ausrüstung und bis zu welchem Schwierigkeitsgrad er mit seiner Einheit in der Grundausbildung (Berggewöhnen) Bergwanderungen ausführen kann.

Die Ausbildung von Bergfahrtführern erfolgt auf Lehrgängen des DAV., die von einem HJ.-Führer geleitet werden. Bergfahrtführer müssen so ausgebildet sein, daß sie alle für Jungen in diesem Alter im Bergsteigen als Leistungssport in Betracht kommenden Fahrten verantwortlich führen und die Jungen auf diesen Fahrten ausbilden können.

3. Lehrgänge werden gebietsweise durchgeführt.

4. Die Ausbildung, die für die Bergwarte und Bergfahrtführer noch im einzelnen festgelegt wird, schließt mit einer Prüfung ab und wird vom Gebietsfachwart für Bergsteigen im DAV.-Ausweis mit Marke und Dienstsiegel bestätigt. Bergfahrere Mitglieder des DAV. können von der Hitlerjugend als Bergfahrtführer bestätigt werden. Bergwarte und Bergfahrtführer sollen möglichst das 21. Lebensjahr vollendet haben.

5. Die Ausbilder für die Lehrgänge werden von den Gebieten im Einvernehmen mit den Kreis- und Gaufachwarten berufen und sollen möglichst Mitglieder der HJ. sein. Für die Dauer ihrer Tätigkeit unterstehen sie dem Gebietsfachwart für Bergsteigen.

Z. K. g.

Der Führer des DAV.:
Dr. Seyß-Inquart
Reichsminister.

Der Chef des Amtes für Leibesübungen:
Dr. Schlünder
Obergebietsführer.

Der Stabsleiter des NSRL.:
von Mengden.

Arbeitsanweisungen für Gebietsfachwarte und Zweigjugendwarte.

A) Organisation.

1. Die Organisation ist nach der Vereinbarung zwischen der Reichsjugendführung und dem DAV. folgendermaßen festgelegt:

Reichsjugendfachwart: Der Reichsjugendfachwart für Bergsteigen ist der Beauftragte des Führers des DAV. in der Reichsjugendführung und Sachbearbeiter für Jugendfragen. Entsprechend ist die Stellung der **Gebietsfachwarte** in den Gebieten und der **Bannfachwarte** in den Bannen. Als Leiter der Jugendabteilungen der Zweige sind die **Zweigjugendwarte** einzusetzen. Die Jugendabteilungen sind in Gruppen von 10 bis 15 Mann zusammenzustellen. Diese Gruppen sind möglichst aus einer Gefolgschaft der HJ. (in kleineren Orten aus einer Schar) zusammenzusetzen. Solche Gruppen können auch außerhalb des Zweigsitzes eingerichtet werden.

Diese Regelung gilt für Gebirgsgebiete und Gebirgsbanne in den in der Vereinbarung angeführten Gebieten.

Aufstellungen von Abteilungen in Gebieten, die nicht ausdrücklich in der Vereinbarung genannt sind, werden von der Reichsjugendführung (Reichsjugendfachwart für Bergsteigen) auf Antrag genehmigt. Formulare zur Beantragung sind beim Reichsjugendfachwart anzufordern (Muster 1).

2. Anordnungen sowie der Briefverkehr gehen jeweils auf den Dienstweg der HJ. über Gebiet an die Reichsjugendführung (Reichsjugendfachwart).

B) Führerausbildung.

1. Es werden Lehrgänge für Bergfahrtführer durchgeführt. Mit Beginn einer systematischen Ausbildung werden die Leiter dieser Lehrgänge vorher zusammengefaßt. Für den Lehrgang wird ein Zuschuß des DAV. gewährt. Die Anforderung von Zuschüssen zu einem Lehrgang, auf jedem Fall aber die Anmeldung, muß 3 Wochen vor Beginn des Kurzes geschehen (Muster 2).

Ein genauer Lehrplan wird festgelegt; die Ausbildung schließt mit einer Prüfung.

Von den Gebietsfachwarten wird für jeden ausgebildeten Bergfahrtführer eine Karteikarte angelegt (Muster 3).

2. Sommer- und Winterbergfahrten der Gruppen werden finanziell unterstützt. Anträge auf Fahrtenbeihilfen sind mit der Unterschrift des Zweigjugendwartes und des Zweigführers auf dem Dienstweg an den Reichsjugendfachwart einzureichen und zwar:

Winterbeihilfen bis 15. November j. Jahres,

Sommerbeihilfen bis 15. Mai j. Jahres.

Zeitgerecht eingereichte Anträge werden bis zum 5. Dezember bzw. 5. Juni erledigt. Die Anträge werden in zweifacher Ausfertigung eingereicht (Muster 2 und 2a).

Nach Beendigung der Fahrt ist ein Fahrtenbericht mit Belegen über die verbrauchten Gelder a. d. D. dem Gebietsfachwart einzuschicken. Belege bleiben bei den Gebietsfachwarten und sind zur Einsichtnahme aufzubewahren.

C) Aufbau und Arbeit der Jugendabteilungen.

1. a) Führer einer Jugendabteilung ist der Zweigjugendwart. Dieser muß HJ.-Mitglied sein. Er ist an die Weisungen der Reichsjugendführung sowie der nachgeordneten Dienststellen der HJ. gebunden.

- b) Die Jugendabteilung besteht aus mehreren Jugendgruppen, deren Führer Bergfahrtenerführer sind.
 - c) Mitglieder sind HJ.-Angehörige im Alter zwischen 14 und 18 Jahren.
 - d) Die Aufgabe besteht in der Erziehung zum Bergsteigen.
 - e) Jedes Gruppenmitglied hat sich durch seine Aufnahme verpflichtet, regelmäßigen Dienst zu versehen.
2. Die Arbeit der Jugendabteilungen besteht:
- a) in der Ausführung von Bergfahrten unter der Führung des Bergfahrtenerführers,
 - b) in Ausbildungsfahrten im Gebirge und im Klettergarten,
 - c) in der zusätzlichen theoretischen Ausbildung in Fragen des Bergsteigens,
 - d) der Dienst in der Jugendabteilung gilt als HJ.-Dienst und wird im Einvernehmen mit der örtlichen HJ.-Führung festgelegt. Er darf nicht mit dem sonstigen HJ.-Dienst zusammenfallen. In der Regel gilt: 2. und 4. Sonntag im Monat und 1 bis 3 Wochentage monatlich.
3. Der Mitgliedsbeitrag beträgt RM —.60 als Grundgebühr im Jahr.
4. Die Ausweise, einheitlich für Mitglieder und Führer, gelten mit Jahresmarke. Die Ausweise sind in Sammelbestellung bei den Gebietsfachwarten zu beantragen.

Die Jahresmarken werden am 15. Februar jeden Jahres ausgegeben und müssen ebenfalls in Sammelbestellung bis zum 1. Februar jeden Jahres angefordert werden. Die Ausweise berechnen die Mitglieder der Jugendgruppen unter Führung zu freiem Eintritt in die Schutzhütten und zu Inanspruchnahme von Ermäßigungen für Uebernachtung. Sie zahlen die Hälfte des Mitgliedspreises.

Für geprüfte Bergfahrtenerführer erfolgt eine entsprechende Eintragung im Ausweis.

D) Aufgabenbereich des Gebietsfachwartes.

1. a) Der Gebietsfachwart ist für die Aufstellung und Arbeit der Jugendabteilungen in seinem Gebiet, und für die Zusammenarbeit mit dem DAV. verantwortlich.
Die Ausrichtung dieser Arbeit erfolgt durch Tagungen mit den Zweigjugendwarten, durch Inspektion und schriftliche Anweisungen.
 - b) Er ist für die Ausbildung der Bergfahrtenerführer verantwortlich. Er schreibt dafür Lehrgänge aus und ist für deren Gesamtdurchführung verantwortlich.
 - c) Der Gebietsfachwart hält die Verbindung mit dem Gaufachwart und den Zweigführern aufrecht.
2. Den Gebietsfachwarten zugehende Befehle sind in jeder Weise bindend. Termine sind einzuhalten. Der Briefverkehr erfolgt auf Dienstpapier der HJ. Die Anschrifts- und Unterschriftenordnung richtet sich nach beiliegendem Muster 4. Es wird das Dienstsiegel der HJ. verwendet. Von jedem Schreiben werden Durchschläge zurückbehalten. Eine saubere Ablage des Briefverkehrs ist notwendig.
3. Finanzverwaltung:
- a) Bei der Finanzverwaltung sind genauestens alle Ausgaben und Einnahmen zu verbuchen. Nähere Anweisungen dafür erfolgen noch.
 - b) Jahresbericht mit Jahresabrechnung ist bis 30. April jährlich zu geben.
 - c) Falls die Arbeit des Gebietsfachwartes einen Aufenthalt außerhalb seines Dienstortes notwendig macht, so kann aus seinen Mitteln ein Betrag von RM 6.— für den Tag und für jede Uebernachtung von RM 4.— verrechnet werden.

Sonderauschuß für Jugendbergsteigen im Deutschen Alpenverein.

Reichsjugendfachwart und Sachwalter für Jugendbergsteigen im DAV.:

Willi Holzknacht, Stabsleiter der HJ., Gebiet Tirol, Innsbruck, Straße der Sudetendeutschen 19, F. 466 (Amt), 6/1842 (Wohnung).

Gebietsfachwart für Jugendbergsteigen im DAV.:

Tirol:	Oswald Huber, stud. med., Innsbruck, Schubertstraße 5/1, F. 2/3479.
Salzburg:	Peter Schintlmeister, Hauptschullehrer, Salzburg, Alter Markt 5.
Kärnten:	Peter Farcher, Berufsschule Klagenfurt, Wulfengasse 24.
Steiermark:	Josef Gruber, Direktor, Leoben, Moserhofgasse 20, F. 421 (Wohnung), 13 u. 171 (Amt).
Oberdonau:	Lois Macherhammer, Lehrer, Linz, Bethlehemsstraße 30.
Niederdonau:	Prof. Dr. Otto Hiedl, Baden b. Wien, Annagasse 21.
Wien:	Robert Viktor Schmidt, Finanzsekretär, Wien 12, Schönbrunner Straße 209/1/8, F. R 38187 L.
Bayern-Hochland:	Noch nicht bestellt.
Württemberg, Mittel- und Norddeutschland:	Julius Schurr, Ingenieur, Stuttgart-S, Dornhalbenstraße 18, F. 74376.
Baden:	Fritz Kast, Lehr in Baden, Adolf Hitlerstraße 53, F. 2803.

Jugendwandern.

Unfallfürsorge für Jugendgruppen. Der Herr Vereinsführer hat auf Antrag des Verwaltungsausschusses verfügt, daß der Schutz von Jugendgruppen-Teilnehmern durch die Unfallfürsorge erweitert werde und auch dann zur Anwendung kommt, wenn der Jugendliche in Begleitung eines Elternteiles, der Alpenvereinsmitglied sein muß, verunglückt.

Demzufolge gilt ein Jugendgruppen-Teilnehmer unter folgenden Voraussetzungen als unter dem Schutze der Unfallfürsorge stehend:

bei Versammlungen und Festlichkeiten der Jugendgruppe selbst; bei Wanderungen, Schi- und Bergfahrten, sowie bei Spielen, beim Turnen oder beim Schwimmen unter verantwortlicher Führung bzw. Aufsicht der bestellten Alpenvereins-Jugendführer oder eines Elternteiles, der Mitglied des DAV. sein muß.

Die Unfallfürsorge tritt aber auch ohne Führung und Aufsicht in jenen Fällen ein, in denen nicht die objektive Gefährlichkeit des Unternehmens eine Führung bzw. Aufsicht nach den Grundsätzen des alpinen Jugendwanderns im Einzelfalle notwendig erscheinen läßt.

Der Weg zu einer Veranstaltung, Tur oder Wanderung und von derselben zurück gilt als in die Unfallfürsorge eingeschlossen und zwar beginnend mit dem Abgang von der letzten Eisenbahn-Haltestelle bzw. Haltestelle einer öffentlichen Kraftwagen-Linie. Unfälle von Jugendlichen bearbeitet der Gaujugendwart im Benehmen mit dem Bergwacht-Landesführer.

Neue Ausweise für Jugendgruppen. Die neuen Ausweise sind fertiggestellt und können beim Verwaltungsausschuß angefordert werden. Die Jahresmarken für 1940 werden zeitgerecht ausgegeben.

Es gibt nun für Mitglieder der Jugendabteilungen und Bergfahrtenführer nur mehr einen Ausweis. Bis zum **1. April 1940** müssen alle Ausweise geändert sein.



Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband
im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (DAU.)

Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Heft 6/7

Innsbruck, 22. September 1939

19. Jahr

Wichtiges

AUS DEM INHALT:

Kriegsaufruf der Vereinsführung

Abkommen mit dem DRK.

KdF. auf Hütten

Stifttafel.

bis haben zu erfolgen:

1. Oktober 1939: Anträge auf Erklärung von AD.-Hütten zu Schiheimen.

bis haben zu erfolgen:

1. Oktober 1939: Mitteilung der Betriebszeiten der Hütten im kommenden Winter an die Schriftleitung der „Mitteilungen“.

1. Oktober 1939: Anträge an den DA. auf vollständige Sperre von Hütten im kommenden Winter.

15. November 1939: Gesuche um Beihilfe für hochwertige Winterbergfahrten.

15. November 1939: Gesuche um Beihilfe für Einführungsbergfahrten im Winter.

15. November 1939: Gesuche um Jugendgruppen-Beihilfen für den Winter.

Aufruf der Vereinsführung.

An alle Zweigvereine im Deutschen Alpenverein!

Seit den Tagen der Hauptversammlung Graz und den richtunggebenden Ausführungen des Vereinsführers, Reichsminister Dr. Seyß-Inquart, auf dieser Tagung, sind unwälzende Ereignisse eingetreten.

Unser Führer hat das deutsche Volk zum Abwehrkampf gegen polnische und englische Anmaßung aufgerufen — diesem Rufe sind die Bergsteiger, wie immer, wenn es harten Kampf gilt, in hellen Scharen gefolgt.

Viele unserer Bergkameraden stehen im grauen Rock des Soldaten an der Front oder sonst im Wehrdienst — häufig gerade jene Männer, die die Träger des bergsteigerischen Gedankens und der vereinsmäßigen Arbeit im Alpenverein sind. Das kann auf die Alpenvereinszweige nicht ohne jeden Einfluß bleiben.

Aufgabe jener, die zu Hause bleiben, ist es, hier in die Bresche zu springen und die Arbeit jener mitzuübernehmen, die im Feld des Reiches Schutz und Ehre verkraften.

In der Heimat, im Alpenverein, geht die Arbeit möglichst unverändert weiter.

Das ist die Aufgabe der Zurückgebliebenen — das ist der Auftrag des Reichssportführers und des Führers des Deutschen Alpenvereins.

Der Krieg entbindet den deutschen Sport nicht seiner Aufgaben — er erhöht im Gegenteil dessen Verpflichtungen gegenüber der Nation.

Die außerordentlichen Ereignisse haben folgende Maßnahmen zur Folge:

1. Anlässlich der militärischen Dienstleistung der beiden stellvertretenden Vereinsführer Dr. F. Weiß-Stuttgart und Notar P. Bauer-München, ist Bergsteiger-Gauwart Dr. K. Knöpfler, in Innsbruck, Erlerstraße 9/III., bis auf weiteres mit der **Vertretung des Vereinsführers beauftragt**.

Das Sachgebiet „Förderung des Bergsteigens“ nimmt vertretungsweise das VA.-Mitglied H. Außerbauer-München, das Sachgebiet „Jugendwandern“ das VA.-Mitglied Dr. W. Koban-Innsbruck, Erlerstraße 9/III., bis auf weiteres wahr.

Die Arbeit der Vereinsführung ist hiedurch gesichert und geht, so weit möglich, uneingeschränkt weiter.

2. **Entsprechendes Tätigbleiben erwartet die Vereinsführung von allen Zweigvereinen.**

Die Geschäfte verhinderter Amtswalter sind von den Beiräten wahrzunehmen und zwar auch dann, wenn eine ausdrückliche Amtsübergabe durch die bisher Verantwortlichen nicht möglich war.

Es sind ehestens Beiratsitzungen einzuberufen, die in erster Linie dafür zu sorgen haben, daß die Geschäftsführung innerhalb jedes Zweiges sichergestellt wird. Nötigenfalls vereinigen verschiedene Untergruppen eines Zweigvereins ihre Tätigkeit und führen gemeinsame Veranstaltungen durch.

3. Die **Verbindung mit den abwesenden oder im Felde stehenden Mitgliedern** ist ungemein wertvoll und wichtig und soll mit allen Mitteln gepflegt werden. (Nachsendung der Zweigvereinsnachrichten, Veröffentlichung von Feldpostanschriften, Frontberichten, Auszeichnungen. Der Reichsportführer: „Die Fäden dürfen nicht abreißen“.
 4. In der Heimat: **Pflege des Vereinslebens** im Zweige wie bisher: Wochenabende, Vorträge, Zusammenkünfte, auch der Abteilungen (allenfalls gemeinsam); Jungmänner und Jugendgruppen zu den Veranstaltungen der Vollmitglieder zulassen!
 5. **Lehrgänge** (im Schilau), **gemeinschaftliche Wanderungen und Bergfahrten**, **Turn- und sonstiger Sportbetrieb** sind möglichst unverändert wie bisher auch für den kommenden Winter vorzuziehen. Das **Vortragswesen** findet erhöhtes Augenmerk (hiefür stehen Beihilfen zur Verfügung), ebenso die **Jungmannschaften** und **Jugendgruppen**.
 6. **Hüttenbewirtschaftung**: Wenn irgend möglich, so wie bisher weiterführen, erforderlichenfalls mit anderem Bewirtschafteter oder eingeschränkt. Besonders wenigstens zum **Wochenende Bewirtschaftungsmöglichkeit** oder **mindest Ueberwachung durch Mitglieder** vorziehen. Die Zweige im Gebirge unterstützen die alpenfernen Zweige hiebei nach Kräften entweder durch Beratung, durch Uebernahme von Aufsichtsarbeiten oder **Vermittlung von Hüttenbewirtschaftern** usw.
- Wenn irgend möglich, sollte über die jahreszeitlich bedingten Hüttensperrungen nicht hinausgegangen werden.
- Auf jeden Fall ist vorzuziehen, daß der Betrieb bewirtschafteter Schutzhütten — wenn auch im verminderten Umfange — im kommenden Winter sichergestellt werden kann.
7. **Schutzhütten**, deren Sperrung unvermeidlich ist, müssen unbedingt mit einem **hinreichend ausgestatteten und mit AV.-Schlüssel zugänglichen Selbstversorgungsraum** versehen sein. **Alle Vorräte an Lebensmitteln und alkoholischen Getränken** sind

unbedingt zu Tal zu schaffen. Geschieht dies nicht, haftet die Hüttenfürsorge für keinerlei Schäden.

Bei unvermeidlicher dauernder Sperre empfiehlt es sich, auch die Wäsche und das wertvollste Inventar zu Tal zu schaffen — von dem auf der Hütte verbleibenden aber genaue Verzeichnisse anzulegen.

Brennholzvorräte möglichst stark ergänzen und regelmäßige Ueberwachung durch Mitglieder oder sonstige Beauftragte einrichten.

8. **Jede bauliche Tätigkeit** auf den Schutzhütten muß bis auf weiteres unterbleiben. Es entfällt daher die Inangriffnahme von Bauten oder Großreparaturen. Die vom Gesamtverein für derartige Zwecke bereits bewilligten Beihilfen und Darlehen werden nicht ausbezahlt. Die Zweige beschränken ihre bauliche Tätigkeit auf die unversehrte Erhaltung des Bestehenden.

9. **Alle Arbeitsvorgänge, Schriftverkehr usw.** erfahren die durch die Zeitumstände gebotene und selbstverständliche Vereinfachung und Einschränkung.

Diese vom Verwaltungsausschuß am 13. September 1939 beschlossenen Richtlinien bitten wir alle Zweigvereine und Mitglieder zu beachten und zur Grundlage ihrer weiteren Tätigkeit zu nehmen.

Unser oberstes Ziel muß sein: Das Bestehende und Geschaffene unbedingt und mit allen Mitteln zu erhalten und möglichst unverändert fortzuführen.

Nicht Unsicherheit und Nervosität darf in der Heimat herrschen, während unsere Kameraden draußen stehen, sondern ihrem harten, heldenhaften Kampf und Einsatz müssen wir ebenso ruhige und entschlossene Weiterarbeit in der Heimat zur Seite stellen.

So will es unser Führer.

Schriftverkehr.

Die Dienststelle des Reichsministers Dr. Seyß-Inquart **Anschrift des Vereinsführers**, ist in Berlin, W 8, Unter den Linden 27, Fernruf 116711. Zuschriften in Alpenvereinsangelegenheiten sind zu richten an die Dienststelle des Persönlichen Referenten für den DAD, beim Reichsminister Dr. Seyß-Inquart, Meinhardt Sild, Wien I, Minoritenplatz 5, Fernruf U 22-5-15.

Wir verweisen auf P. 9 des eingangs abgedruckten Aufrufes betreffend das Einschränkung des Schriftverkehrs für die Dauer der kriegerischen Ereignisse.

Unbedingt notwendig ist die Feststellung der Anschriften aller zum Wehrdienst eingezogenen Mitglieder innerhalb des Zweiges und die Bekanntgabe neuer Schriftenempfänger an Stelle der Eingerückten und zwar an die Vereinsführung, an den Kreisführer und an das Gauamt des NSRL.

Hierzu erläßt der NSRL folgende Weisung:

„Bisher war es üblich, in der Vereinskartei sowohl die Anschrift des Vereinsführers als auch die sogenannte allgemeine Anschrift des Vereins aufzunehmen. Die wahrste Verwendung einer der beiden Anschriften hat zu Unzuträglichkeiten geführt, weil die allgemeine Anschrift des Vereins besonders bei kleineren Vereinen häufig wechselt, ohne daß die Änderung den Dienststellen des NSRL gemeldet wird. Infolgedessen sieht sich die Reichsführung gezwungen, anzuordnen, daß zukünftig alle Dienststellen den Schriftverkehr mit den Vereinen nur noch an die Anschrift des Vereinsführers richten.“

Im einzelnen wird hierzu folgendes bestimmt:

1. Änderung einer Vereinsführeranschrift.

Jede Änderung in der Anschrift des Vereinsführers melden die Vereine innerhalb 3 Tagen dem Kreisführer und dem Gauamt. Die übrigen Dienststellen innerhalb des Gauamtes und die Reichsführung erhalten von dieser Änderung durch die Veröffentlichung im GDB. Kenntnis.

2. Vereinsführerwechsel.

Im Falle eines Vereinsführerwechsels beantragt der Verein innerhalb 3 Tagen über den Kreisführer die in den Satzungen vorgeschriebene Bestätigung durch den Gaubeauftragten. Der Kreisführer gibt diesen Antrag mit seiner eigenen Stellungnahme an das Gauamt weiter, welches dann von sich aus die politische Unbedenklichkeitserklärung beschafft. Andere Stellen als das Büro des Gaubeauftragten sind zur Einholung der politischen Unbedenklichkeitserklärung nicht befugt.

Auch im Falle eines Vereinsführerwechsels erhalten die übrigen Dienststellen von der neuen Anschrift durch Veröffentlichung im GVB. Kenntnis.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß bis zur Veröffentlichung irgendeiner Änderung diejenige Vereinsführeranschrift gilt, welche der Verein auf der Bestandserhebungskarte 1939 eingetragen hat.

Für wiedergewählte Vereinsführer, die bereits im Besitz der Bestätigung durch den Gaubeauftragten sind, wird eine erneute Bestätigung nicht beantragt.

Alle Dienststellen des NSRL sind zukünftig verpflichtet, nur noch die Vereinsführeranschrift zu benutzen, wobei selbstverständlich im rein sachlichen Verkehr die Sachwarte den Schriftwechsel mit den Sachabteilungen der Vereine führen können.

Kassen=Sachen.

Abrechnung: Das Rechnungsjahr 1939/40 erstreckt sich auf die Zeit vom 1. Januar 1939 bis 31. März 1940. Die Jahresmarken-Abrechnung ist sonach von den Zweigvereinen im Laufe der Monate Januar und Februar 1940 mit dem VA. vorzunehmen.

Die Abrechnungen der Gau-, bzw. Kreisjugendsachwarte sind bis 15. Februar jeden Jahres zu erstellen, den Rechnungsprüfern zur Prüfung vorzulegen und bis spätestens 1. März eines jeden Jahres dem VA. einzufenden.

Das Gleiche gilt für die Abrechnungserstellung der Landesführungen der DAV.-Bergwacht (früher Landesstellen für alpinen Rettungswesen.)

Jahresmarkenversand Die Jahresmarken für 1940/41 für die Zeit vom 1. April 1940 bis 31. März 1941 werden den Zweigvereinen im Januar 1940 zugestellt.

Sportgroßchen. Die allgemeinen Weisungen des NSRL über die Durchführung der Sportgroßchen-Erhebung seit 1. April 1939 gaben wir im Heft 1/2 1939, Seite 2/3 des „Nachrichtenblattes“ bekannt.

Die Sonderbestimmungen für regelmäßige, kameradschaftliche Zusammenkünfte der Zweigvereine, zu denen auch Wochenabende und Lichtbildervorträge rechnen, verlautbarten wir im Heft 3/4 1939 des „Nachrichtenblattes“, Seite 27.

Für die Fälle, in denen bei Veranstaltungen Eintritt erhoben wird und die dadurch sportgroßchenpflichtig werden, hat die Reichsführung des NSRL folgende ergänzende Weisung ausgegeben:

„Bei der Festsetzung der Eintrittspreise für Veranstaltungen der Reichsfachämter und der Gaue haben wir die Erfahrung gemacht, daß der Sportgroßchen nicht, wie vorgeschrieben, **zusätzlich** erhoben wird, sondern als Steuer vom Eintrittsgeld zur Überweisung gelangt.

Preise von RM 1.—, 2.— usw. **einschließlich** Sportgroßchen würden als Eintrittsgeld RM —.91, RM 1.82 usw. bedeuten, also Beträge, die praktisch — wenn es keine Sportgroßchen gäbe — niemals gefordert würden.

Unsere Vereine führen über dieses Verfahren Klage, weil sie hierdurch auch gezwungen werden, den Sportgroßchen als zusätzliche Steuer zu entrichten. Das wir das niemals beabsichtigt haben, geht aus allen Veröffentlichungen des NSRL und der Deutschen Sporthilfe hervor.

Wir sind bei Reichsveranstaltungen seit langem bemüht, durch zusätzliche Erhebung des Sportgroßchens, der auf den Eintrittskarten besonders genannt ist, zu erreichen, daß nicht die Vereine, sondern die Zuschauer, die meistens nicht mehr Mitglieder

des NSRL sind, den Sportgroßchen zur Unterstützung notleidender Vereine und sportverletzter Kameraden zahlen, auch dann, wenn hierdurch entstehende krumme Beträge die Abwicklung an den Kassen etwas erschwert. Daß es durchführbar ist, beweisen die Großveranstaltungen im Olympia-Stadion und auf anderen großen Anlagen.

Wir bitten unsere Sachämter, Verbände und Gaue, uns in unseren Bestrebungen, die Vereine nach Möglichkeit zu entlasten, zu unterstützen. Durch zusätzliche Erhebung des Sportgroßchens z. B.

Eintrittsgeld RM —.50

Sportgroßchen RM —.05 = RM —.55

Eintrittsgeld RM —.75

Sportgroßchen RM —.10 = RM —.85

Eintrittsgeld RM 1.—

Sportgroßchen RM —.10 = RM 1.10 usw.

Durch vorbildliche Arbeit der Sachämter, Verbände und Gaue wird sich das Publikum an diesen Modus gewöhnen, im eigenen Interesse passendes Geld mitzubringen und den Sportgroßchen zum Eintrittsgeld zusätzlich zahlen, wodurch eine nicht unbedeutende Entlastung unserer Vereine automatisch eintreten wird; betrug doch z. B. das gesamte Aufkommen des Sportgroßchens im letzten Geschäftsjahr rund 2 Millionen Reichsmark.

Nach der Anordnung der Reichsführung des NSRL findet **Opfertag des Deutschen Sports.** der „Opfertag der Deutschen Sports 1939“ für die einzelnen Arten des Leibesübungen zu verschiedenen Tagen statt. Für den DAV. ist die Durchführung des Opfertages an einem bestimmten Tage einheitlich für das ganze Reich wie bei anderen Sportarten nicht möglich.

Mit der Reichsführung des NSRL. wurde daher für jetzt und später vereinbart, daß **die jeweils erste Veranstaltung (Vortragsabend und ähnliches) eines jeden Zweigvereins im Herbst, also um die Wende September/Oktober (möglichst vor dem 30. September) in den Dienst des Opfertages des Deutschen Sports gestellt wird.**

Daher ist die 1. Winterveranstaltung in den Dienst des Opfertages zu stellen, wobei schon in der Ausschreibung bzw. Einladung der ersten Veranstaltung auf die Bedeutung des Abends hingewiesen wird. Der Abend wird dann derart durchgeführt, daß am Saaleingang für den Opferfonds des Deutschen Sports gesammelt wird.

Die Abrechnung über das Ergebnis der Sammlung erfolgt sodann innerhalb 8 Tagen nach dem Abend mit der zuständigen Gausportführung unter Verwendung der bei den Gausportführungen erhältlichen Formblätter.

Der Opfertag wird unabhängig von Veranstaltungen zu Gunsten des Winterhilfswerkes durchgeführt.

Die Frist für die Zeitschrift-Bestellung ist abgelaufen. Die „Zeitschrift“ 1939 kann nur mehr zum erhöhten Preise von RM 4.50 durch die Mitglieder entweder im Buchhandel oder durch Bestellung beim Verlag S. Bruckmann-München 2 NW, Nymphenburgerstraße 86, bezogen werden.

Der Preis der Alpenvereinskarte der Schladminger Tauern mit und ohne **Karten.** Schiruten-Ausdruck beträgt je Stück für Mitglieder RM. 1.20, für Nichtmitglieder RM. 1.50.

Hütten und Wege.

Hüttenbenützung durch KdS. Auf Grund einer Anfrage der Gaudienststelle NSG. „Kraft durch Freude“ an einzelne Hüttenwirte der Zweigvereine und an die Hüttenwirte. Dieses Rundschreiben wiederholen wir nachstehend mit der **bindenden Anweisung zur restlosen Einhaltung.**

Am 20. Oktober 1938 wurde zwischen der Führung des DAD. und der NSG. „Kraft durch Freude“ eine Vereinbarung über die Hüttenbenützung durch KdS.-Wandergruppen abgeschlossen, die im Wortlaut bekannt ist. (Siehe Nachrichtenblatt für die Zweigvereine Nr. 10/11-39, Seite 111.) Diese Vereinbarung wurde von der NSG. „KdS.“ zum 20. Oktober 1939 gekündigt.

Ausführliche Besprechungen anlässlich der Hauptversammlung in Graz ergaben folgende **grundsätzliche und bindende Stellungnahme** der Vereinsführung, die nach wie vor den Standpunkt vertritt, daß der DAD. im Rahmen seiner Verantwortung und seiner Mittel die Aufschließung der deutschen Bergwelt für breitere Schichten der Volksgenossen ermöglichen und lenken soll:

Die Vereinsführung stellt den einzelnen hüttenbesitzenden Zweigvereinen frei, über die Benützung ihrer Hütten durch KdS.-Wandergruppen mit denjenigen KdS.-Dienststellen jeweils eine Vereinbarung zu treffen, die darum vorstellig werden. **Diese Vereinbarungen müssen sich jedoch ausnahmslos innerhalb des Rahmens des oben angeführten Abkommens halten.** Insbesondere darf die gewährte Begünstigung bei den Uebernachtungsgebühren das vorgesehene Maß (Mittel zwischen Mitglieder- und Nichtmitgliedergebühren) nicht überschreiten. Die Begünstigung wird ausschließlich für Matratzenlager und im allgemeinen nur für eine einmalige Uebernachtung einer Wandergruppe gewährt. Die Aufnahme in einer Schutzhütte ist von der rechtzeitigen Anmeldung abhängig; die Anmeldung muß mindestens 14 Tage vorher dem hüttenbesitzenden Zweigverein, unter genauer Angabe der Teilnehmerzahl und der Zeit des Besuches, vorgelegt werden. Die Gruppen sollen nicht mehr als 10 bis 15 Teilnehmer insgesamt haben; mehrere Gruppen sollen nicht gleichzeitig dieselbe Hütte besuchen. Bei Tagesaufenthalt ist Eintrittsgebühr wie für Mitglieder zu zahlen. Die KdS.-Wandergruppen können die Bergsteigerverpflegung zu Mitgliederpreisen in Anspruch nehmen; alle anderen Arten von Verpflegung und Getränken werden nach den Sätzen der Speisekarte verrechnet. Die Hüttenordnung und alle sonstigen Bestimmungen über die Hüttenbenützung sind einzuhalten. Hütten im Gletscher- und reinen Klettergebiet sind grundsätzlich auszunehmen.

Den Zweigvereinen und Hüttenbewirtschaftern wird aufgetragen, diese Richtlinien genauestens einzuhalten und auf sie zu verweisen, wenn von KdS.-Wandergruppen irgend welche anders geartete oder nicht in einer Vereinbarung mit dem betreffenden hüttenbesitzenden Zweigverein begründete Ansprüche gestellt werden. Abweichungen von diesen bindenden Vorschriften sind nur mit Zustimmung der Vereinsführung zulässig.

Trinkgeld auf Im Hinblick auf die — nunmehr auch für die Ostmark gültigen — tarif-Schutzhütten. lichen Bestimmungen im Gaststättengewerbe hat der Verwaltungsausschuß die Einhebung eines Trinkgeldzuschlages zu den Gebühren für Nächtigung, Speisen und Getränke, der jedoch 10 v. H. nicht übersteigen darf, auf den Schutzhütten des DAD. zugelassen.

Winterwegbezeichnungen. Die Zweigvereine, die Bestellungen auf Winterwegbezeichnungen bei uns eingebracht haben, können damit rechnen, daß sie die runden Schimarkierungstafeln und Pfeile in den nächsten Wochen geliefert erhalten.

Nach den Tölzer Richtlinien (Stuttgarter Fassung, P. IX) ist der **Rundfunk-Geräte** Rundfunkempfang auf den Schutzhütten an sich zulässig, doch **auf Schutzhütten.** soll das Gerät nur in den Räumen des Wirtschafters aufgestellt und durch ihn bedient werden.

Der Herr Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda wünscht, daß auf den Schutzhütten den Besuchern Gelegenheit gegeben werde, die Nachrichten der deutschen Sender zu hören.

Wir bringen diesen Wunsch zur Kenntnis mit der Bitte, dafür Sorge zu tragen, daß auf allen Schutzhütten für alle Hüttenbesucher eine Möglichkeit zum Abhören wenigstens des Nachrichtendienstes geschaffen wird.

Der Reichskommissär für Altmaterialverwertung bittet den **Schrottsammelaktion** Deutschen Alpenverein mit nachstehendem Schreiben um Mitwirkung bei der Schrottsammelaktion. Wir halten die Mitwirkung unserer Zweigvereine hierbei für selbstverständlich und bitten um die Unterstützung Aller.

„Im Interesse einer Steigerung der innerdeutschen Schrottbestände habe ich für das gesamte Reichsgebiet erneut eine Schrott-Sammelaktion angeordnet, die im allgemeinen am 15. Juli d. J. beginnt und sich bis zum 31. Oktober d. J. hinzieht. Diese größere Zeitspanne für die Durchführung der Aktion ist diesmal in der Hauptsache deswegen gewählt worden, um die zahlreichen in der Landschaft verstreut liegenden Schrottbestände möglichst restlos zu erfassen.

Da Ihr Verband, wie ich durch die Arbeitsgemeinschaft gegen die Auswüchse der Außenreklame erfahren habe, sich mit in den Dienst der Bestrebungen zur Verschönerung der deutschen Landschaft gestellt hat, bitte ich Sie, durch einen entsprechenden Aufruf in Ihrem Verbandsorgan Ihre Mitglieder zu einer Mitarbeit an der Durchführung der Sammelaktion aufzufordern.

Die Sammlung wird unter der Leitung meiner Gaubeauftragten für Altmaterialerfassung der NSDAP. in den einzelnen Gaue des Reiches durch die verschiedensten Formationen wie SA., Technische Nothilfe, Kfz-Hilfsverband, Reichsluftschutzbund u. a. m. durchgeführt.

Zur Erleichterung der Arbeit dieser Formationen würde ich es begrüßen, wenn Sie die Ihrem Verband angeschlossenen Mitglieder dazu anhalten würden, dem Leiter des von mir gebildeten örtlichen Schrottsammelstabes (Anschluß wie die jeweiligen Ortsgruppen der NSDAP.) Mitteilungen darüber zugehen zu lassen, wo Ansammlungen von Bleischrott und anderem Schrott (also Konservendosen in Sandgruben und in der Nähe von Gartenlokalen u. dergl., alte Haushaltsgeräte wie Schüsseln, Töpfe usw., alte landwirtschaftliche Geräte) von Ihren Mitgliedern angetroffen werden.

Sofern bei den Mitgliedern Ihres Verbandes Zweifel über die Zuständigkeit des örtlichen Schrottsammelstabes bestehen sollten, bitte ich, diese Meldungen an mich gelangen zu lassen.

Für eine möglichst umgehende Durchführung der von mir im Vorstehenden angeregten Unterstützung unter gleichzeitiger Übersendung von zwei Belegexemplaren Ihrer Verbandszeitschrift wäre ich Ihnen dankbar.“

Das Hauptzollamt Lienz bittet um folgende **Grenzübergang in den Karnischen Alpen.** Verlautbarung:

„Ich bitte, in Ihrem Nachrichtenblatt für die Zweigvereine des DAD. zu veröffentlichen, daß das Betreten der italienischen Finanzierhütte auf dem Helm (Karnische Alpen) verboten ist. Der Helm ist kein zugelassener Grenzübergang. Ebenso befindet sich in der Helmhütte keine Gastwirtschaft, die Bewirtung der Reisenden erfolgt durch die Finanzier. Es ist wiederholt vorgekommen, daß deutsche Reisende in angetrunkenem Zustande von der Helmhütte auf die Viktor Hinterberger-Hütte gekommen sind und dort alles beschmühten.“

Der Zweig Spital/Pyhrn hat den Bau einer auf Eigengrund stehenden **Bosruhhütte.** den günstig gelegenen Skihütte am Bosruck begonnen. Die Hütte ist im Rohbau fertiggestellt, für den RM 11.800.— angewendet wurden.

Der vollständige Ausbau würde weitere RM 11.500 kosten, insbesondere für Zimmer- und Tischlerarbeiten, Verputzen der Wände, sanitäre Anlagen und Fahrhabe.

Der Bauberater des DAD. hat festgestellt, daß die für die Fertigstellung noch aufzuwendenden Mittel, verglichen mit der Größe der Hütte, als niedrig zu bezeichnen sind. Trotzdem ist zu erwarten, daß die angegebenen Beträge ausreichen werden.

Der Zweig Spital/Pyhrn möchte in Zusammenarbeit mit einem andern Zweigverein, der die nötigen Mittel aufbringen kann, die Hütte fertigstellen.

Anfragen sind daher an den VA. oder an den Zweig Spital/Pyhrn zu richten.

Zettlersfeld-Hütte bei Lienz zu verkaufen.

Lage der Hütte: Am Südhang der Schobergruppe, unmittelbar nördlich über Lienz (Meereshöhe 1860 Meter). 1. Baujahr: 1934—1935. 2. Größe: Rund 500 umbaute cbm. 3. Fassungsvermögen: a) im Passantenverkehr: gleichzeitig etwa 50 Personen bequem.

b) Nächtigungen: 13 Betten in 4 Zimmern, — 8 Lager im Gemeinschaftschlafraum, die Räume des Betriebsführers und der Gefolgschaft nicht miteingerechnet. 4. Bauart: Riegelbau, 4-fach verschalt (außen Bretterverschalung und Dachpappauflage und Verschindelung, innen Bretterverschalung und Vertäfelung), Pultdach mit Scharfbinden und Blech eingedeckt, konstruktive Teile vorzugsweise Lärche, Keller mit solidester Wärme- und Feuchtigkeitsisolation, Wasserabzugskanäle rings um das Haus, feingemauert mit wasserläufigen Stoßfugen.

Die Umgebung: Hausberg der Hütte, an deren Südhang sie gelegen ist, ist die 2906 Meter hohe Scheinitz, die südlichste Erhebung der Hochschobergruppe.

Charakter: a) hervorragender Stützpunkt für Wanderungen im Winter und im Sommer. b) durch das die Hütte umgebende sanfte Gelände ein idealer Standort für Skikurse.

Anfragen an Rudolf Mayrer, Innsbruck, Graßmayr-Str. 4.

Wehrmacht und Alpenverein.

Wehrdienst im Alpenkorps. Das Rundschreiben vom 28. August 1939 an die Führer der Zweigvereine wurde nach seinem Versand vom Oberkommando der Wehrmacht abgeändert. Gleichzeitig erfuhr der bereits ausgegebene „Eignungsschein“ eine Änderung. **Die weißen Bescheinigungen werden daher als ungültig erklärt, dürfen nicht mehr ausgegeben werden und sind an den VA zurückzuf senden.** An ihrer Stelle werden neue Bescheinigungen ausgegeben auf grauem Papier; nur noch diese dürfen ausgestellt werden.

Das erläuternde Rundschreiben hat nun folgenden Wortlaut:

Der Dienst in den Gebirgstruppen des Heeres stellt außerordentlich hohe Anforderungen körperlicher und bergsteigerischer Art. Der Deutsche Alpenverein betrachtet es als eine seiner wichtigsten Aufgaben, den Gebirgstruppen unter voller eigener Verantwortung einen bergsteigerisch vorgebildeten und körperlich geeigneten Nachwuchs zuzuführen und damit beizutragen zu einem Ausgleich des bei den erhöhten Anforderungen verständlichen, aber in seinen Ausmaßen erheblichen Nachwuchsmangels der Gebirgstruppen.

Der Vereinsführer hat beim Oberkommando des Heeres mit sofortiger Wirkung folgende Regelung erreicht:

1. **Erfahreserwisten I** sind auf Grund einer Bescheinigung (Eignungsschein) ihres AD-Zweigvereins und ihres Antrages bevorzugt für die Gebirgstruppe auszuheben;
2. **länger dienende Freiwillige** melden sich auf Grund des Eignungsscheines unmittelbar bei einer Gebirgstruppe;
3. **vorzeitig dienende Freiwillige** bewerben sich mit dem Eignungsschein bei ihrem zuständigen Wehrbezirkskommando um Einstellung in die Gebirgstruppe.

Dieser Eignungsschein wurde in das Verzeichnis der bei Musterung und Aushebung und bei freiwilliger Meldung vorzulegenden Bescheinigungen aufgenommen.

Mit Rücksicht auf die Erfordernisse des Mobilmachungsfalles (schnelle Anreise zum Bestimmungsort) stehen der praktischen Durchführung dieser Regelung in bergfernen Gebieten selbstverständlich gewisse Schwierigkeiten entgegen.

Die Eignungsscheine gehen den einzelnen Zweigvereinen gleichzeitig zu und können beim Verwaltungsausschuß nachgefordert werden.

Mit dieser Aufgabe übernehmen die Zweigvereinsführer eine außerordentlich hohe Verantwortung: es muß erreicht werden, daß jeder junge deutsche Bergsteiger sich verpflichtet fühlt, trotz den erhöhten Anforderungen in der Gebirgstruppe zu dienen; dies ist eine Sache der Erziehung, die von den Zweigvereinsführern zu tragen ist. Die Zweigvereinsführer haben die Erfordernisse der Gebirgstruppen und die entsprechenden Wünsche der jungen Bergsteiger zu vereinigen und nach Prüfung der körperlichen Eignung, die hervorragend

sein muß, und der bergsteigerischen Fähigkeiten, bei denen es nicht so sehr auf extremes technisches Können, als auf allgemeine Bergerfahrung im Sommer und im Winter und auf Liebe zur Bergwelt ankommt, unter voller eigener Verantwortung den Eignungsschein auszustellen.

Es wird hiezu nachdrücklich auf die grundlegenden und weitgespannten Ausführungen verwiesen, die während der Vorbesprechung zur Grazer Hauptversammlung von berufenster Seite zu dieser Aufgabe des Deutschen Alpenvereins gegeben wurden.

Der Vereinsführer erwartet von allen Zweigvereinsführern stärkstes und strengstes Verantwortungsbewußtsein vor diesem Auftrag.

Da über die Möglichkeit einer Mitgliedschaft von **Mitgliedschaft von Angehörigen** aktiven Soldaten beim DAV. Unklarheiten bestanden, hat der Vereinsführer eine Klärung dieser **der Wehrmacht im DAV.** Frage durch das Oberkommando des Heeres herbeigeführt. Dieses hat am 12. Juli 1939 unter dem Aktenzeichen AHA/AG/S (V) Nr. 6756.39 folgendes mitgeteilt:

„Die im Heeres-Verordnungsblatt 1937 bekanntgegebene Verfügung bezieht sich auf Sportvereine, deren Mitglieder an sportlichen Wettkämpfen teilnehmen. Auch hier ist eine Mitgliedschaft nicht untersagt, sondern nur auf Sportvereine des Standortes begrenzt, während bestehende Mitgliedschaften in Sportvereinen außerhalb des eigenen Standortes während der Dienstzeit ruhen; ein Austritt aus dem Verein ist nicht gefordert.“

Da der Deutsche Alpenverein kein Sportverein mit sportlichen Wettkämpfen im Sinne der Verfügung ist, bestehen gegen die Mitgliedschaft aktiver Soldaten keine Bedenken.“

Im Anschluß hieran verweisen wir auf die begünstigten Beiträge, die Angehörigen der Wehrmacht und des Arbeitsdienstes gewährt werden. Den allgemeinen Wortlaut enthält die Verfügung des Vereinsführers zu § 8, Abs. 3 der Satzung des Gesamtvereins, wie sie in Heft 5/1938 des Nachrichtenblattes für die Zweigvereine, Seite 57, verlautbart ist.

Abatz 4 bestimmt, daß den B-Beitrag entrichten können Berufssoldaten und hauptberuflich tätige Führer des Arbeitsdienstes aller Dienstgrade bis zum vollendeten 25. Lebensjahre. Nach Abatz a) kann der B-Beitrag auf Antrag auf die Hälfte herabgesetzt werden, wenn Männer oder Frauen bis zum vollendeten 25. Lebensjahre ihrer Heeres- oder Arbeitsdienstpflicht ununterbrochen durch wenigstens 6 Monate während des Kalenderjahres nachkommen. Diese allgemeinen Bestimmungen wurden gegenüber dem Generalkommando des 18. Armee Korps erläutert wie folgt:

„Es zahlen:

1. den vollen Beitrag (A-Beitrag):

Soldaten nach vollendetem 25. Lebensjahr (Berufssoldaten) und Soldaten, die weniger als 6 Monate innerhalb des Kalenderjahres dienen.

2. den ermäßigten Beitrag (B-Beitrag):

Soldaten, die nicht unter 1 und 3 fallen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr (Berufssoldaten).

3. den halben ermäßigten Beitrag (halben B-Beitrag):

Soldaten im Mannschaftsrank während der Ausübung ihrer aktiven (2-jährigen) Dienstpflicht und — solange diese Uebergangsbestimmung besteht — Mannschaften, die freiwillig im 3. Jahr dienen.

Zur Erlangung der zu 2 und 3 genannten Beitragsermäßigung ist ein Antrag mit entsprechender Bescheinigung der Dienststelle an den betreffenden Zweigverein nötig. Der Antrag ist Formlos und wird grundsätzlich genehmigt.

Eine Begünstigung in der Benützung von Alpenvereinshöhlen durch einzelne Soldaten (Urlauber), die nicht Mitglieder sind, wird nach wie vor nicht gewährt.

Bei Benützung von Höhlen u. dgl. entsprechend den Vereinsstatuten sind alle unter 1 bis 3 aufgezählten Mitglieder gleichgestellt.“

Die Anträge an die Vereinsführung auf Gewährung des halben B-Beitrages erfolgen auf den gleichen Formblättern wie bisher.

Bergsteigen.

Touristenfahrkarten: Die im Bereiche der Ostmark bisher bestandenene ermäßigten Touristenfahrkarten werden vorläufig **nicht** abgeschafft und bleiben weiter in Kraft.

Sahzpreisermäßigung. Das Reichsportamt teilt mit:

„Die Deutsche Reichsbahn hat auf Anregung des Reichsportamtes entschieden, daß der Unterricht in Leibesübungen als „Unterricht in Schulfächern“ im Sinne der Tarifbestimmungen anzusehen ist. Demnach sind Personen, die Unterricht (auch Einzelunterricht) in Leibesübungen nehmen, zur Lösung von Schülerkarten (das sind Schülermonats-, Schülerwochen- und Schülerfahrkarten) für die Fahrt zum und vom Unterricht berechtigt. Es ist erforderlich, daß die Schüler unter 22 Jahre alt sind und daß ihnen der Unterricht berufsmäßig gegen Entgelt erteilt wird. (Deutscher Eisenbahn-Personen-, Gepäck- und Expreszguttarif Teil II, Ausführungsbestimmungen 420 e und 466 e).“

Lehrwahrtausbildung. Alpiner Skilauf und Winterbergsteigen müssen auch unter den jetzigen Umständen wesentlich gefördert werden, da sie der Wehrrüchtigung und Wehrhafterhaltung aller Kreise des Deutschen Volkes dienen.

Die Vereinsführung wird daher auch im kommenden Winter Lehrwahrtausbildungen für alpinen Skilauf und für Winterbergsteigen abhalten und plant die Abhaltung je eines Lehrganges und zwar:

B 1 (alpiner Skilauf) im Monat Januar, B 2 (Winterbergsteigen) im Monat März (Ostern). Dauer der Lehrgänge 8 bzw. 12 Tage. Die Vereinsführung bittet, durch zahlreiche Beschickung dieser Lehrgänge für Ersatz für die im Wehrdienst stehenden Lehrwahrte zu sorgen.

Lehrwahrtaabzeichen. Die Vereinsführung hat die Verleihung von Lehrwahrtazeugnissen und -abzeichen neu geregelt.

In Zukunft erhalten alle Mitglieder, die eine Lehrwahrtausbildung mit Erfolg besuchen, ein Lehrwahrtazeugnis. Dies wird ausgestellt für alle Arten von Ausbildungen (Alpiner Skilauf B 1, Winterbergsteigen B 2, Felsklettern B 3, Bergsteigen in Eis und Urgestein B 4).

Das Lehrwahrtaabzeichen für alpinen Skilauf B 1 (blauer Grund) wird beibehalten. Daß bisher verwendete Abzeichen für Winterbergsteigen B 2 (blauer Grund) wird nicht mehr verliehen. Statt dessen erhalten diejenigen Mitglieder, die sowohl eine Lehrwahrtausbildung für Winterbergsteigen B 2, wie für Bergsteigen in Eis und Urgestein B 4 mit Erfolg besucht haben, das neugeschaffene Abzeichen als „Lehrwahrta für Bergsteigen“ (roter Grund).

Ein besonderes Abzeichen für Lehrwahrta in Felsklettern B 3 wird nicht verliehen, da es sich hier um eine Spezialausbildung handelt. Diese Lehrwahrta bekommen nur das Zeugnis.

Mitglieder, die mehrere Lehrwahrtaabzeichen haben, dürfen nur ein Abzeichen zur Zeit tragen und zwar dasjenige, das ihrer gerade ausgeübten Tätigkeit entspricht.

Rettungswesen.

Zusammenarbeit zwischen DAD. und DRK.

Im Benehmen mit Reichsminister Dr. Seiß-Inquart haben der Reichsportführer von Tschammer und Osten und der geschäftsführende Präsident des Deutschen Roten Kreuzes, H-Brigadeführer Dr. Gramitz, die nachfolgende Vereinbarung über die Regelung des Rettungswesens im deutschen Alpengebiet getroffen:

Vereinbarung zwischen dem Deutschen Roten Kreuz und dem Reichsportamt über die Regelung des Rettungswesens im deutschen Alpengebiet:

Das Rettungs- und Bergungswesen in den deutschen Alpen ist nach folgenden Richtlinien durchzuführen:

I.

Die Aufgaben der Alpenvereins-Bergwahrta im alpinen Gelände der gesamten deutschen Alpen erstrecken sich auf die Rettung und Bergung aus Bergnot unter Einsatz bergsteigerischer Leistungen und Sondererfahrungen.

Der Deutsche Alpenverein verzichtet auf jeden selbständigen Sanitätsdienst.

II.

Das Deutsche Rote Kreuz (DRK.) ist im alpinen Gelände für den sanitären Teil des Rettungsdienstes verantwortlich. Das DRK. verzichtet auf die selbständige organisatorisch-taktische Durchführung des alpinen Rettungs- und Bergungsdienstes.

III.

Das DRK. stellt zur Durchführung des alpinen Rettungs- und Bergungsdienstes das erforderliche Sanitätspersonal der Alpenvereins-Bergwahrta zur Verfügung.

Darüber hinaus übernimmt das DRK. die sanitäre Kurzausbildung der Bergwahrta-Männer, während der Alpenverein die bergsteigerische Ausbildung der in Betracht kommenden DRK.-Angehörigen übernimmt.

IV.

Für die organisatorisch-taktische und bergsteigerisch-technische Durchführung des Einsatzes ist die Alpenvereins-Bergwahrta verantwortlich. Den Einsatz verfügt der Deutsche Alpenverein ausschließlich.

Zur Regelung der Einzelheiten erläßt der Deutsche Alpenverein gemeinsam mit dem DRK. die erforderlichen Durchführungs- bzw. Übergangsbestimmungen.

Durchführungsbestimmungen.

1.

Der Rettungsdienst der Alpenvereins-Bergwahrta umfaßt folgende Einrichtungen und Tätigkeiten:

- a) Meldestellen
- b) Rettungsstellen
- c) Streifendienst
- d) Einsatz bei Schiwettkämpfen (Abfahrts- und Torlauf), soweit sie sich im alpinen Gelände abwickeln.

Zu a) Die Einrichtung von Meldestellen erfolgt nach Bedarf durch die Alpenvereins-Bergwahrta

Zu b) Die Rettungsstellen werden von der Alpenvereins-Bergwahrta errichtet und unterhalten. Sie werden gemeinsam durch Männer der Bergwahrta und des Deutschen Roten Kreuzes besetzt.

Zu c) Der Streifendienst wird in derselben Weise wie unter b) gehandhabt.

Zu d) Der Einsatz bei Schiwettkämpfen erfolgt gegebenenfalls gemeinsam wie unter b) und c) (im nichtalpinen Gelände wird der gesamte Rettungsdienst bei Sportveranstaltungen vom DRK. durchgeführt).

2.

Die Männer des DRK. werden von der zuständigen Dienststelle der Bergwacht angeordnet und vom zuständigen DRK.-Führer abkommandiert. Die Abkommandierung der DRK.-Männer erfolgt nach einem von beiden Dienststellen gemeinsam aufzustellenden Dienstplan.

3.

Bei Aufstellung der Dienstpläne gemäß 1 b)—d) ist — unbeschadet der Verantwortung der Alpenvereins-Bergwacht für die Durchführung des organisatorisch-taktischen und des bergsteigerisch-technischen Einsatzes gemäß Punkt IV der Richtlinien — auch den Männern des DRK. Gelegenheit zu geben, sich in der Führung einer Streife bzw. eines Rettungs- und Bergungstrupps weiterzubilden.

4.

Während der Abkommandierung des DRK.-Mannes zur Alpenvereins-Bergwacht obliegt der Unfallschutz für ihn dem DRK. weiter, der Deutsche Alpenverein übernimmt für ihn keinerlei Haftung.

Der Deutsche Alpenverein trägt keinerlei Kosten oder sonstige Vergütungen für Dienstleistungen von DRK.-Männern.

5.

Die von der Alpenvereins-Bergwacht und dem DRK. gemeinsam besetzten Rettungsstellen und Streifen haben neben dem Zeichen des Deutschen Alpenvereins (grünes Kreuz auf weißem Grund) gleichzeitig auch das Genfer Zeichen zu führen.

6.

Der Einsatz der Alpenvereins-Bergwacht ist in der Regel nach der Rettung aus Bergnot mit der Möglichkeit einer Übergabe des Geborgenen an die zuständige Einrichtung des DRK. abgeschlossen.

7.

Soweit die Alpenvereins-Bergwacht sanitäre Ausrüstung (z. B. die Verbandspäckchen der Bergwacht-Männer, sowie Verbandkästen auf Hütten usw.) benötigt, erfolgt sie in Übereinstimmung mit dem DRK. Die sonstige Ausrüstung wird erforderlichenfalls im gegenseitigen Einvernehmen der Führungen des Deutschen Alpenvereins und des DRK. festgelegt. Die rein bergsteigerische Ausrüstung der Alpenvereins-Bergwacht für den Rettungs- und Bergungsdienst ist ausschließlich Sache des Deutschen Alpenvereins.

8.

- a) Eine Mitgliedschaft der Bergwacht-Männer im DRK. und umgekehrt eine Zugehörigkeit der DRK.-Männer zur Alpenvereins-Bergwacht ist beiderseits erwünscht. (Auf Antrag kann beiderseits eine Befreiung von der Beitragszahlung erfolgen).
- b) Alle der Alpenvereins-Bergwacht angehörigen Ärzte erwerben die Mitgliedschaft des DRK. und treten zum Stabe der zuständigen DRK.-Kreisstellen.
- c) Die bisherigen Sanitätsmänner der Alpenvereins-Bergwacht, ferner alle einem Sanitätstruppenteil der Wehrmacht als Reservisten angehörigen Alpenvereins-Bergwachtmänner, die nicht im alpinen Rettungsdienst, sondern ausschließlich im Sanitätsdienst der Bergwacht tätig sind, werden Mitglieder des DRK.

9.

- a) Die sanitäre Kurzausbildung der Alpenvereins-Bergwachtmänner erfolgt ausschließlich durch das DRK., die bergsteigerische Ausbildung der DRK.-Angehörigen erfolgt ausschließlich durch den Deutschen Alpenverein.

- b) Die Durchführung der sanitären Kurzausbildung für die Bergwacht-Männer und die bergsteigerische Ausbildung der DRK.-Männer erfolgt im Einvernehmen zwischen den beiderseits zuständigen Dienststellen.

10.

- a) Die Errichtung und der Betrieb von Rettungsstellen, Meldestellen und Streifendienst ist Aufgabe der Alpenvereins-Bergwacht.
- b) Die bestehenden Dienststätten des DRK. im alpinen Gelände bleiben Eigentum des DRK., werden jedoch dem Deutschen Alpenverein für Bergwachtzwecke ohne besondere Vergütung zur Verfügung gestellt.

11.

Die Ausübung des Naturschutzes durch die Alpenvereins-Bergwacht bleibt von dieser Regelung unberührt.

12.

Der Name „Bergwacht“ soll in Zukunft nur noch vom Deutschen Alpenverein und nur noch in Verbindung mit alpiner Tätigkeit verwendet werden.

Übergangsbestimmungen.

1.

Der Winter-Sonderdienst im Wiener Ausflugsgebiet (Wiener Wald-Dienst) wird allein durch das DRK. versorgt.

2.

In den Mittelgebirgen übernimmt den gesamten Rettungsdienst allein das DRK. Soweit dort noch Bergwacht-Abteilungen bestehen, werden dieselben personell und materiell in das DRK. überführt. Der Name „Bergwacht“ darf hierbei nicht verwendet werden.

3.

In Abschnitten, in denen bisher beim Abtransport im Tal teilweise Bergwacht-Transportmittel (Krankenkraftwagen) verwendet wurden, erfolgt deren Überleitung in den Betrieb des DRK.

(Die klaglose Versorgung des Rettungswesens im Gebirge muß bei diesem Übergang mindestens in derselben Weise wie bisher gewährleistet bleiben).

4.

In allen Zweifelsfällen wird gegenseitiges Einvernehmen der zuständigen örtlichen Dienststellen hergestellt, erforderlichenfalls entscheiden die vorgesetzten Dienststellen gemeinsam.

Salzburg, den 17. August 1939.

Einverstanden:

gez. Dr. A. Seyß-Inquart

Berlin, den 24. August 1939.

gez. v. Tschammer-Osten
Reichsportführer

gez. Dr. Grawitz
Geschäftsführender Präsident
des Deutschen Roten Kreuzes

Die Vereinsführung des DAV. erwartet von allen Gliederungen des DAV. und insbesondere allen im Rettungsdienst tätigen Mitglieder loyale und kameradschaftliche Einhaltung und Durchführung dieses Abkommens; das durch Erlaß des Reichsministers des Innern noch bekräftigt werden soll.

Veröffentlichungen des DAV.

Für die Auslieferung der Vereinschriften des DAV. gelten nunmehr auch die gesetzlichen Bestimmungen über Mitgliederpreise, Rabatte an Buchhändler usw. — Die Verkaufspreise der Veröffentlichungen des DAV. mußten daher neu mit dem Alpen-Verlag vereinbart werden, derart, daß die Mitgliederpreise annähernd unverändert bleiben.

Die Bestellungen der Mitglieder können erfolgen gegen Vorzeigen des gültigen Ausweises, Angabe der Mitgliedsnummer und des Zweiges

1. durch den Buchhandel,
2. durch den Alpenverlag,
3. über die Zweigvereine.

1. Teil der Preisliste.

	für Mit- glieder RM.	für Nicht- mitglieder RM.
Der Bergsteiger, Monatschrift		
Jahresabonnement einschl. Bezugsgebühr	4,80	7,20
Einzelheft	—,60	—,80
Mitteilungen ab 1. Januar 1939		
Jährlich 12 Hefte einschl. Bezugsgebühr	—,80	
Einzelhefte (plus 10 Pf. Bezugsgebühr)	—,10	—,15
Mitteilungen (bis einschl. Jahrgang 1938)		
Einzelheft	—,15	—,20
Jahrgang	1,80	2,25
Zeitschrift des DAV. (Jahrbuch)		
1916, kart.	1,20	1,50
1918, kart.	2,60	3,25
1919, kart.	—,80	1,—
1920, kart.	2,60	3,25
1921, 1922, 1923, kart. je	—,80	1,—
1924, gebunden	—,80	1,—
1925, gebunden	1,80	2,25
1926, gebunden	1,80	2,25
1927, gebunden	2,60	3,25
1929, gebunden	1,80	2,25
1931, gebunden	2,60	3,25
1935, 1936, gebunden	3,60	4,50
1937, gebunden	4,40	5,50
1938, gebunden	—	—
(Die übrigen Jahrgänge sind vergriffen.)		
Sonderabdrucke aus der Zeitschrift:		
Das Kaisergebirge, brosch.	—,40	—,50
Die Gefäufelberge, brosch.	—,40	—,50
Die Dachsteingruppe, brosch.	—,40	—,50

Tirol, Herausgegeben vom DAV.

	für Mit- glieder RM.	für Nicht- mitglieder RM.
Bilderband	8,—	10,—
Band I und II (Text und Bilderband) (Textband ist einzeln nicht mehr käuflich)	20,—	25,—

Die Schuhhütten des DAV., vergriffen

Hellmich, Tiere der Alpen (Ein Wegweiser für Bergsteiger)

Leinen	2,80	3,50
kartoniert	2,25	2,80

Anleitung zum Kartenlesen im Hochgebirge

2. Aufl., 1925, gebunden	—,80	1,—
--------------------------	------	-----

Bergführerlehrbuch, gebunden

	10,—	12,50
--	------	-------

Bücherverzeichnis der A.-V.-Bücherei

1927, gebunden	4,80	6,—
----------------	------	-----

Technik des Bergsteigens, kartoniert

	1,80	2,25
--	------	------

Verfassung und Verwaltung des DAV.

Ausgabe 1928, gebunden	—,80	1,—
------------------------	------	-----

Wissenschaftliche Veröffentlichungen des DAV.

1. Der Vernagtferner, brosch.	—,80	1,—
2. mit 4. vergriffen		
5. O. Stolz, Die Schwaighöfse in Tirol, 1929, brosch.	1,20	1,50
6. A. Reifinger, Untersuchungen über den Niederfonthofener See, 1930, brosch.	—,80	1,—
7. S. Trusheim, Die Mittenwalder Karmendelmulde (mit geolog. Karte) (1930) brosch.	—,80	1,—
8. W. Schmitt, Söhnererscheinungen und Söhnggebiete 1930, brosch.	1,20	1,50
9. Welzenbach, Untersuchungen über die Stratigraphie der Schneeablagerungen und die Mechanik der Schneebewegungen 1930	1,80	2,25
10. C. W. Kockel, Max Richter und H. G. Steinmann, Geologie der bayerischen Berge zwischen Lech und Loisach, 1931	3,60	4,50
11. Walter Erhardt, Der Stauffen (geologische Aufnahme der Berge zwischen Reichenhall und Inzell) (1931)	—,80	1,—

Lieferungsbedingungen: Die Lieferung erfolgt unter Portoberechnung gegen Voreinsendung oder Nachnahme des Betrages.

Karten:

Blatt Nr.

1. Übersichtskarte der Ostalpen, 1:500 000, westl. Blatt	1,80	2,25
2. Übersichtskarte der Ostalpen, 1:500 000, östl. Blatt	1,80	2,25
3. Adamello- und Presanella-Gruppe 1:50 000		vergriffen
4. Allgäuer Alpen 1:25 000, westliches Blatt	1,80	2,25
5. Allgäuer Alpen 1:25 000, östliches Blatt	1,80	2,25
6. Ankogel-Hochalm-Gruppe 1:50 000	1,80	2,25
7. Brennergebiet 1:50 000	1,80	2,25
8. Brenta-Gruppe 1:25 000, Neudruck 1938	1,80	2,25
9. Dachsteingruppe 1:25 000	1,80	2,25

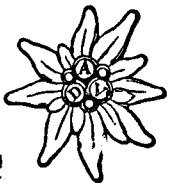
Blatt Nr.		für Mitglieder RM.	für Nichtmitglieder RM.
10.	Touristenwanderkarte der Dolomiten 1:100 000, westliches Blatt	1.80	2.25
11.	Touristenwanderkarte der Dolomiten 1:100 000, östliches Blatt	1.80	2.25
12.	Serwallgruppe 1:50 000	1.20	1.50
13.	Gesäuseberge 1:25 000	1.80	2.25
14.	Großglocknergruppe 1:25 000, Neudruck 1938	2.60	3.25
15.	Kaisergebirge 1:25 000	1.80	2.25
16.	Karwendelgebirge 1:50 000	0.80	1.—
	Karwendelgebirge 1:25 000:		
17.	I. Westliches Blatt	2.60	3.25
18.	II. Mittleres Blatt	2.60	3.25
19.	III. Östliches Blatt	2.60	3.25
20.	Langkofel-Sella 1:25 000	1.80	2.25
	Lechtaler Alpen 1:25 000:		
21.	I. Parzeispitze	1.80	2.25
22.	II. Heiterwand	1.80	2.25
23.	III. Arlberggebiet (mit Schirouten)	1.80	2.25
24.	IV. Klofertaler Berge	1.80	2.25
25.	Leoganger Steinberge 1:25 000	1.20	1.50
26.	Loferer Steinberge 1:25 000	1.20	1.50
27.	Marmolatagruppe 1:25 000	1.80	2.25
28.	Nanga-Parbat-Gruppe 1:50 000	2.60	3.25
29.	Ortlergruppe 1:50 000	vergriffen	
30.	Palagruppe 1:25 000	1.80	2.25
31.	Rieserfernergruppe 1:50 000	0.80	1.—
32.	Schikarte der Kitzbühler Alpen 1:50 000, westl. Blatt	1.80	2.25
33.	Schikarte der Kitzbühler Alpen 1:50 000, östl. Blatt	1.80	2.25
34.	Schladminger Tauern (mit oder ohne Schirouten) 1:50 000	1.20	1.50
35.	Schlern und Rosengartengruppe 1:25 000	1.20	1.50
36.	Schobergruppe 1:25 000	1.80	2.25
37.	Sonnblick und Umgebung 1:50 000	— 80	1.—
	Stubai und Öztal 1:50 000:		
38.	I. Pitztal	1.20	1.50
39.	II. Sölden-Ranaft	1.20	1.50
40.	III. Gurgl	vergriffen	
41.	IV. Weißkugel	1.20	1.50
42.	Stubai und Öztaler Alpen 1:25 000:		
	I. Stubai Süd (Hochstubai)	2.60	3.25
43.	Venedigergruppe 1:25 000, Ausgabe 1938	2.60	3.25
44.	Zillertaler Alpen 1:50 000	— 80	1.—
45.	I. Zillertaler Alpen 1:25 000, westl. Blatt	2.60	3.25
46.	II. Zillertaler Alpen 1:25 000, mittl. Blatt	2.60	3.25
47.	III. Zillertaler Alpen 1:25 000, östl. Blatt	2.60	3.25



Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband
im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (DAV.)

Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Heft 8

Innsbruck, 7. Oktober 1939

19. Jahr

Wichtiges

AUS DEM INHALT:

Hüttenverpflegung und Hüttenbetrieb im Kriegswinter
Verhältnis zum Fremdenverkehr.
Hüttenverpachtung. — Genehmigungspflicht.

Stifttafel.

bis haben zu erfolgen:

1. **Oktober 1939**: Anträge auf Erklärung von AD-Hütten zu Schiheimen.
1. **Oktober 1939**: Mitteilung der Betriebszeiten der Hütten im kommenden

bis haben zu erfolgen:

Winter an die Schriftleitung der „Mitteilungen“.

1. **Oktober 1939**: Anträge an den DA. auf vollständige Sperre von Hütten im kommenden Winter.
15. **November 1939**: Gesuche um Beihilfe für hochwertige Winterbergfahrten.
15. **November 1939**: Gesuche um Beihilfe für Einführungsbergfahrten im Winter.
15. **November 1939**: Gesuche um Jugendgruppen-Beihilfen für den Winter.
15. **Dezember 1939**: Meldung der in Schiheimen für Vorausbestellung freigehaltenen Schlafplätze an den DA.
1. **Januar 1940**: Bestellung von Hüttenstifttafeln und Sommerwegstafeln.
1. **Februar 1940**: Gesuche um Beihilfen und Darlehen für Hütten- und Wegbauten.

Hüttenbetrieb.

Es ist der Wunsch des Reichssportführers und der Auftrag **Hüttenverpflegung im Winter 1939/40.** des Vereinsführers des DAV. den Sportbetrieb möglichst unvermindert weiterzuführen. Dazu gehört auch der Betrieb unserer Schutzhütten im kommenden Winter. Die Möglichkeit der kartensfreien Abgabe eines Stammgerichtes erleichtert diesen Auftrag wesentlich.

Auf vielen Schutzhütten stößt die Zulieferung größerer Lebensmittel- oder Brennstoffmengen im Winter auf Schwierigkeiten.

Die hüttenbesitzenden Zweige müssen daher sobald als möglich und zwar am besten durch persönliche Vorgespräche des Hüttenbewirtschafters bei dem für die Schutzhütte zuständigen Landratsamt (Bezirkshauptmannschaft)-Ernährungsamt **den Antrag auf Zuweisung des gesamten Winterbedarfes an Lebensmitteln und Heizmaterial** einbringen. Die kartensmäßige Verrechnung erfolgt im Nachhinein mit dem Gemeindernährungsamt. Als Grundlage für diesen Antrag gilt der Winterbedarf des Vorjahres, seine Begründung liegt in den Schwierigkeiten des Transportes nach eingetretenen Schneefällen.

Dieser Vorgang entspricht den Zusicherungen, die wir von dem Landesernährungsamt Salzburg (Reichsnährstand, Stabsleiter Mayr, Salzburg, Gaisbergstraße 7) für die Reichsgaue Tirol-Dorarlberg und Salzburg erhalten haben. Sollten sich beim Landratsamt Schwierigkeiten ergeben, so wäre dieses zu veranlassen, nähere Weisungen, gegebenenfalls fernmündlich, bei obigem Ernährungsamt in Salzburg einzuholen.

Wir nehmen an, daß die übrigen im Alpenbereich liegenden Landratsämter in gleicher Weise verfahren werden und raten daher auch dort zu entsprechenden Anträgen im obigen Sinne

Bergsteigeressen auf Schutzhütten. Die Regelung der Bezugseinfrage im Gastgewerbe hat die erfreuliche Verfügung mit sich gebracht, daß in jeder Gaststätte ein einfaches, nahrhaftes Gericht als „Stammgericht“ kartentfrei abgegeben werden darf.

Somit kann künftighin unser in den Rahmensätzen vorgeschriebenes, einheitliches Bergsteigeressen, das „Tellergericht“, kartentfrei auch auf unseren Schutzhütten verabreicht werden.

Das ist ungemein wichtig und sichert zumindest die Betriebsmöglichkeit für die Schutzhütten nach dieser Richtung.

Hüttenverpachtung. Die Vereinsführung des Deutschen Alpenvereins hat vom Reichsführer-H den Auftrag bekommen, ihm jene Schutzhäuser namhaft zu machen, für die jeweils eine Neuverpachtung in Betracht kommt. Das veranlaßt uns zu folgendem Auftrage an alle hüttenbesitzenden Zweigvereine:

1. Die Kündigung oder bevorstehende Beendigung von Hüttenpachtverträgen ist jeweils sofort der Vereinsführung (Verwaltungsausschuß) anzuzeigen.
2. Neuverpachtung von Schutzhütten ist nur mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses zulässig.

Die hüttenbesitzenden Zweigvereine haben die Verpflichtung, diese durch die Anordnung des Reichsführers-H bedingten Maßnahmen und Vorschriften genau und in jedem Falle einzuhalten.

Alpenvereinshütten im Winter 1939/40.

Hüttenperre im Winter 1939/40. Auch in diesem Winter werden die „Mitteilungen“ ständig eine Tafel der im Winter mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses gesperrten und daher nicht zugänglichen Alpenvereinshütten enthalten. Solange A.D.-Hütten in dieser Tafel nicht aufgezählt sind, muß ein heizbarer Raum, dessen Ausstattung im übrigen den auf Seite 67 wiedergegebenen Bestimmungen entspricht, dauernd mit Alpenvereinschlüssel zugänglich sein. Sollten sich daraus Anstände ergeben, daß ein Mitglied auf Grund der in den „Mitteilungen“ veröffentlichten Tafel damit rechnet, daß die Hütte zugänglich ist, so muß der D.A. den betreffenden Zweig zur Verantwortung ziehen, weil die Hütte ohne seine Genehmigung gesperrt wurde. Außerdem aber muß der D.A. jede Ersatzleistung für Schäden ablehnen, die dadurch entstanden, daß eine derartige Hütte gewaltsam erbrochen wird durch Mitglieder, die berechtigterweise auf Zutrittsgewissheit rechnen.

Hütten Schlüssel. Die Hinterlegung von Einheits-Hütten Schlüsseln für den Leihverkehr in den Talorten ist **unzulässig**. Die Besucher müssen ihren Schlüssel vom heimischen Zweig, dem sie angehören, mitbringen.

Bei der heutigen Entwicklung des alpinen Schilafes hat **Winterausstattung der Alpenvereinshütten.** jede Hütte mit Winterbesuch, d. h. mit Besuch außerhalb der Zeit der Bewirtschaffung, zu rechnen, wenn auch der hüttenbesitzende Zweig glaubt, daß der Zugang zu seiner Hütte lawinengefährlich, das Hüttengebiet für Schifahrten nicht geeignet sei. Es handelt sich nicht allein darum, daß nur Schifahrer auf die Hütten kommen, sondern die Hütten werden von Bergsteigern auch im Herbst und nach Schluß der Hüttenwirtschaft und im Frühjahr vor Wiedereröffnung der Wirtschaft, in welchen Zeiten sich bei günstigen Verhältnissen viele Hochturen ausführen lassen, besucht. Auch diese Besucher haben Anspruch, in den Alpenvereinshütten entsprechendes Unterkommen zu finden.

Wir wollen im folgenden die hüttenbesitzenden Zweige auf die wichtigsten Dinge, die für den Winterbetrieb ihrer Hütten zu beachten sind, aufmerksam machen. Zweige, welche glauben, der einen oder anderen Verpflichtung nicht nachkommen zu können, haben ein **begründetes Ansuchen** um Erhebung von dieser Verpflichtung an den Verwaltungsausschuß zu richten, der entscheiden wird, ob die Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen oder nicht. Die Zweige dürfen nicht später mit der Ausrede kommen, sie hätten nicht gewußt, was alles für den Winter in den Hütten vorzukehren sei, oder damit, daß nicht mehr Zeit gewesen wäre, diese Vorkehrungen zu treffen. Bei Erscheinen des Nachrichtenblattes sind noch alle Vereinshütten zugänglich und ist noch Zeit, das Nötige vorzukehren.

Die wichtigsten Vorkehrungen sind darnach folgende:

- a) Es ist zu untersuchen, ob das am Wintertraum angebrachte Alpenvereinschloß in Ordnung und leicht aufschließbar ist. Der Winterzugang ist als solcher zu bezeichnen, damit ihn die Besucher auch rasch finden und nicht vielleicht an anderen Eingängen unnötigerweise herumprobieren. Neben dem Winterzugang ist in erreichbarer Höhe außen an der Hüttenwand eine Schaufel aufzuhängen, um den Winterzugang gegebenenfalls vom Schnee freimachen zu können. Auch Fenster und Fensterläden müssen auf ihre Dichtigkeit untersucht werden.
- b) Ist kein eigener Wintertraum vorhanden, so wird zweckmäßig die Küche der Hütte als solcher eingerichtet, nötigenfalls auch noch das heizbare Gastzimmer und je nach Bedarf noch einzelne Schlafräume. Die übrigen Räume der Hütte können versperrt werden.
- c) Der Herd oder Kochofen muß in brauchbarem Zustande sein, auch der Kamin ist zu untersuchen, ob er verlässlich feuersicher ist. Neben dem Herd wäre zweckmäßig eine Gebrauchsanweisung anzuschlagen (z. B. daß das Wasserschiff während der Benützung des Herdes Wasser zu enthalten hat, dieses aber beim Verlassen der Hütte zu entleeren ist usw., dann eine Angabe, wo Brennstoff hinterlegt ist).
- d) Brennholz soll in einer bei sparsamem Gebrauch bis zur Wiedereröffnung der Hütte **ausreichenden Menge in Bündeln** vorhanden sein. Jedes Bündel soll auch einiges Anfeueholz, nicht lauter dicke Knüppel, enthalten. Das Holz soll trocken gelagert sein, am besten in der Hütte selbst. Hackstock, Holzhacke und Säge sind bereitzustellen. Der Preis für ein Holzbündel ist deutlich bekanntzumachen; er soll nicht über die Selbstkosten hinausgehen.
- e) Im Wintertraum muß auch einiges Kochgeschirr vorhanden sein, insbesondere größere Töpfe zum Schmelzen von Schnee, auch Eimer zum Wasser- und Schneeholen, ferner Tücher zum Geschir reinigen.
- f) Zweckmäßig ist es, Kerzen und Laternen vorrätig zu haben. Soll die Petroleumlampe benützt werden, dann sollen auch Ersatzlampe (Zylinder und Docht) und Petroleum vorhanden sein.
- g) Bei Einrichtung von Lagerstätten ist zu bedenken, daß auch der Winterbergsteiger ein erträgliches Lager braucht. Dieses soll rein und mit mindestens zwei, besser drei warmen Decken ausgestattet sein. Über den Lagern wird zweckmäßig ein Strick gespannt, damit die Decken außer Gebrauch aufgehängt werden können.
- h) Der Wintertraum muß auch die notwendigen Rettungsmittel enthalten (vgl. Satzungen des alpinen Rettungswesens des D. A. V. 1935, Der. Nachr. Nr. 7/1935, Seite 31). Der D.A. wird die Hütten auch weiterhin auf Innehaltung dieser Vorschriften kontrollieren lassen und warnt die hüttenbesitzenden Zweige davor, ihre Pflicht zur Ausstattung der Hütten mit Rettungsmitteln zu vernachlässigen.
- i) Der Wintertraum hat auch Notproviant zu enthalten. Als solcher eignet sich Reis, Schiffeswieback Tee u. a.
- k) Einiges Schireparaturwerkzeug soll ebenfalls vorhanden sein.
- l) Zur Ausstattung des Wintertraumes gehört auch eine Feuerlöschvorrichtung.
- m) Für die Hüttenkaffe sollen Geldsäcken in mindestens Postkartengröße zur Aufnahme der Hüttengebühren bereitgestellt werden. Daneben ist die Anschrift des Zweiges anzuschlagen, damit Hüttenbesucher, welche ihre Schuldigkeit nicht bar in die Kasse legen, sie beim Zweig begleichen können.
- n) Endlich soll das Hüttenbuch auflegen und eine eigene Winterhüttenordnung angeschlagen werden, in welcher der Zweig alle seine Wünsche und Forderungen bezüglich der Benützung der Hütte

und Einrichtung bekanntgibt. Ist in der Nähe fließendes Wasser, so soll auch bekannt gegeben werden, wo dieses zu finden ist.

o) Es ist Pflicht der hüttenbesitzenden Zweige, der Schriftleitung der „Mitteilungen“ rechtzeitig mitzuteilen, daß und wie die Hütte für Winterbesucher eingerichtet ist, bzw. ob die Hütte (mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses) etwa nicht oder nur zum Teil benutzbar ist.

p) Den Zweigen wird empfohlen, die Hütten während der Zeit der Nichtbewirtschaftung wiederholt zu beaufsichtigen oder beaufsichtigen zu lassen. Sind die Zweige selbst dazu nicht in der Lage, so wird es nicht schwer fallen, in den Gebirgszweigen Winterbergsteiger zu finden, die sich bereit erklären, gegen eine angemessene Entschädigung die Hütten zu überwachen. Bei solchen Aufsichtsgängen kann oft mit geringer Mühe (z. B. durch Verschleßen offengebliebener Fensterläden usw.) größerer Schaden abgewendet werden. Auch ist es leichter möglich, Hüttenfeuern auf die Spur zu kommen und sie der gerechten Strafe zuzuführen.

Je besser ein Zweig den berechtigten Forderungen der Winterbergsteiger entspricht, desto mehr Gewähr hat er, daß die Beschädigungen von Hütte und Einrichtung vermieden werden. Wenn auch leider noch nicht alle Winterbergsteiger die Bemühungen der Zweige um ihre Hütten im Winter entsprechend würdigen und immer noch Ungehörigkeiten vorkommen, so darf sich ein Zweig dadurch nicht abhalten lassen, seine Verpflichtungen zu erfüllen. Das Bergsteigen wird nun einmal auch außer der Zeit der Hüttenbewirtschaftung betrieben, und mit der Errichtung einer Hütte übernimmt der Zweig auch die Verpflichtung, die Hütte g a n z j ä h r i g den Bergsteigern zur Verfügung zu stellen.

Alpenverein und Fremdenverkehr.

Alpenverein und Fremdenverkehr. Im Zuge verschiedener Neuregelungen ergeben sich insbesondere für die hüttenbesitzenden Zweige vielerlei neue Beziehungen zum Fremdenverkehr und zu den sich mit seiner Wahrnehmung und

Pflege befassenden Amtsstellen, Verbänden und Verkehrsgemeinden.

Der Vereinsführer hat daher angeordnet:

In grundsätzlichen Fragen, die den Alpenverein und den Fremdenverkehr berühren, haben die Zweigvereine nicht einzeln mit den nächstgelegenen Dienststellen zu verhandeln, sondern die Klärung allenfalls strittiger Fragen der Vereinsführung (Verwaltungsausschuß) zwecks Bereinigung an oberster Stelle zu überlassen.

Die Zweigvereine werden daher gebeten, in allen derartigen **grundsätzlichen** Fragen die Vereinsführung zu verständigen und Entscheidungen oder Abmachungen nicht ohne deren Weisung herbeizuführen.

Kurtaxen auf Alpenvereinshütten. Die Vereinsleitung beabsichtigt, die Frage der Einhebung von Kurtaxen auf Alpenvereinshütten im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatssekretär einer grundsätzlich einheitlichen

Regelung zuzuführen.

Wir benötigen daher über die Frage der Kurtaxen auf unseren Schutzhütten entsprechende Unterlagen.

Die hüttenbesitzenden Zweigvereine werden gebeten, möglichst rasch dem Verwaltungsausschuß hierüber Bericht zu erstatten. Insbesondere ist die Beantwortung folgender Fragen wichtig:

1. Werden auf Ihrer Hütte Kurtaxen vorgeschrieben?
2. Wie hoch sind diese?
3. Seit wann erfolgt die Berechnung?
4. Welche Wahrnehmungen sind hiebei gemacht worden?
5. Werden die Kurtaxen nur für Nächtigung oder auch beim bloßen Eintritt in die Hütte erhoben?
6. Werden neben den Kurtaxen Fremdenverkehrsförderungsbeiträge erhoben?
7. Wie hoch sind diese?
8. Wird auf Ihrer Schutzhütte die Ausfüllung von Meldezetteln verlangt? a) Durch wen?
b) Seit wann?

9. Erfahrung hiebei.

10. Ihre Vorschläge.

Berichte hierüber bis 20. Oktober an den Verwaltungsausschuß.

Die Verordnung des Landeshauptmannes von **Kurtaxen und Fremdenverkehrsförderungsbeiträge in Tirol.** vom 1. August 1939 regelt die Einhebung von Kurtaxen und Fremdenverkehrsförderungsbeiträgen neu.

Von Alpenvereinshütten werden in Tirol im allgemeinen keine Kurtaxen eingehoben, da nach § 1 dieser Verordnung eine solche Einhebung in Kurorten, Curistenorten, Sommerfrischen und Winterportplätzen nur für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kurzwecken getroffenen Veranstaltungen und sonstiger den Gästen dienenden Einrichtungen erfolgen kann. Dagegen sind die §§ 5 und 6 auf die Schutzhütten des Alpenvereins anwendbar.

Diese Bestimmungen lauten:

„§ 5. Die nach dem § 10 des Gesetzes über den Reichsfremden-Verkehrsverband vom 26. März 1936, RGBl. I, S. 271, zu Fremdenverkehrsgemeinden bestimmten Gemeinden können zur Deckung ihres Aufwandes für Fremdenverkehrsförderung, soweit dieser nicht etwa aus Kurtaxen (§ 1) seine Deckung findet, von allen Nutznießern aus dem Fremdenverkehr im Gemeindegebiet **Fremdenverkehrsförderungsbeiträge** einheben.

Der Beitrag ist von den Inhabern (Pächtern) der beitragspflichtigen Erwerbsunternehmungen, die im Gemeindegebiete ihren Sitz oder ihre Zweigstellen haben, zu entrichten. Als Zweigstellen gelten auch alle Lagerstätten, von denen aus die Ausfolgung der Ware erfolgt.

Im Falle der Verpachtung haftet der Verpächter mit dem Pächter zur ungeteilten Hand für die Entrichtung des vollen Jahresbeitrages des Pächters ohne Unterschied, ob der Pachtbetrieb zu Beginn oder während eines Beitragsjahres angetreten worden ist.

§ 6. Die Höhe der Fremdenverkehrsförderungsbeiträge richtet sich nach dem Nutzen, den jeder Beitragspflichtige aus dem Fremdenverkehr zieht.

Die Einschätzung dieses Nutzens erfolgt in jedem Jahr durch den Bürgermeister nach billigem Ermessen unter Rücksichtnahme auf den Umfang des Fremdengeschäftes und Umstände, die den dem Beitragspflichtigen verbleibenden Nutzen beeinträchtigen, und kann durch eine Anzahl von Beitragspunkten ausgedrückt werden.

Der Bürgermeister hat einen Einschätzungsausschuß aus beitragspflichtigen Bürgern der Gemeinde zu berufen, den er vor der Einschätzung zu hören hat.“

Bemerkenswert bei dieser Vorschrift ist, daß der Verpächter (also der hüttenbesitzende Zweig) ungeteilt neben dem Pächter für die Entrichtung des Jahresbeitrages des Pächters haftet. Die Zweigvereine tun daher gut daran, sich davon zu überzeugen, ob ihr Hüttenpächter seinen Verpflichtungen aus diesem Gesetz nachgekommen ist.

Die Verordnung des Landeshauptmannes von Tirol **Enteignung für Fremdenverkehrszwecke in Tirol.** vom 1. August 1939, Nr. 14, schafft für Tirol die Möglichkeit zur Enteignung zugunsten wichtiger Fremdenverkehrsanlagen.

Die einschlägige Bestimmung lautet:

„Zur Schaffung oder Aufrechterhaltung von wichtigen Fremdenverkehrsanlagen, wie Schiabahrten und Schiibungsplätze, Weganlagen usw., kann der Landeshauptmann durch Enteignung zu Gunsten der Fremdenverkehrsgemeinden Benützungsrechte nach Art von Grunddienstbarkeiten oder persönliche Dienstbarkeiten an fremden Liegenschaften einräumen, soweit nicht öffentliche Rücksichten entgegenstehen.

Durch Einräumung dieser Benützungsrechte darf der Belastete in einer Bauführung oder in der Ausübung des Bergbaurechtes nicht behindert werden. Erfordern diese die

Entfernung oder Änderung der Anlagen, so hat er die Fremdenverkehrsgemeinde spätestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten zu verständigen, worauf die Fremdenverkehrsgemeinde rechtzeitig die erforderlichen Vorkehrungen, gegebenenfalls auch die Entfernung oder die Verlegung der Anlagen auf eigene Kosten durchzuführen hat."

Sofern Zweigvereine des DAV. in die Lage kommen, bei Wegbauten, Schiabfahrten usw. dieses Gesetz in Anspruch nehmen zu müssen, sind die entsprechenden Anträge im Wege der zuständigen Fremdenverkehrsgemeinde zu stellen.

Hüttenbesitz und Hüttenfürsorge.

Hüttenfürsorge. Die Leistungen der Hüttenfürsorge-Einrichtung des DAV. sind festgelegt durch die Fürsorgebestimmungen, Abschnitt III, Absatz 1. Hiernach wird eine Entschädigung nur geleistet zur Wiederherstellung des Zustandes der Hütte vor dem Schadensfall, höchstens jedoch bis zu jenem Betrag, mit dem die Hütte einschließlich Fahrhabe und Zubehör in die Fürsorgeliste eingetragen ist.

Für die in der Ostmark liegenden Hütten haben sich nach der Rückkehr der Ostmark ins Reich gegenüber dem früheren Zustande höhere Baukosten ergeben. Die privaten Versicherungsgesellschaften haben deshalb die Versicherungsnehmer von einer Wertsteigerung um 20—30 % für die in der Ostmark liegenden Baulichkeiten unterrichtet. Aus diesen Tatsachen ergibt sich, daß die in der Fürsorgeliste eingetragenen und in der Ostmark liegenden Hütten heute mit zu niederen Werten in der Fürsorgeliste eingetragen sind. Die betreffenden Zweigvereine laufen daher Gefahr, daß sie im Schadensfalle die Hütte nicht wieder im früheren Ausmaß herstellen können, da die Leistungen des Hüttenfürsorgestocks auf den bei der Vereinsführung gemeldeten Wert beschränkt ist. Die über diesen Hüttenfürsorgewert hinaus entstehenden Wiederaufbaukosten können von der Vereinsführung grundsätzlich nicht gedeckt werden, auch nicht in Form von Beihilfen oder Darlehen.

Der Vereinsführer des DAV. empfiehlt daher allen Zweigvereinen, die Hüttenbesitz in der Ostmark haben, die Bewertung ihrer Hütten zu überprüfen. Hiefür steht auf Wunsch der Zweigvereine der Bauberater des DAV. zur Verfügung. Die so gewonnenen neuen Werte sind dem VA. bekanntzugeben, damit dieser die Hütte mit einem den jetzigen Baukosten entsprechenden Wert in die Fürsorgeliste eintragen kann.

Der VA. behält sich vor, auch seinerseits die Hüttenwerte einer Überprüfung zu unterziehen, insbesondere dann, wenn die Zweigvereine die Neueinschätzung unterlassen, damit im Interesse der Vereinsgesamtheit Über- und Unterbewertungen vermieden werden.

Erwerb von staatlichem Hüttengrund in der Ostmark. Der Vereinsführer des DAV. hat erwirkt, daß der Reichsforstmeister die grundsätzliche Anweisung an die Regierungsforstämter im ostmärkischen

Alpengebiete erlassen hat, wonach allen Zweigvereinen, deren Schutzhaus auf Pachtgrund der ehemaligen österreichischen Bundesforste steht, Gelegenheit zu geben ist, diese Hüttengründe käuflich zu erwerben.

Damit ist eine Absicht verwirklicht, die seit Jahrzehnten sowohl den Gesamtverein wie die Zweigvereine lebhaft beschäftigt hat.

Auf Grund dieser Anweisung des Reichsforstmeisters an die Regierungsforstämter kann nun so rasch wie möglich der Eigentumserwerb für den Grund, auf dem die Hütte derzeit steht, durchgeführt werden.

Die Regierungsforstämter in Innsbruck, Salzburg und Kärnten sind bereits mit entsprechenden Weisungen versehen und die Forstämter sind über die Haltung, die sie Kaufanträgen von Zweigvereinen des DAV. gegenüber einzuhalten haben, genau unterrichtet.

Als Richtpreis gilt für Gründe im Kahlgestein ein Durchschnitt von etwa RM —.10 je m², für Gründe im produktiven Gelände entsprechend mehr. Wir fordern die Zweigvereine nunmehr auf, folgenden Vorgang einzuhalten:

1. Sofortiger Antrag an das für die Schutzhütte zuständige Forstamt auf käufliche Überlassung des Hüttengrundes.

Diesem Antrage sind beizuschließen oder in ihm anzuführen:

- Abchrift des bisherigen Pachtvertrages, zumindest Angabe der Parzellennummer und Parzellenbezeichnung, in der die Hütte liegt.
- Ausmaß des Grundes, dessen Kauf beantragt wird.

Hierbei verweisen wir darauf, daß in der Regel nicht nur der überbaute Grund zu erwerben sein wird, sondern darüber hinaus ein hinreichender Platz um die Hütte herum als ungehinderter Auslauf für die Hütte zum Wäschetrocknen, zur Errichtung von Nebengebäuden (Wäschhaus, Tragtierstall, Schupfen für Brennstoff, vielleicht auch in bescheidenem Umfang Stallung und Weideplatz für Ziegen usw.)

Seitens des Forstamtes wird mit einer durchschnittlichen Größe der jeweils zu erwerbenden Grundfläche von etwa 500 m² gerechnet. Wir bitten in diesem Zusammenhange keine unmäßigen oder unbegründeten Anträge zu stellen und nicht übermäßig viel Grund zu beanspruchen, da dies im ganzen gesehen eine Erhöhung des abzugebenden Grundausmaßes und des Kaufpreises zur Folge haben würde und die Befürchtung begründet ist, daß allzugroße Ansprüche von den maßgebenden Zentralstellen nicht berücksichtigt werden könnten.

Außerdem ist der Geist, von dem der Verkäufer bei seiner Grundüberlassung geleitet wird, ein anderer als früher und es besteht ohnehin die Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt und nicht im Zusammenhang mit dieser einheitlichen Grunderwerbsaktion weitere Zusatzflächen erwerben zu können.

c) Aufzählung jener Nebenrechte, deren Erwerb ebenfalls beantragt wird.

Hierher gehören:

- Recht des Wasserbezuges,
- Recht der Wasserfassung und der Wasserleitung,
- Führung von Starkstrom- und Fernspreitleitungen,
- Führung von Güterseilbahnen,
- Recht des Holzbezuges,
- Bezug von anderen Baustoffen,
- Recht der Benützung von Zugangswegen,
- Recht der Anlage von Wegen und Markierungen.

- Die Vereinsführung ist im Begriffe, einen Muster-Einheitskaufvertrag zu entwerfen, der als Grundlage für die mit den einzelnen Forstämtern zu pflegenden Verhandlungen dienen kann.
- Die Kaufanträge sind baldmöglichst zu stellen. Sie können schriftlich und mündlich eingebracht werden. Zuständig ist das Forstamt, in dessen Bereich die Hütte liegt bzw. mit dem der letzte Pachtvertrag vereinbart wurde.
- Bei Schwierigkeiten ist der VA. zur Mitwirkung bereit.
- Von den gestellten Anträgen und insbesondere vom Ergebnis der Kaufverhandlungen ist der VA. kurz zu unterrichten.

Steuern.

Grundsteuer und bayr. Geldwertungsabgabe für den Hüttenbesitz.

Gemäß § 8, Absatz 2 der Verordnung zur Durchführung des Grundsteuergesetzes sind sportliche Anlagen, Unterkunfts- und Schutzhütten von Bergsteiger-, Schi- und Wandervereinen von der Grundsteuer und dementsprechend auch von der bayr. Geldwertungsabgabe befreit.

Zweifel bestanden bei verschiedenen Finanzämtern bisher darüber, ob die gesamte Unterkunfthütte oder nur deren für die Beherbergung dienende Teile unter diese Befreiung fallen, weil sie nicht unmittelbar von den Sporttreibenden benützt würden.

Der Zweig München hat diese Frage bis zum Finanzgericht beim Oberfinanzpräsidenten München vorgetragen und von diesem in seiner Auffassung, daß die gesamte Unterkunft, zum mindesten aber die vom Pächter und seinen Angestellten benützten Nebenräume, auch unter die Befreiung fallen, Recht bekommen.

Wir bringen nachstehend den Wortlaut des Entscheides des Finanzgerichtes beim Oberfinanzpräsident München vom 15. August 1939:

Finanzgericht bei dem Oberfinanzpräsidenten München, 5. Kammer
S.C. V 15/1939

In der Grundsteuersache des Alpenvereins-Zweig München e. V., betr. das Watzmannhaus, hat auf die Berufung des Genannten gegen die Einspruchsentscheidung des Finanzamtes Berchtesgaden vom 4. April 1939 die 5. Kammer des Finanzgerichtes bei dem Oberfinanzpräsidenten München, in der Sitzung vom 19. Juli 1939, für Recht erkannt:

Unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und des Grundsteuermeßbescheides des Finanzamtes Berchtesgaden vom 29. 6. 1938 wird das Watzmannhaus des Alpenvereins-Zweiges München e. V. von der Grundsteuer freigestellt.

Die Kosten trägt das Reich.

Gründe:

Das Finanzamt Berchtesgaden hat bei der Grundsteuerhauptveranlagung 1938 den zum 1. 1. 1935 auf 62.400.— RM. festgestellten Einheitswert des Watzmannhauses des Alpenvereins-Zweig München e. V. aufgeteilt in einen auf Beherbergungsräume entfallenden grundsteuerfreien Teilbetrag von 43.200.— RM und einen auf **Wirtschaftsräume** entfallenden grundsteuerpflichtigen Teilbetrag von 19.200.— RM. Demgemäß hat es mit Bescheid vom 29. Juni 1938 einen Grundsteuermeßbetrag von 192.— RM. festgesetzt. Im Einspruchsverfahren hat es auch die Gastwirtschafts-(Erfrischungsräume) freigestellt, im übrigen aber den Einspruch mit der Begründung abgewiesen, daß die übrigen Räume nicht **unmittelbar** sportlichen Zwecken dienen. Es handelt sich um Wirtschaftsküche, Keller, Mullstall, Waschküche, Bügelzimmer, sonstige Nebenräume sowie die Wohnräume des Pächters und seines Personals. Einen wertmäßigen Teilbetrag des gesamten Einheitswertes hat das Finanzamt für diese für steuerpflichtig erklärten Räume nicht ausgeschieden, sei es, um zunächst einmal die grundsätzliche Rechtsfrage zu klären, sei es in der offensichtlich irrümlichen Annahme, die erst nachträglich als steuerfrei anerkannten Erfrischungsräume seien bereits in dem im Steuermeßbescheid als steuerfrei ausgeschiedenen Teil des Einheitswertes enthalten. Das vom Alpenverein mit der Angelegenheit befaßte Reichsportamt hat sich mit der nunmehrigen Stellungnahme des Finanzamtes zufrieden gegeben. Der Alpenvereinszweig München e. V. aber will höchstens die Steuerpflichtigkeit der Wohnung der Wirtschaftspächterin und ihrer Angestellten anerkennen, obwohl sie ihre eigentliche Wohnung im Tal haben und auch während der etwa vier Monate beibehalten, in denen das Watzmannhaus bewirtschaftet wird und sie dort einige wenige dürftige Zimmer benützen, wegen der Nebenräume dagegen scheidet er die Einspruchsentscheidung mit der Berufung an. Er hält es für nicht folgerichtig, die Übernachtungs- und Erfrischungsräume steuerfrei zu lassen, jene Räume hingegen, in denen die Speisen und Getränke zubereitet, die Bettwäsche gerichtet würden und die sonstigen Nebenräume, die doch nur den Zwecken der Hütte dienen, der Steuer zu unterwerfen. Alle vom Finanzamt für steuerpflichtig erklärten Räumlichkeiten dienen unmittelbar sportlichen Zwecken, da sie lediglich dazu da seien, den Sportzweck zu fördern. Es komme für den Begriff der Unmittelbarkeit nicht darauf an, ob die Sporttreibenden die betreffenden Räume selbst betreten oder nicht. **Die Berufung ist zulässig und begründet.**

Nach § 4, Ziff. 4 des Grundsteuergesetzes ist grundsteuerfrei der Grundbesitz eines anerkannten Sportvereins, der von ihm für sportliche Zwecke benutzt wird unter den in §§ 7, 8 der Durchführungsverordnung zum Grundsteuergesetz 1937 und Ziff. 19—24 der Grundsteuerrichtlinien bestimmten Bedingungen. Daß der Berufungsführer ein „anerkannter Sportverein“ i. S. des § 7, Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Grundsteuergesetz ist, ist unstrittig, desgl. daß er nicht unter die Ausnahmsvorschrift des § 7, Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Grundsteuergesetz fällt. Als „für sportliche Zwecke benutzt“ sind für Leibesübungen benutzte und besonders hergerichtete Plätze und Räume anzusehen (§ 8 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Grund-

steuergesetz); zu diesen „sportlichen Anlagen“ gehören nach ausdrücklicher Vorschrift des § 8, Abs. 2, Satz 2 der Durchführungsverordnung zum Grundsteuergesetz auch „Unterkunfts- und Schutzhütten von Bergsteiger-, Schi- und Wandervereinen“. Da die von diesen Vereinen gepflegten Leibesübungen naturgemäß nicht in geschlossenen Räumen betrieben werden können, auch keine umfangreichen Sportgeräte benötigen, für deren Aufbewahrung die Hütten erforderlich wären, diese schließlich auch keine Unterrichts- und Schulungsräume enthalten, bedeutet die Zurechnung der Hütten zu den „sportlichen Anlagen“ unzweifelhaft eine Erweiterung des in § 8, Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Grundsteuergesetz gegebenen Begriffe der „sportlichen Anlage“ einerseits, wie auch eine Einschränkung des in § 6, Abs. 1 des Grundsteuergesetzes aufgestellten Erfordernisses der Unmittelbarkeit der Benutzung für den steuerbegünstigten Zweck andererseits. Denn indem die Berghütte den Bergsteigern als **Stützpunkt** für ihre Bergfahrten dient (Ziff. II 1 der Tölzer Richtlinien des Alpenvereins in der Stuttgarter Fassung 1937), wird sie nicht unmittelbar für Leibesübungen benutzt, sondern nur mittelbar, indem sie diese durch die Gelegenheit zum Ausruhen vor- und nachher, zum Abwarten günstiger Witterung u. dergl. erleichtert und mitunter überhaupt erst ermöglicht. Dann aber kann die Gleichstellung einer Unterkunfthütte mit einer „sportlichen Anlage“ nur einen Sinn haben, wenn man sie insgesamt, in vollem Umfang, von der Steuer freiläßt. Denn da die gesamten Bedingungen der Steuerfreiheit nicht zwischen bewirtschafteten und unbewirtschafteten Hütten unterscheiden, liegt es auf der Hand, daß in einer bewirtschafteten Hütte Beherbergung und Verpflegung gleichwertige Teile der Unterkunft bilden und man nicht sagen kann, das eine diene dem begünstigten Zweck des Bergsteigens unmittelbarer als das andere. Wollte man daraus, daß es auch Selbstversorger gibt, auf die Unnötigkeit einer Hüttenverpflegung schließen, so könnte man mit ebensoviel Recht die Unnötigkeit der Hüttenübernachtung mit einem Hinweis auf die Zeller begründen. Zudem sind kleinere, einfach ausgestattete Erfrischungsräume, wie sie in den Alpenvereinshütten üblich sind, ausdrücklich durch Ziff. 23, Abs. 1 der Grundsteuerrichtlinien als steuerfrei anerkannt. Da aber Verpflegungsräume ohne die für die Aufbewahrung und Zubereitung der Lebensmittel erforderlichen Keller und Küche sowie den Stall für das die Lebensmittel zur Hütte schaffende Maultier und Übernachtungsräume ohne die für die Herrichtung der Bettwäsche erforderlichen Wasch- und Bügelräume ihren Zweck verfehlen, würde die Volksanschauung jedenfalls die Besteuerung der Nebenräume bei Freistellung der Haupträume nicht verstehen (§ 1, Abs. 2 Steueranpassungsgesetz). Es leuchtet auch nicht ein, daß eine Hütte, die den Bergsteiger bei Erreichung seines sportlichen Zieles möglichst vollkommen unterstützt, grundsteuerlich schlechter behandelt werden soll als eine andere, die in weniger vollkommener Weise für ihn sorgt. Aus diesen Erwägungen heraus kommt das Finanzgericht dazu, bei den Hütten des Bergsports auch die Räume als unmittelbar sportlichen Zwecken dienend anzusehen, in denen die Verpflegung für den Bergsteiger zubereitet, die Wäsche für das Nachtlager hergerichtet und schließlich das Maultier untergebracht wird, das die Lebensmittel und Heizstoffe zur Hütte befördert. Die Verhältnisse liegen hier eben völlig anders wie bei Grundbesitz von Vereinen, die andere Sportarten treiben.

Ziff. 23, Abs. 2 der Grundsteuerrichtlinien steht dieser Auffassung des Finanzgerichtes nicht entgegen. Aus der Freistellung der Übernachtungsräume folgt, da das Wort „nur“ fehlt, nicht etwa die Steuerpflicht aller übrigen Räume. Die Richtlinien stellen vielmehr lediglich klar, was Verwaltung und Rechtsprechung bei verständiger Auslegung der Befreiungsvorschrift ohnehin ausgesprochen hätten, daß nämlich Übernachtungsräume in Schutzhütten nicht der „Erholung“ im Sinne des § 8, Abs. 3 der Durchführungsverordnung zum Grundsteuergesetz dienen und daß sie nicht nur bei Benutzung durch Trainingsmannschaften (§ 8, Abs. 2, Satz 1) sondern „schlechthin“ befreit sind. Diese Begünstigung der Übernachtungsräume in Unterkunfthütten soll allerdings grundsätzlich nur solchen Hütten zugute kommen, die lediglich den Vereinsmitgliedern und ihren Angehörigen zur Verfügung stehen. Sie soll aber auch auf solchen Hütten Anwendung finden, die — wie die Alpenvereinshütten (Ziff. II 3, Tölzer Richtlinien) — auch Nichtmitgliedern offen stehen, vorausgesetzt, daß ein Wettbewerb dieser Hütten mit dem

Gaststättengewerbe nicht in Frage kommt. Diese Voraussetzung ist beim Watzmannhaus erfüllt, da sich in weitester Umgebung desselben kein Gasthof befindet.

Räume für gefellige Veranstaltungen i. S. des § 8, Abs. 3 der Durchführungsverordnung zum Grundsteuergesetz sind im Watzmannhaus nicht vorhanden. Für eine Besteuerung blieben sonach höchstens die von der Bewirtschafterin und ihren Angestellten als Wohnräume benutzten Grundstücksteile übrig. Diese sind, — wie gerichtsbekannt ist — in den Alpenvereinshöfen regelmäßig im Verhältnis zum Umfang des Gesamtgrundstückes so unwesentlich, daß von ihrer Heranziehung abgesehen werden kann (Ziff. 21 der Grundsteuerrichtlinien).

Da das Finanzgericht der hier aufgeworfenen Streitfrage grundsätzliche Bedeutung beigemessen hat, ist die Rechtsbeschwerde ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zulässig (§ 286, Abs. 1 der Reichsabgabenordnung).

Mitgliedschaft.

Mitgliedsbeiträge. Die vom Reichssportführer verfügte Ermäßigung der NSRL-Beiträge auf die Hälfte wirkt sich auf den Beitrag im DAV. deshalb nicht aus, weil der — an sich nicht sehr hohe — Kopfbeitrag nicht vom Einzelmitglied, sondern vom Gesamtverein pauschal und ohne Abwälzung entrichtet wird.

Alle Beiträge zum DAV. waren bereits bis Ende März 1939 fällig.

Zunächst sind daher Beitragsermäßigungen für das laufende Rechnungsjahr auch für solche Mitglieder, die zum Militärdienst eingezogen worden sind, nicht möglich.

Weitere Anweisungen in dieser Frage erfolgen noch.

Anschriften eingerückter Mitglieder. Die Zweige machen die Vereinsführung darauf aufmerksam, daß mangels Bekanntgabe geänderter Anschriften bei Zuschriften an eingerückte Mitglieder viele Fehlsendungen

erfolgen.

Die Versendung der „Zeitschrift“ (Jahrbuch) 1939 steht bevor. Wir müssen daher die Zweige bitten, jede mögliche geeignete Vorkehrung dafür zu treffen, daß bei Versendung der „Zeitschrift“ nicht auch solche Fehlsendungen erfolgen müssen. Am besten wäre es, wenn die Zweigvereine Sammelsendungen übernehmen und von sich aus dann die Jahrbücher ihren Mitgliedern weiterleiten würden.

Jugendbergsteigen.

Arbeitsanweisung für Gebiets- und Zweigjugendschwarte. In der Arbeitsanweisung, wie sie im Heft 5 des Nachrichtenblattes für die Zweigvereine vom 21. September 1939 verlautbart wurde, ist auf

Seite 46 richtigzustellen:

Abschnitt D, Aufgabenbereich des Gebietsfachwartes, 3. Finanzverwaltung, b) Jahresbericht mit Jahresabrechnung: diese ist nicht bis 30. April, sondern bis 15. Februar zu geben.

Verschiedenes.

Pressarbeit im DAV. Der Reichssportführer gibt vertraulich bekannt: Eine Verfügung des Stellvertreters des Führers und des Reichspresschefs verpflichtet mich zum Erlaß folgender für ausnahmslos alle Stellen des NSRL. verbindlichen Anordnung:

„Jede eigene Pressarbeit hat zu unterbleiben. Alle Nachrichten, Aufsätze, Wünsche auf Erteilung von Interviews und dergleichen sind der Propaganda-Abteilung des NSRL.

zuzuleiten, die allein die Verbindung mit den in Frage kommenden Reichsstellen hält. Auch die selbständige Einberufung von Pressekonferenzen ist verboten.

Nicht berührt von dieser Anordnung wird die übliche Zusammenarbeit der Pressewarten in den Gauen mit der Presse für den Wettkampfbetrieb.“

Sofern also Zweigvereine das Bedürfnis nach eigener Pressarbeit haben, bitten wir, entweder unmittelbar oder durch den Verwaltungsausschuß oder durch den AD-Pressediens (J. Crumpp, München, Adalbertstr. 70/0 oder H. Gg. Diezel, Wien 4, Favoritenstraße 48) mit der Propaganda-Abteilung des NSRL. in Verbindung zu treten.

Preis des Werkes „Tirol.“ In der Preisliste der Veröffentlichungen des DAV., wie sie zuletzt im Heft 6/7 vom 22. September 1939 verlautbart wurde, ist beim Werke „Tirol“ der Preis für den Bilderband zu ändern wie folgt:

Mitgliederpreis	RM 12.—
Nichtmitgliederpreis	„ 15.—

Der Zweig Graz, Graz, Neutorgasse 57/II., gibt zum Selbstkostenpreis von RM 7.— (ab Graz, zusätzlich Verpackungs- und Versandkosten) die zum Saalschmuck-Edelweiß abzugeben. Schmuck der Säle anlässlich der Hauptversammlung verwendeten großen, aus Papiermache sehr schön ausgeführten Edelweiß ab. Sie haben einen Durchmesser von etwa 60 cm und tragen die Vereinsbuchstaben DAV und sind zur Ausschmückung von Vereinsheimen, Schuhhütten usw. bestens geeignet. — Es kann nur mehr eine beschränkte Anzahl abgegeben werden.

Der für den Herbst 1939 vorgesehene Bergführerlehrgang wurde wegen der inzwischen eingetretenen kriegerischen Ereignisse nicht abgehalten.

Friedrich Hammer, Sulzmes, Gasthof Sonnenstein; Pepi Planer, per Anschrift Käthe Geißler, Innsbruck-Hungerburg 17b/Rita; Sepp Ladurner, Königssee/Berchtesgaden, Weindlerlehen; Anni Engel, Aflenz/Steiermark, Hotel „Neue Post“; Frau A. Belz, Mannheim, H. Lanz-Straße 5; Frau Maria Baier, Alt-ötting, Holzhauser Straße 17/I.; Frau Gertrud Mitterdorfer, Garmisch-Partenkirchen, Olympiastraße 10. **Hüttenpacht suchen:** (ohne Gewähr)

Von privater Seite wird das Hirschberghaus, 1510 Meter Höhe, Tegernseeberge, verkauft. Zugang: Vom Tegernsee Autobus bis Scharling oder zu Fuß 1 1/4 Stunden. Von hier zur Hütte 2 Stunden. Das Haus hat 55 Betten und 70 Lager. Der Hirschberg hat gutes Schigebiet. Das zum Haus gehörige Grundstück mißt rund 1000 m². Zum Haus gehören Stall, Waschküche und Felsenkeller. Verkaufspreis RM 40.000.— Anzahlung RM 20.000.— bis RM 30.000.— Auskünfte durch Georg C. Schmidt, Rottach-Egern am Tegernsee. Hütte zu verkaufen.

Bei verschiedenen Zweigen sprach in der letzten Zeit ein gewisser Harry Selig vor, um sich einen Betrag zur Rückreise auszuleihen. Beim Zweig Hofgastein gab er sich als Bergführeranwärter aus Ginzling aus, beim Zweig Vorarlberg als Bergführeranwärter, der den Auftrag habe, nach dem im Bergell verunglückten Flugzeug zu suchen. Die gemachten Angaben treffen nicht zu. Wir warnen daher unsere Zweigvereine, dem Harry Selig irgend eine Unterstützung zu gewähren. Warnung.

Sitzung des DA.

9.—11. Sitzung.

Die vorläufigen Pläne für die Gestaltung des „Hauses der Bergsteiger“ und der Raumeinteilung liegen vor. Sie werden vom Vereinsführer genehmigt. Zur Unterstützung des Sachwalters wird ein Bauausschuß zur Prüfung der mit dem Hausbau grundsätzlich verbundenen Fragen gebildet. Diesem gehören an: Sachwalter Angerer als

Vorstehender, ferner DA-Mitglieder Dr. Knöpfler, Linert, Dr. Öfner und Stadtbauinspektor Kininger-Innsbruck. — Der Vertrag zwischen DAV. und ÖJ. wurde am 30. Mai 1939 unterzeichnet und vom NSRL. genehmigt. — Von den Bergfreunde-Hütten übernehmen endgültig Zweig Bamberg die Tribulaunhütte, Zweig Kuffstein die Kaiserfahhütte, Zweig Saugau die Feldkircher Hütte. — Auf Einschreiten des Vereinsführers hat das Reichsforstamt die Regierungsvorstände in der Ostmark angewiesen, die bisher von Zweigvereinen für Hüttenbauten gepachteten Gründe an die Zweigvereine zu verkaufen. — Die Jugendberge Wildegg im Wiener Wald ist durch einen Erderschlag gefährdet. — Von einzelnen Zweigvereinen sind wiederum Werbeblätter zum Besuch von AV.-Hütten ausgegeben worden, die den Vorschriften der Stuttgarter Fassung der ÖJzer Richtlinien nicht entsprechen. Ein Entwurf der Vereinsführung als verbindliche Richtlinie wird vorgegeben. — Die Vereinsführung hat geeignete Schritte unternommen, damit die Besucher von AV.-Hütten von Kurtaxen befreit sind. — Die Summierung von Hüttenträgern durch die Arbeitsämter an die Schutzhütten wird durch den Vereinsführer betrieben. — Begünstigungen für KdS.-Wandergruppen über das Ausmaß des Abkommens vom 20. Oktober 1938 hinaus können grundsätzlich nicht genehmigt werden. — Die Gründung eines Zweiges durch die Ordensburg Sonnhofen ist grundsätzlich möglich. — Die Ortsgruppe München des Zweiges St. Gilgen hat sich zum Zweig Achenjee umgebildet. — Über die Durchführung des Opfertages des Deutschen Sports durch die Zweigvereine wurde eine Regelung mit dem NSRL. herbeigeführt. — Die Gaueinteilung des NSRL. wurde der Gliederung der Parteigaue angepaßt. Dort, wo bisherige Gaue nunmehr als Sportbereiche bezeichnet werden, gelten die bisherigen Bergsteigerwartungen sinngemäß als Sachwarte der Sportbereiche. — Sonderkontingente von Reisezahlungsmitteln wurden für Bergfahrten von AV.-Mitgliedern in der Gatra und in den italienischen Alpen bereitgestellt. — Lehrtätigkeiten werden nun auch an Teilnehmer von Sommer-Lehrtätigkeiten verliehen. Die Verleihung von Abzeichen wird vereinfacht und ein neues Abzeichen „Lehrtätigkeit für Bergsteiger“ geschaffen. — Prof. Kinzl meldet von der Anden-Kundfahrt des DAV. die ersten Erfolge. — Auf Grund der Naturforschertagung in Admont wird eine gedruckte Weisung für die Naturforschungsarbeit im DAV. vorbereitet. — Anlässlich der Hauptversammlung Graz findet eine Naturforschungs-Ausstellung statt. — Der Vereinsführer hat mit dem Oberbefehlshaber des Heeres Einvernehmen herbeigeführt über die Sicherung des Nachwuchses für das Alpenkorps und die Mitgliedschaft von Angehörigen der Wehrmacht beim DAV.

Die Grundlagen für die Bewertung der in der Ostmark liegenden AV.-Hütten haben sich wesentlich verschoben. Außer der Ummwandlung Reichsmark — Schilling hat sich eine Wertsteigerung durch Erhöhung der Baukosten von durchschnittlich 30% ergeben. Entsprechende Maßnahmen werden dem Hauptauschuss vorgeschlagen. — Mit dem Sachamt Schi werden Verhandlungen zur Vereinheitlichung der Lehrtätigkeiten im alpinen Schilauf geführt. — Das Bedürfnis zur Gründung neuer Zweigvereine aus den in Bildung begriffenen Ortsgemeinschaften wird geprüft. — Die NSB. „KdS.“ hat das Abkommen über Hüttenbenützung zum 20. Oktober 1939 gekündigt. Den Zweigvereinen wird anheimgestellt, Einzelabkommen mit KdS. zu treffen, die jedoch in keinem Falle die bisher im allgemeinen Abkommen gewährten Begünstigungen erneuern dürfen. — Die Bergsteigergräber in Johnsbach (Gefäße) wurden früher vom Verband zur Wahrung allgemeiner turistischer Interessen, jetzt vom DAV. betreut. — Rettungshrenzzeichen erhielt Bergführer Johann Hofer - Dresdner Hütte. — Die bestehenden Bergführervereine wurden vom Stillhaltekommissar aufgelöst. Etwas vorhandenes Vermögen fällt dem DAV. zu und wird für Zwecke des Führerwesens, besonders für Unterführungen verwendet. — Über das Verhältnis des Vortragswesens des DAV. zum Volksbildungswerk wird von Vereinsführer eine Klärung herbeigeführt. — An den Olympischen Winterspielen wird die Alpenvereins-Bergwacht, Landesführung Bayern, im gleichen Ausmaß wie 1936 mitarbeiten.

Anlässlich der Wehrdienstleistung des stellvertretenden Vereinsführers Dr. Weiß und Notar Bauer übernimmt Dr. Knöpfler die Stellvertretung des Vereinsführers. Die im Wehrdienst befindlichen DA.-Mitglieder werden vertreten, wie folgt: Holzknecht (Jugendbergsteiger) durch Koban, Distler (Förderung des Bergsteigens) durch Außerbauer. Die Vereinsführung erläßt einen Aufruf über die Tätigkeit des DAV. während des Krieges. — Die Auswirkungen der vorgezeichneten Dapierersparung auf die Vereinschriften werden geprüft. — Um Überschneidungen mit dem Volksbildungswerk zu vermeiden, sind die Vorträge der Zweigvereine zweckmäßig als nicht öffentliche Vorträge durchzuführen. Einführung von Gästen und Anzeigen nicht öffentlicher Vorträge in der Presse sind möglich. Über die einheitliche Handhabung des Vortragswesens durch die Zweigvereine fand eine Besprechung der Vortragsgemeinschaften anlässlich der HV. statt. — Die laufenden Feldarbeiten an den AV.-Karten konnten im wesentlichen durchgeführt werden. Die Fertigstellung des zweiten Blattes der neuen Stubai-Östaler Karte für den Druck stockt durch Wehrdienstleistung des Topographen. — Nachteilige Auswirkungen der Kriegslage auf den Haushalt 1939/40 sind nicht zu befürchten. Ausgaben für Hüttenbauten werden eingeschränkt, da Neubauten und Großreparaturen zur Zeit nicht durchgeführt werden können. — Der Baubeginn für das Haus der Bergsteiger wird zurückgestellt, der Grund aber grundsätzlich sichergestellt. — Auf Grund der tariflichen Bestimmungen im Gastgewerbe wird auf allen AV.-Hütten eine 10-% ige Trinkgeldabgabe für Speisen, Getränke und Nächtigung zugelassen. — Die Mitgliedschaft der Hüttenwirtschaftler und Zweigvereine zur Wirtschaftsgruppe „Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe“ wird geprüft. — Die Anden-Kundfahrt des DAV. hat ihre bergsteigerischen und wissenschaftlichen Aufgaben gelöst. Bei den letzten Fahrten im Gebiete von Huancayo kamen die Bergsteiger Hans Schweizer und Stegried Rohrer in einer Lawine ums Leben. Reichsportführer und Vereinsführung haben ihr Beileid ausgesprochen. — Lehrtätigkeiten für alpinen Schilauf und für Winterbergsteigen werden auch im kommenden Winter durchgeführt. — Das Abkommen zwischen Deutschem Roten Kreuz und DAV. über die Abgrenzung der Aufgaben im Gebirgsrettungsdienst wurde vom Vereinsführer des DAV., vom Reichsportführer und vom geschäftsführenden Präsidenten des DRK. unterzeichnet. Bei der Landesführung 18 des DRK. wird der Sachwalter des DA. als Verbindungsmannt wirken. — Beim Internationalen Kongress für Rettungswesen in Zürich und St. Moritz im Juli hielt der Sachwalter des DA. das Hauptreferat über Rettungswesen im deutschen Alpenraum. — Über die Meldung von Freiwilligen zum Dienst im deutschen Alpenkorps wurde Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht herbeigeführt. — Allgemeinssekretär Dr. J. Morigg verstarb am 2. September 1939 in Sand in Taufers.



Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband
im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (DAV.)

Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Heft 9

Innsbruck, 30. November 1939

19. Jahr

Stifttafel.

bis haben zu erfolgen:

15. Dezember 1939: Meldung an den DA. der in Skiheimen für Vorausbestellung freigehaltenen Schlafplätze.
20. Dezember 1939: Meldungen an den DA. zur Teilnahme an der Lehrtätigkeitsausbildung im alpinen Skilauf.
1. Januar 1940: Bestellung von Hütten- tafeln und Sommerwegtafeln.
1. Februar 1940: Gesuche um Beihilfen und Darlehen für Hütten- und Weg- bauten.
1. Februar 1940: Anforderung der Jahres- marken 1940/41 für Jugendgruppen beim DA. durch die Sportbereichs- und Gaujugendfachwarte (Gebiets- fachwarte).

Wichtiges

AUS DEM INHALT:

Skiheime 1939/40

Hüttenverpflegung

Winterhilfswerk

Lehrtätigkeitsausbildung

Jugendbergsteigen

Hüttenbetrieb.

Skiheime im Winter 1939/40.

Die Betriebsführung der Alpenvereinshöhlen ist im wesentlichen für den Winter 1939/40 gesichert. Die Vereinsführung verweist hierzu auf die an anderer Stelle wiedergegebene Verlautbarung über die Verpflegung auf den bewirtschafteten Höhlen. Dementsprechend wird auch im Winter 1939/40 wiederum eine Reihe von Alpenvereinshöhlen als Skiheime unter den bisherigen Voraussetzungen geführt werden.

Die Vereinsführung fordert alle Mitglieder auf, denen Wochenendausfahrten oder Winterurlaub zur Durchführung von Winterbergfahrten möglich ist, hierbei möglichst die Alpenvereinshöhlen zu benutzen und bei längerem Aufenthalt insbesondere auf den Skiheimen Unterkunft zu nehmen.

Für die Skiheime gilt die „Besondere Höhlenordnung für Skiheime“, die auf den betreffenden Schutzhütten neben der „Allgemeinen Höhlenordnung“ aushängt. Die Vereinsführung erwartet, daß die „Besondere Höhlen-Ordnung für Skiheime“, ebenso wie die „Allgemeine Höhlenordnung“ restlos eingehalten werden, unter entsprechender Überwachung der Höhlenwirtschaftler.

Die Zweige, deren Höhlen zu Skiheimen für den Winter 1939/40 erklärt wurden, wurden bereits verständigt und erhielten für jedes Skiheim 2 Stücke der „Besonderen Höhlen-Ordnung“. Diese muß auf der Hütte neben der „Allgemeinen Höhlen-Ordnung“ angebracht werden, da die Bestimmungen der „Allgemeinen Höhlen-Ordnung“ in Kraft bleiben, soweit sie nicht durch die „Besondere Höhlen-Ordnung für Skiheime“ abgeändert werden.

Insbepondere bitten wir folgendes zu beachten:

1. Die Rahmensätze für Hüttengebühren müssen unbedingt eingehalten werden.
2. Die Bergsteigerverpflegung muß zu den vorgeschlagenen Preisen stets vorrätig sein.
3. Die Rechte der Winter-Bergsteiger dürfen durch die Belegung der Hütte mit Lehrgängen und Dauergästen nicht beeinträchtigt werden.
4. Den Bedürfnissen der Bergsteiger-Jugend muß hinreichend Sorge getragen werden.

Bis zum 15. Dezember 1939 bestätigen die Zweige dem DA., daß die „Besondere Hütten-Ordnung“ für Skiheime weisungsgemäß angebracht wurde und teilen gleichzeitig mit, wie viele Betten und Matratzen entsprechend der „Besonderen Hütten-Ordnung“ vorausbestellt werden können.

Bis zum 31. Mai 1940 berichten die Zweige dem DA. über die Erfahrungen bei der Betriebsführung des Skiheims im Winter 1939/40.

Zu Skiheimen wurden folgende Hütten erklärt:

Zweig:	Hütte oder Haus:	Zweig:	Hütte oder Haus:
AKadem. Zweig Wien	Akademikerhütte	OGD.	Hinteralmhaus
Allgäu-Immerstadt	Edmund Probst-Haus		Klosterneuburger Hütte
Alpenklub München	Bodenschneidhaus		Hahnbohhütte
Alp. Gef. Krummholz	Krummholzshütte	Prag	Salztiegelhaus
Austria	Aufstahütte		Mörsbachhütte
	Hollhaus	Reichenau	Bohemiahütte
	Wildkogelhaus	Rheinland-Köln	Otto-Schuhhaus
	Brünner Hütte		Kölner Haus
	Seekarhaus	Ried	Komperdell-Skihütte
	Eichelseherhütte	Schwaben	Rieder Hütte
	(Sparbacherhütte)	Craunstein	Schwarzwasserhütte
Dortmund	Dortmunder Hütte	Turistenklub	Craunsteiner Hütte
Edelraute	Edelrautehütte		Baumgartnerhaus
Gamsweigerl	Germann Rudolf-Hütte		Damböckhaus
Graz	Stubenberghaus		KranichbergerSchwaig
	Brendlhütte		Kremyer Hütte
	A. von Schmid-Haus		Reisalpenhaus
Herrgottschmither	Herrgottschmitherhütte		Dümlerhütte
„Die Haller“	Hallerhaus		Ski- und Bergsteigerheim
Hochwacht	Vöbstalerhütte		Mühlbach
	Radstädter Hütte		Hochmölblinghütte
Inngolstadt	Inngolstädter Haus		Gleinalpenhaus
Köflach	Schuhhaus Gabel		Graf Meran-Haus
Linz	Linzer Haus		Hochtaufinghaus
Meißner Hochland	Tappenkarseehütte		Karl Ludwig-Haus
Mödling	Mödlinger Hütte		Hans Probst-Haus
Oberland	Vorderkaiserfelden-Hütte		Hochreicharthütte
	Oberlandhütte		Rainer Schuhhaus
OGD.	Annabergerhaus	Voisthaler	Paffkerkofelhütte
	Habsburghaus	Werdau	Sonnshienhütte
	Schnealpenhaus	Wien	Rastkogelhütte
	Terzerhaus		Reiteralm-Skihütte
	Wetterkoglerhaus		Dr. Josef Mehl-Hütte
	Südwienner Hütte	Swickau	Lehnerjochhütte
	Genaralm-Haus		

Hüttenverpflegung Durch Verhandlungen mit den zuständigen Landesernährungsämtern konnte die Verpflegung und Brennstoffversorgung durch im Winter 1939/40 betriebenen Schutzhütten sichergestellt werden.

Die in Betracht kommenden Zweigvereine wurden je nach den Weisungen der für die Hütten zuständigen Ernährungsämter durch Rundschreiben des DA. verständigt.

Auf Wunsch eines Landesernährungsamtes weisen wir darauf hin, daß die Schutzhütten hinsichtlich der Verpflegung von Gästen grundsätzlich wie andere Gaststätten behandelt werden müssen. Die Besucher müssen die entsprechenden Abschnitte der Lebensmittelkarte abgeben.

Der DA. macht daher den in Betracht kommenden Zweigvereinen zur Pflicht, ihre Hüttenwirtschaftler strengstens anzuhalten, daß sie die entsprechenden Abschnitte der Reichsbrot-, Reichsfleisch-, Reichsfett- und Nahrungsmittelkarte den Besuchern abverlangen.

Im allgemeinen wird sich für die Mitglieder empfehlen, sich vor Antritt von Winterbergfahrten mit entsprechenden Reisekarten zu versehen.

Da die Schutzhütten hinsichtlich der Verpflegung ihrer Besucher den Gaststätten gleichgestellt sind, gilt für die Schutzhütten auch die Abgabe des kartenfremden, sogenannten Stammeffens. Dieses Stammeffen wird zweckmäßig in Form des bisherigen Bergsteigeressens entsprechend den Rahmenätzen abgegeben.

Der DA. erinnert daran, daß die Hüttenbesucher von **Eintragung im Hüttenbuch**, den Hüttenwirtschaftlern dazu angehalten werden müssen, daß alle Besucher ausnahmslos sich in die Hüttenbücher eintragen zur besseren Besucherkontrolle und in Befolgung der polizeilichen Meldevorschrift.

Dies ist besonders wichtig für den Einsatz der AV.-Bergwacht, da hierdurch die Suche nach Vermissten wesentlich erleichtert wird. Vorkommnisse im letzten Sommer veranlassen uns, zu Beginn der Winterfahrtszeit erneut hierauf aufmerksam zu machen.

Die Dienstgruppen der Alpenvereins-Bergwacht müssen sich von der Vollständigkeit der Eintragungen durch Stichproben auf den bewirtschafteten Schutzhütten überzeugen und gegebenenfalls dafür sorgen, daß nachlässige Hüttenwirtschaftler zur Rechenschaft gezogen werden.

Der DA. macht darauf aufmerksam, daß bisher nur die im **Vollständig gesperrte Hütten** November- und Dezember-Heft der „Mitteilungen“ bekanntgegebenen Hütten völlig gesperrt, das heißt, auch mit Alpenvereinschlüssel nicht zugänglich sind. Alle übrigen Hütten gelten bei den Mitgliedern als zugänglich.

vom Berg- und Skiführer und Skilehrer Karl Neuhuber, Gmunden, Bahn-Hüttenpacht gesucht
hofstraße 6.

Winterhilfswerk 1939/40.

Die Vereinsführung hat mit der Reichsführung des NSRL vereinbart, daß sich der DAV. in der gleichen Weise wie im Winter 1938/39 an dem Kriegswinterhilfswerk 1939/40 beteiligt. Wir verweisen hierzu auf das Nachrichtenblatt für die Zweigvereine 1938, Heft 9, Seite 97 und Heft 10/11, Seite 116.

Die Vereinsführung erwartet, daß sich alle Zweigvereine restlos und in voller Erkenntnis der Bedeutung des Kriegswinterhilfswerkes für die Sammlung des NSRL. einsetzen. Im folgenden wiederholen wir die Bestimmungen des Vorjahres:

1. Die Vereinsführung weist dem WSHW. von sich aus eine namhafte Spende zu.
2. **Jeder Zweigverein hat im Laufe des Winters 1939/40 den Reinertrag aus wenigstens einer Veranstaltung** (Vortragsabend, Geselligkeitsabend u. dgl.) **dem WSHW. zur Verfügung zu stellen.** Diese Überschüsse werden von den Zweigvereinen den örtlichen Stellen des WSHW. gegen Quittung zugeleitet werden.

Die Abhaltung mindestens einer dem WSHW. gewidmeten Veranstaltung ist gemäß Beschluß des DA. vom 4. November 1939 Pflicht. Bei der Ankündigung der betreffenden Veranstaltungen und bei der Durchführung ist stets die Bezeichnung

„Kriegswinterhilfswerk des Deutschen Volkes“

zu verwenden. Bei der Abführung der Beträge an die örtlichen Stellen des Kriegswinterhilfswerkes ist ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es sich um eine Veranstaltung des DAV. im NSRL. handelt.

3. Die von den Zweigvereinen erzielten Ertragnisse sind in Abweichung vom Vorgang des Jahres 1938/39 dem zuständigen Bergsteiger-Bereichs- bzw. Gauwart zu melden bis spätestens 15. März 1940. Die Bergsteiger-Bereichs- bzw. Gauwarte melden die erreichten Gesamtsummen bis zum 25. März 1940 sowohl dem DA. als auch ihrer Bereichs- bzw. Gau sportführung.

4. Die bisher bei vielen Zweigvereinen üblich gewesene **Weihnachtsbescherung** in ihren alpinen Arbeitsgebieten kann mit Zustimmung des Reichsportführers und des Beauftragten für das WSHW. weiterhin beibehalten werden. Zulässig sind auch Sammlungen zu diesem Zwecke innerhalb der Zweigvereine, doch dürfen diese Sammlungen nicht in zu großem Umfange aufgezogen werden und in ihrer Wirkung eine Beeinträchtigung des WSHW. ergeben.

Art und Umfang dieser Winterhilfsunternehmungen (Weihnachtsbescherungen) in den Arbeitsgebieten soll sich nach den größeren Vorhaben der NSD. richten. Die Zweigvereine müssen sich daher vor ihrer Durchführung mit den zuständigen NSD.-Stellen des zu unterstützenden Gebietes ins Einvernehmen setzen.

Bericht über derartige Spenden jedes Zweiges bis 15. März 1940 an den Verwaltungsausschuß.

Bergsteigen.

Lehrwartausbildungen im Winter 1939/40. Nachdem der Vereinsführer des DAV., Reichsminister Dr. Seyß-Inquart, die Förderung des Jugendbergsteigens und des

Lehrwartwesens als vordringliche Aufgaben des DAV. während der Kriegszeit bezeichnet hat, hat die Vereinsführung in ihrem Kriegsauftrag an Zweigvereine und Mitglieder die Abhaltung von Lehrwartausbildungen auch im kommenden Winter angekündigt.

Die vorläufig eingegangenen Anfragen lassen erkennen, daß bei den Zweigvereinen Bedürfnis an der Ausbildung von Mitgliedern zu Lehrwarten besteht. Der DA. fordert daher die Zweigvereine auf, ihre Mitglieder für die Ausbildung zu Lehrwarten zu melden, um auf Grund dieser Ausbildung dann besonders die Jugend in das Bergsteigen einführen zu können. Jeder Teilnehmer an einer Lehrwartausbildung erhält nach Bestehen der Schlußprüfung ein Zeugnis, die Teilnehmer an der Lehrwartausbildung für alpinen Skilauf auch ein Abzeichen. Die Teilnehmer der Lehrwartausbildung im Winterbergsteigen erhalten dann das Abzeichen als „Lehrwart für Bergsteigen“, wenn sie auch die Sommerausbildung für Bergsteigen in Eis und Urgestein mit Erfolg besucht haben.

Die Lehrwartausbildungen im Winter 1939/40 werden, wie folgt, stattfinden:

1. Lehrwartausbildung im alpinen Schilauf (B I):
14. Januar bis 21. Januar 1940; Standort: Dortmunder Hütte; Leiter: Dr. A. Tschon. Meldungen auf Formblättern im Wege der Zweigvereine an den DA. bis 20. Dezember 1939.
2. Lehrwartausbildung im Winterbergsteigen (B II):
2. April bis 13. April 1940; Standort: voraussichtlich Franz Senn-Hütte; Leiter: voraussichtlich Dr. A. Tschon. Meldungen auf Formblättern im Wege der Zweigvereine an den DA. bis 10. März 1940.

Fahrpreisermäßigung. Die Reichsführung des NSRL teilt mit:
Im Hinblick auf die in Aussicht stehende besonders starke betriebliche Belastung der Reichsbahn zu Weihnachten und

Neujahr 1939/1940 kann die Fahrpreisermäßigung für Sport- und Trainingskämpfe in der Zeit

von Sonntag, den 17. Dezember 1939, 0 Uhr
bis Sonntag, den 7. Januar 1940, 24 Uhr

bei Benutzung von D- und Eizügen nicht gewährt werden. Die gleiche Einschränkung ist bei den Gesellschaftsfahrten und bei den Schul- und Jugendpflegefahrten angeordnet worden.

Jugendbergsteigen.

Nachdem auch DA.-Mitglied Dr. Koban zum Wehrdienst einberufen wurde, hat der Vereinsführer mit der einflussreichen Führung des Jugendbergsteigens **André Prosser**, Zweig Innsbruck betraut. Die Arbeit im Jugendbergsteigen geht weiter, entsprechend den im Heft 5 des Nachrichtenblattes (Sonderheft Jugendbergsteigen) verlautbarten Richtlinien. Die Gebietsfachwarte für Jugendbergsteigen wurden bereits mit den erforderlichen Richtlinien versehen.

Der Vereinsführer erwartet von den Zweigvereinen stärkste Förderung des Jugendbergsteigens, da es einen wichtigen Bestandteil der Wehrhaftmachung der deutschen Jugend, besonders auch im Interesse des Nachwuchses für die Gebirgstruppen bildet. Der Verwaltungsausschuß eruchtet daher alle Zweigvereine, die an sie ergehenden Weisungen der Gebietsfachwarte für Jugendbergsteigen zu erfüllen und die Fachwarte nach besten Kräften zu unterstützen.

Kassen-Angelegenheiten.

Die Beitragsberechnung von Kriegsteilnehmern wird von der Vereinsführung geprüft, besonders im Hinblick auf das Vereinsjahr 1940/41. Hierüber werden bei Ausgabe der Jahresmarken 1940/41 genaue Weisungen ergehen.

**Beiträge 1939/40.
Kriegsbeiträge**

Für das Vereinsjahr 1939/40 ist eine Ermäßigung nicht möglich. Die Mitglieder waren jahungsgemäß verpflichtet, ihre Beiträge innerhalb der ersten drei Monate des Vereinsjahres, also bis zum 31. März 1939, einzuzahlen. Wenn dies nicht erfolgt ist, oder wenn die Zweigvereine Jahresmarken ausgegeben haben, ohne Leistung des vollen Beitrages, so trifft dies nur die betreffenden Zweigvereine. Ein Beitragsnachlaß für eingerückte Mitglieder für das Jahr 1939 nur deshalb, weil diese Mitglieder bis Kriegsausbruch mit ihrem Beitrag im Rückstand waren, würde eine ungerechte Benachteiligung derjenigen bedeuten, die pflichtgemäß ihren Beitrag pünktlich bezahlten.

Der Reichskommissar für die Preisbildung hat mit Rf. Dr. IV-358-10397 vom 23. Dezember 1938 dem DAV. genehmigt, daß der Beitrag, den die Zweigvereine des DAV. von ihren Mitgliedern einzuhoben haben, wie folgt, festgestellt wird:

Beiträge 1940/41.

A-Mitglieder	RM 7.—
B-Mitglieder	RM 3.50
Jungmänner	RM 2.—

Jene Zweigvereine, die also bisher unter diesem Beitrag waren, dürfen bis zu dieser Höhe hinaufgehen. Jene Zweigvereine, die bisher schon den höheren Beitrag hatten, dürfen den bisherigen Beitrag beibehalten.

Mitgliedsbeiträge 1940/41.

Der Vereinsbeitrag wird im Jahre 1940 für $\frac{1}{4}$ Jahre, das ist für die Zeit vom 1. April 1940 bis 31. März 1941 einschließlich eingehoben.

An den Gesamtverein sind abzuführen:

A-Mitglieder	RM 4.20	} 32.—
B-Mitglieder	RM 2.—	
Kinder-Ausweis	RM —.50	
Jungmannen	RM —.35	
Jugendgruppen	RM —.45	
Ehefr.-Ausweis	RM —.—	
„Zeitschrift 1940“ (mit Karte des Sonnenblickgebietes)	RM 3.50 (Kö 35.—)	

Aufnahmegebühr: A-Mitglieder
B-Mitglieder

RM 3.—
RM 1.50

Der Beitrag ist nicht teilbar und muß voll an die Vereinskasse abgeführt werden und zwar innerhalb der ersten 3 Monate d. i. innerhalb der Monate April, Mai und Juni 1940 — siehe Satzung (Fassung 1938) Seite 6, § 8, 2.

Die Begünstigungen für Wehrmacht-Angehörige werden bei Ausgabe der neuen Jahresmarken 1940/41 verlautbart.

Zahlstellen. Zur Vermeidung von Irrtümern wiederholen wir die Zahlstellen des DAV.

1. Die Deutsche Bank, Filiale Stuttgart (Friedrichstraße), S. 25336-38, Bankkonto Nr. 11500 des Deutschen Alpenvereins (Postcheckkonto der Bank: Stuttgart Nr. 777).
2. Die Salzburger Kredit- und Wechselbank in Salzburg, Bankkonto Nr. A 3634 des Deutschen Alpenvereins (Postcheckkonto der Bank Nr. 63807, Wien).
Barsendungen (Postanweisungen) direkt an die Vereinskasse nach Innsbruck sind zu unterlassen.

Alle Überweisungen sind von den Zweigvereinen mittels Postkarte unter Angabe des Verwendungszweckes der Vereinskasse anzuzeigen.

Empfangsbestätigungen über Geldeingänge (Gutschriftskarten) gehen von der Vereinskasse den Zweigen nicht mehr zu. Dafür müssen wir aber die Zweige dringend ersuchen, **bei Überweisung ganz genau anzugeben:**

1. Die Zweiganschrift (deutlich);
2. ob für Zeitschrift (Jahrbuch);
3. ob für A- und B-Beiträge (genaue Anzahl);
4. ob für Jungmannen-Marken (Anzahl);
5. ob für NSRL-Marken (Pässe);
6. ob für Vereinsnachrichten, Wegtafeln, Aufnahmeformblätter (Rechnung Nr.);
7. ob für Hüttenfürsorge;
8. ob für Darlehen.

Diese Angaben sind unumgänglich notwendig, um Fehlbuchungen und Verwechslungen zu vermeiden.

Die Zweigvereine müssen folgenden Mindestbeitrag einheben:

a) von Inländern und Auslandsdeutschen b) von neu Eintretenden und Ausländern mindestens

RM 7.—	RM 11.—
RM 3.50	RM 5.50
RM 1.—	
RM 2.—	
RM —.60	

Der Vereinsführer des DAV. hat den Zinsfuß für die von der Vereinsführung gewährten Darlehen mit Wirkung vom 1. Oktober 1939 von 4 % auf 3 % herabgesetzt. **Darlehensstock.**

Der im Heft 6/7 1939, S. 53, angekündigte „Opfertag des deutschen Sports“ ist nach Mitteilung des NSRL in diesem Winter nicht durchzuführen. **Opfertag des deutschen Sports.**

Alpenvereins-Bergwacht.

Auf Grund eines Schreibens des Vereinsführers des DAV. hat das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda am 2. Oktober 1939 folgendes mitgeteilt: **Rundfunkmeldungen und Warnungen bei Bergunfällen.**

„Die Reichsrundfunkgesellschaft, insbesondere der Reichsfender München, Wien und Graz wurden angewiesen, im Falle unmittelbarer Gefahr bei Bergunfällen, die vom Rettungsdienst der Bergwacht des Deutschen Alpenvereins erbetenen Durchfragen im Rahmen des normalen Sendebetriebs bekanntzugeben. Eine unmittelbare Durchfrage von solchen Rundfunkmeldungen über einzelne Nebensender wie Innsbruck und Salzburg wird zurzeit noch geprüft.“

Veröffentlichungen.

Wir machen die Zweigvereine ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die Auslieferung der Zeitschriften in der Reihenfolge der hierfür bei uns eingehenden Überweisungen erfolgt. Je früher also Zahlung geleistet wird, desto eher erfolgt die Lieferung. Nicht bezahlte Zeitschriften können nicht ausgeliefert werden. Der allgemeine Versand erfolgt im Dezember 1939. **Zeitschriftversand 1939.**

Nachbestellungen auf die Zeitschrift nur zum **Zeitschrift-Nachbestellungen 1939.** Preise von RM 4.50 sind unmittelbar an den Verlag S. Bruckmann, K. G., München 2, Nymphenburgerstraße 86, zu richten. Zahlungen hierfür sind ebenfalls dorthin zu leisten (Postcheckkonto München 158).

Auch die **Bestellungen auf die anderen Veröffentlichungen** des Deutschen Alpenvereins sind an den Verlag S. Bruckmann, K. G., München 2, Nymphenburgerstraße 86, zu richten; desgleichen die Zahlungen hierfür.

Der Preis der Zeitschrift 1940 beträgt bei Vorausbestellung bis **Zeitschrift 1940.** 1. Juli 1940 RM 3.50. Als Kartenbeilage ist eine neue Karte des Sonnenblickgebietes in den Hohen Tauern 1:25.000 vorgegeben.

Die Bezahlung der Zeitschriftgebühren muß gleichzeitig mit der Bestellung erfolgen.

über den Buchbestand der Alpenvereinsbücherei im besonderen und das alpine Schrifttum im allgemeinen gaben bisher **Nachtrag zum Bücherverzeichnis.** Auskunft für die Zeit bis 1926 das von dem früheren Büchereileiter Dr. A. Dreier bearbeitete Bücherverzeichnis, ferner für die Jahre ab 1931 die von Dr. H. Bühler zusammengestellten jährlich erscheinenden alpinen Bibliographien. Die Lücke der Jahre 1926—1930 zwischen Bücherverzeichnis und alpinen Bibliographien ist nunmehr auch geschlossen worden durch den von der derzeitigen Büchereileiter Dr. H. Bühler bearbeiteten

Nachtrag zum Bücherverzeichnis.

Mit Verfasser- und Bergnamen-Verzeichnis, bearbeitet von Dr. E. Rothe unter der Leitung von Dr. Hermann Bühler, Leiter der Alpenvereinsbücherei. Hrsg. vom Hauptauschuß des Deutschen Alpenvereins. München, Bruckmann, 1939. XV S. 716 Spalten.

Die Vereinsführung ist bereit, diesen Nachtrag zum Bücherverzeichnis, dessen Mitgliederpreis RM 4.— (Ladenpreis RM 5.60) beträgt, den daran interessierten Zweigvereinen unentgeltlich für die Zweigvereinsbücherei zur Verfügung zu stellen. Bestellungen an die Auslieferungsstelle Verlag Bruckmann.

Blodig'scher Alpenkalender. Der Verlag des Blodig'schen Alpenkalenders teilt mit, daß er in den letzten Wochen Freistücke des Kalenders, wie alljährlich, an die Zweigvereine versendet hat.

Eine Anzahl Freistücke kamen mit der Bezeichnung: „Annahme verweigert“ zurück. Der Verleger vermutet, daß die infolge der Wehrdienstleistung eingesehten stellvertretenden Sachwalter die Sendung deshalb zurückgehen ließen, weil sie annahmen, der Inhalt wäre zu bezahlen. Auf Wunsch des Verlages machen wir darauf aufmerksam, das diese Zusendung das alljährlich kostenlose Freistück enthält.

Zu verkaufen: Zeitschrift 1938 durch Zweig Meißner Hochland, Dresden 11, Geschäftsstelle Photo-Hieckmann, Johannisstraße 12.

Atlas der Alpenflora, in 5 Sammelkästen, durch Ing. E. Rumpf, Innsbruck, Gumpstraße 34.

Zeitschrift 1895, 1898—1901, 1903, 1905—1910, 1913—1917, 1920, 1922, 1924—1926, 1928—1933; ferner „Wissenschaftliche Veröffentlichungen“ des DAV., Bd. 1, der Vernagt-ferner. Anfragen an S. Delle Kartb, Innsbruck, Erlerstraße 9/III.

Frau Julie Eckberger, Weingarten-Württemberg, am Bläsiberg 26: Zeitschrift 1895—1914.

Ing. Richard Müller, Traun bei Linz, Oberdonau, 6d 26: Zeitschrift 1876—1919 (ohne 1909).

Vortragswesen.

Durchführung der Vorträge. Im Anschluß an den Aufruf der Vereinsführung über die Weiterführung der Tätigkeit der Vereinsführung und der Zweigvereine des DAV. Pkt. 4, betont die Vereinsführung erneut die Wichtigkeit des Vortragswesens für das innere Leben der Zweigvereine. Das Vortragswesen hat in der jetzigen Zeit besonders die Aufgabe, die Mitglieder zusammenzuhalten. Es ist ein Bestandteil der „Inneren Front“.

Zur geregelten Durchführung der Vorträge ist es notwendig, daß die Zweigvereine die von ihnen abgeschlossenen Vorträge auch wirklich durchführen, es sei denn, daß die Vortragenden zum Wehrdienst einberufen sind. Es geht jedoch nicht, daß einzelne Zweigvereine — mit Ausnahme solcher im westlichen Grenzgebiet — ihre Vorträge abgagen, da hierdurch die von den Vortragsgemeinschaften und Vortragsrednern aufgestellten geschlossenen Vortragsreihen zerrissen werden. Dadurch wird anderen Zweigvereinen und den Rednern, die ihre Vortragsverpflichtungen einhalten, die geordnete Durchführung der Vorträge erschwert.

Mitgliedschaft.

Anschriften eingerückter Mitglieder. Die Zweige machen die Vereinsführung darauf aufmerksam, daß mangels Bekanntgabe geänderter Anschriften bei Zuschriften an eingerückte Mitglieder viel Fehlsendungen erfolgen.

Die Versendung der „Zeitschrift“ 1939 (Jahrbuch) steht bevor. Wir müssen daher die Zweige bitten, jede mögliche geeignete Vorforge dafür zu treffen, daß bei Versendung der „Zeitschrift“ nicht auch solche Fehlsendungen erfolgen müssen. Am besten wäre es, wenn die Zweigvereine Sammelforderungen übernehmen und von sich aus dann die Jahrbücher ihren Mitgliedern weiterleiten würden.

Jedes neuaufgenommene A-Mitglied ist auch künftig **Meldung von Neuaufnahmen.** hin, genau so wie bisher, mit dem **weißen Anmeldechein** bei der Versandstelle der „Mitteilungen“ anzumelden. Ebenso sind dort Anschriftenänderungen mit dem grünen Anmeldechein und Austritte, Abmeldungen (Streichungen) mit dem roten Schein zu melden. Dies deshalb, weil wir hierdurch unsere Mitgliederkartei auf dem Laufenden halten wollen und nur durch die jederseitige Bereitschaft der Anschriften aller Mitglieder diesen die zweimal im Jahr an alle A-Mitglieder zum Versand kommenden „Mitteilungen“ liefern können.

Um eine Verwechslung dieser Meldungen, die also bloß zum Zwecke für die Mitgliederkartei erfolgen müssen, mit der Bestellung des freiwilligen Bezuges der „Mitteilungen“ zu vermeiden, sind **diese Meldungen kreuzweise rot zu durchstreichen**, wenn das neue Mitglied den Bezug der „Mitteilungen“ **nicht** wünscht und die Bezugsgebühr zu RM — 80 für das Rechnungsjahr 1940/41 nicht bezahlt. Alle diese Meldungen gehen an die Versandstelle der „Mitteilungen“ (Alpenverlag) Wien VII, Kandlgasse 19/21, nicht an den H.A. oder an die Schriftleitung.

Der Reichsverband deutscher Gebirgs- und Wandervereine im NSRL., übergibt uns eine ganze Anzahl von Bestandserhebungskarten des NSRL., die ihm zwecks Eingliederung von Alpenvereinszweigen in den Reichsverband deutscher Gebirgs- und Wandervereine deshalb zugeleitet worden sind, weil auf der Rückseite der Bestandserhebungskarte die Spalte 19 „Wandern“ jeweils auch ausgefüllt worden ist.

Da der Reichsverband deutscher Gebirgs- und Wandervereine sofort erkannt hat, daß eine derartige Ausfüllung der Erhebungskarten nur irrtümlich erfolgt sein konnte, hat er von einer Eingliederung solcher Art gemeldeter Vereine in seinen Verband Abstand genommen.

Wir möchten aber alle Zweigvereine neuerlich darauf aufmerksam machen, daß die Spalten auf der Rückseite der Bestandserhebungskarte des NSRL. nur dann auszufüllen sind, wenn die betreffende Sportart, auf die die Spalten lauten, regelmäßig in festgesetzten Übungsstunden oder durch Beteiligung an Veranstaltungen der Sachämter betrieben werden. Wenn dagegen in einem Zweigverein die Mitglieder außer dem Bergsteigen auch noch Fußwanderungen zu betreiben pflegen (was ja bei den meisten Zweigvereinen der Fall sein wird), so ist dies ebensowenig eine meldspflichtige Betätigung, wie etwa die Befassung mit dem Skilauf noch keineswegs die Zugehörigkeit dieser Gruppe von Mitgliedern zu einem anderen Verband oder Sachamt und somit zur Beitragszahlung an dieses bedingt.

Hüttenfürsorge.

Im Aufruf der Vereinsführung über die Tätigkeit des DAV. **Vorräte auf Hütten.** während des Krieges (Heft 6/7 1939, Seite 49/51 wurde unter Punkt 7) gefordert, daß **alle Vorräte an Lebensmitteln und alkoholischen Getränken unbedingt zu Tal zu schaffen** sind. Durch diese Anordnung sind die bisher gewährten Ausnahmen, daß Lebensmittel aus bestimmten Gründen auf der Hütte verbleiben dürfen, erloschen. Falls aus örtlichen Gründen auch im kommenden Winter eine Ausnahme von diesen Bestimmungen notwendig sein sollte, muß ein entsprechend eingehend begründeter Antrag dem Verwaltungsausschuß vorgelegt werden.

Bei dieser Gelegenheit weist die Vereinsführung erneut darauf hin, daß es sich bei Hütten, die im kommenden Winter nicht bewirtschaftet sind, dringend empfiehlt, die Wäscheausstattung ins Tal zu schaffen und zuverlässig aufzubewahren.

Zahlungen.

Der Hüttenfürjorgestock wird eigens verwaltet. Somit werden auch hierfür eigene Bankkonti (getrennt von unseren anderen Bankkontis) sowohl bei der Deutschen Bank in Stuttgart als auch bei der Salzburger Kredit- und Wechselbank in Salzburg geführt mit der Bezeichnung:

„Sonderkonto Hüttenfürjorge“.

Wir ersuchen daher dringend die Zweigvereine, die Zahlungen an uns für die „Hüttenfürjorge“ zu leisten haben, ihre Überweisungs- oder Einzahlungsaufträge mit dem Vermerk „für Sonderkonto Hüttenfürjorge“ oder „für Hüttenfürjorge“ zu versehen, damit die betreffende Bank den Betrag gleich auf das „Sonderkonto Hüttenfürjorge“ verbuchen kann und uns somit Umbuchungen und Rücküberweisungen erspart bleiben.

Sitzung des DA.**12. Sitzung.**

Der Dienstsitz des Vereinsführers befindet sich nunmehr in Krakau.

Der Vereinsführer betrachtet die Alpenvereinsarbeit nicht als zurückgestellt. Im Dienste der inneren Front sind besonders wichtig das Jugendbergsteigen und damit im Zusammenhang das Lehrwartwesen; ferner für das innere Vereinsleben der Zweigvereine das Vortragswesen. — Nachdem auch Sachwalter Dr. Koban (Jungmannschaften und vertretungsweise Jugendbergsteigen) einberufen wurde, wurde André Proffer (Zweig Innsbruck) mit der Wahrnehmung des Sachgebietes „Jugendbergsteigen“ betraut. Er hat die Aufgabe, die mit der HJ. getroffenen Vereinbarungen vom 30. Mai und die Sportordnung der HJ. für Bergsteigen durchzuführen. Hieraus ergibt sich als besonders wichtig der Aufbau weiterer Jugendgruppen bei den Zweigvereinen und Ausbildung ihrer Bergfahrtenführer. Für die Förderung des Jugendbergsteigens müssen auch die zur Zeit verfügbaren Lehrwarte eingesetzt werden, weitere Lehrwarte werden im kommenden Winter ausgebildet. — Zur Förderung der während der Kriegszeit besonders wichtigen Vereinsaufgaben wird in Fortführung der früheren Sektionstaae die Durchführung von „Sautagen des DA.“ in Aussicht genommen. — Die Frage von Kriegsbeiträgen im Vereinsjahr 1940/41 wird noch geprüft. Für das Rechnungsjahr 1939/40 können Ermäßigungen nicht eintreten. Die Beiträge für das laufende Vereinsjahr hätten jahungsgemäß bis zum 31. März 1939 bezahlt werden müssen. Wenn die noch wenigen rückständigen Beiträge im Laufe des Sommers von den Zweigvereinen nicht erhoben wurden, so trifft dies ausschließlich die betreffenden Zweigvereine. — Eine unangefragte Kassenprüfung wurde am 19. September 1939 durch Rechnungsprüfer Dr. F. Mader vorgenommen, ohne daß sich Beanstandungen ergaben. — Der Opfertag des deutschen Sports wird laut Weisung des NSKK. vom 24. Oktober 1939 im Jahre 1939 nicht durchgeführt. — Das WSD. 1939/40 wird von der Vereinsführung und den Zweigvereinen in der gleichen Weise wie im Jahre 1938/39 durchgeführt. — November- und Dezemberheft des „Bergsteigers“ werden zu einem gut ausgestatteten Heft zusammengelegt, um den Anforderungen der Papierersparnis nachzukommen und um die durch die kriegerischen Ereignisse entstandene Verpätung auszugleichen. Die dazugehörigen Hefte der „Mitteilungen“ werden nicht zusammengelegt. — Die „Zeitschrift“ 1939 ist druckreif, die Kartenbeilage (Stubaier Nord-Sellrain) kann trotz der Mehrdrückleistung des Topographen mit einer geringfügigen Verpätung fertiggestellt und der „Zeitschrift“ beigegeben werden. — Für die „Zeitschrift“ 1940 wird als Beilage eine neue Karte der Sonnenbildgruppe 1:25.000 in Aussicht genommen, die von der Hauptvermessungsabteilung XIV (Kartographisches Institut), ähnlich wie die Venediger- und Schoberkarte, übernommen wird. — Die Reichsrundfunkgesellschaft hat zugestimmt, daß Unfallmeldungen, insbesondere Vermisstenjuche stets sofort durch die für das alpine Gebiet in Frage kommenden Sender verbreitet werden. — Dem Zweige Mitterbach, der aus einer Gruppe des Zweiges Christenklub hervorging, hat sich die Gruppe Kreuttal des Zweiges OÖV. angeschlossen.

Veröffentlichungen des DA.

Für die Auslieferung der Vereinschriften des DA. gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Mitgliederpreise, Rabatte an Buchhändler usw. Die Bestellungen der Mitglieder können erfolgen gegen Vorzeigen des gültigen Ausweises, Angabe der Mitgliedsnummer und des Zweiges

1. durch den Buchhandel,
2. durch den Alpenverlag,
3. über die Zweigvereine.

Tirol, Herausgegeben vom DA.

	für Mitglieder RM.	für Nichtmitglieder RM.
Bilderband	12.—	15.—
Band I und II (Text und Bilderband) (Textband ist einzeln nicht mehr käuflich)	20.—	25.—

Die Schutzhütten des DA., vergriffen**Hellmich, Tiere der Alpen** (Ein Wegweiser für Bergsteiger)

Leinen	2,80	3,50
kartonierte	2,25	2,80

Anleitung zum Kartenlesen im Hochgebirge

2. Aufl., 1925, gebunden	—,80	1,—
------------------------------------	------	-----

Bergführerlehrbuch, gebunden

.	10,—	12,50
-----------	------	-------

Bücherverzeichnis der A.-D.-Bücherei

1927, gebunden	4,80	6,—
--------------------------	------	-----

Nachtrag zum Bücherverzeichnis 1939, gebunden

.	4,—	5,60
-----------	-----	------

Technik des Bergsteigens, kartoniert

.	1,80	2,25
-----------	------	------

Verfassung und Verwaltung des DA.

Ausgabe 1928, gebunden	—,80	1,—
----------------------------------	------	-----

Wissenschaftliche Veröffentlichungen des DA.

1. Der Vernagtferner, brosch. —,80 1,—
2. mit 4. vergriffen
5. O. Stolz, Die Schwaighöfe in Tirol, 1929, brosch. 1,20 1,50
6. A. Reifinger, Untersuchungen über den Niederfonthofener See, 1930, brosch. —,80 1,—
7. F. Trusheim, Die Mittenwalder Karwendelmulde (mit geolog. Karte) (1930) brosch. —,80 1,—
8. W. Schmitt, Föhnerscheinungen und Föhnggebiete 1930, brosch. 1,20 1,50
9. Welzenbach, Untersuchungen über die Stratigraphie der Schneeablagerungen und die Mechanik der Schneebewegungen 1930 1,80 2,25
10. C. W. Kockel, Max Richter und H. G. Steinmann, Geologie der bayrischen Berge zwischen Lech und Loisach, 1931 3,60 4,50
11. Walter Erhardt, Der Stauffen (geologische Aufnahme der Berge zwischen Reichenhall und Inzell) (1931) —,80 1,—

Lieferungsbedingungen: Die Lieferung erfolgt unter Portoberechnung gegen Voreinsendung oder Nachnahme des Betrages.

Karten:

Blatt Nr.

1. Übersichtskarte der Ostalpen, 1:500 000, westl. Blatt 1,80 2,25
2. Übersichtskarte der Ostalpen, 1:500 000, östl. Blatt 1,80 2,25
3. Adamello- und Presanellagruppe 1:50 000 vergriffen
4. Allgäuer Alpen 1:25 000, westliches Blatt 1,80 2,25
5. Allgäuer Alpen 1:25 000, östliches Blatt 1,80 2,25
6. Ankogel-Hochalmspitzgruppe 1:50 000 1,80 2,25
7. Brennergebiet 1:50 000 1,80 2,25
8. Brentagruppe 1:25 000, Neudruck 1938 1,80 2,25
- 8.a Cordillere v. Huayhuash 1,80 2,25
9. Dachsteingruppe 1:25 000 1,80 2,25

Blatt Nr.		für Mit- glieder RM.	für Nicht- mitglieder RM.
10.	Couristenwanderkarte der Dolomiten 1:100 000, westliches Blatt	1.80	2.25
11.	Couristenwanderkarte der Dolomiten 1:100 000, östliches Blatt	1.80	2.25
12.	Serwallgruppe 1:50 000	1.20	1.50
13.	Gesäuseberge 1:25 000	1.80	2.25
14.	Großglocknergruppe 1:25 000, Neudruck 1938	2.60	3.25
15.	Kaisergebirge 1:25 000	1.80	2.25
16.	Karwendelgebirge 1:50 000	0.80	1.—
	Karwendelgebirge 1:25 000:		
17.	I. Westliches Blatt	2.60	3.25
18.	II. Mittleres Blatt	2.60	3.25
19.	III. Östliches Blatt	2.60	3.25
20.	Langkofel-Sella 1:25 000	1.80	2.25
	Lechtaler Alpen 1:25 000:		
21.	I. Parzeierspitze	1.80	2.25
22.	II. Heiterwand	1.80	2.25
23.	III. Arlberggebiet (mit Skirouten)	1.80	2.25
24.	IV. Klostertaler Berge	1.80	2.25
25.	Leoganger Steinberge 1:25 000	1.20	1.50
26.	Loferer Steinberge 1:25 000	1.20	1.50
27.	Marmolatagruppe 1:25 000	1.80	2.25
28.	Nanga-Parbat-Gruppe 1:50 000	2.60	3.25
29.	Ortlergruppe 1:50 000	vergriffen	
30.	Palagruppe 1:25 000	1.80	2.25
31.	Rieserfernergruppe 1:50 000	0.80	1.—
32.	Skikarte der Kitzbühler Alpen 1:50 000, westl. Blatt	1.80	2.25
33.	Skikarte der Kitzbühler Alpen 1:50 000, östl. Blatt	1.80	2.25
34.	Schladminger Tauern (mit oder ohne Skirouten) 1:50 000	1.20	1.50
35.	Schlern und Rosengartengruppe 1:25 000	1.20	1.50
36.	Schobergruppe 1:25 000	1.80	2.25
37.	Sonnblick und Umgebung 1:50 000	—80	1.—
	Stubai und Öztal 1:50 000:		
38.	I. Pitztal	1.20	1.50
39.	II. Sölden-Ranalt	1.20	1.50
40.	III. Gurgl	vergriffen	
41.	IV. Weißkugel	1.20	1.50
42.	Stubai und Öztaler Alpen 1:25 000:		
	I. Stubai Süd (Hochstubai)	2.60	3.25
43.	Denedigergruppe 1:25 000, Ausgabe 1938	2.60	3.25
44.	Zillertaler Alpen 1:50 000	—80	1.—
45.	I. Zillertaler Alpen 1:25 000, westl. Blatt	2.60	3.25
46.	II. Zillertaler Alpen 1:25 000, mittl. Blatt	2.60	3.25
47.	III. Zillertaler Alpen 1:25 000, östl. Blatt	2.60	3.25



Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband

im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (DAV.)

Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Heft 10

Innsbruck, 31. Januar 1940

19. Jahr

Wichtiges

AUS DEM INHALT:

Steuer

Abrechnung

Lehrwartausbildung

Stiftstafel.

bis haben zu erfolgen:

- 1. Februar 1940:** Gesuche um Beihilfen und Darlehen für Hütten- und Wegbauten.
- 1. Februar 1940:** Anforderung der Jahresmarken 1940/41 für Jugendgruppen beim DA. durch die Gebietsfachwarte für Jugendbergsteigen.
- 15. Februar 1940:** Abrechnung der Gebietsfachwarte für Jugendbergsteigen

über das ablaufende Vereinsjahr zur Vorlage an die Rechnungsprüfer.

15. Februar 1940: Abrechnung der Landesführer der AV.-Bergwacht über das ablaufende Vereinsjahr zur Vorlage an die Rechnungsprüfer.

1. März 1940: Einfindung der Bestätigungen über den Empfang der Jahresmarken.

1. März 1940: Einfindung an den DA. der von den Rechnungsprüfern genehmigten Abrechnungen der Gebietsfachwarte für Jugendbergsteigen.

1. März 1940: Einfindung an den DA. der von den Rechnungsprüfern genehmigten Abrechnungen der Landesführer der AV.-Bergwacht.

1. März 1940: Ablauf der Frist für Rückgabe der unverbrauchten Jahresmarken.

10. März 1940: Meldungen zur Lehrwartausbildung im Winterbergsteigen.

15. März 1940: Bericht über WSHV. der Zweigvereine.

15. März 1940: Einzahlung der Saldoschulden der Zweigvereine.

31. März 1940: Einfindung der Saldobestätigungskarten.

Steuerangelegenheiten.

Über die Besteuerung des DAV. und seiner Zweigvereine hat der DA. Stuttgart im Jahre 1935 für das Altreichsgebiet eine Regelung getroffen, die durch Rundschreiben Nr. 4 vom 13. August 1935 bekanntgegeben wurde.

Nach der Rückkehr der Ostmark und des Sudetengaus in das Reich ist eine Neuregelung notwendig geworden, die unter Mitwirkung des DA. vom Oberfinanzpräsidenten Innsbruck ausgearbeitet wurde.

Auf Grund dieser Neuregelung hat der Oberfinanzpräsident Innsbruck an alle Finanzämter im ganzen Reichsgebiet ein Merkblatt ausgegeben, das wir im folgenden im vollen Wortlaut wiederholen:

Körperschafts-, Vermögens-, Erwerb- und Umsatzsteuer.

Der Oberfinanzpräsident Innsbruck

S 4105 — St I 4

S 2512 — St I 5

S 3504 — St II 5

L 1412 — St I 7

Innsbruck, 14. November 1939

Merkblatt

A) über die Körperschaftsteuer-, Vermögensteuer-, Gewerbesteuer- und Umsatzsteuerpflicht des Deutschen Alpenvereins und seiner Zweigvereine.

B) über die Umsatzsteuerpflicht der Pächter der Alpenvereins-Schuhhütten.

Vorbemerkung: Über die Körperschaftsteuer-, Vermögensteuer- und Umsatzsteuerpflicht des Deutschen Alpenvereins und seiner Zweigvereine hat das FA Stuttgart-Amt seinerzeit den in Betracht kommenden FA des Altreichs ein Rundschreiben vom 6. August 1935 — N/26 934 p — zugesandt. Die durch die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich eingetretene Änderung der Verhältnisse u. a. hat im Einvernehmen mit dem Deutschen Alpenverein zu einer erneuten Prüfung der Steuerpflicht geführt. Dabei wurde als zweckmäßig erkannt, die Prüfung auch auf die Gewerbesteuerpflicht des Vereins und seiner Zweigvereine sowie auf die Umsatzsteuerpflicht der Pächter der Alpenvereins-Schuhhäuser auszudehnen.

Das in Übereinstimmung mit dem Deutschen Alpenverein festgestellte Ergebnis der Prüfung ist in diesem Merkblatt niedergelegt. Das Merkblatt soll einer gleichmäßigen Besteuerung der großen Zahl der Zweigvereine dienen, ohne daß selbstverständlich den sich aus den örtlichen Besonderheiten etwa ergebenden abweichenden Entscheidungen vorgegriffen werden soll und kann. In diesem Sinne wird es auch der Deutsche Alpenverein seinen inländischen Zweigvereinen übermitteln.

A) Körperschaftsteuer-, Vermögenssteuer-, Gewerbesteuer- und Umsatzsteuerpflicht des Deutschen Alpenvereins, seiner Zweigvereine und deren Gruppen.

I. Organisation und Zweck:

1. Der Deutsche Alpenverein (D.A.V.) besteht aus dem den Namen „Deutscher Alpenverein“ führenden Gesamtverein mit dem Sitz in Innsbruck und rund 450 über das ganze Reichsgebiet verbreiteten Zweigvereinen (früher Sektionen genannt). Einige wenige Zweigvereine befinden sich im Ausland. Innerhalb einzelner Zweigvereine — hauptsächlich in der Ostmark — gibt es Gruppen. Der Gesamtverein, die Zweigvereine mit wenigen Ausnahmen, sowie der größte Teil der Gruppen, sind je für sich in das Vereinsregister eingetragen. Soweit ausnahmsweise die Zweigvereine nicht schon eingetragene Vereine sind, werden sie es voraussichtlich werden.

2. Der Zweck des D.A.V., seiner Zweigvereine und deren Gruppen ist im wesentlichen die Erschließung und Erhaltung der Bergwelt zur Förderung des Bergsteigens und Wanderns in den Ostalpen (§ 1 der Satzung). Der Gesamtverein und seine Zweigvereine sind Mitglieder des Nationalsozialistischen Reichsbundes für Leibesübungen. Der D.A.V. ist von diesem im ganzen Reich als einziger Fachverband für Bergsteiger anerkannt.

Als Mittel zur Erreichung des Zweckes dienen dem D.A.V. (Gesamtverein) die Unterhaltung der Alpenvereinsbücherei, des Alpinen Museums in München, der Lichtbilder-„Leih“-Stellen in München und Wien, die Ausgabe von Vereinschriften, unter denen die Zeitschrift des Deutschen Alpenvereins, die einmalig alljährlich gegen Jahresende erscheint, (Jahrbuch), besonders hervorzuheben ist, ferner die Förderung des alpinen Rettungswesens, die Abhaltung von Vorträgen usw.

Die Zweigvereine — nicht auch der Gesamtverein — und viele der Gruppen unterhalten Schuhhütten. Diese sind zum Teil jedermann zugänglich und bewirtschaftet (im Bestandsverzeichnis mit S bezeichnet), zum Teil nur für die Mitglieder des betreffenden Zweigvereins, bzw. der betreffenden Gruppe bestimmt und — im allgemeinen — nicht bewirtschaftet (im Bestandsverzeichnis mit ZH bezeichnet, sogenannte private Zweigvereins-Schuhhütten). Die Schuhhäuser sind in der Regel Eigentum der sie betreibenden Zweigvereine oder Gruppen.

Der D. A. V. und seine Zweigvereine sind ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform selbständige Steuersubjekte. Die im Rahmen der Satzung bestehende Anordnungsbefugnis des Gesamtvereinsführers gegenüber den Zweig-

vereinen (§ 7, Abs. 5 b der D.A.B.-Satzung) begründet keine organisatorische Abhängigkeit, weil sie sich auf die zur Erreichung des gemeinsamen Zweckes erforderlichen Weisungen beschränkt, im übrigen aber das Eigenleben des Zweigvereins unberührt läßt. Auch sonst liegen keine Merkmale vor, welche die Aufhebung der Selbständigkeit der Zweigvereine ausreichend begründen könnten.

Die Gruppen sind im allgemeinen auf Grund der Satzung als unselbständige Glieder der Zweigvereine anzusehen. Der Gruppenführer untersteht dem Zweigvereinsführer und besorgt die Angelegenheiten der Gruppe nach dessen Weisungen. Er wird durch den Zweigvereinsführer bestellt und kann von ihm abberufen werden. Alle Beschlüsse der Gruppen bedürfen der Genehmigung des Vereinsführers. Weitere Merkmale für die Abhängigkeit ergeben sich aus den Weisungsbefugnissen des Vereinsführers in geldlichen Angelegenheiten (Genehmigung des Voranschlags und größerer Ausgaben usw.).

II. Steuerpflicht des Deutschen Alpenvereins:

1. Umsatzsteuerpflicht:

Nach § 2 UStG ist steuerpflichtig jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren eigenen Mitgliedern tätig wird. Als steuerpflichtige Lieferungen und sonstige Leistungen kommen in Betracht:

a) Die Lieferung der von den Zweigvereinen für ihre Mitglieder bestellten Jahrbücher. Der D.A.B. hat das Jahrbuch bisher im eigenen Namen geliefert. Das Bestellverfahren soll derart geändert werden, daß der D.A.B., und zwar erstmals bei der Lieferung im Jahre 1940, als Vermittler auftritt und demgemäß nur noch mit der Vermittlungsgebühr steuerpflichtig ist.

b) Der Verkauf von Ausrüstungsgegenständen an Bergführer usw.

c) Der Verkauf von alten Zeitschriften und von Büchern aus Lagerbeständen.

d) Der Verkauf von Vereinsabzeichen.

e) Der Betrieb des Alpinen Museums in München.

f) Das Abhalten von Vorträgen usw. gegen Eintrittsgeld.

g) Die entgeltliche Überlassung von Lichtbildern und Büchern.

h) Gefellige Veranstaltungen, falls daraus Einnahmen (Eintrittsgeld usw.) erzielt werden.

Steuerpflichtig sind nur Lieferungen und sonstige Leistungen im Inland. Ausfuhrlieferungen sind unter den Voraussetzungen des § 4, Ziffer 3, UStG steuerfrei. Für Lieferungen in das Ausland kann gegebenenfalls Vergütung gemäß § 16 UStG gewährt werden. Nach der Angliederung der Ostmark kommen Ausfuhrlieferungen nur noch in geringem Umfang vor. Es handelt sich in der Hauptsache um die Lieferung des Jahrbuches.

2. Körperschaftsteuerpflicht:

Der D.A.B. dient gemeinnützigen Zwecken, weil seine Ziele der körperlichen Erhaltung des deutschen Volkes dienen und ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit fördern (§ 17 StAnpG). Er ist deshalb nach § 4, Abs. 1, Ziffer 6 KStG von der Körperschaftsteuer befreit. Lediglich die Herausgabe und der Vertrieb des Jahrbuches „Zeitschrift des Deutschen Alpenvereins“ stellen einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar, der über die Vermögensverwaltung hinausgeht. Der hieraus erzielte Gewinn ist daher steuerpflichtig. Die Lieferung der übrigen Druckschriften („Mitteilungen“ und „Bergsteiger“) geschieht nicht durch den D.A.B., sondern durch den Alpenverlag F. Bruckmann K. G. in München, bei dem sie von den Mitgliedern unmittelbar bestellt und bezahlt werden. Dieser Verlag ist vom D.A.B. vollständig unabhängig.

Schutzhütten besitzt und betreibt der Gesamtverein nicht.

3. Vermögensteuer- und Gewerbesteuerpflicht:

Hierzu gilt sinngemäß dasselbe wie für die Körperschaftsteuer.

III. Steuerpflicht der Zweigvereine:

Umsatzsteuer:

1. a) Eine wesentliche Rolle spielt der Betrieb der Schutzhäuser. Er wird auf verschiedene Arten ausgeübt, nämlich:

aa) überwiegend durch Verpachtung des gesamten Betriebs (Schutzhäuser nebst etwa dazugehörigen Grundflächen, Einrichtung und der dem Zweigverein erteilten Gast- und Schankgewerbekonzession),

bb) in seltenen Fällen durch Verpachtung des Wirtschaftsbetriebes wie zu aa), jedoch ohne den Betrieb der Übernachtung,

cc) vereinzelt durch vollständige Selbstbewirtschaftung durch den Zweigverein.

b) Der Unterschied zwischen den Fällen aa) und bb) ist bisher in den Pachtverträgen nicht immer klar zum Ausdruck gebracht worden.

Überdies werden in beiden Fällen vom Pächter an den Gast gleichlautende Übernachtungsarten ausgegeben, die immer nur den Eigentümer der Hütte, nämlich den betreffenden Zweigverein erkennen lassen. Hieraus ist häufig gefolgert worden, daß der Übernachtungsvertrag vom Pächter im Namen und für Rechnung des Zweigvereins abgeschlossen werde. Dieser Irrtum ist noch dadurch verstärkt worden, daß im Falle aa) im allgemeinen die Übernachtungsentgelte als Pachtzins vereinbart und daher ebenso wie im Falle bb) an den Zweigverein abzuführen waren. Die Fälle zu bb) sind jedoch im allgemeinen daran erkennbar, daß der Pächter mit der Einziehung und Abführung der Übernachtungsentgelte überhaupt nichts zu tun hat, dies vielmehr durch einen besonderen Vertrauensmann des Zweigvereins geschieht, der sich neben dem Pächter auf der Hütte aufhält. Solche Verhältnisse sind an sich selten und bestehen insbesondere nur bei großen Schutzhäusern.

Der D.A.B. wird für Verpachtung in den Fällen zu aa) einen Musterpachtvertrag, der künftig derartige Zweifel ausschließt, entwerfen und seinen Zweigvereinen empfehlen.

c) In dem Musterpachtvertrag ist auch die Aufteilung des Pachtentgeltes in den steuerpflichtigen und steuerfreien Teil (siehe folgenden Absatz d) vorgesehen, und zwar je in Hundertteilen der Gesamtpacht. Diese Aufteilung ist für die FA nicht bindend, kann aber einen geeigneten Anhalt für die schätzungsweise Zerlegung der Gesamtpachtsumme abgeben. Unterschiede ergeben sich z. B. dadurch, daß vom Zweigverein Inventar, insbesondere Wäsche und Geschirr, in einigen Fällen vollständig, in anderen Fällen nur teilweise oder gar nicht gestellt wird. Zum Musterpachtvertrag gehört als wesentlicher Bestandteil ein Bestandsverzeichnis der gesamten Schutzhauseinrichtung. Hierdurch wird die Schätzung des FA erleichtert.

d) Umsatzsteuerpflichtig ist der Zweigverein:

Im Falle aa) mit dem auf die Verpachtung der Konzession und der Schutzhauseinrichtung entfallenden Teil des Pachtentgeltes. Der auf das Schutzhäuser und die dazu gehörigen Grundstücksflächen entfallende Teil ist gemäß § 4, Ziffer 10, UStG steuerfrei.

Im Falle bb) mit dem Entgelt für die Verpachtung des Wirtschaftsbetriebes und der mitverpachteten Einrichtungsgegenstände und mit den Übernachtungsentgelten. Die Schutzhäuser haben regelmäßig mehr als drei Zimmer oder fünf Betten (Matrassen) zu vermieten. Steuerfreiheit gemäß Abschnitt 20 des Erlasses des Herrn RdF. v. 20. Januar 1939, S. 4015—1 III (RSBl. 1939, S. 135) wird daher im allgemeinen nicht in Frage kommen.

Im Falle cc) mit sämtlichen Einnahmen aus dem Schutzhäuserbetrieb.

e) Weitere, der USt unterliegende Einnahmen erzielt der Zweigverein beispielsweise

aus dem Verkauf von Vereinsabzeichen, Ansichtskarten usw.,
aus Anzeigen in dem von ihm selbst herausgegebenen Mitteilungsblatt,

aus der Veranstaltung von Vorträgen, Trachtenfesten und sonstigen geselligen Zusammenkünften,

aus der Unterhaltung von Klammern und Erhebung von Besichtigungsgeldern,

aus der Abhaltung von Lehrgängen,

aus der Vermittlung des vom Alpenverein herausgegebenen Jahrbuches (gilt nur für einzelne Zweigvereine).

Steuerpflicht kommt nur in Frage, soweit die Lieferungen und sonstigen Leistungen im Inland (§ 1 UStD) erfolgen und wenn die Jahreserlöseinnahmen 1000.— Reichsmark übersteigen (§ 62 UStD).

2. **Körperschaftsteuer:** Für die Körperschaftsteuerpflicht gilt dasselbe wie für den D.A.B. selbst. Auch die Zweigvereine verfolgen dieselben Ziele. Sie sind daher, ebenso wie der D.A.B., als gemeinnützig steuerfrei nach § 4, Abs. 1, Ziffer 6 KStG. Die Verpachtung der Schutzhütten stellt einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar, der nicht über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht. Bei den selbstbewirtschafteten Schutzhütten liegt zwar ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor, der über eine reine Vermögensverwaltung hinausgeht. Die Steuerfreiheit der daraus fließenden Einkünfte wird aber dadurch nicht ausgeschlossen, weil der Betrieb der Hütten unmittelbar der Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes dient. Denn ohne die Schutzhütten wäre der Zweck der Zweigvereine, die Erschließung und Erhaltung der Bergwelt, nicht erfüllbar. Im übrigen liegen die Schutzhütten in Gegenden, in denen eine Beteiligung am allgemeinen Wirtschaftsleben ausgeschlossen ist.

3. **Vermögenssteuer und Gewerbesteuer:** Hierzu gilt sinngemäß dasselbe wie für die Körperschaftsteuer.

IV. Steuerpflicht der Gruppen.

1. **Umsatzsteuerpflicht:** Die Umsätze der unselbständigen Gruppen sind dem betreffenden Zweigverein zuzurechnen und von ihm zusam-

men mit seinen sonstigen Umsätzen zur Umsatzsteuer bei dem für ihn zuständigen FA anzumelden. Bei Zweigvereinen mit einer größeren Anzahl Gruppen (in Betracht kommen insbesondere die Zweigvereine in Innsbruck, München und Wien) kann die Durchführung dieses Grundsatzes zu verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten führen, wenn eine Anzahl der Gruppen sich nicht am Orte des Zweigvereins befindet. Aus diesem Grunde kann es als zweckmäßig erscheinen, die Gruppen wie selbständige Steuer-subjekte zu behandeln, jedoch mit der Einschränkung, daß die Kleinbetrags-grenze keine Anwendung findet, wenn der Gesamtumsatz des Zweigvereins einschließlich der Umsätze der Gruppen die Kleinbetragsgrenze überschreitet.

2. **Körperschaftsteuerpflicht:** Ohne Rücksicht auf die Selbstständigkeit oder Unselbstständigkeit der Gruppen gilt für die Körperschaftsteuerpflicht, insbesondere für die Gemeinnützigkeit und die Unterhaltung der Hütten, dasselbe wie für die Zweigvereine.

3. **Vermögenssteuer- und Gewerbesteuerpflicht:**

Hierzu gilt sinngemäß dasselbe wie für die Körperschaftsteuerpflicht.

B) Umsatzsteuerpflicht der Pächter der Schutzhäuser:

Die Pächter haben die gesamten Einnahmen aus ihrer gewerblichen Tätigkeit der USt zu unterwerfen. Dazu gehören bei einer Pacht des gesamten Hüttenbetriebes nach den Ausführungen oben zu A, III, 1 aa) auch die Übernachtungsentgelte. Da diese in den Fällen, in denen ein Pächter nicht zur Vergebung der Schlafplätze berechtigt ist, von ihm auch nicht eingezogen und verbucht werden (siehe oben A, III, 1 b), kann bis zum Beweise des Gegenteils davon ausgegangen werden, daß Übernachtungsentgelte, die in den Aufzeichnungen, Voranmeldungen und USt-Erklärungen eines Pächters erscheinen, von ihm kraft eigenen Rechtes vereinnahmt worden sind und deshalb nicht als durchlaufende Posten abgesetzt werden können. Das muß besonders beachtet werden, weil bisher vielfach anders verfahren worden ist.

Für Eintrittsentgelte gilt sinngemäß dasselbe. Sie verbleiben dem Pächter und sind bei ihm keine durchlaufenden Posten. Sie werden heute nur noch in wenigen Hütten erhoben und dann auch nur von Gästen, die nicht übernachten.

Um die Gemeinnützigkeit der Zweigvereine satzungsmäßig in einer Form festzulegen, die eine Steuerbefreiung aus Gründen der Gemeinnützigkeit möglich macht, haben einige Finanzämter von Zweigvereinen des DAV. neuerlich Satzungsänderungen verlangt.

Da diese Forderungen nicht nur die Zweige des DAV. betreffen, hat die Reichsführung des NSRL. entsprechende Verhandlungen mit dem Reichsfinanzministerium aufgenommen. Hierbei wurde zunächst vereinbart, daß die ursprünglich von den Finanzämtern gestellte Frist zur Satzungsänderung vom 31. Dezember 1939 auf den 31. Dezember 1940 verschoben wurde. Falls daher Finanzämter noch an Zweigvereine herantreten, empfiehlt es sich, die Finanzämter auf diese Fristverlängerung und die laufenden Verhandlungen aufmerksam zu machen.

Geldangelegenheiten.

Abrechnung 1939/40.

1. Die Zweigvereine werden gebeten, die nicht verbrauchten Jahresmarken 1939 **cheftens** an den Verwaltungsausschuß zu senden.

Die Markenabrechnung erfolgt zweckmäßig nach folgendem **Beispiel:**

	A- Marken	B- Marken	Jungmänner- Marken	Kinder- Marken
Insgesamt erhalten	500	120	50	20
hiervon ab: ausgegeben	468	56	40	15
unverbraucht (anbei)	26	63	4	3
verschrieben (anbei)*	6	1	6	2
Summe	500	120	50	20

2. Auf Grund der eingesandten erübrigten Jahresmarken stellt die Vereinskasse das Zweigvereinskonto richtig und läßt dem Zweig eine **Kontoabschrift** zur Anerkennung zugehen. Der Kontoabschrift liegt die **Saldokarte** bei, auf der der Zweig die Richtigkeit des Kontos zu bestätigen hat.

Wird diese Bestätigung nicht bis längstens **31. März 1940** geleistet, so kann die Vereinskasse Bemängelungen des Kontos nicht mehr berücksichtigen, und es gilt für den Zweig die von der Vereinskasse aufgestellte Kontoabschrift unter allen Umständen als verpflichtend.

3. Nach Erhalt der Kontoabschrift hat der Zweig seine restlichen geldlichen Verpflichtungen gegenüber der Vereinskasse zu erfüllen und den zu seinen Ungunsten sich ergebenden **Saldo** einzubezahlen.

Es ist dringend nötig, daß die Zweige, die der Vereinskasse noch größere **Beträge (für Beiträge, Zeitschriften, Darlehen u. a.)** schulden, schon **vorher** die von ihnen errechnete Schuld in **runden Beträgen einzahlen**, da die Vereinskasse auf den Eingang dieser Zahlungen unbedingt angewiesen ist.

4. Die **Jugendgruppen=Markenabrechnung** hat mit dem zuständigen **Gau=jugend-Sachwart** (Gebietsfachwart) (früher Landesstelle für alpines Jugendwandern) bis längstens 15. Februar 1940 zu erfolgen.

5. Die **Jungmänner=Markenabrechnung** hat cheftens mit dem **Verwaltungs=Ausschuß** (nicht mehr mit der Landesstelle für alpines Jugendwandern) nebst den A- und B-Marken und den Kindermarken zu erfolgen.

6. Die Zweige, welche Zeitschriften 1939 bestellt haben, können diese erst erhalten, wenn sämtliche Bezugsgebühren bei der Vereinskasse einbezahlt sind.

* Verschriebene Marken sind ebenfalls einzusenden. Für **gelieferte Ersatzmarken** (z. B. bei Verlust der Mitgliedskarte) müssen seitens der Empfänger Bestätigungen mit dem Vermerk ob A- oder B-Marke ausgestellt (mit Anschrift und Mitgliedsnummer des Mitgliedes) und an den **Verwaltungs=Ausschuß** gesendet werden.

Die Abrechnung auf die NSRL-Marken für die Zeit vom 1. April 1939 bis 31. März 1940 bitten wir schon bis 1. März 1940 an die Vereinskasse nach Innsbruck einzusenden, ebenso die unverbrauchten Marken.

Bergsteigen.

Lehrwartausbildung im Winter 1939/40. Die Forderung des Vereinsführers, die bergsteigerische Schulung unverändert auch im Kriege als Teil der Wehrhaftmachung und -Erhaltung des Deutschen Volkes durchzuführen, ist von den Zweigvereinen und Mitgliedern im weitesten Maße erfüllt worden.

Die Meldungen zu dem vom Verwaltungsausschuß geplanten Lehrwartausbildungen im alpinen Skilauf und im Winterbergsteigen sind so zahlreich eingegangen, daß der Lehrgang für Lehrwarte für alpinen Skilauf voll besetzt war.

Für die Lehrwartausbildung im Winterbergsteigen können noch Meldungen angenommen werden. Diese findet nach folgendem Plane statt:

Zeit: 2. April bis 13. April 1940;

Standort: Franz Senn-Hütte;

Leiter: Dr. A. Schön.

Meldungen auf Formblättern im Wege der Zweigvereine an den Verwaltungsausschuß bis 10. März 1940.

Wetter- und Schneeberichte. Der amtliche Winterportwetterdienst wird in diesem Winter an jedem Dienstag und Freitag von dem Reichswetterdienst durchgeführt. Er wird inhaltlich aus Gründen der Landesverteidigung auf die Angaben beschränkt, deren Veröffentlichung im Kund-

funk und in der Presse unbedenklich ist. Die Meldungen und Berichte des Winterportwetterdienstes werden ausschließlich von den damit beauftragten Wetterwarten herausgegeben. Alle anderen Veröffentlichungen dieser oder ähnlicher Art (Schneemeldungen usw.) müssen unbedingt unterbleiben; desgleichen dürfen zur Veröffentlichung bestimmte Berichte über Sportveranstaltungen keinerlei Angaben über das Wetter enthalten.

Hüttenbetrieb.

Verdunkelung der Schutzhütten. Zur Verdunkelung der Schutzhütten wurde folgende Erleichterung erreicht:

Für den Bereich der Reichsgaue Wien, Niederdonau, Oberdonau, Steiermark, Kärnten und Salzburg haben die zuständigen Höheren H- und Polizeiführer zugestimmt, daß auf jeder Schutzhütte in den genannten Gauen aus Sicherheitsgründen ein Beleuchtungskörper ohne Verdunkelung in Verwendung genommen werden kann. Alle übrigen Lichtquellen müssen verdunkelt bleiben.

Hierdurch ist es möglich, daß die Schutzhütten in den genannten Gauen nachts eine Orientierungslampe für Bergsteiger zeigen dürfen.

Für den Reichsgau Tirol-Vorarlberg und für Bayern wurde dieser Verdunkelungserleichterung nicht zugestimmt. Die hier gelegenen Hütten müssen mithin völlig verdunkelt bleiben.

Verforgung der Schutzhütten. In den letzten Heften des „Nachrichtenblattes“ wurden die Sonderregelungen bekanntgegeben, die für die Betriebsführung der Alpenvereinschutzhütten getroffen wurde. Hiernach sind, was die Ver-

forfung mit Lebens- und Betriebsmitteln betrifft, die Alpenvereinschutzhütten den Gaststätten gleichgestellt. Ergänzend hierzu teilen wir mit, daß die Zuweisungen im einzelnen durch die zuständigen Landräte erfolgen. Lebensmittel werden durch die den Landräten angegeschlossenen Ernährungsämter, sonstige Betriebsmittel (Brennstoff, Waschmittel) durch die Wirtschaftsämter zugewiesen.

Hüttenbüchereien. Die Vereinsführung besitzt noch einen Bestand der Schrift „Keid! Die Almen in Pinzgau“. Diese Schrift ist geeignet sowohl für die Hüttenbüchereien aller Zweigvereine, die im Pinzgau und seinen Nebentälern Hüttenbesitz haben, als auch für die Büchereien der in diesem Gebiet

anässigen Zweigvereine. Hiefür stellt der Verwaltungsausschuß Stücke unentgeltlich zur Verfügung. Anforderungen sind an den DA. zu richten.

Skiheime im Winter 1939/40.

Der DA. wiederholt im folgenden das Verzeichnis der im Winter 1939/40 zu Skiheimen erklärten Hütten. Das Verzeichnis wurde ergänzt durch die Angaben über die Zahl der Schlafplätze, die zur Vorausbestellung freigehalten werden.

Zweig	Hütte	Zur Vorausbestellung freigehalt.		
		Betten	Matrassen	Lager
Akad. S. Wien	Akademikerhütte	27	16	6
Allgäu-Innenstadt	Edmund Probst-Haus	12	20	—
Alpenklub München	Bodenschneidhaus	14	14	—
Alp. Gef. Krummholz	Krummholzhütte	20	10	—
Austria	Austriahütte	15	30	—
	Höllhaus	20	7	—
	Wildkogelhaus	25	9	—
	Brünner Hütte	20	12	—
	Seekarhaus	25	35	—
	Eichelseherhütte (Sparbacherhütte)	12	20	—
Dortmund	Dortmunder Hütte	20	20	—
Edelraute	Edelrautehütte	12	28	—
Gamsweigerl	Hermann Rudolf Hütte	10	10	—
Graz	Stubenberghaus	15	15	—
	Brendlhütte	14	—	—
	A. v. Schmid-Haus	11	14	—
	Hallerhaus	21	25	—
„Die Haller“	Herrgottschnitzerhütte	10	9	7
Herrgottschnitzer	Ybbsstalerhütte	7	21	5
Hochwacht	Radstädter Hütte	6	10	—
Eger	Inngolstädter Haus	12	10	—
Inngolstadt	Stubalpenhaus Gaberl	8	12	12
Köflach	Linzer Haus	20	20	—
Linz	Tappenkarseehütte	10	20	—
Meißner Hochland	Mödlinger Hütte	9	25	—
Mödling	Vorderkaiserfelden Hütte	23	—	—
Oberland	Oberlandhütte	13	18	—
OSD.	Annabergerhaus	20	35	—
	Habsburghaus	15	30	—
	Schneealpenhaus	10	15	—
	Terzerhaus	9	10	—
	Wetterkogelhaus	13	15	—
	Südwiennerhütte	15	12	—
	Heneralmbaus	6	20	—
	Hinteralmbaus	8	40	—
	Klosterneuburger Hütte	7	15	—
	Hahnbofshütte	12	3	—
	Salzkieglhaus	23	—	—
Drag	Mörtsbachhütte	7	28	—
	Bohemiahütte	8	9	—
Reichenau	Otto-Schuhhaus	—	—	30
Rheinland-Köln	Kölnener Haus	22	12	—
	Komperdell Skihütte	5	10	—
Ried	Rieder Hütte	5	7	—
Schwaben	Schwarzwasserhütte	11	22	—
Traunstein	Traunsteiner Hütte	10	20	—
Turistenklub	Vindobona Haus	16	9	—
	Baumaartnerhaus	31	41	—
	Damböckhaus	5	18	—
	Kranichbergerschwaig	10	18	—
	Kremserhütte	7	21	—
	Reisalpenhaus	6	15	—
	Dämflerhütte	14	30	—
	Ski- und Bergsteigerheim Mühlbach	16	15	—
	Hochmöblinghütte	5	20	—
	Gleinalpenhaus	20	—	30
	Graf Meran-Haus	6	6	—
	Hochtaufing Haus	20	10	—
	Karl Ludwig-Haus	37	22	—
	Hans Profl-Haus	6	10	—
	Hochreichartshütte	11	—	5

Zweig	Hütte	Zur Vorausbestellung freigehalt.		
		Betten	Matrassen	Lager
Caristenklub	Rainerschuhhaus	10	3	15
	Pattschkofelhaus	10	10	—
	Sonnfienhütte	7	12	4
Doisthaler	Rastkogelhütte	12	8	—
	Reiteralm Skihütte	4	10	—
Werdau	Dr. Josef Mehl-Hütte	10	17	—
Wien	Wiener Lehrer Hütte	4	9	—
Wiener Lehrer Zwickau	Lehnerjochhütte	12	21	—

Veröffentlichungen.

Auslieferung der „Zeitschrift“ 1939. Die Auslieferung der „Zeitschrift“ 1939 hat eine bedauerliche Verzögerung erfahren. Von Seiten des DAV. und des Verlages Bruckmann waren die Arbeiten so rechtzeitig beendet worden, daß trotz der zu Kriegsanfang eingetretenen Verzögerung die „Zeitschrift“ hätte zu Mitte Dezember ausgeliefert werden können. Die bedauerliche Verzögerung ist nur dadurch eingetreten, daß der Druck der Kartenbeilage infolge dringlicher anderer Arbeiten unterbrochen werden mußte. Eine Teilausgabe der Kartenbeilage ist fertiggestellt; daher wird die „Zeitschrift“ jetzt soweit ausgegeben, wie Karten vorhanden sind. Die Auslieferung richtet sich nach der durch den Eingang der Bezugsgebühr gegebenen Reihenfolge. Für den Rest der „Zeitschrift“ ist mit einer Auslieferung im Februar zu rechnen.

Vereinsnachrichten. Im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle des Propagandaministeriums und mit dem Hinweis auf die unbedingte Notwendigkeit der Befolgung dieser Anordnungen werden zur

Klärung verschiedener Zweifel auf Weisung des NSRL. folgende Punkte hiermit vertraulich bekanntgegeben:

- 1. Sammelanzeigen- und Nachrufe für Gefallene**, auch in der Form, wie sie jetzt in den Gauverordnungsblättern üblich sind, sind unter allen Umständen verboten. Einzelne Codesanzeigen sind erlaubt. Die Maßnahme hat ihren guten Grund.
- 2. Die Veröffentlichung von Feldpostanschriften** ist verboten, auch für die Vereinsblätter. Diese Maßnahme trifft uns nicht schwer, weil es jetzt sicher möglich sein wird, die weitere Veröffentlichung von Feldpostanschriften zu stoppen. Viele Vereine sind dazu übergegangen, die Anschriften in einer Kartei zu sammeln und Interessenten anheimzugeben, sich die gewünschte Anschrift von der Vereinsführung mitteilen zu lassen. Wir möchten dieses Verfahren empfehlen.
- 3. Feldpostbriefe fallen vor Veröffentlichung** unter allen Umständen unter die militärische Zensur. Die Zeitschriften, die Reichsorgane des NSRL. sind, haben die Möglichkeit, Feldpostbriefe, die sie unbedingt veröffentlichen wollen, dem Zeitschriftenreferat des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda vorzulegen, das die militärische Zensur dann besorgt. Alle anderen Zeitschriften müssen sich mit den Reichspropagandadämtern ihrer politischen Gaue ins Benehmen setzen. Besonders wird darauf hingewiesen, daß es natürlich von vorneherein unmöglich ist (obwohl es hier und da immer noch geschieht), den Cruppenteil, den Standort und die Beschäftigung von Absendern von Feldpostbriefen an die Vereine zu nennen oder auch nur anzudeuten. Hier muß mit viel mehr politischem Fingerpitzelgefühl gearbeitet werden. Die Bearbeiter von Feldpostbriefen können auch nur Soldaten sein. Es wird sich überhaupt empfehlen, jetzt, nachdem die erste Welle vorüber ist, Feldpostbriefe nur in ganz besonderen Fällen zu veröffentlichen.

Verschiedenes.

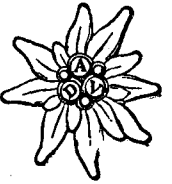
Zu verkaufen. Cadellos erhaltenes **monokulares Zielfernrohr „Asimato“**, Objektivöffnung 110 mm, Vergr. 15x, 30x, 50x mit Dreibeinstativ und Verlängerungsstange, Cornister für Fernrohr und Segeltuchfutteral für Stativ. Katalog-Preis RM 1.400.—. Angebote erbeten an Robert Leicht, Dabbingen/Sildern, Postfach 56.



Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband
im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (DAV.)

Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Heft 11

Innsbruck, 24. Feber 1940

19. Jahr



Der Sachwalter des DAV. und Reichsjugendfachwart
der HJ. für Bergsteigen,

Dr. iur. Willi Holzknicht

DAV., Zweig Innsbruck

ist während seines ersten Fronturlaubes in einer Lawine am
Pattschkofel, am 1. Februar 1940, tödlich verunglückt.

Die Vereinsführung betrauert in dem Verstorbenen
den Mitarbeiter, der sich mit stärkstem Idealismus für die
Deutsche Jugend einsetzte und dessen vorbereitete Arbeit für
das Jugendbergsteigen gerade jetzt Früchte zu tragen begann.
Aus diesem erfolgversprechenden Arbeitsbeginn und aus dem
Dienst für sein Vaterland, für den er auch vor dem Umbruch
in der Ostmark sich restlos einsetzte, wurde der Verstorbene
plötzlich hinweggerissen.

Bei der Trauerfeier, am 4. Februar 1940, vor der
neuen Universität in Innsbruck, nahm der V.V. teil. Kränze
wurden für den Deutschen Alpenverein und persönlich für
den Vereinsführer niedergelegt.

Wichtiges

AUS DEM INHALT:

Beitrag für eingerückte Mitglieder

Gültigkeit der Jahresmarken

Zweigvereine im geräumten Gebiet

Schrifttafel.

bis haben zu erfolgen:

1. März 1940: Einsendung der Bestätigungen über den Empfang der Jahresmarken.
1. März 1940: Einsendung an den VA. der von den Rechnungsprüfern genehmigten Abrechnungen der Gebietsfachwarte für Jugendbergsteigen.

1. März 1940: Einfindung an den VA. der von den Rechnungsprüfern genehmigten Abrechnungen der Landesführer der AV.-Bergwacht.

1. März 1940: Ablauf der Frist für Rückgabe der unverbrauchten Jahresmarken.

10. März 1940: Meldungen zur Lehrwart-Ausbildung im Winterbergsteigen.

15. März 1940: Bericht über WSM. der Zweigvereine.

15. März 1940: Einzahlung der Saldoschulden der Zweigvereine.

31. März 1940: Einfindung der Saldobestätigungskarten.

1. April 1940: Bekanntgabe der Bergführertage vor der Sommerreisezeit an den VA.

1. April 1940: Anträge auf Erklärung von Schutzhütten zu Ferienheimen.

30. April 1940: Bericht der Zweigvereine über die Betriebsführung der im vergangenen Winter zu Skiheimen erklärten Hütten.

30. April 1940: Einfindung der Jahresberichtsfragebogen.

Dereinsführung.

Die Arbeit des Verwaltungsausschusses geht unvermindert weiter. Alle laufenden Arbeiten werden durch den stellvertretenden Vereinsführer, Dr. Knöpfler, in Besprechungen mit den zuständigen Sachwaltern entschieden, in allen wichtigen Angelegenheiten im Einverständnis mit dem Vereinsführer.

Am 2. Februar fand in Wien in der Hofburg beim Vereinsführer eine Besprechung im kleinen Kreise statt, in der alle wichtigen Punkte der laufenden Alpenvereinsarbeit klargestellt wurden.

Der Vereinsführer hat die Frühjahrssitzung des Hauptauschusses für den 1. und 2. Juni 1940 in Innsbruck in Aussicht genommen. Falls die Zweigvereine hierzu Wünsche und Anregungen vorzubringen haben, sind diese baldigst den zuständigen Bergsteiger-Bereichs- und Gauwarten mitzuteilen. Die Bereichs- und Gauwarte werden diese Anregungen weitergeben und sie gegebenenfalls auf Gautagungen mit den Zweigvereinen besprechen.

Dereinsführer und Verwaltungsausschuß.

Die Abhaltung der Hauptversammlung 1940 kann infolge der ungewissen Entwicklung des Krieges noch nicht entschieden werden. Der Vereinsführer nimmt in Aussicht, die Hauptversammlung als reine Arbeitstagung im Spätsommer (Ende August — Anfang September) durchzuführen. Als Tagungsort wird Karlsbad bei den ungünstigen Bahnverbindungen nicht mehr vorgezogen werden können. Statt dessen wird eine Stadt mit guten Bahnverbindungen nach allen Teilen des Reiches im südlichen Mitteldeutschland in Aussicht genommen; jedoch behält sich der Vereinsführer vor, die Teilnehmerzahl gegebenenfalls zu beschränken.

Hauptversammlung 1940.**Geldangelegenheiten.**

Wir müssen mit allen Mitteln trachten, unsere Mitglieder auch im Kriege dem Alpenverein zu erhalten. Das Band des Alpenvereins sollte nicht gelockert, die Beibehaltung der Zugehörigkeit zum Verein allen Mitgliedern möglichst erleichtert werden. Wir sehen mit Freude, daß alle Zweige sich mit Erfolg bemühen, die Bindungen mit den im Wehrdienst stehenden Mitgliedern aufrecht zu erhalten.

Der Gesamtverein ist bemüht, hierin die Zweige, wie auch die eingerückten Mitglieder nach Kräften zu unterstützen.

Für die Beiträge zum Wehrdienst eingerückter Mitglieder hat daher im Vereinsjahr 1940/41 der Vereinsführer folgendes angeordnet:

1. Wer durch seine Wehrdienstleistung eine Einbuße seiner Einnahmen erleidet, kann Beitragsbegünstigung bei seinem Zweigverein beantragen. Diese Ermäßigung besteht darin, daß dem bisherigen A-Mitglied der B-Beitrag, dem bisherigen B-Mitglied der halbe B-Beitrag eingeräumt werden kann, sofern
2. der Zweigverein, dem das Mitglied angehört, auch seinerseits die entsprechende Kürzung seines Beitragsanteiles vornimmt.
3. Es muß Antrag auf Beitragsermäßigung gestellt werden (rotes Formblatt, beim Zweig erhältlich). Ohne Antrag keine Beitragsermäßigung. Der Antrag braucht nicht vom Mitglied selbst unterfertigt zu sein; bei Abwesenheit im Frontdienst kann er von einem Angehörigen (Ehefrau, Eltern, Geschwister usw.) eingebracht werden.
4. Der Zweigverein hat zu prüfen, ob die beiden Voraussetzungen:
 - a) Dienstleistung in der Wehrmacht
 - b) Einkommensminderung

zutreffen.

Maßgebend für die Suerkennung der Begünstigung ist, ob und in welchem Umfange das antragstellende Mitglied seine zivilen Bezüge weiter erhält.

Es kann u. U. einem bisherigen A-Mitglied nicht nur der B-Beitrag, sondern sogar der halbe B-Beitrag zugestanden werden. Dies gilt sinngemäß auch für bisherige B-Mitglieder, deren B-Mitgliedschaftsanzugsmaßig in die A-Mitgliedschaft umgewandelt werden mußte.

5. Die Entscheidung liegt beim Zweig. Der Zweig leitet den Antrag mit dem Bericht über das von ihm eingeräumte Ausmaß der Begünstigung an den VA. weiter.
6. Antragsfrist: sofort, längstens 30. Juni 1940.

Bei der Abrechnung zwischen Zweig und Vereinsführung ist folgendes zu berücksichtigen:

1. Der Zweig wird für jede vom hA. bezogene Jahresmarke voll belastet.
2. A-Marken dürfen an den Antragsteller überhaupt nicht ausgegeben werden. Für A-Marken gibt es keine Begünstigung — sie müssen auf jeden Fall voll bezahlt werden.

3. Wird Antrag auf Ermäßigung des A-Beitrages auf den B-Beitrag gestellt, so kann die B-Marke durch den Zweig sofort ausgefolgt werden. Der Antrag ist sofort an den DA. weiterzureichen.
4. Wird Antrag auf Ermäßigung des B-Beitrages auf die Hälfte gestellt, so kann die B-Marke durch den Zweigverein ausgegeben werden. Der Antrag ist sofort dem DA. vorzulegen, worauf Gutschrift auf das Zweigvereinskonto für einen halben B-Beitrag erfolgt.
5. Die Anträge müssen für Altmitglieder innerhalb der für die Beitragszahlung gesetzten Frist, mithin bis zum 30. Juni 1940, dem DA. vorliegen. Später eingehende Anträge können nur für neuaufzunehmende Mitglieder berücksichtigt werden. Bei Neuaufnahmen gelten die Satzungsbestimmungen über die B-Mitgliedschaft hinsichtlich des Alters.

Der Vereinsführer erwartet angeichts dieses besonderen Entgegenkommens, daß sich die Zweige für die Erhaltung des Mitgliederstandes einsetzen und Austritte aus Gründen der Kriegsdienstleistung hintanhaltend.

Haushaltsplan 1940/41. Der Haushaltsplan 1940/41 wurde von der Hauptversammlung 1939 in Graz genehmigt.

Der Vereinsführer hat Vorsorge getroffen, daß die aus der Gewährung der besonderen Beitragsbegünstigung für Kriegsteilnehmer eintretenden Mindererinnahmen im Rahmen des neuen Haushaltes ausgeglichen werden. Die einzelnen Titel des Voranschlages wurden im Durchschnitt um 25 % gekürzt; in der Kriegszeit besonders wichtige Aufgaben erhalten jedoch den vollen vorgesehenen Betrag, während die Mittel für zurückstellbare Arbeiten bis zu 100 % gekürzt wurden.

Gültigkeit der Jahresmarken. Die Jahresmarke 1939 gilt zur Inanspruchnahme von Hüttenbegünstigungen und der Unfallfürsorge bis zum 31. März 1940 entsprechend der Dauer des Vereinsjahres. Eine Erstreckung ihrer Gültigkeit in das neue Vereinsjahr hinein ist nicht möglich.

Hingegen berechtigt die neue Jahresmarke 1940, die für das Vereinsjahr vom 1. April 1940 bis 31. März 1941 gilt, zur Inanspruchnahme aller Begünstigungen, auch der Unfallfürsorge, bereits ab 1. Januar 1940 bzw. von der Ausgabe seitens des Zweigvereins ab. Hierdurch ist es möglich, daß die Mitglieder entsprechend ihrer bisherigen Wohnort den Beitrag in den ersten Monaten des Kalenderjahres entrichten können und sofort die Begünstigungen der neuen Jahresmarke genießen.

Rechnungsjahr 1939/40. Alle jene Zweigvereine, die laut den ihnen von der Einkasse zugehenden Jahresabrechnungen für 1939/40 noch Beträge (Saldi) schuldig sind, werden dringend ersucht, ihre **Schuldsaldi** umgehend zu überweisen.

Die **Saldobestätigungskarten** sind mit Unterschrift zu versehen und ebenfalls umgehend einzusenden.

Gleichzeitig ersuchen wir die Zweigvereine, die mit der Rückzahlung der im Jahre 1939 fällig gewordenen **Darlehensraten und Zinsen** noch im Rückstande sind, ihren diesbezüglichen Verpflichtungen umgehend nachzukommen.

Noch nicht bezahlte **Zeitschriftenbeträge 1939** sind von den Zweigvereinen ehestens umgehend abzuliefern.

Die mit der Abrechnung im Rückstand befindlichen Zweigvereine, Landesführungen der Alpenvereinsbergwacht und Gebietsfachwarte für Jugendbergsteigen werden nochmals dringend ersucht, ihre Abrechnung zu erstellen und an den DA. einzusenden.

Rechnungsjahr 1940/41. Das kommende Rechnungsjahr läuft vom 1. April 1940 bis 31. März 1941. Die Ablieferung der Vereinsbeiträge 1940/41 hat in den ersten 3 Monaten des kommenden Rechnungsjahres, also im April bis Juni 1940 zu erfolgen.

Durch das Verbot von Sammlungen während der Kriegszeit, mit **Sportgroßchen**. Ausnahme der Sammlung für das IÖH., sind auch Sammlungen mit der Olympia-Sparglocke bei den Vereinsveranstaltungen des NSRL. verboten.

Die in Heft 3/4-1939 bekanntgegebene Verlautbarung über die Einhebung des Sportgroßchens ändert sich damit insoweit, als die Sammellocke bis zur Aufhebung des Sammelverbotes nicht benutzt werden darf. Die übrige Verlautbarung, wonach bei den monatlichen Besprechungen der Gemeinschaften der Sportgroßchen nicht zu erheben ist, bleibt aufrecht.

Zur Zeit lauten mithin die Folgerungen aus den Bestimmungen für unsere Zweigvereine, wie folgt:

1. Von den regelmäßigen Veranstaltungen ohne Eintrittsgebühr (Vorträge, Stammtisch usw.) ist kein Sportgroßchen zu erheben.
2. Findet im Anschluß an diese regelmäßigen Veranstaltungen ein kameradschaftlicher Teil im Beisein Fremder mit Tanz statt, so ist der Sportgroßchen einzuziehen; ebenso bei Veranstaltungen, für die ein Entgelt erhoben wird.

Zweigvereine im geräumten Gebiet.

Durch die Räumung der Westwallzone ist die Tätigkeit einiger Zweigvereine eingestellt. Ihre Mitglieder sind auf eine Reihe von Städten verstreut.

Der Vereinsführer fordert alle Zweigvereine auf, diesen in ihren Orten anwesenden Mitgliedern aus dem geräumten Gebiet das Gastrecht bei allen Veranstaltungen zu gewähren, jedoch diese Mitglieder nicht als eigene Mitglieder aufzunehmen.

Im Interesse der späteren Arbeit der Zweigvereine im geräumten Gebiet sollen diese Mitglieder auch weiterhin bei ihren Zweigen verbleiben. Für jeden dieser Zweige besteht eine Stelle, die für den Schriftverkehr und für Jahresmarkenbezug zuständig ist. Bisher sind folgende Stellen mitgeteilt worden:

Zweig Pirmasens:

Zweigvereinsführer und Schriftverkehr: Kommerzienrat Friedrich Kohlermann, Harsdorf bei Bayreuth, Pfarrhaus,

Kassenangelegenheiten: Fritz Edelhäuser, Würzburg, Neubaust. 40, Hofpiz.

Zweig Saarbrücken:

Aller Schriftverkehr, auch in Kassenangelegenheiten, an stellvertretenden Zweigvereinsführer Hetmann Kramer, Kassel, Kaiserstraße 120/2.

Hüttenbetrieb.

Die Jahresmarke mit dem Aufdruck „1939“ gilt zur Inanspruchnahme von Hüttenbegünstigungen nur bis zum 31. März 1940. Die Jahresmarke mit dem Aufdruck „1940“ für das am 1. April beginnende neue Vereinsjahr berechtigt zur Inanspruchnahme von Hüttenbegünstigungen schon ab 1. Januar 1940 bzw. ab Erwerb. Die Gültigkeit der Jahresmarke 1939 wird **nicht** verlängert.

Der DA. bittet die Zweigvereine, ihre Hüttenwirtschaftler entsprechend anzuweisen.

Jugendbergsteigen.

Nach dem Tode von Dr. W. Holzknicht wird das Jugendbergsteigen weiterhin durch den K.-Sachwalter für Jugendbergsteigen im DA. und den K.-Reichsjugendfachwart für Bergsteigen Andrä Proffer-Innsbruck betreut.

Unfallfürsorge.

Gültigkeit der Jahresmarke. Zur Inanspruchnahme der Unfallfürsorge berechtigen die Jahresmarken nur gemäß den durch Beginn und Ende des Vereinsjahres festgelegten Fristen. Die Jahresmarke mit dem Ausdruck „1939“ berechtigt zur Inanspruchnahme der Unfallfürsorge nur bis zum 31. März 1940. Für Unfälle nach dem 1. April 1940 kann die Unfallfürsorge nur dann einsteigen, wenn eine gültige Jahresmarke „1940“ vorgewiesen wird. Die Jahresmarke 1940 dagegen scheidet sofort ab Erwerb, also schon jetzt, den vollen Schutz durch die Unfallfürsorge.

1. Nachtrag zum Bestandsverzeichnis für das Jahr 1939/40.

Vertretungen für durch Wehrdienst behinderte Vereinswähler wurden in dieses Nachtragsverzeichnis nicht aufgenommen.

Dereinsführer:

Dr. Arthur Seyß-Inquart, Reichsminister, Stellvertreter des General-Gouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete, Krakau 20, Bergakademie.

Zuschriften in Alpenvereinsangelegenheiten sind zu richten an den Persönlichen Referenten für den DAV beim Reichsminister: Dr. Seyß-Inquart, Dr. Meinhard Schild, Krakau 20, Bergakademie.

Für Postsendungen aus dem Reich in das Generalgouvernement an Behörden und Parteienstellen und die bei ihnen beschäftigten reichsdeutschen Kräfte, gelten folgende Bestimmungen:

Zugelassen sind Postkarten, Briefe bis zu 250 Gramm, Drucksachen bis zu 500 Gramm, Päckchen bis zu 1000 Gramm und Einschreibesendungen. Diese Sendungen müssen alle den Vermerk

„Durch Deutsche Dienstpост Osten“

tragen und durch ein über die ganze Anschriftseite laufendes liegendes Blaustrichkreuz gekennzeichnet sein. Die Sendungen sind nach innerdeutschen Gebührenätzen freizumachen.

Sonderauschüsse:

Sonderauschuß für Jugendbergsteigen:

Vorsitzender: Andr  Prosser, Sachwalter für Jugendbergsteigen, Innsbruck, Erlersstraße 9/3.

Gebietsfachwart für Tirol-Vorarlberg: Ing. Ernst Koch, Innsbruck, Pechstraße 5, S 2 v. 22 59.

Gebietsfachwart für Bayern-Hochland: Josef Pölicher, Studienrat, München, Beethovenstraße 8.

Gebietsfachwart für Niederdonau: Dr. Otto Hiedl, Baden b. Wien, Annagasse 21.

Sonderauschuß für AD.-Bergwacht:

Landesführer von Vorarlberg: unbesezt. Alle Zuschriften an Zweig Vorarlberg, Ferdinand Zerlauth, Bludenz, Pulverturmstraße 2.

Landesführer von Bayern: Dr. Karl von Kraus, Generalführer des DRK., München-Aller Zuschriften: München 2, Hauptbahnhof, Südbau, S 58 8 86, bei Nacht 12 2 45-

Sonderauschuß für Naturschutz:

Mitglieder: Oberregierungsrat Dr. Klose, Direktor der Reichsstelle für Naturschutz, Berlin-Schöneberg, Grunewaldstraße 7.

Dereine, die zum Deutschen Alpenverein in engerer Beziehung stehen:

Verein der Freunde des Alpiner Museums e. V.: München 22, Praterinsel 5. 1. Vorsitzender: Oberbaudirektor Robert Rehlen, München 19, Renatastraße 50.

Verein zum Schutze der Alpenpflanzen und -Tiere e. V.: München 13, Neureutherstraße 36/4 links (alle Zuschriften). 2. Vorsitzender und Schatzmeister: Paul Schmidt, Hauptmann, München 13, Neureutherstraße 36/4 links.

Zweigvereine:

1. **Aachen**
H Aachener Hütte (Anton Renk-Hütte).
4. **Zweig Admont**
Kommissarischer Vereinsführer und Kassier: Karl Sulzer, Hotelbesitzer, Admont, S 8, (Geschäftsstelle):
9. **Akad. Alpenverein, München**
Geschäftsstelle und alle Zuschriften: München 2, Schützenstraße 6.
15. **Akad. Sektion Wien**
K Dipl. Kaufmann Hans Becherstorfer, Wien 12., Chunhofgasse 3/1.
17. **Allgäu-Rempten**
bei FA ist zu streichen: Hinterhornbach.
20. **Alpenfreunde**
V und K Josef Schibi, Wien 107, Thaliastraße 129.
41. **Auffig**
V Franz Sigh, Kaufmann, Grüne Gasse 7, Postfach 79.
42. **Austria**
H Leopold Eichelfeher-Sparbacher Hütte.
50. **Bausen**
V Stud.-Rat Kurt Friedrich, Mathildenstr. 6.
59. **Bergsteigervereinigung**
Gruppe „Hubertus“ entfällt.
72. **Bruck a. d. M.**
K. Herbert Dohl, Leobnerstraße 8.
75. **Charlottenburg**
Geschäftsstelle und alle Zuschriften: Charlottenburg 4, Goethestraße 27, S 319.869.
105. **Erfurt**
Geschäftsstelle und alle Zuschriften: Lange Brücke 29 (Stadtkrug).
107. **Essen**
H Essener Hütte — Philipp Reuter-Hütte.
112. **Forchheim**
V Georg Schlee, Hauptlehrer, Bayreutherstr. 7
118. **Freiburg i. B.**
Alle Zuschriften: Bruno Martin, Sautierstr. 52.
125. **Gulda.**
V Dr. med. Heinrich Sebald, Adolf-Hitler-Platz 10.
164. **Hamburg**
Hamburg 11, Große Reichenstraße 51/2.
174. **Hochland**
K Willy Altmeg, Kaufmann, München 25, Housstraße 44.
184. **Inneröstal, Sitz Sölden, Tirol**
Kom. V u. K Johann Georg Siegl, Sölden Nr. 173.
185. **Innsbruck**
Kom. V Dr. Franz Hörtnagl, Museumstr. 2/2.
191. **Kampenwand**
ZH Steinlingalm, Sinsberghaus.
- 194a. **Kattowitz**
Nunmehr Zweig; früher befreundeter Verein im Ausland. Alle Zuschriften: Georg Berndt, Sedanstraße 2.
236. **Lindau**
Alle Zuschriften: Emil Lindner, Fischergasse. V verfehlt.
248. **Marburg**
K Karl Knab, Direktor der Kommerz- u. Privatbank A.-G., Filiale Marburg.
249. **Mark Brandenburg**
Alle Zuschriften und Geschäftsstelle: Charlottenburg 4, Schlichterstraße 50.
255. **Meißen**
Benisch entfällt; Zuschriften nur mehr an V u. K.
258. **Memmingen**
FA Inneres Lechtal und Seitentäler.
260. **Mündelheim**
Kommiss. V Otto Drexl, Reichsbahninsp. i. R., Türkheim b. Mündelheim/Schwaben. K und alle Zuschriften: H. Kraus, Berufsschuldirektor, Mündelheim/Schwaben.
262. **Mittelbach**
V und K Arthur Hauschild, Bahnmeister, Josef Dunkl-Straße 16. Arb. Schladminger Tauern. H Buschberghütte, Bergsteigerheim a. Gößenberg, Pleschnitzzinkenbütte, Steiggründlhütte.
271. **Moosburg.**
aufgelöst.
275. **Mülheim a. d. Ruhr**
V Dr. jur. Ernst Duderstadt, Mülheim (Ruhr)-Saarn, auf dem Saarnberg 21.
309. **Oftmärkischer Gebirgsverein**
Gruppen: Kreuttal entfällt. H es sind zu streichen: Bergsteigerheim a. Gößenberg, Pleschnitzzinkenbütte, Steiggründlhütte.
- 309a. **Ostprignitz**, bisher Prignitz.
324. **Prignitz**
Nunmehr Ostprignitz.
331. **Reichenberg**
Kreher statt Kräher.
341. **Rothenburg o. T.**
V Dr. Franz Fleichmann, Studienrat, Adam Hörber-Straße 27. (Alle Zuschriften.)

363. **Selb**
K Otto Merz, Hainstraße 3.
365. **Sigmaringen**
Alle Zuschriften: Landesbaurat Schmid, Gymnasiumstraße 9.
377. **Starnberg**
V derzeit unbefest. K Obersteuerinspektor Mart. Eberle, Cuhingerhofplatz 1, (alle Zuschriften).
383. **Straßfund**
V versteht. K Bruno Krohn, Triebseberschulstraße 20, (alle Zuschriften).
390. **Cepřín-Nordböhmen**
H Glorerschütte.

398. **Turistenklub**
Gruppen: hinzu kommt Snaim. H Zirbichkogelhaus entfällt.
416. **Warnsdorf-Sittau**
V Johannes Knobloch, Sittau i. Sa., Humboldtstraße 15, § 3229, (alle Zuschriften). K Hermann Dietrich, Kaufmann, Sittau, Goethestr. 31.
433. **Wiesbaden**
V und K Rudolf Gutmann, Kaufmann, Loreleyring 16.
435. **Winklern im Mölltal-Kärnten.**

Veröffentlichungen des DAV.

Die Bestellungen der Mitglieder können erfolgen gegen Vorzeigen des gültigen Ausweises, Angabe der Mitgliedsnummer und des Zweiges

- durch den Buchhandel,
- durch den Verlag Bruckmann, München, Nymphenburgerstr. 86,
- über die Zweigvereine.

	für Mitglieder RM	für Nichtmitglieder RM
Der Bergsteiger, Monatschrift einschl. „Mitteilungen des DAV.“:		
Jahresabonnement einschl. Bezugsgebühr	4,80	7,20
Einzelheft	—,60	—,80
Mitteilungen ab 1. Januar 1939		
Jährlich 12 Hefte einschl. Bezugsgebühr	—,80	
Einzelhefte (plus 10 Pf. Bezugsgebühr)	—,10	—,15
Mitteilungen (bis einschl. Jahrgang 1938)		
Einzelheft	—,15	—,20
Jahrgang	1,80	2,25
Zeitschrift des DAV. (Jahrbuch)		
1916, kart.	1,20	1,50
1918, kart.	2,60	3,25
1919, kart.	—,80	1,—
1920, kart.	2,60	3,25
1921, 1922, 1923, kart. je	—,80	1,—
1924, gebunden	—,80	1,—
1925, gebunden	1,80	2,25
1926, gebunden	1,80	2,25
1927, gebunden	2,60	3,25
1929, gebunden	1,80	2,25
1931, gebunden	2,60	3,25
1935, 1936, gebunden	3,60	4,50
1937, gebunden	4,40	5,50
1938, gebunden	4,40	5,50

(Die übrigen Jahrgänge sind vergriffen.)

Sonderabdrucke aus der Zeitschrift:

Das Kaisergebirge, brosch.	—,40	—,50
Die Gesäuseberge, brosch.	—,40	—,50
Die Dachsteingruppe, brosch.	—,40	—,50



Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband
im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (DAU.)

Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Heft 12 Innsbruck, 30. März 1940 (ausgegeben 26. April) 19. Jahr

Wichtiges

AUS DEM INHALT:
Neue Einheitssatzung
Umsiedlung Südtirol
Karl Bünsch-Stiftung

Schrifttafel.

bis haben zu erfolgen:

30. April 1940: Bericht der Zweigvereine über die Betriebsführung der im vergangenen Winter zu Skiheimen erklärten Hütten.
30. April 1940: Einsendung der Jahresberichtsboogen 1939/40.
1. Mai 1940: Gesuche um Beihilfen für hochwertige Sommerbergfahrten von Mitgliedern.

bis haben zu erfolgen:

1. Mai 1940: Gesuche um Beihilfen für Sommer-Einführungsbergfahrten v. Mitgliedern (Gruppen).
1. Mai 1940: Gesuche um Beihilfen für hochwertige Sommerbergfahrten von Jungmannen.
1. Mai 1940: Gesuche um Beihilfen für Sommer-Einführungsbergfahrten v. Jungmannen (Gruppen).
1. Mai 1940: Lebensbestätigungen der Führerrentner an den DA.
1. Mai 1940: Einzahlung der Mitgliedsbeiträge 1940/41 an den DA.
15. Mai 1940: Gesuche um Beihilfen für Sommerfahrten der Jugendgruppen.
15. Mai 1940: Anträge zur Hauptversammlung durch die Zweigvereine an den Vereinsführer.
- 8./9. oder 15./16. Juni 1940: Frühjahrs-Sitzung des Hauptausschusses.
30. Juni 1940: Letzte Frist für Zahlung der Beiträge 1940/41 an den DA.

Kassenangelegenheiten.

Beitragsbegünstigung im Kriege. Die in Heft 11/1939/40, Seite 103/104, verlautbarten Beitragsbegünstigungen für eingerückte Mitglieder werden **unter den gleichen dort genannten Voraussetzungen** ausgedehnt auf:

- Familienangehörige** des eingerückten Mitgliedes und zwar:
 - Ehefrauen die A- oder B-Mitglieder sind, sofern sie eigenen Verdienst nicht haben;
 - Kinder, die B-Mitglieder sind.
- Mitglieder, die aus der geräumten Westwallzone** zurückgeführt wurden und hierdurch nicht mehr ihre Friedensbezüge erhalten.

Ersatz-Jahresmarken. Wenn ein Zweig einem Mitglied aus irgend einem glaubhaften Grund eine Ersatz-Jahresmarke aushändigt, so ist unter allen Umständen von dem betreffenden Mitglied eine Empfangs-Bestätigung auszufüllen, aus der einwandfrei zu ersehen ist:

1. ob es sich um eine A- oder B-Marke handelt,
2. aus welchem Grunde eine Ersatzmarke ausgehändigt wurde.

Die Empfangsbestätigung des Mitgliedes ist dann der Abrechnung über die Jahresmarken beizulegen und entsprechend zu verrechnen.

Vereinsführung — Zweige

Neue Einheitsatzung. Leider stehen wir schon wieder vor der Notwendigkeit, die erst 1938 abgeänderten Satzungen wieder zu ändern. Ursachen hierfür sind teils der Umbau des früheren DRK. in den NSKK., dessen Eigenschaft als von der Partei betreute Organisation und alle sich durch die engere Verbindung mit der Partei ergebenden Folgerungen, teils die Anerkennung als gemeinnützige Vereine seitens der Finanzämter.

Die neue Einheitsatzung für alle NSKK.-Vereine soll dem Rechnung tragen. Sie ist aber in der vorgeesehenen Fassung für die Zweigvereine des DAV. nicht zu gebrauchen und bedarf verschiedener, auf die besonderen Verhältnisse im Alpenverein bedachter Abänderungen. Hierüber verhandelt der Vereinsführer mit dem Reichssportführer. Diese Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen.

Sollten Zweigvereine, von welcher Stelle immer, den Auftrag zur Abänderung der Satzung in jüngster Zeit bekommen haben, so ist auf obigen Umstand hinzuweisen und vorläufig jede Satzungsänderung abzulehnen bis von uns weitere Weisungen erfolgen. Damit erübrigen sich auch weitere Anfragen an die Vereinsführung und deren Beantwortung durch diese.

Sofernne Zweigvereine in nächster Zeit hauptversammlungen abzuhalten gedenken, empfiehlt es sich, auf die bevorstehende Notwendigkeit zur Satzungsänderung Bedacht zu nehmen und zur Ersparnis einer neuen hauptversammlung, die sich nur mit der Satzungsänderung zu befassen hätte, den Zweigvereinsführer ermächtigen zu lassen, die sodann gebotene Satzungsänderung selbst vorzunehmen.

hauptauschuß-Sitzung. Die Frühjahrshauptauschuß-Sitzung findet am 9. Juni in Innsbruck statt.

hauptversammlung 1940. Sofernne die Abhaltung der Hauptversammlung möglich ist, wird im einfachsten Rahmen eine Arbeitstagung stattfinden mit nur beschränkter Teilnehmerzahl. Ins

Auge gefaßt ist die erste September-Hälfte und ein Ort in Süddeutschland mit guten Bahnverbindungen.

Anschriften von Amtswaltern der Zweige. Die Vereinsleitung wünscht, daß das „Nachrichtenblatt für die Zweigvereine“ möglichst vielen Amtswaltern und Beiräten zugehe, damit sie über die Angelegenheiten der Gesamtvereinsführung möglichst gut unterrichtet werden.

In Friedenszeiten bedurfte es verhältnismäßig geringen Aufwandes, die für diese Versendungen erforderlichen Anschriften der Vorstände, Kassen-, Jugendführer oder Hüttenwarte usw. stets richtig auf dem Laufenden zu halten.

Im Kriege — bei zahlreichen Wehrdienstleistungen, wechselnden Feldpostanschriften und sonstigen Veränderungen in der Zusammensetzung und den Anschriften der Beiräte — ergaben sich aber so viele und so häufige Veränderungen, daß unverhältnismäßig hoher Arbeitsaufwand bloß mit der gewissenhaften Führung der einschlägigen Anschriften entstand, was umso schwerer zu bewältigen ist, als fast die gesamte männliche Gefolgschaft des H.A.-Kanzlei im oder vor dem Wehrdienst steht.

Helfen Sie uns bitte Arbeit sparen:

Wir möchten deshalb künftig hin alle einem Zweige für seine Amtswalter zugehenden Nachrichtenblätter — für Kriegsdauer — an eine Sammelanschrift dieses Zweiges schicken, von der aus dann der Zweig die Weiterverteilung an seine empfangsberechtigten Amtswalter vorzunehmen hat.

Dies würde uns viel Arbeit sparen und hätte außerdem den Vorteil, daß es der Zweig in der Hand hat und dafür sorgen kann, daß ein z. B. für einen eingerückten Säckelwart bestimmtes Stück entweder diesem nachgesendet wird, sofern er die Geschäfte weiterhin wahrnimmt, oder gleich seinem in der Heimat verbliebenen Stellvertreter, der nunmehr für ihn die Geschäfte verieht.

Als solche Sammelanschrift eignet sich jede Stelle, die dauernd die Gewähr dafür bietet, daß sie die kleine Mühe der Zuleitung der Schriftstücke an die richtige Stelle zu bewältigen vermag, also z. B. Geschäftsstellen der Zweige, Beiratsmitglieder, die außer der Wehrdienstpflicht stehen, ev. deren Ehefrauen usw.

Nach wie vor kann es — unsererseits — dabei bleiben, daß wir das Nachrichtenblatt allen jenen unmittelbar von uns aus zustellen, für die eine Wehrdienstleistung und mithin Gefahr häufiger Anschriftänderung u. dergl. nicht in Frage kommt.

Soweit die Zweigvereine die Jahresberichtsbogen noch nicht verwendet haben, ersuchen wir die Sammelanschrift in dem dort vorgeesehenen Raum (XIII. Verwaltung) einzutragen. Im anderen Falle ersuchen wir um gesonderte Meldung.

Sofernne Zweigvereine in nächster Zeit Hauptversammlungen abzuhalten gedenken, empfiehlt es sich, auf die bevorstehende Notwendigkeit zur Satzungsänderung Bedacht zu nehmen und zur Ersparnis einer neuen Hauptversammlung, die sich nur mit der Satzungsänderung zu befassen hätte, den Zweigvereinsführer ermächtigen zu lassen, die sodann gebotene Satzungsänderung selbst vorzunehmen.

Umsiedlung Südtirol

Der Gauleiter und Reichsstatthalter in Tirol und Vorarlberg, Dienststelle Umsiedlung Südtirol, Abt. VII in Innsbruck hat die Vereinsführung des Deutschen Alpenvereins in Innsbruck, Erlerstraße 9, mit der besonderen Bearbeitung der Überführung von Berg- und Skiführern sowie von Schutzhüttenwirten in das Reich beauftragt.

Damit kann sich der Deutsche Alpenverein, der Betreuer der Berg- und Skiführer im deutschen Ostalpenraum und Eigner vieler Hunderter von Schutzhütten, auch auf diesem seinem eigentlichen Gebiete im Zuge der Umsiedlung der Südtiroler Volksgenossen erfolgversprechend betätigen.

In allen Angelegenheiten der Umsiedlung von Berg- oder Skiführern sowie Hüttenpächtern aus Südtirol ist daher der Weg über die Vereinsführung des DAV. notwendig.

Wir erinnern daran, daß Pachtverträge über Schutzhütten des DAV. nicht ohne Zustimmung der Vereinsführung abgeschlossen werden dürfen. Es ist daher die Vereinsführung von jedem freiverdenden Pachtverhältnis frühzeitig vorher in Kenntnis zu setzen.

Schutzhütten

Pachtvergebung. Die Vereinsführung macht erneut nachdrücklich darauf aufmerksam, daß neu zu besetzende Stellen von Hüttenbewirtschaftern **nur mit Zustimmung der Vereinsführung** des DAV. (Verwaltungsausschuß) vergeben werden dürfen. Der VA. muß jede solche Stelle zunächst der Umstiedlungsstelle Südtirol anbieten.

Hüttenbewirtschaftung. Der Landrat des Kreises Innsbruck hat der Vereinsführung über die Erfahrungen bei der Betriebsführung der Alpenvereinshütten im Winter 1939/40 berichtet, insbesondere über die Auswirkungen der Lebensmittelbewirtschaftung und des Kartensystems. Der Landrat teilt hierzu mit, daß auf Grund seiner Erfahrungen es nur von der Gewissenhaftigkeit des einzelnen Hüttenwirtschafers abhängt, einen Einklang herzustellen zwischen den Anforderungen der Gäste, der Führung des Hauses und den Vorschriften des Ernährungsamtes. Es ist nach wie vor unerlässlich, daß die von den Ernährungsämtern vorschußweise zur Verfügung gestellten Lebensmittelvorräte mit den von den Gästen vereinnahmten Lebensmittelkarten zu verrechnen sind. Wir bitten daher die hüttenbesitzenden Zweigvereine, auch diejenigen, deren Hütten nur im Sommer bewirtschaftet sind, sich die strenge Befolgung der Weisungen des Ernährungsamtes erneut zur Pflicht zu machen. Falls Hüttenwirtschafte, die zur Abdeckung der vorschußweise erhaltenen Lebensmittel erforderlichen Kartenabschnitte nicht beibringen können, besteht keine Möglichkeit, den Hüttenwirtschaftern nach Erschöpfung ihrer Vorräte weitere Lebensmittel auf Grund von Sonderbezugscheinen zur Verfügung zu stellen. Die Verantwortung hierfür tragen ausschließlich die hüttenbesitzenden Zweigvereine und ihre Wirtschafte.

Folgerung für unsere Schutzhütten: strenge Kartenwirtschaft genau wie in den Talgaststätten. Kartenpflichtige Lebensmittel können und dürfen nur gegen Karten abgegeben werden. Daher: ohne Karte nur Stammgerichte (Bergsteigeressen).

Sachgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe. Der Vereinsführer hat beim Reichswirtschaftsminister Dr. Funk und Staatssekretär Esser die Frage der Mitgliedschaft der bewirtschafteten Alpenvereins-

hütten in der Sachgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe geprüft. Hierbei hat sich ergeben, daß die bewirtschafteten Schutzhütten der Sachgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe angehören müssen. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit der Alpenvereinshütten ist nicht möglich, da z. B. auch die zweifellos gemeinnützigen Werkskantinen in die Wirtschaftsgruppe eingegliedert sind. Der Reichswirtschaftsminister hat jedoch zugestanden, daß „soweit die Zugehörigkeit zur Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe eine nicht tragbare finanzielle Belastung einzelner Hütten bedeutet, von Fall zu Fall eine weitgehende Beitragsermäßigung oder völliger Beitragserlaß gewährt wird“. Eine Anweisung an den Leiter der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe ist ergangen, wonach dem besonderen Charakter der Alpenvereinshütten Rechnung getragen ist und etwaige Anträge auf Vergünstigung in der Beitragszahlung wohlwollend zu behandeln sind.

Alpenvereinshütten und Gaststättenverzeichnisse: Bei Anlegung amtlicher Gaststättenverzeichnisse ist vielfach die Forderung erhoben worden, daß für Alpenvereins- hütten wie für andere Gaststätten Pensionspreise angegeben werden. Auf Grund eines Schrittes des Vereinsführers beim Reichswirtschaftsminister hat der Leiter der Reichsgruppe Fremdenverkehr den Leiter der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe angewiesen, derartige Angaben für

Alpenvereins-Schutzhütten nicht zu verlangen, da sie bei der Betriebsführung der Hütten nicht gegeben werden können. Die Alpenvereins- hütten können daher zwar in den Gaststättenverzeichnissen geführt werden, bei den Angaben über Zimmer-, Pensionspreis und dergleichen werden aber keine Beträge genannt, sondern nur der Hinweis gegeben: „nach den für den Alpenvereins- schutzhütten gültigen Vorschriften“.

Seitens des NSRL sind Richtlinien ergangen über das Verhalten **Hüttenbenützung durch KdZ.** gegenüber der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“. Die Zweige dürfen daher zur Zeit von sich aus Vereinbarungen mit KdZ nicht treffen, sondern müssen in jedem Falle vorher das Einverständnis der Vereinsführung einholen.

Der Akad. Zweig Wien beabsichtigt, die im hintersten Saalbach **Freie Skihütte.** gelegene, von ihm eingerichtete, gepachtete Skihütte auf der Oberen Zehentner Alm aufzulassen. Die Hütte ist für Selbstverjorgung eingerichtet. Nach dem durch Brand erfolgten Wegfall der Akademiker Skihütte wäre ein Bergsteigerstützpunkt in dieser Gegend sehr erwünscht und die Vereinsführung verweist alle Zweigvereine auf diese Möglichkeit.

Alex Kugler, Sellbach-Schmid (Wärtt.), Umlandstr. 42.
Franz Stolz, Leutasch, Str. 108, Bäckerei Pichler, bisher Träger Westfalenhaus.
B. Stuhlsberger, Lofen (Salzburg), Haus Enzian.
Anna Telfner, Puch (Ob. Inntal), Dampfbäckerei Futter.

Hüttenpacht suchen:

Hüttenfürsorge

Anlässlich des Verlustes der Akademiker Skihütte der Akademischen **Hüttenbewertung.** Sektion Wien weist die Vereinsführung erneut darauf hin, daß im Schadensfalle Zahlungen aus dem Hüttenfürsorgestock nur bis zum Höchstbetrag des in die Fürsorgeliste eingetragenen Wertes erfolgen. Wenn die Hütten trotz der seit 1939 wiederholten Aufforderungen der Vereinsführung von den Zweigvereinen unterbewertet werden, so tragen ausschließlich die Zweigvereine hierfür die Verantwortung. Die Vereinsführung ist grundsätzlich nicht in der Lage, im Falle von Unterbewertung zusätzlich zum Hüttenfürsorgewert weitere Beihilfen und Darlehen zu gewähren. Die **Neubewertung der Hütten für das Rechnungsjahr 1940/41** wird zur Zeit vorgenommen, Änderungswünsche in der Bewertung müssen daher umgehend dem VA. gemeldet werden.

Schließlich weisen wir darauf hin, daß das Eigentum des Wirtschafers, auch das ihm gehörige Mobiliar, ebensowenig im Schutz der Hüttenfürsorge stehen wie Lebensmittelvorräte. Hierfür müssen die Wirtschafte selber Versicherungsverträge abschließen.

für die Belieferung der Schutzhütten mit Feuerlöschapparaten und Reservefüllungen hat sich die Firma Franz Stadtschegg, Innsbruck, Tempelstraße 22, angeboten.

Feuerlöschapparate.

Bergwacht des DAV.

Der außergewöhnlich strenge Winter brachte **Rettungsgeräte in Schutzhütten.** erhöhte Lawinengefahr mit sich, begünstigte insbesondere die Bildung von Schneebrettern und Schneeschildern, und zahlreiche, meist tödlich verlaufene Lawinenunfälle waren die Folge. Nach den Wahrnehmungen der Bergwacht sind noch immer Schutzhütten nicht genügend mit den notwendigen **Rettungsgeräten** ausgerüstet, oder es ist deren Be-

stand nicht ergänzt, was dann im Ernstfalle die harte Arbeit der Bergwacht erschwert. Vor allem sollen vorhanden sein: Rettungsschlitzen (im Sommer als Trage verwendbar), RM 100.—, 7 Stück Lawinensonden (à RM 4.—), 7 Stück Lawinenschaufeln (4 Wurf- und 3 Stickschaufeln), 1 Laminenhaut, 1 Lawinensäge, Rettungslaternen, 4 Paar Schneereifen, Signalhorn, Tragbahre, Rettungsseil und Reepschnüre, 7 Stück Sackeln, 7 Stück Lawinenschnüre; nebst dem vorgesehenen Verbandzeug auch Borwasser, Frostsalbe und Jodolin. In Gletscherhütten auch Strickleitern.

Obige Gegenstände können bei den Landesführungen oder bei der Versandstelle des DAV., Innsbruck, Bruneckerstraße 2, bestellt werden.

Alleingehen. Die Zweigführungen mögen wieder die Mitglieder aufmerksam machen, daß Bergfahrten, die nach bergsteigerischen Grundsätzen nur in Begleitung ausgeführt werden sollen, nicht allein unternommen werden dürfen, sonst laufen die Verunglückten oder deren Angehörige Gefahr, daß die Kosten von der Unfallfürsorge nicht gedeckt werden.

Hüttenbücher. Die Schutzhüttenpächter sind neuerlich anzuweisen, daß sie unbedingt darauf zu dringen haben, daß sich die Gäste im Hüttenbuch eintragen und alle Spalten ausfüllen. Vorzüglich das beabsichtigte nächste Ziel ist anzugeben. Bei Ausgabe von Rettungsgeräten sind die Daten des Verunglückten festzustellen, überhaupt sind alle Unfälle (nicht nur solche mit Einfluß von Bergwachtmannschaft, sondern auch solche, bei welchen Rettungsgeräte benützt oder Verbandmittel ausgegeben worden sind) mit der dazu bestimmten Druckform (Meldezettel) unverzüglich der Ortsstelle zu melden.

Hierzu kommen in Zukunft auch grobe Vergehen gegen den Naturschutz, welche der Ortsstelle bekanntzugeben sind.

Naturschutz. Im kommenden Frühjahr wird der praktische Naturschutz durch die Bergwacht ausgeübt und es werden die Naturschutzstreifen im Arbeitsraume der Landesführungen eingeführt. Da bei dem so wichtigen Belange des Naturschutzes die Mitwirkung der Alpenvereinszweige sachungsgemäß nicht nur vorgesehen, sondern auch bei der engen Bindung von Alpenverein und Naturschutz unerlässlich ist, so werden alle jene Zweige, welche bisher keine Naturschutzwarte bestellt haben, nochmals ersucht, ein Mitglied der Zweigführung mit diesem Amte zu betrauen und hiervon der betreffenden Landesführung Mitteilung zu machen.

Jugendbergsteigen

Jugendausweise. Der DA. bittet die hüttenbesitzenden Zweigvereine, ihre Hüttenwirtschaftler davon zu unterrichten, daß mit Wirkung vom 1. April 1940 neue Jugendausweise ausgegeben werden. Diese werden einheitlich von den Jugendgruppenangehörigen und von den Bergfahrtsführern verwendet. Ein Unterschied besteht lediglich hinsichtlich der Jahresmarke, die die Größe der Jahresmarken für A- und B-Mitglieder hat. Der gültige Ausweis trägt auf der Vorderseite den Aufdruck „Jugendabteilung“, muß Lichtbild und Unterschrift des Inhabers mit dem Stempel des Zweigvereins enthalten und von der H.J.-Dienststelle bestätigt sein.

Nur die Inhaber dieser Ausweise zahlen bei Gruppenfahrten unter geeigneter Führung für Matratzenlager die halben Mitgliedergebühren. Eine Voranmeldung des Besuchs ist nicht notwendig. Einzelwanderer haben nur dann Anspruch auf diese Begünstigung, wenn sie in Begleitung eines Elternteiles oder eines erwachsenen, mit gültigem Ausweis versehenen Mitgliedes die Hütte besuchen.

Die Dienststunden des Gebietsfachwartes für Bergsteigen des Bereiches **Gebiet Bayern.** Bayern sind: Montag 16.30—18.30 Uhr und Mittwoch 11—12 Uhr. Sie finden in der Alpenvereinsbücherei, München, Knöbelstraße 16, Rgb., statt. Anruf: 22450. Es wird gebeten, Abholungen, Anrufe und sonstiges möglichst in den angeführten Sprechstunden zu betätigen. gez. Pölscher, Gebietsfachwart.

Die dem Gesamtverein gehörende Jugendherberge Wängle **Jugendherberge Wängle:** bei Reutte ist zur Zeit vollständig gesperrt und kann von Jugendgruppen nicht benutzt werden. Die Sperrung wurde veranlaßt, weil der bauliche Zustand der Hütte größere Instandsetzungen notwendig macht. Diese können jedoch zur Zeit nicht durchgeführt werden. Die Hütte bleibt daher bis auf weiteres gesperrt.

Bücherei, Veröffentlichungen.

Die Bezieherzahl der „Zeitschrift“ ist im verflorenen Jahr **Jahrbuch (Zeitschrift) des Deutschen Alpenvereins.** 1939 wieder abgesunken und nunmehr auf knapp über 20.000 angelangt. Wir sind damit auf dem Tiefstande und dürfen nicht vergleichen mit den Jahren nach dem Weltkrieg, in denen die Auflage noch 50, ja 60.000 Stück und darüber betrug.

Dieses sehr betrübliche Ergebnis hat zur Folge, daß wir einen Abgang von *RM* 10.000.— bei der „Zeitschrift“ 1939 haben, für den kein Haushaltsposten einen Ausgleich schafft. Wenn dies im heurigen Jahre nicht besser wird und wir etwa einen gleich hohen oder noch höheren Abgang im Jahre 1940 nicht vermeiden können, dann ist nicht nur die weitere Herausgabe des Jahrbuchs, sondern auch jene der Alpenvereinskarten auf das ernste in Frage gestellt, da ein Teil des Erlöses der „Zeitschrift“ für Druck und Stich der Karte jeweils verwendet wird.

Wir glauben, daß alle Bergsteiger und überhaupt alle Alpenvereinsmitglieder ganz besonders den Verlust der Alpenvereinskarten und zugleich denjenigen des Jahrbuchs doch sehr bedauern würden, und daß wir alle Anstrengungen machen müssen, um dies zu vermeiden.

Der Verwaltungsausschuß hat alle Möglichkeiten geprüft, um einen Rückgang der Bezieher zu steuern. Eine Umfangsverringerung, die außerdem nur wenig Kosten einsparen würde, möchte er nicht vornehmen, eine Preiserhöhung kommt für diesen Jahrgang nicht mehr in Frage. Es bleibt also nur die Möglichkeit, durch ununterbrochene und intensive Werbung für die Zeitschrift die frühere Bezieherzahl wieder zu erlangen. Hier müssen unsere Zweigvereine mitarbeiten und wir bitten Sie alle, dies zu tun. Der frühere Zustand, daß jedes Mitglied auch die „Zeitschrift“ bezog, läßt sich wohl kaum mehr herstellen, ebenso wenig sollte es aber vorkommen, daß Zweige mit Tausenden von Mitgliedern kaum 1 Duzend „Zeitschriften“ bestellen. Jeder Zweig sollte seinen Ehrgeiz dareinsetzen, möglichst viele Bestellungen hereinzubekommen, er fördert dadurch ganz wesentlich die Aufgaben und Absichten des Vereins. Auch für Hinweise über die inhaltliche und sonstige Ausgestaltung des Jahrbuchs sind wir sehr dankbar.

Wir legen Bestellkarten für die „Zeitschrift“ auf und bitten Sie, sie möglichst zahlreich unter die Mitglieder zu verteilen. Es kann auch darauf verwiesen werden, daß bei Bestellungen bis 1. Juli 1940 der unglaubliche Preis von *RM* 3.50 für die „Zeitschrift“ samt Karte eingeräumt werden kann, daß bei Versäumnis dieser Vorbestellung der Preis aber *RM* 4.50 beträgt.

Die Zweigvereine werden darauf aufmerksam gemacht, daß **Dereinsammlungen.** alle Vereinsammlungen (Bücherei, Museum, Lichtbildstellen) während des Krieges uneingeschränkt arbeiten. Sie führen daher den leibweisen Verkehr mit der gewohnten Pünktlichkeit durch und können von den Zweigvereinen jederzeit in Anspruch genommen werden.

Karl Bünsh'sche Bäckerei-Stiftung im DAD.

Dem DAD. hat Sparkassendirektor Karl Bünsh, Garmisch-Partenkirchen (Zweig Hochland), der in Ausübung seines Berufes durch Mörderhand fiel, eine Stiftung zu Gunsten der Alpenvereinsbäckerei hinterlassen. Die Vereinsführung gibt von diesem hochherzigen Vermächtnis Kenntnis und verlautbart im folgenden die Satzung, nach der die Stiftung verwaltet wird:

§ 1.

Mit Testament d. d. Garmisch-Partenkirchen vom 10. März 1939 hat der am 2. August 1939 verstorbene Sparkassendirektor Karl Bünsh in Garmisch-Partenkirchen zu Gunsten der Alpenvereinsbäckerei in München eine Stiftung unter dem Namen „Karl Bünsh'sche Bäckerei-Stiftung“ mit einem Stiftungskapital von nominell 10.000 RM (zehntausend Reichsmark) errichtet und dieser Stiftung aus seinem Nachlaß in erster Linie die festverzinslichen Wertpapiere einschließlich der vorhandenen 7% Deutschen Reichsbahn-Vorzugsaktien zugewiesen.

§ 2.

Das Stiftungskapital ist ungreifbar. Soweit Auslosungen oder Kündigungen von Papieren im Laufe der Zeit erfolgen, sind aus dem Erlös gleichwertige oder ähnliche Papiere wieder anzukaufen, damit der nominelle Vermögensstand von 10.000 RM nicht unterschritten wird.

§ 3.

Die Erträge der Papiere sind zu Anschaffungen für die Bäckerei bzw. zur Förderung allgemein literarischer Arbeiten zu verwenden. Dabei sind die der Alpenvereinsbäckerei zuzuführenden Mittel — unabhängig von der fähungsmäßigen Erhaltung der Bäckerei durch den Deutschen Alpenverein — zu Aufgaben und Anschaffungen zusätzlicher Natur bestimmt, die für den Bestand und den Ausbau der Bäckerei förderlich sind und aus Eratmitteln, die deswegen keineswegs bechnitten werden dürfen, nicht bestritten werden können. Die nähere Bestimmung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens trifft der Bäckereileiter im Einvernehmen mit dem Ausschuß des Vereines der Freunde der Alpenvereinsbäckerei; doch ist zu ihrer Ausführung die Genehmigung des Verwaltungsausschusses des Deutschen Alpenvereins einzuholen.

§ 4.

Allenfallsige Erträge sind zur Aufstockung des Grundvermögens zu verwenden.

§ 5.

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens liegt in den Händen des Verwaltungsausschusses des Deutschen Alpenvereins, der hierfür einen besonderen „Karl Bünsh-Stock“ bildet.

Führerwesen

Wie wird man Heeresbergführer? Laut Bescheid des Stellv. Generalkommandos XVIII. A. K. (Wehrkreiskommando XVIII) Salzburg vom 18. April 1940 wird mitgeteilt:

1. **Heeresbergführer** kann jeder Offizier oder Unteroffizier (aktiv und des Beurlaubtenstandes) werden, der in einer Gebirgsdivision oder ihrer Ersatztruppen gedient und die Heeresbergführerprüfung bestanden hat. Ungediente können nicht Heeresbergführer werden.
Die Heeresbergführerprüfung wird durch die Heereshochgebirgsschule gelegentlich von Kursen abgenommen, zu denen Heeresbergführer-Anwärter einberufen werden.
Von Soldaten des Beurlaubtenstandes kann die Heeresbergführerprüfung nur bei einer Einberufung zum aktiven Wehrdienst abgelegt werden.
2. Der Prüfung zum Heeresbergführer geht die Ernennung zum **Heeresbergführer-Anwärter** voraus. Sie erfolgt entweder auf Grund einer besonderen Ausbildung oder — während des Krieges — auf Grund eines bestandenen Kurses für Heeresbergführeranwärter bei der Heereshochgebirgsschule.
3. Teilnehmer für Heeresbergführeranwärter-Kurse werden von den Truppenvorgesetzten auf Grund freiwilliger Meldung und Eignung ausgewählt.
4. Im Frieden haben Soldaten des Beurlaubtenstandes, die Heeresbergführer sind, Bergfahrten durchzuführen, um sich in Übung zu halten. Nähere Weisungen darüber folgen zu gegebener Zeit.

Steuern.

In Heft 8/1939 wurde auf Seite 71—74 die Entscheidung des Finanzgerichtes bei dem Oberfinanzpräsidenten München, 5. Kammer, vom 15. August 1939 über die Grundsteuer des Wahnmannhauses bekanntgegeben.

Der Zweig Frankfurt/Main hat einen ähnlichen Streit mit dem Finanzamt Höchst/Main über das Alpenvereinsheim Reifenberg/Tannus durchgeführt. Das Finanzamt Höchst hat nunmehr das Haus und den gesamten Grundbesitz von der Grundsteuer freigestellt. Lediglich die beiden Räume der Hausmeisterwohnung wurden für grundsteuerpflichtig erklärt.

Die Vereinsführung macht die Zweigvereine auf diese Entscheidungen aufmerksam für den Fall, daß ähnliche Ansprüche an andere Zweige gestellt werden.

Verschiedenes

Die Reichsführung des NSRL. hat verlautbart:

Bezug von Sportschuhen.

„In der Verbrauchsregelung für Sportschuhe ist insofern eine Änderung eingetreten, als künftig auch die bisher im Handel frei erhältlichen Fußball-Schuhe, Eislauf-Schuhe, Rennschuhe, Kletterschuhe mit Bast- oder Hanfsohle in die Bezugspflicht einbezogen worden sind, so daß nunmehr Sportschuhe aller Art nur noch gegen Bezugscheine abgegeben werden. Bezugscheine auf Sportschuhe werden seitens der Wirtschaftsämter nur erteilt, wenn mit dem Antrag gleichzeitig ein Ermächtigungsschein, der von der Reichsstelle für Ledernirtschaft und dem Reichsportführer ausgestellt und mit den beiderseitigen Dienststempeln versehen ist, eingereicht wird. Die Ermächtigungsscheine sind in gegebenen Fällen bei den Wirtschaftsämtern abzufordern. Die Zustellung der Scheine an die Reichsämter erfolgt voraussichtlich im Laufe der nächsten Woche. Wir erwarten, daß der Bezug von Sportschuhen nur in den dringendsten Fällen beantragt wird.“

Zu verkaufen: Zeitschrift 1910 bis 1932 (vollständig) durch Zw. Reichenstein, Wien 62, Mariahilferstraße 128.

Sitzung des DA.

13. Sitzung.

In den Monaten Februar und März fanden mit der Reichsführung des NSRL. Verhandlungen statt über den Wortlaut der neuen Einheitsatzung für die Zweige des DAD. Der Vereinsführer übernimmt diese Verhandlungen nunmehr persönlich. — Gleichzeitig mit den Verhandlungen über die Satzungen wurden Besprechungen über den neuen Wortlaut der Gesamtvereinsatzung aufgenommen. — Die Frühjahrssitzung des DA. wird am 8. und 9. Juni mit möglicher Verschiebung auf den 15. und 16. Juni stattfinden. — Auf den AD.-Sautagen der Sportbereiche VII, VIII, XII, XIII und XVIII ist der DA. vertreten. — Soferne der Kriegszustand eine Abhaltung der Hauptversammlung erlaubt, wird diese zu Anfang September in Süddeutschland stattfinden. — Für die Hauptversammlung 1941 liegt eine Einladung nach Bad Ischl vor. — Im gesamten Rätikon und in der Silvretta südlich des Seinsjoches ist die Ausübung des Winterportes aus Gründen der Reichsverteidigung untersagt worden. — Die Vereinsführung ist offiziell mit der Ansiedlung der aus Südtirol zuwandernden Bergführer und Hüttenwirtschaftler betraut worden. — Die Möglichkeiten einer Übernahme von Arbeitsgebieten in der Cairn wird durch den Vereinsführer geprüft. — Sum Bergwacht-Landesführer für Vorarlberg wurde Walter Stalg-Bludenz bestellt. Der bisherige Landesstellenleiter Dr. Sollgruber-Dornbirn legte sein Amt wegen schwerer Erkrankung zurück, der DA. spricht ihm seinen Dank aus. — Mit dem Reichsstatthalter von Tirol laufen Verhandlungen über die Gestaltung der Bergwacht-Tätigkeit im Gau Tirol. — Hinsichtlich der Mittelgebirgs-Bergwachten verzichtet der DAD. auf Einflußnahme, da hier die Mittelgebirgsvereine zuständig sind. — K. Reichsjugendfachwart und Sachwalter Proßer wurde zum Heeresdienst einberufen. Seine Vertretung übernimmt der Gebietsfachwart für Tirol-Vorarlberg Ernst Koch. — Zur Durchführung des Jugendbergschweigens wurde zwischen dem Vereinsführer und der Reichsjugendführung eine grundsätzliche Dienstanweisung vereinbart, durch die das Jugendbergschweigens als HJ.-Dienst anerkannt wird. Diese Dienstanweisung tritt mit der Verlautbarung im amtlichen Nachrichtenblatt der HJ. in Kraft. — Mit dem Kommandeur der Heeres-Hochgebirgsschule wurde Verbindung aufgenommen zur Vereinheitlichung aller Arten von Schulungen im Bergsteigen. — Die Zweigjugendwarte bzw. Bannfachwarte der HJ. müssen ein Mindestalter von 21 Jahren haben. Erwünscht ist ein Alter von mindestens 25 Jahren. — Der Gebietsfachwart Wien, R. D. Schmidt, hat sein Amt zurückgelegt. — Zur Erleichterung der Lebensmittelpflicht der bewirtschafteten Schutzhütten unternimmt der Vereinsführer die notwendigen Schritte. — Der Reichsportführer hat Weisungen ausgegeben über das Verhältnis zur NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“. — Die bewirtschafteten Hütten müssen der Sachgruppe Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe angehören. Bei ungenügender geldlicher Lage der Hütten können Beitragsbegünstigungen seitens der Sachgruppe gewährt werden. — In amtlichen Gaststättenverzeichnissen werden für Alpenvereins-Schutzhütten Denkmals- und Zimmerpreise nicht angegeben, da dies mit der Betriebsführung der Hütten nicht vereinbar ist. — Die durch Brand völlig verlorene Akademiker-Skihütte der Akademischen Sektion Wien war mit nur RM 60.000, in die Hüttenfürsorgeliste eingetragen, während die Wiederherstellung der Hütte etwa RM 100.000, kostet. Die Vereinsführung kann außer dem in die Hüttenfürsorgeliste eingetragenen Wert weitere Mittel in keiner

Form zur Verfügung stellen. Da bei dem Brand etwa 30 Gäste ihre Gesamtausstattung verloren haben, werden Verhandlungen eingeleitet zum Abschluß einer Pauschalversicherung für das von den Gästen in Alpenvereinsbüten eingebrachte Gut. — Ein Almstall in der Nachbarschaft der Mörsbachhütte (Zweig Prag) ist abgebrannt: Ein Verschulden des Zweiges oder des Hüttenwirtschaffers ist hierbei nicht festzustellen. Ansprüche des Besitzers des Almstalles werden dem Haftpflichtversicherer des Gesamtvereins übergeben. — Die Glorezhütte in der Schobergruppe wurde an den Zweig Teplitz verkauft. — Der Inhalt der Zeitschrift 1940 wird festgestellt; die Zahl der Aufsätze wird vermehrt, ihr Umfang verkürzt. Als Kartenbeilage wird eine neue Karte der Sonnblückergruppe im Maßstab 1:25.000 beigegeben. — Die kartographische Arbeit des DAD wird hinsichtlich der Östaler Karte weitergeführt; die Arbeit an der Kätikon-Gernoll-Silvretta-Sannaun-Karte ruht infolge Kriegsdienstleistung der Mitarbeiter. — Eine Sitzung des wissenschaftlichen Sonderausschusses kann zur Zeit nicht stattfinden. Die wissenschaftliche Arbeit des DAD wird unter Leitung des Sonderbeauftragten weitergeführt. — Die Lehrausgaben des Winters 1939/40 wurden mit gutem Erfolg abgeschlossen. Dementsprechend werden Lehrausgaben auch für den Sommer 1940 in Aussicht genommen. — Die Tätigkeit der Jungmannschaften geht auch während des Krieges weiter. Die Zweigvereine werden aufgefordert, diese Arbeit nach Kräften zu unterstützen, gegebenenfalls auch Mädchengruppen zu bilden. — Die den Kriegsteilnehmern eingeräumten Beitragsbegünstigungen gelten auch für Ehefrauen von Kriegsteilnehmern, sofern diese eigenen Verdienst nicht haben; ferner für Mitglieder, die aus der geräumten Westfrontzone zurückgeführt wurden und die ihre Friedensbezüge nicht erhalten. — Der Kaufvertrag für den Baugrund des Hauses der Bergsteiger wurde von beiden Vertragspartnern unterzeichnet. Die Grundübertragung wird jetzt durchgeführt.

Veröffentlichungen des DAD.

Die Bestellungen der Mitglieder können erfolgen gegen Vorzeigen des gültigen Ausweises, Angabe der Mitgliedsnummer und des Zweiges

1. durch den Buchhandel,
2. durch den Verlag Bruckmann, München, Nymphenburgerstr. 86,
3. über die Zweigvereine.

	für Mit- glieder RM	für Nicht- mitglieder RM
Der Bergsteiger, Monatschrift einschl. „Mitteilungen des DAD.“:		
Jahresabonnement einschl. Bezugsgebühr	4,80	7,20
Einzelheft	—,60	—,80
Mitteilungen ab 1. Januar 1939		
Jährlich 12 Hefte einschl. Bezugsgebühr	—,80	
Einzelhefte (plus 10 Pf. Bezugsgebühr)	—,10	—,15
Mitteilungen (bis einschl. Jahrgang 1938)		
Einzelheft	—,15	—,20
Jahrgang	1,80	2,25
Zeitschrift des DAD. (Jahrbuch)		
1916, kart.	1,20	1,50
1918, kart.	2,60	3,25
1919, kart.	—,80	1,—
1920, kart.	2,60	3,25
1921, 1922, 1923, kart. je	—,80	1,—
1924, gebunden	—,80	1,—
1925, gebunden	1,80	2,25
1926, gebunden	1,80	2,25
1927, gebunden	2,60	3,25
1929, gebunden	1,80	2,25
1931, gebunden	2,60	3,25
1935, 1936, gebunden	3,60	4,50
1937, gebunden	4,40	5,50
1938, gebunden	4,40	5,50
1939, gebunden	4,40	5,50

(Die übrigen Jahrgänge sind vergriffen.)

Sonderabdrucke aus der Zeitschrift:

	für Mit- glieder RM	für Nicht- mitglieder RM
Das Kaisergebirge, brosch.	—,40	—,50
Die Gefäßeberge, brosch.	—,40	—,50
Die Dachsteingruppe, brosch.	—,40	—,50

Tirol, Herausgegeben vom DAD.

Bilderband	12,—	15,—
Band I und II (Text und Bilderband) (Textband ist einzeln nicht mehr käuflich)	20,—	25,—

Die Schuhhütten des DAD., vergriffen

hellmich, Tiere der Alpen (Ein Wegweiser für Bergsteiger)

Leinen	2,80	3,50
kartonierte	2,25	2,80

Anleitung zum Kartenlesen im Hochgebirge

2. Aufl., 1925, gebunden	—,80	1,—
--------------------------	------	-----

Bergführerlehrbuch, gebunden

	10,—	12,50
--	------	-------

Bücherverzeichnis der A.-D.-Bücherei

1927, gebunden	4,80	6,—
----------------	------	-----

Nachtrag zum Bücherverzeichnis 1939, gebunden

	4,—	5,60
--	-----	------

Technik des Bergsteigens, kartoniert

	1,80	2,25
--	------	------

Verfassung und Verwaltung des DAD.

Ausgabe 1928, gebunden	—,80	1,—
------------------------	------	-----

Wissenschaftliche Veröffentlichungen des DAD.

1. Der Vernagtferner, brosch.	—,80	1,—
2. mit 4. vergriffen		
5. O. Stolz, Die Schwaighöfe in Tirol, 1929, brosch.	1,20	1,50
6. A. Reifinger, Untersuchungen über den Niederfonthofener See, 1930, brosch.	—,80	1,—
7. S. Trusheim, Die Mittenwalder Karmendelmulde (mit geolog. Karte) (1930) brosch.	—,80	1,—
8. W. Schmitt, Söhnerseheinungen und Söhngebiete 1930, brosch.	1,20	1,50
9. Welzenbach, Untersuchungen über die Stratigraphie der Schneeb-lagerungen und die Mechanik der Schneebewegungen 1930	1,80	2,25
10. C. W. Kockel, Max Richter und H. G. Steinmann, Geologie der bayrischen Berge zwischen Lech und Loisach, 1931	3,60	4,50
11. Walter Erhardt, Der Stauffen (geologische Aufnahme der Berge zwischen Reichenhall und Inzell) (1931)	—,80	1,—

Lediglich gegen Bezahlung der Versandkosten im voraus werden folgende Veröffentlichungen **unentgeltlich** abgegeben:

5. Reidel, Die Almen und die Almwirtschaft im Pinzgau.

Geschichte des D. u. Ö. A. D. 1869—1884 und 1895—1909. (Die Fortsetzung enthält die „Zeitschrift“ 1919 und 1929.)

Ratgeber für Alpenwanderer, 2. Auflage 1928.

Register der Vereinschriften II. Teil (1906—1925), I. Teil ist vergriffen.

Erschließter der Berge: Band I, Hermann von Barth; Band II, Ludwig Purtscheller; Band III, Emil Sigmund; Band IV, Paul Grohmann.

Blatt Nr.	Karten:	für Mit- glieder RM.	für Nicht- mitglieder RM.
1.	Überfichtskarte der Ostalpen, 1:500 000, westl. Blatt	1.80	2.25
2.	Überfichtskarte der Ostalpen, 1:500 000, östl. Blatt	1.80	2.25
3.	Adamello- und Presanellagruppe 1:50 000	vergriffen	
4.	Allgäuer Alpen 1:25 000, westliches Blatt	1.80	2.25
5.	Allgäuer Alpen 1:25 000, östliches Blatt	1.80	2.25
6.	Ankogel-Hochalmspitzengruppe 1:50 000	1.80	2.25
7.	Brennergebiet 1:50 000	1.80	2.25
8.	Brentagruppe 1:25 000, Neudruck 1938	1.80	2.25
8.a	Cordillere v. Guanhuash	1.80	2.25
9.	Dachsteingruppe 1:25 000	1.80	2.25
10.	Touristenwanderkarte der Dolomiten 1:100 000, westliches Blatt	1.80	2.25
11.	Touristenwanderkarte der Dolomiten 1:100 000, östliches Blatt	1.80	2.25
12.	Gernollgruppe 1:50 000	1.20	1.50
13.	Gesäuseberge 1:25 000	1.80	2.25
14.	Großglocknergruppe 1:25 000, Neudruck 1938	2.60	3.25
15.	Kaisergebirge 1:25 000	1.80	2.25
16.	Karwendelgebirge 1:50 000	0.80	1.—
	Karwendelgebirge 1:25 000:		
17.	I. Westliches Blatt	2.60	3.25
18.	II. Mittleres Blatt	2.60	3.25
19.	III. Östliches Blatt	2.60	3.25
20.	Langkofel-Sella 1:25 000	1.80	2.25
	Lechtaler Alpen 1:25 000:		
21.	I. Parzeierpitze	1.80	2.25
22.	II. Heiterwand	1.80	2.25
23.	III. Arlberggebiet (mit Skirouten)	1.80	2.25
24.	IV. Klofvertaler Berge	1.80	2.25
25.	Leoganger Steinberge 1:25 000	1.20	1.50
26.	Loferer Steinberge 1:25 000	1.20	1.50
27.	Marmolatagruppe 1:25 000	1.80	2.25
28.	Nanga-Parbat-Gruppe 1:50 000	2.60	3.25
29.	Ortlergruppe 1:50 000	vergriffen	
30.	Dalagruppe 1:25 000	1.80	2.25
31.	Rieserfernergruppe 1:50 000	0.80	1.—
32.	Skikarte der Kitzbühler Alpen 1:50 000, westl. Blatt	1.80	2.25
33.	Skikarte der Kitzbühler Alpen 1:50 000, östl. Blatt	1.80	2.25
34.	Schladminger Tauern (mit oder ohne Skirouten) 1:50 000	1.20	1.50
35.	Schlern und Rosengartengruppe 1:25 000	1.20	1.50
36.	Schobergruppe 1:25 000	1.80	2.25
37.	Sonnblick und Umgebung 1:50 000	— 80	1.—
	Stubai und Ötztal 1:50 000:		
38.	I. Döhtal	1.20	1.50
39.	II. Sölden-Ranalt	1.20	1.50
40.	III. Gurgl	vergriffen	
41.	IV. Weißkugel	1.20	1.50
42.	Stubai und Ötztaler Alpen 1:25 000,		
	I. Stubai Süd (Hochstuba)	2.60	3.25
	II. Stubai Nord (Sellrain)	2.60	3.25
43.	Venedigergruppe 1:25 000, Ausgabe 1938	2.60	3.25
44.	Zillertaler Alpen 1:50 000	— 80	1.—
45.	I. Zillertaler Alpen 1:25 000, westl. Blatt	2.60	3.25
46.	II. Zillertaler Alpen 1:25 000, mittl. Blatt	2.60	3.25
47.	III. Zillertaler Alpen 1:25 000, östl. Blatt	2.60	3.25

Bibliothek des Deutschen Alpenvereins



049000474032